This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 07023043 2

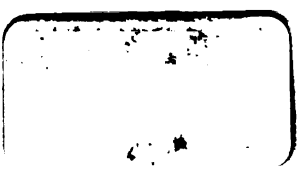

SEB

Ratzenhofer

Wesen und Zweck der Politik.

Als Theil der Sociologie
und Grundlage der Staatswissenschaften.

Von

Gustav Ratzenhofer.

Dritter Band.

V. Der Zweck der Politik im allgemeinen. — VI. Die civilisatorische Politik im Staate. — VII. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen. — VIII. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik. — IX. Zur Kritik der Civilisation.

Mit einer lithographierten Tafel.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1893.

Weſen und Zweck der Politik.

Dritter Band.

Weſen und Zweck der Politik.

Als Theil der Sociologie
und Grundlage der Staatswiſſenſchaften.

Von

Guſtav Ratzenhofer.

Dritter Band.

V. Der Zweck der Politik im allgemeinen. — VI. Die civiliſatoriſche Politik im Staate. — VII. Die civiliſatoriſche Staatspolitik nach außen. — VIII. Die civiliſatoriſche Geſellſchaftspolitik. — IX. Zur Kritik der Civiliſation.

Mit einer lithographierten Tafel.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1893.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
250009
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1901 L.

Das Recht der Übersetzung vorbehalten.

Inhalt.

V. Der Zweck der Politik im allgemeinen.

Seite

57. Sociologischer Nachweis des Zweckes der Politik.
Ursache des Triebes zur Vergesellschaftung. Eigennutz und Gemeinnutz; politisches Bedürfnis und sociale Nothwendigkeit. — Gemeinnützige Individualisierung und Vergesellschaftung in Beziehung zum Einheitsgesetze der Natur. Die kosmische, stoffliche, organische, bewußte und sociale Differenzierung und Rückkehr zur Einheit. Herstellung der Übereinstimmung zwischen socialer Nothwendigkeit und Daseinskampf 1

58. Die kritische Ermittlung des Zweckes der Politik.
Höhere und niedere Erfolge in der Politik. Pessimismus und Optimismus in der Politik. Cultur, Politik, Civilisation 8

59. Die Aufgaben der Civilisation.
Barbarische und civilisatorische Politik; politische, civilisatorische und barbarische Erfolge; barbarische und civilisatorische Cultur, uncultivierte Barbarei. — Politischer Friede, Rechtsgleichheit, gesetzmäßige Freiheit, conservative und aufschließende Wirtschaft; freie Wissenschaft und Kunst, innerliche Religiosität, naturgemäße Gesittung, möglichste Lebensdauer 15

60. Die Grundzüge der Civilisation und der Barbarei.
Civilisatorische Production und consumierende Barbarei 26

61. Die civilisatorische Idee.
Billiger Antheil an den Lebensbedingungen. Politische Thatsache des Besitzes; Recht der Arbeit. Extensive und intensive Wirtschaft. Ursachen der unbilligen Vertheilung der Lebensbedingungen. — Weltnation. . . 34

62. Die Entwicklungsstufen der Civilisation.
Sorge für Mitmenschen; Interessengemeinschaft; politischer Verzicht aus Friedensbedürfnis; leibliche Freiheit aller; Rechtsgleichheit; Friedenspolitik der Staaten; intensive Production; Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen. — Ethische Befriedigung 47

63. Das Recht in der Civilisation.
Civilisatorischer Rechtsschatz. Einheit der Rechtsidee; Rechtscontinuität 61

Seite

64. Die civiliſatoriſchen Qualitäten der politiſchen Kräfte.
Das civiliſatoriſche Intereſſe; die civiliſatoriſche Qualität der politiſchen Urtriebe und Reflextriebe; civiliſatoriſche Anlagen der Völker. Der civiliſatoriſche Niederſchlag politiſcher Operationen. — Civiliſierungsfähigkeit der Individualitäten. Civiliſatoriſcher Muth 63

65. Das Wirken der civiliſatoriſchen Kräfte.
Charakteriſtik des realen civiliſatoriſchen Gewinnes. Selbſtthätige und vermittelte Civiliſation. Civiliſatoriſche Lebensdauer einer Individualität. Die relative Willensfreiheit bei Übereinſtimmung der civiliſatoriſchen und politiſchen Kräfte. Die reale Grundlage der Civiliſation 84

66. Das civiliſatoriſche Princip.
Unbedingt und bedingt civiliſatoriſches Princip. Der Radicalismus in der Civiliſation. Die Zeitgeiſte und das civiliſatoriſche Princip 95

67. Die politiſchen Syſteme in der Civiliſation.
Autonomie, Centraliſation, Föderation. Culturelle Vielgeſtaltigkeit, politiſche Vereinfachung und wirtſchaftliche Rechtseinheit als Folgen der ſocialen Entwicklung 107

68. Die civiliſatoriſche Perſönlichkeit und deren praktiſche Politik.
Die Einheit aller politiſchen Perſönlichkeiten. Die Erſcheinungsformen der civiliſatoriſchen Politik 108

VI. Die civiliſatoriſche Politik im Staate.

69. Die politiſchen Kampfzwecke im civiliſatoriſchen Staate.
Die Autorität; ihre befreiende Aufgabe. Kampf um das Princip und Syſtem. Die culturelle Zukunft des Staates. Die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreiſe. — Civiliſatoriſcher Staatszweck 114

70. Der Grundzug der civiliſatoriſchen Politik im Staate.
Die Volkswirtſchaft der Inhalt der Politik. Sorge für die Zukunft der Productionsquellen. Stete Anregung zu gemeinnützigem Verzichte 120

71. Die politiſchen Intereſſen im civiliſierten Staate.
Staatsintereſſe nach innen. Nationale und wirtſchaftliche Intereſſen, Erwerb und Gewinn. — Arbeitende Rohproducenten, Handwerker, Kleinhandel, Dienſtleute und Gehilfen, Großbetriebsarbeiter. — Großunternehmungen, Großhandel, Großinduſtrie, Großgrundbeſitz, Großcapital und Kleincapital. Adel, Prieſterſchaften. — Leitideen der civiliſatoriſchen Politik gegenüber den politiſchen Intereſſen; das Recht der Arbeit 126

72. Die Grundeinrichtungen im civiliſierten Staate.
Civiliſatoriſche Aufgaben des Staates; deſſen Organiſation. Die regierende und die geſellſchaftliche Autorität als Staatsautorität. Die Volksſouveränität im civiliſierten Staate; die Demokratie. Die Organe der Staatsautorität: Regierung und Parlament. — Monarchie und Republik. Politiſche und Fachminiſterien 195

Die Staatswehr. Stehende Heere. Das Wehrpflichtſyſtem; die ſachliche Wehrpflicht 224

Die Rechtsentwicklung im civiliſierten Staate. Wandlungen des poſitiven Rechtes; Sitte und Sittlichkeit. Erziehender Zwang und ſchöpferiſche Freiheit 229

Seite

Das Staatsrecht. Individuelles Bedürfnis. Übereinstimmung der Autoritäten; Vergesellschaftung und Individualisierung; klare Competenzen 242

Das Gericht. Zweck. Abschreckungstheorie. Sicherheitspolizei. Der Richterstand: Anwälte und Richter. Strafproceß- und Gerichtsordnung. Besserung und Gesellschaftsschutz. Politische Freiheit des Gerichtes 245

73. Die Aufgaben des civilisierten Staates im übertragenen Wirkungskreise.

Die Verwaltung. — Gesundheitspflege. Einschränkung der Hilfsbedürftigkeit, der Sitten- und Rechtsverachtung. Sittlichkeitslehre; die Schulfrage; Schulzwang und Besserung verwahrloster Kinder. Lehr- und Lernfreiheit, freie Forschung; Wanderlehrer 260

Die Sicherung der Productionsquellen. Quellen der Urproduction und der Arbeitskraft. Versicherungswesen 292

Selfgovernment und Staatsverwaltung. Das civilisatorische Verwaltungssystem 298

Die Finanzverwaltung, Staatsbedürfnisse, Steuerpolitik, Verwendung der Finanzmittel, Finanzbilanz, Steuereintreibung . . . 302

Der bedingte Wert des 71., 72. und 73. Abschnittes 305

74. Die civilisatorische Operation im Staate.

Vergleich mit politischer Operation. Macht- und Rechtszweck. Zweckwahl. Die Autorität des civilisatorischen Staatsmannes. Mittel der civilisatorischen Politik. — Der civilisatorische Erfolg: die Unvergänglichkeit der politischen Individualität 306

VII. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen.

75. Die Aufgaben der civilisatorischen Staatspolitik nach außen.

Stellung zur Politik im Staate. Friedenssicherung, Souveränität, Gebietsveränderungen, gesellschaftliche und culturelle Angelegenheiten . . . 319

76. Der Schutz der Staatsintegrität.

Abweisung von Einmischung und Eingriff; Wahl der Mittel hiefür . . 323

77. Die civilisatorische Politik im Hinblick auf die politische und civilisatorische Sachlage.

Die vitalen Angelegenheiten; die civilisatorische Sachlage der „alten Welt". Civilisatorischer Gegensatz zum Orientalismus und Communismus. Die zufälligen Gegensätze. Die civilisatorische Operationsidee des europäischen Culturkreises. Dessen innere Entwicklung 324

78. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen gegenüber der Gesellschaftspolitik.

Der communistische Gesellschaftsverband. Die Kraftverhältnisse der Gesellschaftsverbände gegen den Staat. Vertragspolitik der Staaten für gesellschaftspolitische Zwecke. Civilisatorische Staatspolitik nach außen in Übereinstimmung mit civilisatorischer Gesellschaftspolitik 333

79. Vom Völkerrecht.

Die Machtgrundlage des Völkerrechtes; dessen Wirkungen und Entwicklungsweise 339

Seite

Das Kriegsrecht. Der civilisatorische und der civilisierte Krieg. Grundsatz des Kriegsrechtes. — Kriegserklärung, Schonung feindlichen Gutes, die Verwaltung in Feindesland, Waffenstillstände, Verkehr mit dem Feinde. — Kriegsrecht zur See. Wegnahme feindlicher Handelsschiffe 342

80. Die Handelspolitik.

Handelspolitische Selbständigkeit, Abhängigkeit und Selbstgenügen. Civilisatorischer Zweck der Handelspolitik: Übereinstimmung der Production. — Freihandel, Productionsschutz, positivistisches Handelssystem. Die handelspolitische Sachlage. Ein- und Ausfuhr. Handelspolitische Operationsideen. Handelspolitische Abwehr und handelspolitischer Angriff. — Die handelspolitischen Actionen: Handelsverträge, Zollpolitik, Zolltarifpolitik, Zollkrieg, erobernde Handelspolitik, Colonial-Handelspolitik. — Die praktischen Wirkungen der Handelspolitik 350

Der handelspolitische Calcül. Die wirtschaftlichen Factoren der Handelspolitik. Der handelspolitische Operationsplan. Die Operation der erhaltenden und der aggressiven Handelspolitik. Handelspolitik und Gebietsfragen 368

81. Die Colonialpolitik.

Colonisierung als Folge der Colonial-Handelspolitik, als nationales Machtbestreben und als Nothauswanderung. Colonial-Entwicklungsgesetze. Colonial- und Weltpolitik. Rückwirkung auf die Aufgaben der Civilisation 377

82. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen für Culturzwecke.

Vereinbarungen im Geiste der Aufgaben der Civilisation 382

VIII. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik.

83. Die Wirkungen der civilisatorischen Gesellschaftspolitik.

Unmittelbar (primär) und mittelbar (secundär) civilisatorisch wirkende Gesellschaftsverbände. — Geschichtlicher Rückblick und Ausblick 385

84. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik und der civilisierte Staat.

Der Antheil der secundären und der primären Gesellschaftsverbände an der civilisatorischen Entwicklung. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik die Quelle der Civilisation. — Civilisierter Staat und civilisierte Gesellschaftsverbände, die Elemente der Civilisation 392

85. Der Entwicklungsstand der civilisatorischen Gesellschaftspolitik.

Die civilisatorische Vereinsthätigkeit. Die Feindseligkeit der Völker als Hindernis der civilisatorischen Gesellschaftspolitik 398

IX. Zur Kritik der Civilisation.

86. Über das Wesen der Civilisation.

Entwicklung des Eigennutzes zum Gemeinnutz; Veredlung der Sitte zur Sittlichkeit. Herrschsucht und Anarchie, Zwang und Befreiung; Veredlung der Politik. Ausgleich des principiellen Kampfes. Auflösung des Widerspruches zwischen den Mitteln und dem Zwecke der Politik. Ausgleich der Macht durch Rechtsgleichheit. Innerer Gegensatz der zweckmäßigen Politik 401

Seite

87. Die politischen Mittel der Civilisation.
Schwierigkeit dieser Frage. — Scheinbarer Zwang zur Rechtfertigung der Mittel durch den Zweck. Relation zwischen den Mitteln einerseits und dem Zwecke, der Kraft, dem Interesse und der Individualität anderseits. Das Gesetz dieser Relationen. Der Staat im Mittelpunkte dieser Relation 408

88. Die Höhen- und Flächenentwicklung der Civilisation.
Die Civilisationscurve; deren Höhen- und Tiefenpunkte. Die Hauptcivilisation. Die civilisatorischen Entwicklungsperioden. Beziehung der Curve zu den politischen Principien. Sittlichkeit und Recht: der civilisatorische Niederschlag. Die Schichten der Civilisation. Vertical-Projection der Entwicklung der Hauptcivilisation (mit Tafel). — Die Civilisationscentren, die Operationslinie und die Verbreitung der Civilisation. Über die Horizontal-Projection der Civilisation 420

89. Der politische Kampf für die Civilisation.
Ausbreitungs- und Hebungskämpfe: der Kampf civilisierter Völker gegen Barbaren; Kampf um die Führung in der Civilisation; Kampf für die Hebung der Civilisation. — Folgen der praktischen und ethischen Wirkungen der Civilisation. — Dauernde Bedrohung der Civilisation durch Menschenvermehrung und Zerstörung der Productionsquellen; örtlicher Verfall der Civilisation; Gegentendenzen 428

90. Die Wissenschaften im Dienste der Civilisation.
Politik und Volkswirtschaft; öffentliches und Privatrecht; Sociologie, Philosophie, Theologie; Special- und Fachgeschichte. Die Geschichte an sich als Geschichte der Civilisation; Weltgeschichte. Die politische Wissenschaft im Dienste der praktischen Politik 442

91. Religion, Politik und Civilisation.
Idealismus für die reale und für die übersinnliche Welt. — Der praktische Dualismus (Trennung der Politik von der Religion in der Gesellschaft) und der idealistische Monismus (Wechselbeziehung von Sittlichkeit und Religiosität im Menschen), Erweckung der Einsicht in den praktischen Dualismus. Schwankungen zwischen dem praktischen und idealistischen Monismus und dem Materialismus. — Die Grade der Einwirkung des civilisatorischen Triebes auf die Trennung der Politik von der Religion. Die christliche Weltanschauung in Beziehung zur socialen Wissenschaft. Die oberste Devise der Civilisation 455

Sociologisches Schlußwort.
Die vernunftgemäße Weltanschauung. Der falsche „Socialismus". Der Communismus. Die individualistische und socialistische Weltanschauung 472

Sachregister 476

V. Der Zweck der Politik im allgemeinen.

57. Sociologischer Nachweis des Zweckes der Politik.

In der sociologischen Grundlage unserer Untersuchungen über das Wesen der Politik haben wir constatiert, daß die sociale Entwicklung einerseits die Gesellschaften und ihre Gebilde immer weiter ausdehnt und vergrößert, anderseits zu einer Berührung aller gesellschaftlichen Elemente geführt hat.

Wenn wir fragen: was ist die Ursache dieses Triebes zur Vergesellschaftung? — so kommen wir an der Hand unserer Untersuchungen über das Wesen der Politik zur Überzeugung, daß die Ursache in dem wachsenden Einflusse des Collectiveigennutzes über den Individualeigennutz zu sehen ist. — In allen Gesellschaften steht eine Masse Unzufriedener einer Minderzahl Befriedigter gegenüber, welch' erstere in einem gemeinsamen Vorgehen die Machtmittel suchen, um bestehende Verhältnisse zu ihren Gunsten zu ändern. Aber auch die befriedigte Minderheit sucht nach Anlehnung, um Machtfactoren für ihre Interessen zu gewinnen. So strebt also jede Individualität wegen der politischen Macht nach einer Interessengemeinsamkeit, nach einer gemeinschaftlichen Befriedigung des Eigennutzes, woraus sich als socialer Wille der engere Gemeinnutz ergibt. Die fortschreitende Vergesellschaftung unterwirft daher immer größere Kreise dem Gemeinnutz.

Der sociale Wille ist aber für alle Individualitäten ein Zwang, dem sie sich durchaus nicht aus innerem Behagen, sondern nur aus äußerer Nothwendigkeit unterwerfen. Das Wesen der Politik erfüllt sich einerseits in der Auflehnung der Individualität gegen diese sociale Nothwendigkeit, und anderseits in der Herrschsucht höherer Individualitäten, niedere Persönlichkeiten noch über die sociale Nothwendigkeit hinaus zu vergesellschaften. In der eigennützigen Übertreibung der Individualisierung und Vergesellschaftung liegt die Ursache der gewaltthätigen Störungen der socialen Entwicklung. In der Übereinstimmung der individuellen Bedürfnisse mit den socialen

Nothwendigkeiten finden sich daher der sociale und der politische Gemeinnutz.

Die Entwicklungsstufen des politischen Kampfes sind eine Wirkung der fortschreitenden Vergesellschaftung; das Überwiegen individualistischer Bestrebungen durch den Eigennutz stellt sich jederzeit als eine Unterbrechung der Vergesellschaftung dar, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß ein übertriebener Drang zur Vergesellschaftung das Bedürfnis zur Individualisierung hervorruft. Die fortschreitende Vergesellschaftung als sociale Nothwendigkeit und die Individualisierungen als Bedürfnisse der Menschen müssen daher in der Politik in Übereinstimmung gebracht werden. Es kann wohl der politische Zweck einer Individualität sein, gegen die sociale Nothwendigkeit oder gegen das individuelle Bedürfnis vergewaltigend aufzutreten, ja es kann diese eigennützige Politik auch vorübergehende Erfolge erzielen, aber die sociale Nothwendigkeit und das individuelle Bedürfnis werden schließlich zur Geltung gelangen, und es wird sich daher praktisch herausstellen, daß der dauerhafte Erfolg der Politik mit möglichster Umgehung der Mißerfolge nur auf der Bahn des Gemeinnutzes zu finden ist. Hieraus folgt, daß der grundlegende Zweck der Politik der Gemeinnutz ist.

Indem jede Individualität innerhalb ihres Interessenkreises den Gemeinnutz als Zweck ihrer Politik ansieht, wird sie den Störungen ihrer socialen Entwicklung vorbeugen und Beziehungen nach außen eröffnen, auf diese Weise die Individualität entwickeln und der socialen Nothwendigkeit entgegenkommen. Da mit der fortschreitenden Vergesellschaftung die Differenzierung der Gesellschaft in demselben Verhältnisse wächst, als die Heftigkeit der individuellen Gegensätze abnimmt, so vermehrt sich auch die sociale Nothwendigkeit zur Vergesellschaftung progressiv. Es wird daher mit der fortschreitenden socialen Entwicklung der socialen Nothwendigkeit und dem individuellen Bedürfnisse immer leichter entsprochen werden können; der Gemeinnutz wird dem individuellen Eigennutz sachlich immer ähnlicher werden, weil sich das individuelle Bedürfnis immer weniger durch eine schroffe Entwicklung der Individualität als durch eine organische Entwicklung der Gesellschaft befriedigen läßt. Je mehr sich die Herrschaft des Gemeinnutzes verbreitet, desto mehr vervielfachen sich die Beziehungen der Individualitäten und vergrößern sich die Gesellschaften.

Der Gemeinnutz als Zweck der Politik dient daher der Gesellschaft ebenso als der Individualität; und wenn wir uns vor Augen halten, daß die Schranken der Vergesellschaftung erst durch die Menschheit gegeben sind, daß mit der Vergrößerung der Gesellschaft auch die Vielgestaltigkeit der Individualitäten zunehmen kann, so können wir auch bereits bedingt den Gemeinnutz der Menschheit als Zweck der Politik hinstellen.

Gemeinnützige Individualisierung und gemeinnützige Vergesellschaftung entsprechen dem Wesen der Politik sowie der socialen Nothwendigkeit mit der besonderen Absicht, die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit auf das Minimum der politischen Nothwendigkeiten zu beschränken.

Individualisierung und Vergesellschaftung müssen im Einheitsgesetze der Natur begründet sein, wenn die Verwirklichung der socialen Nothwendigkeit als Zweck der Politik eine unzweifelhafte Berechtigung haben soll. Um diesen Zusammenhang zu beweisen, sind die Fragen geboten: Wie gestaltet sich die gegenseitige Abhängigkeit aller Dinge aus dem Gesichtspunkte ihrer Entwicklung? — Welche Hauptthatsachen vermögen wir in dem Aufbau der Natur zu erkennen, und wie bringt sich in denselben das Einheitsgesetz zur Geltung? —

Vor allem tritt uns das Weltall in seiner Unendlichkeit überwältigend entgegen; es erscheint aus dem Gesichtspunkte unseres Bewußtseins der Hauptsache nach bewußtlos und todt. Die gegenwärtige Welt scheint sich aus einer chaotischen Einheit entwickelt zu haben, in welcher das gesammte Sein, jedes individualistischen Inhaltes entbehrend, gleichförmig vorhanden war. Wie und wodurch der Anstoß zu einer inneren Sonderung dieses einförmigen Chaos erfolgte, wodurch es in Bewegung kam und in einen allgemeinen Brand gerieth, das ist unserer Einsicht verschlossen; mag auch die Hypothese einen oder den anderen Weg der Erkenntnis ahnen lassen, das Letzte oder auch für uns das Erste, der Ursprung der Kraft, werden so wenig wie die Grenzen von Zeit und Raum von unserer Vernunft jemals erkannt werden.

Mit der Bewegung und dem Weltbrande beginnt jener Universalkampf, welcher aus der unendlichen Einförmigkeit zahllose Individualitäten als Weltkörper entwickelt hat. Aus der unendlichen Einheit heraus ragt jedoch die Abhängigkeit des Ganzen in sich, welche nunmehr zur gegenseitigen Abhängigkeit der kosmischen Individualitäten wird, sodaß sofort alle physikalischen Gesetze in Anwendung kommen, die heute wirken und endlos wirksam sein werden. Im Sinne dieser Gesetze mußten die kosmischen Körper der leblosen Welt in jedem Augenblicke jene gegenseitige Stellung einnehmen, die den wirkenden Kräften entsprach. Im Weltall herrscht also eine fortgesetzte Herstellung des Gleichgewichtes der thätigen Kräfte.

Für das Verhalten der kosmischen Individualitäten waren zwei Haupturſachen gegeben:

1. Die individuelle Wesenheit jedes kosmischen Körpers, die wieder aus der gegenseitigen Abhängigkeit seiner Theile und Elemente hervorging;

2. die gegenseitige Abhängigkeit der kosmischen Körper untereinander, wonach sie ihre Stellung im Raume, ihre Bewegung und ihre

Collisionen durch die kosmischen Kräfte bestimmt fanden. Die Unendlichkeit hat sich zu einer individuellen und zu einer universellen Welt entwickelt, wobei die Bedingungen der universellen Welt bis in das letzte Theilchen der Einzelindividualität fortwirken, sowie umgekehrt jede Individualität ihren Antheil an dem Zustande der kosmischen Societät hat.

Fragen wir nun, wie sich die kosmische Individualität in ihrer Weltstellung weiter verhält, so müssen wir auf die Ursprungserscheinungen zurückgehen, auf den Urstoff, die allgemeine Bewegung und den Weltbrand. Wir wissen positiv, daß dieser Brand der kosmischen Individualitäten vor sich geht, daher er sich seinem Ende nähert, und daß eine fortschreitende Abkühlung der Weltkörper stattfindet. In dem Brande und in der Abkühlung vollzieht sich eine individuelle Veränderung des Stoffes, aus welchem die Weltkörper bestehen, und aus der gegenseitigen Einwirkung der Weltkörper infolge ihrer Bewegung ergeben sich mannigfache Veränderungen ihres Zustandes. Aus diesen Erscheinungen resultiert für jede kosmische Individualität folgendes:

1. Mit der Abkühlung eines Weltkörpers geht seine eruptive Thätigkeit in Ruhe über (Erlöschen der plutonischen und vulkanischen Kräfte).

2. Mit der zunehmenden Ruhe wird die Oberfläche des Weltkörpers immer mehr ausgeglichen, an welcher sphärischen Einebnung die chemische Wechselwirkung der nach außen getriebenen flüchtigen Stoffe auf die festen mitwirkt (Einfluß der neptunischen Kräfte).

3. Durch die verschiedenen Zustände, in welche jeder Weltkörper im Verlaufe dieser Abkühlung und Einebnung gelangt, ferner durch die verschiedenen Constellationen, in welche die Weltkörper durch die Bewegung unter sich gelangen, ergeben sich Bedingungen, unter welchen die leblose Naturkraft abermals durch einen unerforschlichen Anstoß organisches und schließlich bewußtes Leben hervorbringt.

4. Durch die Abkühlung der Weltkörper erlöschen aber auch diese Bedingungen für das organische Leben; dasselbe erstirbt und kehrt zur anorganischen Einheit zurück; bei den kosmischen Individualitäten hingegen scheint aus physikalischen Ursachen die Bewegungskraft abzunehmen, wodurch sie zu ihren Ursprungskörpern zurückkehren und sich endlich im Universum die kosmische Einheit wieder herstellt. So erlischt zuerst die lebende und organische Gegenseitigkeit, sodann die kosmische und wird wieder zur gleichmäßigen Abhängigkeit der Theile in der Einheit.

Wir können es wohl in Hinsicht auf unseren Zweck unterlassen, die weitere Entwicklung des Universums zu erörtern. —

Alle Veränderungen an der Individualität der Weltkörper sind also in der Abhängigkeit ihrer Theile untereinander und in der kosmischen Abhängigkeit nach außen begründet; beides manifestiert sich in den Wirkungen der Naturkräfte. Durch die Abkühlung gruppiert sich der anorganische Stoff

unter der Einwirkung der physikalischen, chemischen und kosmischen Kräfte; durch die sphärische Einebnung nähert sich die Gestalt der kosmischen Individualitäten jener Kugelform, die dem Gleichgewichte der kosmischen Kräfte entspricht, und das Entstehen einer lebenden und bewußten organischen Welt beruht auf Bedingungen, womit die Abhängigkeit ihres Entstehens von der Gesammtheit aller Naturkräfte ausgesprochen ist.

Wohl scheint es, als würde uns in der lebenden organischen Welt etwas ganz Neues entgegentreten; da, je mehr das Leben auch zum Bewußtsein wird, die relative Willensfreiheit eintritt. Und doch ist auch diese organische Welt nur eine Äußerung der kosmischen, in welcher sich die höchste Leistungsfähigkeit der Naturkräfte bei günstigen Bedingungen zeigt. Stoff, Bewegung und Brand kommen in der organischen Welt als chemische, physische und physiologische Erscheinungen zur Geltung; die wechselseitige Einwirkung der bewegten Kräfte veranlaßt deren Individualisierung, die sich mit der fortschreitenden Verbesserung der kosmischen und tellurischen Bedingungen immer vielgestaltiger entwickelt. Die Biologie der Pflanzen und Thiere strebt nun, das Wirken der Naturkräfte in diesen Individualitäten zu erkennen; wenn auch zur Zeit noch vieles unerkannt ist und die Ursachen des Lebens und Bewußtseins wohl stets unerkannt bleiben, so zeigen sich doch die biologischen Gesetze als Modificationen der physikalischen, nach welchen auch die Organismen wieder in den anorganischen Zustand zurückkehren. Die Vergänglichkeit des organischen Individuums ist identisch mit der Vergänglichkeit des organischen Lebens auf der kosmischen Individualität und mit dem Verschwinden dieser in der kosmischen Einheit.

Wie sich uns aber der Gleichgewichtszustand der Himmelskörper, durch welchen sich der Übergang von der Abschleuderung zur Rückkehr zu den Hauptweltkörpern zu manifestieren scheint, als ein Stadium der Ruhe darstellt, so vermögen wir auch von einem Stadium der Ruhe in der Entwicklung der organischen Welt zu sprechen, wenn die individuelle Differenzierung aufhört und eine Abnahme der Gattungen und Arten beginnt. Es ist das gleichsam jener Ruhepunkt, den wir in der Parabel zwischen dem auf- und absteigenden Äste der Bahn eines geschleuderten Körpers beobachten können. Dieses Ruhestadium scheint aber der Höhepunkt der Lebensbedingungen des Menschen zu sein; wenn die organische Welt der Erde den kräftigsten Antrieb zur Differenzierung verloren hat, gelingt es den Menschen im allgemeinen Kampfe um das Dasein die Oberhand zu erringen und zur herrschenden Individualität zu werden. Die Menschen ordnen, insofern es die Naturgesetze gestatten, die übrige organische Welt ihren Bedürfnissen unter, und diese Unterordnung ist das Werk der Cultur.

Wie sich schon in der organischen bewußtlosen (Pflanzen-)Welt durch

den Kampf um das Dasein eine gesetzmäßige Abhängigkeit ergeben hat, so folgt durch den Kampf um das Dasein auch eine gesetzmäßige Abhängigkeit in der Thierwelt und auch unter den Menschen. Die Vernichtung der schwächeren und das Gedeihen der stärkeren Individualitäten erfolgt gesetzmäßig im Sinne der Lebensbedingungen und vorhandenen Kräfte. Wir nennen den zweckbewußten Kampf ums Dasein der Menschen unter sich „Politik"; das Gleichgewichtsbestreben, das sich aus der Wechselwirkung der menschlichen Kräfte in ihren Gesellschaften ergibt, schafft die sociale Nothwendigkeit, welche hinsichtlich der fortschreitenden Beruhigung der politischen Leidenschaften, des Dranges nach politischer Macht und nach dem Ausgleiche aller socialen Unterschiede verwandt ist mit der Abkühlung und Einebnung in der tellurischen Welt, mit der Abschleuderung, dem kosmischen Gleichgewichte und der Rückkehr zur unendlichen Einheit des kosmischen Chaos. —

Es sind also in jeder Einzelwelt sowie im Universum verwandte Grunderscheinungen gegeben, die der gegenseitigen Abhängigkeit aller Dinge entspringen:

a. Die ursprüngliche Einheit, aus welcher sich das individuelle Leben entwickelt. Da der absoluten Einheit im Weltall, dem unendlichen Chaos, alle Individualitäten enspringen, so herrscht auch im ganzen Universum eine gewisse Gleichförmigkeit, welche durch die stufenweise Differenzierung wohl nur relativ abgeändert wird; so dürften alle Himmelskörper annähernd stoffverwandte Massen sein; die fortschreitenden Einblicke in die chemische Natur der anorganischen Welt, welche uns zuerst Grundstoffe finden und nunmehr einen Urstoff ahnen lassen, die Überführbarkeit einer Krafterscheinung in die andere und die Unverwüstlichkeit der Kraft überhaupt, lassen auch den gemeinsamen Ursprung der Kraft und mithin auch des Lebens voraussetzen; so zeigt der Ursprung der organischen Welt eine Masse gleichförmiger Schöpfungen, wie wir sie in den älteren Formationen unserer Erde vorfinden; so weist die Antigenesis auf eine Einheit des Ursprungs aller Thiere hin; so ist auch die Menschheit ursprünglich social kaum differenziert, wie wir es an den Gesellschaftsthieren der Horden beobachten können. Es besteht also eine relative Einheit und Gleichheit in den Ursprungsmassen der verschiedenen Individualitäten.

b. Dieser Einheit folgt die Differenzierung zu Individualitäten, welche sich im Universum auf unbekannten Anstoß hin als Entwicklung der Himmelskörper, in der anorganischen Welt als die Differenzierung der Gesteinsarten, in der Pflanzen- und Thierwelt als die Entwicklung der Arten und Gattungen, endlich unter den Menschenrassen als Differenzierung zu Nationen, Classen, Ständen, Parteien u. s. w., d. h. als Differenzierung zu Gesellschaftsgebilden darstellt. Die Natur-

kräfte überhaupt bringen diese Differenzierung aus der ursprünglichen Einheit zu kosmischen, molekularen, chemischen, organischen und socialen Verschiedenheiten hervor, in welchem Vorgange sich, abgesehen von der Beobachtung der Erscheinung an sich, eine Unendlichkeit unerforschlicher Thatsachen vorfindet.

c. Die Rückkehr zur Einheit und die fortschreitende Abschwächung der individuellen Verschiedenheiten. Die Wiederkehr der absoluten Einheit im Weltall ist ein Gebiet der Hypothese, weil wir nur unzulängliche Merkmale für die Annahme dieser Zukunft des Universums zu beobachten vermochten. Die wesentlichsten Nachweise bieten: die Vergänglichkeit des organischen Individuums an sich; der Untergang einer großen Zahl von Gattungen und Arten überhaupt; einige Beispiele vom Untergang kosmischer Individualitäten; gewisse Veränderungen an den Himmelskörpern infolge der fortschreitenden Abkühlung; die hemmende Einwirkung des Weltäthers, die auf eine Aufhebung der ursprünglichen Abstoßungskraft schließen läßt; in der socialen Welt aber die Consequenz des Kampfes ums Dasein, d. i. der Ausgleich des Unterschiedes in den Lebensbedingungen der Gesellschaftsindividualitäten, welchen uns die Geschichte bereits unverkennbar vorführt.

Diese drei Grunderscheinungen wiederholen sich in allen Hauptformen der differenzierten Welt, so auch auffällig in der unserem Bewußtsein naheliegendsten Form, in der gesellschaftlichen Welt: Das Hervorgehen socialer Individualitäten aus socialen Einheiten und ihr Verschwinden wieder in andere sociale Einheiten ist eine Thatsache des politischen Lebens. —

Wenn wir die Entwicklung des Universums mit dem menschlichen Leben, ja selbst mit der Lebensdauer der Menschheit auf unserem Himmelskörper in Vergleich ziehen, so sehen wir wohl den wissenschaftlichen Wert ihrer Erforschung ein, wir erkennen aber auch, daß für uns nichts praktische Bedeutung haben kann, was über den Schöpfungsact der gegenwärtigen Menschheit als Gesellschaftseinheit und des Menschen als Einzelindividualität hinausgeht. Wir lernen aus dem Entwicklungsgange des Universums die übereinstimmende Gesetzmäßigkeit alles Seins kennen und fühlen, daß gegenüber seiner Unendlichkeit auch uns nichts anderes als die Unterordnung unter die universalen Gesetze zukommen kann. Dies ist die erste Voraussetzung für einen verständnisvollen Einblick in das Wesen unserer Existenz und der Politik. Die Frucht dieser Erwägungen aber liegt auf politischem und sittlichem Gebiete in der Anpassung unserer Individualität an die sociale Nothwendigkeit. Wie wir im Weltall einen mächtigen Kampf um das Gleichgewicht der Kräfte, in der tellurischen Welt einen Kampf der eruptiven Kräfte gegenüber der sphärischen Einebnung, in der organischen Welt die fortgesetzte Vernichtung zahlloser

Keime beobachten, um die überquellende Zeugungskraft der Natur zu regeln, — so sehen wir auch in der menschlichen Gesellschaft ein Übermaß an Kampferscheinungen um das individuelle Streben der socialen Nothwendigkeit zu unterwerfen. In dem Maße, als die Individualitäten in der Schöpfung vom todten zum lebenden und endlich zum bewußten Zustande vorschreiten, zeigt sich einerseits eine größere Befähigung, das Individuelle gegenüber dem Allgemeinen zur Geltung zu bringen, anderseits aber auch ein individuelles Vermögen, sich den Forderungen der gegenseitigen Abhängigkeit anzupassen, ein Vermögen, welches sich beim Menschen in dem freien Bewußtsein und in der Wechselbeziehung von Vernunft und That äußert.

Wir wissen, daß wir aus der Einheit hervorgegangen sind und zur Einheit zurückkehren; wir wissen, daß dieser Auf- und Niedergang unserer Individualität vom Kampfe ums Dasein und von der Politik belebt ist, welcher individuell-naturgemäße Vorgang mit einem übermäßigen und social-zwecklosen Weh der Einzelindividuen und Gesellschaftsgebilde erfüllt ist. Wenn wir aber aus der Erkenntnis der socialen Nothwendigkeit und unseres unabänderlichen Schicksals einen Nutzen zu ziehen vermögen, so ist es die Absicht, unseren Daseinskampf von dem Übermaße an individuellem und socialem Weh und von den Zweckwidrigkeiten der Politik zu befreien, sodaß unser individuelles Verhalten und die Entwicklung der Gesellschaft der socialen Nothwendigkeit möglichst entspricht. Die Herstellung dieser Übereinstimmung, als ethischer Inhalt des Gemeinnutzes, sowie die Anwendung des hiedurch gewonnenen Kräfteüberschusses im Interesse der Gesellschaft, als Vollendung der gemeinnützigen Absicht, ist aber der Zweck der Politik, diese als einheitliche Absicht der Menschen für die Erfüllung ihrer individuellen und socialen Interessen aufgefaßt.

58. Die kritische Ermittlung des Zweckes der Politik.

Da die Politik als Naturerscheinung an sich zwecklos ist, so können wir nur bedingungsweise von einem Zwecke der Politik reden, und diese Bedingung ist, daß sich der Mensch wie anderer Naturkräfte auch der Politik bemächtige, um sie seinen Zwecken dienstbar zu machen. Und dies thut der Mensch in Erfüllung des Wesens der Politik seit jeher; nach und nach kam er zur Überzeugung, daß die Politik auch den Zwecken größerer Gemeinsamkeiten dienstbar gemacht werden kann; nur wenigen ist es klar, daß die Politik auch der Gesellschaft, ja sogar der Menschheit einen Zweck zu erfüllen vermag.

Wenn es sich aber darum handelt, den Zweck der Politik an sich zu ermitteln, so kann doch wohl nicht von dem Zwecke der Politik für ein

Einzelindividuum oder für eine politische Persönlichkeit die Rede sein; sonst müßten wir z. B. den Zweck der Politik für einen Monarchen, für eine Nation oder für den Adel u. dgl. erwägen, könnten aber nicht von einem Zwecke der Politik überhaupt reden; denn ein solch' allgemeiner und mithin einheitlicher Zweck kann auch nur unserer Allgemeinheit — d. i. die Gesellschaft, in einem idealen Sinne die Menschheit — zukommen.

Die besonderen Zwecke, welche die Politik dem Einzelindividuum und politischen Persönlichkeiten erfüllt, zeigten die Erörterungen über das Wesen der Politik; der Zweck, den aber die Politik für die Gesellschaft und Menschheit hat, muß ein Gegenstand besonderer Untersuchung sein; denn es handelt sich hiebei nicht mehr um eine bloße Erfüllung des Wesens der Politik, d. i. der politische Kampf der Nebenindividualitäten unter sich, sondern um den inneren politischen Ausbau einer Universalindividualität, in welcher die politischen Gegensätze ausgeglichen werden und der Gewaltkampf erlöschen soll.

Der Zweck der Politik an sich darf nicht durch einen unabhängig ermittelten Gedankengang erfaßt werden (wie es die Staatswissenschaft bisher versuchte), sondern die Untersuchung muß, soll ihr innere Wahrheit zukommen, den Lehrsätzen über das Wesen der Politik entsprechen. Die Möglichkeit, daß die Politik für die Gesellschaft und Menschheit einen nützlichen Zweck erfülle, muß in dem Wesen der Politik liegen, sonst ist dieser Zweck naturgemäß unerfüllbar. —

Schon die Theorie der Politik (Abschnitt 6) ließ den überzeugenden Eindruck gewinnen, daß der Zweck jeder Politik der Erfolg ist, — im besonderen der Erfolg jener Angelegenheit, die bestimmten Falles politisch betrieben wird. Niemand gewann jedoch aus unseren Untersuchungen über das Wesen der Politik den Eindruck, daß politische Erfolge mit dem geistesverwandt sind, was unter dem Gemeinnutze der Gesellschaft und Menschheit verstanden werden will. Jeder sittlich bessere Mensch ist imstande, sich einigermaßen von den Einflüssen des täglichen politischen Getriebes und der eigenen Parteipolitik in ungestörten Augenblicken des Nachdenkens loszulösen; und da dämmert ihm wohl die Erkenntnis, daß der politische Kampf mit seiner Polarität von wechselndem Erfolg und Mißerfolg der Gesellschaft nicht unmittelbar nützlich ist, daß dieser nur ein gemeinsames Ziel nützlich sein kann, welches mit den gegensätzlichen Zwecken aller persönlichen Politik nicht übereinstimmt. Solch' ein abstract denkender Mensch ist aber nicht nur zu dieser Erkenntnis befähigt, er denkt in der Regel auch mehr oder weniger ernst an eine Nützlichkeit seiner eigenen politischen Absichten für das Allgemeine; ob sie auch wirklich allgemein nützlich sind, gehört nicht hieher; die bekannte Mehrdeutigkeit politischer Zwecke reicht ja hin, den meisten Politikern allgemein nützliche

Absichten vorzuspiegeln, wenn sie ihre eigennützigen Zwecke verfolgen. Die praktische Wirkung der Politik bringt daher erst real zum Ausdruck, was an einem politischen Zwecke für das Allgemeine Nützliches war. Die praktische Politik kümmert sich aber nicht um das Allgemeine — im Gegentheil, sie fördert den Theil auf Kosten der Allgemeinheit, — *wenn nicht der politische Erfolg des Theiles mit einem Erfolge für die Gesellschaft übereinfällt.* Das Wesen der Politik verneint daher gemeinnützige Zwecke der Politik; nur in der Gedankenwelt der Politik treten sie auf, und praktisch kann es sich ergeben, daß ein politischer Erfolg allgemein genützt hat, obgleich die wirkende Persönlichkeit eigennützig und gegenüber anderen Individualitäten gegensätzlich gehandelt hatte.

Allgemein nützliche Zwecke der Politik, welche wir, in ungestörte Gedanken versenkt, erwägen, können also, wie andere eigennützige politische Zwecke, unsere Operation leiten, — und Nützliches für die Gesellschaft und Menschheit gewirkt zu haben, ist zweifellos auch eine Art jener Erfolge, welche die Zwecke der Politik sind, wenn sie *gleichzeitig* die politische Persönlichkeit fördern.

Ich kann es wohl auf die Empfindung des Lesers hin wagen, solche gemeinnützige Erfolge der Politik *höhere Erfolge* zu nennen, da sich der Leser der bisherigen Abhandlung gegenüber in der oberwähnten ungestörten Stimmung befindet, und da er nicht concret beantworten soll, was er von seinem politischen Standpunkte aus einen höheren oder niederen Erfolg in der Politik zu nennen geneigt wäre. Ich glaube, daß politische Erfolge für die Gesellschaft und Menschheit insofern höhere Erfolge genannt werden können, als die Gesellschaft oder Menschheit gewiß auch abstract eine höhere Individualität als die Partei, der Staat oder der Gesellschaftsverband genannt werden kann, wenn sich auch nach dem Wesen der Politik jede politische Persönlichkeit praktisch selbst die höchste Stelle beimißt.

Bei unseren Betrachtungen über das Wesen der Politik nahmen wir an, daß jeder zulässige politische Zweck bei richtiger Politik von Erfolg gekrönt sein kann, und im Geiste dieser objectiven Annahme — wonach es gleichgiltig ist, ob der politische Zweck unsere sittliche Überzeugung beleidigt oder ihr wohlthut — vermochten wir von einer höheren oder niederen Qualität des Erfolges nicht zu sprechen; diese Unterscheidung liegt erst in der Natur der Untersuchung über den Zweck der Politik für die Gesellschaft und Menschheit. Wohl aber vermochten wir im Wesen der Politik vorübergehende und dauernde Erfolge zu unterscheiden, und diese Unterscheidung wird sich grundsätzlich verwandt mit niedereren und höheren Erfolgen in der Politik zeigen. Das, was wir dauernde Erfolge in der Politik nennen — Erfolge also, welche politische Operationen auf Grund natürlicher und allgemeiner Interessen zum Zwecke der natur-

gemäßen Entwicklung der Individualität erringen —, das läßt sich aber schon nicht mehr frei von politischen Überzeugungen aus der Geschichte schöpfen; einerseits kommt bereits das politische Interesse bei der Beantwortung dieser Fragen in Betracht, anderseits ist der praktische Beweis der Dauerhaftigkeit eines Erfolges von einem ausreichenden Zeitraume für die Beurtheilung seiner Wirkungen abhängig, welcher Umstand je nach der politischen Überzeugung zu irrthümlichen Schlüssen Anlaß gibt. Solange wir aber keinen concreten politischen Zweck zu beurtheilen haben, kann wohl ausgesprochen werden, daß höhere Erfolge, also die gemeinnützigen, eine dauerhafte Wirkung haben müssen, weil sie in der Richtung der natürlichen, daher unvermeidlichen Entwicklung der Menschheit liegen.

Dieser Schritt vorwärts in meinen Betrachtungen hat vielleicht schon Leser meinen Lehren entfremdet; denn man kann allgemein nützliche Erfolge nicht dauerhaft nennen, wenn man einer Weltanschauung von der Entwicklung zum Schlechteren oder vom vergeblichen Mühen nach dem Nützlichen anhängt. So finden wir, daß das erste politische Moment, das in der abstracten Gedankenwelt eines Menschen zur Erscheinung kommen kann, in den wesentlichen Grundgedanken seiner Lebensphilosophie liegt. Man vermag der Politik keine höheren Erfolge und überhaupt keinen Zweck zuzuerkennen, wenn man der großen politischen Partei der Pessimisten angehört, die gewiß durch meine Untersuchungen über das Wesen der Politik in ihren Ansichten eher bestärkt als beirrt wurden.

Kurz, ein bedingter Optimismus in der Beurtheilung der Wirkungen der Politik, wie er scheinbar ihrem Wesen und überhaupt der pessimistischen Weltanschauung widerspricht, ist die unerläßliche Voraussetzung, um an einen Zweck der Politik glauben zu können. Und diesen Optimismus kann ich von jedem Leser verlangen, weil ich den idealistischen Pessimismus nicht an sich bekämpfe, sondern nur sage, daß die Entwicklung des politischen Kampfes erfahrungsgemäß den praktischen Optimismus berechtigt erscheinen läßt. Die Entwicklung des politischen Kampfes, welche der Niederschlag fortgesetzter höherer und gemeinnütziger Erfolge der Politik ist, bezeugt, daß für die praktische Welt eine wirkliche Besserung eintritt. Wer vermag zu leugnen, daß der absoluten Feindseligkeit durch politische Erfolge mehr und mehr Wirkungsraum entzogen wird? Und diese Besserung, welche von einer idealen wohl weit entfernt sein mag, nöthigt uns eine optimistische Auffassung für die praktischen Zwecke der Politik ab. Dieser praktische Optimismus ist dem Politiker Bedürfnis, weil es ohne ihn unmöglich ist, sich zur Anerkennung eines Zweckes der Politik emporzuringen, weil aus einer pessimistischen Politik nothwendig die Leugnung ihres Nutzens und Zweckes für die Gesellschaft und Menschheit hervorgeht, weil der pessimistische Politiker keinen dauerhaften Erfolg anstrebt. Nur der optimistische Politiker vermag höhere Zwecke der Politik

zu verfolgen, weil mindestens der Glaube an einen dauerhaften Wert gemeinnütziger Erfolge für die Entwicklung der Menschheit dazu gehört, um sie anzustreben. Der praktische Optimismus ist dem gemeinnützigen Politiker ebenso unentbehrlich, als dem Politiker überhaupt die Überzeugung von der relativen Willensfreiheit. —

Der praktische Pessimismus wird von der Erfahrung verleugnet und ist in der Politik mit höheren Zwecken unfähig. Hiemit lasse ich aber die philosophische Überzeugung des Einzelnen hinsichtlich des idealistischen Pessimismus gänzlich unberührt. Der Politiker wird sogar vorwiegend dem idealistischen Pessimismus anhängen, weil das Wesen der Politik und die Grenzen alles politischen Könnens die Ohnmacht erkennen lassen, je der absoluten Feindseligkeit, ihrer Ursache und ihrer Wirkungen Herr zu werden. Ein idealistischer Optimismus — insofern er diese Welt im Auge hat — kann den Politiker irreführen und ihm höhere Erfolge der Politik vorspiegeln, die praktisch unerreichbar sind. Für ein Verständnis des Zweckes der Politik, der höheren Erfolge in ihr und deren Dauerhaftigkeit und Nützlichkeit für die Menschheit ist nothwendig: eine praktisch-optimistische Weltanschauung, der leidenschaftsloser idealistischer Pessimismus zur Seite steht; — denn eine pessimistische Praxis strebt in der Politik keine höheren Erfolge an, sie begnügt sich mit dem reinen Wesen der Politik als für das Allgemeine zwecklose Naturerscheinung; — ein idealistischer Optimismus hingegen verliert das Wesen der Politik aus dem Auge und gefährdet durch politisches Ungeschick die höheren Erfolge.

Der idealistische Pessimismus moderner Philosophen und der positivistische Zeitgeist haben leider einen praktischen Pessimismus erzeugt, der weder im Wesen dieses Zeitgeistes, noch im Wesen jener Philosophie liegt. Es ist eben die Gefahr jedes Pessimismus, daß er, auf das praktische Gebiet der Politik übertragen, deren Zwecke gefährdet, wie es früher ein Nachtheil des idealistischen Optimismus freisinniger Denker war, die höheren Erfolge durch Verkennen des pessimistischen Wesens der Politik zu compromittieren.

Ich kann um so leichter den praktischen Optimismus auf Grund des idealistischen Pessimismus als den philosophischen Grundzug des Zweckes der Politik hinstellen, als überhaupt Pessimismus und Optimismus mit den politischen Trieben und besonders mit dem Zeitgeiste wandelbare Weltanschauungen sind; deren vollständige Begründung wird niemand und nie gelingen, sondern diese Frage kann als eine Seite des Welträthsels angesehen werden, hinsichtlich deren Lösung sich heute ein Kant (Kritik der praktischen Vernunft) im optimistischen und morgen ein Schopenhauer im pessimistischen Sinne völlig gewiß zu sein schienen. Optimismus und Pessimismus hängen für die Massen von der herrschenden

Weltanschauung und vom Zeitgeiste, für das Einzelindividuum meist vom Lebensschicksal, aber auch vom Zustande der Leber und Milz ab; dasselbe, was der Optimist heute als Glück unseres Erdendaseins bejubelt, nimmt der Pessimist morgen zum Anlaß, die Nichtigkeit unserer Existenz darzulegen, — ein Stimmungswechsel, dem man sich auf einem Gebiete praktischer Thätigkeit, wie die Politik, nicht hingeben darf, weil solche Erwägungen in der praktischen Welt, wo der Pessimist ebenso gern ißt, wenn er hungrig ist, wie der Optimist, gänzlich wertlos sind und nur nebenher ins Auge gefaßt werden dürfen.

Sobald ich die Pessimisten beruhigt und gezeigt habe, daß der für die Politik unerläßliche praktische Optimismus überhaupt nicht streng in der Weltanschauung wurzelt, kann ich wohl der Beantwortung der Frage näher rücken: welche politischen Erfolge sind für die Menschheit nützlich und dauernd, mithin höhere Erfolge? —

Die Politik ist keineswegs ein Zweck für den Einzelnen oder für Gemeinschaften an sich. Sie bleibt vielmehr immer ein Mittel für den eigentlichen Zweck menschlichen Handelns, nämlich für die wirtschaftliche Thätigkeit, welche sich mit der Befriedigung der praktischen Bedürfnisse beschäftigt. Erst dadurch, daß sich die Menschen in dieser unerläßlichen Thätigkeit gegenseitig behindern, entsteht die Politik als jener Vorgang oder jene Kunst, durch welche der Einzelne sowie Gemeinschaften sich die Befriedigung ihrer praktischen Bedürfnisse zu sichern streben. Aus diesem Satze vermögen wir die Hauptrichtungen menschlichen Strebens abzuleiten:

1. Den gewöhnlichen Menschen, also ihrer Masse, ja man kann sagen der Menschheit, liegt die Befriedigung ihrer praktischen Bedürfnisse vor allem am Herzen; sobald dieses Streben das Bereich der rein thierischen Erfüllung unserer Triebe verläßt und eine höhere Gewandtheit oder Erfahrung für sich in Anspruch nimmt, beginnt die Cultur. Der Mensch macht sich die Naturkräfte dienstbar; er zwingt einerseits die Befriedigung seiner Bedürfnisse auch einer widerstrebenden Natur ab und leitet anderseits höhere Bedürfnisse aus der Kenntnis der Naturkräfte ab. Die Menschen sehen dieses culturelle Streben, wenn auch nicht als den Zweck, so doch als die nothwendige und aufgezwungene Aufgabe ihres Daseins an; sie suchen dasselbe durch Sitte zu regeln und durch Kunst auszuschmücken. Zur Beurtheilung des Wertes einer Cultur für ihre Träger müssen wir unterscheiden:

a. die ursprüngliche Cultur, welche aus den culturellen Anlagen einer Volksindividualität entspringt und dieser daher die volle Kraft ihrer Wesenheit gibt;

b. die vermittelte Cultur, welche von einer anderen Individualität übertragen wurde und dem Übernehmer in dem Maße Wesenheit

oder bloß Äußerlichkeiten bietet, als diese Cultur mehr oder weniger frei, also wegen individueller Verwandtschaft, oder aufgenöthigt und daher unverwandt angenommen wurde.

2. Die Cultur vermehrt die Berührungen der Menschen und mithin auch die Anlässe zum Daseinskampfe; sie entwickelt daher den ursprünglichen Horden- und Einzelkampf sowie den Raub als Mittel für ihre Zwecke zur Politik. Der politische Kampf an sich ist für das Allgemeine culturfeindlich, da er nur das culturelle Gedeihen des politisch siegreichen Theiles zulässt. Da aber im Wechsel der politischen Ereignisse jede siegreiche Cultur wieder zerstört werden kann, so sind weder der Cultur an sich noch der Politik an sich dauerhafte Erfolge für die Gesellschaft und Menschheit eigen. Cultur und Politik sind daher nicht Lebenserscheinungen in der Entwicklung der Gesellschaft und Menschheit, sondern in der Entwicklung der Individualitäten, also der einzelnen Völker, Staaten u. s. w., die sich wieder im culturellen und politischen Kampfe vernichten, wodurch sowohl die Schöpfungen jeder einzelnen Cultur als auch ihrer Politik verloren gehen können. Zahlreiche Culturen wie auch zahlreiche politische Organisationen sind untergegangen, und unsere bestehenden Culturen und Staaten stehen gleichsam auf dem Schutte zahlreicher unvordenklicher Culturen und Staatsgebilde. Bei einem solchen Wechsel der bestehenden Culturen und politischen Herrschaften kann ohne weitere Thatsache von höheren Erfolgen in der Politik und von der Erfüllung eines Zweckes der Politik nicht die Rede sein; so wie wir diesen Wechsel der Culturen und Staaten angenommen haben, ist der Gesellschaft und Menschheit kein Vortheil erwachsen, selbst trotz dem Umstande, daß jüngere Culturen von den älteren eine reichere Beherrschung der Naturkräfte erlernt haben. Wir vermissen noch die Constatierung von Erfolgen der Politik, welche das menschliche Streben nach Befriedigung seiner Bedürfnisse dauerhaft vor den Einwirkungen der gegenseitigen Feindseligkeit schützen; der Erfolg der einen kann so immer nur der Mißerfolg der anderen Individualität sein.

3. Neben den vergänglichen Wirkungen der Culturen und ihrer politischen Schöpfungen werden sich aber thatsächlich unvergängliche Erfahrungen und Gewohnheiten erhalten, die den politischen Kampf einschränken, auf diese Weise das culturelle Streben unterstützen und das ursprünglich feindselige Wesen der Politik mildern. Diese Werke der Cultur und Politik bringen die culturelle Befriedigung der Menschen mit ihren politischen Absichten in Übereinstimmung und gestatten, den politischen Kampf zum Besten der Cultur zu verwerten; sie sind dauerhafte und mithin höhere Erfolge der Politik, weil sie die Menschen auf die erwünschte Entwicklungsbahn verweisen, auf welcher sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gelangen, ohne unbedingt den Wirkungen der absoluten

Feindſeligkeit ausgeſetzt zu ſein. Dieſe politiſch dauerhaften Erfolge, der Allgemeinheit dienlich, werden mit dem wachſenden Verkehre politiſches Gemeingut der Menſchheit. Die culturelle Entwicklung der Menſchheit unter dem Einfluſſe dieſer dauerhaften Erfolge der Politik nennt man die Civiliſation; ſie iſt der Zweck der Politik für die Geſellſchaft und Menſchheit. — Es iſt eine bezeichnende Lücke in den Darſtellungen unſerer bisherigen politiſchen Wiſſenſchaft, daß dieſe keine Klarheit über die Begriffe Cultur und Civiliſation ſchuf; beide werden oft verwechſelt, zumeiſt aber urſächlich vermiſcht angewendet. Weil das Weſen der Politik nicht beſtimmt war, konnte auch die fundamentale Beziehung der Civiliſation zur Politik nicht erfaßt werden.

59. Die Aufgaben der Civiliſation.

Die culturelle Thätigkeit der Menſchen iſt urſprünglich der Politik völlig unverwandt, ja ſogar widerſprechend. Wo ſich die bloße Politik Geltung verſchafft, ſtört oder vernichtet ſie die Cultur. Dieſer unerträgliche Gegenſatz zwiſchen demjenigen, was die Menſchen wollen, und dem, welchem ſie möglicherweiſe im Daſeinskampfe ausgeſetzt ſind, veranlaßt ſie, die Politik ſelbſt in den Dienſt der Cultur zu ſtellen, um die Gefahren des Daſeinskampfes zu vermindern; es wird das Compromiß der civiliſatoriſchen Politik an die Stelle des Vernichtungskampfes der abſoluten Feindſeligkeit, der barbariſchen Politik, geſetzt. Die Civiliſation erſtrebt für die Menſchheit, was Cultur und Politik der einzelnen politiſchen Perſönlichkeit nicht ſichern können: eine fortſchreitende Entwicklung, in welcher ſich die Cultur den Wirkungen der barbariſchen Politik zu entringen vermag. — Der Kampf um die Macht überhaupt iſt Politik im allgemeinen; dient dieſer Kampf auch der naturgemäßen Vergeſellſchaftung und der Cultur, dann iſt er civiliſatoriſche Politik; dient er der Willkür und der unnatürlichen Individualiſierung, dann iſt der Kampf barbariſche Politik.

Wie die Menſchen urſprünglich der Befriedigung der Bedürfniſſe, ſodann der Cultur zuneigen und den Daſeinskampf als aufgezwungene ſociale Nothwendigkeit hinnehmen, ſo entſpricht es auch dem Weſen der Menſchen, daß ſie, die aufgezwungenen Verhältniſſe der barbariſchen Politik durchziehend, einen Zuſtand erſtreben, in dem ſie vorwiegend der culturellen Arbeit zu leben vermögen und die Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit möglichſt aufgehoben ſind. Wir haben bei Erörterung der Entwicklungsſtadien des politiſchen Kampfes erfahren, daß in der That der abſoluten Feindſeligkeit, ohne ihre Heftigkeit und ihre Bedeutung aufzuheben, immer mehr Raum abgewonnen wird, und daß ſich die Menſchen in jedem weiteren Entwicklungsſtadium unbehinderter ihrer culturellen Arbeit

hinzugeben vermögen. Diese Entwicklung des politischen Kampfes ist das Werk der civilisatorischen Politik, welche im instinctiven Culturdrange der Menschen mit der barbarischen Politik seit jeher im Streite liegt; sie ist das Werk des socialen Bedürfnisses nach Gemeinnutz gegenüber dem individuellen Eigennutz. Das vornehmste Geschöpf der civilisatorischen Politik ist der Staat, welcher mit seiner Rechtsentwicklung der Culturarbeit einen sicheren Raum geschaffen hat und durch welchen die Aufgaben der Civilisation selbst praktische Gestalt erlangen.

Alle Culturen haben gewisse Verdienste um die Civilisation aufzuweisen; denn der einfachste Negerfürst im Innern Afrikas bildet ebenso eine Machtstütze zur Einschränkung der Feindseligkeiten innerhalb seines Gebietes, wie das mächtigste Staatsoberhaupt in Europa. Der Staat, wie wir ihn in vorgeschrittenster Weise kennen, ist das Product eines fortgesetzten Aufbaues politischer Rechte und Machtfactoren im Kampfe gegen culturwidrige Sonderbestrebungen. Die Cultur selbst hat aber durch ihre Wirkung, den Verkehr, Hand in Hand mit der civilisatorischen Politik eine Einschränkung des Friedensbruches erzielt. Jeder politische Erfolg, der die absolute Feindseligkeit und ihre Wirkungen im Staate und der Staaten unter sich einzuschränken vermag, nimmt an der Entwicklung des politischen Kampfes Antheil und wird zum dauerhaften, zum *civilisatorischen Erfolge*, weil sich die Menschen desselben als ihren Bedürfnissen entsprechend nothwendig bemächtigen; diese Fortschritte gehen nie verloren, sie kommen nach Zeit und Ort wechselnd stets wieder zur Geltung, bis sie sich endlich in Gesittung und Recht festgesetzt haben.

Dem allgemeinen Interesse der Menschen, an der Befriedigung der Bedürfnisse Antheil zu haben, stehen die Individualinteressen politisch gegenüber. Durch diesen Kampf wird das allgemeine Interesse der Gesellschaft, ihre Bedürfnisse in dem culturell möglichen Maße erfüllt zu sehen, verletzt; niedere Erfolge der Politik wenden der einen Persönlichkeit auf Kosten einer anderen Güter zu; hiedurch entsteht jene Ungleichheit in Besitz und Einfluß, die wir theils als eine Wirkung und theils als eine Ursache der absoluten Feindseligkeit kennen. Politik und Cultur haben ein Gesellschaftsgebäude der politischen und wirtschaftlichen Ungleichheit geschaffen. Unter dem mächtigen Drange der politischen Triebe der Einzelindividuen und politischen Persönlichkeiten waren die Culturen an sich nirgends befähigt, das allgemeine Interesse zu wahren und Besitz und Einfluß auszugleichen. Nur die civilisatorische Politik, welche der Allgemeinheit dient, vermag die Befriedigung der Bedürfnisse zu verallgemeinern. Alle Gleichheitsbestrebungen der Menschen vermögen aber den Einfluß und Besitz nicht auszugleichen, weil neben der Civilisation, und mag diese noch so mächtig werden, die barbarische Politik und die Cultur Besitz und Einfluß unterschiedlich gestalten; der Ausgleich von Rechten

und Gütern ist stets nur im Verhältnis zu den culturellen Anlagen und der politischen Geschicklichkeit der Einzelindividuen und politischen Persönlichkeiten möglich. Es ist das Äußerste erreicht, wenn es der Civilisation gelingt, das unbehinderte Walten der individuellen Anlagen zu sichern. Diese Folgerung steht in Übereinstimmung mit der Nothwendigkeit eines praktischen Optimismus und der Zulässigkeit eines idealistischen Pessimismus in der Politik, wonach in materieller Hinsicht überhaupt nur eine beschränkte Befriedigung der Menschen erreichbar ist. Gestützt auf die Thatsachen, daß mit der Entwicklung des politischen Kampfes die Rechtsbestimmungen der politischen und wirtschaftlichen Ungleichheit abgenommen haben und daß die Ausgleichung der Unebenheiten ein geologisches Naturgesetz ist, können wir aber das Streben nach einer bedingten Gleichheit eine Aufgabe der Civilisation nennen; Erfolge der Politik, welche die Ungleichheiten im Sinne der socialen Nothwendigkeiten mindern, sind als dauerhafte, höhere und civilisatorische Erfolge anzusehen.

Der politische Ausgleichszweck steht mit jenem der Einschränkung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit im natürlichen Zusammenhange, da alle politischen Erfolge, welche die Ungleichheit im Besitz und Einfluß vermindern, auch einen Ausgleich der Gegensätze herbeiführen und mithin Anlässe zum Gewaltkampfe aufheben.

Die Ungleichheiten an Besitz und Einfluß, welche Cultur und Politik geschaffen haben, bringen social unnatürliche Einschränkungen der individuellen Freiheit in der Willensäußerung mit sich, die wir als eine wesentliche Erscheinung unbefriedigender Zustände in der Menschheit kennen. Auf niederen Culturstufen empfinden die Menschen vorwiegend die materielle Willensbeschränkung, während mit der Veredlung jeder Cultur die geistige und sittliche Unfreiheit tief empfunden wird; aber auch innerhalb jedes Culturkreises verlangen die herrschenden politischen Triebe, insbesondere der Zeitgeist, ein verschiedenes Maß und Wesen der individuellen Freiheit. Innerhalb der orientalischen Culturen wird auf die materielle, und innerhalb der abendländischen auf die geistige und sittliche Freiheit ein größeres Gewicht gelegt; bei beiden Culturrichtungen sind aber für die Wertschätzung der Freiheitsmomente die herrschenden politischen Triebe maßgebend. Zur Zeit religiösen Aufschwunges steht auch im Orient die sittliche Freiheit höher als die materielle, während mit dem Eintritte eines die eigennützigen Triebe fördernden Zeitgeistes auch im Abendlande materielles Gut geistiger und sittlicher Freiheit vorgezogen wird. Das Maß der zulässigen Willensfreiheit des Einzelnen hängt daher von den herrschenden Trieben ab, und je mächtiger der individuelle Eigennutz, desto beschränkter wird zum Besten der Allgemeinheit die Freiheit sein müssen. Diese Bedingtheit des Maßes und Wesens individueller Freiheit steht in innerem Zusammenhange mit der bedingungsweisen Gleichheit

an Besitz und Einfluß. Die Einschränkung der politischen Freiheit mit Rücksicht auf die verschieden wirkenden Triebe alteriert nothwendig auch die Gleichheit in Besitz und Einfluß; denn die Befreiung der Willensäußerung ist ein Mittel, um einerseits die Ungleichheiten zu vermindern und zu mildern, wie sie anderseits an sich die Befriedigung vermehrt. Ohne also der Befreiung des individuellen Willens von wirtschaftlichen und politischen Schranken eine gleichwertige Stellung in der Civilisation neben der Rechtsgleichheit geben zu können, muß sie doch als ein höherer Zweck der Politik und als die Angelegenheit civilisatorischer Erfolge gelten. Die Freiheit, welche der Civilisation entspricht, läßt sich viel richtiger negativ als positiv umschreiben; sie findet sich vor allem im Schutze vor fremder Willkür.

Civilisatorische Erfolge im Geiste der Rechtsgleichheit und der zulässigen Freiheit entspringen nicht unbedingt dem Wesen der Politik, die das Schwergewicht der politischen Kräfte in den eigennützigen Trieben findet, sondern sie verlangen eine politische Sachlage, in welcher vorwiegend die moralischen Triebe wirken. Liegt auch die Übermacht zufällig in den Händen der früher Bedrückten, so ist doch die Bedingung des civilisatorischen Erfolges, daß diese ihre Macht nicht eigennützig mißbrauchen. Entwächst eine Rechtsgleichheit den Wirkungen des eigennützigen Triebes, wie bei den meisten politischen Umstürzen, dann wird auch im Geiste der absoluten Feindseligkeit meist ein Wechsel im Besitz der Vorrechte erzielt und nur selten ein dauerhafter Erfolg für die Menschheit errungen. Wir sehen ja, wie sich in der auf gleicher Rechtsgrundlage stehenden Gesellschaft der Vereinigten Staaten Nordamerikas, wenn keine Veränderung in der wirtschaftlichen Grundlage eintritt, eine die unteren Classen bedrückende Schichtung nach Besitz und Einfluß, wenn auch in anderen Formen als in Europa, vollzieht. Der herrschende eigennützige Trieb, angeregt durch die riesige Productivität eines jungen Bodens, hat dort moralische Triebe als wirkende Kraft in der Politik gänzlich in den Hintergrund gedrängt. Die Rücksicht auf das allgemeine Interesse und die Rechtsgleichheit beruhen auf der überkommenen Rechtsgrundlage, die aber immer mehr durch Sonderinteressen und Ungleichheit im Einfluß und Besitz in Frage gestellt wird. Sollen sich daher politische Erfolge zu Gunsten des allgemeinen Interesses als civilisatorischer Niederschlag dauerhaft in einem Staate oder in einer Gesellschaft festsetzen, so müssen sie durch moralische Triebe errungen werden, wie sie z. B. bei der Gründung der Union durch Washington und seine Genossen zur Geltung kamen, deren civilisatorische Erfolge sich in der Bundesverfassung manifestieren. Der moralische Verzicht ist es also, welcher für die Ausgleichung des Besitzes und Einflusses unentbehrlich ist, wenn auch nicht geleugnet werden darf, daß aus den Wettbestrebungen eigennütziger Triebe,

gestützt auf den Staat und das giltige Recht, endlich aus der Furcht vor der ultima ratio der politischen Kraft der Bedrückten, den Gleichheits- und Freiheitsbestrebungen eine machtvolle Unterstützung erwächst.

Der moralische Trieb in seiner vollen politischen Bedeutung verlangt aber, nebst dem Verzichte zu Gunsten des Friedens, der Gleichheit und der Freiheit, noch eine weitere Aufopferung für die Zukunft der Menschheit. Die Aufopferung für die Zukunft einer engeren politischen Persönlichkeit, für die Familie, die Nation, ist kein voller Verzicht; erst das Opfer für die Menschheit, nach Raum und Zeit relativ unbegrenzt, bringt civilisatorische Erfolge. Schon durch die Beschränkung der absoluten Feindseligkeit durch den Staat und die Gesittung ist der Zukunft der Menschheit gedient. Wenn wir aber dem Begriffe dieser Zukunft näherrücken, so finden wir, daß hiedurch wohl die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes unterstützt wird, daß aber die Quellen ihres Fortkommens weder durch Staat und Recht an sich, noch durch Gleichheit und am wenigsten durch Freiheit gesichert erscheinen. Innerhalb dieser civilisatorischen Erfolge baut die Menschheit auf die Voraussetzung von einer Unerschöpflichkeit der irdischen Productionsquellen, und im Geiste der Civilisation haben Recht, Staat, Freiheit und Gleichheit nur einen allgemeinen Antheil am Genusse der irdischen Güter für die lebenden Individuen im Auge; man vergißt die Erhaltung und Vermehrung ihrer Quellen zur Sicherung eines befriedigenden Daseins der Nachkommen. Den Menschen ist die Sorge für die Zukunft eines engeren Kreises längst zu eigen geworden; sie spricht sich hervorragend in dem Sparsinne für die Nachkommenschaft, in der Sicherung von Persönlichkeiten gegen spätere Anfechtungen, durch zahllose Rechtsmonumente und auch in den Bodenmeliorationen aus. Aber der Gedanke, solche Zwecke durch allgemeine Sicherung der Productionsquellen der Menschheit überhaupt zu erreichen, d. h. durch den Hinblick auf das Allgemeine auch die Zukunft des Theiles zu sichern, dieser Gedanke tritt nur vereinzelt in intellectuellen Trieben auf; moralische Triebe wenden sich ihm noch nicht zu, und die eigennützigen stehen gegenwärtig zu ihm durch ein Raubsystem, wie es, wenigstens quantitativ, die Menschheit nie gesehen hat, in vollem Gegensatze.

Durch die Sicherung des Eigenthums und durch die öffentliche Ordnung wirkt unbewußt der Staat längst zu Gunsten der Erhaltung der Productionsquellen, und die erwähnten Bestrebungen im wirtschaftlichen Leben sind, wenn auch dem Sonderinteresse gewidmet, der Zukunft der Productionsquellen im allgemeinen dienlich. Ohne bestimmte Absicht wurden bereits civilisatorische Erfolge zur Sicherung der Productionsquellen errungen, welche sich unterstützend an die intellectuelle Vorbereitung des Zweckes der Politik für die Zukunft der Menschheit anschließen; sie sind gleichsam Vorversuche für den letzten, aber auch

höchsten Zweck der praktischen Politik. Daß diese Versuche der gleichzeitigen Vernichtung oder Entwertung der Productionsquellen keinen nachhaltigen Einhalt zu thun vermögen, liegt in dem Mangel eines positiven Strebens für diese civilisatorische Aufgabe.

Wie alle Zwecke der Politik, sind auch die der Civilisation materiellen Interessen gewidmet, und obgleich die Civilisation vorwiegend auf die Mitwirkung der intellectuellen und moralischen Triebe angewiesen ist, so werden doch Idee und Verzicht materiell belohnt. Der Unterschied zwischen civilisatorischen und rein politischen Zwecken ist, daß es sich bei diesen um die Befriedigung von eigennützigen Sonderinteressen handelt, während bei jenen die materielle Wohlfahrt des Allgemeinen und seiner Zukunft in Frage kommt. Die Civilisation schafft jene Grundlage materieller Befriedigung der Menschen, auf welcher eine veredelte, immateriellen Interessen lebende Gesellschaft entwickelt werden kann; die edlen Bedürfnisse des Geistes und des Gemüthes gehören nicht in das Bereich der Politik und daher auch nicht in jenes der Civilisation. Diese unpolitischen Zwecke erfüllt die Cultur. Der culturelle Trieb der Menschen zur Befriedigung all' ihrer Bedürfnisse ist die Quelle unseres gesammten Wirkens; er dehnt seine Thätigkeit auch auf die Bedürfnisse des Geistes und Empfindens aus. Die Politik ist eine Folge des Culturtriebes mit praktischen Erfolgen für politische Persönlichkeiten, und die Civilisation ist eine Wirkung der Cultur und Politik mit praktischen Erfolgen für die Menschheit und ihre Zukunft. Damit aber eine Cultur die Politik civilisatorisch anrege, ist es nothwendig, daß sie ihre geistige Entwicklung auf die Kenntnis und Erforschung der Natur aufbaue, und daß ihre Zwecke in jenen Schranken bleiben, welche die Naturgesetze dem menschlichen Streben gesetzt haben. Wir kennen viele Culturen, die es in den mannigfachsten Richtungen menschlicher Thätigkeit sehr weit gebracht haben, deren politische Persönlichkeiten auch mannigfache Erfolge errungen, die insbesondere mächtige Staaten geschaffen haben. Aber solchen verhältnismäßig hochstehenden Culturen, wie es die ost- und südasiatischen sind, fehlen — abgesehen von der Einschränkung der absoluten Feindseligkeit durch Sitte, Recht und Staat — die civilisatorischen Antriebe, um höhere Erfolge in der Politik zu erzielen; ihrem geistigen Streben liegt nicht die Natur mit ihren Gesetzen, sondern der Aberglaube und Vorurtheile über die Naturkräfte zu Grunde. Wohl wissen wir, daß solchen Culturen auf wirtschaftlichem Gebiete und auch in der Kunst und Lebensweisheit Vorzüge eigen sind, welche mannigfach die Leistungen civilisierter Culturkreise überbieten; aber ihre Kunst verliert das Vorbild der Natur aus dem Auge; sie entspringt einer märchenhaften Auffassung derselben, und ihre Lebensweisheit ist nicht den Tiefen menschlicher Einsicht, sondern mystischer Eingebung entwachsen. Eine Cultur, welche die reine Politik fördert, die

Ungleichheit und Unfreiheit verewigt, die Macht der reinen Vernunft nicht wirken läßt, naturwidrige Sitte pflegt oder die Zukunft der Menſchheit nicht ſichert, ſteht daher im Gegenſatze zur Civiliſation und ihren Zwecken; eine ſolche Cultur iſt barbariſch, und Inder, Chineſen und Türken ſind trotz edler Culturblüten bloß cultivierte Barbaren; der aus der Erforſchung der Natur hervorgehende civiliſatoriſche Trieb iſt ihnen nicht eigen; ihre Cultur ſchafft wohl die Mittel zur Politik und veredelt mannigfach ihr Daſein, aber civiliſatoriſche Erfolge dieſer Politik ſind ihnen fremd oder nur zufällige Erſcheinungen. Die Erforſchung der Natur, zur Wiſſenſchaft entwickelt, und die veredelte Natur als Vorbild in der Kunſt ſind die geiſtigen Vorbedingungen für eine civiliſatoriſche Politik und Cultur. Sie ſind aber nicht allein Vorbedingungen, ſondern auch die Wirkung der civiliſatoriſchen Politik, weil ſie nicht bloß dieſe hervorrufen, ſondern weil auch die civiliſatoriſche Politik die Wiſſenſchaft und Kunſt auf der Bahn der Natur erhält und in dem naturgemäßen Streben befeſtigt. Dieſe Wiſſenſchaft und Kunſt müſſen aber auch den Grundzug des Staates beſtimmen; im alten Perſien wirkten griechiſche Weiſe, aber nur für die praktiſchen Intereſſen ſeiner barbariſchen Politik und Cultur; das ruſſiſche Volk nimmt an allen geiſtigen Bewegungen der civiliſierten Welt thätigen Antheil, aber der Staat ſteht dieſer civiliſatoriſchen Einwirkung ablehnend gegenüber.

Die Abſtufungen von der *cultivierten Barbarei* bis zum *uncultivierten Barbaren* ſind ſo vielfältig, als es Volksindividualitäten gibt, die außerhalb der Civiliſation ſtehen. Wenn aber auch einerſeits zugeſtanden werden muß, daß die Cultur mancher barbariſcher Völker höher ſteht als diejenige civiliſierter, ſo iſt es doch anderſeits unmöglich, daß ein civiliſiertes Volk in ähnlichem Sinne culturlos ſein kann wie Barbaren; denn die Civiliſation iſt von einem verhältnismäßig hohen Grade der Cultur abhängig; mindeſtens muß ſie der Politik ſolche Ideen und Mittel bieten, daß ſie civiliſatoriſche Zwecke verfolgen kann; die Civiliſation iſt daher die Politik einer veredelten Cultur, wie ſie vorwiegend den Völkern Europas unter dem Einfluſſe einer rationellen Naturerkenntnis nach und nach eigen wurde. Einem Volke, welches civiliſatoriſches Streben hat, mögen vielleicht eine culturgemäße Ausſchmückung des menſchlichen Daſeins und die Kunſt noch fehlen, wie es bei den ſtaatengründenden Coloniſten Nordamerikas der Fall war, ſeine Cultur reicht aber doch hin, civiliſatoriſche Zwecke zum weſentlichſten Theile ſeiner Politik zu machen. Eine ſolche Cultur, in ihrer Äußerlichkeit unſcheinbar, in ihren Wirkungen herb, vermag aber die Wege der Civiliſation zu weiſen, weil ſie einfache und auch naturgemäße Zwecke verfolgt. Eine civiliſierte Cultur errang ſich das griechiſche Alterthum, ſeine Wiſſenſchaft und Kunſt wurde der Leitſtern aller Civiliſation.

Obgleich der Staat ein Werk der Civilisation ist, so verliert er bei barbarischen Völkern den Grundzug der Beschränkung der absoluten Feindseligkeit, da er die Domäne der despotischen Willkür eines Herrschers im Inneren und nach außen wird. Die staatliche Autorität wird so zum Mittel der absoluten Feindseligkeit. So entfällt der wesentlichste civilisatorische Erfolg, welcher einer barbarischen Cultur zu entspringen vermag. Der Unterschied zwischen einer civilisierten und einer barbarischen Cultur war zu allen Zeiten der tiefgehendste Anlaß zu unvereinbaren politischen Gegensätzen; denn die Civilisation, in welcher Form und welchem Entwicklungsstadium sie auftreten mag, wirkt stets auf Sondersinteressen, als den Kern aller barbarischen Politik, nachtheilig und besorgniserregend ein. Der civilisierte Staat ist bewußt der Gegner des barbarischen und dieser instinctiv der Feind des civilisierten. Es ist ein Hauptzug aller barbarischen Cultur, daß sie die Unterschiede in Einfluß und Besitz, in der Gesellschaft und im Staate ins Maßlose zu steigern strebt, und daß sie den aus dieser Gesellschaftsordnung hervorragenden Spitzen, mit Verachtung aller Zukunft der Menschen und ihrer Productionsquellen, alle Macht und allen Besitz zu überantworten strebt. Es ist dies die orientalische Gesellschaftsordnung und die Rechtsgrundlage jener Staaten, welche dem Orientalismus verfallen sind.

Diese Erscheinungen sind aber auch als barbarisches Symptom bei civilisierten Völkern vorzufinden und treten bei diesen stets verstärkt auf, wenn der culturelle Trieb von den eigennützigen Trieben verdrängt wird. Wir dürfen uns daher nicht vorstellen, daß in irgend einem Culturkreise keine Barbarei vorhanden sei; wenn es auch cultivierte Barbaren geben kann, die keine civilisatorische Absicht in ihrer Politik aufzuweisen haben, so gibt es doch kein civilisiertes Volk, in welchem nicht Barbarei nachweisbar wäre, die zu gewissen Zeiten sogar Triumphe feiert. Das sind jene Augenblicke in der Entwicklung solcher Völker, wo sich ihre Civilisation auf die verborgenen Grundlagen der Sitte und des Gebrauches zurückzieht und die Barbarei als Product der eigennützigen Triebe oder einer radicalen Politik die Herrschaft erlangt. Obgleich die französische Revolution unzweifelhaft hervorragende Grundsätze der Civilisation proclamierte, so entwickelte sich dieselbe doch durch die volle Entfesselung des Radicalismus und rein politischer Triebe in barbarischer Weise, sodaß die Civilisation durch den despotischen Cäsarismus gerettet werden mußte, welche Rettung aber wieder zu dem barbarischen Herrscherwahnsinn Napoleon's führte. Hiedurch waren aber die civilisatorischen Erfolge der französischen Nation nicht verloren gegangen, sondern gestützt auf ihre Sitte und eine naturphilosophische Wissenschaft blieben sie ihr und der Gesellschaft erhalten.

Die Civilisation der Völker zeigt Entwicklungsabschnitte, wo sie

sich grundsätzlich der Barbarei zu entringen streben oder derselben wieder verfallen. Letzteres zeigte sich z. B. bei den Arabern in Spanien, ersteres kann gegenwärtig am russischen Volke beobachtet werden. Bei diesem sehen wir seit Peter I. fortgesetzte Versuche zur Civilisation, die jedoch in der Barbarei seines Staatswesens und in dem Überwiegen barbarisch-politischer Triebe versinken; vielfache Anläufe, das Wesen des Abendlandes Rußland einzuimpfen, und zahlreiche Monumente seines giltigen Rechtes und seiner culturellen Bestrebungen weisen auf civilisatorische Anlagen hin; nicht die nationalen Eigenschaften des russischen Volkes sind es, welche es von einer civilisatorischen Politik fernhalten, sondern die Grundzüge seiner Staatsform, die Anlehnung seines Weltreiches an den Orient selbst und der herrschende Cäsaro-Papismus sind Ursache, daß die civilisatorischen Bestrebungen bloß Nachahmungen der Cultur des Abendlandes sind. Solange der Grundzug der russischen Staats- und Gesellschaftsordnung die Civilisation verleugnet, werden die Russen den Übergang zu einer civilisatorischen Politik nicht finden.

Civilisation und Barbarei sind Zustände allmählicher Entwicklung von einer Erscheinungsform zur anderen. Ob im großen und ganzen die Civilisation oder die Barbarei zur Herrschaft gelangt, wird durch die geistige und sittliche Grundlage des Volkes und durch die Idee der Politik im Staate bestimmt. Die Civilisation kann nicht durch Nachahmungen oder Aufnöthigungen erfolgen, sonst werden auch civilisatorische Absichten zur Barbarei. Ein Volk, dessen Cultur vorwiegend auf Unnatur und Aberglauben beruht, wird durch vermittelte Äußerlichkeiten einer civilisierten Cultur nicht civilisiert. Daher ist die Civilisation der Japanesen nicht gesichert, solange sie das Volk nicht aus seinen eigenen Zuständen und Anlagen entwickelt.

Der praktische Inhalt der Civilisation ist weder zu erwerben, noch festzuhalten und noch weniger zur höchsten Stufe zu entwickeln, wenn nicht eine naturgemäße Gesittung und Empfindung des Volkes, eine rationelle Erforschung der Natur als treibende Elemente vorhanden sind. Die Civilisation bedarf einer fortgesetzten Entwicklung politischer Kräfte, intellectuellen und moralischen Ursprungs. Das Fortbestehen der Civilisation verlangt einen steten Kampf dieser politischen Kräfte mit der Barbarei, weil in dem Wechsel des Zeitgeistes, in dem Niedergange der Individualitäten, in der erwachenden Herrschaft eigennütziger Triebe, in der Abwehr der Angriffe barbarischer Völker und in der Aufgabe, die Menschheit der Civilisation zu unterwerfen, fortgesetzte Kampfesanlässe für die Civilisation gegeben sind. Wenn wir aber einsehen, daß eine naturgemäße Gesittung, Wissenschaft und Empfindung Bedingungen für die Civilisation sind, dann müssen wir auch gestehen, daß die Pflege und Erhaltung der sittlichen und geistigen Culturmomente der unveräußer-

liche Zweck der Politik ist. Die freie Wissenschaft, welche in uns den Gedanken an die Bekämpfung der natürlichen Feinde des allgemeinen Interesses, den Gedanken des gleichen Rechtes, der social zulässigen Freiheit, der Erhaltung unserer Productionsquellen und des politischen Friedens erweckt, die Kunst als veredelte Auffassung der Natur und die naturgemäße Gesittung, welche uns im täglichen Wandel vor naturwidrigem Zwange bewahrt, müssen im civilisierten Staate Schutz und Unterstützung finden; sie hervorzurufen und zu befestigen ist daher ein höherer Zweck der Politik.

Einer naturgemäßen Wissenschaft und Sitte entspringt aber als höchste Blüte der Civilisation ein freies Denken über jene Geheimnisse der Natur, die seit jeher das Gebiet der Religion sind. Die Civilisation verhindert, daß der religiöse Glaube nach Form und Wesen ein Gegenstand politischer Umtriebe werde, im Gegensatz zu jenen Sonderinteressen, welche sich dieser innersten Angelegenheit des Einzelindividuums, der Familie und freier Vereinigung als politischen Kraftfactors bemächtigen. Die Civilisation will umsomehr volle Ungezwungenheit des religiösen Bekenntnisses in allen confessionellen Formen, als nur ernste Religiosität der Politik den Stempel wahrer Zweckmäßigkeit aufzudrücken vermag, d. i. eine Zufriedenheit des Menschen mit dem beschränkten Maße möglicher irdischer Glückseligkeit, welche Zufriedenheit wir auch als den Gefühlsausdruck vollendeter Civilisation des Einzelnen und ganzer Gemeinschaften ansehen können.

Die praktischen Wirkungen der Civilisation haben im Verein mit den ethischen Wirkungen der Cultur schließlich abermals eine praktische Rückwirkung auf das Wohl des Einzelindividuums; diese besteht in einer Verminderung all' jener Gefahren, welche dem Menschen auf seinem Lebenswege drohen und ihn hindern, zu einer vollen Ausnützung jener Lebenskraft zu gelangen, welche die Natur in seine Gattung gelegt hat. Sicherlich gibt es nichts, was mehr die Macht der Barbarei beweist, als die Thatsache, daß es verhältnismäßig wenig Menschen vergönnt ist, das mögliche Alter ihrer Gattung zu erleben, weil die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit, der Ungleichheit in Besitz und Einfluß, der Unfreiheit, der Unnatürlichkeit der Sitten und der mannigfachen Unnatur im Denken und Fühlen die überwiegende Mehrzahl der Menschen durch Krankheit und Gewaltthat bei unvollendeter Lebensdauer tödten. Wenn es auch nie gelingen wird, den vorzeitigen Tod zu bannen, so ist es doch gewiß, daß die Zwecke der Civilisation zahlreiche Anlässe desselben aufzuheben trachten und daß, wenn die Vollendung der Lebensdauer selbst zum Zwecke der Politik und Cultur wird, die vorzeitigen Todesfälle zur Ausnahme werden können. Mit diesem civilisatorischen Zwecke steht aber im engsten Zusammenhange die Nothwendigkeit, dem Kampfe um das Da-

sein nicht mehr Lebenskeime auszuliefern, als die praktische Welt überhaupt zu erhalten vermag. Gegenwärtig steht die Sitte noch auf dem barbarischen Standpunkte, dasjenige als sittig anzusehen, was der Erzeugungsfähigkeit entspricht, während die civilisierte Sitte auf die sociale Nothwendigkeit und auf die Erhaltungsfähigkeit der Natur gegründet ist und an die Stelle des natürlich Möglichen das natürlich Zulässige in der Fortpflanzung setzt. Erst durch diese Civilisierung der Gesittung wird die wesentlichste Ursache der unvollendeten Lebensdauer aufgehoben und werden zahllose Kampfmotive abgeschwächt.

Wie aber eine den socialen Bedürfnissen entsprechende, also eine natürliche Gesittung für das leibliche Gedeihen des Einzelindividuums bedeutungsvoll ist, so wird eine kräftige Entwicklung der idealistischen Reflextriebe für die seelische Vervollkommnung des Einzelnen in der Gesellschaft entscheidend. Alle Zwecke der civilisatorischen Politik vermögen nur dann erreicht zu werden, wenn die moralischen Triebe unter der Einwirkung socialer Reflexion stehen, wenn also das Billigkeits- und Rechtsgefühl, das Rechts- und Pflichtbewußtsein die Menschen beherrschen, oder wenigstens in ihren Gewohnheitstrieben leben. Ohne diese sittliche Veredlung sind die praktischen Zwecke der Civilisation jeden Augenblick einer Verleugnung ausgesetzt und deren mittelbare Zwecke wertlos. Die Pflege der Sittlichkeit, dieser Inbegriff social veredelter moralischer Triebe, ist daher die hervorragendste Aufgabe der civilisatorischen Politik, weil die Sittlichkeit die Vorbedingung für eine fruchtbringende Civilisierung überhaupt ist. Insofern wir die innerliche Religiosität als den seelischen Beweggrund der Sittlichkeit ansehen, wird also ihr Schutz mit der Pflege der Sittlichkeit in Wechselbeziehung stehen, wobei aber zu bemerken ist, daß es nie die Aufgabe der civilisatorischen Politik sein kann, sich unmittelbar mit den Angelegenheiten der Religion zu befassen, während sie wohl directen Einfluß auf die Pflege der Sittlichkeit hat.

Im Überblicke unserer Untersuchungen erkennen wir folgende praktische Zwecke der civilisatorischen Politik:

1. Die Beschränkung der absoluten Feindseligkeit durch Verweisung des politischen Kampfes auf die friedliche Umformung des Rechtes durch Vereinbarungen (*politischer Friede*).

2. Die Herstellung des gleichen Anspruches aller Menschen nach ihren natürlichen Fähigkeiten im friedlichen Wettbewerbe auf Einfluß und Besitz (*Rechtsgleichheit*).

3. Individuelle Freiheit bei Unterwerfung unter die sociale Nothwendigkeit (*gesetzmäßige Freiheit*).

4. Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen zur Sicherung der Zukunft der Menschen (*conservative und aufschließende Wirtschaft*).

Diese unmittelbaren Zwecke der civilisatorischen Politik sind aber nur erreichbar mit nachfolgenden Wirkungen der Cultur, welche daher mittelbare Zwecke der civilisatorischen Politik sind:

5. Erforschung der Natur und ihrer Gesetze (freie Wissenschaft).

6. Veredelte Auffassung der Natur und ihrer Form (freie Kunst).

7. Entwicklung von naturgemäßer Sitte und Gebrauch (natürliche Gesittung).

8. Ernste Auffassung der Geheimnisse der Natur und Ungezwungenheit in der Meinung über ihren unerforschlichen Inhalt (innerliche Religiosität).

9. Möglichste Vollendung der gattungsmäßigen Lebensdauer des Einzelindividuums (hygienische Weltauffassung).

10. Pflege und Herrschaft des Billigkeits- und Rechtsgefühles, des Rechts- und Pflichtbewußtseins (Sittlichkeit).

Alle Erfolge der Politik, welche diese Zwecke fördern, wirken civilisatorisch, weil deren Gesammtwirkung die Civilisation ist.

Obgleich die Civilisation eine Politik für die mögliche Befriedigung der Menschen ist, so können doch deren Erfolge der Menschheit nicht gleichzeitig von Nutzen sein, sondern es vollzieht sich die Civilisation nur im Machtbereiche jener Politik, welche obige Zwecke vor Augen hat. Erst die fortgesetzte Wirkung solcher civilisatorischer Erfolge über die Barbarei, mit barbarischen Erfolgen untermischt und die Menschen selbst gewaltsam umbildend, kann schließlich eine Civilisation der Menschheit hervorbringen.

Dieses Ringen der Civilisation mit der Barbarei stellt sich daher, wenn wir uns die Gesammtwirkung der Civilisation, mögliche Befriedigung der Menschheit, vor Augen halten, als eine Politik zur Aufhebung aller barbarischen Politik dar; weil, solange Politik nach ihrem als barbarisch erkannten Wesen getrieben wird, die Civilisation der Menschheit nicht vollendet ist. Die Civilisation strebt daher im anderen Sinne eine civilisatorische Cultur an, welche die barbarische Politik in den Wechselbeziehungen der Menschen aufzuheben trachtet.

60. Die Grundzüge der Civilisation und der Barbarei.

Das Endziel aller Wissenschaft und Klugheit, kurz, aller menschlichen Thätigkeit ist, uns die Natur, d. h. die Fähigkeit der Localität unsere Bedürfnisse zu decken, unterthan zu machen. Bei dieser culturellen Thätigkeit sind zwei entscheidende Richtungen zu beachten: die producierende und die consumierende, beide Ausdrücke im civilisatorischen Sinne aufgefaßt. Civilisatorische Production ist jene, welche mehr oder wenigstens ebensoviel Kräfte sammelt als sie verbraucht, bei welcher also nach Abzug

des eigenen Verbrauches mit der Zeit ein geistiger, sittlicher oder materieller Gewinn entsteht. Consumtion ist all' jene Thätigkeit, die Kraft verbraucht, ohne entsprechend für Wiedergewinn an Kraft im allgemeinen zu sorgen, welche also ein geistiges, sittliches oder materielles Deficit verursacht. Es liegt auf der Hand, daß nur die Production der Civilisation dient, während die Consumtion der Barbarei angehört.

Wenn eine Waldfläche ausgehauen wird, ohne für den entsprechenden Nachwuchs und die Sicherung seines Gedeihens zu sorgen, so ist das Consumtion und barbarisch. Die Arbeit des Holzhauers ist bloß ein Glied in der Production, wie das Kauen der Zähne ein Glied ist in dem Ernährungsproceß des Menschen. Beide sind aber im civilisatorischen Sinne consumierende Thätigkeiten; es muß ihnen eine fortgesetzte Arbeit folgen, die zunächst den früheren Zustand in den Productionsquellen herstellt und sodann noch ein Mehr an Arbeit leistet. Die Erhaltung des Forstes ist die nothwendige civilisatorische Ergänzung der Thätigkeit des Holzfällens; denn hiedurch bleibt die Productionsquelle, der Wald, erhalten und das geschlagene Holz ergibt sich als materieller Gewinn.

Schwieriger ist es, bei Handlungen, welche außer Zusammenhang mit materieller Gütererzeugung stehen, die civilisatorische oder barbarische Charakteristik zu erkennen. Gewiß ist, daß sich jede Handlung durch die Natur des Erfolges mit der Zeit von selbst qualificiert, daß insbesondere die Geschichte das Urtheil in diesen beiden Richtungen zu sprechen berufen ist. Jedes politische Ereignis wird sich in ein gewisses Verhältnis zur Consumtion und Production stellen, je nachdem es einen Gewinn oder einen Verlust an Kraft für die Menschheit mit sich bringt. — Das Königthum hatte in Frankreich eine Gesellschaftsordnung erzeugt, die den sichtlichen Untergang der unteren Stände, also der Massen der Nation, nach sich zog. Als politische Institution vernichtete es die Kraft, auf welcher die eigene und die Zukunft der Nation beruhte; es consumierte. In diesem Sinne war also die französische Revolution eine That der Production, da sie jene Hindernisse hinwegräumte, die sich der Kraftentwicklung der Nation entgegenstellten. Politische Ereignisse zeigen gewöhnlich ihr Verhältnis zur Production oder Consumtion, indem sie an der Beseitigung oder Schaffung von Hindernissen für die Production, an directer Zerstörung materiellen Gutes, an der Beseitigung oder dem Neuaufbau von Institutionen, welche die Production fördern, Antheil haben. Politische Handlungen rufen eine politische Sachlage hervor, die der Consumtion oder Production dient.

Ähnlich ist es mit den Schöpfungen des intellectuellen Triebes; Ideen erwachen und gewinnen Macht, die durch ihre Wirkung producieren oder consumieren. Die Ideen der exacten Wissenschaft sind beinahe aus-

nahmslos producierend. Wesentlich anders steht es mit Ideen, welche der Begriffswelt angehören und philosophische, ethische, politische oder gesellschaftliche Zwecke verfolgen. Da kann oft erst nach Ablauf einer ganzen Geschichtsperiode geurtheilt werden, wie sie sich zur Civilisation verhielten. Aber auch die positiv producierenden Ideen dieser Art haben in der Regel einen Niedergang, wo ihre Wirkung consumierend wird. Die Menschheit ist bisher nur weniger Ideen sicher, die bloß producierend wirken, und diese Ideen sind Eigenthum der Civilisation. —

In erster Linie sind es die confessionellen Ideen, die mit ihrem sittlichen Inhalte civilisatorisch bedeutungsvoll werden. Als das Product des sittlichen Bedürfnisses eines Culturkreises sind sie in ihrem Aufgange meist ethisch und politisch producierend. Confessionelle Ideen gewinnen überhaupt keine Verbreitung, wenn kein Bedürfnis nach einer sittlichen Umwälzung im Sinne dieser Ideen vorhanden ist. Solange die Glaubensform durch die Macht ihrer Idee an Ausbreitung gewinnt, zeigt sich deren producierender Charakter in der freiwilligen Vermehrung der Bekenner als Beweis des Bedürfnisses; wenn aber durch die Macht, welche die confessionelle Anhängerschaft verleiht, eigennützige Triebe hinzutreten und der Glaube der Deckmantel der Politik wird, dann beginnt, wenigstens im Verlaufe der sich mehrenden Erfolge, die Consumtion. Wir sehen dies am Islam, der wohl in Asien ein Bedürfnis war, aber, wo er das Christenthum vernichtete, eine consumierende Thätigkeit zeigt, deren verhängnisvoller Charakter noch gegenwärtig empfunden wird. Kurz, jeder Glaube wirkt als fertige Confession mit der Zeit consumierend, weil diese als politische Persönlichkeit die producierende Grundabsicht der Idee unbedingt mit der Zeit verleugnet.

Politische Ideen, welche innerlich wahr sind, scheinen unbedingt productiv; und doch — sobald politische Ideen das Gebiet der Action betreten, zeigt sich bereits der Keim einer Entartung, wodurch sie, wenn auch an sich der Production angehörig, der Anlaß zur Consumtion werden. Von dem Augenblicke an, als die französische Revolution ihre eigenen Institutionen, die das politische Bedürfnis hervorrief, gleichsam verzehrte und so dem kriegerischen Excesse des Bonapartismus die Wege ebnete, wirkte die civilisatorisch richtige Idee der Gleichheit und Freiheit durch die Einflüsse der eigennützigen Triebe consumierend. Wohl ist die Frage noch unbeantwortet, ob im Hinblick auf die Verbreitung der Idee der französischen Revolution eine Erschütterung des Machtbewußtseins der absolutistischen Monarchien nicht unerläßlich war; ob nicht, um dem freisinnigen Zeitgeiste die Herrschaft zu ermöglichen, das Beispiel constatiert werden mußte, welche furchtbaren Kräfte sich entwickeln, wenn man sich der Idee der Rechtsgleichheit, mit der Absicht sie zu ersticken, entgegenstellt. Gewiß war das neutrale Verhalten Europas gegen die Juli-

und Februar-Revolution, sowie das wohlwollende Verhalten gegen die dritte französische Republik ein Product jener geistigen Umwälzung, welche die Schreckensgestalt Napoleon's in den europäischen Monarchien hervorgerufen hatte. Insofern nun das Selbstbestimmungsrecht der Völker gegenüber dem Gesellschaftsverbande der absolutistischen Herrscher principiell zur Anerkennung gelangte, haben selbst die äußerlich sinnlosen Verwüstungen der napoleonischen Kriegslaune ihre productive Bedeutung. Schwer ist es zu sagen, wo da die Consumtion beginnt, wenn man bedenkt, daß jener Schrecken zur Befreiung der Massen vielleicht ein civilisatorisches Bedürfnis war, daß sich aber auch diese Schreckenserscheinung selbst verzehren mußte, sollte sie nicht eine Wiedergeburt der Tyrannei sein, gegen welche sich die französische Nation überhaupt erhoben hatte. Es ist dies eine Reihe logischer Consequenzen der Ursprungsidee und der Thatsachen. Der Keim des consumierenden (barbarischen) Wesens der Ereignisse lag bereits in der Entartung der französischen Gesellschaft vor der Revolution, und es ist schwer, sich vorzustellen, daß aus solchen Verhältnissen eine ruhige Reform der Rechtsverhältnisse oder auch ein sich selbst entäußernder Dictator von der Art des Camillus hätte erstehen können, der Europa bei eigenem Verzicht mit Napoleon's Schwert über die „Rechte der Menschen" belehrt hätte. — So wird es schwer, bei großen Ereignissen, deren civilisatorische Wirkung unzweifelhaft ist, festzustellen, wie viel barbarisches Wesen an ihnen ist, welches den Wert der Production für die Menschheit verringert oder sogar aufhebt.

Dagegen gibt es Ideen und Thaten — es sind dies die den producierenden gegenübergestellten —, welche ganz der Consumtion angehören, mögen sie nun aus den Verhältnissen nothwendig hervorgegangen sein oder nicht. Sie entwachsen stets den eigennützigen Trieben und haben rein politische Zwecke, wie z. B. die Wiederaufrichtung des Kaiserreiches durch Napoleon III.

Zur Beurtheilung aller Production und Consumtion im Leben der Menschheit ist es nöthig, einen Blick auf den inneren Zusammenhang aller menschlichen Güter geistiger, sittlicher und materieller Natur zu werfen. So wenig erhebend es erscheinen mag, daß — wie die Untersuchungen über das Wesen der Politik zeigten — aller Kampf um das Dasein schließlich wegen der Ernährung, höchstens nebensächlich auch wegen anderer Güter, wie z. B. die Bekleidung, geführt wird, so müssen wir doch diese Wahrnehmung auch für die Beurtheilung der Civilisation in Rechnung bringen. Die gesammte geistige, sittliche und wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen wird in letzter Linie in materielle Güter umgesetzt, und zwar überwiegend für die Ernährung. So läßt sich selbst von der höchsten Leistung menschlicher Speculationsfähigkeit, dichterischen oder künstlerischen Schwunges der Zusammenhang mit der Lebensmittelproduction

finden. Dieser Zusammenhang ist nämlich das wirtschaftliche System aller Cultur, wonach durch Theilung der Arbeit unter die intellectuellen, sittlichen und praktischen Kräfte der Menschen als letzter Zweck deren hinreichende und zweckmäßige Ernährung aufgefaßt werden muß. Wir wissen, wie sämmtliche Angelegenheiten der Politik in ähnlicher Weise auf dem Interesse der Ernährung der Massen beruhen. In diesem Sinne bietet die Erledigung der Ernährungsfragen den Prüfstein aller menschlichen Thätigkeit und geschichtlichen Ereignisse. Wenn es auch nicht immer leicht ist, den inneren Zusammenhang menschlicher Leistungen mit diesem Endzweck zu durchblicken, so muß sich doch deren kritische Beurtheilung auf diesem Wege am sichersten gestalten, weil die Ernährung greifbare, alle Zweifel ausschließende Momente hiefür bietet.

Civilisatorische Production und barbarische Consumtion bewegen sich mit ihren Zwecken und Folgen um die Ernährungsfrage. Jene wird zum mindesten einen solchen Zustand schaffen und erhalten, daß die wirtschaftliche Erzeugungsfähigkeit der Localität und mit ihr die Gesundheit und Kraft der inwohnenden Menschen conserviert erscheint, daß über diesen neutralen Punkt hinaus die Volkswirtschaft und die Bewohner in jeder Hinsicht immer leistungsfähiger werden. Die barbarische Consumtion hingegen verbraucht nur, vernichtet nach und nach die Erzeugungsfähigkeit der Localität und drückt die Fähigkeiten der Bewohner herab, wenn diese die Localität zu wechseln nicht in der Lage sind. — Wer verkennt den Ursprung aller civilisatorischen Errungenschaften unserer Zeit in dem Wirken der Philosophie, welche, von der griechischen Cultur auf die Neuzeit des Abendlandes übergegangen, uns von den Vorurtheilen der barbarischen Weltauffassung des Mittelalters befreite und sodann durch die inductive Methode eines Bacon zur rationellen Erforschung der Natur durchdrang? Diese ist es wieder, welche uns nicht bloß die reichsten praktischen Lebensbedingungen erschloß, sondern bereits in der Landwirtschaft die Wege zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Productionsquellen zeigte und die relative Unerschöpflichkeit der Quellen mechanischer Kräfte ahnen läßt. Wenn auch die barbarischen Einwirkungen unserer übermächtigen eigennützigen Triebe praktisch eine durchgreifende Production noch hindern, so wissen wir doch bereits, daß wir zur Production und allen Zwecken der Civilisation thatsächlich vorzudringen vermögen, weil nur der social noch unbesiegte Wille der Menschen, aber kein naturgesetzliches Hindernis im Wege steht. In der civilisatorischen Production der praktischen Bedürfnisse der Menschheit, insbesondere in deren Ernährung, klingt der große Geisteskampf der vorausgegangenen civilisatorischen Culturen aus. Die Ernährungsfrage der Menschheit als oberste reale Angelegenheit unseres Denkens läßt uns die ganze Kette von Geistesthätigkeiten überblicken und einsehen, wie die intellectuellen und

moralischen Triebe dem materiellen Wohle der Menschheit unentbehrlich sind und wie sehr die Herrschaft der eigennützigen Triebe dadurch ihr eigener Feind wird, daß sie die Macht der edlen Triebe unterdrückt, so die civilisatorische Production zurückstaut oder verhindert und die Ernährung bedroht. Die Barbarei verzehrt die Lebensbedingungen* des Barbaren. Wenn eine barbarische Persönlichkeit ihren Besitz und Einfluß zu erweitern versteht, so zieht sie fortgesetzt neue Lebensbedingungen in ihr Machtbereich, welche sie dann consumiert und so die allgemeinen Lebensbedingungen der Menschheit vermindert. Es sind dies in der Politik die niederen Erfolge, denen alle Barbaren zugestrebt haben. Ein abgeschlossenes Beispiel in dieser Hinsicht bietet die arabische Weltherrschaft. In kaum hundert Jahren gelang es dem Kalifat, sich die Hälfte der damals bekannten Welt zu unterwerfen, und nachdem die Herrschaft der Araber wieder auf ihre geringe Ausdehnung zurückgegangen war, hinterließen sie nur ruinierte Lebensbedingungen. Die von ihnen bewohnten Gebiete sind devastiert, ihre Ertragsfähigkeit dauernd geschädigt und mithin auch das geistige und sittliche Gedeihen der Bewohner untergraben oder vernichtet. Schwer wird es der Cultur, auf diesen Ruinen festen Fuß zu behalten. Ähnlich, ja dem culturellen Inhalte nach noch ungünstiger lautet das Urtheil der Geschichte über das barbarische Wirken der Osmanen. Die Devastation der Ernährungsquellen verurtheilt den einstigen politischen Erfolg und die Idee, aus welcher die Kraft für diesen erwuchs.

Wir sehen nunmehr, daß die Frage der Production oder Consumtion in der Weltwirtschaft von dem Willen der Menschen abhängt, — jenem Willen, der frei ist bei optimistischer Weltanschauung und unfrei bei pessimistischer; die relative Freiheit des Willens anzuerkennen ist aber der Civilisation unentbehrlich; an sie zu glauben ist der Rückhalt aller sittlichen Entwicklung der Menschen.

Die relative Freiheit des Willens im Gebrauche der Naturkräfte gegenüber anvertrauten Interessen gestattet uns, civilisatorisch oder barbarisch Politik zu treiben, während es uns versagt ist, ihre Consequenzen zu beeinflussen. Der praktische Optimismus in der Politik sieht wohl die Macht der natürlichen Bedingungen ein und die Folgerichtigkeit aller Handlungen, aber er glaubt an die Möglichkeit einer relativ freien That in der Politik. Die barbarisch freie That entspringt der Willkür der persönlichen Neigungen des Einzelnen und des instinctiven Eigennutzes der Massen; die civilisatorisch freie That hingegen gründet auf der geistigen und sittlichen Vorbereitung der natürlichen Bedingungen und

* „Lebensbedingungen" als Bezeichnung aller Erfordernisse unserer materiellen, geistigen und sittlichen Existenz, welche, wie obige Untersuchungen zeigen, in einem untrennbaren Zusammenhange stehen und daher ohne diesen Collectivbegriff für jeden concreten Fall einzeln aufgezählt werden müßten.

liegt in der bewußten Absicht, dem Allgemeinen zu nützen. Barbarisch freie Thaten übten die mächtigsten Eroberer und viele Regierungsmänner aus, ebenso die gesammte Verbrecherwelt und ein mehr oder weniger harmloser Theil der träg dahinlebenden Massen, daher sie in der Geschichte als consumierende, d. h. die Lebensbedingungen untergrabende Individualitäten hervortreten.

Legen wir diesen Maßstab an alle politischen Erfolge, so finden wir, daß erst die Neuzeit die Wege der Production schüchtern betritt, während die vergangene Civilisation bloß die Bahn hiefür eröffnete. Die Menschen sind von dem Leben „aus der Hand in den Mund", sodann von dem Lichten der Wälder und Entwässern der Sümpfe, von der ersten Eindämmung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit erst jetzt bewußt zum positiven Erhalten und Vermehren der Lebensbedingungen gelangt. Wie in der Politik schreiten auch in der Civilisation die Werke der intellectuellen und der moralischen Triebe jenen der eigennützigen Triebe weit voraus; und so zeigt das Alterthum wohl eine geistige, das Christenthum eine sittliche Production, — während die materielle Consumtion innerhalb der Stätten civilisatorischen Strebens erst jetzt und nur vereinzelt von der Production verdrängt wird. Die meisten untergegangenen Culturen hatten wohl eine materielle Blüte, welche aber von keiner materiellen Production begleitet, sondern nur eine Consumtion auf Grund glücklicher wirtschaftlicher Lebensbedingungen unter günstigen politischen Verhältnissen war. Diesen sowie den noch lebenden barbarischen Culturen mangeln die vorbereitenden freien Thaten der intellectuellen und moralischen Triebe zu Gunsten einer Civilisation. Der Gedanke der Erhaltung der Lebensbedingungen ist aber auch innerhalb civilisierter Persönlichkeiten noch heute so wenig mächtig, weil ihn die Vorwelt nicht gedacht hatte. Während gegenwärtig die barbarische Consumtion das Einzelindividuum und auch die autonomen Gemeinschaften noch beherrscht, erlangt aber die Production durch den civilisierten Staat eine organisierte Grundlage. Der Staat der Vergangenheit hat diese civilisatorische Mission noch nicht gekannt; seine Politik war daher durchaus auf das wirtschaftliche Raubsystem und auf niedere Erfolge gerichtet. Der moderne civilisierte Staat hingegen beginnt seine civilisatorische Aufgabe zu erfassen und ist geeignet, eine productive Politik zu führen, sobald die wirtschaftlichen Ziele der Civilisation voll zur Anerkennung gelangen. Im Staate des Alterthums hatten trotz der Anfänge geistiger und sittlicher Civilisation der Begriff der Gesellschaft und noch mehr jener der Menschheit, ja selbst das allgemeine Interesse der Massen keine Macht. Die zufälligen Interessen der Einzelindividuen, ihrer Geschlechter, der Herrscher und Dynastien sowie die engerer Gemeinschaften, z. B. Athens oder Syrakus', beherrschten die Politik. Die natürlichen Inte-

ressen kamen nur unbewußt im Totalerfolge der wüsten Politik zur Geltung. Wir finden zwar moralischen Verzicht zu Gunsten späterer Geschlechter und in dem engen Banne der Stammeszugehörigkeit und Blutsverwandtschaft; die allgemeine Zukunft wurde aber der Zukunft der Einzelindividualität geopfert. — Der Culturstaat der Gegenwart hingegen umfaßt mit seinem Interesse alle Staatsbürger, und die Sonderinteressen verlieren im allgemeinen Überblicke an Macht. Die natürlichen Interessen der Individualitäten erlangen die erste Stelle im Rathe der Politik.

Seit die religiöse Production in ihren kräftigsten Lebensäußerungen einheitliche Weltconfessionen hervorrief, wächst das Interesse an der Zukunft der Massen, und der moralische Verzicht für Nebenmenschen und Nachkommen haftet nicht mehr allein an Stamm und Geschlecht. Auf Grund von Interessen an der Masse und ihrer Zukunft — angebahnt durch die philosophischen Schulen des Alterthums, eingeführt ins praktische Leben durch die christliche Weltanschauung — vermag sich nunmehr die geistige und sittliche Production auch zur materiellen zu entwickeln. Diese Thatsache ist die Grundlage des praktischen Optimismus in der Politik; sie läßt, entsprechend dem successiven Vorschreiten der Civilisation, auf eine Übereinstimmung der Triebe zu Gunsten der Production hoffen.

Der praktische Pessimismus, wie er bei niedergehendem Zeitgeiste und bei der Herrschaft des materiellen Triebes in Anlehnung an den mißverstandenen idealistischen Pessimismus auftaucht, ist ein Hindernis für das Vorschreiten der Civilisation, weil er die geistige und sittliche Production als wertlos verwirft und so die materielle Consumtion unterstützt. Er ist die größte Gefahr für die Production überhaupt, weil durch ihn das Bewußtsein von höheren Zwecken der Politik und von dem Werte der Civilisation untergraben wird. Der praktische Pessimismus ist daher ein Symptom der Barbarei, welche unter seinen Einflüssen in der Cultur und in der Politik zur Herrschaft gelangt. Dem praktischen Pessimismus hängen aber nicht bloß die fatalistischen und consumierenden Völker des Orients an, sondern alle jene Gesellschaftsgebilde, welche die Aufgaben der Civilisation mit ihrem Gedeihen nicht in Übereinstimmung zu bringen wissen und so ein Hindernis für die civilisatorische Production werden. Es sind dies jene consumierenden Classen, bei welchen Arbeit eine Schande ist im Sinne der ehemaligen spanischen Sitte, daß der Edelmann (Hidalgo) daran erkennbar sei, daß er kein Gewerbe treibe. Es sind dies Sitten, welche auch die Armut als Schande erscheinen lassen, die Sparsamkeit verachten, Großthun und Verschwendung aber als die Attribute einer höheren Lebensstellung achten.

61. Die civilisatorische Idee.

Der gerechte Antheil jedes Einzelnen, also der Massen, an den Lebensbedingungen, dies ist der praktische Inhalt des Zweckes der civilisatorischen Politik.

Wenn die Reichen und Mächtigen den Überfluß an materiellen Gütern und an politischer Macht in civilisatorischem Geiste gebrauchten, so müßten sich Besitz und Einfluß Aller im Verlaufe mehrerer Generationen von selbst auf ein mittleres Maß herabsetzen. Nicht ein materieller Verzicht auf die Macht und die Güter ist für diesen Ausgleich geboten, wohl aber, daß er durch einen fortgesetzten civilisatorischen Gebrauch von Besitz und Einfluß vor sich gehe. Es ist nämlich ein wichtiger Satz für das Verständnis aller Politik, daß jede dauerhafte Übermacht in Besitz und Einfluß bedingungslos auf Vorrechten und Monopol beruht. Eine Ausnahme hievon macht nur der Grundbesitz, welcher einer Familie trotz moralischen Verzichtes dauerhaft Übermacht verleiht, wenn sie den Besitz zu erhalten weiß. Aller bewegliche Besitz und jede politische Übermacht verliert sich mit der Zeit im Daseinskampfe, wenn die Bevorrechteten nur moralisch rechtlich handeln. Dieser Unterschied ist es auch, welcher den Besitz von Grund und Boden so anziehend, aber auch in der gesellschaftlichen Entwicklung zum Objecte der Bekämpfung macht; sein civilisatorisch rechtlicher Ursprung wird bezweifelt; man nennt Grund und Boden allgemeines Gut, das durch politische Gewalt Einzelbesitz wurde; man leitet den civilisatorisch rechtlichen Besitz nur von der Arbeit ab. Gewiß ist, daß Capital und politische Macht ohne Vorrecht und Monopol vergehen, daß aber der Grundbesitz bei civilisatorischer Bewirtschaftung wenigstens einen sittlichen Anspruch auf die Übermacht gibt, die er verleiht.

Diese Erwägungen zeigen aber einen Gedankengang, der den allgemeinen Auffassungen über die Einzelwirtschaft und den Gebrauch der gebotenen Machtmittel erheblich widerspricht, welcher namentlich zu dem Wesen der Politik im äußersten Gegensatze steht. Eine politische und wirtschaftliche Entwicklung im civilisatorischen, oder sagen wir im christlichen Sinne, die durch den eigenen Verzicht jedes Einzelnen einen Ausgleich an Besitz und Einfluß herbeiführt, kann es nicht geben. Jener Gedankengang erklärt also auch nur einen gewissen religiösen oder civilisatorischen Idealismus, dem aber Realität innewohnen kann, wenn er auf einem anderen Wege als durch den individuellen Entschluß zur Ausführung kommt.

In der That hat die Civilisation auf intellectuellem Gebiete diesen Ausgleich bereits vollzogen; es ist nunmehr anerkannt, daß Verstand und Wissen nicht Sache eines Vorrechtes sein können; zur Zeit der Priesterherrschaften

wurde diese Anerkennung unterdrückt, in welcher Hinsicht auch heute noch Gelehrte und Gelehrtenschulen ein Privilegium ausüben möchten. — Auf moralischem Gebiete sehen wir auffälligere Ungleichheiten, obgleich das Christenthum in radicalster Weise den gleichen Wert des Individuums vor dem Richterstuhle Gottes, oder civilisatorisch vor der öffentlichen Billigkeit proclamiert hat. Ungleichheiten in dieser Hinsicht liegen zur Zeit weniger in den Maximen und Institutionen als in ihrem Gebrauche. — Die vollste Ungleichheit herrscht in dem materiellen Antheile an den Lebensbedingungen. Hand in Hand mit dieser materiellen Ungleichheit läuft immer die politische, weil sich jener Besitz, als Zweck der Politik, nicht vom politischem Einflusse, als Mittel zum Besitz, trennen läßt. Aber wenn wir diesen Zusammenhang beachten und die Ungleichheit im politischen Einflusse vergleichen, wie sie in den verschiedenen Entwicklungsstadien des Kampfes bestand, so drängt sich uns die Überzeugung auf, daß sich auch in dieser Hinsicht trotz der Kürze unserer geschichtlichen Kenntnis ein Ausgleich vollziehe. Die Zahl der politischen Machthaber wird immer kleiner, und der rücksichtslose Eigennutz der Tyrannen und Despoten wird immer mehr durch die Staatsnothwendigkeit verhüllt. Kurz, die politische Macht wird, wenn auch eigennützig verwertet, nicht mehr vom Eigennutz abgeleitet, sondern von öffentlichen und allgemeinen Interessen. Und in der Politik beeinflußt der äußerliche Zweck ganz wesentlich die politischen Parteien, welche als denkende Einzelindividuen eben nur dem erklärten Zwecke dienen wollen und den innerlichen Eigennutz der Machthaber mannigfach hintertreiben, ganz abgesehen davon, daß es viele Machthaber gibt, die so ehrlich sind, dem äußerlichen Zwecke auch innerlich zu dienen. Dies zeigt den Vortheil civilisatorischer Schlagworte gegenüber unverblümter Barbarei. Während einst der materielle Besitz erkämpft wurde, also dem politischen Übergewichte der realen Kraft zu verdanken war, ist nun innerhalb der civilisierten Gesellschaften die unmittelbare Erwerbung des Besitzes durch Politik ausgeschlossen und durch das Privatrecht auch zur unpolitischen Angelegenheit im Staate geworden. Nur mittelbar — wenn auch als wahrer Inhalt jedes politischen Handelns — ist der materielle Einzelbesitz Gegenstand des politischen Kampfes im Wege einer unausgesetzten Veränderung des formellen Rechtes auf allen Gebieten. Der Antheil an den nöthigen Lebensbedingungen ist nach der jetzt herrschenden Rechtsauffassung jedem Individuum gesichert, insofern es die Kraft besitzt, solche im friedlichen Kampfe zu erwerben. Der rechtliche Anspruch des Erwerbsunfähigen auf Sicherung seiner Lebensmittel ist anerkannt, wenn auch praktisch nicht durchgeführt. Und soeben befinden wir uns in einem Zeitabschnitte, wo der Gedanke von dem Anspruche des Besitzlosen auf günstigere Lebensbedingungen nach Geltung ringt.

Diese civilisatorischen Errungenschaften sind nun nicht durch den

civilisatorischen oder christlichen Verzicht des Einzelnen gewonnen worden, sondern durch die Macht der socialen Nothwendigkeit, wobei die intellectuellen und moralischen Triebe nur die Wege zu diesem Fortschritte wiesen und die herannahende politische Nothwendigkeit, die Massen zu berücksichtigen, zur öffentlichen Überzeugung brachten; im Wege des Interessenverkehres ringen nicht bloß immer mehr Individuen und endlich auch die Massen nach Gleichberechtigung, sondern sie dürfen in diesem Streben auch nicht, ohne allgemeine Gefahr, überhört werden. Wenn auch in den verschiedenen Besitzständen der civilisierten Gesellschaft eine große Ungleichheit besteht, welche von der Unmöglichkeit, den Vermögensstand zu überblicken, bis zur Unmöglichkeit der leiblichen Selbsterhaltung reicht, so wurde doch auf dem genannten Wege von den Anfängen unserer geschichtlichen Zeit bis zur Gegenwart jener große Unterschied erreicht, der vorwiegend durch die verschiedenartige Billigkeitsauffassung von einst und jetzt gekennzeichnet ist; hiebei ist man aber weit entfernt, einen Ausgleich in dem Besitze für zulässig oder für möglich zu halten. Der Rechtsbegriff des politisch erworbenen Besitzes beherrscht noch immer die Rechtsüberzeugungen. Insbesondere der Grundadel und die Kirche unterstützen eine Politik, die ihren durch Gewalt oder Vorrecht erworbenen Besitz sichert. Der Ursprung des Besitzes ist kein Gegenstand der Rechtserwägung; die Thatsache des Besitzes ist der Hauptsache nach die Rechtfertigung des Eigenthums. Die Gegenwart kann nicht begreifen, wie es ohne entsetzliche Umwälzung anders sein sollte; sie kann auch andere Rechtsmeinungen nicht zugeben, sollen nicht Cultur und Civilisation dadurch leiden. Dies ändert aber nichts an der Thatsache, daß andere Billigkeitsüberzeugungen nach Geltung ringen und im Schoße der Zeit liegen.

Es besteht ein großer Mittelstand, der seinen Besitz und Einfluß nicht der Politik, sondern der Arbeit verdankt, der aber zur Erhaltung seines Besitzstandes die Rechtsüberzeugung der Thatsache des Besitzes nothwendig anerkennt, um sich gegen die Zumuthungen der Besitz- und Einflußlosen zu wehren, die weder durch Politik, noch durch Arbeit sich befriedigende Lebensbedingungen zu schaffen vermögen. Dieser Zustand zeigt, daß neben der ursprünglichen Quelle alles Besitzes, der Politik, die Arbeit als weitere Quelle des Besitzes nach tieferer Anerkennung, als sie bisher fand, ringt; schon ist es der Arbeit durch Capitalansammlung gelungen, die Besitzungleichheit sogar zu steigern, indem das erarbeitete Capital auf der Grundlage der Besitzthatsache die Arbeit unterdrückt; kurz, die Civilisation steht im Kampfe mit den barbarischen Erfolgen der Politik, um die Ungleichheit des gewaltmäßigen Besitzes durch Anerkennung des Rechtes der Arbeit aufzuheben.

Diese Entwicklung berechtigt zu dem Schlusse, daß ein weiterer Aus-

gleich im Anſpruch auf Gebrauch und Beſitz der Lebensbedingungen zu erwarten iſt, wenn auch ein materieller Ausgleich im Beſitze nach der Auffaſſung des communiſtiſchen Geſellſchaftsverbandes weder im Weſen der Politik, noch im Geiſte der Civiliſation liegt. Der Beſitz und das giltige Recht politiſchen Urſprunges werden gegenüber dem Anſpruche, den die Arbeit auf den Antheil an den Lebensbedingungen mit ſich bringt, mit der Zeit immer mehr an Kraft verlieren, während die im Rechte der Arbeit verlangte Tüchtigkeit des Arbeiters ſelbſt auch in der idealſten Verwirklichung dieſer Rechtsentwicklung eine gewiſſe Ungleichheit in dem Anſpruch auf Lebensbedingungen behauptet. Das Recht der Arbeit hebt die natürliche Organiſation der Geſellſchaft nicht bloß nicht auf, es organiſiert vielmehr die Geſellſchaft nach dem Wert der Individuen und ſtellt die geſammte Rechtsentwicklung auf eine billige Grundlage.

Ein durch Arbeit erworbener, alſo mäßiger Beſitz wird ohne politiſche Mittel, die zur Anhäufung eines Capitals nothwendig ſind, nach kurzer Zeit aufgebraucht ſein und kann daher nie die Grundlage für eine dauernde oder tiefgehende Ungleichheit im Beſitz oder Einfluſſe ſein. Eine Rechtsentwicklung, die ſolche mäßige Beſitzſtände den Maſſen verbürgt, verlangt aber Zufriedenheit der Maſſen mit einer beſcheidenen Genußſphäre und ſetzt alſo auch jenen moraliſchen Verzicht als allgemeine Erſcheinung in der Geſellſchaft voraus, den das innerliche Chriſtenthum ſowie die Sittlichkeit grundſätzlich verlangen. Und ſo ſtrebt die Civiliſation auf politiſchem Wege einem idealiſtiſchen Ziele entgegen.

Wenn wir ein beſcheidenes, aber befriedigendes Maß von Rechtsanſpruch des Einzelindividuums auf die Lebensbedingungen als den höheren Zweck politiſcher Bemühungen hinſtellen, dann müſſen wir auch zu beweiſen trachten, daß für alle Fälle ſo viel Lebensmittel vorhanden ſind oder civiliſatoriſch geſichert werden können, als für dieſe Antheile nöthig ſind; denn wenn das Reſultat wieder nur das wäre, daß Beſitz- und Einflußloſe erübrigen müſſen, dann wäre die Civiliſation eine Poſſe, die auch den praktiſchen Peſſimismus rechtfertigen würde. Jener Beweis erfließt ſtreng genommen aus dem Daſein der Individuen. Was Einzelnen oder ganzen Schichten der Geſellſchaft zu einer zufriedenſtellenden Exiſtenz mangelt, iſt reichlich aus dem Überfluſſe anderer Individuen und Volksſchichten durch Verhütung des Mißbrauches und beſonders durch eine *ex-* und *intenſive Bewirtſchaftung* aufzubringen. Es handelt ſich in dieſer Hinſicht nur um den Ausgleich in der Vertheilung der Lebensmittel. Es bedarf nur einiger Lebenserfahrung und Kenntnis der Weltwirtſchaft, um zu wiſſen, daß viel mehr Lebensmittel auf der Erde vorhanden ſind, als von den vorhandenen Menſchen verbraucht werden können. Es herrſcht nämlich eine unzureichende Ausnützung der Productionsquellen in extenſiver und in intenſiver Hinſicht, und ferner ein

unmittelbarer Mißbrauch mit den Lebensmitteln. Diese unreelle Anwendung der Lebensmittel kann nur im Wege der Civilisation, d. h. durch eine producierende Thätigkeit der Menschen, behoben werden.

Die Productionsquellen der einzelnen Localitäten werden nur in sehr kleinen Gebieten unserer Erdoberfläche intensiv, und noch seltener civilisatorisch productiv bewirtschaftet; der überwiegende Theil der Menschheit treibt theils eine irrationelle Wirtschaft, sodaß er wenig und schlechte Lebensmittel dem Verbrauche zuführt, theils treibt er eine Raubwirtschaft, die unter Verwüstung der Productionsquellen Güter schafft. Noch auffälliger tritt eine mangelhafte Verwertung der vorhandenen Lebensmittel hervor. Die Menschen sind nach ihrer Zahl und nach ihren Bedürfnissen keineswegs so über die Erdoberfläche vertheilt, wie es den vorhandenen Lebensbedingungen entspräche; wir sind noch lange nicht am Ende jenes politischen Kampfes angelangt, der diese Vertheilung vollzieht. Wenn diese Menschenvertheilung bisher vorwiegend eine Angelegenheit barbarischer Politik war, wie ursprünglich durch die Völkerwanderung und sodann durch die Colonisierung, so ist es der späteren Zeit vorbehalten, sie zu einer civilisatorischen Angelegenheit zu machen. Es wird sich einst weniger darum handeln, neue Gebiete in den Machtbereich eines Volkes zu ziehen, weil die Erdoberfläche meist staatlich geordnet besetzt sein wird, als um eine den localen Lebensbedingungen entsprechendere Vertheilung der Menschen im Wege des friedlichen Wettbewerbes. Die Aufhebung des gegenwärtigen Mißstandes dichtbevölkerter, an Productionsquellen armer Länder, gegenüber dünn bevölkerten und reich bemittelten Landstrichen, wird mit einer Aufhebung jener Vorrechte zusammenfallen, welche bisher die reichsten Gebiete in den Besitz einzelner Individuen und Nationen gebracht haben. Mit dem Mißbrauch der Lebensbedingungen endlich betreten wir jenes Gebiet wirtschaftlicher und sittlicher Verdorbenheit, die den Einzelnen verleitet, eigene Lebensmittel, statt zu einer Befriedigung seiner Mitmenschen, thierischen Leidenschaften zum Opfer zu bringen. Die civilisatorische Vervollkommnung vermag es gewiß dahin zu bringen, daß nicht Einzelne Lebensmittel verschwenden, womit zahlreiche Mitmenschen ihre Befriedigung zu finden vermöchten. Die Völlerei des Mittelalters wurde bereits mannigfach durch die Civilisation vermindert. Die Mäßigkeit zeigt sich überhaupt als ein wesentliches Moment, um im friedlichen Wettbewerbe zu bestehen, wie z. B. die wirtschaftliche Lage aller weißen Arbeiter neben dem anspruchslosen Chinesen zeigt. Thatsächlich zeigen sich allseits Fortschritte, welche hoffen lassen, daß mit der Zeit alle Lebensbedingungen in intensiver und extensiver Hinsicht der Menschheit erschlossen werden, daß auch der Mißbrauch mit den Lebensmitteln stetig abnimmt.

Fassen wir diese Momente zusammen, so könnten wir frischweg den

zu jedem praktiſchen Optimismus berechtigenden Ausſpruch thun, daß die Lebensbedingungen reichlich vorhanden ſind, um die erwähnte beſcheidene Befriedigung des Einzelnen, ſeiner Familie und aller Gemeinſchaften zu erreichen, wenn nicht zwei Momente dieſem hoffnungsvollen Urtheile entgegentreten würden. Vor allem ſcheint es nicht erwieſen, daß trotz aller civiliſatoriſchen Fortſchritte auf dem Gebiete des Rechtes, der Wirtſchaft und der Politik die praktiſche Befriedigung der Menſchen geſichert iſt. Wenn in demſelben Maße, als der Ausgleich im Antheil an den Lebensbedingungen fortſchreitet, die *Begehrlichkeit des Einzelnen* wächſt, dann wird höchſtens die Unzufriedenheit allgemein. Dieſe Begehrlichkeit über das Maß nothwendiger Bedürfniſſe wäre aber nur eine Folge jener barbariſchen Löſung der geſellſchaftlichen Frage nach Vertheilung des Beſitzes, wie ſie der communiſtiſche Geſellſchaftsverband ſtets anſtrebte. Die civiliſatoriſche Löſung jedoch gründet nothwendig auf moraliſchen Trieben und jener *materiellen Anſpruchsloſigkeit*, die ſich mit der Entwicklung der Civiliſation und ihren ethiſchen Wirkungen einſtellen muß. An Stelle der materiellen Begehrlichkeit wird die Begehrlichkeit nach Gütern der Kunſt und Wiſſenſchaft treten, welche der civiliſatoriſchen Cultur unverſiegbar entſpringen, ohne die materiellen Lebensbedingungen zu verſchwenden. Wenn daher Zweifel an der einſtigen Befriedigung Aller beſtehen, ſo beruhen ſie auf den barbariſchen Auffaſſungen unſerer Zeit über die Zwecke der Civiliſation und werden mit der civiliſatoriſchen Entwicklung verſchwinden.

Das zweite Moment, dem wir bereits als einem hervorragenden Beweggrunde des politiſchen Kampfes begegnet ſind, iſt die mit dem fortſchreitenden Erſchließen der Lebensbedingungen fortſchreitende *Vermehrung der Menſchen*; dieſe Thatſache ſcheint hinzureichen, an jeder Beſſerung zu verzweifeln, denn auch der Ausgleich im Beſitz und Einfluß und ſelbſt materielle Anſpruchsloſigkeit werden durch dieſe Vermehrung höchſtens zum allgemeinen Elend. — Wir haben den Begriff der civiliſatoriſchen Befriedigung des Einzelindividuums zum weſentlichen Theile aus ſittlichen Anſchauungen geſchöpft. Die Civiliſation ſetzt, wenn wir ihre Zwecke erwägen, überhaupt einen gewaltigen Umſchwung in unſerer Geſittung voraus. Und dieſer Umſchwung wird zum guten Theile unſere Anſchauung und Denkungsweiſe über die Pflichten der Fortpflanzung nothwendigerweiſe tief berühren, ſo wie auch die Geſittung in dieſer Hinſicht zeitlich und örtlich wechſelvoll war und iſt, wie das civiliſierte Griechenland des Alterthums und jetzt die Sitten mancher Geſellſchaftskreiſe zeigen. Wir ſind noch zu weit entfernt von jener dichten Ausbreitung des Menſchengeſchlechtes, als daß die Frage der Fortpflanzung überhaupt gebieteriſch an die Menſchen heranträte. Auch in dieſer, ſowie in jeder Frage der Geſittung beſtimmt vorwiegend die Macht einer

socialen Nothwendigkeit ihre Lösung. Die intellectuellen Triebe haben sich aber mit dieser Frage schon mannigfach beschäftigt, und auch eigennützige Triebe haben die Gesittung mancher Völker in dieser Hinsicht bereits beeinflußt, wie uns z. B. die Siebenbürger Sachsen seit langem, oder das gegenwärtige Frankreich, zum Theil auch die Magyaren zeigen. Die civilisierten Culturkreise Europas und Nordamerikas haben eine gewisse staatliche Stabilität erreicht, und deren Bewohner beginnen für ihre wirtschaftlichen und sittlichen Anschauungen langsam jene Consequenzen zu ziehen, die aus dem Bewußtsein der örtlichen Stabilität, z. B. in China, seit langem erflossen sind. Der Gedanke, den Wohnsitz zu verlassen und wandernd neue Wohnsitze aufzusuchen, weicht langsam dem Bewußtsein, daß im allgemeinen die Auswanderung nur ein Wechsel des Ortes ohne Verbesserung der Lage sei. Und diese Denkungsweise, welche mit dem Herannahen einer intensiveren Bewirtschaftung an Stelle ihrer Ausbreitung in Beziehung steht, wird auch die sittlichen Anschauungen über die Bedingungen der Menschenvermehrung langsam aber stetig umformen. Wenn aber die sittliche Beschränkung der Vermehrung immer die oberen Gesellschaftskreise und die Völker mit überreicher Cultur treffen sollte — was aber z. B. durch die Engländer und Deutschen bisher widerlegt wird — dies würde nur den civilisatorischen Ausgleich des Besitzes, die fortschreitende Vergesellschaftung und die naturgemäße Auffrischung der Rassen und Stämme fördern.

Wie nach dem politischen Grundzuge unserer bisherigen Entwicklung die politische Thatsache des Besitzes der Ausgangspunkt unserer Rechtsanschauungen ist, so mußte sich aus derselben Ursache die stete Vermehrung der Menschen als eine sittliche Pflicht ergeben; die Politik fordert Kämpfer, und deren Vermehrung wird aus den Pflichten gegen den Stamm oder die Nation abgeleitet. Je mehr eine Confession auf politischer Grundlage beruht, desto auffälliger finden wir diese Pflicht betont und gleichsam das Familienband durch diese Bestimmung geheiligt. Die Jehova-Religion hat in dieser Hinsicht dem socialen Leben der Juden ein bestimmtes Gepräge und dieser Rasse die bisherige Unverwüstlichkeit gegeben; insbesondere durch die Heiligung der Vermehrung erhält diese Confession jenen streng nationalen Charakter, der bisher verhinderte, daß die Juden außerhalb ihres Stammes Anhänger gesucht und gefunden haben. — Aus dieser Confession und aus herkömmlichen Gebräuchen des Orients hat Mohammed seinen Glaubenslehren ähnliche Anschauungen einverleibt. Jedoch weil sich der Islam zunächst aus dem Kampfe zweier arabischer Stämme entwickelte und daher bei seinem Ursprunge sofort auf das Gebiet politischer Machtfragen verwiesen wurde, konnte er den nationalen Charakter nicht streng aufrecht erhalten; aus der bloßen Vermehrung eines Stammes vermochte die verlangte politische Kraft nicht

zu erfließen. Der Angelegenheit der Familie wurde die gewaltſame Verbreitung des Islam an die Seite geſetzt. Dieſer Grundzug, geiſtig unterſtützt durch die erhabene Idee des unverfälſchten Monotheismus, vermochte dem Islam jene unerhörte Expanſivkraft zu geben, mit der er ſich nach kaum hundert Jahren die Herrſchaft über die halbe damalige Culturwelt errang. Es gab nie eine Confeſſion, die in ihrer aufſteigenden Entwicklung ſo duldſam geweſen wäre wie der Islam. Durch dieſe Duldſamkeit gelang die raſche Ausbreitung, da die Araber im Grunde genommen nichts als die bereits tief erſchütterte Herrſchaft der Oſtrömer und die ungeordnete Macht der Weſtgothen zu zerſtören brauchten, während die Bevölkerung keinen innerſten Anlaß hatte, ſich ihnen entgegenzuſtellen. In den Osmanen hingegen, als anderer Zweig der mohammedaniſchen Ausbreitung, findet ſich der nationale Charakter mehr ausgeprägt; die Vermehrung des Stammes wird unter gleichzeitiger Entwürdigung des Weibes eine wichtige Angelegenheit, und die arabiſche Toleranz weicht dem türkiſchen Fanatismus, der den Ungläubigen mit dem Schwerte verfolgt. — Was im Chriſtenthum auf die Heiligkeit der Familie hinweiſt, iſt jüdiſchen Urſprungs, und der Satz: „Wachſet und vermehret euch!“ iſt ohne Anlehnung an die Lehren des Stifters durch die Ehrung der Bibel in das Chriſtenthum übernommen worden. Wieder treffen wir, wie bei der Frage der Gleichheit aller Menſchen, auf den civiliſatoriſchen und vorausgreifenden Wert der chriſtlichen Lehren, die nach ihrem wahren Inhalte von der damaligen Welt nicht unverfälſcht aufgenommen werden konnten und auch in der Gegenwart bei weitem nicht nach ihren vollen Conſequenzen erfaßt, und noch weniger verwirklicht ſind. Der idealiſtiſche Grundzug des Chriſtenthums gibt trotz der Liebe für die Kinder, die in zahlreichen Lehrſätzen betont wird, der phyſiſchen Aufgabe beider Geſchlechter keine confeſſionelle Bedeutung, ſondern legt den Nachdruck auf die ſittliche Vollendung in und außer der Familie und jener Nachkommen, die bereits erzeugt ſind. Die chriſtliche Religion iſt daher keineswegs national, ſondern grundſätzlich rein menſchlich und unpolitiſch mit einem civiliſatoriſchen Inhalte. Auch das Papſtthum hat dem Chriſtenthum keine nationale Miſſion gegeben, ſondern ſetzte ſich als confeſſionelles Oberhaupt über die Menſchheit. In dem Maße nun, als die Civiliſation über die politiſchen Beweggründe Herrſchaft gewinnt, wird auch die ſittliche Pflicht der Vermehrung gegenüber der ſittlichen Verantwortlichkeit, den erzeugten Nachkommen ausreichende Lebensbedingungen in geiſtiger, moraliſcher und materieller Hinſicht zu bieten und den Antheil an der beſcheidenen Glückſeligkeit der Civiliſation zu ſichern, in den Vordergrund treten. Es liegt alſo im Weſen der Civiliſation, daß die Lehren oder wenigſtens der Charakter des Chriſtenthums in dieſer Angelegenheit zum ſittlichen Gemeingute werden. Vorbereitend in dieſer

Hinsicht wirkt, daß die moderne Nation ihre reale Kraft nicht mehr vorwiegend in der Vermehrung des Ursprungsstammes sucht, sondern in der freiwilligen Anhängerschaft, die wohl durch Blutsbande gefestigt, aber nicht bedingt wird. Der Gattungstrieb, welcher sich materiell in der Geschlechtsfolge, eigennützig in der Adelsnachfolge, moralisch in der Nationalitätserhaltung äußert, erlangt durch die Liebe zur menschlichen Gesellschaft eine intellectuelle Beschränkung, ohne seinen individuellen und sittlichen Grundzug zu verlieren. Der Gedanke einer Beschränkung der Menschenvermehrung ist jedoch der modernen Nationalökonomie und Staatslehre, als auch der herrschenden Sitte noch so fremd wie das Recht der Arbeit; dieses liegt zur Zeit (1889) in einem durch Verbrechen entwürdigten Kampfe mit dem Rechte des Besitzes, während eine Beschränkung der Vermehrung mit sittenverletzenden Nebenerscheinungen in der Gesellschaft und gegen die Natur des Einzelnen verquickt wird, die nicht zum civilisatorischen Gedanken gehören, sowenig als der Act der Zeugung zur Bedeutung der Menschwerdung.

Wenn die volle Ausnützung der Productionsquellen in extensiver und intensiver Hinsicht mit voller Seßhaftigkeit der Völker und das Zurücktreten rein politischer Beweggründe eingetreten sind, dann wird eine Gesittung zum natürlichen Bedürfnisse, welche die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes im Verhältnis zu den Lebensbedingungen als einen geheiligten Gebrauch geltend und gesetzliche Vorkehrungen im Staate in diesem Sinne nöthig macht.

So hätten wir denn den letzten Anhaltspunkt des praktischen Pessimismus gegenüber einer civilisatorischen Befriedigung der Menschheit in jener Weise verneint, in der man auf dieser Welt und bei ihren Bedingungen überhaupt optimistische Anschauungen zu gewinnen vermag. Die Gewißheit der Besserung unserer Verhältnisse ist in jenem bescheidenen Maße gegeben, als an das Abnehmen des consumierenden Wesens unserer Cultur und der Macht der barbarischen Triebe geglaubt werden kann. —

Alle Zwecke der Civilisation und insbesondere der gerechte Antheil aller Menschen an Besitz und Einfluß finden aber, außer an den barbarischen Trieben und ihren Wirkungen noch ein tiefgehendes Hindernis für ihre Erreichung an der ungleichmäßigen Empfänglichkeit der verschiedenen Menschenrassen für die Civilisation überhaupt. Jene Völker, welche in der Civilisation vorgeschritten sind, werden unter allen Umständen eine größere politische Kraft besitzen, weil die Civilisation auf breiten Volksschichten beruht, weil ihr die für die politische Kraft so wesentlichen moralischen Triebe zukommen. Gerade durch das Streben nach reicheren, wenn auch allgemein vertheilten Lebensmitteln, durch den Wunsch, in sich die Feindseligkeiten zu beschränken, und durch die Lust nach individueller Freiheit werden die civilisierten Völker mit

den uncivilisierten im politischen Gegensatze stehen, und zwar als durch die Barbaren Bedrohte oder als ihre Bedroher, um sie zur Civilisation zu zwingen. Je weniger sich Völker nach Cultur und Gesittung verstehen, desto feindseliger werden sie sich gegenüberstehen, wobei meist diejenigen mit weniger barbarischen Trieben die politisch Überlegenen sind. In diesem Sinne werden alle Kampfmotive zwischen Civilisierten und Barbaren dadurch verschärft, daß die civilisatorische Entwicklung vorschreitet, während die Kampfmotive innerhalb der civilisierten Völker abnehmen oder auf den friedlichen Wettbewerb verwiesen werden. Nach der politischen Wesenheit der Civilisation werden die Barbaren gezwungen, dieselbe anzunehmen, oder sie werden im Gewaltkampfe untergehen. Insofern Völker den civilisatorischen Trieb nicht in sich tragen oder auszubilden vermögen, wird aber die zwangsweise Civilisation gemeiniglich scheitern. Gewisse barbarisch veranlagte Rassen sind gegenüber der Civilisation unhaltbar. Wohl kann die Menschlichkeit es sich zum Ziele setzen, durch ein friedliches Bestreben die Barbaren für die Civilisation befähigt zu machen; dieses Streben wird einzelne Individuen barbarischer Völker retten und diese als eigenartiges Ferment unter die übrigen civilisatorisch höher stehenden Völker mischen; aber was die Masse der barbarischen Rassen betrifft, so ist es geschichtlich nahezu erwiesen, daß diesen gegenüber der Gewaltkampf unausweichlich ist. Diese Feindseligkeit wird auch mittelbar dadurch erwiesen, daß die Vermischungen völlig fremder Rassen für die Civilisation besonders ungeeignete Nachkommen erzeugt, wie sich hinsichtlich aller Kreuzungen der weißen Rassen mit dunkelfarbigen zeigt. Nur die Kreuzung rassenverwandter oder mindestens gleichfarbiger Menschen scheint vortheilhaft oder doch nicht nachtheilig für die culturellen Anlagen der Nachkommen.

Dasselbe, was zwischen Civilisierten und Barbaren zur Ausrottung oder Unterwerfung der letzteren führt, bedingt, daß die höher entwickelten Rassen und Stämme im friedlichen Wettbewerbe unter sich eine Herrschaftsausübung der politisch und civilisatorisch stärkeren Nationen und Volkstheile erfahren. Weder die staatliche Vereinigung, noch die räumliche Trennung, wodurch einerseits der Rechtsschutz, anderseits der Mangel engerer Berührung den Gewaltkampf ausschließen, vermögen es zu verhindern, daß Volksindividualitäten mit geringeren Qualitäten für den politischen und civilisatorischen Kampf im Verlaufe der Ereignisse sich aufreiben, oder sich wenigstens national einem anderen Volke unterwerfen. Jedes Individuum und jedes Volk steht innerhalb gleichartiger Culturmittel in politischer und civilisatorischer Hinsicht im Kampfe mit seinen Mitbewohnern und Nachbarn. Gleichviel, ob der Individualität jene Qualitäten in der politischen oder in der civilisatorischen Richtung fehlen, der Mißerfolg tritt ein, sobald derjenige Mangel an Qualität

vorhanden ist, um den es sich im fraglichen Kampfe handelt. Eine civilisatorisch weniger befähigte Persönlichkeit wird ihren Niedergang z. B. wirtschaftlichen Mißerfolgen zuzuschreiben haben, während eine politisch unbefähigte Persönlichkeit trotz civilisatorischem Triebe an politischem Mißgeschick untergeht. Innerhalb civilisatorischer Culturkreise gibt die Civilisation keinem Volke ein solches Übergewicht, daß nicht auch die politische Qualität in Betracht käme; ganz abgesehen davon, daß auch civilisatorische Erfolge der Vermittlung des politischen Sieges nicht entbehren können, weil die Civilisation nur ein höherer Erfolg der Politik ist.

Es werden also über den ganzen Erdball stets politische und civilisatorische Kämpfe verbreitet sein, in welchen einmal politische ohne civilisatorische Überlegenheit, ein andermal und andernorts politische und civilisatorische Überlegenheit zum Siege führen. Diese Kämpfe sind eine natürlich gegebene Thatsache, welche der Politiker aus den gesellschaftlichen und politischen Wechselbeziehungen der sich berührenden Volksindividualitäten stets zu ermessen vermag; die fortschreitenden ethnographischen Veränderungen, bedingt durch das Streben jeder einzelnen Individualität, sich Lebensbedingungen zu erschließen, nähern die Menschheit auch in dieser Hinsicht einem gewissen Ausgleiche, der natürlich von dem Untergange der minder qualificierten Individualität begleitet ist. Innerhalb der civilisierten Culturkreise werden politisch unbefähigte Völker national untergehen, wenn sie sich auch materiell wegen civilisatorischer Qualitäten erhalten, wie z. B. die deutschen Colonisten Ungarns; es werden aber civilisatorisch unbefähigtere Völker trotz politischer Befähigung überhaupt untergehen, wenn sie ihre civilisatorischen Qualitäten nicht pflegen, wie z. B. die Irländer. Die barbarischen Völker werden sich aber zur Civilisation bekehren, wie es so viele europäische Volksstämme thaten, oder vernichtet werden, wie z. B. die Indianer und Zigeuner.

So sehen wir, daß dem billigen Antheil an Besitz und Einfluß das politische Wesen des menschlichen Daseins eine weitere durchgreifende Bedingtheit dadurch auferlegt, daß dieser Ausgleich überhaupt nur in civilisierten Culturkreisen möglich ist, daß er als Product der Civilisation nur den ihr ergebenen Völkern zukommen kann, während die barbarischen Individualitäten überhaupt diese civilisatorische Charakteristik nicht anstreben und beim politischen Kampfe mit civilisierten Völkern vom billigen Antheil an den allgemeinen Lebensbedingungen ausgeschlossen sind.

Naturgemäß wirkt die politische und civilisatorische Höhe, auf welcher ein Volk an sich steht, auf den Antheil zurück, welchen der Einzelne an den allgemeinen Lebensbedingungen haben kann, und es werden die höchststehenden Völker auch ihren Einzelindividuen einen reicheren Antheil zu

verschaffen vermögen als die tiefer stehenden. Der Antheil an den Lebensbedingungen ist mithin nicht bloß von den Qualitäten des Einzelnen und seinen individuell billigen Ansprüchen, ferner nicht allein von der staatlichen Rechtsgleichheit abhängig, sondern auch von der politischen und civilisatorischen Stellung des Staates, dem er angehört. Und in dieser Hinsicht wird also eine Art Vorzug für die Völker an der Spitze der Civilisation geschaffen, was nothwendig ein neues politisches Kampfmotiv herbeiführt, das aber einen civilisatorischen Charakter hat, weil es dem Ausgleiche in Besitz und Einfluß innerhalb der civilisierten Völker dient; dieser Vorzug spornt die civilisatorisch tiefer stehenden Völker und Einzelindividuen an, den höher stehenden politisch und culturell zuvorzukommen, und je nach den herrschenden Trieben wird auch deren Civilisation hiebei gewinnen. Der civilisatorisch billige Ausgleich an Lebensbedingungen wird so innerhalb der Staaten und innerhalb des Culturkreises vorschreiten, unterbrochen von jenen Rückschlägen, welche der wechselnde Zeitgeist und die Herrschaft eigennütziger Triebe herbeiführen. Nach dem Zustande der politischen und civilisatorischen Kraft werden die Volksindividualitäten im großen Kampfe um die Lebensbedingungen für große Zeitabschnitte in den Vordergrund oder in den Hintergrund der Weltbegebenheiten treten, oder endlich untertauchen und versinken. Der wechselnde Auf- und Niedergang der politischen Individualitäten und der von ihnen im Aufsteigen getragenen civilisatorischen Ideen wirkt naturgemäß mit der Ungleichwertigkeit der Völker für die Civilisation und mit der politischen und civilisatorischen Unfähigkeit einzelner Staatswesen zusammen, um die billige Vertheilung der Lebensbedingungen zu erschweren.

All' die Wechselbeziehungen der Politik, Cultur und Civilisation bringen die geschichtliche Entwicklung des politischen Kampfes und der Civilisation zum Ausdruck; die Ungleichheit, welche wir in der Vertheilung der Lebensbedingungen beobachten, ist daher an sich kein positives Moment für die Unmöglichkeit ihrer billigen Vertheilung, sondern nur ein Beweis von den Hindernissen, die eben die Civilisation zu beseitigen hat. Wie aber schon unsere Erörterung der einzelnen Veranlassungen zur fraglichen Ungleichheit gezeigt hat, werden diese Hindernisse nicht nur mit civilisatorischen, sondern auch mit politischen Mitteln barbarischer Natur bekämpft und beseitigt. Die Civilisation vermag nicht den Menschen aller Rassen einen Antheil an den Lebensbedingungen zu sichern, sondern sie beseitigt jene Rassen und entnationalisiert jene Völker, welche sich nicht auf die Höhe des civilisatorischen Ausgleichs zu erheben vermögen. Die Civilisation zerstört jene Staaten, welche für ihre Bürger ein Hindernis sind, daß diese zu einem billigen Antheil an Besitz und Einfluß gelangen. Die Civilisation wird die Schwankungen im civilisatorischen und culturellen Wohlbefinden der Völker und Staaten

mit dem Vorschreiten des Ausgleichs im civilisatorischen Werte der Staaten und Völker nach und nach mäßigen und so auch Schwankungen im billigen Antheil der Staaten, Völker und Einzelindividuen an den Lebensbedingungen vermindern.

Es ist eine besondere Folge der Civilisation, daß alle gewaltsamen Sprünge und Erschütterungen im Entwicklungsgange der Menschheit abgeschwächt oder vermieden werden. Es ist gewiß, daß alle heftigen Schwankungen in dem civilisatorischen Umwandlungsprocesse der Menschheit vielfaches Leid hervorrufen durch tiefgehende Veränderungen im Besitz und Einfluß des Einzelnen. Wie in der Aufhebung der Verschwendung und Vergeudung der Lebensmittel die Möglichkeit zu finden ist, die Noth zu beheben, so vermag auch eine zuvorkommende und der natürlichen Entwicklung sich anschmiegende, friedlich verlaufende Politik jenes Weh auszuschließen, welches den Menschen aus dem Gewaltkampfe und seinen Folgen, aus den Vorrechten und Monopolen, aus allen Unbilligkeiten erwächst. In diesem Zustande annähernder Aufhebung gewaltsamer Schwankungen im Leben der Menschheit werden aber nothwendig schon zahllose Individualitäten nach Stamm und Nation verschwunden sein; es wird der Typus jener Volksindividualität, welcher die meisten civilisatorischen Anlagen zukommen, zur Herrschaft gelangt sein. So manifestiert sich das Endresultat aller politischen und civilisatorischen Entwicklung als Herstellung des billigen Antheils aller Menschen an den Lebensbedingungen innerhalb der durch politische und civilisatorische Vorzüge zur Alleinherrschaft gelangten Rasse und Nation; hier Nation in der Auffassung verstanden, wonach sie ihren Zusammenhang mit der Abstammung preisgegeben hat und eine politische Persönlichkeit bildet, in welcher sich aus allen Rassen und Stämmen die civilisierten Menschen zur Weltnation zusammengefunden haben. Mag auch dieser Zustand vorerst noch als Utopie gelten, so erscheint er doch möglich, weil die Verschmelzung der nationalen Individualitäten mit der fortschreitenden Verminderung der Staaten und ihrer politischen Abschließung nothwendig erfolgt und bereits geschichtlich bestätigt ist. Dieser Zustand zeigt sich aber bei näherer Betrachtung keineswegs so verlockend, wie er auf den ersten Blick erscheint; er entspricht eben der Mangelhaftigkeit alles Erreichbaren. In dieser Weltnation wird der Unterschied in dem billigen Antheile der Einzelindividuen an Besitz und Einfluß erst recht hervortreten. Die Befriedigung Aller kann bei der ewigen Unausgleichbarkeit der in der Verschiedenartigkeit der Naturanlagen beruhenden Unterschiede an Besitz und Einfluß nur in der Erfüllung der mittelbaren Zwecke der Civilisation gesucht werden, besonders in der Sittlichkeit und in dem versöhnenden Wesen der innerlichen Religiosität.

Daß sich aber die sittlichen Wirkungen überhaupt einzustellen ver-

mögen, liegt in den praktischen Folgen des billigen Antheiles der Massen an Besitz und Einfluß auf die Lebensführung des Einzelnen. Wir wissen, daß die Unsittlichkeit ihre Quelle hauptsächlich in den Anlässen hat, welche einerseits die Noth dem Verbrechen und anderseits der Überfluß an Lebensgütern der Ausschweifung und der Unthat geben. Der mäßige aber ausreichende Antheil an den Gütern des Lebens ist im allgemeinen die sicherste Grundlage für die Sittlichkeit der Massen und schafft eine Lebenslage, in welcher der Einzelne am ehesten theilnimmt an Kunst, Wissenschaft und innerlicher Religiosität. Nur die einheitliche Wirkung der praktischen Civilisation mit der idealistischen vermag die Civilisation im Ganzen herbeizuführen; diese ohne jene ist eine Illusion und die Quelle aller Ungleichheit; jene ohne diese ist eine Versumpfung der Menschen, welcher eine neue Barbarei entwächst.

62. Die Entwicklungsstufen der Civilisation.

Wir haben die Civilisation einerseits als eine bestimmte Erscheinungsform der Politik, anderseits als den höheren Zweck der Politik kennen gelernt. Diese Identität der Civilisation mit der Politik bringt es mit sich, daß beide mit denselben Mitteln arbeiten, aber mit dem Unterschiede, daß die Civilisation vorgezeichnete allgemeine Aufgaben hat, während die Politik überhaupt jedem Interesse dient. Wenn wir diesen Unterschied in den Entwicklungsstadien des politischen Kampfes verfolgen, so werden wir das Wesen der Civilisation sowie ihre Beziehungen zur Politik überhaupt näher kennen lernen.

Ursprünglich finden wir keine anderen Kampfmotive als den Selbsterhaltungstrieb und das Streben des Einzelnen, sich Lebensmittel ohne Rücksicht auf die Erhaltung der Productionsquellen, also im consumierenden Sinne, friedlich oder gewaltthätig zuzuwenden. Zum Unterschiede vom Thiere zeigt sich jedoch schon in der ersten und sogar geordnet in der zweiten Entwicklungsstufe ein Interesse für die Erhaltung einer natürlichen Gemeinschaft, sei es nun der Horde, des nomadisierenden oder seßhaften Stammes. Da der Mensch den Wirkungskreis seines Erhaltungstriebes erweitert, und zwar räumlich wie auch zeitlich, indem er diesen auf mehrere Einzelindividuen und seine Sorge auch auf deren Zukunft ausdehnt, stellen sich die Uranfänge der Civilisation ein. Die *Sorge für die gegenwärtige und künftige Erhaltung natürlich nahestehender Mitmenschen* ist daher die erste Entwicklungsstufe der Civilisation.

Um im Kampfe mit Feinden nicht vereinzelt zu sein und im Falle des Todes die Erhaltung seiner Blutsverwandten anderen anvertraut zu wissen, sucht der Mensch Schutz in Gemeinschaften und ordnet sich

einer Herrschaft unter. Der gegenseitige Schutz und die Anerkennung gemeinsamer Interessen innerhalb einer socialen Persönlichkeit ist die zweite Entwicklungsstufe der Civilisation. Diese und die erste Stufe werden sich ziemlich gleichzeitig ergeben; doch setzt die zweite Entwicklungsstufe bereits culturelle Wirkungen voraus.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung der historischen Entwicklung der Menschheit, um das Wesen der Civilisation zu erkennen: Sie ist Politik, veredelt durch die Anwendung eigener Kräfte für außerpersönliche Interessen, geleitet durch moralischen Verzicht, indem das Individuum nicht alles selbst consumiert, was es im Kampfe und durch die Arbeit errungen hat.

Durch den Verkehr erweitert sich der Interessenkreis des Einzelnen und seiner politischen Persönlichkeit bis zum Staate, dessen civilisatorische Charakteristik darin besteht, daß er innerhalb seiner Grenzen den Gewaltkampf aufzuheben trachtet. Die Aufhebung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit für den eigenen engeren Interessenkreis bezeichnet die dritte Entwicklungsstufe der Civilisation.

An den Staat und seinen friedlichen Bannkreis knüpft sich eine Fülle civilisatorischer Fortschritte, sodaß man diesen als das hervorragendste und unerläßlichste Werk der Civilisation bezeichnen muß. Die Wichtigkeit und Bedeutung, welche der Staat für die Civilisation hat, wird auch dadurch ausgedrückt, daß deren weitere Entwicklungsstufen streng genommen Wirkungen des Staates sind. Vor allem regelt er den Besitz der Productionsquellen, welchem bereits ihre Erhaltung annäherungsweise innewohnt. So sehr der Besitz überhaupt Ursache an der ungleichen Vertheilung der Lebensbedingungen ist, so bleibt er doch eine nothwendige Vorbedingung aller Cultur und der Civilisation selbst, weil er die maßlose Consumtion durch den Nomaden und Besitzlosen und so die Vernichtung der Lebensbedingungen verhindert. Dem Besitze der Productionsquellen kann keine besondere Entwicklungsstufe der Civilisation zugeschrieben werden, weil er die unmittelbare Consequenz der Staatengründung ist. Diese sowie der Grundbesitz und die Sclaverei sind Werke der gewaltthätigen Herrschaftsausübung, welch' letztere eine nothwendige Forderung des civilisatorischen Fortschrittes war, um die absolute Vernichtung der Feinde einzuschränken. Diese Herrschaftsausübung ist aber gleichzeitig auch ein Mittel der Barbarei und verschärfte mannigfach die Ungleichheit in Besitz und Einfluß gegenüber den früheren Entwicklungsstufen der Civilisation. Diesem rückbildenden Moment in der Staatengründung ist es zuzuschreiben, daß zahlreiche Staaten die Bahn der Civilisation verlassen und in Barbarei untergehen. Die Staaten, welche die Bahn der Civilisation festhalten, entwickeln ihren ursprünglichen civilisatorischen Zweck der Einschränkung der absoluten Feindseligkeit durch

Schaffung des giltigen Rechtes, welches an sich wieder eine selbstverständliche Wirkung des Staates ist. Die verschiedensten Abstufungen der civilisatorischen Entwicklung des Staates, der Besitzverhältnisse und des giltigen Rechtes haben sich bereits im Staate des Alterthums gezeigt; die schreiende Ungleichheit in Besitz und Einfluß ist aber der Untergang dieses übrigens culturell hochstehenden Staates; die Herrschaftsausübung des Staates, das Eigenthum der Productionsquellen und die Sclaverei haben die Ungleichheit in Besitz und Einfluß von Haus aus zu Recht bestehend gemacht, und nun suchten die Besitz- und Rechtlosen im Kampfe um das Dasein diese Ungleichheit aufzuheben.

All' die politischen Kämpfe, welche der Besitz- und Rechtlose führt, um das Übergewicht an Besitz und die politische Macht zu erobern oder den Ausgleich gewaltthätig herzustellen, sind aber barbarischen Charakters, weil sie nur die absolute Feindseligkeit entfesseln und nur wieder Ungleichheit im Besitz und Einfluß hervorrufen. Der Ausgleich im Geiste der Civilisation kann nur ein gewaltloser sein und aus einem anerkannten Rechte entwickelt werden; dieses Recht ist aber die civilisatorische Errungenschaft des Christenthums, welche sich als die Anerkennung des Eigenthums der eigenen Person selbst durch die Aufhebung der Sclaverei darstellt. Sobald das Einzelindividuum seine Kräfte für sich verwenden kann, ist der wesentlichste Theil der Ungleichheit in Besitz und Einfluß bereits behoben und die Grundlage für die friedliche Erwerbung des Besitzes durch die Arbeit geschaffen. Die Zuerkennung der leiblichen Freiheit ist daher die vierte Entwicklungsstufe der Civilisation. In dieser und durch ihren Fortschritt tritt der civilisatorische Zweck der gleichen Ansprüche vor dem giltigen Rechte in den politischen Kampf. Wie aber die freie Arbeit selbst eine Quelle des Besitzes und der Aufhebung der Ungleichheit im Besitze wird, das ist zum Verständnis der civilisatorischen Entwicklung der Menschheit von höchster Bedeutung.

Die Verarbeitung der Rohproducte ist unvordenklichen Ursprungs und besteht, sobald der Mensch seine Speise kocht und sich irgendwie bekleidet. Aber man kann erst von einer Gegenüberstellung von Arbeit und Besitz sprechen, wenn sich jene durch den allmächtigen Trieb nach gegenseitiger Unterstützung selbständig neben die Rohproduction stellt. Die Rohproduction als Erzeugerin der unentbehrlichen Bedürfnisse ist ohne Grundbesitz nicht denkbar. Die Arbeit hingegen kann des Grundbesitzes nur entbehren, wenn dem Arbeiter der Antheil an den unentbehrlichen Bedürfnissen gesichert ist. Aus diesem Grunde tritt die freie Arbeit anfangs als Hausgewerbe oder Nebenbeschäftigung des Urproducenten auf, und erst als der Verkehr Rohproducte und Kunstproducte in den Handel brachte, löste sich das Gewerbe von der Urproduction los. Das Hand-

werk, überhaupt jede Arbeitsform erlangte einen vermittelten Antheil an dem Überflusse der Urproduction.

Die Stellung des Handwerkes neben der Urproduction im selben Raume bewahrt dem Urproducenten das politische Übergewicht und den wirtschaftlichen Vorrang, welche dem Grundbesitze noch heute in reinen Agriculturländern zukommen. In dem Maße als der Verkehr wächst, tritt aber das Handwerk immer mehr aus dem Zusammenhange mit dem Urproducenten; der Handwerker wird Rohproducte aus fernen Gebieten verarbeiten und der Urproducent unabhängig vom Raume Kunstproducte aufsuchen. Auch stellen die höheren Anforderungen an das Wissen dem Grundbesitzer geistige Arbeiter zur Seite. Die Arbeit wird als Handwerk, Kunst und geistige Production eine politische und wirtschaftliche Macht, und der Grundbesitz ist gezwungen, den öffentlichen Einfluß mit ihr zu theilen; der Ausgleich an Besitz und Einfluß macht Fortschritte. Theils schon im Mittelalter angebahnt, treten die civilisatorischen Consequenzen des Christenthums endlich unzweideutig in der Proclamierung der Rechtsgleichheit durch die politischen Umwälzungen des 18. und 19. Jahrhunderts hervor.

Mit der Sonderstellung der Arbeit erwacht aber eine dritte Form der wirtschaftlichen Kraft, d. i. das Capital, als Ersparnis nach aller Production. Wohl kommt auch dem Capital derselbe politische Grundzug zu wie dem Grundbesitz; es strebt nach Vorrechten und ist der Anlaß zu erneuter Ungleichheit in Besitz und Einfluß; aber der civilisatorische Fortschritt durch das Capital ist unverkennbar, weil es vor allem das politische Monopol des Grundbesitzes durchbrach, weil es viel mehr fluctuiert als dieser, daher auch viel rascher den Besitzer wechselt und einen größeren Kreis von Theilnehmern an den Vorzügen des Besitzes schafft. Dem Capital kommt für die extensive und intensive Ausnützung der Lebensbedingungen eine so entscheidende Bedeutung zu, daß wir demselben umsomehr einen tiefen Einfluß auf die Civilisation zuschreiben müssen, als es gleichzeitig mitwirkt an einem anderen civilisatorischen Fortschritte auf politischem Gebiete. Wir haben schon bei unseren Betrachtungen über das Wesen der Politik festgestellt, daß dem Verkehr und den durch denselben fluctuierenden Werten, also dem Capital, ein wesentlicher Antheil an dem Entstehen der sechsten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes zukommt, wo der Friede die Regel, der Gewaltkampf der Ausnahmezustand ist. Unter dem Einflusse der Macht der wirtschaftlichen Gesellschaftsinteressen zeigt die Gegenwart dadurch einen wesentlichen Fortschritt in der Einschränkung der absoluten Feindseligkeit, daß die Staatspolitik nach außen den positiven Zweck der Friedenssicherung hat; und dieser Fortschritt bezeichnet eine fünfte Entwicklungsstufe der Civilisation. Die Aufhebung des unbedingt feindseligen Verhältnisses

der Staaten unter einander hat zur Folge, daß sich die Gesellschafts-politik, früher wesentlich im Dienste der reinen Politik, civilisatorischen Zwecken zuwendet, und daß sich die Gesellschaft ihrer selbst und ihrer Aufgabe in der Civilisation bewußt wird. Dieses Emporsteigen der civilisierten Gesellschaft aus der Friedenspolitik der Staaten eröffnet die Aussicht auf einen civilisatorischen Fortschritt, welcher die bisher weniger erkannten Zwecke der Civilisation zur Entwicklung bringen dürfte.

Das Capital und der von ihm gehobene Verkehr haben das natürliche Bestreben, alle vorhandenen Productionsquellen und Arbeitskräfte in Thätigkeit zu setzen, um Werte zu erzeugen, in Umlauf zu bringen und den vorhandenen Productionsquellen das Möglichste abzuringen. Diese Consequenzen beider Culturerscheinungen müssen nothwendig zu einer Raubproduction in jeder Hinsicht führen. Capital und Verkehr in ihrer gegenwärtigen Allmacht und gesichert durch die Friedenspolitik ringen nicht allein der Erde im Wege der Urproduction die Lebensbedingungen zukünftiger Generationen verschwenderisch ab, sie haben auch das Streben, die Entlohnung der Arbeit sowie den Wert der Urproducte möglichst herabzudrücken, um das Capital zu mehren. Die Verschwendung in allem ist ein Grundzug unseres wirtschaftlichen und sogar unseres geselligen Lebens; alles lebt in Übertreibungen der Bedürfnisse ohne wahre Befriedigung; die Lust nach Ortsveränderung, diese Quelle aller Flüchtigkeit in der Pflichterfüllung, ist bei den oberen Ständen zur krankhaften Sucht ausgeartet und greift verwirrend in das tägliche Leben der Gesellschaft ein. So haben wohl einerseits Verkehr und Capital einen außerordentlichen Fortschritt in den culturellen Beziehungen der Menschen geschaffen — einen Fortschritt, der für die civilisatorische Entwicklung der Menschheit nothwendig war, — aber anderseits die Quellen aller Werte, nämlich die Urproduction und die freie Arbeit, in eine nachtheilige Stellung zu dem Antheile an den Lebensbedingungen versetzt und das wirtschaftliche Leben überhaupt auf die Schneide drohender Katastrophen gestellt. Der freie Arbeiter sowie der Urproducent ringen nach einem verhältnismäßigen Antheile an den durch sie geschaffenen Werten, und das Capital steht vor dem Abgrunde des möglichen Weltkrieges, der alle Werte verschlingen kann, sobald eine barbarische Politik die Oberhand gewinnt. Die relativ günstigen Verhältnisse jenes Großgrundbesitzes, der seine Bodenrente aus herkömmlichem Besitz zieht, dürfen uns in diesem Urtheile nicht beirren. Während die extensive Urproduction eine Überproduction an Lebensmitteln hervorruft, welche die Bodenrente des Kleingrundbesitzers aufhebt, gelangt der Vortheil dieses Productenreichthums — welchen das Capital und seine Verkehrsanstalten, ferner der Zwischenhandel einheimsen — nicht bis zum Munde des Arbeiters, und beide leiden Noth; es fehlt ihnen der Antheil an den

Lebensbedingungen, welcher zur Zufriedenheit nothwendig ist. — Aber auch die Industrie wird vom Capital und Verkehr zur Überproduction verleitet, welche den Arbeiter durch Herabsetzung der Löhne abermals schädigt und das Kleingewerbe vernichtet. Während der Hauptantheil des Gewinnes bei der Überproduction an Lebensmitteln in den Händen des Capitals als Vermittler des Verkehrs bleibt, führt das Capital durch die industrielle Überproduction einen Kampf in sich selbst, der fortgesetzte Wertverschiebungen und die successive Aufsaugung der kleineren Unternehmungen durch größere zur Folge hat.

Wir bemerken also, daß Verkehr und Capital eine barbarische Entartung in der ursprünglich civilisatorisch gebotenen räumlichen Trennung der Arbeit von der Urproduction herbeigeführt haben, die wir aber — ähnlich wie bei der Entartung der Herrschaftsausübung im Staate — als Durchgangserscheinung zu einer späteren civilisatorischen Vervollkommnung ansehen können. Der positivistische Zeitgeist schöpft seine Kraft zum guten Theile aus diesen civilisationsfeindlichen Wirtschaftsverhältnissen; Politik und Civilisation berühren sich in den herrschenden politischen Principien, welche das freiheitlich entartete Wirtschaftsleben theilweise wieder eingedämmt haben. Der Rückschritt kehrte sich thatsächlich durch Bekämpfung des Freihandelssystems gegen den Verkehr. Manchenorts schränkte eine protectionistische Wirtschaftspolitik die nachtheiligen Wirkungen der Überproduction in der Industrie ein; sie hat auch vielleicht manchenorts die Bodenrente etwas gehoben; aber bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen der Staaten ist es eine Täuschung, zu glauben, daß die unscheinbaren Antheile an protectionistischen Preis-Sicherungen und -Erhöhungen dem Arbeiter und Kleingrundbesitzer merkbar nützen, da auch diese Gewinne von den anlehensbedürftigen Staaten wieder dem Capital im Wege erhöhter Steuern zugewendet werden. Capital, Verkehr und Zwischenhandel finden stets die Wege, die Wirkungen des Zollschutzes aufzuheben, sodaß schließlich der Arbeiter und der Kleingrundbesitzer den Zoll nebst den Wirkungen der Überproduction zu tragen haben. Schutzzoll und Freihandel werden daher wechseln, ohne daß Grundbesitz und Arbeit einen Vortheil merken; denn diese Abwechslung beruht vorwiegend auf den Einflüssen des Capitals im Hinblicke auf die Chancen des Handels und Verkehrs; das Kleingewerbe, der Kleingrundbesitz, die Lohnarbeiter, kurz, die Massen, welche eben den Vortheil der Handelspolitik — wie man gewöhnlich vorgibt — genießen sollten, sind politisch einflußlos wegen Mangel an Rechten oder an politischer Organisation. Es ist kein Zweifel, daß aus dem Cirkeltanze eines steten Capitalzuwachses durch den Verkehr und eines steten Wachsens des Verkehrs durch das Capital, wodurch letzteres Arbeit und Urproduction auf dem Standpunkte unzulänglicher Lebensbedingungen erhält, von dem

gegenwärtigen Rechtsstandpunkte aus und bei der politischen Macht des Capitals den geldbedürftigen Staatswesen gegenüber nicht herauszukommen ist.

Der Weg, um eine weitere Entwicklungsstufe der Civilisation zu erklimmen, wurde noch von niemand erkannt, weil überhaupt eine solche Erkenntnis nur im Schoße einer politischen Sachlage gefunden wird, die zur Zeit noch nicht gegeben ist. Der Glaube, daß nur gesellschaftliche Gewaltkämpfe den civilisatorischen Fortschritt einzuleiten vermögen, muß verworfen werden, weil die Gewalt überhaupt mehr zerstören kann, als sie Fortschritte bringt, und mindestens ganze Geschlechtsreihen in das Unglück stürzt.

Der civilisatorische Fortschritt dürfte zum Theil durch die Nothwendigkeit der Erhaltung der ausgeraubten Productionsquellen hervorgerufen werden, weil sich selbst der Transport der bei einer extensiven Ausnützung gewonnenen Producte nicht mehr lohnen wird. All' die wertverschlingenden Wirkungen, welche der Verkehr im Dienste des Capitals ausübt, werden nach und nach abnehmen und mit ihnen die weltbeherrschende Macht des Capitals. Der Verkehr ist jene Macht, die den Einzelnen von der ernährenden Scholle losreißt. Ursprünglich ein Mittel der Consumtion und Production ist der Verkehr gegenwärtig ein Zweck des Capitals geworden. Als Diener der Consumtion und Production wird er wieder die Lebensbedingungen im allgemeinen erleichtern, ohne die Arbeiter und Kleingrundbesitzer zu ruinieren und einem Wettbestreben auszusetzen, dem sie nach ihrer Individualität und Localität nicht gewachsen sind. Der Verkehr ist streng genommen keine Production; er ändert den Wert des Gutes nur bedingungsweise. Wenn es im freihändlerischen Sinne wahr ist, daß der Transport jene Kosten repräsentiert, welche das Gut an dem Ablieferungsorte mehr wert ist als an dem Erzeugungsorte, so ist im civilisatorischen Sinne ebenfalls richtig, daß jeder Verkehr eine Vernichtung von Kraft und Wert ist, der etwas transportiert, was bei einer geordneten Wirtschaft am Ablieferungsorte mit gleichen oder geringeren Kosten geschaffen werden könnte, als die Transport- und Erzeugungskosten des zugeführten Gutes betragen. Der Verkehr führt ungeheure Gütermassen spazieren, um sich zu erhalten und dem Capital Gewinn zu schaffen. Viele Ablieferungsorte wären durch eine höhere Cultur befähigt, das zugeführte Gut zu angemessenen Preisen selbst zu erzeugen. Der Arbeiter ist durch die Lösung des Zusammenhanges mit den Lebensbedingungen seiner Heimat, während seine eigenen durch fremde Verhältnisse bestimmt werden, das vaterlandslose Werkzeug einer Production geworden, in deren Preisverhältnisse ihm jeder Einblick unmöglich ist. Mißtrauen erfüllt ihn gegen die dunkle Macht des Capitals, die ihm scheinbar willkürliche Lohn- und Preisverhältnisse

aufnöthigt und ihn zum Sclaven einer sogenannten Weltwirtschaft macht. In diesem die Individualität zerstörenden Charakter der Industrie liegt das Moment unerträglichster Unfreiheit und Ungleichheit in Besitz und Einfluß, welches den Arbeiter zum Kampfe mit seinem Arbeitgeber, dem Capital, veranlaßt; darum reicht auch das Wohlwollen der Fabrikanten und der Gesetzgebung nicht hin, dem Arbeiter einen Glauben an die Billigkeit seiner Lage zu geben: denn tief im politischen Instinct der Massen liegt das Bewußtsein, daß sie dem Capital im Wege eines unnatürlichen Verkehrs und eines überanstrengten Wettbewerbes im Zwischenhandel den Haupttheil des geschaffenen Wertes opfern müssen.

Dem Verkehr haben wir ebenso den Fortschritt in der civilisatorischen Entwicklung als auch im politischen Kampfe zuzuschreiben. Seine weltbeherrschende Stellung und seine Wirkung, das fluctuierende Capital, sind ein nothwendiger Durchgangszustand für weitere Schritte der Civilisation. Dem Verkehr ist die Erweiterung des Gebietes der Civilisation zu verdanken. Diese Erweiterung konnte nur durch eine Extensität der gesammten Wirtschaft erreicht werden, welche aber den hiefür thätigen Arbeiter seiner heimatlichen Localität entfremdete. Die Gesellschaftsclasse der Arbeiter sind von der Urproduction und vom Handwerk Abgefallene, die unter dem Eindrucke des erweiterten Verkehrs und den Lockungen des Capitals eine Befriedigung suchen, die unerfüllt bleiben muß. In großen Städten oder Fabriken vereinigt, ist der Arbeiter all' den Bedrückungen des Concurrenzkampfes ausgesetzt, ohne die Befriedigung einer verläßlichen und gerechten Existenz zu finden. Obgleich die den ursprünglichen Lebensquellen Entrissenen aus eigenem Antriebe dem Verhängnisse, gleich wie die Mücke der Flamme, den Centralpunkten des Verkehrs und der Industrie zueilen und dieselben trotz sichtlichen Verderbens nicht verlassen, so ist doch deren theilweise Rückkehr zu den einfachen Erwerbsquellen der Urproduction vorauszusehen.

Wir sehen, daß die eigensten Triebe der Menschen und die nothwendige Entwicklung unserer Wirtschaft die Noth und Gefahr unserer gesellschaftlichen Mißstände naturgemäß verschulden. Der Arbeiter und das geistige Proletariat vermögen bei der gegenwärtigen Sachlage nicht, eine freie Umschau und Auswahl unter jenen zahlreichen Wegen vorzunehmen, die ihnen ausreichende Lebensbedingungen sichern würden; die Menschen vermögen nur schwer oder gar nicht jene Bahn zu verlassen, welche ihnen Gewohnheit und Vorurtheil als ihre wirtschaftliche Bestimmung vorgezeichnet haben. Daher auch kann nur eine Veränderung in dem Wesen der Weltwirtschaft, erreicht mit einer neuen Entwicklungsstufe der Civilisation, eine nachhaltige Besserung schaffen. Und diese Veränderung dürfte sich als eine Rückstauung des Verkehrs darstellen, indem sich die Production der intensiven Wirtschaft zuwendet, weil

in extensiver Hinsicht kein Gewinn mehr zu finden ist. Die Zustände der Industrie und des Handels lassen erkennen, daß wir uns mit ziemlicher Raschheit diesem Stadium der Weltwirtschaft nähern. Der Weltverkehr hat bis zum Ende des sechsten Decenniums den Engländern, Franzosen und Belgiern eine beherrschende Stellung eingeräumt; die ganze Welt war von deren Industrien abhängig und ihrem Capital tributär. Mit dem siebenten Decennium beginnen die übrigen civilisierten Nationen, gegen diese Verhältnisse mit Erfolg anzukämpfen, sodaß im achten Decennium Europa, mit Ausschluß der Türkei und bedingungsweise auch mit Ausschluß Rußlands, industriell in jenen Zustand des Gleichgewichtes kommt, der keiner Nation den europäischen Austausch der Güter so gewinnbringend erscheinen läßt, daß sie nicht ernstlich ihr Auge auf ost- oder außereuropäische Märkte richtet. Was dieser Stillstand des Güteraustausches nicht an sich vermag, vollbrachte die erwachende Reaction durch steigende Schutzzölle. Im allgemeinen bezweckte diese Action, dem Überflusse der Urproduction neuerschlossener Gebiete die Aufnahme in Europa zu verweigern; sie ist eine Abweisung der für die eigene Urproduction gefährlichen Concurrenz, Hand in Hand mit dem Streben, innerhalb jedes Staatsgebietes die eigene Industrie selbständig zu machen. Nordamerika verfolgt seit langem dieses System und fördert den Verkehr vorwiegend nur durch Ausfuhr. Frankreich hat sich mit Vortheil diesem System ergeben. Die Handelsvertragspolitik der europäischen Mittelmächte 1892 ist eine Episode in dieser Entwicklung, ohne tieferen Einfluß; jede Erscheinung im wirtschaftlichen Leben muß rein wirtschaftlichen Motiven zuzuschreiben sein, soll uns die Beurtheilung derselben nicht überhaupt verdächtig erscheinen. Ringe, Trusts und Cartelle suchen gewisse Productionsarten gegen die Tyrannei des Wettbewerbes zu schützen. Derselbe Eigennutz, welcher sich übermäßig des Verkehrs bemächtigte und in der Theilung der Arbeit den Menschen zur Maschine und zum Sclaven entwürdigte, den natürlichen Zusammenhang zwischen der Masse der Consumenten und ihren natürlichen Productionsquellen aufhob und dem fluctuierenden Capital die wirtschaftliche Übermacht gab, wird auch die Menschen zur Einsicht führen, daß Sparsamkeit, ein Gleichgewichtszustand des Verkehrs mit dem Bedürfnisse nach demselben, daß die Schonung der Productionsquellen überhaupt und eine intensive Bewirtschaftung der localen unerläßlich sind, daß die Überproduction der Industrie und die verschwenderische Consumtion ihrer Erzeugnisse auf ein gesundes Maß zurückgeführt werden müssen; es wird der Wechsel des Weltwirtschafts-Systems zur socialen Nothwendigkeit werden, die sich auf den verschiedensten Wegen Bahn bricht.

Nicht allein die wirtschaftliche und gesellschaftliche Mißlage, in welche die Menschheit durch die Entartung des Verkehrs und durch das herr-

schende Raubsystem kam, auch der Vergleich der Entwicklungsstufen der menschlichen Hauptarbeitsgebiete zeigt, daß unsere Wirtschaft aus dem Gleichgewichte gekommen ist. Schon sieht sich Continental-Europa veranlaßt, zum Abfluß seiner industriellen Überproduction eine lebhafte Colonialpolitik in Angriff zu nehmen, welche bisher vorwiegend nur in den Händen der Engländer war. Die Vortheile, welche in fernen Colonien sowohl für den Abfluß von Industrieerzeugnissen als auch von Auswanderern gefunden werden können, sind aber verhältnismäßig eingeschränkt. Die glücklichsten Erdstriche befinden sich schon staatlich in festen Händen der weißen Rasse; Amerika ist bereits staatlich abgeschlossen, und schon beginnt Nordamerika selbst, im stillen Ocean seine Handelsherrschaft auszudehnen. Australien ist gänzlich in Händen Englands. Afrika ist nach Klima und Zone weniger das Feld der weißen Colonisation, und so wird sich mit der Zeit auch die Auswanderung stauen. Die Kluft, die sich in diesem Jahrhundert zwischen der Anwendung der Wissenschaften auf die Industrie und auf das Handwerk und die Urproduction aufgethan hat, ist bedeutend; während die Industrie allerorts, soll sie concurrenzfähig sein, sich den letzten und höchsten Anforderungen der Wissenschaft unterordnet, während innerhalb jedes Fabrikbetriebes eine ungemein intensive Arbeit durch Maschine und Mensch vollzogen wird, liegt die Landwirtschaft mit Ausnahme kleiner Culturparcellen in einer wahren Verkommenheit hergebrachten Irrationalismus' und hat bisher noch keinen nennenswerten Anlauf zu einer intensiven Ausnützung der möglichen Meliorationen genommen. Wohl hat die Wissenschaft klargestellt, was der Landwirtschaft noththut, doch verhält sich das Capital äußerst spröde, diese Lehren zu benützen, ja es gibt riesige Gebiete Europas, wo man den Meliorationen mit Verachtung begegnet, weil der augenblickliche Gewinn nicht gegeben ist und zum Verzicht die sittlichen und wirtschaftlichen Bedingungen fehlen. Vom Handwerk und seiner Stellung zur Wissenschaft zu reden, kann ich unterlassen; es verkommt unter dem Drucke der verschwenderischen Großproduction und ist sich seiner wirtschaftlichen Aufgabe nicht bewußt. Ein Bruchtheil Chinas ernährt mehr Menschen als Europa, weil dort eine intensivere Urproduction besteht als im höchstentwickelten Land Europas, welche eben mit dessen Abschließung von der Außenwelt, also mit dem verminderten Verkehr im logischen Zusammenhange steht. Das barbarische Moment der chinesischen Cultur liegt in der Übertreibung dieser Abschließung, in der Verweigerung jedes Verkehrs nach außen. Es ist der civilisatorische, die europäische Cultur zur Herrschaft bringende Unterschied zwischen dieser und der chinesischen Cultur, daß erstere die Entwicklungsstufe eines unbeschränkten Verkehrs zuerst durchmacht, um sodann unter zwangloser Zurückführung des Verkehrs auf seinen berechtigten Umfang zur intensiven Bewirtschaftung zu schreiten, während letztere,

ungekräftigt durch einen vorhergehenden Wettbewerb, politisch zur Eröffnung des Verkehrs gezwungen wird. Aber die Erfahrungen, die man an den Chinesen, wo sie außerhalb China auftreten, macht, lehren, daß ihre intensive Productionsweise im Verein mit der hiedurch anerzogenen Anspruchslosigkeit ein gefährlicher Concurrent für die europäische Cultur ist.

Kurz, die culturelle Sachlage und die abnehmende Ertragsfähigkeit des Bodens drängen auf verschiedenen Wegen zur sechsten Entwicklungsstufe der Civilisation, in welcher eine extensive Ausnützung der Lebensbedingungen mit einer intensiven Bewirtschaftung Hand in Hand gehen dürfte.

Hat die Civilisation ihre sechste Entwicklungsstufe wenigstens in Europa und Nordamerika erklommen, und wendet sich das Capital infolge geringerer Entlohnung von Handel und Verkehr der intensiven Urproduction zum Theile zu, während die industrielle Überproduction aufhört, dann dürften jene besitzlosen Gesellschaftsclassen, welche die Industrie fallen läßt, und die als Auswanderer vergeblich nach neuen Productionsquellen forschen, als communistischer Gesellschaftsverband einen erneuten und verstärkten Ansturm zu Gunsten der gleichen Vertheilung von Besitz und Einfluß unternehmen. Mag es nun die Auftheilung von Grund und Boden oder ein gerechtes Pachtsystem bei verstaatlichtem Grundbesitz sein, welches die Massen mit den Productionsquellen in Zusammenhang bringt, — wahrscheinlich ist, daß der bestehende Großgrundbesitz eine Veränderung seiner Rechtsgrundlage erfährt, wie sich schon früher die Großindustrie in genossenschaftlichem Sinne dem Bedürfnisse der Arbeiter wird unterordnen müssen.

Gegenwärtig ist die Landwirtschaft von der allgemeinen gesellschaftlichen Strömung noch verschont. Der landwirtschaftliche Arbeiter findet bei der denkbar schlechtesten Entlohnung seine Existenz keineswegs so unerträglich wie der Industriearbeiter. Der Zusammenhang mit der Scholle, mit den Productionsquellen und das Naturleben sind es, die ihn vor dem unbefriedigenden Gefühle des eingekerkerten Fabrikarbeiters bewahren. Wenn der Großgrundbesitz gegenwärtig im Kampfe mit dem Capital steht, weil ihm dessen Verkehrsmittel die Bodenrente schmälern, so stützt er sich hiebei, im erkannten Gegensatze zu der durch ihre aufgewühlten Arbeiter bedrängten Großindustrie, auf die gesellschaftliche Anspruchslosigkeit des landwirtschaftlichen Arbeiters. Aber wenn einst die Großindustrie reduciert und das Capital nicht mehr herrschend sind, wofür der Grundbesitz jetzt selbst agitiert, dann wird dessen Bedrängnis aus derselben Quelle hervorgehen, aus der die gegenwärtigen Schwierigkeiten des Industriellen stammen; es werden die arbeitslos gewordenen Besitzlosen, verstärkt durch die unzufriedenen Kleinbauern und durch die landwirtschaftlichen Arbeiter, welche nicht mehr auswandern

können, einen Antheil an Grund und Boden oder wenigstens genossenschaftlich an seinem Ertrage fordern.

Da sich in der sechsten Entwicklungsstufe der Civilisation das Capital der intensiven Bewirtschaftung des Bodens zugewendet haben dürfte, handelt es sich bei diesem Begehren nicht allein um den Flächeninhalt, sondern vielmehr um die Qualität des Grundbesitzes; der ertragsfähigere Grund wird nämlich in den Händen des Großgrundbesitzes sein, während ein landwirtschaftliches Proletariat entstanden ist, das auf einem ertragslosen, ausgesaugten Kleinbesitz, geistig und materiell zu Meliorationen unbefähigt, umsomehr verhungern muß, als bis dahin auch die Auswanderung aufgehört haben wird. Nun vollendet sich während des sechsten Entwicklungsstadiums der Civilisation eine Thatsache, die im Verlaufe unserer Geschichtskenntnis immer deutlicher hervortritt, die *endgiltige Seßhaftigkeit der Menschen*. Hiemit ist die Freizügigkeit im Einzelinteresse und als Einzelbewegung nicht aufgehoben; aber die Massenauswanderung im Sinne des ursprünglichen Nomadentriebes und als Fortsetzung der späteren Völkerwanderungen wird aufhören, da es keine besetzbaren Gebiete mehr geben wird und jedes Volk in sich und in seinem Grundbesitze die Lebensbedingungen für sich finden muß. Wie sich bereits die Vereinigten Staaten Nordamerikas ablehnend gegen die westliche Zuwanderung verhalten und die östliche an gewisse Bedingungen knüpfen, um sich später der Zuwanderung administrativ ganz zu verschließen, wie in Australien die Agitation gegen die Einwanderung bereits wächst, so werden mit der Zeit alle Staaten genöthigt sein, zu Gunsten des Verhältnisses ihrer Völker zu den Lebensbedingungen Collectivzuwanderungen abzuweisen. Nicht mehr fern stehen wir der Überzeugung, daß eine Vermehrung der Bevölkerung wohl ein politischer Gewinn für den Staat und für das Capital — beide als Selbstzweck genommen — sein kann, keinesfalls aber für die Bevölkerung selbst; und diese Überzeugung wird einst für alle öffentlichen Interessen maßgebend sein. Sobald aber der Gedanke, mit dem Erschöpfen der localen Lebensbedingungen den Raum wechseln zu können, nicht mehr zulässig ist, dann gibt es nur zweierlei: die Völker beginnen Vernichtungskriege um die Lebensbedingungen, was die Civilisation aufhebt — oder es erwacht in Fortsetzung der civilisatorischen Entwicklung der Trieb, die *vorhandenen Lebensbedingungen auf gleicher Ertragsfähigkeit zu erhalten, beziehungsweise zu verbessern und womöglich zu vermehren*. Die Verwirklichung dieser Absicht im allgemeinen, *staatlich und privat* in Betracht gezogen, bezeichnet die siebente Entwicklungsstufe der Civilisation.

Es ist civilisatorisch geboten, daß bei einer so intensiven Cultur besonders solche Gebiete der Großwirtschaft, dem Staate oder dem Capital angehören, wo die Ertragsfähigkeit größere Investierungen oder den Groß-

betrieb verlangt, während fruchtbarere Gebiete, die mit den Mitteln des Kleinbetriebes ertragsfähig sind, zur erwähnten Auftheilung gelangen. Die Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen setzen aber eine dauernde Seßhaftigkeit der Menschheit im Großen und einen allseitigen geistigen, sittlichen und materiellen Antheil an dem Besitz und Einfluß voraus. Ohne Seßhaftigkeit wird die Nothwendigkeit der intensiven, civilisatorisch productiven Bewirtschaftung nicht hinreichend empfunden, und ohne verhältnismäßigen Ausgleich im Antheil an Lebensbedingungen fehlen die Arbeitskräfte und die Zusammenwirkung für diesen civilisatorischen Zweck.

Die siebente Entwicklungsstufe der Civilisation dürfte die äußere Politik der Staaten auf die einfachste Grundlage gestellt haben. Es ist vorauszusetzen, daß die dauernde Seßhaftigkeit der Menschen auch eine große Stabilität im territorialen Besitz der Staaten nach sich zieht, ohne daß die Abschließung der Nationen und Länder in Staaten oder wenigstens in autonome Gebiete nach ihrer Eigenart aufhört, ein politisches und culturelles Bedürfnis zu sein. Denn nur die volle Beachtung der localen Forderungen ermöglicht die intensive Bewirtschaftung der Productionsquellen, und die schwache Wirtschaft kann den Schutz nicht entbehren. Hingegen wird die Gesellschaftspolitik ein mächtiges Band um die Menschheit schließen und an Stelle der Gewaltpolitik die Vereinbarung setzen, sodaß die Staatspolitik nach außen vorwiegend culturellen und civilisatorischen Zwecken zu dienen vermag.

Schon in der sechsten Entwicklungsstufe und noch mehr in der siebenten dürfte der zulässige Ausgleich im Privatbesitz und die wachsende Rechtsanerkennung der Arbeit eine große Zahl politischer Sonderinteressen unterdrückt haben und das ganze Rechtsleben vereinfachen. Diese Vereinfachung wird auch die Rechtsgleichartigkeit fördern, sodaß schließlich ganze Culturkreise und Erdtheile ein gleichartiges Rechtsleben erhalten. Diese Erscheinung wirkt bereits gegenwärtig im Wege der Gesellschaftspolitik auflösend auf die Staatsverbände; sie wird in jener Zeit eine gründliche Annäherung und Verbündung der Staatsgebiete hervorrufen. Diese civilisatorische Entwicklungsstufe muß aber auch die Politik im Staate vereinfachen, da ihr das ganze Gebiet der Vorrechte und Monopole zum Opfer fallen muß. Überhaupt setzt dieses Stadium der Politik ein solches Schwinden der reinen Interessenpolitik zahlreicher Persönlichkeiten voraus, daß sich das Interesse der Massen aus politischem Instinct den civilisatorischen Zwecken und der Cultur zuwenden kann. Wir sind aber imstande an ein solches Schwinden zu glauben, weil thatsächlich schon bis zur bisherigen Entwicklungsstufe der Civilisation eine fortgesetzte Verminderung jener politischen Persönlichkeiten platzgreift, die nur rein politische Zwecke verfolgen — man denke nur an die fortschreitende

Mediatisierung und Unterdrückung des Feudaladels und der souveränen Priesterschaft —, während sich die Persönlichkeiten mit wirtschaftlichen Zwecken, die also für die Civilisation gewonnen werden können, stets vermehren. Je bestimmter die Vereinfachung der politischen Interessen hervortritt und die Politik der Gesellschaft dient, um endlich der Menschheit zu dienen, desto mehr tritt auch der Zweck der Politik im allgemeinen, die Civilisation, hervor.

Von dem Höhepunkte der siebenten Entwicklungsstufe der Civilisation trennt uns ein unberechenbar großer Zeitraum, da schon ein Überblick der gegenwärtigen civilisatorischen Sachlage zeigt, wie weit entfernt wir von der Verwirklichung der sechsten Stufe sind. Immerhin ist es für den Zweck der Politik von Bedeutung, über die Gegenwart hinauszublicken, um einigermaßen zu ermessen, welche Entwicklungsstufe der Civilisation die Menschheit überhaupt nach unserer Einsicht zu erreichen vermag. Auf Grund dieser scheint mit der siebenten Entwicklungsstufe der Höhepunkt materieller Civilisation erreicht zu sein. Es läßt sich nicht denken, was wir noch mehr anzustreben vermögen, als daß die Lebensbedingungen der Gesellschaft gleichmäßig erschlossen und unserer Gattung für die Zukunft gesichert sind. Alle Consequenzen einer solchen Thatsache schließen ein so reiches Maß möglicher Befriedigung in sich, daß man höchstens die Befürchtung haben kann, es werde bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Leistungen dieser Zustand nie durchgreifend erreicht. Diese Besorgnis drängt uns zu einer Erläuterung der leitenden Idee der Civilisation, nämlich des möglichen Ausgleiches von Besitz und Einfluß; denn gerade in dieser Hinsicht sind aus dem Wesen der Politik Mißverständnisse über unsere civilisatorischen Aussichten am leichtesten abzuleiten.

Wir wissen aus dem Wesen der Politik, daß alle Gewaltkämpfe und auch der Kampf auf dem Boden des giltigen Rechtes nur dem barbarischen Streben nach Übermacht und Vorrecht zuzuschreiben sind, daß anderseits diesen Kämpfen das civilisatorische Streben nach Ausgleich im Besitz und Einfluß zur Seite steht. Vor allem ist eine absolute Gleichheit in Einfluß und Besitz auch civilisatorisch nicht berechtigt, weil in einem verhältnismäßigen Wechsel dieser Momente die Anregung zum civilisatorischen und culturellen Streben der Menschen zu finden ist, weil die Individuen nie gleichwertig sind und daher in ihren verschiedenen Leistungen ein dauernder Grund für einen verschiedenen Antheil an politischem Einfluß und an Lebensgütern liegt. Diese natürliche und unausrottbare Ungleichheit dehnt sich auch auf die verschiedenen Völker und Culturkreise aus, da deren Gleichheit wegen verschiedener natürlicher Anlagen der Individualitäten und Localitäten ausgeschlossen ist. Aber die siebente civilisatorische Entwicklungsstufe wird den Ausschluß Einzelner von Besitz und Recht verhindern und institutive Vorrechte unmöglich machen. Und nur

um dieſen Ausgleich handelt es ſich in der Civiliſation; denn auch ſie kann es nicht entbehren, daß Beweggründe im Geiſte des Weſens der Politik in den Menſchen und in deren Gemeinſchaften zu ihrer Vervollkommnung thätig ſind.

Wie iſt aber eine Befriedigung der Individualitäten denkbar, wenn wir ſelbſt innerhalb jener ſiebenten Stufe der Civiliſation die abſolute Gleichheit als allem irdiſchen Leben fremd und den natürlichen Bedingungen widerſprechend ausſchließen? — Dieſe Befriedigung findet ſich in den ethiſchen Aufgaben der Civiliſation, welche nothwendig mit den praktiſchen Aufgaben, ſich gegenſeitig bedingend, ihrer Verwirklichung nahe gekommen ſein müſſen. Die Erforſchung der Natur, kurz, die Wiſſenſchaft muß nothwendig eine hohe Stufe erlangt haben und allgemein verbreitet ſein, weil ſonſt die praktiſchen Zwecke der Civiliſation nicht erreicht worden wären. Die naturgemäße Geſittung iſt eine nothwendige Blüte des richtigen Gebrauches der Naturkräfte und des Einblickes in die civiliſatoriſche Beſtimmung des Einzelnen. Eine naturgemäße Lebensdauer wird das Reſultat der herrſchenden Wiſſenſchaft und einer naturgemäßen Geſittung ſein. Daß aber die Kunſt als Vorbild die veredelte Wiedergabe der Natur ſei, daß die innerliche Religioſität an die Stelle alles Aberglaubens trete, dies vermögen wir nur als eine Geſammtwirkung aller ethiſchen und praktiſchen Wirkungen der Civiliſation zu denken; deren verſöhnende Folgen können die Lebensanſchauungen der Maſſen zu dieſen letzten und reinſten Aufgaben der Civiliſation bekehren; ſie erſt ſchaffen jene Zufriedenheit der Einzelnen, die auf der Selbſtbeſchränkung aus moraliſchen Trieben und auf einem ernſten Antheile an den geiſtigen Gütern der Menſchheit aus intellectuellen Trieben beruht. Faſt möchten wir dieſe ethiſche Wirkung der Civiliſation, womit die Menſchheit die mögliche Glückſeligkeit erreicht hat, die achte Entwicklungsſtufe der Civiliſation nennen, wenn ſie aus unſerem politiſchen Geſichtspunkte nicht ſo idealiſtiſch erſcheinen würde, wie ſie nach der Natur unſeres Seins unerreichbar ſcheint. Doch möchte ich dieſe Betrachtung in meinen Unterſuchungen nicht miſſen, weil thatſächlich ſchon jetzt, und zu allen Zeiten, Einzelne ſich dieſen civiliſatoriſchen Himmel auf Erden ſchufen, weil mit der Abnahme der politiſchen Leidenſchaften und dem wachſenden Einfluſſe civiliſatoriſcher Intereſſen die Zahl dieſer wahrhaft Glücklichen wachſen muß, und weil die Natur unſerer Erwägungen die Vorſtellung des civiliſatoriſchen Ideals nicht entbehren kann.

63. Das Recht in der Civiliſation.

Die Unterſuchungen über das Weſen der Politik haben gezeigt, daß das Recht und ſeine Entwicklung gleich der Staatsinſtitution durch die

selbstthätige Wirkung des politischen Kampfes und den stets wirkenden höheren Zweck in der Politik entstanden sind. Durch seine Einwirkung auf die Entwicklung des politischen Kampfes ist das Recht ein Element der Civilisation; naturgemäß nimmt es auch in deren Entwicklung dieselbe Stellung ein wie in der Politik, mit der besonderen Wirkung, daß die Rechtsentwicklung die Schöpfungen der Civilisation dauerhaft gestaltet. Während nämlich barbarische Rechtsformen wechseln und vergehen, erhalten sich civilisatorische Rechtsformen im durchschnittlichen Laufe der Rechtsentwicklung. Im Kampf um das Recht erprobt sich die Macht, welche es haben soll; unterliegt die Billigkeit, so ist kein positives, höchstens ein bestrittenes Recht in Frage, dem die Macht ungerecht oder parteiisch begegnet. Dieses bestrittene Recht sowie die Billigkeit können aber das Rechtsideal sein, welchem die civilisatorische Politik schließlich die Macht zuwendet.

Das Recht überhaupt bringt als das Werk der Politik unter allen seinen Institutionen auch solche hervor, welche als höhere Erfolge der Politik den dauerhaften Rechtsschatz der Gesellschaft bilden, und dieses civilisatorische Recht bildet die Grundlage der civilisatorischen Entwicklung überhaupt. Wir sehen, wie barbarisches Recht im politischen Kampfe verschwindet, und wie mit der Entwicklung der Civilisation immer siegreicher Monumente des civilisatorischen Rechtes als civilisatorischer Rechtsschatz der Menschheit hervortreten. Dieser Rechtsschatz verwirklicht nach und nach die Aufgaben der Civilisation und stellt im Wege des politischen Kampfes dem civilisatorischen Rechte die politische Macht zur Verfügung. So wurde vor allem durch den Staat an sich die Einschränkung der absoluten Feindseligkeit zum civilisatorischen Rechtszwecke erhoben; indem er die Rechtsentwicklung immer mehr den Vereinbarungen überantwortet, tritt an die Stelle der Gewalt und Willkür, als Quelle des barbarischen Rechtes, ein civilisatorisches Recht mit der Aufgabe, den Ausgleich in Besitz und Einfluß anzubahnen. Da das civilisatorische Recht die Willkür möglichst zurückweist, tritt auch die civilisatorische Freiheit des Einzelnen, welche nur in der Rechtsachtung gefunden wird, in das Bereich der Rechtszwecke. Das civilisatorische Recht nimmt sich nach Erfüllung seiner genannten drei politischen Zwecke auch der culturellen und ethischen Aufgaben der Civilisation an und erhebt sie nach und nach ebenfalls zu Rechtszwecken.

Wenn wir aber schon dem Rechte überhaupt, selbst dem barbarischen, eine segensreiche Bedeutung im Leben der Menschheit geben müssen, so tritt dies im civilisatorischen Rechte noch lebendiger hervor. Während das Recht überhaupt den zahllosen individuellen Interessen unter den wirren Einwirkungen des politischen Machtwechsels zu entsprechen gezwungen, also unendlich vielgestaltigen Ideen unterworfen ist, liegt

dem civilisatorischen Rechte eine einheitliche Idee zu Grunde, wodurch auch die Rechtsentwicklung einen bewußten, einheitlichen Zug erlangt. Das Recht wird mit dem Vorschreiten der Civilisation und mit der wachsenden Macht des civilisatorischen Rechtes in allen Gesellschaftsgebilden immer gleichartiger, wodurch wieder einerseits die barbarischen Conflictsmomente vermindert werden und anderseits die Vergesellschaftung auf einem verwandten Rechte zielbewußter vorschreitet. Es gibt keinen lebendigeren Beweis für diese Thatsache als die Entwicklung des sogenannten Völkerrechtes.

Wenn sich aber das Recht als Grundlage des politischen Kampfes mit jeder weiteren Entwicklungsstufe der Civilisation durch den wachsenden Einfluß der *Einheit der Rechtsidee* immer einheitlicher gestaltet, so gewinnen wir auch gleichzeitig ein wesentliches Moment in der civilisatorischen Entwicklung selbst, nämlich die wachsende *Rechtscontinuität*, womit der Barbarei und der Willkür die wesentlichsten Anlässe zu Eingriffen genommen sind und die Civilisation um so sicherer fortschreitet; denn nur ein Recht, welches civilisatorisch wirkt, vermag sich dauerhaft zu erhalten und aus sich selbst ohne Störungen zu entwickeln. Dieses Recht ist sodann wegen der civilisierenden Wirkungen seiner Continuität das wichtigste Interesse der Gesellschaft und des Staates.

64. Die civilisatorischen Qualitäten der politischen Kräfte.

Da die Civilisation eine Erscheinungsform der Politik ist, so werden für beide dieselben Kräfte, also die politischen Triebe wirksam sein, wobei aber diesen Trieben im Dienste der Civilisation ein besonderer civilisatorischer Grundzug zukommen wird. Die Civilisation widmet die politischen Kräfte der Gesellschaft und ihrem Gemeininteresse, während die Barbarei alle politische Kraft dem in Betracht kommenden Einzelinteresse zuwendet. Nun erweckt diese Aufgabe der politischen Kräfte im Dienste der Civilisation den Schein, als würden bloß oder vorwiegend die idealistischen Triebe zur civilisatorischen Kraft geeignet sein, wie die materiellen der Barbarei zu dienen pflegen. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die praktischen Zwecke der Civilisation nur durch die eigennützigen Triebe jenen realen Kraftgewinn finden, ohne welchen politische Erfolge, und wenn sie auch höhere Zwecke haben, unerreichbar sind. Aber wir werden auch in den eigennützigen Trieben im Dienste der Civilisation jenen Grundzug antreffen müssen, der sie erst civilisatorisch wirksam macht, wonach der Einzelne *sein Wohl im Rahmen des Gesammtwohles* sucht, und nicht im unabhängigen Einzelwohle, das grundsätzlich barbarischer Natur ist.

Dieser civilisatorische Grundzug läßt sich wohl am deutlichsten bei jenen Ideen nachweisen, die sich unverkennbar mit dem civilisatorischen Fortschritte der Menschheit beschäftigen. In den Wirkungen des intellectuellen Triebes ist die civilisatorische Absicht von der bloß politischen oder barbarischen darum leicht unterscheidbar, weil auch die politische Persönlichkeit, der die Absicht dienen soll, nicht verborgen bleiben kann; die Idee trägt die Charakteristik an der Stirne. Ähnlich ist es auch mit den Absichten moralischer Triebe, die nach ihrer selbstaufopfernden Natur die Persönlichkeit, der sie dienen, laut bezeichnen. Ideen und Martyrium treiben keine oder nur selten Heuchelei und dienen unverkennbaren Interessen. Weitaus schwerer ist aber zu erkennen, ob eigennützige Triebe dem Allgemeinen dienen oder nicht, weil der Träger des Triebes selbst die Gesellschaft nicht als seinen Interessenkreis anerkennt, wenn er ihr auch dient. Aus dem Gesichtspunkte der Politik gilt dem Einzelindividuum diejenige Persönlichkeit als das Allgemeine, innerhalb welcher es seine Interessen vertreten findet; das Einzelinteresse ist jedoch kein civilisatorischer Beweggrund. Wenn auch die Civilisation die Einzelinteressen verhältnismäßig befriedigt, so führt sie doch die Gesellschaft einem Zustande entgegen, der das Einzelinteresse aus dem Gesichtspunkte eigennütziger Triebe unbefriedigt läßt. Der eigennützige Trieb denkt stets an Vorrechte und Vortheile im engeren oder weiteren Sinne, an eine bevorzugte Stellung der interessenverwandten Persönlichkeit im politischen Wettbewerbe. Das persönliche Interesse hat einen unbeschränkten Eigennutz im Auge. Das civilisatorische Interesse ist jedoch unpersönlich und löst Parteien und Gegnerschaften auf. Es ist unzulässig, von dem civilisatorischen Interesse einer politischen Persönlichkeit zu sprechen; denn diese kann höchstens ein politisches Interesse haben, in welchem sich manchmal auch das civilisatorische Interesse der Gesellschaft und Menschheit erfüllt. Jede civilisatorische Idee legt daher eigennützigen Trieben eine gemeinnützige Beschränkung auf oder verwirft ihre Absichten gänzlich. Das Allgemeine ist ihr Ausgangspunkt und die Civilisation ihr Zweck.

Nun vermag aber im praktischen Leben keine civilisatorische Idee oder Absicht Gestalt anzunehmen, kurz, lebendig zu werden, wenn sie nicht eine politische Persönlichkeit zum handelnden Subject hat, und wenn diese im Kampfe für die Civilisation nicht ein politisches Object, also wieder eine Persönlichkeit, ins Auge faßt. Die Civilisation stellt sich überhaupt als eine Reihe politischer Actionen um Interessen dar, welche ihr durch Beschränkung und gemeinnützige Absicht dienen. In der Civilisation wirken daher als Kräfte die politischen Triebe, und zwar die intellectuellen und moralischen hervorragend fördernd, aber auch die eigennützigen Triebe als reale Stütze allgemein nützlicher Bestrebungen, wobei das politische Interesse eigennütziger Triebe durch das civilisato-

rische Interesse beschränkt ist und von diesem die Operationsrichtung erhält.

In diesem unmittelbaren oder mittelbaren Kampfe für civilisatorische Zwecke treten nun die politischen Persönlichkeiten im Kampfbereiche in einen Gegensatz zu all' jenen politischen Persönlichkeiten, welche der Civilisation feindselig sind. Der Kampf selbst gestaltet sich, wie jeder politische Kampf für politische Interessen, mit politischen Kräften. Es wird hiedurch jene politische Action zur civilisatorischen, welche die Vermehrung von Besitz und Einfluß einer Individualität auf den Bahnen der Civilisation sucht; die Civilisation gibt dem politischen Handeln ein bestimmtes Gepräge, und die hiefür thätigen Kräfte müssen einen civilisatorischen Grundzug haben.

Wir haben die Politik als eine Lebensklugheit des Einzelindividuums erläutert, die ihre conventionelle Bedeutung als Politik aber erst in den öffentlichen Angelegenheiten politischer Persönlichkeiten und im Gebrauche politischer Macht erlangt. Auch die Civilisation hebt bei den Verstandeskräften des Einzelindividuums an; sie wurzelt aber nicht in einer bloßen Klugheit, sondern in einer Äußerung der Vernunft, die wir Lebensweisheit nennen können. Das Einzelindividuum ergibt sich aus Vernunft oder innerem Drange des Gemüthes jenen Zwecken und Pflichten, die ihm das Interesse des Allgemeinen auferlegt. Das Einzelindividuum hat politische Zwecke und politische Pflichten; doch sind diese abgeleitet von politischen Interessen und politischen Rechten. Politische Zwecke und politische Pflichten empfiehlt die Klugheit, weil sie zur politischen Macht, zu vortheilhaften Bedingungen für den politischen Kampf führen; civilisatorische Zwecke und civilisatorische Pflichten hingegen empfiehlt die Lebensweisheit, weil sie einsieht, daß gesicherte Befriedigung und wahres Glück nur in der möglichen Befriedigung des Allgemeinen zu finden ist. Politische Macht und politisches Recht sind wohl Zwecke politischen Handelns, aber der Civilisation nur Mittel zum Zweck. Und diese Lebensweisheit, welche bewußt in intellectuellen, empfunden in moralischen und praktisch in eigennützigen Trieben zum Ausdruck kommt, dürfen wir überhaupt den civilisatorischen Trieb im Menschen nennen, so vielgestaltig er auch zur Geltung gelangt.

Der civilisatorische Trieb ist unter allen Umständen objectiv, also von höheren Einsichten oder Empfindungen geleitet, lehnt sich an politische Interessen an und sucht die Vermittlung politischer Mächte. Es wäre jedoch problematisch, dem civilisatorischen Triebe jederzeit, ja nur vorwiegend das Bewußtsein höherer Zwecke beizumessen. Wie in der Politik die Massen vom politischen Instincte erfüllt sind, der sie auf dunkler Bahn leitet, ihre politischen Interessen zu verfechten, so können wir auch von einem civilisatorischen Instincte reden, der das

Einzelindividuum unbewußt in Verfolg einer veredelten Gesittung und Lebensanschauung drängt, nützlich für sich und das Allgemeine innerhalb seines bescheidenen Interessenkreises zu handeln. Dieser civilisatorische Instinct kann in den unscheinbarsten Wirkungssphären, sowie auch bei politischen Machthabern zur Geltung kommen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die unscheinbare civilisatorische Wirksamkeit sein eigentliches Gebiet ist. Der civilisatorische Instinct spielt, gleich dem politischen in der Politik überhaupt, eine ungeheuere Rolle in der Civilisation; er äußert sich vor allem in der täglichen und privaten Thätigkeit der Massen eines civilisatorisch strebsamen Volkes als Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnungsliebe, Verachtung aller Lüge in Wort und That, insbesondere dadurch, daß die Reflextriebe: Billigkeits-, Rechts- und Pflichtgefühl, das Rechts- und Pflichtbewußtsein stark entwickelt sind. Die Gesittung aller Völker, sowie auch die Sittenlehren der Confessionen nehmen mehr oder weniger an der Erweckung des civilisatorischen Instinctes theil; Sitte und Recht pflegen durch Gebräuche, Warnungen und Strafen mannigfach den civilisatorischen Instinct. Freilich sind anderseits Gesittung und Confession, an der Hand der civilisatorischen Aufgaben geprüft, vielfach ungeeignet, den civilisatorischen Instinct zu erzeugen; sie bringen ihn meist nur fragmentarisch zum Ausdruck, unterdrücken ihn sogar mannigfach. Die bedingungsweise Rechtschaffenheit des Orientalen erfüllt ebensowenig einen civilisatorischen Zweck, wie seine bedingungsweise Enthaltsamkeit; jene ist nicht Liebe zur Wahrheit, und diese entspringt nicht der Schonung der Lebensbedingungen, welche die Civilisation verlangt. Die Biederkeit und Gastfreundschaft des Arabers in seinem Zelte oder die Enthaltsamkeit des Mohammedaners gegenüber geistigen Getränken sind Anklänge an civilisatorische Forderungen, deren Wirkung aber verloren geht, wenn im öffentlichen Verkehr der Raub und die Bestechung alle Billigkeit zu Schanden machen und die Trägheit jede Sparsamkeit nutzlos erscheinen läßt. Wir können unter solchen Verhältnissen von keinem civilisatorischen Instincte sprechen, da jene edleren Gebräuche den allgemeinen Wirtschaftszustand nicht durchdringen. Wenn wir die meisten civilisatorischen Instincte bei den europäischen Völkern vorfinden, so beruht dies hauptsächlich in deren civilisatorischen Anlagen, welche diese Rasse auch im Alterthum auszeichneten, welche aber unzweifelhaft auch durch die sittlichen Anregungen des Christenthums verstärkt wurden.

Die *natürlichen civilisatorischen Anlagen* sind die vorzüglichste Quelle civilisatorischer Triebe; sie können erfahrungsgemäß durch keine Einwirkung ersetzt oder erzeugt werden. Diese Anlagen sind das Product von natürlichen Einflüssen auf die Rasse und den Stamm, welche wir bereits als die Merkmale der Volksindividualität kennen. Aus ihnen erfließt ein gemeines Recht und eine Gesittung, sowie religiöse

Anschauungen, welche auch dem mindest veranlagten Einzelindividuum gewisse Lebensgrundsätze und Gewohnheiten an die Hand geben und sowohl die politischen Triebe bestimmen, als auch die civilisatorischen Triebe hervorrufen. — Alle diese Triebe sind gleichen Ursprungs mit der Eigenheit, daß jede Anlage politische Triebe erzeugt, daß die meisten Volksanlagen auch culturelle Interessen wachrufen, daß aber nur einige Volksanlagen auch die politischen Triebe zum civilisatorischen Trieb erheben.

Wie in den Einzelindividuen die politischen und civilisatorischen Triebe verschiedenartig zur Geltung kommen, so auch in den Gemeinschaften, Völkern und Nationalitäten. Die civilisatorische Individualität eines Volkes wird von der am häufigsten vorkommenden Erscheinungsform des civilisatorischen Triebes seiner Einzelindividuen bestimmt, und das Verhältnis der politischen zu den civilisatorischen Trieben wird zumeist von den Bedingungen herrühren, unter welchen Einzelindividuum und Volk ihr Bestehen zu sichern vermögen. Gemeiniglich werden die politischen Triebe den civilisatorischen Trieb in den Hintergrund drängen, wenn sich ein Volk sein Bestehen schwer erkämpfen muß; es ist aber auch Thatsache, daß ein Volk trotz schweren Kampfes für den politischen Bestand infolge seiner Anlagen dem civilisatorischen Triebe zum Nachtheile seines politischen Kampfes ergeben sein kann. Geschichtliche Typen der beiden Hauptarten einer Volksindividualität sind die Dorier als Träger politischer Anlagen mit ihrer staatlichen Blüte in Sparta und die Jonier als Träger civilisatorischer Anlagen mit ihrer staatlichen Blüte in Athen. Die Hauptculturnationen Europas zeigen allenthalben civilisatorischen Instinct in den Volksmassen und civilisatorisch bewußte Triebe in den höheren Schichten ihrer Gesellschaft; in jeder ist das Streben nach einem Antheile an der civilisatorischen Entwicklung reichlich vorhanden, wenn auch jede dieser Nationen verschiedenartige Momente der Civilisation in den Vordergrund treten läßt. Die Arbeitsamkeit, der Unternehmungsgeist und die wirtschaftliche Verläßlichkeit des Engländers und Franzosen, der Freiheitssinn des ersteren und das Gleichheitsstreben des letzteren; der Kunstsinn, die Sparsamkeit und intensive Ausnützung der Lebensbedingungen bei dem Italiener; der anspruchslose Rechtssinn, das Pflichtgefühl und die Ordnungsliebe des Deutschen, — sie alle bedingen, daß jeder dieser Nationen ein hinreichender Antheil an allen civilisatorischen Qualitäten zukommt, so wie allen gemeinsam der Forschertrieb eigen ist. Wesentlich verschiedener qualificieren sich die Triebe der Nationen in politischer Hinsicht. Da sehen wir, daß bei den romanischen Völkern die politischen Instincte mächtiger als die bewußten Triebe sind, während sich bei den Deutschen die letzteren rückhaltslos äußern, die Massen aber des politischen Instinctes entbehren. Nur bei dem Engländer finden wir die Urtriebe im civilisatorischen und politischen Sinne

harmonisch thätig, denn er sieht die civilisatorische Entwicklung als ein weiteres Gebiet seiner nationalen Interessen an. Wenn sich ein Volk mangels civilisatorischer Anlagen auch nicht politisch zu behaupten vermag, dann werden sich dessen politische Triebe aller civilisatorischen Beschränkung entkleiden und zur politischen Maßlosigkeit entwickeln. Wir sehen dies bei den Polen, die über ihrem politischen Existenzkampf die wichtigsten Qualitäten vernachlässigen oder unterdrücken, die den civilisatorischen Trieb erzeugen. Dieses Beispiel zeigt aber, daß civilisatorische Qualitäten auch das engere Interesse einer Nation sind und durch sie jene Culturkräfte gewonnen werden, die der unbesiegbare Rückhalt aller praktischen Politik sind. Die Polen haben ihrem Mangel an Gleichheitssinn, an Ordnungsliebe und Sparsamkeit und dem Überwiegen ihrer politischen Barbarei ihren bisherigen Niedergang zuzuschreiben. Den civilisatorischen Anlagen ist es gewiß zuzuschreiben, daß sich die deutsche Nation mehrfachen politischen und culturellen Niedergangsperioden entrungen hat, wenn es jene politische Führung fand, die den Mangel seiner politischen Qualitäten zu ersetzen vermochte. Dieser politische Wert des civilisatorischen Triebes ist es, der den Zusammenhang der Civilisation mit den eigennützigen Trieben überhaupt praktisch herstellt. Die Civilisation dient der Gesellschaft, gewiß aber auch ihren Theilen, den Nationen, für jene politische Stellung, die sie zur Sicherung der Civilisation einnehmen müssen. Kurz, der civilisatorische Trieb unterstützt die dauerhaften Erfolge der Politik, und der schließliche Untergang bloß politisch qualificierter Individualitäten ist unfehlbar.

Bei der Wertschätzung der civilisatorischen Triebe muß der Nachdruck auf den civilisatorischen Instinct gelegt werden; denn auch in der Civilisation machen sich die Massen, die hier wie in der bloßen Politik vom Instincte geleitet werden, als die reale Macht geltend. Je mehr civilisatorisches Wesen die Massen sich angeeignet haben, desto mehr nähert sich die ganze politische Individualität der höheren civilisatorischen Entwicklungsstufe, ihren culturellen Vorzügen und ihrem politischen Machtzuwachs. Die vereinzelten bewußten Triebe entbehren, wie in der Politik, der realen Grundlage, wenn die Masse sich ihren Absichten und Lehren unempfänglich zeigt. Es kommt selten vor, daß einem Volke civilisatorische Ideen oder Thaten entspringen, wo die Masse wenig civilisatorischen Instinct äußert; geschieht es aber, dann bleiben Idee und That für diese Volksindividualität fruchtlos; ein anderes, civilisatorisch tüchtigeres Volk wird sich ihrer bemächtigen. Zu allen Zeiten überschätzte man Ideen und vereinzelte Thaten als entscheidend für die Civilisation; die genauere Kenntnis der wirkenden Kräfte in der Politik lehrt aber, daß jene ohne genügende Instincte der Massen verkümmern und vergehen; diese sind daher die Hauptsache für die civilisatorische Entwicklung, und

ihre Erweckung ist der wesentlichste Theil der Civilisation selbst. Was nützten Spanien die civilisatorischen Ideen und Thaten seiner Denker und Entdecker, da das Volk selbst sie nur im barbarischen Sinne verwertete? —

In der Reihenfolge, wie die Urtriebe zur Wirkung gelangen, zeigt sich für die Civilisation wie in der Politik zuerst der intellectuelle Trieb durch eine civilisatorische Idee. Aber schon diese ist in der Regel ein Ausfluß der civilisatorischen Anlagen und Instincte einer Gemeinschaft überhaupt, welche in der Idee gleichsam zum Bewußtsein gelangen. In dem Maße, als die civilisatorischen Instincte mächtig sind, werden sich sodann moralische Triebe der Idee ergeben. Nunmehr beginnt der politische Kampf für die Idee, deren Sieghaftigkeit vorwiegend von der Aufopferungsfähigkeit Einzelner für sie abhängt. Die eigennützigen Triebe erkennen sodann alsbald, was die civilisatorische Idee im Besonderen nützen kann, und leihen ihr reale Kraft; solange sie von moralischen Trieben begleitet werden, bleibt ihr Wirken harmonisch, der Civilisation dienend.

Für jede politische Idee und in jeder politischen Operation entwickeln sich die Triebe bis zur Übereinstimmung, um mit dem Überschreiten dieses Höhepunktes ihrer Kraftäußerung zu zersplittern und zu entarten. Die Civilisation hingegen gibt dieser Entwicklung des Antheiles der politischen Triebe an der Operation einen bestimmten Charakter; die Übereinstimmung der Triebe ist der Höhepunkt, aber auch das Ende des civilisatorischen Theiles der Operation; da die intellectuellen und moralischen Triebe ihre Kraft verlieren, da sich die eigennützigen und materiellen Triebe der Idee bemächtigen und sie im Geiste der Sonderinteressen verwerten, verliert sich der civilisatorische Charakter der Bewegung; sie wird zur bloß politischen Operation. Sobald der materielle Trieb frei, daher maßlos wirksam wird und keinen Verzicht mehr zuläßt, verläßt die Action das Gebiet der Civilisation und betritt jenes der bloßen Politik; die civilisatorische Idee wird mißbraucht und barbarisch übertrieben. Nur die civilisatorischen Instincte lassen sich auch bei dieser Entartung nicht irreführen, sondern verdichten die Wirkungen der Operation als eine civilisatorische Errungenschaft in den Massen und in den Tiefen der Volksseele.

Jede civilisatorische Idee kann barbarisch übertrieben werden; alsdann gehört aber das, was sich weiter entwickelt, nicht mehr der Civilisation an, sondern wird zu einem Kampfe um politische Interessen. Zur Zeit der Herrschaft der eigennützigen und besonders der materiellen Triebe wird vieles von dem zerstört, was während des aufsteigenden Strebens nach civilisatorischem Fortschritte geschaffen wurde, und die civilisatorischen Triebe arbeiten meist ohnmächtig gegen die Barbarei.

Jede Operation hat aber gewisse Thatsachen geschaffen, deren Wirkung auch bei dem Verschwinden der treibenden Idee und Kraft nicht erlischt; Gebietsveränderungen und Schöpfungen des formellen Rechtes erhalten sich trotz Gegenströmungen und trotz eines feindlichen Zeitgeistes. In diesen Rückständen einer überlebten Epoche kommen zumeist jene civilisatorischen Niederschläge der Bewegungen zum Ausdruck, auf Grund welcher die Menschheit im allgemeinen civilisatorisch weiterschreitet; jeder solche Niederschlag bildet eine Stufe für die späteren civilisatorischen Bewegungen. Es sind dies Ideen, Sitten, Rechtsmonumente und Entdeckungen, welche die eigennützigen Triebe trotz Mißbrauch nicht mehr zu zerstören vermögen, weil sie, vom civilisatorischen Instincte der Massen geschützt, einem neuerlichen Aufschwunge der bewußten civilisatorischen Triebe vorbehalten werden oder mindestens fremde Individualitäten civilisatorisch anregen.

Wir kennen eine Reihe von Culturperioden, deren civilisatorischer Niederschlag nahezu vernichtet schien, aber auf Umwegen als doch vorhanden wieder an den Tag trat. Die Culturen der Ägypter und Kleinasiaten, äußerlich nicht dauernd, überlieferten doch an andere, mit ihnen in Verkehr lebende Völker civilisatorische Sitten, Erfahrungen, Entdeckungen und Ideen, die zu neuer Cultur mit civilisatorischen Schöpfungen führten. Das Griechenthum, dessen Cultur aus ägyptischen und kleinasiatischen Anregungen hervorging, behauptete sich politisch nicht, ließ aber einen civilisatorischen Niederschlag zurück, der der Ausgangspunkt für unsere Cultur und Civilisation wurde. Die griechische Civilisation feierte offen im 15. Jahrhundert ihre Wiedergeburt, nachdem sie bereits früher still an der Erweckung intellectueller und moralischer Triebe für die Civilisation gearbeitet hatte. Es liegt im praktischen Wert jeder civilisatorischen Idee und Schöpfung für die Menschheit, daß sich ihre Wirkungen in irgend einer Form erhalten und irgendwo immer wieder zum Vorschein kommen; so ist die Verbreitung des Christenthums eine Consequenz griechischer Civilisation. Nicht an der Stätte, wo es gelehrt wurde, fand es zunächst Anhänger in hoffnungsvoller Zahl, sondern durch Paulus in Griechenland und in dem unter griechischem Einflusse stehenden Italien. Die spätere Herrschaft des Christenthums entstand zunächst in der Verbreitungssphäre des griechischen Geistes und schöpfte aus ihm die Kraft zur weiteren Ausdehnung im Norden. Die griechische Cultur verbreitete zuerst den civilisatorischen Gedanken von Menschenrechten, der durch das Christenthum, das alle Menschen vor Gott und mithin auch unter sich gleichstellt, seine entscheidendste Erweiterung fand. Nur in der Aufeinanderfolge civilisatorischer Niederschläge ist die Ursache zu sehen, daß die Civilisation eine stets breitere Grundlage erringt.

Die Reaction, welche die verletzten Interessen gegen jede civilisato-

rische Bewegung hervorrufen, ist nicht imstande, die Idee an sich, die Erinnerung an die Beispiele moralischer Aufopferung für sie und alle praktischen Wirkungen aufzuheben. Je mehr die Idee den Massen und ihrer Zukunft zu nützen beabsichtigt, desto mehr praktische Spuren der civilisatorischen Bewegung werden zurückbleiben. In den unscheinbar beginnenden Umwandlungen des Massenverstandes und der Sitten liegt vorwiegend die Civilisation, während hochfliegende Pläne der Weltbeglücker und hervorragende Erfindungen meist nur einen nebensächlichen oder mittelbaren Antheil an der Civilisation haben. Die Thatsache der französischen Revolution mit ihrem civilisatorischen Inhalte, von ihren Schöpfern entehrt, heillos entartet und mit allen Mitteln der Barbarei behauptet, hat unverwischbar den Massenverstand gehoben und die Gesittung beeinflußt; die Civilisation des 19. Jahrhunderts zehrt an ihren Ideen, und die Zukunft wird sie verwirklichen. Was bedeuten die Civilisationsbestrebungen Peter's des Großen, was alle Erfindungen des 19. Jahrhunderts gegen diese Wirkung bekämpfter Ideen für die civilisatorische Entwicklung der Menschheit! — Civilisatorische Bewegungen, welchen der Zusammenhang mit den Interessen der Massen fehlt, erweisen sich entweder als civilisatorisch minderwertig oder unvollständig erdacht. Wie in der Politik nur aus den eigennützigen Trieben die reale Kraft für die Durchführung einer Action hervorgeht, so bedarf auch die civilisatorische Idee ihrer Beziehungen zur materiellen Existenz der Massen, und erst wenn die praktischen Fragen der Civilisation annähernd gelöst sein werden, haben die ethischen Aufgaben der Civilisation Aussicht, einen allseitigen Antheil zu finden.

Die civilisatorischen Niederschläge setzen sich in den berührten Menschen als geistige, sittliche oder praktische Gewohnheit fest, und so wird zu Gunsten der Civilisation, wie in der Politik, der Gewohnheitstrieb wirksam. Es ist ein Beweis von den besseren Anlagen eines Volkes, wenn es civilisatorische Ideen, Gebräuche und Praktiken leicht in seine Gewohnheit aufnimmt, wodurch es am sichersten barbarischen Ankämpfungen widersteht. Dieser civilisierte Gewohnheitstrieb ist von hervorragender Bedeutung für die Menschheit; er kommt meist im gemeinen Rechte und in der Wirtschaftspraxis eines Volkes zum Ausdruck. Unleugbar ist es den civilisierten Gewohnheitstrieben zuzuschreiben, daß die Civilisation überhaupt den Charakter einer Entwicklung, d. h. eines organischen Fortschreitens und Verbreitens, an sich trägt. In der Politik kann man von einer absoluten Vernichtung des Bestehenden reden, da deren individuelle Schöpfungen im Verlaufe der Zeit ihre Gestalt grundsätzlich verändern; der politische Gewohnheitstrieb verzögert diese Veränderungen, er ist aber nicht imstande, sie völlig aufzuhalten. Wenn die Entwicklung des politischen Kampfes, also die Schöpfungen der Politik,

in einem inneren Zusammenhange stehen, so ist dies durchaus der Civilisation zuzuschreiben, d. h. dem civilisatorischen Inhalte politischer Erfolge.

Die Entwicklung des politischen Kampfes stellt sich als erste praktische Wirkung der Civilisation selbst dar, als fortschreitende Einschränkung der absoluten Feindseligkeit. Dieser Erfolg der Politik ist der civilisatorische Grundzug aller Wechselbeziehungen in der Politik. Ein steter Wechsel der herrschenden Interessen und Persönlichkeiten, der Auf- und Niedergang derselben liegt in der Natur der politischen Angelegenheit, und der politische Gewohnheitstrieb muß sich auch diesem Wechsel unterordnen. Hinsichtlich der Civilisation ist jedoch nur ein Interesse wirksam, das der Menschheit; diesem Interesse dient eine bestimmte, groß angelegte Operation, die Civilisation. Insofern sich neue Gewohnheitstriebe diesem Interesse hingeben, bleiben sie auch den dauernden Impulsen dieser unvergänglichen Operation unterworfen und sind die kräftigsten Stützen der Civilisation.

Jede civilisatorische Bewegung dient den Massen; ein Theil jeder civilisatorischen Errungenschaft wird daher auch in deren Gewohnheitstrieben hinterlegt. Die civilisatorischen Gewohnheiten in den Völkern sind also das Bindeglied in der, durch politische Umwälzungen unterbrochenen civilisatorischen Entwicklung. Der politische Gedanke des römischen Weltreiches hatte sich in den verschiedensten Staatsgestaltungen erhalten und ist noch gegenwärtig in dem Papstthum rudimentär vorhanden. Das römische Weltreich als Republik und Kaiserthum, das oströmische Reich, das fränkische Weltreich übergehend in das römische Kaiserthum deutscher Nation, die weltbeherrschende Stellung des Bischofs von Rom und die Cäsarenbestrebungen Napoleon's I., durchaus politische Gestaltungen auf ungleicher Grundlage, erstehen aus dem Gewohnheitstriebe, politische Erfolge nach römischer Tradition zu erringen. Die Idee, den europäischen Culturkreis politisch zu umfassen, lebt in jeder dieser politischen Schöpfungen. Dieser politische Gewohnheitstrieb scheint aber nunmehr zu verschwinden; die römische Idee in der Politik hat sichtlich ausgelebt und scheint durch den Individualismus dauernd ersetzt. Aber die civilisatorischen Gewohnheitstriebe, welche die römische Welt mit ihrem Ideenkreis erzeugt hat, das Streben nach einer verläßlichen Staatsinstitution mit ihrem wissenschaftlich erwogenen Rechte und ihrer auf das Heer gestützten Centralgewalt werden ein dauernder Rückhalt für den civilisierten Staat sein. In dem traditionellen Erhalten der politischen Außenseite des römischen Weltreiches manifestieren sich civilisatorische Instincte der Völker, welche ihr unbewußtes Interesse, die abendländische Civilisation und Cultur gegen Barbarei zu schützen, an bekannte Merkmale politischer Größe und Macht knüpfen.

Das britische Volk umgibt seinen civilisatorischen Trieb nach Frei-

heit und Selbstbestimmung mit zahllosen äußerlichen Gewohnheiten, welche verhindern, daß der civilisatorische Inhalt dieser Sitten und Gebräuche, den Massen leicht wesenlos erscheinend, verloren gehe.

Noch wichtiger für civilisatorische Zwecke sind wirtschaftliche Gewohnheiten der Völker; die Genügsamkeit des Italieners, die Arbeitsamkeit des Franzosen, die Verläßlichkeit des Engländers, die Gründlichkeit des Deutschen sind civilisatorische Gewohnheiten, welche diesen Völkern den ersten Platz unter allen Nationen errungen haben. Vergessen wir auch nicht, daß die Chinesen und Japaner auf dem Gebiete der Erhaltung und Verwertung der Lebensbedingungen civilisatorische Gewohnheiten zeigen, die den Glauben zulassen, daß sie eine dauernde Stellung unter den Culturnationen einnehmen und auch noch anderen Aufgaben der Civilisation zugänglich werden.

Obwohl Gewohnheitstriebe die Continuität der Civilisation befestigen, so können sie doch auch ein Hindernis für dieselbe sein; ja man wird wohl behaupten können, daß die Gewohnheitstriebe die wesentlichste Ursache sind, wenn sich viele Rassen und Völker der Civilisation feindselig entgegenstellen, daß man, wie es scheint, die gesammte Menschheit überhaupt in civilisierbare und uncivilisierbare Rassen und Völker theilen kann. Es ist eine noch nicht klar beantwortete Frage, ob der Gegensatz eines Volkes zur Civilisation in den Anlagen oder in den Gewohnheiten zu suchen ist. Gewohnheiten und Anlagen sind gleichen Ursprungs; sie gehen aus den Lebensbedingungen hervor, unter welchen ein Stamm entstand, sich culturell entwickelte und lebte. Diese Verhältnisse haben Gewohnheiten hervorgerufen, und sie wurden mit der Zeit dem Wesen so eigenthümlich, daß sie als Anlagen gelten können; es liegt dies im Geiste der Entwicklung aller Arten und Gattungen in der Natur. Gerade diese Entwicklungsfähigkeit der Anlagen durch Gewohnheiten läßt aber den Glauben zu, daß alle Menschen unter gewissen Lebensverhältnissen der Civilisation zugeführt werden können; es darf also nicht ausgesprochen werden, daß die Civilisation gewisse Rassen und Völker vernichten muß; man kann nur sagen, daß einzelne Völker den politischen Kampf für die Civilisation infolge ihrer Anlagen oder Gewohnheiten nicht überleben werden.

Wir sehen bei den meisten orientalischen Völkern eine Cultur, welche nur nebensächlich der Civilisation Raum gibt; sie schafft Einrichtungen und Lebensbedingungen, die dem Wesen der Civilisation, wenn auch nicht durchaus in den äußeren Wirkungen, doch in dem leitenden Grundgedanken gänzlich fremd sind. Der Gedanke menschlicher Gleichheit, sowie jener einer Erhaltung der Lebensbedingungen ist dem Orientalen noch unfaßbar, und wenn sich jemals die ernsten Weltereignisse einen Spaß erlaubt haben, so geschah es durch die Verfassung Midhat

Pascha's, der das türkische Staatsleben auf dem Grundsatze der Volkssouveränität wieder zu beleben hoffte. Noch schärfer ist der Abgang des civilisatorischen Triebes bei den Ureinwohnern Amerikas erkennbar, in welchen der Begriff von Wechselinteressen der Menschheit nicht besteht, was sie hindert, sich in die gewordene Gesellschaft Amerikas einzufügen. So leben selbst in Europa Rassen, wie z. B. die Zigeuner und die Lappen, denen der civilisatorische Grundzug tief verschlossen ist, weil sie bisher die civilisatorischen Gewohnheiten nicht übten. — Bei der Schwierigkeit der Frage, inwiefern die Barbarei solcher Völker in den natürlichen Anlagen liegt oder inwiefern diese Anlagen auf Gewohnheiten beruhen, bleibt es stets interessant, einzelne Individuen derselben in der Kindheit aus ihren Stammesverhältnissen loszulösen und in civilisierten Verhältnissen zu erziehen. Die Civilisierbarkeit dieser Rassen ist aber erst erwiesen, wenn sich das Individuum nicht bloß aus Nützlichkeitserwägungen in die vorgefundenen Verhältnisse einfügt, sondern wenn es aus innerem Antriebe, selbständig gestellt, die Civilisation verbreiten hilft. Dies kann wohl erst dann verlangt werden, wenn Familien solcher Rassen durch mehrere Generationen unter civilisierten Verhältnissen leben. Das Beispiel der freigewordenen Neger in Nordamerika, welche, obgleich schon Eingeborene das Landes, sichtlich an Zahl abnehmen, ist nicht ganz maßgebend, weil sie zu unvermittelt dem freien Wettbewerbe überantwortet wurden. Alle Volksstämme der alten Welt, vielleicht mit Ausnahme der tiefststehenden Stämme Innerafrikas, dürften, losgelöst von ihren Ursprungsverhältnissen und nicht zu sehr dem Wettbewerbe mit den europäischen Rassen ausgesetzt, civilisierbar sein. Die Schwierigkeit liegt vorwiegend in der Herstellung oder Vorfindung eines Zustandes, der einerseits ihre Gewohnheiten civilisiert und sie anderseits keinem unbestehbaren Kampfe aussetzt. Inwiefern also barbarische Rassen und Stämme civilisiert werden können, vermag nur die praktische Politik zu beantworten.

Es gibt zwei Wege, die Gewohnheiten eines barbarischen Volkes zu civilisieren: 1. durch Zwangsverhältnisse und 2. durch den freien Wettbewerb mit civilisatorisch überlegenen Völkern. Für den ersteren Vorgang müssen die Völker unterjocht, absolut regiert und civilisiert werden. Insofern man Rußland als an der Civilisation betheiligt finden kann, bringt es nach der Natur seines Staatswesens bei seinen Gebietserwerbungen in Asien dieses Verfahren zu Gunsten der Civilisation in Anwendung. Es gewöhnt die Einwohner an Ruhe, an eine staatliche Ordnung und an eine gewisse Rechtsgleichheit. Rußland erstrebt diese Zwecke nicht vorwiegend durch Colonisation aus Europa; denn seine Militärcolonien sind nur Organe der Ordnung und enthalten, abgesehen von den höheren Officieren, meist Eingeborene, jenem Stamme angehörig,

welcher sich der geschaffenen Ordnung unterwarf. Innerhalb der unterworfenen Gebiete sorgt nun die Regierung dafür, daß sich das Volk an die Grundlagen der Civilisation, die öffentliche Sicherheit und die Seßhaftigkeit gewöhne. Wenn auch Rußland selbst dem Orientalismus angehört und daher nicht mit den Mitteln eines höheren Rechtes arbeitet, so sind doch diese Völker nicht mehr, wie unter ihren Fürsten, ein solches Ausbeutungsobject, daß ihnen im allgemeinen die ehrliche Erwerbung von Besitz und Einfluß verschlossen ist. Sobald der normale Gewaltkampf, wie er z. B. bei den Kurden, Turkmenen, Afghanen zur Zeit noch besteht, aufhört, entwickeln sich deren Befähigungen, einen friedlichen Erwerb, ein intensiveres Ausnützen der Lebensbedingungen zu betreiben. Das Verfahren der Russen ist nicht unverwandt dem Civilisationssystem Cäsar's in Gallien, welches einen dauernden Erfolg hatte. Die Tartaren Südrußlands haben bereits Anfänge der Civilisation in sich aufgenommen.

Die Colonisation, wie sie das civilisierte Europa bei den barbarischen Völkern betreibt, ist das Gegentheil von dem russischen Vorgange; sie bringt die für den Kampf ungerüsteten Stämme in den heftigsten, weil von den Europäern beabsichtigten Wettbewerb, der entweder mit einer thatsächlichen, wenn auch nicht rechtlichen Sclaverei endigt, wie bei den Hindus, oder mit Ausrottung, wie bei den Ureinwohnern Amerikas und Australiens. Auf diesem Wege ist eine Civilisation dieser tiefst stehenden Völker unmöglich. Weniger gefährlich ist dieser Vorgang für culturell höher stehende Völker, wie für die Araber, Türken, Chinesen u. dgl.; solche Völker gewinnen aus dem Wettbewerbe mit civilisierten Völkern, wie die Japaner zu zeigen scheinen; sie ändern ihre Gewohnheiten, um culturell den Kampf zu bestehen, und nehmen hiebei civilisatorische Grundzüge an.

Es gibt noch einen dritten Weg, der einen Übergangszustand für die Civilisierung barbarischer Völker herbeiführt, der aber nach seiner Natur nicht politisch organisiert oder erzwungen werden kann, nämlich die Mischung zwischen civilisierten und uncivilisierten Rassen. In dieser Hinsicht bietet Mexiko ein Beispiel und den Beweis, daß man an der Civilisierbarkeit keines Volksstammes unbedingt zweifeln darf. Während der Indianer im Kampfe mit den Germanen der Vernichtung preisgegeben ist, hat er sich mit dem Spanier, trotz blutiger Gegensätze in eine solche Übereinstimmung zu setzen vermocht, daß ihre Mischlinge in Mexiko einen civilisierten, wenn auch nicht blühenden Staat erhalten; dem Präsidenten und Indianer Juarez kann man staatsmännische Begabung nicht absprechen. Zu solchen Vermischungen sind nur Völker geeignet, zwischen welchen sich sittliche Anknüpfungspunkte, wenn auch materiellster Natur, vorfinden; dies scheint bei Spaniern und Portugiesen der Fall zu sein,

die als Nationalität selbst das Product unentwirrbarer Völkervermischung sind. Reine Rassen von dem ausgeprägt kalten Blute der Germanen und mit strengen Gewohnheiten ergeben sich, abgesehen von vereinzelten Fällen, der Vermischung nicht. Dies beweist der Engländer, welcher den irischen Stamm nicht aufzusaugen vermag, trotz allseitiger Überlegenheit. Er gehört nämlich keinem Mischvolke an, sondern ist ein reiner Germane; denn die Normannen, welche sich mit den Angelsachsen vermischten, waren nur romanisierte Germanen. Immerhin ist die Vermischung der Rassen ein stetig fortwirkendes Civilisationsmittel, da sie insbesondere mitwirkt, in der civilisierten Welt verstreute Fragmente barbarischer Völker und Theile derselben an den Berührungspunkten mit civilisierten Völkern zu civilisieren. Es ist auch ein Mittel der Civilisation, welchem, insofern die Mischung nicht bloßen Gelüsten zuzuschreiben ist, der volle Charakter eines solchen zukommt, da es nicht auf Kampf, sondern auf Übereinstimmung beruht, unauffällig die Kampfesmotive beseitigt, die Verschiedenartigkeit der Anlagen verwischt und die der Gewohnheiten abschwächt. In Amerika hat es bereits zur Einigung der Rassen und Stämme beigetragen, und es ist ihm vielleicht auch in der alten Welt eine Rolle zugedacht, wenn einst die schroffen politischen Gegensätze der verschiedenen Nationalitäten und Rassen gemildert sein werden.

Wie diese Erwägungen lehren, scheint man keinem menschlichen Individuum wenigstens die mittelbare Befähigung zur Civilisation absprechen zu dürfen; es muß aber ein entsprechendes Übergangsstadium in entsprechenden Lebensverhältnissen ihm und seinen Nachkommen civilisatorische Gewohnheiten zuführen. Anderseits können aber die geselligen und politischen Verhältnisse der Civilisierung solche Hindernisse entgegensetzen, daß Individuen und Stämme derselben stets fremd oder auch feindselig gegenüberstehen. Kurz, die Civilisation scheint überhaupt, wie die Barbarei, nicht in den Anlagen der Individuen, sondern in deren Lebensverhältnissen zu wurzeln, welche die Gewohnheiten erzeugen und die Triebe bestimmen. Die günstigen klimatischen und geographischen Lebensbedingungen Europas haben dessen Bewohner sichtlich an die Spitze der Civilisation gestellt. Die Macht des Verkehrs, welcher an den Gestaden des Mittelländischen Meeres gedeiht, hat die ersten Blüten vollwertiger Civilisation im Griechenland des Alterthums gezeitigt; keine andere Örtlichkeit der Welt vermochte unter den damaligen Verkehrsbedingungen so reiche und verschiedenartige Lebensbedingungen unter sich in Beziehung zu bringen. Durch diese Beziehungen erwachten die wesentlichsten civilisatorischen Gewohnheiten und Ideen, die sich über das vielgegliederte Europa infolge seiner Beziehungen zu allen Welttheilen ausbreiteten. Solche natürliche Bedingungen für die Civilisation erzeugen auch in den Massen civilisatorische Instincte und mit ihnen die politische Macht im Dienste der

Civilisation. Die Lebensverhältnisse bergen also die große Frage, ob die Menschheit mit ihrer Rassenverschiedenheit civilisiert werden kann, oder die barbarischen Rassen von den civilisierten ausgerottet werden müssen, soll allseits die Civilisation zur Herrschaft kommen.

Die geographischen, culturellen und politischen Lebensverhältnisse der barbarischen Völker sind das eigentliche Hindernis der Civilisation; sie schützen die barbarischen Gewohnheiten und erhalten den barbarischen Gewohnheitstrieb. Wie richtig dies ist, erkennen wir am besten an der Bedeutung der Lebensverhältnisse für die Gewohnheiten aller Berufsarten und Stände. Je enger der Einzelne mit Grund und Boden in Verbindung steht, desto lebendiger ist sein Interesse an der politischen Stabilität; er ist also allen grundsätzlichen Veränderungen feind. Der dunkle Drang derjenigen Massen, die auf besitzlosen Wettbewerb angewiesen sind, richtet sich auf einen unvermittelten Zusammenhang mit den Quellen der Lebensmittel; sie streben nach dem gesicherten Brote des Grundbesitzenden, sie wollen die Veränderung. Und da die civilisatorische Idee auf einen gleichmäßigen Antheil aller Menschen an den Lebensbedingungen hinzielt, so sind diese für das Fortschreiten der civilisatorischen Entwicklung, jene für Hemmung derselben, ja für den Rückschritt. Keine Gesellschaft hat seit altersher durch den Verkehr solche Massen in sich, welche nach Veränderung streben, wie die europäische. In dieser Gesellschaft ist daher der civilisatorische Trieb eine Gewohnheit geworden; er erzeugt die civilisatorischen Ideen. Die anregende Vielgestaltigkeit politischer und socialer Verhältnisse wird Europa an der Spitze der Civilisation erhalten, während Amerika an dieser in großen Zügen mitwirkt. Der überwiegende Zusammenhang mit der Urproduction macht alle übrigen Völker gewohnheitsmäßig culturell stationär, bis sie durch veränderte Lebensverhältnisse in den Strudel der civilisatorischen Veränderungen hineingerissen werden und diesen barbarisch widerstehen oder sich ihnen ergeben, wie z. B. die Japaner. Unter dem Drange nach Veränderungen ist aber der Gewohnheitstrieb in der europäischen Gesellschaft das Element der Ordnung, der Schutz gegen Überhastung in der civilisierenden Politik.

Streng genommen sind die Gewohnheitstriebe civilisatorisch unthätig, und von ihnen kann die Civilisation keinen Antrieb zur Entwicklung erwarten. Der Veränderungstrieb hingegen, wie der Gewohnheitstrieb zu den politischen Instincten gehörig, ist vor allem geeignet, aus den Massen heraus Impulse zur civilisatorischen Entwicklung zu geben. Als dunkler Trieb wurzelt er in der Unzufriedenheit mit den Lebensverhältnissen, welche das Bedürfnis nach Veränderung des bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustandes erweckt. Dem Selbsterhaltungstriebe, als Grundlage aller politischen Triebe, entspringt die Sehnsucht, die Beziehungen zu den Lebensbedingungen möglichst günstig zu gestalten.

Der civiliſatoriſche Veränderungstrieb iſt nur unter jenen Völkern ſtetig vorhanden, die civiliſatoriſche Anlagen oder Gewohnheiten beſitzen. Bei barbariſchen Völkern iſt normal kein Veränderungstrieb wirkſam; ſtumpf ergeben ſie ſich dem Beſtehenden; nur auf Grund confeſſioneller oder intriguenhafter Einflüſſe erwachen auch in ihnen Auflehnungen gegen das Beſtehende, die eruptiv und zerſtörend aus den ſtagnierenden Maſſen hervorbrechen. Das Ziel ſolcher Umwälzungen iſt in der Regel der Sturz eines Machthabers und die Erhebung der Rebellen an die Spitze der Macht, eine bloße Veränderung des politiſchen Abhängigkeitsverhältniſſes. Organiſche Veränderungen der geſellſchaftlichen und wirtſchaftlichen Zuſtände ſind ſolchen Unternehmungen meiſt fremd; ſie bezwecken nicht die Beſſerung im allgemeinen, ſondern jene des Loſes der Unternehmer. All' die Umwälzungen der orientaliſchen Völker wie auch jene der Chineſen haben dieſen Grundzug und bewahren dadurch einen barbariſchen Charakter; ſolche Veränderungen bringen nichts Civiliſatoriſches hervor. Gegenüber jenen Bewegungen iſt ein weſentlicher Unterſchied in der japaniſchen Umwälzung zu erkennen. Durch die Erhebung des Mikado wurde der auf allen Verhältniſſen laſtende Druck des feudalen Shogunats beſeitigt. Während die große chineſiſche Revolution bloß die Herrſchaft von den Chineſen auf die Dynaſtie Mandſchu übertrug und ſo nur ein eigennütziges Intereſſe förderte, hat die japaniſche Revolution eine organiſche Veränderung der geſammten politiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe zur Folge, und es iſt immerhin möglich, daß ein Volk, welches unter außerordentlich günſtigen geographiſchen und klimatiſchen Bedingungen lebt, durch den Gährſtoff der grundſätzlichen Veränderung der Civiliſation zuneigt. Die allgemeinen Intereſſen des japaniſchen Volkes kommen in Betracht; alles fühlt ſich von der Veränderung berührt, und die Bewegung kann nicht leicht zu Gunſten eines Sonderintereſſes verſumpfen, wenn auch barbariſche Rückſchläge bei der Überſtürzung der japaniſchen Reform nicht ausbleiben können.

Obgleich der civiliſatoriſche Veränderungstrieb das Allgemeine, die Geſellſchaft und ihre Zukunft, zum Gegenſtand ſeines Beſtrebens haben ſoll, ſo wird er ſich in den Maſſen doch als Veränderungsbeſtreben in individueller Hinſicht äußern, weil ihm nach ſeiner inſtinctiven Natur das Bewußtſein des allgemeinen Charakters einer Angelegenheit fehlt. So iſt die communiſtiſche Bewegung, erweckt durch den Veränderungstrieb, nur das Streben jedes Einzelnen nach reicherem Antheil an den Lebensgütern. Das Einzelindividuum der Maſſen hört auf, veränderungsſüchtig zu ſein, wenn es zu Beſitz gelangt; die civiliſatoriſche Natur des Strebens liegt im Ausgleichscharakter desſelben, während deſſen barbariſche Entartung in dem individuellen Urſprung des Veränderungstriebes zu ſuchen iſt. Erſt durch das Hinzutreten intellectueller Triebe gelangt der Veränderungs-

trieb zur bewußten civilisatorischen Bedeutung. Aber auch dem bloßen Veränderungstriebe, der sich um das persönliche Interesse bemüht, kommt dann ein unmittelbar civilisatorischer Charakter zu, wenn das Individuum seine eigene Lage in einer durch moralische Triebe gemäßigten Weise zu bessern sucht; sein Streben gewinnt hiedurch einen geordneten Antheil am civilisatorischen Fortschritt. Hiebei kommt es natürlich wieder auf die Anlagen und Gewohnheiten an; sie bestimmen jenes civilisatorische Handeln, welches wir Wahrheitsliebe, Rechtlichkeit und Pflichtgefühl, im praktischen Leben Fleiß, Sparsamkeit und Ordnungsliebe nennen. Bei solchen sittlichen Anlagen steht der Eigennutz mit dem Gemeinnutz nahezu stets im Zusammenhange. Auf solcher Grundlage wird der Veränderungstrieb zur civilisatorischen Macht und der Gewohnheitstrieb zum civilisatorischen Rückhalt. Die intellectuellen und moralischen Triebe schöpfen aus solchen instinctiven Trieben der Massen ihre politische Macht zur That, und weil der civilisatorische Gewohnheits- und der civilisatorische Veränderungstrieb in civilisatorisch zulässigen eigennützigen und materiellen Trieben beruht, so findet sich jene Übereinstimmung der civilisatorischen Triebe, die stets von den mächtigsten civilisatorischen Fortschritten begleitet ist.

Alle civilisatorischen Bewegungen stehen mit Äußerungen des Veränderungstriebes in Zusammenhang. Er äußert sich in den Massen durch anhaltend gedrückte Stimmung, durch eine dumpfe Erregtheit und im weiteren Verlaufe durch Meinungsäußerungen, die den civilisatorischen Zweck der Angelegenheit barbarisch übertreiben. Der Veränderungstrieb kommt mit dem Gewohnheitstriebe und dem bewußten Rückschritt gewöhnlich in jenen politischen Gegensatz, der eine friedliche Veränderung verhindert. Dieser Gegensatz entbindet aber die latente civilisatorische Idee, und nunmehr beginnt der politische Kampf zwischen den principiellen Gegnern. Dieser Kampf übertreibt die civilisatorischen Absichten und erlangt beinahe immer einen barbarischen Charakter, weil der Veränderungstrieb fühlt, daß vor allem zerstört werden muß, wenn seinem Streben individueller Nutzen bald erwachsen soll. Die ruhige Entwicklung kann den eigennützigen Trieben nie genügen; sie entarten rasch, „schießen über das Ziel hinweg" und reißen die intellectuellen, moralischen und materiellen Triebe auf die Bahn der Extreme. Ich glaube es unterlassen zu können, diesen Vorgang durch Beispiele zu erläutern, da er jedem Leser aus zahllosen Beispielen der Vergangenheit und Gegenwart bekannt sein wird, wenn er nur etwas politischen Takt besitzt. Die Tragik der Menschheit kommt dadurch zum Ausdruck, daß alle Kämpfe für die Civilisation barbarisch geführt werden. Dieser Kampf verzehrt die Kräfte des Fortschrittes und des Rückschrittes. Im Totalüberblick der Ereignisse siegt natürlich der Veränderungstrieb; in diesem Kampfe werden aber

so viele Lebensbedingungen vernichtet, daß die erhoffte Befriedigung an dem Erreichten auch praktisch nicht mehr gefunden werden kann; denn die veränderten Lebensbedingungen gebären neue Veränderungstriebe, und was einst als Beglückung gegolten hätte, ist von den naturgemäßen Bedürfnissen nach neuen Fortschritten überholt. Es ist die Tragik der Menschheit aus einem anderen Gesichtspunkte, daß die praktische Befriedigung stets zu spät kommt, weil die barbarischen Widerstände nur besiegt werden von der barbarischen Entartung des Kampfes für die Civilisation und nicht vom civilisatorischen Bedürfnisse einer Gegenwart.

Fast scheint es, als würde der civilisatorische Gewohnheitstrieb mit dem civilisatorischen Veränderungstriebe in einem sich gegenseitig aufhebenden Kampfe liegen, was aber dem Begriffe des Civilisationstriebes widerspricht; denn alle Bestrebungen, welche auf die Civilisation gerichtet sind, können sich gegenseitig nur ergänzen und unterstützen. So finden wir z. B. häufig den civilisatorischen Gewohnheitstrieb bei jenen Ständen, die mit den unentbehrlichen Bedürfnissen im Productionszusammenhange stehen. Wenn nun Handwerker und Industriearbeiter, welchen dieser Zusammenhang fehlt, denselben veränderungsbedürftig herzustellen trachten, so handeln sie ebenso civilisatorisch wie jene, welche ihren Zusammenhang gewohnheitsmäßig behaupten: zwischen solchen Bestrebungen ist ein civilisatorischer Ausgleich möglich; jedem Theile kann eine Hufe Gartenlandes, eine Milchkuh u. dgl. zukommen. Nur wenn der Gewohnheitstrieb den Veränderungsbedürftigen durch ein politisches Vorrecht (z. B. Fideicommisse) den Antheil verwehrt, wodurch er auch aufhört, civilisatorisch zu sein, — dann erst behindert er die civilisatorischen Absichten des Veränderungstriebes, wie dieser barbarisch die Zwecke des civilisatorischen Gewohnheitstriebes durchkreuzt, wenn er den Grundbesitz überhaupt bekämpft.

Diesen Gegensatz des Veränderungstriebes zum Gewohnheitstriebe beobachten wir in allen Kämpfen der Politik und Civilisation; was in ihnen den Gewaltkampf erregt, ist Barbarei, was natürlich nicht besagt, daß der Gewaltkampf der Civilisation entbehrlich sei, weil auch der Civilisation Widerstände und Angriffe gegenüberstehen, die friedlich nicht besiegt werden können. Daß aber die Civilisation einerseits barbarisch gehindert wird und anderseits mit den Überzeugungsmitteln einer allgemeinen Wohlfahrt nicht ausreicht, sondern die barbarischen Mittel der Politik anwenden muß, ist Ursache, daß auch die civilisatorische Entwicklung von der Noth und dem Jammer des politischen Kampfes begleitet ist und die individuelle Befriedigung nicht schafft, die sie schaffen könnte. Wir sind civilisatorisch bereits derart vorgerückt, um einzusehen, daß die Einzelinteressen streben und wirken könnten, ohne sich auf der großen Bahn der Civilisation zu hindern. Wenn wir es auch noch nicht fassen können,

wie der politische Kampf auf eine solche civilisatorische Wechselwirkung aller Triebe und Interessen einschränkbar ist, so wissen wir doch, daß es die Aufgabe einer civilisatorischen Politik ist, die Frictionen des politischen Kampfes möglichst abzuwenden und alle Triebe wenigstens in der politischen Action auf eine civilisatorische Kraftäußerung zu verweisen. Dies ist der höhere Zweck der Politik, ihr Erfolg ist die Civilisation.

Dem civilisatorischen Veränderungstriebe und seiner Entwicklung bis zur politischen Action ist es zuzuschreiben, daß in der Gesellschaft bestimmte wichtige civilisatorische Ideen abwechslungsweise zur Herrschaft gelangen. Für die Zeit ihrer Herrschaft sind sie der Zeitgeist. Da aber die Civilisation nur eine Erscheinungsform der Politik ist, so muß jener Zeitgeist auch eine politische Idee sein. In jedem Zeitgeiste liegt also eine civilisatorische Absicht, die durch die Mittel der Politik verwirklicht wird. Zum Zeitgeiste eignen sich nur politische Ideen mit einem civilisatorischen Grundzuge; nur für wichtige civilisatorische Zwecke vermag sich ein so großer Theil der Menschheit, wie er von einem Zeitgeiste beherrscht wird, zu begeistern, und weil sich der Zeitgeist stets der civilisierten Menschheit oder wenigstens eines Culturkreises bemächtigt, so kann er sich auch nur mit dem allgemeinen Interesse dieser Menschheit beschäftigen, wodurch er aber an sich zur Angelegenheit der Civilisation wird. Jeder Zeitgeist bringt die Menschheit civilisatorisch vorwärts, und die Reihenfolge der zeitlich herrschenden civilisatorischen Ideen bezeichnet auch die Stufen der civilisatorischen Entwicklung. Unter dem Chaos der politischen Ideen, welche nach Geltung ringen, wird sich immer eine civilisatorische finden, die sich außerhalb des engeren Kreises ihrer Entstehung Anhang verschafft und mit der Zeit in der civilisierten Gesellschaft herrschend wird; innerhalb jedes Volkes ersteht eine Fraction, welche für diese Idee kämpft. Wenn sie auch im staatlichen Kampfgebiete der Parteien nicht zur politischen Herrschaft gelangt, so wird doch durch das allgemeine Auftreten verwandter Anschauungen ihr Ansehen so überragend, daß sich ihrem Einflusse die Gesellschaft und die einzelnen politischen Persönlichkeiten nicht entziehen können. Diese civilisatorische Idee wird nun eine Angelegenheit der Gesellschaftspolitik; die Beziehungen der Völker finden in ihr einen geistigen Berührungspunkt, und alsbald werden in allen Einzelgebieten der Staatspolitik die politischen Angelegenheiten aus dem Gesichtspunkte dieser Idee beurtheilt; hiemit ist sie zum Zeitgeiste geworden.

Verfolgen wir die politischen und civilisatorischen Triebe, wie sie im Zeitgeiste thätig werden, in ihrer Reihenfolge, so sehen wir vor allem die Instincte wirksam. Es liegt ein Bedürfnis nach einer wichtigen civilisatorischen Veränderung vor, das innerhalb desselben Culturkreises allseits empfunden wird, meist ein Bedürfnis, den Massen die Lebens-

bedingungen zu erleichtern oder ihre Zukunft zu sichern, oder sie von barbarisch entarteten Zuständen zu erlösen. Nehmen wir z. B. das civilisatorische Bedürfnis am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, sich der Allgewalt der absolutistischen Monarchen zu erwehren. Der absolutistische Zeitgeist hatte bereits seine civilisatorische Aufgabe erfüllt, sodaß dort, wo er barbarisch entartet war, die politischen Instincte auf eine Veränderung der Staatsform gerichtet waren. Das civilisatorische Bedürfnis nach einer Controle und Einschränkung der Regierungsgewalten war allenthalben gegeben. Intellectuelle Triebe lehnen sich sodann gegen den absolutistischen Zeitgeist auf und sprechen die Freiheits- und Gleichheitsidee aus, die nunmehr den Trägern der Instincte bewußt wird. Nun erstehen rasch moralische Triebe für die freisinnige Idee, politische Thaten in ihrem Geiste folgen, und die Idee wird local plötzlich, im allgemeinen aber nach und nach zum Zeitgeiste. Der freisinnige Zeitgeist führte vom Ende des 18. Jahrhunderts unter stetigem Hinzutritt eigennütziger Triebe einen Kampf, der 1860 für das civilisierte Europa siegreich abschloß. Dieser Kampf, wenn auch die Cultur und Civilisation in einer unerhörten Raschheit fördernd, entfesselte alle politischen Triebe und wirkte schon von dem Augenblicke, wo er das öffentliche Leben betrat, nicht mehr unverfälscht civilisatorisch. Es war das Unglück dieses dem civilisatorischen Triebe rein entsprungenen Zeitgeistes, daß er sich durch eine extrem ausartende Explosion in die praktische Politik einführte. Dadurch war ihm jene ruhige Theilnahme der civilisatorischen Triebe versagt, die eine Übereinstimmung der Triebe im ganzen Culturkreise hervorgerufen hätte. Die Ausartungen der französischen Revolution haben die Wirkung des Zeitgeistes derart gestaut, daß es einer Rückkehr zu den Wirkungen des absolutistischen Zeitgeistes durch Napoleon I. bedurfte, um dem freisinnigen Zeitgeiste wieder zur Macht zu verhelfen. — Bis zum Jahre 1848 kann man die Führung der Instincte durch geistige und moralische Triebe erkennen. Von da an, als der freisinnige Zeitgeist in voller Herrschaft war, beginnt die Führung der eigennützigen Triebe allgemein zu werden; das Bedürfnis und die Erkenntnis der Nothwendigkeit freisinniger Reformen hört auf, die eigentliche Triebfeder der politischen Actionen zu sein; ständische und nationale Sonderinteressen treten in den Vordergrund; die Doctrine, welche sich schließlich in jedem Zeitgeiste despotisch geltend macht und den Nachahmungstrieb der Menschen verhüllt, verdreht den civilisatorischen Inhalt der Idee zur Fratze. So sind in Österreich, zum Theile auch in Deutschland, die Umwälzungen wesentlich Nachahmungen der politischen Actionen im Westen Europas. Über den Osten hatte der Zeitgeist keine Macht, weil dort kein Bedürfnis nach seinen civilisatorischen Wirkungen vorhanden war. Dieser Nachahmungstrieb, wohl auch auf civilisatorischen Instincten be-

ruhend, ist bei weitem weniger civilisatorisch fruchtbar als die Originaltriebe. Die Massen, als Quelle der nothwendigen politischen Kraft, gelangen unter ihm trotz Führung durch geistige und moralische Triebe zu keiner Begeisterung und mithin auch zu keinem politischen Muth.

Trotz der durch barbarische Triebe arg entstellten Verwirklichung der freisinnigen Idee hat dieselbe als Zeitgeist ihre civilisatorische Aufgabe erfüllt und allseits die Rechtsgleichheit und Befreiung der Massen von physischer Bedrückung durch Privilegierte durchgeführt. Die wohlthätigen und befriedigenden Wirkungen des freisinnigen Zeitgeistes bestehen zu Recht, und der nationale (individualistische) Zeitgeist hat für ihre autonome Verwertung gesorgt. Die Perioden des freisinnigen und sodann des nationalen (individualistischen) Zeitgeistes schlossen mit der vollen Herrschaft der politischen materiellen Triebe ab, und alle Elemente der Gesellschaft geriethen in die Sackgasse des extremen Eigennutzes, in der die Civilisation still steht. Der niedere Erfolg in der Politik ist das Ideal der politischen Persönlichkeit. In solchen Zuständen erwacht wieder das Bedürfnis nach einer civilisatorischen Idee, welche in den civilisatorischen Instincten ihren Ursprung findet und durch intellectuelle Triebe zum Bewußtsein kommt. Dies ist die Morgenröthe eines neuen Zeitgeistes.

Die Leser werden in dem successiven Eingreifen der Triebe in die civilisatorische Entwicklung an die ähnliche Reihenfolge der Wirksamkeit der Triebe bei einer politischen Operation erinnert. Nur beobachten wir dort eine grundlegende Bedeutung der Instincte, welchen als Massentriebe der Impuls zu den civilisatorischen Erfolgen, als Erfolge des Allgemeinen, zukommt, während bei der Politik überhaupt intellectuelle Einzeltriebe der Einleitung der Operation näher stehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der gleichen Wesenheit der Civilisation und der Politik verwandte Erscheinungen bestehen, da nur der Zweck eine verschiedene Auffassung verlangt. In der Politik wollen die Triebe irgend einen Erfolg an sich, die Civilisation will bloß höhere Erfolge der Politik.

In diesem Vorgange der civilisatorischen Entwicklung tritt jedoch eine Eigenschaft der thätigen Einzelindividuen hervor, die im allgemeinen auf den natürlichen Anlagen des Individuums und eines Volkes beruht; diese Eigenschaft — der *civilisatorische Muth* —, welche wir im politischen Sinne bereits kennen, kann die Civilisation ebenso mächtig fördern, als sie politischen Actionen erst den wahren Schwung gibt. Der Muth ist die leidenschaftliche Verstärkung des in Betracht kommenden Triebes; doch wurzelt die civilisatorische Leidenschaft im Verstande, während die politische in den Sinnen ihren Ursprung hat. Bevorzugten Individuen, welchen gleichsam die Incarnation eines Triebes zukommt, ist es gegeben, ihren Willen mit besonderem Nachdruck und unter Mißachtung

der Gefahr zu äußern. Der civilisatorische Muth ist stets ein moralischer Trieb, eine gemeinnützige Aufopferung; in diesem Sinne sehen wir auch Gewohnheitstriebe thätig auftreten, während besonders der Veränderungstrieb nach seiner angriffsweisen Natur am häufigsten vom Muthe begleitet wird. In den leidenschaftlichen Vorkämpfern civilisatorischer Zwecke finden sich die Helden der Civilisation, welche die Geschichte der Menschheit vor allem zu feiern berufen ist. All' die Helden religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer und wirtschaftlicher Aufklärung, der Freiheit und Gleichheit, die führenden Vertheidiger der civilisatorischen Entwicklung gegen den Rückschritt und die barbarische Politik sind Träger des civilisatorischen Muthes. Von ihrer Qualität und Zahl in jedem Volke und Culturkreise hängt es ab, welches Zeitmaß die civilisatorische Entwicklung annimmt, und wie kräftig den barbarischen Entartungen eines niedergehenden Zeitgeistes begegnet und die Wiederkehr höherer Erfolge beschleunigt wird. Die civilisatorischen Anlagen eines Volkes äußern sich durch das Vorkommen civilisatorisch intellectueller und moralischer Triebe in seinen Führern und civilisatorischer Gewohnheits- und Veränderungstriebe in den Massen, besonders aber durch civilisatorischen Muth im allgemeinen.

Wohl vermag auch der politische Muth im Einzelnen und in den Massen einer civilisatorischen Idee den Erfolg zu verschaffen; ja wir können behaupten, daß die meiste praktische Arbeit, die für die Civilisation vollbracht wird, durch diesen, wie überhaupt durch politische Triebe, erfolgt; aber — und dies dient zur Erläuterung der civilisatorischen Kräfte überhaupt — diese politischen Qualitäten eigennütziger Herkunft sind die Quelle der späteren Entartung, des Überganges von der civilisatorischen Bewegung zu einer barbarischen, weil sie nicht dort Halt machen mit ihrem Streben, wo noch die allgemeinen Interessen der Menschheit beachtet erscheinen und die Sonderinteressen beginnen. Die politischen Qualitäten im Dienste der Civilisation schaden dieser nachträglich gewiß ebensoviel, als sie ihr ursprünglich genützt haben; die civilisatorischen Qualitäten sind es, die bei diesem barbarischen Ausklingen des politischen Kampfes veranlassen, daß von den Errungenschaften überhaupt etwas erhalten bleibt, was an der Civilisation mitwirkt.

65. Das Wirken der civilisatorischen Kräfte.

Den civilisatorischen Anlagen und Trieben ist es also zuzuschreiben, wenn nach Ablauf einer Culturperiode, mag sie auch noch so sehr entarten, ein gewisses Maß von civilisatorischem Niederschlag zurückbleibt, der eine Grundlage für die weitere civilisatorische Entwicklung bildet. Die Fähigkeit eines Volkes, aus den reich bewegten politischen und cul-

turellen Kämpfen einer nach Geltung ringenden civilisatorischen Idee Gewinn zu ziehen, gibt Zeugnis für dessen reale civilisatorische Kraft. Es gibt europäische Völker, welche dem Verlaufe einer civilisatorischen Entwicklungsperiode wohl culturelle Veränderungen, ja auch eine Hebung der Cultur zuschreiben können, aber ein civilisatorischer Gewinn wäre bei ihnen nur schwer nachzuweisen. Dies zeigt sich besonders an den Wirkungen des nationalen Zeitgeistes, dessen civilisatorischer Grundzug in der Verallgemeinerung des Antheiles an den politischen Rechten und an den nützlichen Kenntnissen mit Hilfe der Gleichberechtigung der Sprachen zu suchen ist; besonders die großen Nationen haben aus dieser Entwicklung wenig civilisatorischen Gewinn, wohl aber eine wesentliche Steigerung des barbarischen Chauvinismus geschöpft, während der civilisatorische Gewinn kleinerer Nationalitäten durch letztere Erscheinung vielfach verdunkelt ist. Nicht die geistige Höhe einzelner Individuen, noch weniger die culturelle Höhe vereinzelter Institutionen bezeichnen den realen civilisatorischen Gewinn in einer Gemeinsamkeit; das Vereinzelte widerspricht dem Zwecke der Civilisation. Civilisatorische Fortschritte müssen auf der breitesten Grundlage einer Gemeinsamkeit gesucht werden; nicht die Höhe, sondern die horizontale Ausbreitung ist deren Charakteristik. Bei einer Hebung der Cultur werden naturgemäß geistige Spitzen hervorragen; diese sind aber für die Tiefe und Ausbreitung der civilisatorischen Fortschritte kein unbedingter Beweis. Insbesondere civilisatorisch minder veranlagte Völker sind geneigt, sich durch vereinzelte Größen der Wissenschaft oder Kunst, oder durch politisches Gedeihen über den Grad ihrer allgemeinen civilisatorischen Höhe zu täuschen. So ist das russische Schriftthum dieses Jahrhunderts mit seiner Anlehnung an das civilisierte Europa wohl ein Beweis der culturellen Anlagen der Russen, aber kein solcher von einem realen civilisatorischen Fortschritte derselben. Ähnlich wird oft eine freie Verfassung als Merkmal der Civilisation angesehen, während diese auch ein Zeichen barbarischer Anarchie sein kann, wie dies bei einzelnen südamerikanischen Republiken der Fall ist; denn die civilisatorische Freiheit ist von civilisatorischer Ordnung untrennbar.

Civilisatorische Errungenschaften, die in dem Chaos der politischen Bewegung wie Salz in der Mutterlauge gelöst sind, krystallisieren nur an den civilisatorischen Anlagen eines Volkes, und zwar an der Arbeitsamkeit, Sparsamkeit mit Ordnungssinn, an der Wahrheitsliebe mit all' ihren Consequenzen, wie Verachtung des Scheines innerer Tüchtigkeit, an welche sich Billigkeitsgefühl und Pflichtbewußtsein anschließen. Ohne diese Anlagen laufen culturelle Fortschritte nur nebenher, gleichsam als Schmuck, ohne den civilisatorischen Wert des Volkes zu steigern.

Civilisatorische Bewegungen wirken dort am fruchtbarsten und hinterlegen die stärkste Schichte höherer Erfolge, wo auch die vorausgehende Ent-

wicklungsstufe hinreichend erfolgreich war. Es ist das Glück jener Völker, die durch die Vorzüge der geographischen Lage und günstiger Rassenmischung überhaupt an der Spitze der Civilisation stehen, die also auch eine ursprüngliche Cultur haben, daß sich bei ihnen die civilisatorischen Entwicklungsstufen folgerichtig aneinanderreihen und deren Erfolge zwanglos befestigen. Völker, welche selbstthätigen Antheil an der Civilisation nehmen, werden nicht in die Lage kommen, irgend eine civilisatorische Entwicklungsstufe zu übergehen oder einen civilisatorischen Fortschritt zu versäumen; sie nehmen eben selbstthätigen Antheil an der Civilisation, weil ihnen die früher erwähnten civilisatorischen Eigenschaften zukommen; sie übergehen keinen civilisatorischen Fortschritt, weil dieser ihrem Streben entspringt, und sie nehmen jede civilisatorische Entwicklungsstufe an, weil sie die civilisatorischen Anlagen hiezu haben. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß sich ein solcher Entwicklungsgang ohne Lücke in der Reihe der civilisatorischen Errungenschaften weitaus leichter und sicherer vollzieht, als bei Völkern, die eine vermittelte Cultur und civilisatorisch viel nachzuholen und zu verbessern haben, aber dennoch unter der Einwirkung des Zeitgeistes civilisatorische Fortschritte anzunehmen genöthigt sind, die einer höheren Entwicklungsstufe entsprechen, als ihnen eigen ist. Solche unregelmäßige Fortschritte werden zu flüchtig und vom Volke zu unverstanden angenommen, um sich dem bestehenden Zustande fruchtbar angliedern zu können; die einzelnen civilisatorischen Errungenschaften sind gleichsam ein Stückwerk, das der Individualität des Volkes leicht fremd bleibt. So ergibt es sich, daß dieselbe Idee, welche bei civilisatorisch thätigen Völkern eine reale Errungenschaft reift, bei dem civilisatorisch unthätigen und auf vermittelte Cultur angewiesenen Volke eine barbarische Entartung zur Folge hat. Dies sehen wir mehrfach bei Rußland im Vergleiche zum civilisierten Europa. Die reformatorischen Ideen eines Luther u. a. äußern sich in Rußland als die wahnwitzigsten Secten barbarischer Religionsentartung (Roskolniken); der freisinnige Zeitgeist ruft in Rußland den Nihilismus hervor. Rußland hat weder eine religiöse Verinnerlichung oder confessionelle Befreiung, noch einen politischen Rechtsausgleich, wohl aber barbarische Religionsaufstände und Verschwörungen erfahren, während es krankhaft ringt, die Aufhebung der Leibeigenschaft wirtschaftlich und civilisatorisch zu verdauen.

Seitdem wir von einer Civilisation wissen, steht irgend eine Gemeinschaft an deren Spitze; in dem Maße, als die Civilisation auf breiterer Grundlage ruht, fällt diese Führung wechselweise mehreren Völkern, auch einem Culturkreise zu. Wenn wir in einem gewissen Zeitabschnitte des Alterthums sagen können, daß die Griechen an der Spitze der Civilisation standen, so sind wir nicht imstande, diese Rangstufe gegenwärtig einer Nation zuzuerkennen. Die Culturkreise haben sich vergrößert, die

Civilisation selbst ist vielgestaltig und zweckreicher geworden. Wir müssen daher die civilisatorische Führung Engländern, Franzosen, Deutschen und Italienern, ferner den immer mehr zur selbständigen Individualität sich entwickelnden Nordamerikanern zuschreiben. In diesen Nationen ist aber die civilisatorische Begabung so bedeutend, daß sie in einem fortgesetzten Wettkampfe sind, selbstthätig an deren Entwicklung theilzunehmen und ihre Errungenschaften gleichsam auszuwechseln. Die für letzteres nöthige Aufnahmsfähigkeit wird bei Nationen mit ursprünglicher Cultur groß sein, weil die civilisatorische Selbstthätigkeit den civilisatorischen Bedürfnissen, Ideen und Errungenschaften auf allen Gebieten entgegenkommt. Der civilisatorische Instinct ist vorhanden, und intellectuelle Triebe wetteifern in dem Streben, neue Ideen wissenschaftlich zu verarbeiten. Ihre Gewohnheitstriebe sind vorwiegend civilisatorisch und befestigen die vorhandene Grundlage der sittlichen und öffentlichen Ordnung. Bei diesen Völkern geht die Verdichtung der civilisatorischen Niederschläge regelmäßig vor sich, und ihre civilisatorische Entwicklung zeigt gleichsam einen Normaldurchschnitt bezüglich des Aufbaues der civilisatorischen Schichten.

Bei den civilisatorisch weniger glücklich veranlagten Völkern, welche an der Civilisation nur vermittelt theilnehmen, also von den genannten Nationen geführt werden, sind die civilisatorischen Fortschritte selten die Folge selbstempfundener Bedürfnisse; im Gegentheil, die überkommene Idee steht mit den Gewohnheitstrieben der Massen in der Regel im Gegensatz. Die Ideen finden nur ausnahmsweise die Unterstützung moralischer, dagegen vorwiegend jene eigennütziger Triebe. Diese wenden sich aber nur civilisatorischen Ideen zu, welche Sonderinteressen dienstbar gemacht werden können. Eine solche civilisatorische Entwicklung entartet leicht und ist stets lückenhaft. Solche Völker sind dann meist von einem zufriedenstellenden Zustande weiter entfernt als selbst uncivilisierte Völker. Politisch und culturell ungesunde Verhältnisse, Gährungen und Krisen folgen sich; civilisatorische Kräfte und Errungenschaften sind wohl vorhanden, aber gewöhnlich derart mit barbarischen Bestrebungen verquickt, daß die Wirkungen nicht segensreich, sondern zweckwidrig sind. Die Barbarei, mit civilisatorischen Ideen vermengt, ist ein unglückseliger Zustand! Dies gibt ein Chaos von politischen Aspirationen mit civilisatorischen Schlagworten, und von Sonderinteressen, die aus den civilisatorischen Ideen Capital schlagen, vermengt mit barbarischen Rückfällen, welches besonders zum Nachtheile der Massen führt. Die Völker, welche an den Grenzen der selbstthätigen Civilisation und der Barbarei leben, leiden unter diesen Verhältnissen; so einst die Lydier und Phrygier unter der Einwirkung der Jonier und Asiaten, und jetzt die Polen, Ungarn, Rumänen und Südslaven unter der Einwirkung der deutschen und der russischen und türkischen Nachbarschaft. Für diese

Völker ist es vom höchsten civilisatorischen Interesse, daß die barbarischen Staaten zurückgedrängt werden und neue Zwischenglieder der Halbcivilisation erstehen. So sehen wir, daß die Ungarn seit dem Aufhören der unmittelbaren barbarischen Nachbarschaft bereits selbstthätige Schritte zur Civilisation machen, die nur durch die politische Leidenschaftlichkeit dieser Nation theilweise wieder entwertet werden.

Abgesehen von der Verschiedenartigkeit der civilisatorischen Kraft für eine selbstthätige oder für eine vermittelte Civilisation erleidet jede Persönlichkeit auch einen steten Wechsel des Wertes dieser Kraft durch den bekannten Wechsel der herrschenden politischen Triebe.

Jedes Volk hat eine civilisatorische Lebensdauer, wie es auch eine politische Lebensdauer hat. Nicht, daß ein Volk, wie es eine falsche Geschichtsauffassung erscheinen läßt, als Culturträger ausstürbe, wohl aber, daß es in einer anderen, politisch kräftigeren Volksindividualität aufgehen und sodann dem Namen, aber nicht dem civilisatorischen Inhalte nach etwas Neues repräsentieren kann. Die neue Gestalt ist eine Combination der sich vereinigenden Individualitäten. Für die politische Lebensdauer ist aber nicht die civilisatorische, sondern die politische Kraft eines Volkes maßgebend; denn politisch muß es sich behaupten, wenn es seine Individualität bewahren will. Die civilisatorische Kraft hingegen drückt sich nicht im Erhalten der politischen Individualität, sondern in der fortgesetzten Wirkung der civilisatorischen Triebe aus, gleichgiltig in welcher Individualität sie zur Wirkung kommen. Dieser Lehrsatz wird durch das Verhältnis von Hellas zu Macedonien beleuchtet; jenes ging durch Philipp in diesem politisch unter, während doch Hellas in dem großen macedonischen Reiche und seinen späteren Theilen civilisatorisch fortlebte. Dies zeigt sich auch bei den Deutschen, welche vielfach politisch in anderen Individualitäten aufgingen, aber in diesen civilisatorisch fortleben.

Individualitäten, die vermittelt oder nur durch politischen Zwang an der Civilisation theilnehmen, wo also keine urwüchsige Kraft die Wiedererhebung aus dem Niedergange sichert, sind während eines niedergehenden Zeitgeistes vorwiegend barbarisch thätig; die äußere Einwirkung, die den Nachahmungstrieb angeregt hatte, vielleicht auch die bewußte Absicht von Staatsmännern verflüchtigt sich, und die Ideen der vermittelten Civilisation äußern sich als politisch mißbrauchte Schlagworte. Solche Volksindividualitäten sind, politisch unterworfen, für civilisierte Völker eine Gefahr, wenn diese nicht die kräftigsten civilisatorischen Triebe mit politischer Thatkraft verbinden. So leitete sich der civilisatorische Verfall des Griechenthums von seinem politischen Zusammenhange mit den kleinasiatischen Völkern her.

Für die civilisatorische Entwicklung muß man zwischen Völkern unterscheiden, die ausgesprochen politische, und solchen, die ausgesprochen civi-

lisatorische Anlagen besitzen. Das Gleichgewicht in diesen Anlagen ist die sicherste Gewähr des civilisatorischen Gedeihens, weil keine Individualität zur Sicherung ihrer Cultur und ihrer civilisatorischen Entwicklung die politische Macht entbehren kann. Zur vollendeten civilisatorischen Kraft gehört die Fähigkeit, seine politische Individualität zu behaupten, weil die civilisatorische Kraft unter politischem Drucke ersterben kann, und weil die Civilisation gewiß am sichersten von dem Träger der civilisatorischen Triebe selbst politisch gefördert wird. Diese Übereinstimmung der Anlagen und Triebe gibt Engländern und Franzosen ihre Bedeutung in der Geschichte. Das Überwiegen der civilisatorischen Triebe ist das politische Unglück der Deutschen, und das Überwiegen des politischen Eigennutzes das civilisatorische und politische Unglück der Polen.

Außer der jeder Individualität eigenthümlichen, zeitlich verschiedenen civilisatorischen Kraft beachten wir auch die Schwankungen der civilisatorischen Kraft eines Culturkreises und der civilisierten Menschheit überhaupt. Dieser Wechsel ist vor allem vom Zeitgeiste und von dessen Entwicklungsstadium abhängig. Wir wissen bereits, wie sich mit dem niedergehenden Zeitgeiste die civilisatorischen Triebe in barbarische verwandeln, wie sich also in einer Gesellschaft die reale civilisatorische Kraft vermindert und nur die idealistischen und die civilisatorischen Gewohnheitstriebe, zurückgezogen von der Öffentlichkeit, die Keime eines späteren Wiedererwachens der vollen civilisatorischen Kräfte erhalten. Dieses Wiedererwachen findet nun eine wesentliche Unterstützung in dem Umstande, daß der allgemeine Zustand der civilisatorischen Kräfte nicht gleich ist mit jenem innerhalb der einzelnen Individualitäten. Niedergang oder Wiedererwachen der civilisatorischen Kraft herrschen nicht gleichzeitig über die civilisierten Völker, sondern es wird je nach deren Individualität die civilisatorische Kraft einerseits noch wirksam sein, während sie infolge vorgeschrittener Entwicklung andernorts schon von barbarischen Trieben unterdrückt wurde, und es wird auf einer Seite bereits die civilisatorische Kraft wieder voll erwachen, während anderswo noch die barbarische Ausartung des verflossenen Zeitgeistes herrscht. Wir beobachten also wechselvoll sich durchkreuzende Curven der civilisatorischen Entwicklung; jene, welche die Civilisation im allgemeinen beschreibt, und diejenigen vielfachen, welche durch die civilisatorische Entwicklung jedes einzelnen Volkes zum Ausdruck kommen. Dieses Ineinandergreifen der allgemeinen und der speciellen Entwicklung, diese Ungleichzeitigkeit in den Hoch- und Tiefpunkten der einzelnen Curven, die Verschiedenartigkeit der vorhandenen civilisatorischen Kraft in den einzelnen Völkern sind eine bedeutungsvolle, die civilisatorische Entwicklung im allgemeinen sichernde Erscheinung. Es ist keine Vermuthung, sondern durch die Geschichtskenntnis erwiesen, daß die höhere civilisatorische Kraft der einen Individualität die andere, nie-

dergehende vor dem Versinken in die Barbarei rettet, weil die allgemeinen Interessen, durch das Beispiel eines civilisatorischen Fortschrittes angeregt, die civilisatorischen Instincte erwecken; daß die höhere civilisatorische Kraft auch gewöhnlich von der höheren politischen Kraft begleitet ist, verstärkt den Antrieb, sich auch civilisatorisch aufzuraffen. Wie oft fand das Wiedererwachen des civilisatorischen Fortschrittes seinen Anstoß im politischen Niedergange, in unglücklichen Kriegen! — Also dieselben Impulse, welche die räumliche Ausbreitung der Civilisation veranlassen, sind auch zu ihrer Erhaltung innerhalb ihres Gebietes dadurch wirksam, daß ihre Entwicklung und ihre Kräfte nicht gleichzeitig und nicht gleichartig sind.

Die Civilisation als eine Erscheinungsform der Politik hat gleich dieser in der Individualität ihren Ursprung. Wie diese den Anstoß zum politischen Kampfe gibt, so ist sie auch der Rückhalt der civilisatorischen Kraft. Ohne die Vielgestaltigkeit der Individualitäten nach civilisatorischen Anlagen und civilisatorischen Bedürfnissen wäre es nicht möglich, daß die Civilisation zu jeder Zeit Stützpunkte besitzt, an welchen sie sich trotz cultureller und politischer Katastrophen von einem zum anderen Entwicklungsstadium im allgemeinen emporarbeitet. Die culturellen Unterschiede beruhen auf der Verschiedenartigkeit der natürlichen Lebensbedingungen. Diese culturelle Individualität reicht aber hin, auch politische Individualitäten zu erhalten, deren barbarische Triebe abermals civilisatorische Bedürfnisse hervorrufen. Das Aufhören alles politischen Kampfes und civilisatorischen Strebens wäre gleichbedeutend mit dem Tod und kann auch nur mit jenen terrestrischen Veränderungen zusammenfallen, mit welchen die Erde die Kraft verliert, das Menschengeschlecht zu erhalten.

Wenn wir die Wechselwirkung der politischen und civilisatorischen Kräfte überblicken, so zeigt sich, daß die natürlichen und localen Anlagen eines Volkes für dessen Antheil an der Civilisation wohl am wichtigsten sind; wo diese Anlagen fehlen, ist stets die Gefahr des Rückfalles zur Barbarei oder wenigstens zu barbarischen Zeitabschnitten gegeben. Wenn überhaupt etwas imstande ist, der Civilisation auch bei weniger glücklichen Anlagen einen verläßlichen Anhalt zu geben, so sind es durch natürliche Gesittung entwickelte civilisatorische Gewohnheitstriebe.

Wir haben diese als diejenige civilisatorische Kraft erkannt, welche am ehesten Völker vor dem Verluste errungener Civilisation bewahrt und die Grundlage ihrer Ausbreitung ist. Thätige civilisatorische Triebe kann man einem Volke nicht vermitteln; sie müssen entweder vorhanden sein oder durch eine lang andauernde Einwirkung civilisierter Zustände entstehen. Wirkt die Civilisation auf ein Volk geraume Zeit ein, dann ist aber den herrschenden Gewalten die Möglichkeit gegeben, civilisatorische

Gewohnheitstriebe zu entwickeln und ſo eine Grundlage zu ſchaffen, welche das Volk vor dem Rückfall zur Barbarei bewahrt. Eine ſyſtematiſche Erziehung der ſittlichen Factoren: Ordnungsliebe, Sparſamkeit, Arbeitſamkeit und Wahrheitsliebe mit allen ihren Folgen für das wirtſchaftliche und für das Rechtsleben eines Volkes, iſt die Aufgabe einer weiſen Regierung und ihrer Verwaltung. Es iſt erklärlich und es ſind geſchichtliche Beweiſe vorhanden, daß dieſe Eigenſchaften, wie in einzelnen Menſchen, ſo auch in Völkern erzogen werden können, daß ſie ſich unter dem Eindrucke ihres mit der Zeit unverkennbaren materiellen und politiſchen Vortheiles in einem Volkscharakter feſtſetzen. Freilich Völker, wie die Engländer, mit ausgezeichneten civiliſatoriſchen Anlagen nach ihrer Raſſe als auch nach ihrer geographiſchen und iſolierten Lage erziehen ſolche Gewohnheitstriebe durch die freie Wirkſamkeit der Maſſen; aber minder glücklich veranlagte Völker bedürfen, beſonders wegen äußerer barbariſcher Einflüſſe einer civiliſierenden Regierungsweiſe, ſie bedürfen der poſitiven Führung durch die Träger der civiliſatoriſchen Triebe, um civiliſatoriſche Gewohnheitstriebe zu erzeugen und zu feſtigen. Wer wollte verkennen, daß die civiliſatoriſchen Gewohnheitstriebe des preußiſchen Volkes der Erfolg erziehender Regierungen ſind! —

Überblicken wir das Gebiet der civiliſatoriſchen Einwirkung, ſo findet ſich kein anderes, in welchem die Möglichkeit der Beherrſchung unſerer Schickſale deutlicher hervorleuchtet. All' die civiliſatoriſchen Erfolge anderer Triebe gehen verloren, wenn ſie nicht in civiliſatoriſchen Gewohnheitstrieben Wurzel ſchlagen können; kein Weiſer beſitzt die Fähigkeit, die Vorzüge ſeiner Vernunft der Nachwelt zu vererben, aber deſſen Vorzüge des Charakters können im einfachſt veranlagten Individuum wieder erſtehen. Wohl hat es den Anſchein als würden die Producte des intellectuellen Triebes: Wiſſenſchaft und Religion, durch ſich ſelbſt der Nachwelt erhalten; in Wahrheit verdanken wir jedoch Gewohnheitstrieben, daß z. B. die Wiſſenſchaft des Alterthums in den Schlupfwinkeln griechiſcher Adepten und durch die copierenden Mönche aus der ſturmbewegten Zeit der Völkerwanderungen und des Mittelalters gerettet wurde. Es war dies jene gewohnheitsmäßige Anhänglichkeit an die geiſtigen Errungenſchaften der Vergangenheit, meiſt bar jedes Verſtändniſſes für die Bedeutung der Überlieferungen, die als Nachwirkung vergangener Civiliſation in vereinzelten Menſchen lebte und an vereinzelten Stätten gepflegt wurde. Wie viel die Gewohnheitstriebe für die Erhaltung einer Geſittung überhaupt, alſo auch für civiliſatoriſche Sitten, leiſten, braucht nicht erhärtet zu werden.

Das Fortſchreiten der Civiliſation iſt eine Gewißheit, weil es ein natürliches Bedürfnis der Menſchheit iſt. Was hiebei ſcheinbar die Freiheit des Willens leiſtet, iſt eine Macht der Verhältniſſe, der wohl der

Einzelne, aber nicht die Massen dauernd widerstehen können. Wenn wir der relativen Freiheit des Willens einen Einfluß auf die civilisatorische Entwicklung beimessen, so ist dieser vielleicht in der Befähigung zu suchen, die Civilisation gleichmäßiger zu gestalten, und zwar dadurch, daß die Rückschläge zur Barbarei abgeschwächt, die Tiefe der Senkungen in der Entwicklungscurve vermindert werden. — Die civilisatorischen Gewohnheitstriebe und die ihnen entsprechenden Sitten stabilisieren die civilisierten Zustände; sie sind ein Schutz gegen die Übertreibungen der idealistischen und gegen die barbarische Entartung der eigennützigen Triebe. Es muß also das bewußte Streben der führenden Gewalten sein, die erwähnten Eigenschaften im Volke durch ein entsprechendes Recht, eine gute Verwaltung und civilisatorische Aufklärung zu sichern und zu erweitern. Hiedurch wird Folgendes erreicht:

1. Die Grundlage, auf welcher sich die Civilisation festzusetzen vermag, wird gesichert und deren Aufnahmefähigkeit für civilisatorische Errungenschaften verstärkt.

2. Die Neigung zu barbarischen Unterbrechungen der Civilisation wird vermindert, beziehungsweise dem tiefen Niedergange bei dem Ableben einer politischen Individualität und bei dem Wechsel der herrschenden Ideen und Zeitgeiste wird begegnet.

3. Auch bei Völkern, deren Wohnraum und Rasse nicht geeignet sind, selbstthätige civilisatorische Triebe hervorzurufen, werden civilisatorische Instincte erweckt. —

Die geistigen Kräfte eines Volkes bewegen sich ohne civilisatorische Gewohnheitstriebe und Instincte entweder in der Romantik politischer Zwecke oder verbrauchen sich an einem überhasteten und rückschlägigen Streben nach culturellem und civilisatorischem Fortschritt. Nur in einem arbeitsamen, sparsamen, ordnungs- und wahrheitsliebenden Volke vermag die Civilisation festen Fuß zu fassen. Weil die civilisatorische Kraft im realen Sinne am sichersten in civilisatorischen Gewohnheitstrieben lebt, daher muß alle civilisatorische Politik auf die Entwicklung dieser Triebe hinwirken. So ist die politische Thätigkeit ein civilisierendes Mittel und wird gleichzeitig ein höherer Zweck, denn in einer gewohnheitsmäßigen Civilisation sind gewiß die meisten Bürgschaften für die Befriedigung der Massen und für die Sicherung ihrer Zukunft zu finden; durch sie wird den allen Jammer der Menschheit einschließenden barbarischen Ausschreitungen am wirksamsten begegnet.

Die Schlußfolgerungen über das Wirken der realen Kräfte in der Civilisation zeigen einen gewissen Unterschied gegenüber der Politik im allgemeinen. Für jede Politik, also auch für die civilisatorische, ist die reale Kraft in der ultima ratio der politischen Kraft, in der Geneigtheit der Massen, für den politischen Zweck das Leben einzusetzen, also in der Zahl

der Fäuste zu suchen; für die barbarische Politik ist diese ultima ratio die Hauptsache. Ein lebensaufopfernder Muth wird hingegen für civilisatorische Zwecke wohl bei krisenhaften Umwälzungen und gegen gewaltthätige barbarische Bedrohungen bedeutungsvoll sein, für die civilisatorische Entwicklung, wie sie geordnet mit dem Zwecke der beschränkten Befriedigung im allgemeinen fortschreitet, sind aber die still und sicher wirkenden civilisatorischen Gewohnheiten die Hauptsache.

Die Civilisation setzt unter allen Umständen moralischen Verzicht voraus, der schon in dem Begriffe des civilisatorischen Zweckes als Interesse der Allgemeinheit und der Zukunft liegt. Begeisterung und Hingebung für diese Zwecke können wir von den Massen nie, sondern nur von den einzelnen Trägern der intellectuellen und moralischen Triebe verlangen, und man kann behaupten, daß, wo jene in den Massen auftritt, gewiß eine rein politische Absicht oder die barbarische Übertreibung einer civilisatorischen Idee vorliegt, wie dies z. B. bei den Socialdemokraten zutrifft. Die gemäßigten Zwecke der Civilisation lassen die Massen ewig kühl, und sie werden sich ihnen gegenüber stets leidend verhalten. Die Civilisation ist nur ein mittleres Resultat der politischen Kämpfe; sie läßt sich nicht gleich den Erfolgen in der Politik dictieren, sondern ist ein aus dem Chaos der widerstreitenden Interessen Gewordenes; sie liegt überhaupt nicht in den positiven Zielen der Parteien und politischen Persönlichkeiten, mögen diese von civilisatorischen Absichten und Interessen auch noch so viel reden und ihr Parteiprogramm damit ausschmücken. Darum ist auch die Hauptsache in der Civilisation die Fähigkeit, die Resultate des civilisatorischen Fortschrittes aufzunehmen und festzuhalten.

Die civilisatorische Entwicklung zeigt, daß die Aufnahmefähigkeit der Menschheit für civilisatorische Errungenschaften stets im Wachsen begriffen ist; die Ursache hiefür ist nicht in einer civilisatorischen Veredlung der Triebe zu suchen, sondern in einer Abschwächung ihrer barbarischen Äußerungen, in einer wirklichen Ausbreitung civilisatorischer Gewohnheitstriebe. Wenn infolge der Civilisation der friedliche Wettbewerb gegenüber dem Gewaltkampfe an Ausdehnung gewann und die Massen daher eine gewisse Neigung für die öffentliche Ordnung als Grundlage des civilisatorischen Lebens erlangt haben, so beruht dies nicht in einer Veränderung ihrer Begehren, sondern in der aus dem Zwange der politischen Verhältnisse sich vollziehenden Milderung ihrer Gewohnheiten im Vergleiche zur ehemaligen Mord- und Raubsucht. Die öffentliche Ordnung unserer Zeit beruht auf dem Bewußtsein des Einzelnen, daß seine Interessen in ihr und durch sie verhältnismäßig am besten gewahrt sind. Die öffentliche Ordnung beruht auf der Spannung, in welcher sich die Interessen erhalten. Wird die Spannung durch die Übermacht einer politischen Persönlichkeit örtlich überwunden, verliert sich das Bewußtsein,

daß die bestehende Ordnung dem Allgemeinen dient, so tritt die Unordnung ein; sinngemäß am raschesten bei Persönlichkeiten, die am wenigsten zu verlieren haben, wie wir dies vom communistischen Gesellschaftsverbande wissen. Diese Unordnung reift aber in der gegenwärtigen civilisatorischen Entwicklungsstufe bei weitem nicht so häufig und so furchtbar zu gewaltthätigen Ausbrüchen wie einst, weil die Gewohnheitstriebe die Menschen auf die friedlichen Kampfmittel verweisen und weil ihre Kampfbegierde abgeschwächt ist. Daß die politischen Triebe noch unverändert die äußersten Zwecke verfolgen und von der absoluten Feindseligkeit geleitet werden, zeigt sich, wenn bei mächtigen Anlässen endlich doch die Gewohnheiten durchbrochen werden und die urherkömmliche Bestialität zum Ausbruche kommt.

Die fortschreitende Ausbreitung civilisatorischer Gewohnheitstriebe wird praktisch durch die Verallgemeinerung und Befestigung des Bewußtseins, daß der Einzelne in der geordneten Gesellschaft sein eigenes Interesse am besten gesichert findet, erreicht; civilisatorisch ist daher jede politische Operation oder Action verwerflich, welche dieses Vertrauen der Massen in die Billigkeit des gesellschaftlichen oder staatlichen Aufbaues untergräbt, wobei also das Rechtsgefühl der Massen mit dem giltigen Rechte in Conflict kommt. Da aber das gesammte politische Leben von fortgesetzten verschiedenseitigen Störungen dieses öffentlichen Vertrauens begleitet ist, weil die einzelnen politischen Persönlichkeiten nach Besitz und Einfluß ringen, so kommt es nur darauf an, daß die civilisatorische Politik kein Interesse bevorzugt, sondern daß durch ihre Erfolge alle Interessen, also wieder das Allgemeine und die Zukunft, gewinnen. Solche höhere Erfolge sind eben nichts anderes als die Civilisation selbst, während die politischen Störungen dieser Bewegung den niederen politischen Erfolgen der Sonderinteressen zuzuschreiben sind.

Dies lehrt aber, daß eine civilisatorische Politik das Schwergewicht ihrer Thaten in culturelle Zwecke legen muß, weil diese stets das Allgemeine im Auge haben, während rein politische Zwecke als Machtangelegenheiten stets das Gleichgewicht der Interessenübereinstimmung ins Schwanken bringen, — oder daß mindestens der culturelle Fortschritt der gestörten allgemeinen politischen Befriedigung die Wage halten muß. Ist die Interessenübereinstimmung so weit gestört, daß die öffentliche Ordnung in Frage kommt, dann verbergen sich alle thätigen civilisatorischen Triebe oder werden absolut machtlos; alle bestimmenden Triebe sind rein politisch, und die Erhaltung der Civilisation beruht wieder auf ihrer realen Kraft, auf den civilisatorischen Gewohnheitstrieben, die gleichsam den hinterlegten Schatz der Civilisation bilden, mit welchem das Wiedererwachen ihrer Entwicklung gesichert ist.

66. Das civiliſatoriſche Princip.

Wie die politiſchen Triebe die Quelle der civiliſatoriſchen Kraft ſind, da ſie ſich, wie die Politik zur Civiliſation, zu civiliſatoriſchen Trieben erheben, ſo werden auch die politiſchen Principien zu Principien der Civiliſation. Für die Civiliſation erhalten die Principien ſogar eine höhere Bedeutung, als ſie für die bloße Politik haben. Während in dieſer der Erfolg eines Intereſſes, gleichbedeutend welchem Principe es angehört, der Grundgedanke alles Strebens iſt, verbindet man im civiliſatoriſchen Kampfe mit dem Erfolge eines Intereſſes auch ein Intereſſe an dem Erfolge des civiliſatoriſchen Princips. Bei einer civiliſatoriſchen Action muß ſtets ihre Beziehung zu dem jeweilig die Civiliſation fördernden Principe ins Auge gefaßt werden.

Während die Politik beliebig dem Fort- oder dem Rückſchritte dient, können civiliſatoriſche Triebe nur dem Fortſchritte dienen, weil höhere Erfolge in der Politik abſtract nur in der Richtung des Fortſchrittes gefunden werden, weil die Übereinſtimmung der civiliſatoriſchen mit der natürlichen Entwicklung ein fortſchreitendes und überhaupt ein Bewegungsprincip bedingt.

Die meiſten politiſchen Abſichten, ob ſie nun dem fort- oder rückſchrittlichen Principe angehören, werden unter mittelbarer oder unmittelbarer Berufung auf die Civiliſation verfolgt. Selbſt ausgeſprochen rückſchrittliche Zwecke werden mehr oder weniger bewußt mit civiliſatoriſchen Vortheilen ausgeſchmückt, ja ſogar im guten Glauben als der Civiliſation förderlich angeſtrebt. Wenn auch von Anhängern des rückſchrittlichen Princips nur ausnahmsweiſe das ihnen nicht mundgerechte Wort „Civiliſation" ausgeſprochen wird, ſo berufen ſie ſich doch gern auf das Wohl des Staates, der Geſellſchaft, vielleicht ſogar der Menſchheit — Begriffe, welche unleugbar civiliſatoriſcher Natur ſind. Daß dieſer Mißbrauch mit civiliſatoriſchen Zwecken und dem Worte „Civiliſation" überhaupt mit politiſchem Vortheile möglich iſt, liegt nicht allein in der Mehrdeutigkeit aller politiſchen Zwecke, ſondern vorwiegend darin, daß es civiliſatoriſche Sachlagen gibt — beſonders zur Zeit politiſcher Umwälzungen —, in welchen auch mit rückſchrittlichen Zwecken der Civiliſation nothgedrungen gedient wird; denn nicht die Art des Princips, ſondern deſſen Wirkung beſtimmt ſeine Stellung zur Civiliſation. Der radicale Fortſchritt, welcher der Civiliſation ebenſo gefährlich und oft noch gefährlicher als der Rückſchritt iſt, kann es verſchulden, daß eine rückſchrittliche Action civiliſatoriſch nothwendig wird, um überhaupt die civiliſatoriſche Entwicklung local oder für eine gewiſſe Zeit zu ſchützen und die geordnete Grundlage der Civiliſation vor einem chaotiſchen Zuſtande, welcher den äußerſten Rückſchritt heraufbeſchwören kann, zu retten. Die fortſchrittliche Aufklärung des 18. Jahrhunderts,

noch vor der französischen Revolution über das civilisierte Europa verbreitet, ist einer der bedeutsamsten Schritte in der civilisatorischen Entwicklung der Menschheit, welche praktisch-politisch ihren Triumph in der Proclamierung der Menschenrechte in Paris am 4. August 1789 feierte. Der freisinnige Zeitgeist unseres Jahrhunderts ist die Consequenz beider; er würde vortheilhafter und nachhaltiger gewirkt haben, wenn nicht seine radicalen Ausartungen in Frankreich eine mächtige Gegenbewegung in Europa erzeugt hätten, welche ihm sogar mehr Widerstände schuf, als der dem 19. Jahrhundert übermittelte Absolutismus des 18. Jahrhunderts. Der barbarische Radicalismus der französischen Revolution vernichtete die Befreiungsverbände, welche in Deutschland als Illuminaten, Freimaurer, Rosenkreuzer u. dgl. nach Geltung rangen. Nicht bloß die Regierungen, das Volk selbst wandte sich entsetzt, wenn auch irrthümlich, von den Consequenzen der civilisatorischen Ideen ab, und der in sich längst befreite Rechtsstaat England sowie berühmte Vorkämpfer der Civilisation, wie Burke, wurden die erbittertsten Feinde der französischen Revolution. Die inneren Verbrechen, die Verletzungen fremder Souveränität und der internationalen Verträge durch den unbändigen Nationalconvent mußten umsomehr den Abscheu des übrigen Europa erzeugen, als in dessen Regierungen ein feindseliges Princip herrschte. Das Auftreten Bonaparte's war eine weitere und nothwendige Folge der radicalen Entartung der Revolution. Die radicale französische Revolution hat die Verheerung Europas verursacht, und nicht dieser Dictator. Was sie der Civilisation durch die praktische Anbahnung des Rechtszweckes im Staate genützt hat, steht nicht im Zusammenhange mit ihrem politischen Radicalismus, sondern mit der civilisatorischen Macht ihrer Idee, die viel reiner und tiefer gewirkt und den Despoten Napoleon und das klägliche Ende der Restauration hätte vermeiden lassen, wenn der radicale Umsturz nicht eingetreten wäre.

Eine politische Idee tritt erst dadurch in das Leben der praktischen Politik, daß ihre principielle Stellung erfaßt wird. Jeder politische Zweck muß sich nach der Richtung des Fortschrittes oder des Rückschrittes classificieren lassen. Steht die vom intellectuellen Triebe geschöpfte Idee im Zusammenhange mit der natürlichen Entwicklung der Menschheit, so ist dieselbe nothwendig fortschrittlich. Der civilisatorische intellectuelle Trieb wird so lange fortschrittlich denken, als sich nicht der Fortschritt selbst in Gegensatz mit der natürlichen Entwicklung setzt, d. h. die natürlichen Bedürfnisse und gegebenen Bedingungen überholt. Diese Erläuterung zeigt, in welcher Entwicklungsperiode einer politischen Idee civilisatorische intellectuelle Triebe reactionär werden können, da mit dem Niedergange einer fortschrittlichen Idee gewöhnlich auch deren radicale Übertreibung zusammenfällt.

Die civilisatorische Idee, welche die hervorragenden Denker auf Grund geahnter oder empfundener Bedürfnisse schöpfen, ist im Grunde genommen stets radical fortschrittlich; denn jede Abstraction ist an sich radical. In dieser Form gehört aber die Idee nicht dem politischen, sondern noch dem wissenschaftlichen Leben an. Erst durch das Hinzutreten praktischer Bedürfnisse, die der Idee gleichsam den Zaum der Wirklichkeit anlegen, betritt sie das Gebiet der durchführbaren Politik und verliert hiemit ihre radicale Schärfe. Es ist dies eine Erscheinung, die wir bei Schöpfungen der meisten Philosophen kennen lernen, wonach z. B. Kant zuerst seine radicale „Kritik der reinen Vernunft", und sodann als That seiner politischen Überzeugung die conservative „Kritik der praktischen Vernunft" verfaßte. Die radicalen Ideen Kant's gehören der Menschheit an und greifen daher nur idealistisch in die Politik ein. Aus der Kritik der reinen Vernunft schöpften viele intellectuelle Triebe der Aufklärungsperiode und sodann der freisinnige Zeitgeist Kraft, während die Kritik der praktischen Vernunft, als im Widerspruche mit jenem Zeitgeiste stehend, von seinen Vorkämpfern wie eine Verirrung Kant's behandelt wurde. Ähnliches wiederholte sich bei Fichte's „Die Bestimmung des Menschen". Es hieße aber das politische Wesen der Kant'schen Philosophie verkennen, wollte man deren Theile als widersprechend ansehen. Das mea culpa, welches der freisinnige Zeitgeist in der Kritik der praktischen Vernunft nach dem radicalen Ausbruche in der Kritik der reinen Vernunft gefunden haben wollte, weist nur auf jene Gewaltstreiche hin, die politische Instincte überall ausführen, wo sie auf Hindernisse, ob geistiger oder materieller Natur, stoßen. Die Ideen der Kritik der praktischen Vernunft schufen wenigstens für Preußen politische Kraft, und es ist der Zukunft vorbehalten, sie in weiteren Kreisen politisch zu verwerten. Die politische Idee, in deren Sinne die Kritik der reinen Vernunft wirkte, ist englischer und französischer Herkunft. Ihr Keim findet sich schon bei Descartes, und sie findet ihren Ausbau durch die französischen Philosophen des 18. Jahrhunderts. Sie tritt als radicale, von den praktischen Bedürfnissen noch ungezähmte Idee auf den Schauplatz der praktischen Politik und verwüstet, statt zu schaffen.

Die politische Idee jener Philosophie ist die Volkssouveränität. Während dieselbe in Frankreich überhastet die politischen Triebe für sich gewann, hielt sie im übrigen civilisierten Europa ein mäßiges Entwicklungstempo ein, gehemmt durch den Widerstand der rückschrittlichen Persönlichkeiten. Da der französische Umsturz diese Hemmnisse sofort vernichtete, währte die politische Entwicklung der Idee nur wenige Jahre und in ihrem culminierenden Stadium nur Tage. — Als sich mit den intellectuellen und moralischen Trieben die eigennützigen zur Harmonie der Triebe im Sinne der Idee geeint hatten, hob die gemäßigt fort-

schrittliche Periode der Idee an; diese Blüteperiode strebte, die Idee mit der politischen Sachlage und ihren Bedürfnissen in Einklang zu bringen; in ihr findet dasjenige Ausdruck, was reife Politiker durch die Idee praktisch erreichen wollten. Es war dies, als Folge der Aufklärung des 18. Jahrhunderts und des freisinnigen Zeitgeistes, der sogenannte Liberalismus dieses Jahrhunderts. Wie der bisherige politische Entwicklungsgang der Idee der Volkssouveränität zeigt, wechseln die auf denselben Einfluß gewinnenden politischen Principien in jeder Nation individuell eigenthümlich. In Frankreich wurde die Idee bereits einige male rückschrittlich unterdrückt und steht gegenwärtig wieder in einem fortschrittlichen Entwicklungsstadium. Die heftigen Schwankungen geben der Meinung Raum, daß der Rückschritt abermals Platz greife, wie es auch nicht ausgeschlossen ist, daß der Radicalismus zur Herrschaft gelange. In Deutschland ist die rückschrittliche Entwicklung der politischen Sachlage nach wahrscheinlich. Für eine Schlußfolgerung über die weitere Entwicklung jener Idee ist jedoch Großbritannien maßgebend, weil dort im allgemeinen das radicale Princip keinen Ausdruck fand; denn selbst die erste englische Revolution war nicht radical fortschrittlich, sondern wandte nur radicale politische Mittel an. Die regelmäßige und stete Entwicklung der Idee der Volkssouveränität in Großbritannien läßt auf eine allseitige Entwicklung derselben trotz Rückschlägen schließen. Der lärmende und frictionsreiche Vorgang bei der Verallgemeinerung der „Menschenrechte" auf dem civilisierten Continent steht mit den geringen Erfolgen der Idee in Widerspruch; im Kampfe mit den rückschrittlichen Interessen errang die Masse des Volkes viele scheinbare und wenig praktische Erfolge. In England hingegen gewann das Volk an sicherer politischer Macht. Die Scheingewalt des Oberhauses einerseits und der wachsende Einfluß der Werkgenossenschaften anderseits sind der Beweis hiefür. Darum auch ist in England kein radicaler Rückschritt und kein communistischer Umsturz zu erwarten, während sich auf dem Continent die principiellen Gegensätze heftig gegenüberstehen oder sich vereinen, um den Liberalismus als gemäßigte Entwicklungsform der Idee zu bekämpfen, und überhaupt gefahrdrohend nach Herrschaft ringen.

Jede civilisatorische Idee erlebt mithin im Kopfe ihrer Denker eine rückschrittliche Entwicklung, sobald die Politik Einfluß gewinnt; auch in der praktischen Entwicklung der Idee ergeben sich aus der Natur der Politik Rückschläge. So ist der ideale Inhalt der Volkssouveränität civilisatorischer Natur, und diese Idee wird stets mächtiger werden, während deren praktische Mängel und Schwächen nothwendig Rückschritte in den Überzeugungen und in der That herbeiführen.

Jede politische Idee, jeder einzelne Actions- oder Operationszweck einer Persönlichkeit, ja selbst die Bestrebungen jedes Einzelindividuums

erlangen innerhalb einer gegebenen Sachlage eine principielle Bedeutung für die Civilisation. Hiebei steht aber fest, daß der Fortschritt das unbedingte Princip der Civilisation ist und diese höchstens überstürzen kann, während der Rückschritt bedingungsweise der Civilisation zu dienen vermag, aber dem Wesen nach civilisationsfeindlich ist. Der Rückschritt gründet in der pessimistischen, der Fortschritt in der optimistischen Weltanschauung. Jener sieht die befriedigenden öffentlichen und culturellen Verhältnisse in der Vergangenheit, und dieser sucht sie in der Zukunft. Der Fortschritt ist als civilisatorisches Princip bestrebt, alle Anlässe zur Feindseligkeit durch den allgemeinen Ausgleich der Ansprüche an die Lebensbedingungen zu beseitigen; er will die successive Befreiung der Menschen und der Gesellschaft von allen politischen Schranken. Der Rückschritt hingegen ist stets auf die Errichtung von Schranken bedacht, welche die nach seiner pessimistischen Auffassung besserungsunfähige Menschheit vor dem Zusammenbruche der Ordnung bewahren. Weil er aber hiedurch die Ungleichheit fördert, die Freiheit beengt und die Gegensätze vermehrt, ist er ein barbarisches Princip, obgleich die Civilisation zur Wahrung der in Ungleichheit lebenden Menschheit vor vernichtendem Umsturz Schranken nicht entbehren kann, daher der Rückschritt auch ein bedingt civilisatorisches Princip sein kann. Der Fortschritt wirkt daher auf die politischen Persönlichkeiten auflösend, während der Rückschritt sie scharf ausbildet und vermehrt. Jeder fortschrittliche Zeitgeist lenkt die politischen Triebe der Menschen zur Herstellung größerer Verbände und innerhalb dieser Verbände zu einer möglichst unbeschränkten Freizügigkeit der Person, der Sache und des Gedankens, — weil der Fortschritt überhaupt als letztes Ziel die Menschheit selbst als größte Gesellschaft anstrebt. Der Rückschritt glaubt, das Einzelindividuum in strenger Abhängigkeit vom Hergebrachten zu seiner Befriedigung zwingen zu sollen, und leugnet dessen Befähigung, aus sich selbst eine Gesittung und ein Recht schaffen zu können, das die Coëxistenz ermöglicht. Der Fortschritt führt bei solchen Grundzügen zur Selbstregierung der Massen, weil dieser politische Zustand die möglichste Gleichheit in den Rechten und die möglichste Freiheit des Einzelindividuums bietet. Der Rückschritt hingegen führt bei seinem Mißtrauen gegen den Menschen zur Aufhebung des Selbstbestimmungsrechtes, zur Despotie und, mit Rücksicht auf die möglichste politische Zertheilung der Menschheit, zur Feudalherrschaft. Zwischen diesen extremen Zielen beider Principien liegen nun eine Reihe von Abstufungen in der Zuweisung der Herrschaftsverhältnisse und Aufrichtung politischer Persönlichkeiten, welche je nach der civilisatorischen Sachlage ihre Berechtigung haben können, und welche gleichsam die Zwischenstufen der fortschrittlichen Entwicklung bis zum civilisatorischen Idealziele der Volkssouveränität bezeichnen. Eine Über-

stürzung in der Aufhebung der Schranken der Herrschaft und Überwachung durch den radicalen Fortschritt bringt die Gefahr, an Stelle des geordneten Selbstbestimmungsrechtes der Massen die Anarchie zu setzen; eine Sachlage, welche den Massen die Befähigung zur Selbstbestimmung noch nicht gibt, gestaltet die praktische Anwendung der Volkssouveränität nothwendig barbarisch. Das zerrüttete Staatswesen Serbiens zeigt die traurigen Wirkungen des verfrühten praktischen Selbstbestimmungsrechtes eines Volkes, das von barbarischen Trieben beherrscht wird. Aus dem civilisatorischen Bedürfnisse nach einer folgerichtigen Entwicklung des Selbstbestimmungsrechtes kann daher auch das civilisatorische Bedürfnis eines corrigierenden Rückschrittes dann erwachsen, wenn der Fortschritt radical und sprungweise vor sich gegangen ist. Aus solchen Umständen hat der Cäsarismus seine Berechtigung geschöpft, und sie erwecken civilisatorische Triebe mit rückschrittlicher Absicht.

Die Civilisation kann die Polarität der politischen Principien nicht entbehren, weil durch die allgemeine Ungleichheit der Rechte und des Besitzes die Anlässe zum Gewaltkampfe fortdauern und die politischen Triebe im allgemeinen den gemäßigten Fortschritt als nicht hinreichend für ihre Befriedigung ansehen. Dem abwechselnd fort- und rückschrittlichen Wirken der Civilisation muß es überlassen bleiben, ihre Zwecke an sich zu erfüllen; erst hiedurch gelangt das civilisatorische Princip zur Erfüllung.

Dieser nothwendige Wechsel in der Herrschaft der Principien bedingt aber nicht, daß dem radicalen Fortschritte ein radicaler Rückschritt gegenüberstehen oder folgen müsse; auf diesem Wege findet sich das Gleichgewicht der gegenüberstehenden Bestrebungen zu Gunsten der Civilisation nicht. Der radicale Rückschritt ist nie geeignet, die Ausschreitungen des radicalen Fortschrittes auf die Bahn der naturgemäßen civilisatorischen Entwicklung zu führen; er wird vielmehr den fortschrittlichen Radicalismus leidenschaftlicher gestalten und im Siege nur zu einer anderen Art von Barbarei führen. Nicht in der Übertreibung des Princips findet sich das Mittel, einer anderseitigen Übertreibung zu begegnen, wohl aber in der kräftigen Durchführung eines gemäßigten Princips. Freilich ist es der gewöhnliche Verlauf, daß einem radicalen Fortschritte ein ebensolcher Rückschritt entgegengesetzt wird, weil dies in der Natur der politischen Triebe und Leidenschaften liegt; wohl kommt es auch vor, daß ein solcher radicaler Rückschlag Menschen und Völker zeitweise äußerlich befriedigt; aber diese Befriedigung beruht nur in dem Erlahmen der Veränderungstriebe und ihrer Leidenschaften und in dem Ruhebedürfnisse nach erlebten barbarischen Ausschreitungen des radicalen Fortschrittes. Da diesen Ausschreitungen naturgemäß auch solche des radicalen Rückschrittes als Gegenaction folgen, so kann nur eine kräftig durchgeführte Politik gemäßigten Princips all' diesen Übertreibungen Einhalt gebieten. In dieser ge-

mäßigten Politik vermag wohl auch der Conservatismus die gestörte Ordnung herzustellen, kurz, dem nächsten Ruhebedürfnisse zu entsprechen, aber im Hinblicke auf das baldige Wiedererwachen der natürlichen Entwicklung ist es der gemäßigte Fortschritt, welcher allein den Grundzug einer civilisatorischen und auch dauerhaften Politik bilden kann. Es ist ein Grundsatz, daß der gemäßigte Fortschritt das unbedingt civilisatorische Princip ist; nicht allein weil dessen Politik gleichen Schritt zu halten vermag mit dem Fortschreiten der civilisatorischen Bedürfnisse, sondern auch weil im Geiste dieses Princips barbarische Ausschreitungen unmittelbar ausgeschlossen sind und ihrem späteren Eintritte vorgebaut wird. Kommt es vor, daß eine langwährende rückschrittliche Politik die Civilisation derart aufgehalten hat, daß mit der Wiederkehr des freien Waltens der Bedürfnisse gleichsam ein Sprung in der Entwicklung nothwendig scheint, dann ist die betreffende Individualität gewiß umsoweniger geeignet, plötzlich die versäumte civilisatorische Entwicklung nachzuholen; ein solcher Sprung würde nur die Grundvesten der öffentlichen Ordnung erschüttern, die Leidenschaften entfesseln und die Gewohnheitstriebe verletzen, ohne Dauerhaftes zu schaffen. Da wird das gemäßigte Princip den unentbehrlichen Übergang zum Fortschritte vermitteln, und, wenn sich die Interessen in dem Principienwechsel zurechtgefunden haben, dann wird unter dem Schutze einer kräftigen, aber gemäßigten Politik der versäumte Fortschritt spielend nachgeholt, im Gegensatze zum sprunghaften Fortschritte, der aufreizt, die Bedürfnisse zu niemands Erkenntnis kommen läßt, vielfach als etwas Feindseliges empfunden wird und mangels des organischen Aufbaues lückenhaft und unvollkommen sein muß.

Leider ist es das Verhängnis der meisten Politiker mit gemäßigtem Princip, daß sie die Mäßigung weniger in der Aufstellung gemäßigter, also praktisch durchführbarer Ziele der Politik, als in einer schwächlichen Durchführung derselben sehen. Der gemäßigte Staatsmann ohne civilisatorische Grundsätze verwechselt naturgemäß die Mäßigung in den Operationszwecken mit der Mäßigung in der Anwendung der politischen Mittel zu ihrer Erreichung, während politisch radicale Staatsmänner nach dem Wesen ihres Princips maßlose Zwecke mit leidenschaftlichen Mitteln verfolgen. Die Civilisation gebietet das Umgekehrte; sollte ein civilisatorisch denkender Staatsmann der Überzeugung sein, daß radicale Operationszwecke geboten wären, was bei abnormer Sachlage möglich ist, und wie es bei neuentwickelten Staatswesen ohne geschichtliches Herkommen nach deren unfertiger Natur auch gerechtfertigt vorgekommen ist (z. B. zur Constituierung Bulgariens), dann sind die radicalen Zwecke mit gemäßigten Mitteln der Politik durchzuführen, damit die Gefahr barbarischer Maßregeln und eine Verletzung der Gewohnheiten möglichst vermieden werden. In der Mäßigung der Anwendung der Mittel muß

aber dieser Staatsmann große Festigkeit zeigen, weil die führenden Parteien bei einer radicalen Politik geneigt sind, die Regierung auf die Bahn der Leidenschaften und Unbilligkeiten zu bringen. Ähnlich wird der civilisatorische Staatsmann bei einer Politik nach gemäßigtem Princip thatkräftiger und rücksichtsloser Mittel bedürfen, um einerseits die principielle Mäßigung gegenüber den Leidenschaften aufrecht zu erhalten und anderseits die Gewohnheiten wirklich aufzurütteln und auf die Bahn der eingeschlagenen Politik zu bringen; bei einer schwächlichen Politik sind deren Gegner geneigt, die Veränderungen im Geiste eines gemäßigten Princips unvollstreckt zu lassen. — Diese Erörterungen zeigen, wie wesentlich für die Anwendung einer civilisatorischen Politik von Seite des Staatsmannes das Verständnis der Civilisation und die Hingabe an sie ist; aus dem bloßen Wesen der Politik leuchten die Bedürfnisse der Civilisation, ihres Princips und ihrer Politik nicht ein. Die gebotene Thatkraft und Festigkeit in beiden Fällen kann nie aus der politischen Überzeugung erwachsen, da sich in dieser stets eine Ähnlichkeit der Durchführung der Politik mit dem Princip findet; nur die bestimmte civilisatorische Absicht kann auch eine civilisatorische Politik zu stande bringen.

Zwischen den politischen Trieben und den politischen Principien bestehen gewisse Wechselbeziehungen, die zu beachten für die civilisatorische Entwicklung von Bedeutung ist. Im allgemeinen hat es den Schein, als würde das fortschrittliche Princip wesentlich von dem Veränderungstriebe befolgt; in der That ist es nicht so. Der Veränderungstrieb und die politischen Triebe nehmen überhaupt keine zuverlässige Stellung gegenüber der Civilisation ein, sondern nur gegenüber der jeweiligen politischen Sachlage. Der Veränderungstrieb wird daher unter dem Eindrucke eines radicalen Fortschrittes ohne Rücksicht auf civilisatorische Bedürfnisse heftig zum Rückschritt drängen, unterstützt von den politischen Instincten der ruhebedürftigen Massen. Aus dieser Blindheit des Veränderungstriebes in civilisatorischer Hinsicht haben Despotismus und Cäsarismus oft ihre Kraft geschöpft; ultramontane Gelüste finden ihren Rückhalt an ihr. Wenn also auch der Veränderungstrieb durch die fortschreitenden Bedürfnisse angeregt wird, also auch durch sein Drängen einen wesentlichen Antheil an der civilisatorischen Entwicklung nimmt, so muß doch beachtet werden, daß ihn hiebei nicht die Neigung für die Civilisation, sondern nur eine solche zum Wechsel der politischen Sachlage bestimmt. Was kümmerte die Franzosen am Ende der Schreckensregierung die Civilisation! Ruhe und Nachholen der versäumten Lebensfreuden waren ihre Hauptgedanken.

Aber auch den intellectuellen und moralischen Trieben können wir keinen bedingungslosen Antheil an der civilisatorischen Entwicklung zu-

schreiben, weil streng genommen jede politische Wendung von intellectuellen und moralischen Trieben eingeleitet wird. Damit wollen wir aber die Thatsache nicht leugnen, daß die Arbeit der intellectuellen und moralischen Triebe vorwiegend in der Förderung des Fortschrittes besteht, weil der fortgesetzte Wechsel civilisatorischer Bedürfnisse und der hiedurch bedingte Fortschritt den überwiegenden Theil aller Ideen und Veranlassungen zur Aufopferung geben, weil der Fortschritt intellectuelle und moralische Triebe nicht entbehren kann, während der Rückschritt alsbald eigennützigen Trieben verfällt oder überhaupt schon in diesen seinen Ursprung hat. Anderseits hat es den Schein, als würde der radicale Fortschritt wegen seines idealistischen Kernes und wegen des Rationalismus seiner leitenden Ideen vorwiegend auf intellectuellen und moralischen Trieben beruhen. Die Operations- und Actionszwecke einer radicalen Politik werden freilich von solchen Trieben erdacht und verfochten; aber seine Macht schöpft der Radicalismus weitaus weniger als der gemäßigte Fortschritt aus moralischen Trieben, sondern vorwiegend aus materiellen. Jeder radicale Fortschritt ist nothwendig civilisatorischen Inhaltes und verspricht den Massen eine Gleichheit, Freiheit und Antheil an Besitz und Einfluß, die mit einem Schlage dem armen Theil der Gesellschaft Befriedigung bringen sollen; in diesen und ähnlichen Täuschungen setzt der fortschrittliche Radicalismus jederzeit seine Actionshebel ein; aus ihnen schöpft er alsbald so viel reale politische Kraft, daß die wenigen intellectuellen und moralischen Triebe rasch verschwinden, Führer und Geführte bloß begehrlich nach den materiellen Erfolgen des radicalen Fortschrittes ausblicken.

Wenn wir aber auch dem rückschrittlichen Princip überhaupt intellectuelle und moralische Triebe mit civilisatorischer Absicht zusprechen, so mangelt doch letztere dem radicalen Rückschritte unbedingt. Die civilisatorische Absicht des Rückschrittes kann nur als Gegengewicht des radicalen Fortschrittes gedacht werden. Wenn auch dieser häufig den radicalen Rückschritt hervorruft, so vermag doch nur der gemäßigte Rückschritt den barbarischen Entartungen des radicalen Fortschrittes zu begegnen, während der radicale Rückschritt die praktische Barbarei eines civilisatorischen Idealismus durch praktische und ideale Barbarei zu ersetzen strebt. Ein Prototyp des radicalen Rückschrittes, getragen von intellectuellen und moralischen Trieben, war Papst Sixtus V.; dessen Wirken auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit war unzweifelhaft genial, aber rein politisch; in ihm war alles Denken und Empfinden entsprechend seiner albanesischen Herkunft civilisationsfeindlich; er war der wirksamste Bekämpfer des zur Herrschaft gelangenden confessionellen Zeitgeistes auf kirchlicher Seite.

Die intellectuellen und moralischen Triebe finden bei civilisatorischer

Absicht und gemäßigtem Princip ihre reale Stütze in den civilisatorischen Gewohnheitstrieben, welche einerseits der Rückhalt des civilisatorisch Gewordenen sind, und anderseits die Empfänglichkeit und den Instinct für civilisatorische Bedürfnisse haben, also leicht dem Anstoße zu einem gemäßigten Fortschritte folgen. Freilich, wenn sich eine Übereinstimmung der Triebe zu Gunsten eines gemäßigten Fortschrittes findet, dann sehen wir auch die gesammte politische reale Kraft im Dienste der Civilisation: die Barbarei verliert ihre Wirkungen, und alles dient dem höheren Zwecke. Damit aber eine solche Übereinstimmung zu Gunsten der Civilisation eintreten könne, ist es nothwendig, daß der regierende Trieb, der Zeitgeist, mit dem civilisatorischen Princip in Übereinstimmung stehe.

Hiemit stehen wir vor der hohen Bedeutung des Zeitgeistes für die civilisatorische Entwicklung; ohne Antheil an ihr ist kein Zeitgeist, weil er ja das Product der natürlichen Bedürfnisse in der Menschheit ist. Aber in demselben Sinne, wie den politischen Principien, ist ihm entweder eine unbedingte civilisatorische Wirkung oder nur eine bedingte eigen, und zwar insofern der Zeitgeist dem fortschrittlichen oder rückschrittlichen Princip verwandt ist.

Wenn wir die uns bekannten Zeitgeiste aus diesem Gesichtspunkte beurtheilen wollen, so müssen wir uns streng an das civilisatorische Bedürfnis halten, aus welchem sie hervorgingen, sonst würden wir den Maßstab unserer gegenwärtig regierenden Ideen auf Sachlagen anwenden, die unter völlig verschiedenen Weltanschauungen entstanden. Beachten wir dies, dann finden wir, daß der kirchliche Zeitgeist eine civilisatorisch befreiende und ausgleichende, die Barbarei bekämpfende Wirkung hatte, daß der feudale Zeitgeist die elementarste Ordnung in die, zwischen Barbarei, unverstandenem Christenthum, nachwirkender Cultur des Alterthums und entartender Kirche schwankende Gesellschaft brachte. Der confessionelle Zeitgeist befreite die Individualitäten von dem universalen politischen Drucke der katholischen Kirche, welche längst nicht mehr einen einigenden Beruf im civilisatorischen Sinne ausübte. Der dynastische Zeitgeist hingegen lieh den confessionellen Individualitäten den Rückhalt politischer Macht und bekämpfte zugleich die atomistische Zerstückelung der Gesellschaft durch das Feudalsystem. Noch kräftiger civilisatorisch wirkte der absolutistische Zeitgeist, da er, gestützt auf die Macht der gekräftigten Dynastien, den Staat als civilisatorisches Institut ausbildete, der Gesellschaft durch die staatliche Einheit der politischen Macht Raum zur aufklärenden Cultur, und den Massen ihre Bedeutung im Staate neben den privilegierten Ständen zum Bewußtsein brachte. Dieser Zeitgeist war die nothwendige Einleitung zu dem, nächst dem kirchlichen civilisatorisch bedeutungsvollsten Zeitgeiste unserer Zeitrechnung in Europa: dem freisinnigen Zeitgeiste. Er war der erste Zeitgeist, der dem Fort-

ſchritte unbedingt diente und civiliſatoriſche Zwecke praktiſch-politiſcher Natur zur Idee hatte. Er gab allen Individuen Antheil an öffentlichen Rechten und verwies ſie auf den civiliſatoriſchen Wettbewerb; er erkannte die Erforſchung der Natur in der Wiſſenſchaft an, veredelte die Natur in der Kunſt, bekämpfte den Feind der innerlichen Religioſität, den confeſſionellen Zelotismus, und gab Ausblick auf alle civiliſatoriſchen Zwecke, welche der Zukunft der Menſchheit dienen ſollen. Es liegt aber in der Befreiung aller Individualitäten, daß dieſe vor allem zu ihrer engeren Entwicklung ſchreiten, und dieſen civiliſatoriſchen Zweck erfüllt der nationale Zeitgeiſt. Aus dem idealiſtiſchen Weſen des freiſinnigen Zeitgeiſtes mit ſeinen Enttäuſchungen und aus der barbariſchen Entartung des nationalen Zeitgeiſtes erwacht das Bedürfnis nach einem Zeitgeiſte, der allgemein praktiſch nützen ſoll, auf Grund poſitiver Anſchauungen und Lehren.

All' dieſe Zeitgeiſte hatten an der civiliſatoriſchen Entwicklung jenen thatſächlichen Antheil, der ihnen nach der Verwandtſchaft zum civiliſatoriſchen Princip zukommt. Die kirchliche Bewegung war urſprünglich entſchieden fortſchrittlich; in der Kirche fand die Geſellſchaft den Rückhalt gegen die Barbarei maßloſer Streitſucht der Fürſten und Völker; ſie war der einzige Boden, auf welchem eine gewiſſe Gleichheit der Rechte überhaupt oder wenigſtens vor Gott anerkannt wurde. Die politiſche Entartung dieſes Zeitgeiſtes raubt nichts von der Thatſache, daß nach dem Untergange der römiſchen Weltherrſchaft in dem Streben der Kirche die Civiliſation Europas erneuert und in größerem Umfange als je zur Entwicklung gelangen konnte. Der feudale Zeitgeiſt, rein rückſchrittlich, half auch nur die der Zerſetzung anheimgefallenen Herrſchaftsverhältniſſe zur nothdürftigſten öffentlichen Sicherheit wieder herzuſtellen und entartete naturgemäß raſch. Der confeſſionelle Zeitgeiſt war wieder fortſchrittlich und befreite die Menſchheit von der Allmacht eines entarteten Prieſterthums, während der dynaſtiſche Zeitgeiſt, völlig rückſchrittlich, nur den geringen Antheil einer eigennützigen Bekämpfung des feudalen Übermuthes an der Civiliſation hatte. Der abſolutiſtiſche Zeitgeiſt hingegen zeigte ſich fortſchrittlich und bereitete die culturelle Sachlage für den freiſinnigen Zeitgeiſt vor; dieſer förderte als fortſchrittlich die Civiliſation in bisher ungeahnter Weiſe, verbrauchte ſich aber durch die unpolitiſche Verachtung des Herkömmlichen bald und erhob ſich mithin bei weitem nicht zur mächtigen Herrſchaft des kirchlichen Zeitgeiſtes. Der nationale Zeitgeiſt iſt rückſchrittlich, hat daher keinen tieferen civiliſatoriſchen Wert und geht raſch in den poſitiviſtiſchen Zeitgeiſt über, deſſen conſervatives Weſen wenig grundſätzliche Bedeutung für die Civiliſation verſpricht.

Die erwähnten Zeitgeiſte wurden alle, mit Ausnahme des kirchlichen, von politiſchen Trieben angeregt und entwuchſen dem politiſchen Bedürf-

niſſe. Dem Zwecke der Politik kann es aber nur entſprechen, wenn Zeitgeiſte auch aus dem civiliſatoriſchen Bedürfniſſe der Menſchen entſpringen; dies kann natürlich erſt geſchehen, wenn die Menſchen inſtinctiv fühlen werden, daß die politiſchen Triebe und Zeitgeiſte immer wieder zur barbariſchen Entartung führen und daß dieſe viel von dem verdirbt, was der Zeitgeiſt civiliſatoriſch vollbracht hat. Sollten aber einſt civiliſatoriſche Triebe einem Zeitgeiſte die Signatur geben, dann gehört dieſer unzweifelhaft dem gemäßigt fortſchrittlichen Princip an, weil civiliſatoriſche Triebe die barbariſche Übertreibung des Radicalismus fürchten und in der Mäßigung ihres Strebens im Geiſte der natürlichen Entwicklung rückſchrittliche Zeitgeiſte für die Civiliſation entbehrlich machen. Dieſe Erwägungen zeigen auch, daß die Civiliſation das Heranreifen von Zeitgeiſten mit civiliſatoriſchen Ideen, kurz, den civiliſatoriſchen Zeitgeiſt überhaupt zum Zwecke hat, weil mit der Herrſchaft eines ſolchen Zeitgeiſtes die barbariſche Politik ihren tiefen Einfluß einbüßen würde. Die politiſch ungehinderte Durchführung praktiſcher und ethiſcher Aufgaben der Civiliſation muß dieſe ſelbſt der Vollendung näher bringen, inſofern dies nicht wieder an dem Erwachen barbariſcher Triebe und ihrer Politik ſcheitert.

Einſtweilen wird es die Aufgabe civiliſatoriſcher Staatsmänner und Volksführer ſein, in ihrem engeren Kreiſe civiliſatoriſche Localgeiſte wachzurufen; die Menſchheit kann nur gewinnen, wenn die Stätten civiliſatoriſchen Strebens ſich mehren. Vor allem berufen und geographiſch begünſtigt, um einen civiliſatoriſchen Localgeiſt wachzurufen, ſcheinen die Vereinigten Staaten Nordamerikas, welchen die Politik nach außen keine Schwierigkeiten bereitet und die nach innen nur civiliſatoriſche Politik zu üben brauchten, wenn ihr Volk lernen würde, die Maßloſigkeit der materiellen Triebe einzuſchränken und höhere Zwecke als materiellen Reichthum anzuerkennen. Ob es dies vermag, und ob nicht dort an Stelle des politiſch wirtſchaftlichen Strebens ſogar das barbariſche tritt, muß die Zeit lehren. Schon ſtreben die Vereinigten Staaten nach der politiſchen Hegemonie in Amerika; es iſt daher nicht ausgeſchloſſen, daß ſie zu jener Politik gelangen, womit auch Europa einſt ſeine politiſche Laufbahn anfing und ſo wenig civiliſatoriſche Befriedigung fand. Einſtweilen ſieht Nordamerika ſeine culturelle Zukunft noch in der Conſumtion ſeiner reichen Lebensbedingungen; die Zeit muß lehren, ob es noch rechtzeitig an die Erhaltung der letzteren und an die civiliſatoriſche Zukunft ſeiner Völker denken wird.

67. Die politischen Systeme in der Civilisation.

Wir haben die politischen Systeme als Mittel der Politik überhaupt erkannt, und als solche nehmen sie auch in der Civilisation jene wichtige Stellung ein, die politischen Formen zukommen muß, welche die Gliederung der Gesellschaft vermitteln. Autonomie und Centralisation werden gleichsam dem Staatszwecke untergeordnet und sollen im Verein mit der Föderation die staatliche Vergesellschaftung ermöglichen. Die Systeme erfüllen mithin bereits eine civilisatorische Aufgabe im Staate, wobei das barbarische Moment darin zu finden ist, daß einerseits die Vergesellschaftung die Individualitäten durch willkürliche Centralisation unterdrückt, und daß anderseits die Individualisierung die nothwendige Vergesellschaftung durch eine Übertreibung der Autonomie verhindert. Letztere führt nur zu häufig zur heftigsten Centralisation, ja zur Tyrannisierung des Theiles.

Wenn wir den Zweck der civilisatorischen Politik, die fortschreitende Vergesellschaftung der Menschheit, im Auge haben, so gewinnt es das Ansehen, als wäre die Centralisation das civilisatorische System, während die Autonomie als Mittel der Individualisierung den Charakter der Barbarei gewinnt. Da aber die fortschreitende Vergesellschaftung der Menschheit mit einer progressiven Differenzierung der Gesellschaft in Zusammenhang steht, so kann auch die Individualisierung an sich keine Erscheinung der Barbarei sein, sondern nur ihre Übertreibung. Wir sehen vielmehr, daß die Civilisation im reichsten Ausbau der Individualitäten zu finden ist, wobei aber diese sich als Glieder der Gesellschaft und der ihnen übergeordneten Gebilde betrachten müssen.

Das individualisierende Losreißen aus den gesellschaftlichen und politischen Wechselbeziehungen, die Autonomie herrschsüchtiger Sonderinteressen ist ebenso Barbarei wie die willkürliche Ertödtung der Individualität. Hieraus ergibt sich, daß im Geiste der Civilisation das Wesen einer Autonomie sowie einer Centralisation nicht allein aus dem Gesichtspunkte des Staates beurtheilt werden darf, sondern aus jenem der Gesellschaft und der Menschheit; denn eine staatliche Centralisation bedingt keineswegs eine Neigung zur Vergesellschaftung im allgemeinen; im Gegentheile, sie ist in der Regel eine staatliche Individualisierung gegenüber der Gesellschaft, so wie umgekehrt eine autonome Entwicklung im Staate der Weg sein kann, den Staat als Glied der Gesellschaft besonders geeignet zu gestalten. Wir wissen auch erfahrungsgemäß, daß sich centralisierte Staaten nach außen national abschließen, während Staaten mit autonomer Entwicklung reichere Anknüpfungspunkte zur Vergesellschaftung nach außen haben.

Das politische System richtet sich wohl nach der Individualität des

Volkes und Staates, aber aus dem Gesichtspunkte der Gesellschaft und Menschheit müssen wir das Föderativsystem als das abstract civilisatorische System ansehen, weil mit ihm die nöthige Vergesellschaftung durch die Centralisation und die unerläßliche Individualisierung durch die Autonomie ermöglicht scheinen; denn jeder Staat, in welchem das Föderativsystem herrscht, hat schon durch seine Gestaltung entweder die Aufnahmefähigkeit weiterer Glieder oder die Zulässigkeit der Abtrennung solcher im Falle socialer Nothwendigkeiten ausgesprochen. So ist z. B. die Angliederung weiterer Gebiete an die Vereinigten Staaten von Nordamerika schon mit dem Aufbau dieses Staates gegeben, wie anderseits durch die 1890 angenommene Bezeichnung Brasiliens als „Vereinigte Staaten von Brasilien" zur Abtrennung der südlichen Theile (Rio Grande do Sul) gleichsam aufgefordert wurde. Gerade letzteres Beispiel zeigt aber, daß für die praktische Politik überhaupt kein System als an sich civilisatorisch bezeichnet werden kann, sondern daß nur die concreten Verhältnisse den Wert eines Systems für die civilisatorische Entwicklung beurtheilen lassen. Überhaupt bestimmt die culturelle Entwicklungshöhe einer Individualität, ob sie imstande ist, ihre Bestimmung im weiteren Kreise zu sehen oder nur im eigenen. Aus diesem Gesichtspunkte nun ist die autonome Abschließung ein barbarisches Bestreben, während die freiwillige Hingabe an das größere Gemeinwesen in civilisatorischen Trieben beruht.

Die Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung verlangen eine wachsende Möglichkeit autonomer Gestaltung der Individualitäten vom culturellen Standpunkte aus, gleichzeitig eine fortschreitende Vereinfachung der politischen Organisation durch Centralisierung der Grundeinrichtungen des Staates und eine fortschreitende Vereinfachung des Rechtes in Gesellschaft und Menschheit vom wirtschaftlichen Standpunkte aus.

68. Die civilisatorische Persönlichkeit und deren praktische Politik.

Die politische Persönlichkeit ist in der Politik und in der Civilisation stets die Verkörperung von Interessen. Wenn wir aber auch von civilisatorischen Trieben und civilisatorischen Interessen sprechen konnten, so ist es doch nicht möglich, praktisch eine civilisatorische Persönlichkeit zu sein; die Persönlichkeit ist unter allen Umständen politischen Ursprungs und politischer Natur, d. h. sie wird jederzeit nach ihrem ganzen Wesen Politik treiben, wenn sie auch civilisatorisch wirken kann, weil ja die Civilisation eine Erscheinungsform der Politik ist. In einer politischen Persönlichkeit kann die Übereinstimmung der Triebe im Geiste des gemäßigten Fortschrittes zur Herrschaft gelangen; deren politische Zwecke können daher gleichzeitig civilisatorisch sein; aber es liegt in der Natur

jeder politiſchen Perſönlichkeit, von civiliſatoriſchen Zwecken zu bloß politiſchen und barbariſchen überzugehen, ohne ihr Weſen zu ändern. Nur die Menſchheit iſt die Verkörperung civiliſatoriſcher Intereſſen, weil aus dem Geſichtspunkte des Allgemeinen barbariſche Intereſſen vernunftgemäß unzuläſſig ſind. Die civiliſierte Menſchheit iſt inſofern eine civiliſatoriſche Perſönlichkeit, als man derſelben die barbariſche Menſchheit als Perſönlichkeit gegenüberſtellen kann; dies iſt aber nur begrifflich und nicht praktiſch zuläſſig, weil dieſe Perſönlichkeiten in zahlreiche unzuſammenhängende Geſellſchaftsgruppen zerfallen. Die civiliſierte, im Gegenſatze zur barbariſchen Menſchheit iſt alſo nur die Bezeichnung eines Zuſtandes in der Menſchheit überhaupt.

Es liegt im Weſen der Perſönlichkeit, nicht ſtets civiliſatoriſchen Zwecken dienen zu können, weil bei dem Wechſel der Sachlage und der Vergänglichkeit jeder politiſchen Perſönlichkeit Zeitabſchnitte eintreten, wo ſie ihre Individualität mit allen Mitteln erhalten oder untergehen muß. Die Menſchheit aber beſteht fort und braucht in ihrem Intereſſe daher nur civiliſatoriſche Zwecke anzuſtreben. Civiliſatoriſch erwünſcht wäre es, daß ſich die politiſche Perſönlichkeit mit dem Schwinden ihrer civiliſatoriſchen Berechtigung kampflos auflöſe, wie es in der praktiſchen Politik geſchieht, wenn es ſich um lockere Verbände handelt, die nicht auf unveräußerlichen Intereſſen beruhen. In dieſem Sinne kann die civiliſatoriſche Politik erſt dann allein herrſchend ſein, wenn die geſammte Politik nur mehr Geſellſchaftspolitik iſt, wenn alſo die Menſchheit alle Anläſſe zum Gewaltkampfe und zur Staatenbildung überwunden hat.

Es iſt hiemit genug geſagt, um zu wiſſen, daß dieſer Zuſtand unmöglich iſt, weil die Anläſſe zur Entwicklung verſchiedener ſtaatlicher Perſönlichkeiten in den geographiſchen Trennungen der Menſchheit und in der Verſchiedenheit der Lebensbedingungen dauernd gegeben ſind, Anläſſe, die ſich durch keine civiliſatoriſche Politik, ſondern höchſtens ſcheinbar und vorübergehend durch eine barbariſche Weltherrſchaft unterdrücken laſſen. Aber auch die Geſellſchaftspolitik erzeugt Gewaltkämpfe, die wieder zur Schaffung ſtaatlicher Perſönlichkeiten drängen. So werden politiſche Perſönlichkeiten fortgeſetzt entſtehen und vergehen, und dieſes ſtete Leben und Sterben bildet gleichſam den Humus für die Saat der Civiliſation; ſo iſt die Fortſetzung der rein politiſchen Kämpfe mit dem Fortſchreiten der Civiliſation verknüpft. Den politiſchen Perſönlichkeiten als Trägern der politiſchen Individualität entſpringen die Anregungen zum politiſchen Kampfe, zur Vielgeſtaltigkeit der Cultur und zur Entwicklung der civiliſatoriſchen Ideen. Die Individualität, die wir als die Kraftquelle der Politik erkannt haben, iſt auch die Kraftquelle der Cultur. In der Summe ihrer politiſchen Kämpfe dringt endlich ſiegreich die Überzeugung durch, daß die höheren Erfolge der Politik auch das prak-

tische Interesse des Einzelnen sind, weil immer mehr und mehr die Massen als Träger der realen politischen Kraft im politischen Kampfe siegen und deren Interesse immer deutlicher gleichbedeutend mit dem allgemeinen oder civilisatorischen wird.

Die Civilisation vollzieht sich also im Kampfe der politischen Persönlichkeiten untereinander und stellt sich als ein Operationszweck der Menschheit — die Einheit aller politischen Persönlichkeiten — dar. Die Charakteristik einer civilisatorischen Politik, das Wohl des Allgemeinen und die Sicherung seiner Zukunft, geben jedem civilisatorischen Actionszwecke einen aus dem Interesse der Menschheit hervorgehenden Grundzug; jeder bloß politische Operations- oder Actionszweck wird aber stets aus dem Interesse der politischen Persönlichkeit, von welcher er ausgeht, bestimmt. Die politische Persönlichkeit ist nicht imstande, Zwecke über ihre politische Wesenheit hinaus zu erreichen. Daher wird z. B. eine Nation, die von kosmopolitisch begeisterten Führern geleitet wird, politische Mißerfolge haben. Die Civilisation hingegen erfüllt Zwecke über das Leben der politischen Persönlichkeit hinaus und hat Erfolg gehabt, wenn auch die Persönlichkeit untergegangen ist. Diese Eigenthümlichkeit gibt der civilisatorischen Politik einen Charakter der Ruhe, des Selbstbewußtseins, der veredelten Befriedigung, die man in der bloßen Politik nicht zu finden vermag. Und diese Befriedigung ist für geistig und sittlich hochentwickelte Menschen die Quelle des civilisatorischen Triebes und Instinctes und die Veranlassung der Aufopferung für civilisatorische Zwecke. Der höhere politische Erfolg gibt der politischen That eine Weihe, aus welcher die Beruhigung erwächst, daß jener mit dem Vergehen der wirkenden Persönlichkeit nicht mit vergeht, sondern die civilisatorische Grundlage für kommende Persönlichkeiten ist. Der niedere politische Erfolg mag wohl der Persönlichkeit gedient, wird aber dem Allgemeinen geschadet haben, und diese Empfindung bringt die barbarische Politik um die geschichtliche Anerkennung ihrer Werke. Darum vermag man noch das Wirken Alexander's zu bewundern, während Napoleon höchstens ein Gegenstand des Erstaunens und stets des Abscheues bleibt, obgleich beide ähnlichen inneren Beweggründen folgten.

Durch niedere politische Erfolge kann die Lebensdauer einer politischen Persönlichkeit nicht verlängert werden; denn sie erfolgen stets auf Kosten ihrer eigenen allgemeinen Kraft und greifen die Lebenskeime, die denselben Ursprung haben wie jene der Menschheit, an. So scheinen die politischen und barbarischen Erfolge Spaniens sichtlich dessen Lebenskräfte untergraben zu haben.

Wie es aber die Aufgabe der Civilisation ist, dem Einzelindividuum die äußerste Lebensdauer und, nach seiner natürlich abgeschlossenen Existenz, eine schmerzlose Auflösung bei befriedigendem Rückblick auf das Leben zu er-

möglichen, so will auch eine civilisatorische Politik das Leben der politischen Persönlichkeit bis an die Grenze ihrer Lebensfähigkeit verlängern und deren Niedergang durch eine successive Überführung in eine neue politische Gestaltung möglichst kampflos vollziehen lassen. Ohne das Princip der absoluten Feindseligkeit unwirksam machen zu können, wird die Civilisation dem gewaltsamen Ausbruche von Feindseligkeit überall hindernd begegnen, ohne aber selbst den Gewaltkampf zu scheuen, wo er im Widerstreite mit barbarischen Zwecken geboten ist; denn nicht der Gewaltkampf an sich steht mit der Civilisation im Gegensatze, sondern seine politischen Anlässe und seine Anwendung für niedere Zwecke und ohne civilisatorisches Bedürfnis. Nicht die Gewaltkämpfe untergraben Volk und Staat, im Gegentheile, für civilisatorische Zwecke stärken sie die politische Persönlichkeit; aber barbarische Anlässe und Bestrebungen zum Gewaltkampfe sind der Beweis eines Versinkens der Individualität, und selbst dessen siegreiche Durchführung beschleunigt den Verfall der politischen Persönlichkeit. Die siegreichen Eroberungskriege Ludwig's XIV. waren die ersten barbarischen Früchte aus dem Keime des Verfalles der französischen Monarchie.

Da nun die civilisatorische Politik durch die politische Persönlichkeit zur Geltung kommt, so bestimmt auch deren Eigenart, gleichwie in der Politik überhaupt, ihre Lehren. Die civilisatorische Politik der politischen Persönlichkeiten im Staate ist der erste Theil unserer Betrachtungen; nicht allein weil dieser die dem Einzelnen nächstliegenden Gemeinschaften behandelt, was für unsere Anordnung der Lehren über das Wesen der Politik maßgebend war, sondern auch weil für diese Politik die wichtigste bisherige Errungenschaft der Civilisation bestimmend ist: der Staat. In ihm ist dem politischen Kampfe überhaupt dadurch eine civilisatorische Richtung gegeben, daß die absolute Feindseligkeit normal nicht die äußersten Consequenzen zieht; die Auflösung der politischen Persönlichkeiten vollzieht sich hiedurch leicht und ohne das Einzelindividuum zu vernichten; die niederen politischen Erfolge und der Kampf um jeden Preis sind nicht unerläßlich; das Einzelindividuum kann, gestützt auf seine höheren Beziehungen zum Staate, seinen politischen Parteiverband ohne Aufopferung seiner Interessen wechseln oder dessen Untergang ohne eigenen Untergang über sich ergehen lassen. Wir wissen, wie sich die Politik im Staate vollzieht, und daß auch die Civilisation nur durch diese Politik zur Geltung kommen kann. Da wir also hiemit auch das Wesen des civilisatorischen Kampfes kennen, so müssen sich unsere weiteren Untersuchungen, die dem Zwecke der Politik, und nicht mehr ihren Erfolgen an sich gelten, auch mit den civilisatorischen Zwecken im Staate beschäftigen. Wenn wir aber von der civilisatorischen Politik sprechen, so haben wir eine bestimmte politische Richtung mit besonderen Ideen und mit dem höheren Erfolge für die höchste politische Individua-

lität, die Menschheit, im Auge; wir haben zur Idee dieser Politik jenen Zustand, der die Civilisation abschließt. An der Hand dieser Anhaltspunkte vermögen wir auch civilisatorische Operations- und Actionszwecke positiv zu erörtern. — Und hiemit betreten wir jenes Gebiet der Erwägungen, welches die Staatswissenschaft *längst* betreten hat, *aber ohne* den von uns verfolgten mühseligen Weg der Erkenntnis des Wesens der Politik gegangen zu sein. Nun wird sich der Wert unserer abgeklärten Überzeugungen über Politik und Civilisation geltend machen, und wir werden, ohne den Zusammenhang mit der Natur der Politik und ihren Gesetzen zu verlieren, auch die Aufgabe des Staates und das Wirken der in ihm lebenden politischen Persönlichkeiten für die Civilisation bestimmen können.

Diese Untersuchungen müssen naturgemäß durch jene über die *civilisatorische Politik des Staates nach außen* ergänzt werden. Hiebei verändert sich aber der Charakter unserer Erwägungen, weil über dem Staate keine Institution steht, die der Politik nach außen einen civilisatorischen Charakter rechtlich aufzunöthigen vermag. Die politische Persönlichkeit, die bei der Politik im Staate in civilisatorische Schranken gebannt und höheren Zwecken untergeordnet ist, wird in der Politik nach außen wieder zum Selbstzweck, und der politische Kampf mit niederen Zwecken und Erfolgen waltet frei. Die Politik nach außen würde überhaupt civilisatorische Zwecke ausschließen, wenn nicht aus den politischen Persönlichkeiten im Staate nach außen Beziehungen erfließen würden, welche die Schärfe der zwischen Staaten bestehenden Gegensätze mildern, und wenn nicht auch über den Staaten das Gesetz ihrer naturgemäßen Entwicklung im Staaten- und Culturkreise bestände. Hiemit constatieren wir Errungenschaften der Civilisation, welche, wie für die innere Politik der Staaten an sich, so auch für die äußere, Ausgangspunkte zu civilisatorischen Zwecken sind: Die Verkehrsinteressen der Menschheit und die auf Verbindlichkeiten gegründeten internationalen Beziehungen der Staaten. Durch beide Momente werden die Staaten genöthigt, rein politische Interessen ihrer Persönlichkeit zu Gunsten der Gesellschaft und auch, je nach dem Zeitgeiste, zu Gunsten der Menschheit aufzugeben.

Gesellschaft und Menschheit stehen daher im civilisatorischen Sinne über den Staaten. Was nun in der Gesellschaftspolitik die Menschheit vertritt, also jene Gesellschaftsverbände, welche für die Interessen der Menschheit kämpfen, treibt civilisatorische Politik. Alle Gesellschaftsverbände hingegen, welche den Zusammenhang der Gesellschaft im Geiste der Civilisation zu trennen beabsichtigen und deren Zwecke bekämpfen, treiben barbarische Politik. Die bestimmt gegebenen Beziehungen einer gesellschaftspolitischen Persönlichkeit zur Menschheit und ihre Zwecke für dieselbe werden daher der Gegenstand unserer Untersuchungen sein, um

die civiliſatoriſche Geſellſchaftspolitik zu erkennen. Sie nimmt wieder theil an der civiliſatoriſchen Politik im Staate durch den Einfluß, welchen ſie auf die Politik der ſtaatlichen Fractionen der Geſellſchaftsverbände äußert. Sie regelt durch die Verkehrsintereſſen der Völker die civiliſatoriſche Politik der Staaten nach außen und hat eine internationale Geſittung erzeugt, welche durch das ſogenannte Völkerrecht die äußere Politik beeinflußt und ſittliche Überzeugungen zur Grundlage des allgemeinen Verkehrs gemacht hat.

Da ich aber das Gebiet der poſitiven Politik mit civiliſatoriſchen Zwecken betrete, muß ich auch bekennen, daß die Schwierigkeit, den Pfad ſachlicher Wahrhaftigkeit nicht zu verlieren, wächſt. Die Lehren über das Weſen der Politik und ihren Zweck im allgemeinen ſcheinen mir kaum beſtreitbar. Indem ich concrete Zwecke der Politik erörtere, verlaſſe ich das Gebiet der Feſtſtellung erfahrungsgemäßer Thatſachen und betrete jenes der Conjecturen, wo dem Irrthum in der Abſchätzung der civiliſatoriſchen Bedürfniſſe einer Zeitperiode ſowie in der Wahl der Mittel, um ihnen zu genügen, viel Raum gegeben iſt. Während die dauernden Operationszwecke der Civiliſation abſtract bereits erörtert wurden, können civiliſatoriſche Actionszwecke nur vorübergehende Bedürfniſſe der ſechſten und ſiebenten Entwicklungsſtufe der Civiliſation für beſtimmte locale und individuelle Anlagen behandeln. Innerhalb dieſer Erwägungen dem allgemein Giltigen Raum zu geben, auch in der Anwendung politiſcher Mittel für die Civiliſation das Geſetzliche zu ermitteln, dies ſind Aufgaben von bedenklicher Schwierigkeit, ſowohl hinſichtlich des hiefür unentbehrlichen Wiſſens, als auch der nothwendigen Einſicht in fernliegende Sachlagen. Wenn ich es dennoch verſuche, die praktiſche Politik der Civiliſation zu erörtern, ſo veranlaßt mich hiezu das wiſſenſchaftliche Bedürfnis, die vorſtehenden Theorien über den Zweck der Politik an der Hand des Weſens derſelben zu beleben, und die Lehren der Politik und der Civiliſation im Geſichtskreiſe individueller Anſchauungen verwertet zu zeigen. Ich bin mir deſſen bewußt, daß dieſer Theil meiner Unterſuchungen ſchon darum Widerſpruch erregen muß, weil er politiſche Intereſſen und ihre Zwecke als der Civiliſation feindlich verwirft. Doch wo praktiſche Politik, und ſei ſie auch diejenige für die Civiliſation, in Betracht kommt, werden alle Unterſuchungen in gewiſſem Sinne zu Streitſchriften. Dieſem unliebſamen Umſtande muß ich mich aber unterwerfen, weil ein politiſcher Zweck, und ſei er auch die Civiliſation, ohne Kampf nicht zu verfechten iſt.

VI. Die civiliſatoriſche Politik im Staate.

69. Die politiſchen Kampfzwecke im civiliſatoriſchen Staate.

In der Entwicklung des politiſchen Kampfes fällt vor allem in civiliſatoriſcher Hinſicht auf, daß die Menſchen unter dem Eindrucke der Wirkungen der politiſchen Triebe und der abſoluten Feindſeligkeit mit dem Eintritte geſellſchaftlicher Berührungen allſeits bemüht und genöthigt ſind, Schranken zu errichten, welche dem Einzelnen und ſeinen Blutsgenoſſen Raum zu einer befriedigenden Exiſtenz geben. Dieſe Schranken beſtanden ſtets in der Errichtung einer politiſchen Macht als *Autorität* über dem Einzelindividuum, als *Herrſchaftsverhältnis* über der Gemeinſchaft. Die Sicherung gegen die Wirkungen der abſoluten Feindſeligkeit wird nur durch eine praktiſche Autorität gefunden, und dieſe iſt von politiſcher Macht untrennbar. Dieſe politiſchen Schranken, welcher Art immer, hatten aber nie den Zweck der Beſchränkung, ſondern ſtets jenen der *Befreiung*. Die autoritative Gewalt zeigte ſich auch im Vergleiche zur gewaltthätigen Feindſeligkeit unbeherrſchter politiſcher Triebe als erträglicher und ſicherte die Freiheit im allgemeinen beſſer als die herrſchaftsloſe Freiheit. Erſt die Schranken in der willkürlichen Freiheit ſicherten die Freiheit im Sinne der Civiliſation. Die ſchlechteſte Regierung iſt beſſer als keine.

Dieſer Ausſpruch heiligt nicht die Autorität in einer vorhandenen Form, ſondern bezeichnet nur ihre grundſätzliche Bedeutung für die Civiliſation und verweiſt auf die Nothwendigkeit ihrer Continuität. Das Bedürfnis, die Form der Autorität zu wechſeln, erſteht, wenn dieſe ein richtiges Verhältnis zwiſchen der Beſchränkung der politiſchen Triebe in ihren barbariſchen Wirkungen und deren Befreiung in ihren civiliſatoriſchen Abſichten nicht aufrecht zu erhalten vermag; denn die politiſche Autorität hat den Schutz der civiliſatoriſchen Triebe zum Zwecke, — und dies iſt der civiliſatoriſche Zug in der Entwicklung des politiſchen Kampfes, welchem dieſe thatſächlich, wenn auch mit zahlreichen barbariſchen Auswüchſen, durch die Gründung des Staates entſprochen hat.

Die Befreiung der civilisatorischen Triebe von jedem Hindernisse in ihrer Entwicklung und Lebensäußerung ist die civilisatorische Aufgabe der Autorität und daher auch ein höherer Zweck der Politik. Wo die politische Autorität mehr Macht ausübt, als zur Beschränkung der barbarischen Triebe nothwendig ist, aber auch wo die Autorität zu geringe Macht besitzt oder Kraft äußert, die barbarischen Triebe einzuschränken, — dort beginnen die niederen politischen Erfolge der Autorität einerseits, der Parteiungen anderseits; die Bahn der civilisatorischen Politik wird verlassen. In jenem Falle wird die Autorität zum Selbstzwecke, in diesem unterwirft sie sich den Sonderinteressen.

In unserem Entwicklungsstadium ist der Staat der Ausdruck der organisierten Autorität, und wie er selbst die Consequenz einer socialen Nothwendigkeit ist, so hat er auch kurzweg keinen anderen Zweck als die Civilisation. Es ist das Kriterium des Staates und seiner Autorität, inwiefern er diesem Zwecke entspricht, und die Geschichte hat seit jeher, auch bei den rohesten Überzeugungen ihrer Verfasser, dieses Kriterium mehr oder weniger bewußt ausgesprochen. Denn welche allgemeine Befriedigung ein Staat in einer Lebensphase seinem Volke bot, das war doch stets bestimmend für das Urtheil über die herrschende Autorität, selbst dann, wenn niedere Erfolge in der Politik mannigfach irregeführt haben.

Daraus, daß die civilisatorische Politik die Befriedigung des Allgemeinen und die Sicherung dieser Befriedigung für die Zukunft zur Operationsidee hat, und daß der Zweck der Staatsautorität der Schutz der civilisatorischen Triebe ist, ergeben sich jene Grundsätze, welche für den Aufbau des civilisierten Staates und für dessen Politik maßgebend sind; an ihrer Hand erkennen wir die civilisatorische Individualität eines Staates und seiner Glieder und vermögen die civilisatorischen Operationszwecke für alle Gebiete des staatlichen Lebens bei Beachtung des gegebenen Culturzustandes und der gegebenen politischen Sachlage auszusprechen und die Durchführung einer civilisatorischen Action zu erörtern. Diese Grundsätze entspringen nicht etwa einer besonderen Erscheinung im staatlichen Leben, sondern sie stehen als sociale Forderungen über dem Staate; in ihrem Geiste oder gegen denselben hat sich seit jeher jede Politik erfüllt; sie umfassen den Kampf unseres Daseins überhaupt, mit der Idee, dieses der möglichen allgemeinen Befriedigung zuzuführen.

Indem aber der civilisatorische Trieb im Menschen eine Autorität und mit ihr den Staat als Mittel zur allgemeinen Befriedigung und im Gegensatze zu den Sonderinteressen schuf und entwickelte, wurde die Autorität selbst Gegenstand des politischen Kampfes. Insofern dieser bezweckt, die Autorität für die Erfüllung civilisatorischer Zwecke kräftig zu gestalten und geeigneten Personen in die Hände zu geben, erfüllt er ein civilisatorisches Bedürfnis; sobald aber die Autorität aus eigennützigen

Trieben angestrebt wird, überwiegt der barbarische Kampf. Der civilisatorische Trieb hat sich daher seit jeher bemüht, der Autorität formelle Grundlagen zu geben, um sie und ihre Organisation eigennützigen Anfechtungen möglichst zu entrücken. Das große Geschichtscapitel der Verfassungskämpfe und dynastischen Erbfolgestreitigkeiten bringt in dieser Hinsicht den Unterschied zwischen dem civilisatorisch Erwünschten und dem politisch Erreichten zum Ausdruck. Die Frage nach der Beschaffenheit der politischen Autorität bleibt unter allen Umständen bedeutungsvoll, weil durch sie das Maß der Einschränkung der absoluten Feindseligkeit, der Schutz der civilisatorischen Einzelinteressen und die Macht des giltigen Rechtes entschieden werden.

Es liegt in der Polarität jeder politischen Angelegenheit, daß mit den Kämpfen um die Autorität stets jene um die Befreiung von civilisationsfeindlicher Unterdrückung der Massen zusammenfallen. In der Regel wird in diesen Kämpfen die Herrschaft der politischen Principien entschieden. Kämpfe um den bloßen Wechsel der Autorität sind ein Beweis barbarischer Zustände. In den civilisierten Völkern des Alterthums, der mittelalterlichen Blüte und der neuesten Zeit tritt der Principienstreit mit seiner civilisatorischen Wirkung am lebhaftesten hervor. Der politische Kampf um die Autorität ist bei civilisatorisch vorgeschrittenem Zustande kein Kampf um die persönliche Ausübung der Autorität, sondern um das politische Princip, welches durch die Autorität zur Herrschaft gelangt. Den Engländern war es bei der Vertreibung Jakob's II. nicht um die Dynastie an sich, sondern um das Princip zu thun, welches in derselben erblich schien. Da die beiden großbritannischen Umwälzungen das rückschrittliche Haus Stuart entfernten und das fortschrittliche Princip zur Geltung brachten, haben sie eine hervorragende civilisatorische Bedeutung; die Autorität des Staates wurde durch diese Kämpfe dem civilisatorischen Principe verfassungsmäßig überantwortet. Die Frage des herrschenden Princips ist also nach Sicherung der Autorität an sich die nächstwichtigste Angelegenheit der Civilisation im Staate; sie steht aber mit der Frage nach der Form und Herkunft der Autorität im Zusammenhange, wobei es sich im civilisierten Staate nur ausnahmsweise um letztere an sich, dagegen hauptsächlich um deren principielle Natur handelt. So ist die Frage, ob Republik oder Monarchie, außer durch die Nützlichkeitserwägung über die Regierungsform stets auch von den Erwägungen über das erwünschte Princip beeinflußt.

Diesen wichtigsten und seit Menschengedenken heftigsten politischen Kampferscheinungen von civilisatorischer Bedeutung reiht sich eine weitere Kampferscheinung an, die ebenfalls mit der Autorität an sich, aber auch mit ihrem Principe in Zusammenhang steht: Es ist dies der von der Verschiedenartigkeit oder Gleichartigkeit der Bedürfnisse und der Interessen

im Staate abhängige Kampf um das politische System, um die Centralisation oder Decentralisation des Staatsorganismus. Die politischen Persönlichkeiten im Staate sind im Grunde genommen durch die natürlichen Bedingungen gegeben, und nun handelt es sich um deren Bedürfnis, ihre Individualität im Staate mehr oder weniger ausgeprägt zu erhalten. Es ist dies ein Kampf, der meist von der Staatsautorität für die Centralisation, von den Parteien für die Autonomie geführt wird. Die Absicht einer politischen Persönlichkeit, sich im Staate autonom oder im Föderativ-Verhältnisse zu erhalten, entspringt in der Regel dem heftigen politischen Triebe, ihre Individualität nicht dem allgemeinen Interesse untergeordnet zu sehen, ein Streben, das nur bedingt civilisatorisch sein kann. Das Bedürfnis hingegen, die Individualität nicht abzuschließen, den Einfluß der Autorität zu erweitern, gemeingiltigen Rechten und Pflichten sich unterzuordnen und diese Unterordnung auch von anderen Persönlichkeiten zu verlangen, dies Streben wirkt in der Regel civilisatorisch. Der Kampf um das System ist auch der für das Allgemeine gegenüber den Sonderinteressen, für die Masse gegenüber dem Einzelnen, also für Grundangelegenheiten der Civilisation. Die wahre Beziehung des verfochtenen Systems zur Civilisation kann aber nur der concrete Fall entscheiden. Es ist gewiß, daß die politische Entwicklung der Individualitäten, die Autonomie, ebenso gut civilisatorisch nothwendig sein kann als eine centralisierende Unterordnung und Zerstörung schwächerer Individualitäten; indolentes Aufgehen in das Allgemeine ist gleich fanatischer Separation civilisatorisch verwerflich. Insbesondere ist es stets von Bedeutung, bei welchem politischen System die Individualität civilisatorisch gewinnt oder verliert. Die civilisatorische Politik der Staatsautorität unterwirft die Frage des Systems den Zwecken der Civilisation; sie wendet sich jenem System zu, durch welches die Beweggründe zur absoluten Feindseligkeit praktisch vermindert, die Rechtsgleichheit vermehrt und gestärkt wird und die möglichste Befreiung des Einzelindividuums in seiner Culturthätigkeit zu erwarten ist. Daß nun diese Erwägungen durch das politisch Mögliche geregelt werden, ist auch civilisatorisch selbstverständlich; denn die Frage des civilisatorisch richtigen Systems im Staate ist jederzeit mit der Staatsidee gegeben, und ein System muß politisch unpraktisch sein, welches der Staatsidee und mithin dem civilisatorischen Bedürfnisse widerspricht. Da ferner die Frage des Systems durch die politische Sachlage im Staate auch eine principielle Bedeutung hat, so wird das fragliche System zum guten Theile auch durch seine Stellung zu den politischen Principien civilisatorisch beleuchtet. Diese Momente zu schätzen und in Übereinstimmung zu bringen, also daher auch gegebenen Falles die Systeme zu mischen, ist Sache einer praktischen Politik mit civilisatorischer Absicht.

Mit dem Kampfe für das Princip und um das System kommt aber auch die Stellung der Autorität zur culturellen Zukunft des Staates und Volkes in Betracht. Es liegt in der Natur einer Angelegenheit, deren Verständnis den Massen noch entrückt ist, und die bei dem unvollendeten Zustande unserer Civilisation zum Haupttheile einem späteren Entwicklungsstadium angehört, daß sie noch nicht geeignet ist, die politischen Triebe ernst zu erregen. Wie zu einer Zeit, in welcher die Autorität an sich noch nicht gesichert ist, deren politisches Princip nicht in Betracht kommt, so kann die culturelle Zukunft die Menschen politisch nicht ergreifen, solange die Frage des politischen Systems noch allenthalben in der Schwebe ist, solange überhaupt rein politische und barbarische Angelegenheiten die Triebe der Menschen überwiegend beherrschen. Wir dürfen nur die Finanzwirtschaft der Gegenwart ins Auge fassen, um einzusehen, wie weit entfernt wir von jeder Berücksichtigung der Zukunft sind, wie im Gegentheile die Lage späterer Generationen durch die Anticipation der von ihnen erst zu schaffenden Werte verschlechtert wird. Wir sehen schon eine wesentliche Beachtung der Civilisation darin, daß die meisten Regierungen und auch jene Parteien, welche lediglich auf politischen Interessen beruhen, wie z. B. der Adel, im Wege der Mehrdeutigkeit aller politischen Zwecke bei Verfechtung ihrer politischen Interessen auch culturelle oder civilisatorische vorschützen. Je nach dem Zeitgeiste, dessen Entwicklungsstadium und den herrschenden Trieben werden auch in den civilisierten Staaten mehr oder weniger Culturzwecke politisch beachtet, aber meist jene der Gegenwart und nur zufällig solche der Zukunft, um welche es sich aber in civilisatorischer Hinsicht hauptsächlich handelt. Da die Frage der civilisatorischen Zukunft eines Culturgebietes vorwiegend auf moralischen Verzichten beruht, so hat der Staat und seine Autorität mit den eigennützigen Trieben im Volke einen politischen Kampf zu führen, um diesem die Leistungen für die Zukunft abzuringen. In diesem politischen Kampfe für die culturelle Zukunft sehen wir nun einen weiteren Zweck der Autorität, welcher ebensolche Gegnerschaft finden kann als die früher genannten Staatszwecke. Wenn auch einst die Gewaltpolitik normal ausgeschlossen ist, civilisatorische Principien und ein civilisatorisches System herrschend sind, so bleibt doch noch ein reiches Kampfgebiet in der Vertheidigung der Productionsquellen gegen die eigennützigen Zwecke der Massen und Parteien übrig; dieser Kampf wird um so sichtbarer sein, als andere Kampfmotive durch allgemeine Rechtsgleichheit und gesetzmäßige Freiheit vermindert sein werden; er wird um so heftiger sein, als die wirtschaftliche Gleichheit und die Vermehrung der Menschen das politische Interesse an den Productionsquellen steigern müssen. So können wir also denken, daß die Stellung der Autorität zu dieser civilisatorischen An-

gelegenheit auch der Anlaß des politischen Kampfes sein kann. Die geordnete Ausnützung und organisierte Erhaltung der Productionsquellen sind Angelegenheiten, welche die civilisatorische Politik im Staate überhaupt tief bewegen, da eine barbarische Politik jederzeit geneigt ist, diesen Staatszweck zu hintertreiben, ihn Sonderinteressen und Forderungen des Augenblicks zu opfern.

Wenn auch die indirecten Wirkungen der Civilisation nur bedingungsweise die Politik beschäftigen, so werden doch die Sittlichkeit, die möglichste Lebensdauer, die freie Wissenschaft und Kunst, eine naturgemäße Gesittung und innerliche Religiosität in dem Maße als die praktischen Zwecke der Civilisation auf breiter Grundlage zur Herrschaft gelangt sind, in den Vordergrund der politischen Angelegenheiten treten, um die Reste der Barbarei, welche sich ihnen entgegenstellen, zu beseitigen. Die Staatsautorität ist bedingungsweise berufen, auch diese indirecten Zwecke einer civilisatorischen Politik in deren praktischen Grundlagen zu fördern. Die Hygiene, die Schule, die Polizei, das Gericht, der religiöse Cultus geben dem civilisatorischen Einflusse weiten Raum. Je weniger aber die Staatsautorität sich veranlaßt sieht, diese Zwecke politisch zu sichern, weil sie der Erreichung der unmittelbaren Zwecke der civilisatorischen Politik bereits frei entwachsen, desto fester gegründet ist die Civilisation überhaupt, desto gesünder werden sich die indirecten Wirkungen der civilisatorischen Politik entfalten. Es ist nicht gut, wenn sich die Politik — und sei es auch die civilisatorische — Angelegenheiten bemächtigt, welche im Einzelindividuum zum Austrage gelangen und nicht den Gesellschaftsinteressen an sich angehören. Doch hängt es sehr von der Volksindividualität ab, ob sie für die höchsten und indirecten Zwecke der Civilisation der autoritativen Leitung bedarf oder nicht. Es ist eben der Unterschied in der Individualität, daß das eine Volk die Civilisation aus den breiten Massen hervorruft, während das andere ihrer Vermittlung durch eine ihm entspringende Autorität bedarf. Es liegt dies tief im politischen Wesen eines Volkes und seiner Entwicklung; werden dessen individuelle Anlagen nicht berücksichtigt, so ist ein politischer Kampf aber kein civilisatorischer Erfolg die Wirkung einer unrichtigen civilisatorischen Politik. Wo also ein Volk die autoritative Leitung verlangt, da wird es nicht zu umgehen sein, daß die Staatsautorität einen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung der indirecten Zwecke der Civilisation nimmt, organisierend eingreift und als civilisatorische *Aufgaben im übertragenen Wirkungskreise* erfüllen hilft.

Der politische Kampf im civilisierten Staate bewegt sich im allgemeinen Überblick um die Autorität, d. i. um die öffentliche Gewalt, um das politische Princip, um das politische System, um die Sicherung der culturellen Zukunft, um übertragene Aufgaben der Sittlichkeit, Hygiene,

Wissenschaft, Kunst und Religion. Der Staatszweck ist die Civilisation. Dieser Staatszweck zwingt aber, den politischen Kampf in Operationsrichtungen zu führen, welche das dauerhafte Gedeihen herbeiführen und dem naturgemäßen Staatsinteresse entsprechen. Das sittliche Princip der Staatspolitik ist der Sieg der Gerechtigkeit, gleichbedeutend mit dem dauerhaften Erfolge der naturgemäßen Operationszwecke.

70. Der Grundzug der civilisatorischen Politik im Staate.

Je vorgeschrittener die Civilisation eines Staates ist, je mehr der absoluten Feindseligkeit Schranken gesetzt wurden, desto mehr tritt die Volkswirtschaft als Inhalt der Politik in den Vordergrund. Sie ist in demselben Sinne wie der materielle Trieb die Hauptkraft in der Politik und seit jeher deren eigentlicher Zweck; nur vermochte man in einer Zeit, wo der Producent keine entscheidende Stimme im politischen Kampfe hatte, und solange die Volkswirtschaft als etwas gleichsam Gegebenes von politisch rechtlosen Individuen besorgt wurde, während ihre Erzeugnisse Objecte der Gewalt waren, ihre Bedeutung nur mittelbar nachzuweisen. Äußerlich war die Politik ein Kampf um Macht und Rechte, thatsächlich aber ein Kampf um die Güter, welche die mißachtete Volkswirtschaft hervorbrachte. Wo das Volk in die Politik bestimmend eingriff, wie z. B. in England und in den Niederlanden, waren längst unverkennbar wirtschaftliche Interessen die Beweggründe der Politik; man nannte diese Politik auch eine Krämerpolitik, während jene der eingebildeten Ehreninteressen der Höfe anderer Staaten Cabinetspolitik hieß, bei welcher statt den Krämern die Privilegierten den materiellen Gewinn einsteckten und die Massen für den Schein einer höheren Politik darben mußten. In Nordamerika beherrscht der wirtschaftliche Charakter jede Politik, weil die einfache Organisation der Gesellschaft auf den Grundzug aller politischen Interessen verweist.

Diese wachsende Bedeutung der Volkswirtschaft entspricht dem Wesen der Politik und der Civilisation sowie ihren Entwicklungen. Die ersten Entwicklungsstadien des politischen Kampfes und der Civilisation sind erfüllt mit Kämpfen für niedere Erfolge; die meist kleinen, aber scharf ausgeprägten politischen Gemeinschaften machen jeden civilisatorischen Verzicht unmöglich; der Kampf um die Autorität als Selbstzweck erfüllt die Welt, und nur zufällig siegt die Civilisation, indem die Autorität auch wirklich den Schutz der Interessen besorgt. Die Volkswirtschaft nährt die Kämpfer; die Kämpfer knechten aber ihre Ernährer. Die Civilisation an sich hat keine Stimme; wohl erstehen Culturen, aber ohne civilisatorische Charakteristik. In demselben Maße, als gewaltthätige Kampfmotive vorliegen und die absolute Feindseligkeit uneingeschränkt wirkt,

gedeihen die Civilisation und die Volkswirtschaft nicht. Mit der fortschreitenden Entwicklung des politischen Kampfes erstehen dann größere Persönlichkeiten; der Kampf um die Autorität ordnet sich dem Zwecke der Gemeinschaft unter, und hiemit gelangt die Civilisation auf den Plan des politischen Lebens, und mit ihr wächst die politische Bedeutung der Volkswirtschaft; besonders der Handel gewinnt immer mehr Einfluß auf die öffentliche Gewalt. Erst der Verkehr unserer Zeit hat den Producenten allgemein in die Reihe der Politiker gebracht, producierende Persönlichkeiten von maßgebender politischer Kraft entwickelt, den civilisierten Staat direct seiner volkswirtschaftlichen Aufgabe gegenübergestellt und so die Volkswirtschaft unzweideutig als Kern der Politik vor unsere Augen gerückt. Wenn auch im Kampfe um die Autorität, um das Princip und System das wirtschaftliche Moment unter der Verhüllung verkappter Sonderinteressen weniger sichtbar sein mag, so zeigt sich doch jede politische Frage im Lichte der civilisatorischen Rechtsgleichheit als Angelegenheit der Volkswirtschaft; die scheinbare Wichtigkeit anderweitiger Angelegenheiten verschwindet; auch die übrigen Aufgaben des Staates entwickeln sich sodann aus den Gesichtspunkten der Volkswirtschaft, und hiemit wird die gesammte Politik auf eine Grundlage gestellt, welche den barbarischen Entartungen bei weitem weniger Raum gibt als die Grundlage des Herkommens und des giltigen Rechtes.

Die Wirkung dieser Thatsache ist tief eingreifend, das politische Leben allseitig verändernd. So langsam und schwierig civilisatorische Momente unter der Herrschaft einer wild wirkenden Feindseligkeit Verbreitung und Einfluß erlangten, so rasch gewinnt das civilisatorische Streben bei wirtschaftlichen Gesichtspunkten an Übermacht. Dies liegt in der Bedeutung der Volkswirtschaft für die Massen. Die Politik der früheren Entwicklungsstadien erschöpfte sich vollständig in den Sonderinteressen einzelner Personen und Persönlichkeiten. Vergeblich rangen die Massen nach Einfluß und Besitz unter der Fahne solcher Einzelinteressen. Als aber der Bann gebrochen war und die Massen erkannten, daß sie aus sich, aus ihren eigenen Interessen die Operationszwecke zu schöpfen vermochten, da fiel die reale politische Kraft von den Sonderinteressen sofort ab und schloß sich dem civilisatorischen Interesse des Allgemeinen an. Aus diesem Gesichtspunkte finden wir es erklärlich, wie einzelne kleine griechische Gemeinschaften im Vergleiche zur übrigen Welt und die europäischen civilisierten Völker in diesem Jahrhundert im Vergleiche zu vergangenen Jahrtausenden so riesenhafte culturelle Fortschritte zu machen vermochten. Die Befreiung der Massen von dem politischen und wirtschaftlichen Monopol der bevorzugten Stände hat in unserer Zeitrechnung und im europäischen Culturkreise im Grunde genommen erst mit der französischen Revolution begonnen; erst mit ihr hat die Herrschaft der

wirtschaftlichen Interessen ihren Einzug in die continentale Politik gehalten. Dementsprechend machte die Civilisation auch Fortschritte, wie sie dieselben von nun an in gleichem Tempo fortzusetzen nicht vermag. Unter mannigfachen Rückschlägen wird die Befreiung der Massen und die Herrschaft des Allgemeinen über das Besondere ausgebaut werden; keinem dieser civilisatorischen Schritte wird aber jener erste Schwung entfesselter Triebe zur Seite stehen, welchen die Enthüllung alles Inhalts der Politik erweckte. Auch die Massen wissen bereits, daß ihnen die Politik an sich, wenn sie auch wirtschaftlichen Zwecken dient, nichts Überraschendes zu bieten vermag; Reichthum kann sie nur Einzelnen geben. An Stelle der freudigen Hast nach den Idealen der Civilisation tritt nun die nüchterne Nothwendigkeit des ruhigen civilisatorischen Fortschrittes der Gesellschaft überhaupt. Diese Antriebe wirken aber langsam, da sie von der Enttäuschung der Massen über das mögliche Maß der Befriedigung durch die Civilisation begleitet sind.

Dennoch wird der civilisatorische Kampf für die Zukunft der Menschen nicht so lange auf sich warten lassen, als es gewährt hat, bis der wirtschaftliche Inhalt der Politik gegenüber dem Scheinbestreben der Sonderinteressen klar hervortrat. Das wirtschaftliche Interesse des Allgemeinen erzeugt zwanglos das Interesse an der wirtschaftlichen Zukunft der Menschen. Als barbarisches Interesse für die politische Zukunft der einzelnen Individualitäten längst vorhanden, wird dieses Streben zunächst das civilisatorische Interesse an deren wirtschaftlicher Zukunft hervorrufen; schon sehen wir, daß dieser Gedanke in der Volkswirtschaft Bedeutung gewinnt, wenn ihm auch noch keine politische Kraft zugewandt wird. Diese Kräfte sind noch zu sehr mit dem gegenwärtigen Interesse der politischen Individualitäten und ihrer Massen beschäftigt; die eigennützigen Interessen des Tages verlangen noch zu viel Kräfte, um solche für die Zukunft zu erübrigen. Wenn sich aber eine civilisatorische Politik des wirtschaftlichen Zweckes bewußt ist, dann erlangt auch die wirtschaftliche Zukunft, die Erhaltung und Verbesserung der Productionsquellen, Macht; die rein politischen Actionszwecke werden ihre wirtschaftliche Unzulänglichkeit für die Massen immer deutlicher erweisen. Die Menschen werden, befreit von dem Scheine rein politischer Bestrebungen, immer tieferen Einblick in die wirtschaftlichen Forderungen ihrer Existenz gewinnen und somit nothwendig die wirtschaftliche Zukunft im Allgemeinen ins Auge fassen. Sobald aber die civilisatorische Politik diese Angelegenheit zum Operationszwecke nimmt, dann ist die Civilisation in ein Entwicklungsstadium getreten, in welchem deren praktische Zwecke zum Haupttheile herrschend sind.

Nun schließt aber die Herrschaft rein wirtschaftlicher Zwecke für die Menschheit große Gefahren in sich. Dem wirtschaftlichen Inhalte der Politik entsprechend werden dem Einzelnen und den Massen die ethischen

Intereſſen der Civiliſation wertlos; die Cultur ſtreift den civiliſatoriſchen Charakter ab, und rein materielle Nützlichkeitserwägungen gelangen zu einer Herrſchaft, welche auch barbariſchen Zwecken Eingang verſchafft. Der Einzelne gibt ſeinen ſittlichen Wert um materieller Intereſſen willen auf, und das Allgemeine kommt aus moraliſcher Untüchtigkeit zu Schaden. Der wirtſchaftliche Zweck aller Politik und Cultur unterdrückt die civiliſatoriſchen Zwecke der Gleichheit und Freiheit, preßt alles in eine barbariſche Schablone der wirtſchaftlichen Zweckmäßigkeit für Gegenwart und Zukunft, bis wieder der politiſche Gewaltkampf, erweckt durch den Druck der ſocialen Unzweckmäßigkeit, zeigt, daß die Civiliſation dahin iſt. — Wir denken hiebei an die Cultur der Chineſen, wo der wirtſchaftlichen Zweckmäßigkeit in der Urproduction ein barbariſcher Zuſtand hinſichtlich der politiſchen Rechte des Einzelnen zur Seite ſteht.

Die Herrſchaft der Volkswirtſchaft als unzweifelhafter Inhalt der Politik iſt alſo gewiß ein civiliſatoriſcher Fortſchritt an ſich, hervorgehend aus den Zwecken der civiliſatoriſchen Politik, dieſe bis zu ihren letzten praktiſchen Zwecken fördernd; aber es liegt in der Natur der wirtſchaftlichen Intereſſen, daß ſie, den ſittlichen Urſprung ihrer Herrſchaft verleugnend, barbariſche Triebe erregen und die Wurzel aller civiliſatoriſchen Triebe, den Sinn für das Allgemeine und für die Zukunft, wieder ausrotten; ſchließlich wird das Einzelintereſſe zum Feinde derſelben civiliſatoriſchen Inſtitutionen, welche das wirtſchaftliche Intereſſe Aller zur Anerkennung brachte, und das nackte Sonderintereſſe zerſtört den Aufbau der Civiliſation gerade dann, wenn die Geſellſchaft glaubt, ein hohes Ziel erreicht zu haben. Die Abſichten der Socialdemokratie zeigen dieſen Entwicklungsgang. Wenn auch die nordamerikaniſche Geſellſchaft weit davon entfernt iſt, Ungleichheit und Unfreiheit der Maſſen zur Geltung gelangen zu laſſen, ſo iſt doch die allgemeine Jagd nach materiellem Beſitz geeignet, die Maſſen zu corrumpieren und geſellſchaftlich zu ſchichten, ſodaß in dem Mangel edlerer Triebe die Benachtheiligung des Einzelnen durch die Sonderintereſſen wirtſchaftlich Bevorzugter einen bedenklichen Umfang erreicht hat; dieſe Erſcheinung iſt um ſo bedenklicher, als die herrſchenden wirtſchaftlichen Intereſſen nur den Bedürfniſſen des Augenblicks dienen und zur civiliſatoriſchen Höhe einer Sorge für die wirtſchaftliche Zukunft noch keineswegs gelangt ſind; die Volkswirtſchaft Nordamerikas iſt eben noch rein conſumierend.

Wenn ſich alſo auch die civiliſatoriſche Politik praktiſch vorwiegend als der Wettbewerb volkswirtſchaftlicher Intereſſen darſtellt, und wenn auch mit dem unverfälſchten Hervortreten der Volkswirtſchaft als Inhalt der Politik viel für eine civiliſatoriſche Entwicklung gegenüber dem barbariſchen Walten einer Politik auf Grund perſönlicher Kampfesintereſſen geſchehen iſt, ſo kann doch die vollendete Erſcheinungsform der Civili-

sation nie bloß eine Herrschaft volkswirtschaftlicher Angelegenheiten sein, weil damit das barbarische Wesen der Politik in keiner Weise beseitigt ist; auf Grund der Staatsautorität und der eingeschränkten Gewaltpolitik kann Wirtschaftspolitik ohne jeden civilisatorischen Grundzug Platz greifen. Mit dieser Politik ist keine Bürgschaft für eine Sicherung der Civilisation und für die Erreichung ihrer Zwecke gegeben; der Rückfall zur Barbarei der Gewaltpolitik ist bei rein wirtschaftlichen Interessen jederzeit möglich und sogar wahrscheinlich. Der Grundzug aller wirtschaftlichen Interessen ist die Neigung zum absoluten Eigennutz, und damit ist die Gefahr der Barbarei gegeben. Es ist eine civilisatorische Nothwendigkeit für die Menschheit, daß immer Zwecke, welche den moralischen Verzicht verlangen, an der Spitze der civilisatorischen Politik stehen. Solange die Gewalt als politisches Mittel der Civilisation nicht ausgeschlossen bleiben kann, fordert der Staat die persönliche Aufopferung seiner Bürger gegen äußere Feinde, womit ein so reiches Gebiet des moralischen Verzichtes gegeben ist, daß ein Aufgehen in rein eigennützige Zwecke nicht möglich ist. Dieser unvollendete civilisatorische Zustand enthält so viele Momente der Aufopferung, daß der barbarische Grundzug der wirtschaftlichen Interessen nicht zur Herrschaft kommt. Wenn aber die Menschheit, civilisatorisch vorgeschritten, durch die möglichste Beseitigung der Gewaltpolitik den wirtschaftlichen Interessen freieren Raum geben kann, dann ist es die Sorge für die Erhaltung und Verbesserung der Productionsquellen, welche moralischen Verzicht vom Allgemeinen und vom Einzelnen fordert; wieder steht hiedurch die Gesellschaft oder ein Staat vor einem politischen Zwecke, der an die Spitze der Politik die Aufopferung für das Allgemeine über das Einzelwohl stellt, und dieses in der Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und des Gemeinwohles sieht.

Wo aber einst auch dieser Zustand organisiert ist und also nicht mehr auf dem moralischen Verzichte des Einzelnen, sondern auf der staatlichen Ordnung beruht, dort steht die Gesellschaft vor keiner praktischen Aufgabe mehr, die moralischen Verzicht dringlich verlangt, — dann erst muß sich die Civilisation bewähren und zeigen, ob der Menschheit nicht barbarische Rückfälle unentbehrlich sind, um sie durch die Leiden des politischen Gewaltkampfes moralisch empfänglich zu erhalten für die Wirkungen der ungetrübten Civilisation. Noch ist es nicht bewiesen, ob es Menschen ertragen, im Zustande einer hohen Civilisation auszuruhen, und ob ihnen nicht die Krisen der barbarischen Politik zur Erregung moralischer Triebe unerläßlich sind.

Die Menschen können sich auf den höheren Stufen der praktischen Civilisation nur erhalten, wenn die ethischen Wirkungen der Civilisation nicht aufhören, und wenn die Menschen fortgesetzt im Geiste der Civili-

ſation in der Sorge für das Allgemeine und die Zukunft, aus den praktiſch ewig mangelhaften Zuſtänden Anlaß zu moraliſchem Verzichte ſchöpfen und dieſen üben. Wirtſchaftliche Tüchtigkeit im Einzelnen nebſt gemeinnützigem Streben im Allgemeinen iſt jener Zuſtand, welcher die Civiliſation ſichert; er wird aber, wenn auch vorübergehend erreicht, oftmals von barbariſchen Rückſchlägen unterbrochen werden, weil die Menſchen nach ihrer politiſchen Weſenheit nicht geeignet ſind, den urſprünglichſten Grundzug der Civiliſation dauernd feſtzuhalten: den Verzicht jedes Einzelnen zu Gunſten ſeiner Nebenexiſtenzen und ihrer Zukunft. Je mehr es alſo einem Staate gelingt, Einrichtungen zu ſchaffen, die den Verzicht des Einzelnen zu Gunſten des Allgemeinen und ſeiner Zukunft anregen und als unerläßliche Pflicht aufrecht erhalten, deſto mehr erfüllt er ſeine civiliſatoriſche Aufgabe, und deſto wirkſamer ſichert er die wirtſchaftliche Befriedigung im Allgemeinen. Darum auch iſt die Freiheit des Einzelnen weniger ein Zweck der Civiliſation als eine Wirkung der Rechtsgleichheit; und während eine abſolute Gleichheit civiliſatoriſch denkbar iſt, wenn ſie auch praktiſch unmöglich ſcheint, iſt eine abſolute Freiheit civiliſatoriſch undenkbar, weil ihre Beſchränkung durch autoritativen Zwang gegenüber dem barbariſchen Eigennutz unentbehrlich iſt.

Dieſer Grundzug der Civiliſation, wonach die *Forderung gemeinnütziger Verzichte ſtets fühlbar herrſchen muß*, iſt aber auch der weſentlichſte Grundzug aller civiliſatoriſchen Politik im Staate. Nur in dieſer civiliſatoriſchen Sachlage werden Inſtitutionen geſchaffen, welche annähernd die praktiſche Politik und die Volkswirtſchaft auf den Bahnen des Verzichtes zu Gunſten des Allgemeinen und der Zukunft zu erhalten vermögen. Nur auf dem Wege der Verzichte finden die ethiſchen Wirkungen der Civiliſation jenen Rückhalt, der in den politiſch frei bewegten Maſſen ſo leicht aus Eigennutz verloren geht. Der civiliſierte Staat vermag ſeiner Geſellſchaft über die Gefahr politiſcher Entartung dann hinwegzuhelfen, wenn ihn die wirtſchaftlichen Zwecke der Politik nicht verleiten, bloß eine Schutzanſtalt des freiwaltenden Eigennutzes der Einzelnen ſein zu wollen, ſondern wenn er den Verzicht für das Allgemeine und für die Zukunft zur öffentlichen Pflicht macht.

Die Sicherung der öffentlichen Ruhe, die geſetzmäßige Freiheit, die Rechtsgleichheit und der wirtſchaftliche Zweck der Politik machen den Staat wohl zum civiliſierten Staate, die Civiliſation ſelbſt herrſcht aber im Staate nur dann, wenn dieſer autoritativ die ſittlichen Wirkungen der Civiliſation ſchützt und erzeugt. Wie praktiſches Recht mit civiliſatoriſcher Pflicht in Einklang zu bringen iſt, dies auszuführen iſt das Werk höchſter Staatsweisheit. Der Staat als civiliſatoriſches Herrſchaftsverhältnis zwingt aber den Eigennutz, ſich politiſch und wirtſchaftlich dem Gemeinnutz zu unterwerfen.

71. Die politischen Interessen im civilisierten Staate.

Jede politische Persönlichkeit hat bedingungs- und zeitweise eine civilisatorische Aufgabe zu erfüllen; ebenso dient jedes politische Interesse in seinem wechselvollen Auftreten vorübergehend civilisatorischen Zwecken. Es ist nicht richtig, irgend einer Partei oder einem Stande im Staate die civilisatorische Berechtigung des Bestandes unbedingt abzusprechen, und es zeigt eine mangelhafte Erkenntnis des Wesens der Civilisation, wenn man gleichsam unter den Parteien und Interessen eine Auswahl trifft, als wären einzelne unzweifelhaft civilisatorisch thätig, während andere unbedingt barbarisch wirken.

Inwiefern einem politischen Interesse ein Antheil an der Civilisation zukommt, geht aus dessen Beziehungen zum allgemeinen Interesse hervor, und es ist gewiß, daß auch dem absichtlich barbarischen Interesse, das nur Gewalt übt und Einzelnen dient, mittelbar ein Antheil an der Civilisation durch den Widerstand und thätigen Gegensatz zukommt, den es direct bei civilisatorischen Interessen hervorruft. Wir müssen die Civilisation als ein Zusammenwirken aller menschlichen Interessen zu dem großen Schlußerfolge der allgemeinen Befriedigung ansehen, in welchem civilisatorischen Wettbewerbe und politischen Kampfe die barbarischen Interessen nach und nach unterliegen, aber daran mitgewirkt haben, daß die civilisatorischen Interessen geklärt aus dem ursprünglich barbarischen Wesen der Menschheit und ihrer Politik emporsteigen und zur Herrschaft gelangen. Wollen wir nun die Beziehungen der politischen Interessen und ihrer Persönlichkeiten zum civilisierten Staate ermessen, so gibt es nur denselben Weg concreter Untersuchung, welchen wir hinsichtlich ihrer politischen Wesenheit (Abschnitt 18 und 20) eingeschlagen haben; wir müssen die civilisatorische Wesenheit der wichtigsten Interessenerscheinungen, wie sie sich in der gegenwärtigen Sachlage zeigen, kennen lernen, wodurch wir gleichzeitig Einblick in die civilisatorische Politik des Staates und in seine Operationszwecke erlangen. Naturgemäß eröffnen wir diese Untersuchungen mit dem Interesse jener politischen Persönlichkeit, um welche es sich vorwiegend handelt, also mit dem Interesse des Staates gegenüber seinen Bürgern.

Da der Staat seinen socialen Selbstzweck in der Befriedigung seiner Staatsbürger erfüllt, so löst sich sein Interesse in dem allgemeinen Interesse seiner Bürger auf. Das civilisatorische *Staatsinteresse nach innen* ist mit dem allgemeinen Interesse identisch. In der Befriedigung aller Staatsbürger das Staatsinteresse zu sehen, ist die politische Errungenschaft der neuesten Zeit, der jüngsten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes. Die Vergangenheit hat, abgesehen von dem kurzen civilisatorischen Aufleben einzelner griechischer Staatswesen, ein solches Staats-

interesse nicht gekannt; an dessen Stelle ist stets irgend ein Sonderinteresse zum Staatsinteresse erhoben worden; aber auch gegenwärtig herrscht es in vielen civilisierten Staaten nur scheinbar. Es ist dies weniger den schwachen civilisatorischen Trieben der Regierungen als den noch zu Recht bestehenden barbarischen Institutionen zuzuschreiben, für deren Beseitigung der politische Muth oder die politischen Mittel fehlen, weil auch manche staatliche Gesellschaft noch nicht reif ist für die reinen Zwecke der Civilisation. Ist es doch das Product reifster und genialster Politik eines Staatsmannes, im Kampfe der zahlreichen Interessen die politische Macht dem allgemeinen Interesse zuwenden zu können! — Die Schwierigkeit, das allgemeine Interesse zum giltigen Rechte zu erheben, ist die Schwierigkeit der Civilisation selbst. Die Verfassung des Staates ist vor allem berufen, jene politische Macht hervorzubringen, mit welcher das allgemeine Interesse zur Herrschaft gelangt. Dies ist auch die hohe civilisatorische Bedeutung, welche alle Verfassungskämpfe haben; im öffentlichen Rechte kommt das Maß der Rechtsgleichheit und Freiheit des Einzelindividuums zum Ausdruck; von ihm hängt es ab, welchen Einfluß sich das allgemeine Interesse zu verschaffen vermag. Aber die Volksindividualität und nicht der abstracte Wert eines öffentlichen Rechtes entscheidet über dessen civilisatorische Wirkung; es hängt von der civilisatorischen Reife eines Volkes ab, wie weit das giltige Recht dem allgemeinen Interesse dienen kann; denn was nützt civilisatorisch die republikanisch freie Verfassung den südamerikanischen Staaten, in welchen das Volk vorwiegend barbarischen Trieben folgt und mit seinen Handlungen die Interessensolidarität Aller verleugnet? Da ist gewiß eine monarchisch, ja selbst eine aristokratisch beschränkte Verfassung civilisatorisch wertvoller, welche innere Bürgschaften bietet, daß das allgemeine Interesse nicht gewaltthätigen, alles überwuchernden Sonderinteressen ausgeliefert werde.

Je schwieriger es die politische Sachlage einem Staatsmanne macht, das allgemeine Interesse rechtlich zur Geltung zu bringen, desto mehr muß er versuchen, seine politische Macht aus culturellen Bestrebungen zu schöpfen, welche durch ihre wirtschaftliche Natur und durch die Sorge für die Zukunft leichter Fühlung mit dem allgemeinen Interesse gewinnen lassen. In einem Staate wie Österreich, wo infolge des Gleichgewichtes der sich bekämpfenden Parteien der Kampf um eine Rechtsbasis, die dem allgemeinen Interesse genügt, äußerst langwierig sein muß, ist es mehr als andernorts geboten, den zweiten Schritt in der Civilisation für die wirtschaftliche Zukunft mit dem ersten für die Rechtsgleichheit zu thun. Die Operation für die wirtschaftliche Zukunft und für das culturelle Gedeihen des Staates überhaupt vermag der Regierung in dem vielstimmigen, aber eintönigen Streit um das politische Recht eine Machtgrund-

lage zu schaffen, auf welcher sich die civilisatorischen Elemente aller Parteien zusammenfinden. Ein solches gleichzeitiges Erfassen aller civilisatorischen Aufgaben ist bei diesen Verhältnissen um so mehr geboten, als ein culturelles Zurückbleiben solcher Staaten gewiß ist, wenn man deren civilisatorische Entwicklung dem freien Walten der sich bekämpfenden Interessen überläßt. Kurz, es ist die Aufgabe des Staatsmannes, auf Grund der politischen Sachlage sich eine Macht zu gründen, welche ihn befähigt, das politische im Wege des civilisatorischen Staatsinteresses zu verfechten. Je mehr politische Parteiungen die civilisatorischen Bestrebungen bedrohen, desto mehr wird ein Hervorkehren der wirtschaftlichen und culturellen Zwecke der Civilisation die Massen dem Staate und seiner Regierung zuwenden; je mehr wirtschaftliche Entartungen die Gesellschaft zu spalten und zu verderben geeignet sind, desto mehr wird die Beschränkung der materiellen Bereicherung zur Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft die Massen mit der Staatsgewalt befreunden. Die Bekämpfung der barbarischen Sonderinteressen, die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Productionsquellen als Zwecke der praktischen Politik im Staate sind nebst fortgesetzter Hebung der moralischen Triebe die wirksamsten Operationszwecke eines civilisatorischen Staatsinteresses. Selten wird eine Regierung, welche dieses Staatsinteresse mit den richtigen politischen Mitteln verfolgt, der nöthigen Machtstützen entbehren. Bleibt sie erfolglos, so beruht dies gewöhnlich im Verkennen des Wesens der Politik auch bei civilisatorischen Zwecken. Ebenso oft aber sind Regierungen erfolglos, welche den Staat nur wegen Zwecken der Politik leiten wollen und die Stütze mißachten oder nicht begreifen, welche ihnen civilisatorische Zwecke bieten.

Da wir das gemäßigt fortschrittliche Princip als das unbedingt civilisatorische erkannt haben, so können wir bei unserer Erörterung der verschiedenen politischen Interessen die principielle Stellung jedes Interesses aus dem Gesichtspunkte der Civilisation im Auge behalten; diese zeigt, ob ein Interesse überhaupt einen *directen* oder nur einen *mittelbaren Antheil* an der Civilisation haben kann. Wir müssen fragen, welchen Antheil der Sieg eines politischen Interesses an dem Ausgleiche von Besitz und Einfluß, an der Einschränkung der absoluten Feindseligkeit zu nehmen imstande ist; gemäßigt fortschrittliche Interessen wirken in diesem Sinne direct, während die rückschrittlichen und radicalen nur mittelbar diese Zwecke unterstützen können oder ihnen gar entgegenstehen. Die Stellung der Interessen des praktischen Lebens zur Civilisation darf aber nie nach der principiellen Natur ihrer Veranlassung oder ihres Ursprunges beurtheilt werden — was der liberale Doctrinarismus thut —, sondern nach ihrer Wirkung. Das ist eben der Januskopf aller Politik, daß dieselben Interessen, welche mit der Berufung auf die Civilisation und den Fortschritt ins Leben treten, in diesem barbarisch und rück-

schrittlich wirken können. Die praktische Wirkung ist es also auch, welche das politische Princip des Interesses deutlich macht; darum sehen wir auch oft im Staate mit den Parteien des Rückschrittes Parteien des theoretischen Fortschrittes, besonders des radicalen, sich verbinden, weil es sich ja den Interessen nicht um eine eingebildete principielle Bedeutung, sondern um die praktische Wirkung handelt. —

Das nationale Interesse ist rückschrittlich, wirkt aber bedingt civilisatorisch, wenn es innerhalb der eigenen Nation eine Verallgemeinerung der Rechte im Wege der politischen Entwicklung aller nationalen Kräfte anbahnt, wenn das nationale Interesse über jedem ständischen, confessionellen, mercantilen u. dgl. steht, wie wir dies in Frankreich sehen. Wenn aber innerhalb einer Nation oder Nationalität rückschrittliche Interessen herrschen, wie der Adel, das Monopol, die Verwaltungsmißwirtschaft, die confessionelle Unfreiheit u. s. w., dann wird das Streben, die nationale Macht erfolgverheißend zu entwickeln, nur im Geiste dieser Interessen vor sich gehen und das allgemeine Interesse mit dem Siege des nationalen völlig unterdrückt sein; so scheint z. B. in Galizien das nationale Interesse, eng verflochten mit einem barbarischen Gesellschaftszustande, civilisationsfeindlich zu wirken.

Das nationale Interesse wird innerhalb des Staates am ehesten ein Theil des allgemeinen Interesses, wenn dieser selbst auf nationaler Grundlage ruht; es kehrt aber sofort auch in diesem Falle seinen civilisationsfeindlichen Charakter hervor, wenn es, zum Selbstzwecke werdend, als Chauvinismus die absolute Feindseligkeit gegenüber anderen Nationalitäten entfesselt. Eng begrenzt ist die civilisatorische Wirkung des nationalen Interesses in Staaten, welche mehrere Nationalitäten enthalten. Wohl bleibt auch hier die Absicht aufrecht, den Wert des Einzelindividuums innerhalb der Nationalität civilisatorisch zu heben; als Sonderinteresse im Staate wird aber dieser civilisatorische Zweck gewöhnlich zur Nebensache oder bleibt unerfüllt. Das nationale Interesse der Volksstämme wird ein politisches Kampfinteresse, um unter dem Vorwande nationaler Rechte eigennützige Absichten Einzelner zu verfolgen. Es ist dies der politisch natürliche Entwicklungsgang, den jedes Interesse im Staate nimmt, das mit dem allgemeinen Interesse nur bedingt vereinbar ist. Von den Nationalitäten werden die civilisatorischen Actionszwecke angerufen, um Recht und Einfluß bis zur Hegemonie über andere Volksstämme zu erweitern. Dieser politische Kampf verleitet nationale Parteien, zur Erlangung der Übermacht Bündnisse mit allen jenen Parteien zu schließen, welche Unterstützung gewähren können, ohne Rücksicht auf deren Beziehungen zur Civilisation. Hiemit verschwindet der civilisatorische Zweck überhaupt aus dem Kampfe; der nationale Machtzweck unterdrückt jede civilisatorische Absicht. Im centralisierten Staate ist nur

ein nationales Interesse zulässig, welchem das Herrschaftsverhältnis im Staate zukommt; mehrere nationale Interessen unterdrücken entweder die civilisatorische Entwicklung des Staates oder fordern die föderalistische Gestalt desselben.

Solange die Gesellschaft culturell derart verschiedenwertig ist wie gegenwärtig, hat das nationale Interesse trotz seines rückschrittlichen Grundzuges die Aufgabe, die nationalen Individualitäten in und durch sich civilisatorisch zu heben. Das nationale Interesse strebt, die gegenwärtigen Stämme vor der Gefahr zu bewahren, einst vor der politischen Macht der civilisatorisch höchststehenden Völker zurückweichen zu müssen. Es bereitet die Völker vor, nicht von der civilisiertesten Weltnation verschlungen zu werden. Daher wird aber auch das nationale Interesse in dem Maße an politischer Macht abnehmen, als sich die Civilisation ausbreitet und als die Nationen in sich die Fähigkeit gesichert haben, ihre staatliche Individualität zu behaupten und nach der Natur ihres bewohnten Raumes civilisatorisch so hoch zu stehen, daß sie gegen andere Nationen den civilisatorischen Wettbewerb bestehen. Die Bestimmung der Volksstämme und Nationalitäten ist es, sich in staatliche Nationen zu vereinen; denn es ist ein soziales Gesetz, daß der Begriff der Nation immer unabhängiger von den Merkmalen der stammlichen Herkunft wird. Dieser Assimilierungsproceß vollzieht sich in dem Maße, als die politischen Beweggründe im Leben der Völker den civilisatorischen weichen; darum hat es auch kein Staat nothwendiger, die Civilisation seiner Politik zu Grunde zu legen, als derjenige, welcher auf der Coalition nationaler Interessen beruht. —

Als nächstwichtigste Interessen im Staate gelten bei dem gegenwärtigen, unzweifelhaft wirtschaftlichen Charakter der Politik die wirtschaftlichen Interessen. Bei diesen müssen wir im Geiste der Civilisation unterscheiden zwischen jenen, welche auf einem persönlichen Vermögen, also auf dem Erwerbe durch Arbeit, und jenen, die auf dem unpersönlichen Vermögen, das ohne Anstrengung Gewinn bringt, beruhen. Die Theorie, daß jedes Vermögen arbeite, also jeder Gewinn ein Erwerb sei, gründet hinsichtlich des Capitals auf der Bedeutung, die dem Risiko, und hinsichtlich des festen Besitzes auf jener, die der Sorge wegen möglicher Verluste beigemessen wird. Risiko und Sorge mit der Arbeit auf eine Stufe zu stellen, ist aber civilisatorisch verwerflich. Die beschränkte Zufriedenheit, welche wir Menschen überhaupt zu finden imstande sind, beschwert jedermann mit Risiko und Sorge. Der Erwerb der Arbeit hat das Risiko der leiblichen Aufopferung, die Sorge der Verdienstlosigkeit und Erwerbsunfähigkeit vor sich, sodaß ihm, gegenüber dem arbeitlosen Gewinn, das Mehr an praktischer Leistung zugemuthet wird. Die doppelte Last der Sorge und der Arbeit nimmt der Sorge ohne Arbeit vom civilisatorischen Standpunkte aus jedes Recht auf Beachtung. Jede Arbeit rechnet

mit der Zukunft und hofft auf die civilisatorische Entwicklung, während jeder Gewinn auf in der Vergangenheit erworbenen giltigen Rechten beruht, daher die civilisatorische Entwicklung fürchtet; das Erwerbsinteresse der Arbeit ist also fortschrittlich, hingegen das Interesse am Gewinn des unpersönlichen Vermögens rückschrittlich. Dieses beruht vorwiegend auf politischen Errungenschaften über die Arbeit; es ist kein Gewinn denkbar, der nicht ein Theil des Erwerbes ist, den der Arbeiter* abgeben muß. Diese Grundsätze über die doppelte Wesenheit der wirtschaftlichen Interessen sind es, welche uns bei den folgenden Untersuchungen über deren civilisatorische Natur leiten müssen.

Gemeiniglich wird angenommen, daß die Masse der arbeitenden Urproducenten an sich am civilisatorischen Fortschritte kein Interesse habe; sie verbinden sich zumeist mit rückschrittlichen Persönlichkeiten und widmen ihre politische Kraft vorwiegend rückschrittlichen Zwecken. Würde man diese Ansicht auf Grund der Erfahrung ohne weiteres als giltig für das civilisatorische Wesen dieses wirtschaftlichen Interesses annehmen, so brächte man jenes Interesse mit einer der wichtigsten Aufgaben der Civilisation in Gegensatz. Wie vermöchte die Sicherung der Zukunft unserer Productionsquellen einer dienlichen Lösung entgegenzugehen, wenn sich deren Bearbeiter einer civilisatorischen Aufgabe principiell entgegensetzen würden? — Daß dies nicht der Fall ist, liegt an dem unmittelbaren Interesse, welches der Urproducent hat, sobald er moralischen Trieben folgt, seinen Nachkommen die Ertragsfähigkeit seines Bodens zu erhalten, die Ausbeutung der Wälder zu regeln u. dgl. m. Die Sicherung der Zukunft der Productionsquellen ist also ein wesentlicher Theil des wirtschaftlichen Interesses des Urproducenten selbst. Die politischen Erscheinungen decken sich also mit dem theoretischen Charakter des Interesses nicht, und es muß eine Ursache vorhanden sein, daß der Urproducent seine Beziehungen zur Civilisation nicht unverfälscht zum Ausdruck bringen kann. Und diese Ursache ist seine räumliche Vertheilung im Staate, welche ihn einerseits hindert, sein civilisatorisches Interesse in einer politischen Persönlichkeit einheitlich zum Ausdrucke zu bringen, und ihn anderseits in Abhängigkeitsverhältnisse zu rückschrittlichen Parteien bringt. Der Kleingrundbesitzer und die gesammte land- und forstwirtschaftliche Arbeiterschaft sind dem Großgrundbesitz und den Großbauern als Inhaber gewisser Vorrechte, und dem an Körperschaften und großen Unternehmungen

* Man muß es heute ausdrücklich sagen, daß unter Arbeiter jedes durch persönliche Thätigkeit sich und seinen Angehörigen den Lebensunterhalt rechtlich schaffende Mitglied der Gesellschaft zu verstehen ist, während die sogenannten „Arbeiter" (Gewerksarbeiter) sich als communistischer Gesellschaftsverband aus den Arbeitern überhaupt politisch absondern.

haftenden Grundbesitz derart eingefügt, daß sie bei ihren geringen materiellen und intellectuellen Mitteln zu einem wahren Ausdrucke ihrer politischen und wirtschaftlichen Wünsche nicht gelangen. Durch diese politische Unreife sind die arbeitenden Urproducenten mit ihrem schwachen Veränderungs- und starken Gewohnheitstriebe das Object der Beherrschung von politisch reifen, rückschrittlichen Parteien und der wirtschaftlichen Ausbeutung aller Art. Der Adel beherrscht in einigen Alpenländern im Verein mit dem Clerus und in Galizien im verschwiegenen Vereine mit dem jüdischen Gesellschaftsverbande die arbeitenden Urproducenten; dort müssen confessionelle Vorwände sie in dem Banne rückschrittlicher Interessen erhalten, und da thut es bei ihrer sittlichen Verkommenheit der Branntwein, — grundverschiedene Mittel für denselben Zweck mit der gleichen Wirkung, daß die Civilisation hintertrieben wird, daß diese Urproducenten die leibeigenen Sclaven unserer Zeit und an der Vernichtung der Productionsquellen mit thätig sind. Für den arbeitenden Urproducenten wäre wohl ein Fortschritt unbeschadet, ja zum Besten des Staates möglich; aber jeder solche Fortschritt stört die politischen Machtverhältnisse, auf welchen die civilisationsfeindlichen Rechte im Staate beruhen. Der arbeitende Urproducent in Rußland hat noch kein politisches Selbstbestimmungsvermögen; in Ungarn ist er nur „Stimmvieh" bei den Wahlen. In Österreich ist er gegenüber allen anderen Interessen politisch benachtheiligt; während sich der Handelsstand in besonderen Handelskammern zur Geltung bringt, die Einführung von Kammern der Industriearbeiter wenigstens erwogen wird, geht der arbeitende Urproducent in der Wählerschaft beherrscht unter, und seine Productionsinteressen kommen durch den Großgrundbesitz, seinen ärgsten Feind, zur Vertretung. In Süddeutschland steht er im Banne des Ultramontanismus und der erbbevorzugten Großbauern; in Norddeutschland hält ihn der adlige Großgrundbesitz nieder. Frankreich hat die Kleinbauern dem Fortschritte nicht zugeführt, weil sich die Republik selbst als der politische Ausdruck der Interessen des Gewinnes zeigt. In England gründen die Gesellschaft und der Staat auf der materiellen und politischen Abhängigkeit des arbeitenden Urproducenten vom Grundherrn. In Italien ist der arbeitende Urproducent der Paria der Nation und das Aussaugungsobject der Gewinninteressen.*

Diese, dem Erwerbsinteresse einer großen, zu ihrem politischen

* In Nordamerika mit seiner jungfräulichen Urproduction ist der civilisatorische Standpunkt durch die Raubwirtschaft noch unbekannt, und die Urproduction mit ihrer starken Nachfrage nach Arbeitern noch aus einem ganz anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen; in dem Maße, als der Großgrundbesitz zunimmt, wird aber auch dort der arbeitende Urproducent leidend werden, was sich verhüllt schon jetzt durch die Bewegung für die Verstaatlichung des Grundbesitzes ausspricht.

Selbstbewußtsein noch nicht gelangten, politischen Persönlichkeit widersprechenden Verhältnisse sind eine wesentliche Ursache der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mißstände in Europa. Denn solange die Masse der arbeitenden Urproducenten nicht an den civilisatorischen Operationen des Ausgleichs der Rechte und des Besitzes mitwirkt, bleibt alles Streben der übrigen Erwerbsinteressen, die Vorrechte des Gewinnes zu unterdrücken, vergeblich. Die politische Macht des Capitals, des Adels, des Clerus und der Parasiten am Leibe der Volkswirtschaft ist zu groß; erst die politische Selbständigkeit der arbeitenden Urproducenten gibt der Civilisation die Übermacht gegenüber den rückschrittlichen Vorrechten des Gewinnes und der politischen Eroberung.

Allenthalben macht sich in Europa das widerspruchsvolle Verhältnis des arbeitenden Urproducenten geltend; man fühlt, daß dieser einerseits wirtschaftlich niedergeht, also sein eigenes Interesse nicht zu wahren vermag, und anderseits nicht geeignet ist, dem erwachenden Verständnisse für die Sicherung der Productionsquellen zu entsprechen. Man versuchte zunächst, dieser schwierigen Lage des Urproducenten durch Verhinderung der Einfuhr aus jungen Productionsquellen abzuhelfen; aber dem arbeitenden Urproducenten wird hiemit nicht gedient, da dieser ja nur nebensächlich seinen mageren Überschuß an Rohproducten dem Allgemeinen beisteuert; einen Vortheil finden also nur die Großgrundbesitzer. Der Devastierung des Bodens infolge des wirtschaftlichen Unvermögens des kleinen Grundbesitzers sucht man ferner durch Aufhebung der Freitheilbarkeit des Grundbesitzes entgegenzutreten, was der Ungleichheit von Besitz und Einfluß dient und das landwirtschaftliche Proletariat vermehrt.

Der civilisatorische Grundgedanke des arbeitenden Grundbesitzes liegt vor allem in der Thatsache, daß er das menschenwürdig freieste und sicherste wirtschaftliche Verhältnis bei kleinstem Besitz und Erwerb durch Arbeit zum Ausdruck bringt. Der Besitz eines für die Ernährung hinreichenden Grundes mit den nöthigen Wohnräumen und Einrichtungen unter Beiziehung einer entsprechenden Hausindustrie vermag alle Bedürfnisse einer Familie aus eigener Kraft zu decken. Der Kleingrundbesitz ist der Typus jener bescheiden befriedigenden Existenz, die den Einzelnen und seine Familie ernährt, ihre Zukunft sichert, ihnen ferner Muße unter den veredelnden Eindrücken der freien Natur und hinreichenden Bewegungsraum schafft, — welche sich die Civilisation als wirtschaftliches Ziel setzt. Kein anderer Arbeitsberuf vermag, selbst bei einer gleichmäßigeren Vertheilung der Rechte und des Besitzes, durch das ganze Leben eine so harmonische Befriedigung zu gewähren, wie sie bei Sittlichkeit, Anspruchslosigkeit und Arbeitsamkeit dem Grundbesitzer verhältnismäßig gesichert ist. Wenn dies schon bei dem gegenwärtigen Zustande im Kleingrundbesitz und zum Theil auch bei dem land-

wirtschaftlichen Arbeiter in den civilisatorisch vorgeschrittensten Ländern einigermaßen zutrifft, so muß es in jenem höheren civilisatorischen Entwicklungsstadium zur vollen Wahrheit werden, in welchem diese Gesellschaftsclasse im Sinne ihres eigentlichen fortschrittlichen Interesses zu einer politischen Persönlichkeit ausgebildet ist, wodurch sie den gegenwärtigen civilisationswidrigen Einflüssen entrückt wird, bewußt den Kern des Volkes bildet und an der Erhaltung der Productionsquellen theilnimmt.

Der Kleingrundbesitz vermag dem Verschlungenwerden durch den Großgrundbesitz und der Abhängigkeit vom wuchernden Capital nur dadurch zu entgehen, daß er sich aus seinen Beziehungen zu rückschrittlichen Persönlichkeiten loslöst und selbständig gruppiert, um seine Interessen unmittelbar zu wahren. Natürlich muß einem solchen politischen Erwachen des Kleingrundbesitzes eine Periode der geistigen und sittlichen Entwicklung vorausgehen, aus welchem Umstande die rückschrittlichen Parteien zunächst die Beruhigung schöpfen können, daß diese gewaltige Verschiebung der politischen Machtverhältnisse im Staate nicht sobald eintreten kann. Ja diese politische Veränderung kann überhaupt nur in kaum merkbarer Weise innerhalb der civilisatorischen Entwicklungsstadien vor sich gehen, so wie sich der arbeitende Urproducent aus noch tieferer Abhängigkeit langsam aber stetig emporgerungen hat.

In den Reihen der civilisatorischen Kämpfer ergibt sich für den Kleingrundbesitz und den landwirtschaftlichen Arbeiter als politischer Operationszweck die Bekämpfung aller Vorrechte des Großgrundbesitzes im besonderen und jedes Monopols (z. B. der Propination) im allgemeinen. Damit wird der allmählichen Aufzehrung des Kleingrundbesitzes und jenen zahlreichen wirtschaftlichen Bedrückungen entgegengearbeitet, welche heute den Bauern praktisch zum Hörigen aller Gewinninteressen machen. Eine politisch selbstbewußte, in sich befreite Landbevölkerung ist anderseits die sicherste Stütze des civilisierten Staates, welche aller Gewaltpolitik abgeneigt und am geeignetsten ist, civilisatorische Gewohnheitstriebe aufzunehmen. Die culturelle und wirtschaftliche Befreiung der Landbevölkerung durch Bildung, Rechte und staatliche Unterstützung liegt daher im allgemeinen Interesse. Die Hilfe des Staates muß dem Kleingrundbesitz jene technischen Vortheile zuführen, die sich im civilisatorisch ohnmächtigen Staate nur der Großgrundbesitz verschaffen kann. Hieher gehört das weite und culturell so bedeutungsvolle Gebiet der Bewässerung und der Regulierung der Gewässer zum Schutze gegen deren zerstörende Wirkung, der Antheil an einem Verwertungssystem der Abfallstoffe, endlich die für die Zukunft aller Landwirtschaft entscheidenden Forst- und Weideangelegenheiten. Eine solche politische und wirtschaftliche Stellung des arbeitenden Producenten führt auch die ertragsfähigste und vielgestaltigste Productionsweise (z. B. die Gartencultur) herbei. Einem so intensiv thätigen Kleingrundbesitz wird

sich der landwirtschaftliche Arbeiterstand, diese hilfloseste und unter der Herrschaft des Rückschrittes und der Gewaltpolitik mißbrauchteste Classe der Bevölkerung, wieder enger anschließen und weniger als bisher das Reservoir sein, aus dem sich die Übervölkerung der Städte ergibt. —

Weniger schwierig nachzuweisen als hinsichtlich des arbeitenden Urproducenten ist die fortschrittliche Tendenz der Handwerkerinteressen, wenn wir auch hier im Gegensatze zu den gemeiniglichen Anschauungen viel mehr rückschrittliche Neigungen vorfinden, als im Interesse der Persönlichkeiten liegt. Eine Menge Gewinninteressen, wenn auch ganz anderen Ursprungs als beim arbeitenden Urproducenten, hängen sich parasitisch an das Handwerk; inwiefern aber das Bestehen dieser barbarischen Interessen von rückschrittlichen Zuständen abhängt, dies einzusehen ist dem Handwerker meist verschlossen. Derselbe hat, seit die Massenerzeugung seiner früheren Production in die Hände der Großindustrie gelangt ist, eine veränderte Aufgabe in dem allgemeinen wirtschaftlichen Leben erhalten, der er sich zur Zeit noch nicht anpaßt. Der Handwerker haftet an der veralteten Anschauung, daß seine Bestimmung die Erzeugung, also eine Art Concurrenz mit der Großindustrie sei. Dies ist erklärlich, da das Handwerk erst seit kurzem in dieser Hinsicht von der Industrie abgelöst wurde, und da es noch gegenwärtig in industrieärmeren Gebieten dieselbe ersetzt. Kurz, das Handwerk blickt nach rückwärts, nach seiner ehemaligen wirtschaftlichen Stellung als herrschender Werkproducent und hofft diese mit rückschrittlichen Absichten wieder zu erringen. Dieser Tendenz entspringt die Feindschaft gegen das Capital, der Antisemitismus, das Streben nach Zwangsgenossenschaften (Zünfte) und nach dem Befähigungsnachweis. Das Handwerk hofft so den Concurrenzkreis zu beschränken. Anderseits drängt es sich in den Zwischenhandel ein, indem es die fachlich einschlägigen Fabrikserzeugnisse in eigenen Vertrieb nehmen will. Man kann einige dieser Absichten, besonders was den Zwischenhandel betrifft, nicht ungerechtfertigt finden, wie ja überhaupt scheinbar rückschrittliche Maßregeln ergänzend und regelnd auf den Fortschritt wirken; aber im Geiste der Civilisation müssen positiv fortschrittliche Absichten zu finden sein. Dieser verlangt eine Erwerbspolitik, welche die Handwerker nicht abschließt, noch von ihrem Erwerbe abwendet, und dennoch denselben die Zukunft sichert, — also einen Erwerb, der dem Handwerk nach menschlicher Voraussicht erhalten bleiben kann, und eine Productionsweise, welche seine Erwerbsquellen naturgemäß erweitert.

Wie das Handwerk einerseits eine Erwerbspraxis der Vergangenheit befolgt, so gibt es sich auch noch immer Wahnvorstellungen über dessen „goldenen Boden" hin. Diese Rückblicke auf frühere Einkünfte haben innerhalb meines Beobachtungskreises die begabtesten Vertreter des Handwerks von der Erzeugung dem einträglicheren Zwischenhandel zugewendet,

während die Unbegabteren diesen die Arbeit liefern; der bescheidene Gewinn, welchen der Handwerker durch den directen Vertrieb seiner Erzeugnisse erreichen kann, wird auf diese Weise wesentlich verkürzt. So hat sich der Handwerkerstand in zwei unvollkommen getrennte Erwerbsformen gespalten: in verkaufende Handwerker, welche aber immer mehr die Arbeit aufgeben, mit Rücksicht auf den Gewinn Fabrikerzeugnisse in ihren Handelsbereich ziehen, — und in arbeitende Handwerker, welche meist ohne die nöthigen Betriebsmittel von dem Kleincapital der verkaufenden Handwerker und des Zwischenhandels abhängen und immer mehr zum Proletariat herabsinken werden. Die rückschrittlichen Maßregeln des Befähigungsnachweises und Genossenschaftszwanges suchen nun diese Zersetzung des Handwerkerstandes zu verhindern. Es wird aber auch diesen Mitteln nicht gelingen, dem Handwerke den verlorenen „goldenen Boden" zurückzugeben und ihm den Gewinn des auf Capitalien gestützten Zwischenhandels wieder zuzuwenden. Nach der Natur unserer Productionsverhältnisse bedürfen die Fabrikerzeugnisse des Zwischenhandels; dieser besorgt aber auch den Vertrieb der Handwerkserzeugnisse und unterdrückt so ihre berechtigte Eigenart, weil er einerseits bei Fabrikerzeugnissen mehr Gewinn findet, und weil das Handwerk im bedingungslosen Wettbewerbe mit Fabrikerzeugnissen seine Eigenart nicht zur Geltung bringen kann.

Soll das Handwerk aus seinen zerrütteten Verhältnissen wieder emporkommen, so muß es sich zunächst jener Erwerbsgebiete bewußt werden, welche ihm die allgewaltige Industrie jedenfalls überläßt, und welche sich vielleicht sogar erweitern lassen. Ich sollte eigentlich in die Einzelheiten dieser Frage nicht eingehen, weil ich in dem Rahmen meiner weitzielenden Untersuchungen nur die Grundsätze einer civilisatorischen Politik zu bringen vermag. In diesem Falle kommt aber ein civilisatorischer Grundsatz der Volkswirtschaft in Betracht, welcher die nähere Erörterung des Handwerker-Erwerbsinteresses verlangt. Zunächst sei das Kunsthandwerk erwähnt, als eine Richtung des Erwerbes, welche dauernd neben der Massenfabrikation bestehen kann; dazu gehört natürlich kein Handwerk, welches schablonenhaft Kunstformen wiedergibt, wie z. B. die Metallgießerei, sondern jenes Handwerk, welches ein individuelles Können zum Ausdruck bringt. Dies kann ebenso gut für eine Fußbekleidung oder einen Rock, als für die Ausführung eines Einrichtungsstückes oder eines Bauwerkes gelten. Diese edelste Seite des Handwerkes findet nicht in der Masse der Erzeugnisse den Erwerb, sondern in der individuellen Befriedigung der Consumenten. Das Handwerk vermag durch regere Beachtung der Wünsche derselben eine Reihe von Erzeugnissen sich wieder zuzuwenden, weil die Maschine individuellen Einflüssen nicht dienlich gemacht werden kann; dies betrifft besonders jene Fabrikation, welche

weniger auf Maschinenbetrieb beruht, als eine Masse von Handwerker zum Nachtheile des Handwerkes vereinigt, wie z. B. die Uhrenerzeugung, Goldarbeiterei, Kleiderconfection u. dgl. m. Natürlich wendet sich dieses individualisierende Handwerk im Sinne der eigenen Solidität nur an solide Consumenten; es liegt aber in der Tüchtigkeit der Handwerker und in der richtigen Wahl der Erzeugnisse, nach und nach eine Reihe von Fabrikationen dadurch einzuschränken, daß sich in den Consumenten die Einsicht Bahn bricht, wie das individualisierende Handwerk dem individuellen Bedürfnisse nach Brauchbarkeit und Haltbarkeit vielfach besser zu entsprechen vermag als die Industrie. Diese Einsicht wird sich aber nur verbreiten, wenn sich dem Handwerke Menschen mit Intelligenz und Kenntnissen zuwenden; gegenwärtig hat dessen Verfall die besseren Elemente aus seinen Reihen gedrängt; statt in schwierigen Verhältnissen gute Qualität zu liefern, findet das Handwerk heute viel weniger Anlagen und verachtet Kenntnisse mehr als in jenen Zeiten, wo es noch einen „goldenen Boden" hatte. Die Unverläßlichkeit der Handwerker in zeitlicher und qualitativer Hinsicht ist heute in Mitteleuropa nahezu zu einer öffentlichen Calamität geworden. Wer das Handwerk mit Tüchtigkeit, Kenntnissen und guten Anlagen betreibt, wird auch noch heute mit ihm reich; aber ein Handwerkerstand, aus welchem sich alle begabteren und einigermaßen bemittelten Elemente verblendet zu den sogenannten „intelligenten" Erwerben drängen, um mit zu wenig Anlagen und Kenntnissen bei ihnen zu verhungern, kann nicht gedeihen und noch weniger sich reformieren.

Der Handwerker muß ferner außer seinem geistigen und praktischen Vermögen ein kleines Betriebscapital besitzen, was selten der Fall sein wird, wenn sich dem Handwerk nur zuwendet, wer unbedingt nichts anderes anzufangen weiß. Wo sich das bescheidenste Capital mit einiger Verwendbarkeit zusammenfindet, stellt sich sofort die Neigung zum Zwischenhandel ein, weil durch die gesellschaftliche Macht aller rückschrittlichen Interessen die Handarbeit alles Ansehen eingebüßt hat. So beginnt das Handwerk ohne sittliches, geistiges und materielles Vermögen gerade nur mit so viel praktischer Fertigkeit, um des Tages Noth zu stillen; der Handwerker ist gegen individuelle Wünsche stumpfsinnig und befriedigt die Consumenten statt besser, weniger als die Industrie. Solche Umstände sind die Feinde jedes Gedeihens und die Ursache aller wirtschaftlichen Laster. Der Handwerker vermag in solcher Lage selten in directen Verkehr mit den Consumenten zu treten, sondern bedarf des Zwischenhändlers, der seine vorübergehenden Geldverlegenheiten behebt, das Arbeitsmaterial anschafft, anderseits aber dem Consumenten die oft nur aus den Verkehrsumständen sich ergebenden Abrechnungsfristen gönnt.

Eine wichtige Aufgabe des Handwerks ist die Reparatur und Er-

haltung vorhandener Effecten. Als noch eine unzureichende Industrie die Preise der Producte höher stellte und die Geldmittel der Consumenten geringer bemessen waren, als noch ein gewisser Mangel an Erzeugnissen eintreten konnte, war die Reparatur eine nothwendige Ergänzung der gesammten Werkproduction. Die Massenfabrikation hat nun diese Thätigkeit wesentlich unterdrückt und so den Erwerb der Handwerker unglaublich geschmälert. Zahllose Fabrikate lassen es nicht mehr der Mühe wert erscheinen, nach nur geringer Beschädigung wieder hergestellt zu werden. Hierin liegt aber für das wirtschaftliche Leben überhaupt eine Gefahr. Die Auffassung über die Reparaturfähigkeit eines gebrauchten Gegenstandes hängt von dem Sparsamkeitssinne des Consumenten ab, und auf diesen wirkt die Leichtigkeit des Ersatzes durch die Massenfabrikation derart verderblich ein, daß man heute bei zahlreichen Dingen die Reparatur überhaupt und bei anderen früher unterläßt, als es der Wert des Gegenstandes bedingt. Die Sclaven der Großindustrie arbeiten um Hungerlöhne für den Leichtsinn der Massen, welche die Kehrichthaufen mit halb verbrauchten Producten vergrößern. Merkwürdigerweise unterstützt der Handwerker diese Verschwendung; statt seinen Erwerb darin zu suchen, den Consumenten von den Mehrkosten der Neuanschaffung abzuhalten, findet er es meist selbst nicht der Mühe wert, auf einen Gegenstand Reparaturkosten zu wenden, welche einen nur nennenswerten Theil der Anschaffungskosten ausmachen. Die beiderseitige Verschwendung mindert den Handwerkererwerb und erweitert die Fabrikthätigkeit über das wirtschaftlich gerechtfertigte Maß. Die Folge ist Überhäufung des Marktes mit minderwertiger Ware, welche eine Reparatur wirklich selten lohnt und überhaupt mehr gleich sieht, als sie wert ist. Selbstverständlich will auch der unsparsame Consument den Ersatz seiner beschädigten Effecten möglichst billig durchführen, und zwar um so billiger, je eher er geneigt ist, nach jedem Schaden neue Gegenstände anzuschaffen. Die Industrie unterstützt dieses Streben und schiebt sich immer erzeugungslustiger in die Lücke ein, welche das Handwerk öffnet, erzeugt dabei mehr als consumiert wird, und stellt die Producte billiger her, als sich mit dem Wohle der Arbeiter und mit einer Solidität des Erzeugnisses verträgt.

Krankheitserscheinungen im wirtschaftlichen Leben werden stets aus einem Productionsgebiete in das andere übertragen, bis moralische Triebe der fortgesetzten Entartung Halt gebieten; aus dem Wesen der eigennützigen Triebe ist eine civilisatorische Besserung im allgemeinen nie möglich. Es ist die Lüge des Systems der freien Wirtschaft, daß es dem Eigennutz an sich eine regelnde Kraft zumuthet. Der Eigennutz führt stets zum Vortheile der kampftüchtigsten Individualitäten; die Engländer sind für freie Wirtschaft und für durchgreifende Individualisierung, weil sie ihnen alle anderen Völker unterwerfen; die wirtschaftlich weniger tüchtigen In-

dividualitäten führt die freie Wirtschaft zu Krisen und erst durch diese zur Besserung, gewöhnlich aber zum Untergang. Dies ist aber nicht der civilisatorisch erwünschte, sondern der politische Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung; denn die Civilisation will eine Entwicklung des Allgemeinen ohne Katastrophen. — In Österreich weist der eigennützige Handwerker die Reparatur schlechter Fabrikerzeugnisse von sich, weil der eigennützige Consument nicht geneigt ist, eine solide Reparatur zu zahlen, weil auch das mangelhafte Erzeugnis eines eigennützigen Fabrikanten eine zweckmäßige Reparatur nicht lohnt. Der Handwerker versteht selten, den Erwerb aus der Reparatur so ertragsfähig zu machen, daß er „den Mann ernährt". Er erledigt die Reparatur zögernd und schlecht und drängt so den Consumenten in die Arme der billigen Massenindustrie. So greift eines in das andere, und es gibt keinen Weg aus den durchgreifenden Mißständen. — Die Reparatur vermag nicht an minderwertige Producte anzuknüpfen; sie braucht entweder solide Industrie- oder solide Handwerkserzeugnisse, wenn sich Consument und Handwerker in dem Willen vereinigen sollen, daß sie vorgenommen werde. Dieser Handwerkserwerb ist also von einem sittlich gesunden Zustande der Wirtschaftsinteressen überhaupt abhängig: eine ausgebreitete Reparatur verlangt sparsame, solide Consumenten, und von Seite der Handwerker solide Arbeit und Zufriedenheit mit mäßigem Erwerb. Letzteres sind aber Forderungen, welche die veränderten Verhältnisse an den Arbeiter überhaupt stellen, soll er die moralischen Bedingungen für eine gesicherte Existenz haben; der ehemalige „goldene Boden" des Handwerks, der durch die Großindustrie verloren gegangen ist, kann nur durch Intelligenz, Bescheidenheit und Sparsamkeit wieder gewonnen werden.

Die Grundidee meiner Untersuchungen bewahrt mich vor dem Vorwurf, als würde ich glauben, mit der Andeutung solcher wirtschaftlichen Krankheiten und der Richtungen, in welchen Genesung liegt, auch wirklich eine Besserung anzubahnen. Wie ich ausreichend erwähnte, hängt der Zustand jeder Persönlichkeit von der politischen Sachlage und dem Zeitgeiste ab; aber die ausgesprochenen Ideen können dort anregend eingreifen, wo die Lage des Handwerkes in Betracht gezogen wird. Die Erkenntnis der Aufgaben des Handwerks — Individualisierung des Erzeugnisses und Reparatur — und der wesentlichsten Forderungen hiefür — Kleincapital, Verläßlichkeit und hinreichende Bildung — sind für den Handwerker selbst zur Einleitung seiner wirtschaftlichen Wiedergeburt unentbehrlich. —

Nach seinem Ursprunge und seiner Bestimmung hat der Handel den fortschrittlichsten Charakter unter allen Erwerbszweigen; entspringt er doch dem Verkehr, dieser hervorragendsten Ursache der Civilisation, und erlangt er doch einen universellen Charakter durch seine

Neigung, unbeschränkt das Allgemeine in sein Interesse zu ziehen! — Dennoch bleibt er stets nur ein Vermittler in der Wirtschaft und hat also nicht den Beruf, sich zu einer selbständigen Persönlichkeit auszubilden. Das Verhältnis des Handels in einem Staate zur Civilisation hängt davon ab, inwiefern sich die Handelsleute politisch bemühen, losgelöst von den Forderungen der Production und Consumtion, ihre Interessen zum Selbstzwecke zu erheben, oder von Production und Consumtion abhängig zu bleiben. — Wir unterscheiden den Großhandel, der den großen Verkehr zwischen den räumlich getrennten Erzeugungs- und den Verbrauchsgebieten, also die Hauptverschiebungen der Güter unternimmt, und den Kleinhandel, welcher die Vertheilung dieser Güter an die Consumenten besorgt. Beide können unter verschiedenartigen Erscheinungsformen zum Selbstzwecke werden. Das Civilisationsfeindliche an diesem Selbstzwecke ist eine aus den Verkehrsbedingungen nicht hervorgehende Vertheuerung der Producte, beziehungsweise Verminderung der Kaufkraft der Consumenten und Verminderung des Erwerbes des Producenten. Das eigennützige Interesse des Handels stört die allgemeine Befriedigung, da unter Allgemeinheit Producenten und Consumenten und nur bedingt von ihrer Unerläßlichkeit auch die Vermittler zwischen beiden verstanden werden können. Die civilisatorische Tendenz des Handels ist in der möglichsten Verkürzung der Wegstrecken und Verminderung der Zwischenlager, welche die Producte zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher durchlaufen, zu suchen; mit anderen Worten: in der Einschränkung des Handelsverkehrs als Selbstzweck. In dem Selbstzwecke des Groß- und Kleinhandels liegt dessen rückschrittliche Tendenz, und es läßt auf krankhafte wirtschaftliche Zustände schließen, wenn es beiden möglich war, zu einer Ausdehnung über das Bedürfnis der Consumenten zu entarten.

Es ist theoretisch am besten, wenn der Consument beim Producenten und, mit Rücksicht auf räumlich entfernte Productionsorte, beim Großhändler seine Bedürfnisse beziehen kann. Die praktische Wirtschaft verlangt aber eine Heranschiebung der Producte an den Verbrauchsort im Großen und deren Vertheilung nach dem Begehren der Consumenten. In letzterer Aufgabe erfüllt der Kleinhandel, von dem wir im Anschluß an den arbeitenden Urproducenten und Handwerker zu sprechen haben, einen Beruf, dem er um so mehr gerecht wird, als er Verkehrszwischenglieder vermeidet und hiedurch dem Producenten und Consumenten erwünschte Preise zulassen kann. Im allgemeinen strebt nun der Kleinhändler, an dem Consumtionsorte ein Verkaufsvorrecht überhaupt, oder wenigstens hinsichtlich gewisser Producte an, damit er den Producenten und Consumenten den Preis machen und eine möglichst große Differenz sich selbst zuwenden kann. Aus diesem Grunde will auch der Kleinhandel

Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit zum Handelsgeschäfte. Die Handhabe findet sich darin, daß für den Zwischenhandel einige Capitalskraft und Geschäftskenntnis erwünscht ist, um ein wohlbesetztes Lager mit soliden Erzeugnissen zu führen und richtig zu behandeln. Ein vereinzelter Kaufmann wird gewisse Erzeuger bevorzugen, was die Entwicklung minder kräftiger Producenten unterbindet und dem Consumenten ein bestimmtes Erzeugnis nach Preis und Qualität aufnöthigt. Wo also eine starke Consumtion besteht, dort muß der örtlichen Monopolisierung des Kleinhandels entgegengetreten werden; die fortschrittliche Concurrenz liegt bis zu einem gewissen Grade im allseitigen Interesse.

Während der Kleinhandel durch Beschränkung der Ausüber sich als Selbstzweck über Producenten und Consumenten stellt, strebt er bei freier Concurrenz durch ein Übermaß an Vermittlung zum Selbstzweck. Fortgesetzt schieben sich neue Zwischenhändler ein; die Zahl der Kleinhändler nimmt stetig zu, während deren wirtschaftliche Solidität in dem Maße, als sie mit der Consumtionsfähigkeit in Widerspruch tritt, abnimmt. Nach den Darstellungen der herrschenden Volkswirtschaftslehre scheint es, als würde jede Concurrenz dem Consumenten, dem ja die freie Wahl des Kaufortes bleibt, zu gute kommen, während nur der Gewinn der Kleinhändler durch die reichliche Vertheilung des Umsatzes abnimmt. Dies ist richtig, wenn die Consumenten wirklich wählen und zu wählen auch in der Lage sind, wenn alle Kleinhändler nur durch die Qualität ihrer Ware zu wirken beabsichtigen, wenn Handel und Verkehr und die wirtschaftliche Lage der Producenten und Consumenten auf einer gesunden Grundlage stehen. Mir will es scheinen, als würde bei Verhältnissen, welche diesen Forderungen entsprechen, die Concurrenz überhaupt nicht entarten; wo die Bedingungen für Gewinn fehlen, treten wohl vereinzelt Händler in die Concurrenz, aber im Großen unterbleibt diese Vermehrung, und jeder kräftige Unternehmer verdrängt alsbald den minder kräftigen oder untüchtigen aus dem Geschäftsleben. Wenn aber gesunde wirtschaftliche Verhältnisse nicht bestehen, dann ist für den Klein- und Zwischenhandel geradezu keine Schranke gezogen; da treibt bald jedermann irgend einen Handel, welcher der Natur seiner Production oder seiner besonderen Stellung im Kleinhandel fremd ist; diese Zustände bestehen in den Judenstädten Polens, überhaupt in den Gebieten europäischer Halbcivilisation. Schrankenlos strebt jedes Individuum nach dem Gewinn, den die Vermittlung welcher Art immer mit sich bringt; der eigentliche Handelsstand verarmt und tritt in den Hintergrund, während Personen, die nach ihrer gesellschaftlichen oder berufsmäßigen Stellung außerhalb jeder Vermittleraufgabe stehen, bereit sind, den Umtausch der Güter mehr oder weniger eigennützig zu besorgen. Weder Geschlecht noch Alter, weder Rang noch Stand schließen diese Vermittleraufgabe aus; man feilscht und kauft ohne

Frage nach dem Verständnisse des Vermittlers für die Ware. Es finden sich die unglaublichsten Vermischungen der Berufsart der Handeltreibenden und ihrer Waren, sowie eine Vermischung von Waren, die ihre Conservierung ausschließt, ja gesundheitsschädlich für den Consumenten werden kann.

Diese Neigung zum Zwischenhandel und zu Nebengeschäften ist eine Corruption der wirtschaftlichen Zustände, gegründet auf Lust nach Gewinn ohne praktische Mühe, mit Ausnützung aller findbaren Gelegenheitsgunst. Es ist dies jenes Streben des Handwerkers, vom Erwerbe durch die Arbeit zu dem bequemen Gewinn durch den Verschleiß vorzuschreiten. Arbeit mischt sich dann mit Handel, sodaß die Arbeit vernachlässigt wird und, weil dem Handel meist die Bedingungen fehlen, das Ganze zu Grunde geht. Die Wirkungen eines solchen Wirtschaftszustandes sind, weil sie die breitesten Volksschichten beherrschen, weitaus verderblicher als Irrthümer in der großen Wirtschaftspolitik; sie beeinflussen tief die Gewohnheitstriebe und hiemit die sittliche und civilisatorische Grundlage der Massen. Der Consument wird in der Beschaffung seiner Bedürfnisse bequem; er sucht nicht mehr die bessere Ware und den Producenten auf, sondern das nähere Zwischenlager, ohne Rücksicht auf Preise; er kauft trotz Nachtheil so selten wie möglich im großen, weil er im kleinen der Sorge überhoben ist, welche die Behandlung größerer Quantitäten bedingt, oder weil die Geldmittel nur für den täglichen Bedarf ausreichen. Die Familie wird durch solche Handelsverhältnisse zur Trägheit und Unsparsamkeit verlockt. Ihre schädlichen Wirkungen äußern sich am heftigsten in jenen Volksschichten, wo die Noth des Tages den Kampf um das Dasein erschwert.

Zwischen Consumenten und Verkäufer besteht nach allen sittlichen Anschauungen eine Art Vertragsverhältnis, wonach der Producent oder Händler preiswürdige Ware verabfolgen soll. Dieses Vertragsverhältnis ist die sittliche Grundlage unseres wirtschaftlichen Lebens. Bei großem Ein- und Verkauf hält das beiderseitige Sachverständnis dieses Vertragsverhältnis in der Regel aufrecht; dessen Verletzung bringt Gefahr, die den Vertragsbrüchigen durch wirtschaftliche Nachtheile (Verweigerung oder Abbruch des Bezuges u. dgl.) trifft. Bedeutung erlangt der sittliche Wert dieses Vertragsverhältnisses erst bei der großen Masse der Consumenten und dem Kleinhandel, wo das Sachverständnis der ersteren fehlt oder nicht geltend gemacht wird, wo die Häufigkeit des Kaufactes und die geringen Quantitäten eine Prüfung der Ware erschweren. Die Masse des Volkes ist daher auf jene Verläßlichkeit besonders in den wichtigsten Bedürfnissen, den Nahrungsmitteln, geradezu angewiesen. Bei krankhaften Wirtschaftszuständen wird also höchstens ein geordneter Handelsstand jenes Vertragsverhältnis achten. Ein Zwischenhandel aber, wie wir ihn geschildert haben, wird dieses Vertragsverhältnis aufheben; die Masse des Volkes wird zu ihrem physischen Nach-

theile durch ihn das Object des Betruges verschiedenster Art. Ein Zwischenhandel, der mit der Bequemlichkeit, Unsparsamkeit, dem wirtschaftlichen Leichtsinn und der Geldnoth seiner Käufer rechnet, hat nicht die Verpflichtung im Auge, seine Ware mit dem Kaufpreise in Übereinstimmung zu bringen, sondern will für möglichst viel Geld möglichst wenig und Schlechtes bieten. Die Zwischenhändler mit den täglichen Ernährungsbedürfnissen der Volksmassen sind in der Regel so wenig capitalkräftig, stehen auf einer so niederen intellectuellen und sittlichen Stufe, daß von ihnen keine andere Auffassung ihrer Geschäftspraxis erwartet werden kann. Ein ausgearteter Zwischenhandel, selbst verkümmert, ruiniert den soliden Kaufmann und schiebt nach allen Richtungen des Verkehrs zweifelhafte Existenzen ein, die nicht die Aussicht und selten das Streben haben, ihre geschäftliche Stellung zu befestigen.

Alle diese Erscheinungen liegen nur nebensächlich im Zeitgeiste, haben mit den herrschenden politischen Principien und Systemen nichts zu thun, sondern gehen aus den wirtschaftlichen Gewohnheiten eines Volkes, aus der durch Übervölkerung bedingten Verarmung und aus unausgeglichenen Productionsverhältnissen hervor. Dem kleinen Zwischenhandel wenden sich gern arbeitsscheue Individuen zu; gewissenlose und pfiffige Zwischenhändler finden den meisten Gewinn. Daher gedeiht der Zwischenhandel am besten, wo er sich an eine verkümmerte Arbeiterbevölkerung, an einen unsoliden Handwerkerstand und an die zahllosen unverläßlichen Erwerbsexistenzen der Großstädte anschließen kann; am beliebtesten ist der Zwischenhandel mit geistigen Getränken, womit er die übeln Leidenschaften und die Noth solcher Volksschichten ausnützen kann. Bei Nährstoffen führt schon die Verkleinerung der Verkaufsportion deren Verschlechterung und Vertheuerung an sich herbei, da zum mindesten im Preis alle Bruchtheile der gangbaren Wertmesser auf die nächsthöhere Geldeinheit abgerundet werden, da ferner die kleinere Portion auch stets rascher verdirbt. Gute, vollen Nährwert bietende Stoffe schließt der Kleinverschleiß überhaupt aus. Wie müssen solche Verhältnisse gesteigert werden, wenn der Zwischenhandel entartet ist! — Diesem parasitischen Zwischenhandel ist der reale Wert des Verkaufsgegenstandes gleichgiltig; er wünscht an Stelle der Güte höchstens den Schein derselben. Je ausgebreiteter sich der Zwischenhandel in das wirtschaftliche Leben eines Volkes eingefressen hat, ein desto größerer Theil der Production wird durch ihn vermittelt. Es ist dann selbstverständlich, daß die Industrie, das Handwerk und der Urproducent nach den Wünschen der Zwischenhändler producieren, also sich angewöhnen, äußerlich preiswürdige Producte zu liefern, und zu den verderblichsten Fälschungen angeregt werden. Das ganze Gebiet dieser in Europa bereits großartigen Productionspraxis beruht vorwiegend auf ausgebreitetem Klein- und Zwischen-

handel; denn nur dieser kann in seiner verantwortungslosen Stellung die Masse gefälschter Producte der Consumtion zuführen; ein geordneter Handelsstand scheut die Folgen gefälschter Waren; er ist leichter gesetzlicher Aufsicht zugänglich, seine größeren Abnehmer prüfen bereits die Qualität und rufen die Garantien des Lieferanten an, was auch dem kleinen Consumenten zu gute kommt. Die gesundheitsschädlichen Falsifikate, wie verfälschtes Mehl, Wurstfabrikate, die verfälschten Fette und am auffallendsten die gefälschten sogenannten Nervenanreger müssen vorwiegend mittellose Arbeiter und Handwerker in sich aufnehmen; ja es gibt Verhältnisse, in welchen die ganze Ernährung solcher Classen unter dem Einflusse von Fälschungen erfolgt, weil sie nur mit dem Zwischenhändler verkehren. Die physische und sittliche Verderbnis dieser Classen, ohnehin durch ihre Lebenslage gegeben, wird durch solche ungünstige Bezugsbedingungen ihrer Bedürfnisse wesentlich gesteigert.

Die Production eines ganzen Wirtschaftsgebietes kann durch die Wirkungen des überwuchernden Kleinhandels corrumpiert werden, und gewisse unsolide Praktiken der Industrie, die dann im Auslande auffallen und in den Consularberichten erörtert werden, haben ihren Ursprung in den Gewohnheiten, welche der heimatliche Zwischenhandel erzieht. Selbst solide Producenten werden genöthigt, scheinwertige Ware zu erzeugen, oder wenigstens solche dem Zwischenhandel und vollwertige dem soliden Consumenten zu liefern. Der Zwischenhandel ist infolge der Überproduction in der Lage, dem Producenten die Preise nicht nur zu bestimmen, sondern auch herabzudrücken. Der Fabrikant sucht nun einen gewissen, im Verhältnis zum Betriebscapital stehenden Gewinn, und die Löhne haben es zu entgelten, wenn die Preise der Massenproduction tief stehen. Abgesehen von einer Welt-Schundindustrie der Engländer, mit welcher vorwiegend die farbige Menschheit beglückt wird, wo also ein solides Geschäft mit unsoliden Producten Hand in Hand geht, ist die Schundindustrie des Continents in der Regel geschäftlich so schlecht veranlagt, daß in ihr die meisten Falliments stattfinden. Diese Industrie, welche den Hausierhandel, sogenannte Bazare, die Wochenmärkte und nicht wählerische Kleinhändler befriedigt, besitzt am wenigsten die gemeinnützigen Vorsorgen der soliden Industrie und macht durch Geschäftsschwankungen den Arbeiter zum Proletarier, den sie mit dem Abschluß der Arbeitsstunden den zwischenhändlerischen Schnapsbuden überantwortet.

Indem der Zwischenhandel die schlechte Ware an die Massen des Volkes vermittelt, während die preiswürdige von den wirtschaftlich bevorzugten Ständen erstanden wird, da diese Auswahl treffen und den unsoliden Zwischenhandel umgehen, charakterisiert er sich im Gegensatz zu der veranlassenden Ursache, der freien Concurrenz, als eine civilisationsfeindliche Erscheinung des Rückschrittes. Die praktischen Wirkungen einer absoluten

Erwerbsfreiheit sind das Gegentheil jener Wirkungen, welche die Denker der liberalen Volkswirtschaft beabsichtigt haben. Die schädlichen Folgen des überwuchernden Zwischenhandels können aber nie durch eine Politik im Gegensatze mit dem Fortschritt bekämpft werden, wie dies durch eine zunftmäßige Einschränkung des Handelsstandes u. dgl. geschieht. Solche in das Leben des Volkes tief eingedrungene Mißstände können überhaupt nie direct behoben werden. Solange der Consument einen übermäßigen Zwischenhandel wünscht und unterstützt, läßt sich dieser nicht unterdrücken. Eine wirkliche Abhilfe dieser Übelstände, welche alle socialen Mißstände so sehr verschärfen, kann nur dem sittlichen Wollen der Consumenten entspringen. Den schädlichen Wirkungen des Zwischenhandels vermögen einigermaßen Vereine aller Consumenten zu begegnen, die einem gemeinschaftlichen Unternehmen dienen, überhaupt irgend einen Anknüpfungspunkt zur Gemeinwirtschaft haben, um die im großen angeschafften Producte an den Einzelconsumenten zu vertheilen. Schwieriger ist die Lage des vereinzelten Handwerkers; die verwandten Erwerbszweige müßten Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkaufe bilden. Alle „Consumvereine" haben aber die Neigung, in einen verhüllten Zwischenhandel ihrer Leiter auszuarten. Sowohl was die Qualität als auch was den Preis ihrer Waren betrifft, kann der erwartete Vortheil ausbleiben, sobald keine reelle Geschäftsgebahrung besteht. Unredliche Individuen werden eigennützigen Vortheil im Vereine suchen, die Genossenschaft betrügen und das Geschäft so führen, daß schließlich den Betheiligten kein Vortheil erwächst, was den sittlichen Grundzug des Vereines in Verruf bringt und die Absicht der Sparsamkeit bestraft. Diese Umstände bedingen, daß solche Vereine gesetzlich unter die geregelte Aufsicht des Staates gestellt werden, insofern nicht in der strengen Geschlossenheit einer Genossenschaft, wie z. B. bei der Arbeiterschaft einer Fabrik, eine überwachende Autorität gefunden wird. — Ein wesentliches Mittel, die schädlichsten Wirkungen des Kleinhandels zu bekämpfen, ist die strafgerichtliche Verfolgung der Verfälschung der Lebensmittel als Betrug und Gefährdung der Gesundheit und des Lebens anderer, ferner die strengste Verfolgung des falschen Maßes und Gewichtes, endlich die Nichtklagbarkeit von Schulden für Abnahme von Genußartikeln, welche nicht unbedingt zur Ernährung gehören. Diese Maßregel verhindert wohl nicht, daß verkommene Individuen auf Grund anderer Titel Schulden für Branntwein u. s. w. machen, aber sie erleichtert Unverdorbenen, den Versuchungen der Händler zu widerstehen und macht diese vorsichtig auch bezüglich scheinbarer Darlehen für die Abnahme ihrer Ware. Die Beachtung dieser übeln Erscheinungen in der Wirtschaft und Gesellschaft ist geeignet, in der Verwaltung und Gesetzgebung vorbeugende Maßregeln herbeizuführen, wie sie der Individualität und Örtlichkeit entsprechen. —

Die vorstehenden Untersuchungen haben die Erwerbsinteressen des arbeitenden Urproducenten, des Handwerkers und Kleinhändlers vorwiegend aus dem Gesichtspunkte des Unternehmers, d. i. etwa des Kleinbauern als Besitzer von Grund und Boden, des Meisters im Handwerkerstande und des Kaufmanns behandelt. Es erübrigt daher, der Erwerbsinteressen ihrer Dienstleute und Gehilfen zu gedenken. Das wirtschaftliche Wohlergehen der Handelsgehilfen hängt der Hauptsache nach von jenem des Unternehmers ab, die Mehrzahl kann sich jedoch in abgesonderten Einzelwirtschaften nach geleisteter Arbeit ziemlich unabhängig machen. Der Arbeiter des Kleingrundbesitzers hingegen befindet sich durch die bäuerlichen Verhältnisse meist in einer unbedingten Abhängigkeit von seinem Dienstgeber; beide vereinigen sich an einem Herde. Wenn auch nicht die Abhängigkeit, so ist doch diese wirtschaftliche Vereinigung dasjenige Verhältnis, in welchem die Arbeiter aller drei Erwerbsformen zu ihren Dienstgebern stehen sollten. Wenn es gerechtfertigt ist, daß der Arbeitgeber an Consumvereinen u. s. w. theilnimmt, so muß es noch gerechtfertigter sein, daß mindestens alle dem gleichen Unternehmen angehörigen Individuen die Vortheile des einheitlichen Wirtschaftsbetriebes genießen, daß ferner, wenn eine Vereinigung der Unternehmer für die Beschaffung der Lebensbedürfnisse besteht, eine möglichst große Zahl von Consumenten an diesen Vortheilen theilnimmt. Ähnliches kann von der vereinigten Unterkunft gesagt werden, da auch bei voller Befriedigung des Raumbedürfnisses die Vereinigung eine Verminderung der Kosten mit sich bringt, da endlich in dem Zusammenleben mehrerer in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Individuen mehr Gewähr für die Sittlichkeit zu finden ist. Es liegt in dem vergangenen und herrschenden Zeitgeiste, daß die Gehilfen der Handwerker und Kleinhändler ihr Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber möglichst aufzulösen trachten und sich überhaupt zu individualisieren streben. Auf diesem Wege verfallen sie auch der Socialdemokratie, gewinnen eine gegensätzliche Stellung zu ihren Arbeitgebern und vermehren so die Bedrängnis des Kleinerwerbes. Die Masse dieser Arbeiter findet aber, wenn sie sich hinsichtlich Kost und Unterkunft vom Arbeitgeber abtrennt, keine bessere Nahrung und Schlafstelle, sondern fällt dem Zwischenhandel, der Branntweinstube und den Massenquartieren anheim, wo die physische und sittliche Verkommenheit wahre Pflegestätten findet. Soll aber der Gehilfe sich an den Unternehmer anschließen, so muß dieser auch das Streben haben, dem Arbeiter preiswürdige Nahrung und Unterkunft zu bieten; er muß die Wechselseitigkeit der Interessen für seine Person in der Heranziehung der Gehilfen an das Interesse seines Unternehmens, nicht aber in der Absicht eines Gewinnes von diesen suchen.

Diese Angelegenheit steht im vollen Zusammenhange mit einer wirtschaftlichen Gesundung des Handwerks und Kleinhandels. Als beide zu

Beginn dieses Jahrhunderts ihre wirtschaftliche Stellung noch unbedroht sahen, da schlossen sich die Gehilfen herkömmlich an ihre Arbeitgeber eng an. Die wirtschaftliche Trennung des Gehilfen, wie sie sich theilweise seit dem Niedergange des Handwerks und der Entartung des Kleinhandels entwickelt hat, ist auch eine der Ursachen und Wirkungen letzterer Erscheinungen und die Veranlassung zu einem fortschreitenden Verfall dienstlicher Treue, Verläßlichkeit und des Arbeiterfleißes. Im Geiste der Civilisation soll ein enges wirtschaftliches und sittliches Interessenband Lehrling, Gehilfen und Meister umschließen; diese Verbindung unterstützt das Erwachen des wirtschaftlichen Bestimmungsbewußtseins des Handwerks und die Gründung solider Handelsgeschäfte; auf diese Verbindung baut sich leicht die Vereinigung der Unternehmer in Consumvereine und eine Versicherung des Gehilfen für Unfall, Krankheit und Alter auf, während die fortschreitende Lösung der Beziehungen die Versorgungen der Handwerks- und Handelsgehilfen erschwert.

Die Lohnverhältnisse der Arbeiter bei kleinen Unternehmen können sich nur durch den freien Wettbewerb regeln; da sich nun diese Arbeiter besonders in großen Städten von ihren Arbeitgebern wirtschaftlich immer mehr lostrennen, so ist es erklärlich, daß sie durch Verbände unter sich und durch gemeinsame Arbeitsverweigerung ihre Lohnverhältnisse bessern wollen. Dieser Vorgang widerspricht aber völlig dem Wesen des Handwerks und ist mit eine Ursache an dessen Verfall. Der Arbeitgeber greift in einem solchen Falle häufig zu einer Vermehrung der Lehrlinge und sucht mit diesen schlecht und recht seinen Arbeitsaufträgen nachzukommen; dies verschlechtert die Leistungen und vermehrt die Gehilfen, sodaß mit der Zeit das große Angebot von Arbeitskräften den Lohn abermals drückt. Für das Handwerk ist der Stück- oder Accordlohn die richtige Form, wobei die Arbeitszeit weniger in Betracht kommt. Geht das Geschäft gut, so muß der Arbeitgeber den Lohn erhöhen, weil er sonst entweder keine oder nur schlechte Arbeiter erhält, was ebenso wie die überwiegende Lehrlingsarbeit auf den Erfolg seines Geschäftes nachtheilig einwirkt. Ist der Erwerb gering, dann sinkt der Lohn nothwendig schon durch die wenige Arbeit, und der Arbeitgeber fürchtet auch die Arbeitsverweigerung nicht. Die Güte der Arbeitsleistung und der sittliche Wert des Arbeiters einerseits, die Sicherheit des Lohnerwerbes und die wirtschaftlichen Gegenleistungen eines Arbeitgebers anderseits sind die Beweggründe, welche die Lohnverhältnisse des Handwerkers im freien Platzwechsel zu regeln vermögen. Diese Umstände weisen darauf hin, daß der Staat das genossenschaftliche Wesen der Arbeitgeber unterstützen, die gesellschaftspolitische Verbindung der Gehilfen aber hintertreiben soll, endlich das Lehrlingswesen, die Zahl der Lehrlinge mit Bezug auf den Geschäftsumfang und die Zahl der Gehilfen in ein richtiges Verhältnis bringen und die

Verwendungsweise der Lehrlinge gesetzlich regeln muß; damit schützt er am besten den Gehilfen und das Gedeihen des Handwerks. —

Gänzlich verschieden von der wirtschaftlichen Grundlage des Handwerksgehilfen ist jene des Arbeiters im Großbetriebe. Die Zahl der in einem solchen verwendeten Arbeiter schließt enge Beziehungen derselben zum Arbeitgeber aus. Wenn es auch vom civilisatorischen Standpunkte aus erwünscht ist, daß ein sittliches Band beide Theile zum beiderseitigen Besten und zu jenem der Arbeit umschließe, so erzeugt doch die Natur der Arbeit, welche nicht auf individuellen Leistungen, wie beim Handwerk, sondern auf meßbaren oder maschinell bestimmten Thätigkeiten beruht, einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, welcher entweder zur Unterdrückung der Arbeiter oder zur offenen Feindseligkeit im Strike führt oder am vernünftigsten in einer Übereinkunft geschlichtet wird. Die Arbeiter eines großen Unternehmens stehen daher, was alle Fragen der gegenseitigen Leistungen betrifft — also hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Arbeitsleistung und anderer specieller Bestimmungen —, dem Betriebsherrn corporativ gegenüber. Diese Vereinigung macht sie nicht bloß mächtig gegenüber dem Arbeitgeber, sondern auch politisch stark. Zwischen beiden Theilen besteht eine große Kluft in den Besitzverhältnissen; darum verbinden sich diese Arbeiter zu einer gesellschaftspolitischen Persönlichkeit, welche danach strebt, die Rechtsansprüche der Arbeit gegenüber dem unternehmenden Capital zum Siege zu führen. Nach dieser Sachlage ist es die Aufgabe einer civilisatorischen Politik, die wirtschaftliche Gegenstellung beider Theile zu regeln.

Im Anbeginn des Großbetriebes war der Betriebsherr allein für alle Arbeitsbedingungen maßgebend; mit der vorschreitenden Mündigkeit der Massen erhoben diese als Arbeiter den Billigkeitsanspruch, die Bedingungen mitzubestimmen, unter welchen sie Arbeit leisten würden. Noch heute können sich aber die Betriebsherren nicht willig mit dieser naturgemäßen Entwicklung ihrer Beziehungen zum Arbeiter zurechtfinden und sehen in jeder Willensäußerung der Arbeiter eine verwerfliche Ausschreitung; und dies erschwert mannigfach die Lösung der Arbeiterfrage. Sobald anerkannt wird, daß es für beide Theile gleichmäßig billig ist, die Bedingungen zu bestimmen, nimmt die Arbeiterfrage eine civilisatorische Richtung an, in welcher sie unzweifelhaft trotz „socialdemokratischer" Entartungen gelöst wird. In der früheren Abhängigkeit der Arbeiter von den Betriebsherren war der einzelne Arbeiter stets ohnmächtig; als aber diese vereint in ihrem Interesse auftraten, da hatte es sofort das Ansehen einer Gewaltthätigkeit, weil die Gesellschaft, besonders in monarchischen Staaten, noch heute im corporativen Auftreten etwas Gewaltthätiges sieht, und weil anderseits die geringe Bildung der Arbeiter solche Massenversammlungen veranlaßt, ihre Kraft zu gewaltthätigen Ausschreitungen zu

mißbrauchen. Thatsächlich steht aber dem Betriebsherrn mit seinem überlegenen Besitz und Einfluß nicht der einzelne ohnmächtige Arbeiter, sondern seine gesammte Arbeiterschaft gegenüber; diese hat mit ihm die Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Da aber mit der Arbeitermasse nicht verhandelt werden kann, so folgt daraus, daß jede Arbeiterschaft organisiert werden muß, um ihre Interessen gegenüber dem Fabrikherrn durch einen Ausschuß* vertreten zu lassen. Dieser Ausschuß — durch freie Wahl der Arbeiter entstehend und vom Betriebsherrn als verhandlungsfähig angenommen — übernimmt die Aufträge der Arbeiterschaft und besorgt auch aus eigenem Antriebe deren Angelegenheiten; er ist das Organ, durch welches auch der Betriebsherr Anträge an die Arbeiterschaft stellt und sein Interesse zu wahren strebt. Es liegt auf der Hand, daß alle beiderseitigen Angelegenheiten durch diesen Ausschuß sachgemäßer, zeitgerechter, voraussichtiger zur Sprache gebracht werden können als durch ad hoc entsendete Abgeordnete bei Strikes. Besteht der Ausschuß aus Vertrauenspersonen der Arbeiter, welche auch dem Betriebsherrn vertrauenswürdig sind, so sehen wir in demselben ein Organ, welches mit fortschreitender Klärung der Beziehungen des Arbeiters zum Betriebsherrn und fortschreitender Anerkennung des Rechtes der Arbeit geeignet ist, mitzuwirken, die Arbeiterfrage in eine ruhige Bahn civilisatorischer Entwicklung zu bringen. Die Wirkung wird noch wesentlich dadurch unterstützt, daß dieser Ausschuß auch berufen ist, gemeinnützige Institutionen für die Arbeiter anzubahnen, wie alle Gattungen von Versicherungen, Spar- und Consumvereine, gemeinsame Küchen, Regelung der Unterkunft u. dgl. Hiebei ist dem Betriebsherrn Gelegenheit gegeben, die Vorsorge für die Arbeiter dadurch zu bethätigen, daß er der Arbeiterschaft sein Capital vorschußweise für solche Institutionen zugänglich macht. Solange die Betriebsherren nur in die Lage kommen, mit unzufriedenen Arbeitern zu verhandeln, an deren Spitze natürlich stets communistische Rädelsführer stehen, so lange kann kein versöhnlicher Weg zwischen Capital und Arbeit gefunden werden; erst die regelmäßigen Verhandlungen in guter Absicht für das beiderseitige Interesse eröffnen den Arbeitern wie auch dem Betriebsherrn die Einsicht in ihre Interessengemeinsamkeit.

Nun können aber die wichtigsten Fragen, die aus dem Rechte der Arbeit hervorgehen, nicht durch die Arbeiterschaften einzelner Großbetriebe gelöst werden, sondern werden stets die gesammte Arbeiterschaft erregen, wodurch die Gefahr erwächst, daß Gesellschaftsverbände der Arbeiter, die meist communistischer Natur sind, die Verhandlungen der einzelnen Be-

* Geschrieben 1886; die mannigfache Erörterung der Arbeiterausschüsse seither bestätigt aber nur das Obige.

triebsausschüsse gewaltsam hinfällig machen, und mit Beiseitesetzung dieser Organe den Gegensatz zwischen Arbeiter und Betriebsherrn abermals unversöhnlich gestalten. Die Wirkungen der Gesellschaftspolitik sind nie zu unterdrücken, und sie werden sich je nach dem größeren oder geringeren Interessengegensatze der Persönlichkeiten stets mehr oder weniger in allen Interessensphären geltend machen. Wenn die obligaten Arbeiterausschüsse jedes Großbetriebes das Verhältnis der gegenüberstehenden Interessen gemildert, also eine geringere Empfänglichkeit der Arbeiterschaften für gesellschaftspolitische Einflüsse erzielt haben, so werden staatlich geregelte Arbeitervertretungen — z. B. Arbeiterkammern und deren Vertreter in den Parlamenten — diesen gesellschaftspolitischen Einfluß im großen einschränken und ein weiteres Organ sein, um das Recht der Arbeit gesetzlich zu regeln. Je breiter die Rechtsgrundlage der Lohnarbeiter wird, desto mehr wird die Tiefe ihrer communistischen Verirrung abnehmen und die Zersplitterung ihrer Parteien in civilisationsfähige Fractionen zunehmen, während die anarchistischen Elemente ausgeschieden werden, gegen welche der Staat autoritativ einschreiten muß, soll er seine civilisatorische Aufgabe nicht verleugnen.

Die gegenwärtigen Massenarbeitseinstellungen haben in der That insofern einen aufrührerischen Grundzug, als in ihnen — man kann es allenthalben nachweisen — unter socialdemokratischer Führung weitaus weniger der Erwerbszwang als der gesellschaftliche Gegensatz und Leidenschaften zum Ausdruck kommen; einzelne Gewerksarten leiden unter dem Drucke der Arbeitseinstellungen, und die Gefahr für die Industrie eines Culturkreises, hervorgerufen durch wiederholte Massenstrikes, ist unverkennbar. Weil eben in diesen nicht die wirtschaftliche Angelegenheit des Arbeiters, sondern socialpolitische Umtriebe und der Übermuth der bestbezahlten Arbeiter zum Ausdruck kommen, ist es ein Bedürfnis, die Arbeiterschaft im großen als rechtmäßiges politisches Interesse anzuerkennen und ihre betriebsweise Verbindung gesetzlich zu regeln. Dann haben der Staat und die Gesellschaft die Grundlage geschaffen, auf der sich auch die Erkenntnis ergibt, daß Massenstrikes nebst Aufwiegelung Verbrechen gegen das gemeine Recht sind, die man gleich jeder anderen Abweichung von der gesetzlichen Ordnung ohne jedes Ausnahmegesetz wegen ihrer gefährlichen Wirkungen streng verfolgen muß. Gerade die communistischen Arbeiterführer und „Socialdemokraten" widerstreben jeder gesetzlichen Regelung der Arbeiterfrage, weil diese sie nothwendig mit dem gemeinen Rechte in Gegensatz bringen muß, während die freie Entwicklung und Anerkennung des Strike-Rechtes ihren Umsturzideen frommt. — In Großbritannien hat die Arbeiterfrage von Haus aus eine gesunde Entwicklung gezeigt, weil nach dem dortigen Wesen der Rechtsentwicklung und Selbstvorsorge bei allen Institutionen eine Anerkennung des Arbeiter-

standes und seiner Verbände gegeben war. Was dort von selbst entsteht, muß auf dem Continent gesetzlich geregelt werden.

Gesetzliche Vorsorgen für die Sicherung eines Minimallohnes oder einer Minimalversorgung im Alter, bei Invalidität und nach Unfällen sind Aushilfsmaßregeln, welche die Arbeiter nicht befriedigen. Der Arbeiter in seiner Kurzsichtigkeit denkt wenig an Alter, Krankheit und Unfall, sondern strebt eine Vermehrung seiner Mittel zum augenblicklichen Verbrauche an; nicht um ein Minimum handelt es sich den Arbeiterführern, sondern um ein Maximum des Lohnes, das sie gern zum Minimum erhoben sehen möchten. Dies liegt in den politischen Trieben der Menschen. Überhaupt handelt es sich nicht um eine materielle Aushilfe für die bedürftigsten Individuen, sondern um eine organische Regelung der Beziehungen ausgesprochen politischer und wirtschaftlicher Persönlichkeiten, also um eine ebensolche organische Regelung, wie sie einst die Beziehungen des Mittelstandes zu den bevorrechteten Ständen und zum Staat durch den freisinnigen Zeitgeist gefunden haben. Solche Fragen lassen sich nie auf materiellem Gebiete allein lösen, so wenig wie das Almosen die Armenfrage löst. Aus der inneren Natur einer erwachenden politischen Persönlichkeit muß auch die politische und wirtschaftliche Kraft geschöpft werden, um deren Interessen mit den eigenen und den allgemeinen Forderungen in Übereinstimmung zu bringen. Aus den rechtlichen Beziehungen der Arbeit zum Capital ergeben sich naturgemäß alle Abhilfen von selbst, wie dies in England geschehen ist. Das Capital und die Arbeiter haben für die Versorgung der letzteren in jeder Hinsicht selbstthätig aufzukommen, und nicht der Staatsschatz im Vereine mit jenen Persönlichkeiten, wobei protectionistische und polizeiliche Nebenabsichten im vermeintlichen Interesse der Industrie und der gesellschaftlichen Ordnung mitspielen. Und sie vermögen auch aufzukommen, wenn die Organisation geschaffen wird, die jene Beziehungen regelt, und im Staate jene Versicherungsanstalten (siehe Abschnitt 73) bestehen, welche im Großen die materiellen Bedürfnisse der Besitzlosen auf die Mittel der sich vertragsmäßig Gegenüberstehenden — Unternehmer und Arbeiter — vertheilen. Daß diese Entwicklung nicht ohne Kampf vor sich geht, ist natürlich, wie sich auch als Irrthum herausgestellt hat, daß staatliche Versicherungen der Arbeiter diesen Kampf mildern oder gar aufheben. Bismarck's Politik gegenüber der Arbeiterschaft war nicht erfolgreich, weil er über die Arbeiterfrage denkt, wie Aristokraten über die unteren Volksschichten denken; er wollte die Angelegenheit durch Palliative und Gewaltmittel bekämpfen. Caprivi hingegen glaubt, sie durch Erweckung des confessionellen Glaubens beschwichtigen zu können.

Aus dem Erwerbe der Großindustrie muß ebenso das wirtschaftliche Bedürfnis des Arbeiters gedeckt werden können, als jedes andere

wirtschaftliche Unternehmen aus seinem Erwerbe alle Bedürfnisse der Betheiligten decken muß. Je mehr die Staaten die Bedürfnisse der Arbeiter durch Heranziehung öffentlicher Mittel sichern wollen, desto mehr unterstützen sie in den Arbeitern die „socialdemokratische" Meinung vom Berufe des Staates zur Vertheilung der Güter. Diese Verirrung kann dann nicht mit polizeilichen Mitteln ausgemerzt werden; im Gegentheil, diese machen nur den versöhnenden Zweck der Staatshilfe hinsichtlich Versorgungen u. dgl. hinfällig und bringen die Arbeiterschaft auf die Idee, den Staat zu bekämpfen, der sie verfolgt und mit einem Almosen abfinden will. Dies — nebst dem unausweichlichen Entwicklungsgange der Arbeiterfrage — ist die Erklärung des Verhaltens der deutschen Arbeiterschaft und des Eingriffs der „Socialdemokratie" in das politische Leben Deutschlands (1890). Daß die bezüglichen Industrien aus eigenen Mitteln für die Bedürfnisse ihrer Arbeiter aufkommen können, ohne ruiniert zu werden, liegt in der Natur der Sache und wird durch das Strikewesen bewiesen; aber wie der Staat für die Arbeiter unmittelbar sorgt, so glaubt er sich auch verpflichtet, das Interesse der Betriebsherren aus allgemeinen Rücksichten im Auge behalten zu sollen. Und so lenkt der Staat in ein bevormundendes Vielregieren hinein, statt im Geiste der civilisatorischen Politik die naturgemäße Entwicklung dieser Angelegenheit durch eine auf Selbsthilfe zielende Organisation zu unterstützen. Verwerflich ist der liberale Standpunkt des Selbstüberlassens ohne Eingriff des Staates, weil dies der Barbarei des Capitals dient, wie das Manchesterthum zeigt; aber darum ist die unmittelbare Bekämpfung der Übelstände mit Mitteln, welche dem Augenblick dienen, aber das Übel an sich nicht beseitigen, nicht weniger verwerflich. Hiebei ziehe ich gar nicht in Betracht, daß die staatliche Arbeiterversicherung stets an der Unüberwindlichkeit innerer Frictionen des riesigen Verwaltungsgeschäftes krankt und in politisch bewegten Zeiten versagen wird.

In dem Maße, als die Zahl der Arbeiter eines Betriebes überhaupt wächst, findet die vorstehend charakterisierte Beurtheilung der Arbeiterfrage des Großbetriebes Anwendung; ihre Berechtigung nimmt in dem Maße ab, als die Arbeiterzahl des Betriebes sinkt, und ist gänzlich unbrauchbar für das Handwerk und den Kleinbetrieb. Deutschland empfindet es jetzt nachtheilig, daß sich diese Scheidung, welche sich in England und theilweise auch in Frankreich natürlich vollzieht, nicht geltend macht, sondern daß, durch das allgemeine Wahlrecht angeregt, alle Arbeiter und Besitzlosen in die Arbeiterfrage des Großbetriebes hineingezogen werden und so eine socialistische Masse bilden, die aber der verschiedenartigsten civilisatorischen Politik bedarf. Es ist daher das Interesse Deutschlands, diese Masse dadurch zu spalten, daß die Arbeiterfrage des Großbetriebes vorerst organisatorisch gelöst wird; die Handwerker

und Taglöhner sind sodann politisch zu wenig mächtig, um die ruhige Entwicklung zu stören; ihrem Interesse muß, wie erörtert, eine andere Behandlung zu theil werden, die wirtschaftlich und sittlich wesentlich tiefgreifender ist. Insofern Handwerker in großen Städten politisch mächtige Massen, ähnlich den Arbeitern des Großbetriebes bilden, wird Arbeitseinstellungen wohl nie ganz vorzubeugen sein, weil diese Massen stets nur unorganisiert und von Fall zu Fall vorgehen. Diese Arbeiter aber als wirtschaftliche Persönlichkeit im Gegensatze zu den Meistern und Kleinunternehmern zu entwickeln, ist für den Staat verderblich, weil der Arbeiter mit dem Unternehmer und Lehrling ein Ganzes bildet, in welchem er mit der Zeit selbst zum Unternehmer werden soll. Was in diesem Stande gemeinsam zu unternehmen ist, wie die Versicherungen, muß im Wege der Genossenschaft erstrebt werden.

Weder sociologische noch politische Erwägungen lassen erkennen, daß die Arbeiterfrage eine andere Lösung finden kann, als diejenige, welche die politische und civilisatorische Entwicklung, abgesehen von Verirrungen, seit jeher gebracht hat. Der fortschreitende Ausgleich der Rechte, die Stärkung der staatlichen Autorität, die Unterwerfung unter die sociale Nothwendigkeit von Seite der Bevorrechteten, aber auch der Arbeiter, und der individuell selbstthätige Ausbau der wirtschaftlichen Organisation werden sich schließlich als die Richtungen darstellen, in welchen diese Angelegenheit zur Ruhe gelangt. Je mehr von diesen Bahnen abgewichen wird, und wenn man hofft, einerseits die civilisatorische Entwicklung für die oberen Volksschichten aufhalten zu können, während man anderseits die unteren durch Palliative beschwichtigen will, desto gewisser wird jene Lösung erst nach socialen Stürmen erreicht werden. —

Allen Erwerbsinteressen, welche durch die Capitalsgrundlage über einen gewissen materiellen Überfluß gebieten, kommt auch mehr politische Macht und Einfluß zu als den Erwerbsinteressen, die nur von der Hände Arbeit abhängen. Der Besitz und Einfluß, welche zahlreiche Menschen den Großunternehmungen unterordnen, geben diesen Interessen selbst bei fortschrittlichem Ursprunge leicht eine rückschrittliche Neigung. Die Erhaltung starker Rechtsschranken und einer wirkungsvollen Gliederung der Gesellschaft sind diesen Persönlichkeiten ein Bedürfnis, ohne dessen Erfüllung sie auch bei voller Sicherung des Eigenthums schwere Kämpfe zu befürchten haben.

So hat es den Schein, als würde das Interesse des Großhandels fortschrittlicher Tendenz sein; es möchte alle Schranken und Rechtsformen dem Verkehr opfern; wenn es auf den Großhandel ankäme, müßte jedes politische Band gelöst werden, um ungehindert in alle Kreise der Menschheit eindringen zu können. Um aber die principielle Natur einer Persönlichkeit zu bestimmen, handelt es sich so wenig um den principiellen

Charakter der politischen Actionen, die ihren Interessen dienen, als um deren principiellen Ursprung, sondern um die principielle Wirkung des Interesses, also auch um das Princip, nach welchem sich die Persönlichkeit entwickelt. Und da bemerken wir, daß gerade die Absicht des Großhandels, seinen Verkehrsinteressen alle Schranken wegzuräumen, die Zahl der Interessenten vermindert und den Großhandel zum Monopole Einzelner macht. Je weniger staatliche und gesellschaftliche Schranken bestehen, desto leichter vermag der capitalkräftigere Großhändler den minder kräftigen aus dem Verkehr zu verdrängen, desto leichter wird eine ganze Reihe von Handels- und Verkehrsinteressen in eine Hand vereinigt. Diese Entwicklungsweise des modernen Großhandels hat zur Folge, daß er als wirtschaftliche Persönlichkeit vielfach im Großcapital aufgegangen ist; dieses hat die größten Verkehrsanstalten im Wege von Actienunternehmungen in Händen und entwickelt diese Verkehrsanstalten selbst zu Handelsunternehmen; der Transport der Ware, welcher ehemals den Haupttheil der Handelsthätigkeit ausmachte, ist dem bestehenden Großhandel vorwiegend abgenommen, und er vermittelt zum Haupttheile nur die Ware zwischen dem Entstehungs- und dem Nachfrageort. Das Risiko, das im Verkehr liegt und einst die Handelsherren als Rheder und Versender der Waren so schwer belastete, ist jetzt ganz auf die großen Verkehrs- und Versicherungsanstalten übergegangen. Der Großhandel forscht nach Angebot und Nachfrage, führt das Geschäft bureaukratisch, sieht in der Regel die Ware nicht und bestimmt den Preis nach Mustern. Die Verkehrsanstalten besorgen gewöhnlich auch das nöthige Zwischenlager. Diese Vermittlerrolle des Großhandels entwickelt sich immer mehr im Geiste des Großcapitals, sodaß der Umtausch der Güter nur nebensächlich durch die unmittelbare Verbindung von Handelshäusern, eigentlich aber durch die Warenbörsen stattfindet. Die Auswahl der Producte, also das eigentlich fachliche, besorgen an den Productionsorten Agenten und Unterhändler. Besonders die Urproducte (Cerealien und Colonialwaren) werden von großen Zwischenlagern und Factoreien aufgesaugt, deren wohlorganisierte Agentschaften, was Europa betrifft, unanfechtbar im jüdischen Gesellschaftsverbande wurzeln. Die Producte stehen daher bereits sortiert dem vermittelnden Großhandel zur Verfügung.

Ein solcher mit dem Großcapital vereinigter Großhandel hat auf die Verkehrsanstalten den mächtigsten Einfluß; der Großhandel tritt in den Dienst der Verkehrspolitik des Capitals, und der Verkehr wird ein Selbstzweck, dem sich der Warenaustausch fügen muß. Die Güter werden bewegt und müssen Consumtionsorte aufsuchen, ohne daß dies unbedingt in den Bedürfnissen der Consumenten oder in der Natur der örtlichen Production begründet wäre. Es werden künstliche Preissteigerungen und Preisstürze

hervorgerufen, auf Grund von fictiven und von verschwiegenen Vorräthen. Refactien leiten die Waren auf die unnatürlichsten Verkehrslinien und verlocken zu unnatürlichen Güteransammlungen. Zu Gunsten der Verkehrsanstalten werden einerseits Märkte mit Waren überschwemmt und der Ruin der Localproduction herbeigeführt, — anderseits ein Raubsystem angeregt, das die Naturkräfte auf Kosten der Zukunft des Menschengeschlechtes verschwendet. Der Welt-Getreidehandel der Gegenwart, der eine tiefe Zerrüttung der europäischen Landwirtschaft und die Aussaugung der amerikanischen und russischen Productionsquellen herbeiführt, ist die bedenklichste Frucht unseres entarteten Handels- und Verkehrslebens. Wenn auch nicht in demselben Umfange, doch ähnlich wird auch der Schlachtvieh- und Fleischwarenhandel betrieben; ein weiteres Beispiel dieser Verkehrsentartung bietet die continentale Zuckerfabrikation mit ihren Ausfuhrprämien und Steuerrückersätzen.

Wohl ist man geneigt, verblendet durch die Schaffung großartiger Verkehrsanstalten und das geordnete Ineinandergreifen der Productions- und Geldkräfte, die riesige Entfaltung des Güterverkehrs für einen Triumph der Civilisation zu halten, weil unser Entwicklungsstadium über civilisatorische Zwecke keine klare Vorstellung hat, noch vorwiegend consumierenden Tendenzen unterliegt und für die Erhaltung unserer Productionsquellen in der rastlosen Sucht nach Gewinn keinen Sinn hat. Ein tieferes Eindringen in die Consequenzen dieses Handelssystems vermag aber dessen nachtheilige Rückwirkung auf die Massen des Volkes zu zeigen und so die barbarische Natur jener Verkehrspolitik bloßzulegen. — Das Großhandelsinteresse zeigt in jedem Staate erst mit Bezug auf das Ausland seine Persönlichkeit; gegenüber dem Inlande zeigt es sich der Hauptsache nach als zweckmäßiges Mittel; es muß den Forderungen der nahen Consumenten und Producenten im allgemeinen nachgeben, da diese die politischen Persönlichkeiten sind, auf welchen die Wirtschaft beruht, und weil sich das Handelsinteresse mit jenen Interessen nicht leicht in Widerspruch zu setzen vermag. Was da an dem Handel entartet ist, kann auch durch die Gesetzgebung und durch wirtschaftliche Veranstaltungen verbessert werden. Die Natur des Großhandels in seiner gegenwärtigen Organisation zeigt sich erst im Welthandel, in welchem er als Gesellschaftsverband auftritt, der, über den Interessen der Production und Consumtion stehend, zum Selbstzwecke geworden ist. Derselbe Handel, welcher z. B. die Getreidepreise herabdrückt und den Ertrag der europäischen Landwirtschaft so vermindert, daß besonders der kleine Producent nicht mehr das erforderliche Einkommen findet, um seine Wirtschaft zu erhalten, bewuchert anderseits diese gedrückten Producenten, indem er ihnen die Producte, bevor sie noch gereift sind, um Spottpreise abnimmt. Den Agentschaften, welche die Einsammlung der Rohproducte besorgen,

stehen nämlich all' jene Praktiken zur Verfügung, welche dem Capitalbesitzenden gegenüber dem Nothleidenden im wirtschaftlichen Leben so ungeheure Vortheile geben. Die ertragslose Landwirtschaft wird zu einer extensiven Wirtschaft genöthigt, weil sie zur intensiven, zu Meliorationen und Associationen für gemeinnützige Zwecke zu arm ist. Die europäische Landwirtschaft beraubt also ihren Boden, — und die Ursache dieser Beraubung liegt in der Beraubung jungfräulicher Erde jenseits des Oceans; inmitten dieser beiderseitigen Beraubung und diesseitiger Unterdrückung, welche die Gegenwart und Zukunft der alten, und die Zukunft der neuen Welt untergraben, steht der Großhandel mit dem ihm verbündeten Capital als ein Gesellschaftsverband, welcher die Früchte dieser Beraubungen erntet. Eine solche künstliche Verminderung des Ertrages der Landwirtschaft wirkt nothwendig rückschrittlich; nur der ererbte oder sehr reiche Großgrundbesitz überwindet die Schwierigkeiten gedrückter Preisverhältnisse, und der Kleinbesitz fällt der Aufsaugung durch jene zum Opfer. So wirkt der Großhandel auf eine civilisationsfeindliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Politik hin.

Bei der Vermittlung von Werkproducten, die der Bevölkerung nur bedingungsweise nothwendig sind, muß der Großhandel einen anderen Weg einschlagen als mit den unentbehrlichen Nährstoffen, um den größten Nutzen zu schöpfen. Die solide Industrie gehört überhaupt nicht in das Gebiet des Großhandels. Maschinen, feine Metallwaren, Modeartikel und all' jene Werkproducte, die nur im besseren Hausstande zum Gebrauche gelangen, werden vom Producenten direct an den Kleinhandel, ja selbst direct an den Consumenten geliefert. Hingegen Massenproducte mit einem regelmäßigen Absatz, wie die Baumwollenwaren, ordinäre Producte der Metall- und Lederindustrie u. dgl. werden vom Großhandel bewegt. Da strebt der Großhandel nicht Güte, sondern nur niedere Preise an. Ähnliche Agentschaften wie für die Aufsaugung der Rohproducte nehmen die Vertheilung dieser Waren vor, unter Ausnützung all' jener Vortheile, die ihnen das Capital gegenüber dem Zwischenhandel gibt. Insofern man also in Europa von einem Vertrieb der Werkproducte durch den Großhandel reden kann, untergräbt er den soliden Kleinhandel, beschränkt möglichst den Markt der soliden Industrie, beides auch zum Nachtheile der Consumenten, und wirkt an der Verbreitung des parasitischen Zwischenhandels mit. Die außereuropäischen Märkte versieht er mit Schundproducten, welche den Agentschaften gleich das gangbare Tauschmittel für die Aufsaugung der dortigen Rohproducte sind. Noch stehen wir aber nicht auf dem civilisatorischen Standpunkte, um die Übervortheilung farbiger Menschen streng zu nehmen; denn das civilisierteste Volk der Gegenwart legt den Schwerpunkt seiner Politik auf den Schutz eines solchen Großhandels.

Die vorstehende Darstellung über die Art, wie sich der Großhandel auf Grund des freihändlerischen Princips entwickelte, unterließ es, dessen Vortheile für Production und Consumtion ins Auge zu fassen, weil dieselben allseits bekannt, auch Ursache sind, warum sich der Großhandel zur Macht im wohlthätigen Sinne, aber auch zum civilisationsfeindlichen Selbstzwecke entwickelt hat. Wohl hatte die Gesellschaft allen Grund, zu jener Zeit, als die Idee des Freihandels entstand, der allseitigen Beschränkung des Verkehrs entgegenzuarbeiten; der Großhandel arbeitete damals mühselig unter dem Drucke des dynastischen Zeitgeistes, vielseitiger Kriege und Zollschranken. Nur unter dem politischen Übergewichte der Seemächte vermochte er sich — aber auch nur zum Vortheile dieser — zu entfalten. Die wesentlichsten Hindernisse und intellectuellen Gegensätze wurden innerhalb der civilisierten Welt um die Mitte dieses Jahrhunderts beseitigt. Geschäftspraxis und Organisation des Großhandels, zur Zeit schwieriger Verhältnisse gesund entwickelt, konnten sich nun freier bethätigen, und dessen Beziehungen zum Producenten und Consumenten dienten zur Befriedigung der beiden Hauptlebensfunctionen der Menschheit. Da fand der Großhandel alsbald in dem unerwarteten Aufschwunge unserer Verkehrstechnik das Mittel, sich über seine allseitig befriedigende Vermittleraufgabe zu erheben. Die bestehenden Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen erlauben dem Großhandel, nicht allein den Verkehr günstig zu entwickeln, sondern ihn auch unwirtschaftlich zu übertreiben. Neben einer Bewegung der Waren zwischen dem nächsten oder besten Productions- zum nächsten Consumtionsorte läuft eine zweite Bewegung, die ihre Erklärung in einer Unzahl von Handels-, Productions-, Capitals-, Verkehrs- und Consumtions-Mißbräuchen findet. Bei den Werkproducten überwiegt sogar dieser Verkehr, wofür freilich die Qualitätsauswahl eine theilweise Erklärung bietet; ein und derselbe Gegenstand, z. B. Papier, wird von England nach Frankreich und von Frankreich nach England in nahezu gleichen Mengen ausgetauscht. Der Beweggrund zu dieser gleichzeitigen Ein- und Ausfuhr der ordinären Papiermassen verschwände vielleicht, wenn die beiderseitige Papierfabrikation in ihrer Concurrenzhetze einen Halt an einem vorübergehenden Zollschutz fände. Der beiderseitige Markt würde sich im eigenen Productionskreise befriedigen, und der reelle Nutzen wäre die Ersparung der Verkehrskosten. Die Producte sind nicht mehr bloß Gegenstand der Spedition, sondern auch der Verkehrsspeculation jenes Capitals, welches einen möglichst großen Gewinn aus den Verkehrsanstalten zu ziehen strebt. Die Handelsstatistik und Handelsbilanzen der Staaten zeigen überraschende Zahlen über die Spazierfahrten von Massenproducten, bei welchen keineswegs die Qualität eine Erklärung für den vertheuernden Austausch derselben Producte zwischen denselben Productions- und Consumtions-

gebieten gibt. Vieles liegt im Ungeschick des Kleinhandels, der die Bezugsquellen schlecht kennt; aber der Hauptsache nach ist diese Frachtverschwendung die Folge der Verkehrsspeculation. Der Großhandel dient nicht mehr allein der allseitigen Vertheilung des Productenschatzes unserer Erde, sondern bildet mit dem Großcapital einen Gesellschaftsverband zur Besteuerung aller Völker durch zwecklose Frachtauslagen.

Dieser entartete Güterverkehr birgt den Keim aller jener Nachtheile, welche gegenwärtig der Großhandel auf die Production und Consumtion äußert, als Beraubung der Productionsquellen, Verarmung des Producenten, Vertheuerung und Verschlechterung der Producte, Förderung des Zwischenhandels u. s. w.; ihn zu bekämpfen, ist die Aufgabe einer civilisatorischen Politik. Selbstverständlich kann eine civilisatorische Action in dieser Richtung nie in einem Eingriff in den Großhandel selbst gefunden werden. Dieser muß frei sein, um seiner Vermittleraufgabe genügen zu können. Aber daß sein Einfluß und besonders jener des Capitals auf die Verkehrsanstalten, ihre Tarifpolitik und auf die tausendfältigen Interessen bei der Erweiterung der Verkehrsadern aufhöre, ist civilisatorisch geboten. Die Vertheilung der Producte bleibt ewig in den Händen des Großhandels, und nie wird die Civilisation verlangen, daß dem selbständigen Walten des Handelsinteresses Schranken gesetzt werden; daß aber die Verkehrsanstalten diesem Walten auch unabhängig zur Verfügung stehen und nicht zum Nachtheile der Production und Consumtion mißbraucht werden, das ist ein allgemeines Interesse, welches der Staat zu wahren hat.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen und großen Schiffahrtsunternehmen gilt in Europa so ziemlich als Regierungsgrundsatz; nur Frankreich steht diesem Grundsatze fern, weil dort das Capital selbst das herrschende Interesse ist. Man kann aber nicht sagen, daß die leitenden Beweggründe zur Verstaatlichung sowie die erzielten Erfolge dem obigen civilisatorischen Zwecke entsprechen. Die Regierungen wurden zu dieser Maßregel veranlaßt, weil ihnen hiedurch eine ungeheure reale Kraft in die Hände gegeben wird, welche sie weitaus weniger im allgemeinen Interesse als zur Befestigung des herrschenden Systems benützen, und die sie insbesondere mit Rücksicht auf die Leistungen der Verkehrsanstalten im Kriege anstrebten. Endlich werden nothgedrungen zinsengarantierte Verkehrsanstalten verstaatlicht, welche durch Betriebsdeficite den Staatsschatz zu sehr in Anspruch nehmen; es betrifft dies aber auch Nebenverkehrsadern, die von Haus aus dem Staatsinteresse fern standen, und für welche eigentlich eine Zinsengarantie nie zu bieten war. Bei solchen engeren Zwecken ist aber der civilisatorische Zweck der Verstaatlichung meist nicht erreicht und noch weniger ins Auge gefaßt worden. Staatseigenthum im Sinne des Wortes sind die großen Verkehrsanstalten nicht oder nur selten

geworden; dieselben sind in der Regel nur in die Verwaltung des Staates übergegangen, ohne daß die Besitzer, d. h. die Actionäre, gewechselt wurden. Die Folge ist, daß der Staat wohl sein politisches Interesse beachtet, aber durch die Eigenthumsverhältnisse genöthigt bleibt, dem Einflusse des Capitals und des Großhandels seine Verkehrspolitik und die Verkehrsanstalten selbst anzupassen. Der Staat hat also militärisch gewonnen und manchmal auch finanzielle Gebrechen behoben, das allgemeine Interesse aber geht leer aus und hat manchmal sogar verloren. Ich hebe hervor, daß bei dem politischen Zwecke der Verstaatlichung manche Regierungen die Eisenbahnen bewußt zum Mittel der Parteipolitik und zu einem wirtschaftlichen Terrorismus gebrauchen; es gibt Regierungen, welche diesen mit barbarischer Offenheit treiben. Da richten sich Tarife, der Ausbau der Verkehrslinien und die Trace der Eisenbahnen nach der Regierungsfreundlichkeit der Wahlkreise und der politischen Loyalität der Landschaften. Kampftarife werden eingerichtet, Kampflinien gebaut und Refactien gewährt um politischer Beweggründe willen, kurz, die Volkswirtschaft steht im Dienste der Politik. Der ungarische Handelsminister Baroß war ein Meister in dieser civilisationsfeindlichen Verkehrspolitik. Die Gewalt, welche dem natürlichen Zuge des Verkehrs angethan wird, verschlechtert nicht allein die Preisverhältnisse, sondern nöthigt auch noch den Consumenten als Steuerträger die Sicherung der garantierten Dividenden von den verstaatlichten Verkehrsactien auf.

Dem allgemeinen Interesse kann die Verstaatlichung der Verkehrsanstalten erst dann dienen, wenn der Staat die Volkswirtschaft als das Feld civilisatorischer aber nicht politischer Actionen ansieht; — wenn die Verstaatlichung der Hauptverkehrsanstalten vollständig durchgeführt ist, weil das Fortbestehen einzelner Hauptverkehrsanstalten unter Privatverwaltung einen Concurrenzkampf mit sich bringt, den schließlich immer der Consument zahlt; — wenn diese Verkehrsanstalten in das unzweifelhafte Eigenthum des Staates übergegangen sind, wonach sie Activen des Staatsschatzes sind und nicht nur ein in Staatsverwaltung stehendes Actienunternehmen des Capitals; — wenn der Staat die Einrichtung und den Betrieb von Nebenverkehrsanstalten grundsätzlich der freien Unternehmungslust überläßt, weil die Nachtheile der großen Verkehrsspeculation sich nur durch die Hauptverkehrsadern geltend machen. Im engeren Verkehr des Inlandes entfallen die civilisatorischen Beweggründe des staatlichen Eingriffes.

Weil die Hauptverkehrsanstalten ein Culturbedürfnis sind, so muß auch das Allgemeine, also das Volk, die Kosten für einen „nothleidenden" Betrieb tragen. Auf diesem Grundsatze basiert seit langem der Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Dampfschifflinien; der Staat subventioniert diese Unternehmungen und garantiert die Verzinsung des Anlagecapitals.

Dieses Princip würde aber verlangen, daß die Betriebseinnahmen solcher Bahnen überhaupt dem Staatsschatze, beziehungsweise dem Volke zu gute kommen, während gegenwärtig bei „nothleidenden" Bahnen das Capital aus dem Staatsschatze befriedigt wird, während oft dasselbe Capital die Betriebsüberschüsse ertragsfähiger Verkehrslinien einsteckt. Die politische und capitalistische Denkungsweise begnügt sich folgenderweise hinsichtlich der Deckung der oft uneinbringlichen Betriebsdeficite durch die Steuerträger: „Die Verkehrsanstalten entschädigen durch ihre indirecten Wirkungen das Volk für die möglichen Kosten". — Dies ist nun richtig gegenüber einer einzelnen Verkehrslinie, aber zum Theil unrichtig gegenüber der Gesammtheit der Verkehrsanstalten; in dieser werden eben einenorts die Kosten gewonnen, welche andernorts geleistet werden müssen. Diesen Übelständen ist nur durch die erwähnten Maßregeln zu begegnen. Wenn alle Hauptverkehrsanstalten den Bedürfnissen des Verkehrs ohne jeden capitalistischen oder politischen Hintergedanken dienen, wenn der einheitlich geregelte Verkehr auf allen Haupt-Eisenbahnlinien die volle Ökonomie mit dem Betriebsmaterial erlaubt und der Betrieb auf die einfachsten Grundlagen gestellt ist, dann wird auch das allgemeine Interesse gewinnen. Wenn der Staat der wirkliche Eigenthümer der Verkehrsanstalten ist, gleichviel wie und woher er das Geld hiezu nimmt, dann fließen die Betriebsüberschüsse in den Staatsschatz, und dadurch, daß der Gewinn von einem speculativen Gebrauche der Verkehrsanstalten nicht mehr einzelnen Capitalisten zufallen kann, ist auch der speculative Mißbrauch der Verkehrsanstalten im Keime unterdrückt.

Aber auch mit dieser civilisatorischen Action ist den Nachtheilen einer übertriebenen Productenbewegung nicht völlig begegnet. Wohl werden die verstaatlichten Hauptverkehrsanstalten nicht mehr so gefügig der Handelsspeculation nachgeben, aber die Ausnützung localer Eigenthümlichkeiten, um der Volkswirtschaft riesige Summen für die zwecklose Ortsveränderung der Güter zu entziehen, bleibt noch immer bestehen. Nach wie vor werden Güter in Gebiete eindringen, wo sie der heimatlichen Production ohne entsprechenden Nutzen für den Consumenten schaden. Für alle Gebiete, die keine herrschende Stellung in der Production einnehmen, kann nur eine entsprechende Zollpolitik die Vernichtung der Productionsquellen, die Unterdrückung einer schwächeren Productionsfähigkeit und die Ausnützung dieser Umstände durch das Handelsinteresse verhindern.

Die Errichtung von Zollschranken erscheint im Rückblick auf das Freihandelssystem als eine rückschrittliche Maßregel; sie ist es aber nicht, wenn die Zollpolitik von dem Gedanken an das civilisatorische Interesse geleitet wird; und dieses verlangt eine allseitig befriedigend entwickelte Production und nicht die Herrschaft der local bevorzugten Gebiete, — eine

unzweifelhaft barbarische Wirkung des freien Kampfes um das Dasein. Bei civilisatorischen Wirkungen gibt es keinen Rückschritt, und der Kampf gegen den Freihandel unter dem positivistischen Zeitgeiste ist mindestens ein Beweis, daß dessen fortschrittliche Wirkung zweifelhaft wurde.

Eine civilisatorische Zollpolitik darf nicht aus dem Gesichtspunkte der Finanzen, sondern muß aus jenem der natürlichen Production aufgefaßt werden; sie darf noch weniger von der Staatspolitik nach außen beeinflußt werden. Finanzzölle dürfen nur eine Form der indirecten Besteuerung sein. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß der Consument auf die Producte des Inlandes angewiesen werde, insofern deren unbehinderte Erzeugung eine Lebensbedingung des Volkes ist, und wenn die Zukunft dieser Production, wie z. B. hinsichtlich der Nährstoffe, von einem fortgesetzten Ertrag und einer wachsenden Verbesserung der Culturweise abhängig ist.

Staaten, welche durch die geographische Lage oder die nationale Verwandtschaft politisch interessengemein sind, können hinsichtlich der Cultur und der Production verschiedene Interessen haben. Nur das thatsächliche Bedürfnis der Consumenten und die bestehende oder zu schaffende Productionsfähigkeit dürfen für die Zollpolitik maßgebend werden. Nicht die Staatsgrenzen allein bestimmen das erwünschte Zollgebiet, sondern die Productionsgebiete mit ihren Bedürfnissen nach Schutz und wechselseitigem Güteraustausch, was in Bismarck's Zollpolitik mehrfach zum Ausdruck kam. Die große Frage der Cerealienüberschwemmung Europas durch Amerika, deren wichtiger Hintergrund die culturelle Schädigung der europäischen Landwirtschaft ist, braucht nur eine Zollpolitik, welche der Einfuhr amerikanischer Cerealien entgegentritt. Eine civilisatorische Zollpolitik basiert auf der Interessengemeinsamkeit aller Productionszweige im Staate, schützt daher diese, wird aber auch keine Schranke errichten für Producte, die dem wirtschaftlichen Leben des Volkes unentbehrlich geworden sind und die keine hinreichende oder entwicklungsfähige Erzeugung im Inlande finden. So ist z. B. der Zoll auf Petroleum und auf Colonialwaren in Europa civilisationswidrig. Eine civilisatorische Zollpolitik verhindert die naturwidrige Bewegung der Producte, dient so der Erhaltung der eigenen und der fremden Production und unterbindet speculative Umtriebe des Großhandels. Der hervorragendste Vorzug des Freihandels liegt in der Verhinderung einseitiger Hungersnoth infolge von Mißjahren und Elementarereignissen. Dieser Vorzug wird durch eine civilisatorische Zollpolitik keineswegs eingebüßt, da eine zeitweilige Sistierung der Zollgebühren offen steht und die thätigen Interessen des Handels eine solche Gelegenheit zu großen Geschäften nicht vorübergehen lassen (siehe Abschnitt 80). —

Das Interesse der Großindustrie hat ähnlich jenem des Großhandels eine fortschrittliche Grundlage, da ihre Entfaltung im allgemeinen von einer möglichsten Steigerung des Verkehrs und dem civilisatorischen Fortschritte selbst abhängt; ihre rückschrittliche Tendenz liegt in dem Streben nach Monopolisierungen verschiedenster Art, im Gegensatze zum Interesse des Consumenten. Der civilisatorische Grundzug der Großindustrie ist, daß die Menschen im weitesten Umfange infolge der Billigkeit der Fabrikate, die technischen Fortschritte nützend, das Leben in mannigfacher Hinsicht durch Genüsse und Bequemlichkeit verschönt und bei ihren handwerksmäßigen und häuslichen Arbeiten Unterstützung finden. Je solider das wirtschaftliche Leben eines Volkes, je gesicherter insbesondere der Familienbestand ist, desto tiefgreifender wird auch der civilisatorische Nutzen einer Großindustrie für das Volk sein. Hingegen bei Völkern ohne die erwähnte wirtschaftliche und sittliche Grundlage, ohne gesunde Landwirtschaft, ohne geordneten Handwerkerstand bringen nur die schlechtesten Industrieerzeugnisse in die Massen der Bevölkerung. Diese schöpfen aus der Großindustrie keine Vermehrung ihrer Befriedigung, sie leiden nur unter den nachtheiligen Wirkungen derselben, entweder als deren Arbeiter, oder durch Verkürzungen ihres Erwerbes; der civilisatorische Wert der technischen Errungenschaften ist in diesem Falle nicht vorhanden; es kommt ihnen nur ein cultureller zu. Die Massen nehmen an den Schöpfungen der Cultur keinen befriedigenden Antheil.

Die Großindustrie muß also, um civilisatorisch wohlthätig zu wirken, auf eine gesunde Entwicklung jener Erwerbszweige aufgebaut sein, welche ihr in der culturellen Entwicklung vorausgehen und überhaupt die unentbehrliche Grundlage der Production bilden. Frankreich ist in dieser Hinsicht der wirtschaftlich wohlentwickeltste Staat, und die relative Unerschöpflichkeit seines Reichthums und die vielseitige Vorzüglichkeit seiner Production mit verhältnismäßiger Befriedigung der Massen trotz sittlicher Gebrechen, liegt in der harmonischen Entwicklung seiner Production. Die künstliche Entwicklung einer Großindustrie schafft daher auch keine civilisatorisch wohlthätigen Wirkungen.

In jedem Culturkreise werden jene Industrieerzeugnisse begehrt, welche dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Consumenten entsprechen. Bei einer wirtschaftlich guten Lage der Consumenten werden meist solide Erzeugnisse verlangt; auch theuere Industrieerzeugnisse und Luxusartikel finden im allgemeinen Würdigung und Absatz. In diesem Falle ist die Grundlage für eine Industrie im eigenen Lande gegeben. Die Zahlungsfähigkeit und Nachfrage der Consumenten lockt die Unternehmung, und diese fühlt sich ursprünglich am gesichertsten, wenn sie ihre Abnehmer nicht weit zu suchen hat; erst auf Grund des Absatzes im Inlande folgt

eine selbstbewußte Erweiterung des Marktbereiches über das Ausland; so entstand Englands Großindustrie. Im anderen Falle wird die Schundindustrie aus allen Industriegebieten angelockt, eine wirtschaftlich unsolide Gesellschaft mit ihren Producten zu überschwemmen; die Concurrenz dreht sich dann vorwiegend um die Preise, nicht um die Qualität, und in dem betreffenden Lande ersteht dann eine Industrie, die auf Grund der Transportkosten-Differenz und mit schlechten Löhnen ihren Bestand fristet; der Freihandel thut das Seinige, um solide Blüten des Unternehmungsgeistes nicht aufkommen zu lassen.

Daß der freie Verkehr der Waren, gestützt auf Nachfrage und Angebot, das Werkproduct von selbst dort aufsucht, wo die entsprechendsten und billigsten Productionsbedingungen sind, wodurch auch die billigste und beste Ware in die Hände des Consumenten gelangt, ist, abgesehen von den Folgen der großhändlerischen Speculation, nur bedingt richtig. Der Freihandel, welcher um die Mitte dieses Jahrhunderts im civilisierten Europa theilweise verwirklicht war, führte zur wirtschaftlichen Übermacht derjenigen Industrien, welche durch die Überlegenheit der günstigen Wirtschaftslage einer Nation zuerst auf dem Weltmarkte erscheinen konnten. Ob aber die Productionsbedingungen solcher Nationen auch wirklich die entsprechendsten und billigsten waren, ist fraglich, und die spätere industrielle Erhebung der anderen Völker hat gezeigt, daß dies nur theilweise der Fall war. Der civilisatorische Zweck der Industrie, dem Consumenten auch wirklich die beste und billigste Ware zu bieten, wird erst auf dem weiten Wege einer Entwicklung aller Productionsbedingungen erreicht. Die meisten Theorien der liberalen politischen Wissenschaft waren auf utopistischen Vorstellungen über die Zustände der Menschheit aufgebaut, weil sie das Wesen der Politik nicht aus der wirklichen Individualität, sondern aus einem Idealmenschen und Idealstaate ableiteten. Gewiß vollziehen sich durch den Freihandel ausgleichende Bewegungen der Producte, aber nur innerhalb wirtschaftlich und culturell gleich starker Individualitäten; und auch da nicht unverfälscht, da Verkehrsspeculation und Handelskniffe den Preis bestimmen und auf diese Weise schon die Grundbedingung jener natürlichen Wahl des Marktes, beziehungsweise Productionsortes, dem Consumenten entziehen.

Eine weitere Ungleichheit der Productionsverhältnisse, die mit den sachlichen Productionsbedingungen nichts zu thun hat, sind die Capitalverhältnisse, welche sich für die Industrie in dem verschiedenartigen Zinsfuße und in der verschiedenartigen Capitalkraft der Länder ausspricht. Diese capitalistischen Momente stehen wohl oft in einem gewissen Zusammenhange mit der Tüchtigkeit der Industrie, da ja deren Erfolge den Reichthum und die Verhältnisse der Capitalbeschaffung bestimmen. Sie können aber auch anderen Umständen ihren Ursprung verdanken, z. B.

das billige Capital eines Verkehrsgebietes einem kräftigen Colonialhandel; dann sind es aber nicht oder nicht allein die Productionsbedingungen gewesen, welche die Industrie schufen, sondern das billige Capital; auch dieser Vortheil ist England von Haus aus zu statten gekommen.

Abgesehen von herrschenden Industrien, die im wirtschaftlichen Leben der Nation überhaupt eine erste Rolle spielen und daher auch hinsichtlich der Capitalbeschaffung in keiner Verlegenheit sind, müssen die übrigen Industriezweige die Capitalverhältnisse hinnehmen, wie sie sind, ob sie nun den natürlichen Productionsbedingungen entsprechen oder nicht. So gibt es in den capitalarmen Ländern einheimische Industrien, die sich, trotz natürlicher Bedingungen für die Production, nicht zu erholen vermögen; fremdes Capital, rücksichtslos gegen die Interessen der Consumenten und der Arbeiter, entzieht dem Lande den Gewinn und Vortheil der Industrie. Das Fehlen dieses fremden Einflusses, unter welchem die Industrien capitalarmer Länder leben, ist ein weiterer Grund der Überlegenheit wirtschaftlich starker Nationen. So hat England in vielen Ländern des Continents Fabriken errichtet, zu welchen das Land den Rohstoff und die Arbeitskraft, England die Leitung und die Maschinen beistellt und den Gewinn zieht. Wenn das eigentliche, sicherlich civilisatorische Ziel des Freihandels, die Befriedigung des Consumenten, ein unverwirklichtes Ideal bleibt, wie muß derselbe erst auf eine concurrenzunfähige Industrie und ihre Arbeiter wirken, welche selbst eine optimistische Auffassung als die Opfer des freihändlerischen Princips ansieht! Wohl wird diese Auffassung durch die Ansicht beschönigt, daß es eine Wohlthat sei, die Arbeitskraft von der unnatürlichen der berechtigten Production zuzuwenden. Diese grausame Wohlthat wird dauernd jenen Wirtschaftskreisen erwiesen, welche unter ungünstigen Bedingungen nach Entwicklung ringen; ob aber das Erwachen einer Production berechtigt oder unberechtigt ist, dies nachzuweisen verhindert eben der Freihandel. Wohl aber zeigt die örtliche Lähmung jedes Aufschwunges den Irrthum der liberalen Wirtschaftstheorie, zu glauben, daß sich durch den freien Austausch der Güter eine wohlthätige Organisierung der Weltproduction ergeben könne, da doch nach dem Wesen der Politik auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft eine absolute Feindseligkeit besteht, welche die Bevorzugten gegenüber dem zähen, aber unglücklichen Ringen der natürlich Benachtheiligten nicht aufgeben. Diese leidenden Industrien, die im Sinne des Freihandels der Herrschaft einer fremden, bevorzugten Großindustrie im Wege stehen, kämpfen aber manchmal fort und verschlingen unvorsichtiges Capital; und da schließlich der Industrielle sein Unternehmen möglichst zu sichern strebt, so bürdet er die Qual seiner eigenen Existenz den Arbeitern auf; diese hingegen hören nicht auf zuzuströmen, obgleich sie schmalen Lohn und eine ungesicherte Zukunft

finden; denn diese Massen bleiben mit Ergebenheit oder Stumpfsinn der gewohnten Productionsweise zugethan. Und so haben die meisten Länder des europäischen Continents unter dem Drucke des Freihandels nach einer Gesundung ihrer Industrie gerungen, bis sich endlich eine praktische Zollpolitik Bahn brach, welche die gleichmäßige Entwicklung aller Productionsgebiete herbeiführen soll. Diese Vertheidigung schwacher Wirtschaftsindividualitäten ist keine Wiedererweckung einer vermeintlich durch den Freihandel aufgehobenen wirtschaftlichen Feindseligkeit und also kein Rückschritt in der Civilisation, sondern vielmehr eine Aufhebung jener Gewaltsamkeiten, welche das wirtschaftlich bevorzugte Volk an den ärmeren Völkern ausübt. Jenes geht nicht zu Grunde, sondern wird höchstens zu Gunsten dieser auf ein geringeres Maß des Reichthums herabgedrückt; dies entspricht der civilisatorischen Forderung des Ausgleichs im Besitz und Einfluß, während die absolute Feindseligkeit durch die Verminderung der Opfer des Concurrenzkampfes geschwächt erscheint.

Diese Erwägungen zeigen, daß bei wirtschaftlich ungünstiger Sachlage nicht nur für das Entstehen einer soliden Großindustrie, sondern auch im Interesse der ganzen übrigen Wirtschaft eines Staates eine gewisse Ausschließung fremder Fabrikate geboten ist, sonst vermag sich die Großindustrie nicht naturgemäß zu entwickeln, und das Volk gelangt nicht zum Genusse der civilisatorischen Wirkungen derselben. So gingen die nordamerikanischen Freistaaten vor, ohne Rücksicht auf das herrschende Freihandelssystem; so gehen die praktischen Engländer unter anderen Verhältnissen als im Mutterlande vor, und diesem Vorgehen verdanken sie eine concurrenzfähige Großindustrie auf starkem wirtschaftlichen Unterbau. Ähnliche Grundsätze befolgen die Franzosen. Die Lebensbedingungen der einzelnen Nationen und Staaten sind äußerst verschiedenartig. Das Bedürfnis, die bewohnte Erde und ihre Bevölkerung in Staaten zu theilen, das Föderativprincip der Menschheit, beruht auf diesen verschiedenen Lebensbedingungen. Die Civilisation strebt nun, die Verschiedenartigkeit dieser Lebensbedingungen auszugleichen. Dies ist nur möglich, wenn die benachtheiligten Glieder der Menschheit im Kampfe um das Dasein vor den politisch und culturell bevorzugten Gliedern Schutz finden. Eine doctrinäre Lehre der Volkswirtschaft glaubt an die culturhebende Wirkung der freien Concurrenz an sich und weiß nicht, daß schwache Individualitäten durch diese stets unterdrückt werden. Die staatliche Individualität ist eben dadurch stark, daß sie sich im Zusammenwirken von Politik und Cultur die Sachlage schafft, welche ihre Industrie concurrenzfähig machen kann.

Eine allgemeine Befriedigung ist undenkbar, wenn die Völker ohne Rücksicht auf ihre Kampfkraft dem freien Wettbewerbe überlassen bleiben. Neben der Aneiferung zur Hebung der Cultur wirkt auch fortgesetzt

die absolute Feindseligkeit der sich befehdenden Interessen. Selbst angenommen, daß die begabteste Menschenrasse die bewohnbare Erdoberfläche besetzt hätte, würden die geographischen Nachtheile gewisser Räume doch auch dieser Rasse die Verschiedenartigkeit der Existenzbedingungen aufnöthigen — wie es schon gegenwärtig in Europa und Amerika erkennbar ist —, und die Befriedigung wird abermals illusorisch. Die civilisatorische Politik muß sich an die Lebensbedingungen der einzelnen Nationen halten. Wie in der Politik der Erfolg der oberste Zweck ist und die Mittel rechtfertigt, so ist für die Civilisation nicht die Anwendung von principiellen Grundsätzen und theoretisch ermittelten Lehren in der Sache entscheidend, sondern der civilisatorische Erfolg, d. i. die allgemeine Befriedigung. Diese praktische civilisatorische Politik rechtfertigt noch für eine unabsehbare Zeit und mindestens für die jetzige und nächste civilisatorische Entwicklungsstufe die staatliche Abgrenzung der einzelnen Nationen und ihre Gruppierung zu Staatenvereinen. Ihr entspricht die Abschließung der alten Welt von den Wirkungen der jungen Lebenskraft der neuen Welt; sie fordert den Schutz eines Productionskreises vor der mächtigen Industrie eines anderen, bevorzugteren, nicht um die eigene Industrie zu monopolisieren, sondern weil es in der praktischen Politik ein Trugschluß ist, daß eine minder kampffähige Volkswirtschaft unbedingt Kraft und Befriedigung aus der Einfuhr überlegener Producte zu schöpfen vermag. Wo ist ein Volk, das durch die freie Concurrenz, durch das Zuströmen fremder Producte innerlich an Wohlhabenheit und Cultur zugenommen hätte? Überall liegt die Besserung der Cultur- und Wirtschaftsverhältnisse nicht in der Aufnahme fremder Producte, sondern in der Möglichkeit, sich derselben zu erwehren. Die industrielle Erstarkung der mitteleuropäischen Völker beruht vor allem auf ihrer inneren Befähigung, den Kampf mit Westeuropa zu bestehen, außerdem aber auch auf der Zollpolitik. Wo die übermächtige Industrie der Westeuropäer herrschend ist, dort befinden sich die Völker und Staaten im Niedergange. Für die culturelle Zufriedenheit des chinesischen Volkes vermochte der längste Bestand unter allen Völkern selbst ohne geschichtlichen Nachweis zu bürgen; in diese Zufriedenheit kam der Todeskeim, als das erste englische Handelsschiff im Hafen von Canton anlegte. Gewiß ist die chinesische Cultur keine Civilisation, aber die Lehre, welche dieses merkwürdige Staatsgebilde zu geben vermag, darf die Civilisation nicht von sich weisen; und diese Lehre besteht in der Erkenntnis der Nothwendigkeit des Schutzes schwacher Individualitäten. Wenn die Japaner nicht in derselben Weise wie China durch die überlegenen Handelsbestrebungen der Europäer leiden, so ist dies nur der außerordentlichen Bildungsfähigkeit und Biegsamkeit dieses Volkes zuzuschreiben, welches verstand, sich ebenso rasch einen industriellen Einfluß auf Europa zu erringen, als gleichzeitig europäische Culturmittel

für sich zu verwerten und so die unterdrückenden Absichten der Europäer zu paralysieren.

Die befriedigenden Productionsverhältnisse eines Volkes sind abhängig von dem *Schutze der schwachen Production* und von der *Übereinstimmung in der Production* überhaupt. — Ein Productionskreis muß sich, so sehr es seine wirtschaftliche Sachlage gestattet, industriell genügen. Die Aufgabe einer civilisatorischen Politik ist es, die Bevölkerung mit allen Mitteln derart heranzubilden, daß sie die eigenen Industriebedürfnisse *selbst* befriedigt, und zwar mit den *eigenen* Rohproducten, und erst insofern letzteres nach den wirtschaftlichen Anlagen des Staates unmöglich ist, durch Heranziehung fremder Rohproducte. Die *Werterhöhung der Ware durch die Arbeit soll im Inlande stattfinden*. Wie im politischen Leben die Übereinstimmung der Triebe die höchste politische Kraft erzeugt und die Übereinstimmung der Interessen der vollendetste öffentliche Zustand ist, so vermag auch nur die möglichste Übereinstimmung in der Production die wirtschaftliche Befriedigung eines Staates anzubahnen.

Diese Übereinstimmung zu fördern, ist die weitere Aufgabe einer civilisatorischen Politik im Staate. Hiezu muß der eigene Markt den eigenen Producten dann gesichert sein, wenn überhaupt die Bedingungen für die betreffende Production vorhanden sind. Um diese Bedingungen und die Marktbedürfnisse kennen zu lernen, muß die Volkswirtschaft in jedem Staate im Einzelnen studiert werden. Man kann behaupten, daß nicht die Auswahl der zu beschützenden Productionen das Schwierige bei dieser Frage ist, da es meist offenkundig ist, welche derselben überhaupt Lebensbedingungen besitzen, da im weiteren Ausblicke bei höherer Entwicklung der Cultur schließlich jedes Werkproduct im Inlande erzeugt werden kann. Die Schwierigkeit vom civilisatorischen Standpunkte aus liegt in dem *Maße des Schutzes*, welchen man den Industriezweigen zukommen läßt, und in der *Zeitwahl*, wann ein Industriezweig des Schutzes bedarf und wann er desselben wieder entbehren kann. Daß durch eine unrichtige Beurtheilung dieser Umstände der Consument und mittelbar die Production selbst benachtheiligt wird, dies ist die Gefahr jeder Zollpolitik und wirtschaftlichen Protection. Ein Mißbrauch in dieser Hinsicht ist ebenso verwerflich wie ein Mißbrauch der Polizei, wonach letztere statt zum Schrecken der Verbrecher eine Plage der Gerechten wird. Die Anwendung von Zollschranken mit der Absicht, die Übereinstimmung der Production herzustellen, entkleidet diese Institution ihres leidigen Charakters; Zollschranken gehören, gleich der Staatswehr, dem Gericht und der Polizei, zu jenen Einrichtungen, welche in der unvollkommenen Civilisation der Menschheit begründet sind, deren Aufhebung aber die Civilisation keineswegs vervollkommnet, sondern mit dem Rückfall zur Barbarei bedroht.

Ein Beispiel unharmonischer Entwicklung unserer Production gibt die Rübenzuckerfabrikation. Wohl ist dieselbe scheinbar aus den Verhältnissen der Napoleonischen Continentalsperre entstanden; im Hinblick auf den Stand der technischen Wissenschaften kann man aber behaupten, daß sich die Gewinnung des Zuckers aus der Rübe auch ohne diesen Umstand Geltung verschafft hätte; deren Übertreibung ist aber eine Consequenz des Freihandels. Der Kampf gegen den Rohrzucker, seine Ausschließung vom europäischen Markte vollzog sich erst lange nach Aufhebung der Continentalsperre. Der Freihandel hat in einigen Ländern die Rübenzuckerindustrie übermäßig entwickelt, sodaß einerseits der Preis des Productes unter seinem Gebrauchswerte steht und anderseits die gesammte Welt mit ihm überschwemmt ist. Diese Industrie ist daher in Europa bereits nicht mehr unbedingt lohnend, sodaß sich einige Staaten, infolge des großen Capitals, das in derselben investiert ist, veranlaßt sehen, ihr Ausfuhrprämien, Verkehrsbegünstigungen, Steuer-Nachlässe und -Restitutionen zu bieten. Gleichzeitig aber wird auch der Rübenbau immer weniger ertragsfähig; er devastiert den Boden, und viele Producenten sehen sich genöthigt, ihn aufzugeben, während ihm anderer ertragsfähiger Grund und Boden, also gleichsam zum Raubbau, zugewendet wird. Anderseits aber finden wir die Production des Rohrzuckers in den Colonien tief geschädigt; die berühmtesten Plantagen Westindiens und Afrikas sind im Niedergange begriffen, obgleich der Rohrzucker gegenüber dem Rübenzucker den Vorzug verdient, daher ersterer mit Recht ein Gegenstand der Einfuhr in Europa ist. Wenn der europäische Rübenzucker zur Zeit massenhaft nach Nordamerika ausgeführt wird, sodaß dieses die näher liegenden Plantagen Floridas und Westindiens ohne Nachfrage läßt und selbst keine Rübe baut, obgleich es der dortige Boden eher als der europäische ertragen würde, so liegt dies im niederen Preise und in einer erwünschten Qualität des Fabrikates. Diese europäische Ausfuhr wird sich noch einige Zeit behaupten, bis die Abneigung der Landwirtschaft gegen den Rübenbau und die erwachende Rübenzuckerindustrie in Amerika die Katastrophe dieser Großindustrie in Europa herbeiführen. Dann kann es geschehen, daß Amerika, wie es schon in vielen anderen Productionszweigen geschah, die Führung in der Zuckerindustrie übernimmt und, gestützt auf eine junge, kräftige Landwirtschaft, Europa mit seinem Rübenzucker überschwemmt. Dann haben wir die ruinierte eigene Zuckerindustrie, der vorzügliche Rohrzucker kommt nicht zu seiner berechtigten Geltung, und Nordamerika devastiert seine Landwirtschaft, nachdem dieselbe in Europa durch den Rübenbau bereits devastiert ist. Dies sind Folgen einer unharmonischen Production, welche der Civilisation, insbesondere der Sicherung der Productionsquellen, stracks zuwiderläuft.

Es gibt noch viele Productionen, die in dem Zuge nach Betriebs-

erweiterung durch Ausfuhr, worüber die Übereinstimmung der inländischen Production verloren geht, dem Ruine entgegentreiben. Diesen wirtschaftlichen Verhältnissen winkt noch für unabsehbare Zeit keine Besserung, weil der Staat, von dem die Reform — als civilisationsgemäßer Schutz der Productionen und civilisationsgemäße Beherrschung der Verkehrsanstalten — auszugehen vermag, entweder wegen Überwiegen einer barbarischen Wirtschaftspolitik gar nicht das Streben hat, eine harmonische Production herbeizuführen, oder, selbst wenn er dies wollte, infolge der Finanznoth nicht in der Lage ist, den herrschenden Interessen entgegen eine civilisatorische Wirtschaftspolitik einzuschlagen. Diese Erwägung zeigt, daß die Wege zur Besserung keineswegs landläufige Reformpläne sind, sondern als Zwecke der civilisatorischen Politik einer natürlichen Entwicklung anheimgestellt werden müssen, die unabsehbar lang währen, aber auch durch Kämpfe und Katastrophen abgekürzt werden kann. Die Herstellung der Übereinstimmung in der Production ist ein civilisatorischer Culturproceß, der sich seit Menschengedenken vollzieht und thatsächlich große Fortschritte gemacht hat, wie uns ein Blick auf die fortschreitende Erweiterung der productiven Leistungsfähigkeit aller cultivierten Völker zeigt; aber bisher vollzog sich diese Entwicklung unbewußt und im Kampfe mit der Barbarei, während es die Aufgabe der civilisatorischen Politik ist, diesen Zweck zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen, um die Productionsharmonie positiv anzustreben und deren Feinde abzuwehren. Die Übereinstimmung der Production schreitet vor, weil sich die einst so sehr verschiedenen Productionsweisen in den verschiedenen Culturkreisen der Erde fortgesetzt einem Ausgleiche nähern. So wird die nicht mehr fern liegende Übervölkerung Amerikas, die Bevölkerung Australiens und die Erschließung aller Productionsquellen der übrigen Erdtheile den Verkehr der Producte theils verändern, theils aber auch einschränken und die einzelnen Productionsgebiete immer mehr auf die eigenen Quellen verweisen. Wenn nun die Bedingungen für die übereinstimmende Production wachsen, dann wird auch eine entgegenkommende civilisatorische Politik leichter; der Verkehr wird sich von selbst dem natürlichen Bedürfnisse nähern, wodurch sich das speculierende Capital von demselben zurückzieht; die Verkehrsanstalten fallen sodann, weniger als reife denn als ausgepreßte Frucht, dem Staate anheim. Dann werden die Erzeugungs- und Transportkosten im Preise der Ware mit den wirtschaftlichen Bedingungen in das richtige Verhältnis kommen. Einer solchen Industrie schließt sich harmonisch eine intensive Urproduction an, die aber, je näher sie mit den Consumenten in Beziehung steht und keinen Ersatz aus fremdem Gebiet erwarten kann, zur Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen gedrängt wird.

Den Eintritt dieser Verhältnisse zu beschleunigen, ist die Aufgabe der civilisatorischen Politik im Staate. —

All' die rückschrittlichen Beweggründe im Großhandel und in der Großindustrie erlangen im Interesse des Großgrundbesitzes einen unverfälschten Ausdruck. Beschränkung aller Freiheiten, Privilegien, Protection und Monopol sind Forderungen, die aus dem Wesen dieses Interesses natürlich hervorgehen. Wenn wir beim Kleingrundbesitz den Gewohnheitstrieb, die Unkenntnis des politischen Bedürfnisses, die Beziehungen und das Abhängigkeitsverhältnis zu rückschrittlichen Interessen als die Ursache eigener rückschrittlicher Tendenzen finden, während ihm thatsächlich der Fortschritt frommen würde, — ist der Großgrundbesitz vollbewußt rückschrittlich. Während der Großhandel und die Großindustrie nach Besitz und Einfluß vielen und überraschenden Veränderungen ausgesetzt sind, welche sie selbst zu einer veränderungssüchtigen Politik nöthigen, findet der Großgrundbesitz in der Festigung seines Besitzes auch die Erhaltung seines Einflusses und den vorzüglichsten Zweck seiner Politik. Die Beziehungen des Großgrundbesitzes zu den unentbehrlichen Bedürfnissen, zur Urproduction und zu dem einzigen unverlierbaren Gute, zu Grund und Boden, machen ihn gleichzeitig zur wichtigsten politischen Persönlichkeit im Staate. Den Staat zu festigen, der ihm den vorhandenen Besitz sichert und die Wege ebnet, denselben zu vermehren, muß er als seine politische Aufgabe ansehen, während er jede Regierungsgewalt bekämpft, welche die herkömmliche Rechtsgrundlage erschüttern könnte.

Der Befriedigung des Allgemeinen ist der Großgrundbesitz der Hauptsache nach feindlich. Je mehr ihm die Unveräußerlichkeit seines Besitzes und Einflusses durch Majorate, Fideicommisse, Untheilbarkeit im Erbvertrag, Settlements, Pairien, Interessenvertretung, ständische Vorrechte in allen Richtungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zugesprochen wird, je mehr der Kleingrundbesitz der Auffaugung durch ihn ausgesetzt ist, desto mehr entfernen wir uns von dem civilisatorisch erwünschtesten Zustande, in welchem die Massen ihre möglichste Befriedigung im selbstbearbeiteten Grundbesitz finden. Wenn ich gesagt habe, daß das Allgemeine nur der Hauptsache nach durch den Großgrundbesitz zu Schaden komme, so bezieht sich dies auf die Thatsache, daß die Urproduction in seinen Händen am besten gedeiht und dadurch von ihm bessere und billigere Urproducte zu erwarten sind als vom Kleingrundbesitz. Anknüpfend an diese Erscheinung sehen wir auch die Sicherung und Verbesserung der Productionsquellen bei der jetzigen wirtschaftlichen und intellectuellen Höhe des Kleingrundbesitzes nur durch den Großgrundbesitz gewährleistet. Derselbe erfüllt also trotz seiner politischen Barbarei eine civilisatorische Aufgabe, und diese Doppelstellung läßt erkennen, daß er in der civilisatorischen Entwicklung ein Vermittlungsglied bildet, das seine zeitliche Berechtigung hat, das aber im Hinblick auf seine grundsätzliche Rückschrittlichkeit in höheren civilisatorischen Entwicklungsstadien untergehen oder wesentlich modificiert werden muß.

Diese Umstände geben dem Großgrundbesitze im gegenwärtigen Staate nicht allein eine ungeheure politische Macht, sondern dieser sieht sich auch genöthigt, die Interessen des Großgrundbesitzes mittelbar und positiv zu fördern; denn der Staat findet im Großgrundbesitz eine Grundveste seines Bestandes und seiner eigenen conservativen Interessen. Kein Staatswesen kann sich bei den bestehenden Rechtsverhältnissen dieser politischen Nothwendigkeit dauernd entziehen. In jedem Staate, welcher Entwicklung er auch sei, bildet sich ein Grundstock von Großgrundbesitzern heraus, der dem Bestehenden einen Rückhalt bietet; dies zeigt auch die Nordamerikanische Republik. An der Mißachtung dieser politischen Persönlichkeit ging auch das demokratische Athen zu Grunde und mit ihm der politische Kern des Griechenthums.

Abgesehen von dieser politischen Bedeutung reicht aber das allgemeine Interesse an der Urproduction allein hin, diesen productionsfähigen Interessenten zu erhalten. Je mehr die Welt in der Übereinstimmung der Production vorschreitet, desto mehr gewinnt der Großgrundbesitz durch seine intensive Cultur mit hinreichenden Meliorationen an Bedeutung. Nicht der freisinnige Zeitgeist in der Politik, sondern in der Wirtschaft als Freihandel mit seiner Cerealienconcurrenz, hat dem europäischen Großgrundbesitz politischen Einfluß geraubt. Der Überschuß des Kleingrundbesitzes ist unbedeutend und zu minderwertig, um ein Volk zu ernähren. Der Kleingrundbesitz ist im allgemeinen von wirtschaftlicher und politischer Reife zu entfernt, um eine intensive Bearbeitung und ernste Verbesserungen des Bodens vornehmen zu können. Durch ihn ist Grund und Boden der Aussaugung, die Saatfrucht der Degenerierung ausgesetzt. Ganze Länder, besonders jene, welche Wasserregulierungen bedürfen, werden in den Händen des Kleingrundbesitzes mit der Zeit zu devastierten Wildnissen. Den Wald vermag unbedingt nur der Großgrundbesitz zu sichern; die Kleinwirtschaft ist in dieser Hinsicht hoffnungslos. Nun ist aber der Wald nebst der Regelung der Wasserläufe die Grundlage der gesammten organischen Urproduction. Auf ihm beruht die Sicherung der Productionsquellen; günstige Forst- und Wasserverhältnisse sind in wirtschaftlicher Hinsicht die wichtigste civilisatorische Angelegenheit. Die Beziehungen des Großgrundbesitzes zu Wald und Wasser sind daher gegenwärtig die wesentlichste Veranlassung seiner politisch unangreifbaren Stellung.

Diese Darstellung der wirtschaftlichen und politischen Wesenheit des Großgrundbesitzes läßt wohl erkennen, daß eine civilisatorische Politik jetzt nicht in der Lage ist, den Großgrundbesitz anzugreifen, wenn auch sein Interesse mit der Befriedigung des Allgemeinen im principiellen Widerspruche steht. Derselbe bleibt dem Staate und der Gesellschaft so lange ein Bedürfnis, als der Besitz von Grund und Boden auf der bestehenden Rechtsgrundlage fußt, als der arbeitende Landwirt und Grund-

besitzer ungeeignet ist, die Urproduction ausreichend zu besorgen und die ihm anvertrauten Productionsquellen zu sichern. Jene Rechtsgrundlage zu ändern, scheint mir der Hauptsache nach nicht mit der jetzigen und kaum mit der nächsten Entwicklungsstufe der Civilisation vereinbar; wohl aber ist die civilisatorische Politik im Staate berufen, den arbeitenden Landwirt und Grundbesitzer zu heben und so mittelbar die civilisationsgemäßen Leistungen des Großgrundbesitzes der Landwirtschaft überhaupt zugänglich zu machen. Dies geschieht durch Bekämpfung und Aufhebung der politischen Vorrechte des Großgrundbesitzes, durch Steigerung der Bildung der arbeitenden Landwirte und Unterstützung ihrer genossenschaftlichen Vereinigung.

Wenn wir in einem Staate den culturellen Wert der arbeitenden Landwirte und Grundbesitzer sowie ihre politische Stellung gegenüber dem Großgrundbesitze ins Auge fassen, so erhalten wir ungefähr einen Maßstab, inwieweit im Staate civilisatorische Politik herrscht. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist für alle übrigen Productionsformen und Interessen so groß, daß sich eine durchgreifende Besserung der allgemeinen civilisatorischen Sachlage ohne Fortschritt der Landwirtschaft nicht denken läßt. Die Wahrheit dieses Ausspruches ist erst einzusehen, wenn die volle Wirkung der ungleichartigen Vertheilung von Grund und Boden auf die Gesellschaft erkannt wird. Ein Beispiel dürfte dies am besten erläutern: Der größte Theil des großbritannischen Grund und Bodens ist in den Händen des Großgrundbesitzes, welches Verhältnis durch die Majorate und Settlements rechtskräftig befestigt ist. Diese Thatsache ist die Grundlage der englischen Verfassung, welche trotz fortschreitender Verallgemeinerung der politischen Rechte aristokratisch ist, und von dieser den Großgrundbesitz schützenden Tendenz nur insoweit abgeht, als dies unausweichliche wirtschaftliche und sociale Zwangslagen verlangen. Die berühmte Aufhebung der Kornzölle und die heute ins Auge gefaßte Agrarreform sind nicht Zugeständnisse des Großgrundbesitzes an die Civilisation, sondern Zugeständnisse, welche die privilegierten Classen ohne positive Gefahren für sich selbst nie gemacht hätten. Praktisch macht sich nun dieses Übergewicht des privilegierten Großgrundbesitzes dadurch geltend, daß zunächst der Kleingrundbesitz immer mehr vom Großgrundbesitz verschlungen wird; gleichzeitig nehmen aber auch die landwirtschaftlichen Arbeiter ab, weil der Großgrundbesitz danach strebt, den Haupttheil landwirtschaftlicher Arbeiten mit Maschinen zu besorgen. Im Gegensatze zum civilisatorischen Bedürfnisse werden immer mehr Personen von dem befriedigendsten Lebensverhältnisse ausgeschlossen und dem unbefriedigendsten und für die Gesellschaft unvortheilhaftesten Verhältnisse, der Industrie, zugewandt. Das offene Land wird fortgesetzt von Menschen entblößt, die Stätten des Elends immer mehr bevölkert. Das Interesse

des Großgrundbesitzes wirkt im europäischen Culturkreise überall in ähnlicher Weise. In England treten jedoch zu dieser Sachlage Umstände hinzu, welche zur Reform drängen: Der grundbesitzende Adel hat den landwirtschaftlichen Betrieb beinahe durchaus verpachtet, was aus seiner politischen Stellung hervorgeht, und obgleich das Verhältnis des Grundbesitzers zum Pächter meist sehr alt ist, so ist doch jener für den Zustand der Ökonomie gleichgiltig, weil die Besitznachfolge häufig außerhalb des engeren Familienverbandes stattfindet. Die erbnachfolgenden Lords u. s. w. kümmern sich um den Familienbesitz nicht, sondern durch Rechtsanwälte nur um die Rente und um die verläßliche Ablieferung des Pachtschillings. Daraus ergibt sich zwischen dem Besitzer und dem Pächter nothwendig ein feindseliges Verhältnis. Der Besitzer denkt nur an die Erhöhung des Pachtschillings, wodurch der Pächter genöthigt wird, aus Grund und Boden ohne Rücksicht auf dessen Zukunft den größten Ertrag zu ziehen. Melioriert er und kommt dem Besitzer eine feste Investierung zur Kenntnis, so läßt dieser den erhöhten Ertrag nicht nach Billigkeit dem Pächter für dessen Mühe und Capitalanlage, sondern er steigert den Pacht und stellt den Pächter vor die Alternative, entweder diese Pachterhöhung anzunehmen oder seine Stellung und auch seine Auslagen zu verlieren. Dieser Vorgang hat eine Anzahl von Beschwerden und Processen zur Folge gehabt, die nach dem bestehenden Rechte immer zum Nachtheile des Pächters führten, sodaß ein Gesetz vom Jahre 1883 die Besitzer zu zwingen sucht, ihre gekündigten Pächter zu entschädigen. In Irland ist dasselbe Verhältnis des Besitzers zum Pächter eine offene Wunde, an der Großbritannien seit Jahrhunderten leidet. Während aber in Irland die durch diesen Zustand hervorgerufene Störung der öffentlichen Ordnung zu einem Schutzgesetz der Pächter gegen den harten Besitzer geführt hat, erweckt in England das Bewußtsein, daß auf diese Weise die Landwirtschaft unaufhaltsam ihrem Niedergange entgegenschreitet, das Verlangen nach einer Agrarreform. Also nicht die rückschrittliche Tendenz des Großgrundbesitzes, nicht die fortgesetzte Verschärfung des uncivilisatorischen Verhältnisses des Besitzers zum arbeitenden Landwirt vermögen dem Großgrundbesitz in England etwas anzuhaben, wohl aber das Gefühl, daß er auch seiner unzweifelhaften civilisatorischen Aufgabe, Sicherung der Zukunft der Productionsquellen, nicht entspricht; und hierin fanden seine Gegner den Angriffspunkt. Wenn der englische Adel die Beziehungen zu seinem Grundbesitze nicht ändert und, sogar im Gegensatze zum continentalen Adel, fortfährt, nichts zu arbeiten und nichts zu verwalten, sondern nur zu genießen und Politik zu treiben, so wird, ausgehend von jenem Angriffspunkte, das ohnehin schon morsche aristokratische System einem demokratischen Platz machen, wofür die fortgesetzten Bestrebungen zur Erweiterung und Regelung des Wahlrechtes

deutlich ſprechen. In Großbritannien iſt daher die Bekämpfung des Großgrundbeſitzes ſchon jetzt bedingungslos die Aufgabe einer civiliſatoriſchen Politik, weil er nebſt ſeiner civiliſationsfeindlichen Grundlage als Vorrecht des Adels auch ſeine civiliſatoriſche Aufgabe an dem Grund und Boden nicht erfüllt.

Anders auf dem Continent. Die Macht dieſes Großgrundbeſitzes, ſeine derzeitige Unangreifbarkeit, gründen in der wirklichen oder möglichen Erfüllung ſeiner civiliſatoriſchen Aufgabe; ſeine Bewirtſchaftung wird immer intenſiver und conſervativer. Aber auch dieſer Grundbeſitz, gleich jenem Großbritanniens, fordert einen civiliſatoriſchen Kampf heraus, inſofern ihm politiſche Vorrechte zukommen, welche ihm auch wirtſchaftliche Sonderrechte gewähren. Das Fideicommiß, überhaupt die Verbindung des Grundbeſitzes mit adligen Vorrechten iſt eine barbariſche Inſtitution, für welche keine civiliſatoriſchen Beweggründe beſtehen, welche ſittlich empörend wirkt und unnatürliche wirtſchaftliche Verhältniſſe im Staate ſchafft.

Anders will alles beurtheilt werden, was auf die innerliche Gebundenheit des Großgrundbeſitzes Bezug hat; denn dieſe iſt gegenwärtig noch bedingt ein civiliſatoriſches Bedürfnis. Die Untheilbarkeit eines größeren Grundbeſitzes iſt nach dem gegenwärtigen Stande der Landwirtſchaft dann ein civiliſatoriſches Bedürfnis, wenn es ſich um ſchwierige Bodenverhältniſſe und um eine gefährdete Ertragsfähigkeit handelt. Im Gebirge, wo Bewäſſerungsanlagen geboten ſind, bei ungünſtigen geognoſtiſchen oder geographiſchen Verhältniſſen kann alſo der Staat mit vollem Rechte die Zuſammenlegung großer Grundcomplexe unterſtützen, um auf dieſem Wege die Urproduction in Gegenden zu ſichern, wo der Kleinbeſitz jedenfalls verkümmern würde. In dieſes Gebiet gehört insbeſondere die Forſtwirtſchaft. Hingegen die Zuſammenlegung eines Großgrundbeſitzes im ertragsſicheren Lande, in der wohlbewäſſerten Ebene, in humusreichen Thalböden ſoll der Staat zu Gunſten der allgemeinen Befriedigung grundſätzlich bekämpfen. Da iſt die Gelegenheit, wo der arbeitende Landwirt durch die intenſivſte Wirtſchaft einen größeren Ertrag mit Rückſicht auf den Einzelnen und auf das Allgemeine erwarten läßt, als der Großgrundbeſitz.

Überhaupt iſt die Beziehung der Landwirtſchaft zum Allgemeinen derjenige Geſichtspunkt, welcher die Anleitung für die Löſung aller Fragen des Grundbeſitzes gibt; denn ſobald wir das Allgemeine zum Ausgang aller Erörterungen nehmen, fühlen wir ſofort, daß Grund und Boden, als Quelle aller unentbehrlichen Bedürfniſſe, mit ihrer beſtimmten Ertragsfähigkeit und räumlichen Beſchränktheit nicht ſo beurtheilt werden dürfen wie irgend ein anderer Beſitz. Die rein juridiſche Behandlung ſolcher Angelegenheiten, wie es zumeiſt geſchieht, kann nur verfehlte

Resultate haben. Civilisatorisch ist da der Eigenthumsbegriff auch schon in unserer Civilisationsstufe nur bedingt aufzufassen. Noch sorgt das Interesse der Grundbesitzer dafür, daß die Menschheit jederzeit hinreichend Ernährung findet; es ist aber der Fall denkbar, daß die Landwirte unterlassen könnten, ihren Besitz zu bebauen; sie haben es daher als bloße Eigenthümer in Händen, die Menschheit in Noth zu bringen, wie z. B. die einstigen Kornwucherer. Träte dieser Fall ein, so würde sich die Gesellschaft sofort zur Ansicht bekennen, daß der Landwirt ein verpflichteter Verwalter seines Bodens sei. Daß es aber Grundbesitzer gibt, die diese ihre Pflicht nicht erfüllen, zeigt die römische Campagna, welche, einst die Kornkammer Roms, gegenwärtig der wüste Weideplatz kümmerlicher Herden ist. Da hat der civilisierte Staat den Beruf, den Besitzer mit Gefahr für seinen Besitz zu zwingen, die Bewirtschaftung solcher Gegenden einzuleiten. Überhaupt ist dieser Gesichtspunkt für die einstige Reform der Rechtsgrundsätze über den Eigenthumsbegriff von Grund und Boden maßgebend, und schon gegenwärtig wird diese Reform dadurch instinctiv angebahnt, daß die Vermehrung der Ausnahmerechte des Großgrundbesitzes in civilisierten Staaten von dem allgemeinen Bedürfnisse mindestens scheinbar abhängig gemacht wird. Die Sicherung der Productionsquellen kann Latifundien verlangen, die Vermehrung der allgemeinen Befriedigung aber ihre Theilung; grundsätzlich bestimmend hiefür ist die Art der Urproduction und die Beschaffenheit des fraglichen Grund und Bodens, also die Forderungen, welche diese an die wirtschaftliche Kraft des Besitzers stellen. —

Bei den drei Großunternehmungen: Großhandel, Großindustrie, Großgrundbesitz hatten wir bereits Gelegenheit, mehrfach den Eingriff des Großcapitals zu erwähnen. Damit dasselbe wirtschaftlich wirke, muß es sich mit der Arbeit und den Productionsquellen in Verbindung setzen, und daß es diesen Zusammenhang nur vermittelst großer Unternehmungen sucht, liegt in seiner Natur, die daher auch bedingungsweise rückschrittlich ist. Das Capital ist aus dem civilisatorisch so wichtigen Begriff des Eigenthums, aus der Sparsamkeit und aus dem wirtschaftlichen Grundsatze der Vereinigung vieler Kräfte für einen wirtschaftlichen Zweck hervorgegangen. Unleugbar sind dies Grundzüge civilisatorisch tiefgreifendster Art. Nur durch die Ansammlung größerer Werte vermögen wir einerseits viele Arbeitskräfte in Betrieb zu setzen und anderseits dem Ersparnis eine tiefere wirtschaftliche Bedeutung zu verschaffen. Damit der in Ersparnissen aufgehäufte Arbeitsertrag allgemeinen und großen Zwecken zu dienen vermag, muß er im Wege des Credits freizügig sein, um dort zur Verwendung kommen zu können, wo das Bedürfnis des Augenblicks ihn verlangt. Der einstige Zustand, wonach sich der Überschuß an Arbeitsertrag als todtliegender Sparpfennig vom wirt-

schaftlichen Leben zurückzog, war nicht geeignet, dem besitzarmen aber strebsamen Unternehmer hinreichende Wertmittel zu verschaffen, erlaubte nicht die Ausführung großartiger und gemeinnütziger Unternehmungen, welche die Grundlage der Cultur civilisierter Völker sind, und gab dem Arbeitsamen und Sparsamen nicht den Antrieb, um zu Besitz und hiemit zu Einfluß zu kommen. Aller Besitz und Einfluß gründete in barbarischen Eroberungen und nicht in der civilisationsgemäßen Arbeit.

Das Großcapital ist nun die Ausgeburt dieser wohlthätigen Entwicklung des Eigenthums als lohnendes Ersparnis; ähnlich wie die übrigen drei Großunternehmungen ist es das Product der Auffaugung zahlloser Ersparnisse (Kleincapitale). Weil große Unternehmungen aus geschäftlichen Rücksichten nicht mit zahlreichen Kleincapitalisten abzuschließen vermögen, so mußten sie ihr Capital beim Großcapital suchen. Das Großcapital hat nun mit seinem Besitz Institute gegründet, welche die kleinen Capitalien sammeln und zur Verwertung an die Unternehmer vertheilen. Das Großcapital selbst bleibt, sowohl was die Sammlung als auch die Vertheilung betrifft, in der Hauptsache außer Gefahr; es überblickt den wirtschaftlichen Kampfplatz, um auf Grund seines politischen Einflusses und der frühesten Kenntnis der wirtschaftlichen Sachlage den eigenen Besitz jenen Arbeitsunternehmungen und Geldinstituten zuzuwenden, welche die größte Sicherheit des Ertrages und des Capitals erwarten lassen. Das Großcapital wechselt je nach der Gunst der wirtschaftlichen Umstände den Anlageplatz, zieht sich also durch seine Institute auch rechtzeitig von bedrohten Unternehmungen zurück und behält daher nur die besten Unternehmungen und Institute im Eigenbesitz. Das Großcapital hat sich eben in den Händen solcher Personen zusammengefunden, welche die Gunst der Zeitverhältnisse mit scharfem Blicke für die wirtschaftliche Aussicht der Unternehmungen und mit kluger Ausnützung des Spielraumes der formellen Rechtsverhältnisse zu benützen wußten. Sobald das Capital solcher wirtschaftlichen Genies oder Talente einen gewissen Umfang annimmt, zieht es sich aus der Gefahr hinter die Geldinstitute zurück und nimmt nun jene Stellung im öffentlichen Creditwesen ein, die es bei den bestehenden Eigenthumsrechten zu einer Macht mit bevorzugter Stellung im Staate, in der Gesellschaft und Welt werden ließ.

Das kleine Capital, die Sparsamkeit der Massen, arbeitet unausgesetzt; mit diesem Gelde wird alles angefangen und vollendet; dieses Capital treffen daher alle Gefahren und alle Verluste; denn was sicher und ertragsfähig ist, geht im Wege der Börse in den Besitz des Großcapitals über. Dieser Vorgang ist so natürlich und so tief begründet in den eigennützigen Trieben der Menschen, im giltigen Rechte und in der herrschenden Gesittung, daß man den Großcapitalisten keinen sachlichen Vorwurf zu machen vermag. Diese Umstände erzeugen aber

den Haß der Massen gegen das Großcapital. Die Unangreifbarkeit des Großcapitals im Gegensatze zur allgemeinen Gefährdung des Kleincapitals und das Bewußtsein, daß jenes ein Aufsaugungsproduct zahlloser Einzelbesitze und aller Arbeit ist, veranlaßt jene Bewegungen gegen das Capital, die sich als Communismus, Socialismus, Anarchismus und Nihilismus im politischen und gesellschaftlichen Leben geltend machen. Der politische Instinct sagt den Massen, daß die ihnen nachtheiligen Wirkungen des Großhandels, der Großindustrie und bedingungsweise auch des Großgrundbesitzes in einem weiteren oder näheren Zusammenhange mit der Allmacht des Capitals stehen. Aus dem Gesichtspunkte der Civilisation müssen wir diesem Instincte Recht geben, da sich das Großcapital thatsächlich mit der allgemeinen Befriedigung, ja sogar mit der Sicherung unserer wirtschaftlichen Zukunft im Gegensatze befindet, da es einen wesentlichen Antheil an der Erweckung feindlicher Triebe nimmt und in unserer civilisatorischen Entwicklungsstufe unter allen Interessen die empfindlichsten Ungleichheiten schafft. Auch der Sicherung der Productionsquellen steht das Großcapital ziemlich gleichgiltig gegenüber. Und dennoch wird sich der menschliche Geist vergeblich bemühen, diese wirtschaftliche Erscheinung zu beseitigen, ohne damit dem Allgemeinen mehr Schaden zuzufügen, als der Einzelne je durch das Verschwinden des Großcapitals gewinnen kann; dies beruht darin, daß dieses Großcapital keine unnatürliche oder gewaltsame Erscheinung im wirtschaftlichen Leben ist, wie wir es z. B. vom jetzigen Privilegium des Adels, des fideicommissarischen Großgrundbesitzes oder irgend eines anderen Monopols sagen können, bei welchen eine civilisatorische Politik bessernd einzugreifen vermag. Das Großcapital gründet auf dem Eigenthumsrecht und auf dem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Credits, und wer dasselbe bekämpft, weiß sich schließlich keinen anderen Rath, als das Personaleigenthum überhaupt als den Sitz alles Übels zu bekämpfen. Durch Gewalt ist das Großcapital freilich leicht zu stürzen, wobei aber durch seine Wechselbeziehung zu dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben das Eigenthum und die wirtschaftliche Gesittung selbst vorübergehend vernichtet würden, um nach einer Epoche der Zerstörung dieselben Rechts- und Sittenbegriffe und hiemit das Großcapital wiedererstehen zu lassen. Der Gedanke einer Enteignung, Vertheilung u. s. w. des Großcapitals kann in unseren Untersuchungen keinen Platz finden, da in der civilisatorischen Politik eine absolute Feindseligkeit gegen ein Gebilde des öffentlichen Lebens nicht zum Ausgangspunkte einer Action genommen werden kann.

Eine civilisatorische Politik kann nur die Ursachen bekämpfen, welche dem Großcapital eine bedrückende Stellung in der Wirtschaft gegeben haben, und diese liegen keineswegs in dem Wesen des Großcapitals selbst, sondern in dem krankhaften Zustande anderer wirtschaftlichen Persönlich-

keiten. Die hervorragendste Machtgrundlage des Großcapitals ist die Geldbedürftigkeit der Staaten. Der Bestand des Großcapitals ist durch die Schulden der meisten Staaten hinlänglich erklärt, da sich solche Summen ohne großcapitalistische Thätigkeit nie aus dem Kleinbesitz herausziehen ließen. Freilich überliefert das Großcapital die Staatsanlehen wieder dem Kleincapital, weil sie ihm zu wenig sicher oder ertragsfähig sind; dafür aber bemächtigt es sich der ertragsfähigsten Verkehrsanstalten und Industrien, welche im civilisatorischen Sinne im Besitze der Unternehmer und Arbeiter sein sollten. Verkehrsanstalten und Industrien sollen aus dem wirtschaftlichen Bedürfnisse eines Volkes hervorgehen, daher auch dieses selbst das Capital zu ihrer Errichtung aufbringen sollte. Diese Unternehmungen sollen mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betreffenden Volkes in Wechselbeziehung stehen. Wir sehen aber, daß die Verkehrsanstalten und Industrien in vielen Ländern des Continents ein künstliches Product fremden Großcapitals sind, das sich nach Einheimsung des Unternehmergewinnes zurückzieht und nur die ertragsfähigsten Unternehmungen behält. Portugal und Griechenland bringen die mit fremdem Capital gebauten Eisenbahnen und Unternehmungen den allgemeinen Bankrott. Diese Unternehmungen sind sich Selbstzweck, wie das Großcapital; sie geben den Gewinn außer Landes, berauben dessen Wirtschaft und schmiegen sich den Bedürfnissen nur im steten Hinblick auf den Gewinn an, ohne je einen Verzicht zu üben, der ihnen aus vaterländischen Beziehungen nützlich und gerechtfertigt erscheinen könnte.

Civilisatorische Operationen, die wir bereits bei unseren Erwägungen über die Interessen des Großhandels und der Großindustrie besprochen haben — die reelle Verstaatlichung der Verkehrsanstalten und der richtige Schutz der schwachen Industrien — vermögen, letzteres nur bedingt, diesen nachtheiligen Wirkungen des Großcapitals zu begegnen. Abnehmende Geldbedürftigkeit der Staaten, Hintertreibung des unnatürlichen Verkehrs der Producte und der künstlichen Industrien würde sofort dem Großcapital jene übermächtige Stellung nehmen, die ihm die Staaten gegenwärtig einräumen. Und das Aufhören dieses civilisationsfeindlichen Vorrechtes würde auch die Ansammlung übermäßig großer Capitalien hintertreiben und die Bestehenden mit der Zeit vermindern; weil solche Riesencapitalien als Producte des Credits und mannigfacher Börsenfictionen nicht fortbestehen können, wenn der unausgesetzte Umsatz ihrer Werte der Hauptsache nach verhindert würde. Die Industrie käme mehr in die Hände thätiger Unternehmer, wodurch das für die Arbeiter so nachtheilige Unwesen der herzlosen Actiengesellschaften vermindert würde. Das nachtheilige Wesen der Börse mit ihrem raschen Besitzwechsel der Capitalien würde verschwinden, und hiemit wäre auch die Mög-

lichkeit gewonnen, das Großcapital eines weiteren Privilegiums zu entkleiden: der wirklichen Steuerfreiheit. Die kaum nennenswerte Besteuerung des Großcapitals ist eine weitere Ursache der Feindseligkeit gegen dasselbe. Die verhängnisvolle Beweglichkeit der Werte im Wege der Börse macht das Großcapital dem Fiscus gleichsam unfindbar, selbst wenn er die Macht hätte, jenes zu einer gleichmäßigen Besteuerung heranzuziehen. Das Großcapital weiß besteuerte Werte von sich abzuschütteln, um sich mit jenen bevorrechteten Werten auszustatten, die infolge der Bedürftigkeit des Staates, eines künstlichen Verkehrs oder einer künstlichen Industrie am mindesten belastet oder steuerfrei sind.

Wir sehen, daß das Großcapital in seinen nachtheiligen Wirkungen das Product einer uncivilisatorischen Staatspolitik und Volkswirtschaft ist, welche beide in dem Übermaße eigennütziger und materieller Triebe ihre Ursache finden. Die Schaffung zweifelhafter Werte und Unternehmungen ist jederzeit und überall der Anfang eines sich krystallisierenden Großcapitals gewesen. Jedes Großcapital, insofern es nicht ererbt auf der Grundlage einstiger Privilegien beruht, ist ursprünglich durch unreelle Speculation entstanden; gerade so wie der Grundbesitz des Feudaladels nicht auf Erwerb, sondern auf Eroberung, Raub und Schenkung beruht; alle abnormen Besitze und Einflüsse sind nothwendig barbarischen Ursprungs. Hat ein Capital jenen gewissen Umfang erreicht, wo es sich in ein gesichertes Stammcapital und in den fluctuierenden, gleichsam arbeitenden Theil zerlegen läßt, dann vermehrt es sich auch bei reeller Speculation, eine richtige Ausnützung der Sachlage vorausgesetzt, nach dem unerbittlichen Gesetz, daß das Großcapital die kleinen auffaugt. Die ersten, ein Großcapital entwickelnden Speculationen finden sich ebenso durch die Gewissenlosigkeit seiner Gründer, als durch Finanzoperationen einer Regierung oder in der maßlosen Gewinnsucht des Kleincapitals; Thatsache ist, daß ohne diese Veranlassungen unreelle Speculationen überhaupt unmöglich wären. Dieser Entstehungsvorgang läßt sich am nordamerikanischen Großcapital gleichsam öffentlich verfolgen. Die Gewinnsucht vermögen civilisatorische Reformen nicht einzuschränken; sie ist auch die Quelle aller wirtschaftlichen Thätigkeit und nimmt je nach den herrschenden Trieben zu oder ab. Daß aber diese Gewinnsucht in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts der Bildung des Großcapitals solchen Vorschub geleistet hat, liegt zum guten Theile in dem krankhaften Zustande aller jener Productionsgebiete, die mit dem Kleincapital in Zusammenhang stehen. Der devastierte und verschuldete Kleingrundbesitz, das dahinsiechende Handwerk, der übermäßige Zwischen- und unreelle Kleinhandel erwecken eine unsolide Gewinnsucht des Kleinbesitzes überhaupt. Es ist gewiß, daß der Landwirt, Handwerker, Kaufmann und sonstige Erwerbsmann oder Be-

sitzer eines festen Einkommens an Speculationen mit dubiosen Werten und raschen Gewinn versprechenden Unternehmungen in der Regel nicht theilnimmt, wenn sein eigener Betrieb in einem geordneten und gesicherten Verhältnisse steht. Nur ausnahmsweise betheiligen sich auch solide Erwerbsformen an zweifelhaften Unternehmungen, wenn der Localgeist bereits von einer unreellen Gewinnsucht erfüllt ist. Man kann diesen Antheil aber stets als die Vorerscheinung jener Börsenkrisen ansehen, die eine überspannte Speculation herbeiführt; die erste Beisteuer zu dieser selbst gibt immer das Großcapital im Wege seiner Institute, den Hauptantheil nimmt aber das wirtschaftlich unsolide Kleincapital, welches sodann die Zeche zahlt, während das Großcapital seinen Antheil und den Gründungsnutzen längst unmittelbar oder mittelbar herausgezogen hat. So sehen wir, wie das Großcapital mit seiner Entstehung, Erweiterung und unangreifbar machtvollen Stellung gleichsam die Sumpfpflanze auf dem Morafte allgemein politischer und wirtschaftlicher Mißstände ist. Streng genommen entsteht das Großcapital aus kleinen Ersparnissen, die eine Besitzgrundlage zur allgemeinen Befriedigung der Massen hätten bilden können, wenn *diese* es verstanden hätten, sich vor dem Verluste ihrer Ersparnisse zu bewahren. Die Ansicht, daß dem Großcapital an der Verarmung der Massen eine Schuld zufällt, durch welche sich ein gewaltthätiges Vorgehen gegen dasselbe rechtfertigen ließe, ist aber civilisatorisch verwerflich, weil überhaupt nicht das Großcapital jenen Besitzzufluß veranlaßt, sondern die Unsittlichkeit und Dummheit der Massen.

Freilich ist es zahllosen Existenzen auch trotz Wirtschaftlichkeit und Verstand nicht möglich, sich eine befriedigende Lage zu schaffen. Dies ist eine Erscheinung, welche wir als unabwendbar auf allen Gebieten des Daseinskampfes beobachten. Abgesehen von mancher Ungunst der Verhältnisse für Einzelne liegt es aber zum Haupttheile in dem Umstande, daß sich nicht alle Consequenzen des Daseinskampfes innerhalb der Lebensdauer eines Individuums erfüllen, sondern je nach der Bedeutung der individuellen Leistungen oft erst nach Generationen, ja selbst erst mit Ablauf einer Culturperiode. Es ist dies ein tragisches Moment unseres Daseins, welches die praktische Bedeutung moralischer Triebe für die Politik und besonders für die Civilisation in das wahre Licht zu rücken vermag. So wenig ein Gesellschaftskreis in der Gegenwart eine dauerhafte Befriedigung zu erlangen vermag, die nicht durch den moralischen Verzicht von Vorfahren angebahnt wurde, so wenig vermag ein gewaltthätiges Vorgehen gegen das Großcapital eine dauerhafte Befriedigung der Massen und den Zweck der Civilisation zu fördern. Eine Vertheilung des vorhandenen Capitals, abgesehen von deren Unausführbarkeit, schafft nicht den civilisatorisch erwünschten Besitz der Massen, und die Utopien der Socialisten, den Staat zum Unternehmer und Vertheiler

des Gewinnes an das Allgemeine zu machen, würden höchstens den Untergang des Staates selbst herbeiführen, und mit diesem das allgemeine Elend. Die Massen mit dem nöthigen Besitz und einer hinreichenden Sicherung ihrer Existenz auszustatten, ist die Aufgabe einer civilisatorischen Politik, welche eine richtige Anwendung der individuellen Freiheit erzeugt. Der freisinnige Zeitgeist hat die letzten Schranken entfernt, welche den Klugen verhinderten, Unwirtschaft und Dummheit in seinem Interesse auszunützen; jenes Zeitgeistes Absicht aber, die Massen zu belehren, konnte nicht so rasch verwirklicht werden. Die Massen geriethen in eine doppelte Gefahr; sie standen dem mächtig entfalteten Verkehr, den Wirkungen des Freihandels, den riesigen Forderungen der Technik, der politischen Befreiung, welche auszunützen nur die intelligenten Classen befähigt waren, gegenüber, selbst geistig und sittlich unfähig, aus der physischen Befreiung Nutzen zu ziehen. Es ging ihnen wie dem Kinde, das freigegeben wird, ohne für sich sorgen zu können, wie den befreiten Bauern in Rußland oder den Sclaven in Nordamerika, welche unbewußt ihre ehemalige Unterdrückung entbehren, weil sie überhaupt nicht befähigt sind, für sich zu denken und zu sorgen. Die Menschen sind nur physisch befreit und denken daher nur an physische Gewalt zur Besserung ihrer unbefriedigenden Lage, aus welcher sie aber nur eine sittliche und geistige Befreiung zu retten vermag. Diese ist's, welche ihnen die Wege weisen wird, sich dem schädlichen Einflusse des Großcapitals zu entringen.

Sollte das Großcapital seiner allmächtigen Stellung im Wege einer durchgreifenden civilisatorischen Politik beraubt werden, so wird es sich genöthigt sehen, die letzte Zuflucht zur Sicherung seiner Werte aufzusuchen, und das ist der Grundbesitz. Gegenwärtig steht das Großcapital dem Grundbesitz noch ziemlich fern, und wo es, theilweise durch Creditoperationen dazu gedrängt, Grund und Boden erwirbt, geschieht es nicht zum Vortheile desselben, da der betreffende Besitz selten in seinen Händen bleibt, während die Dauerhaftigkeit der Besitzverhältnisse eine Hauptbedingung der soliden Landwirtschaft ist. Intensiver wendet es sich der Montanindustrie und dem Forstbesitze zu, sobald eine rücksichtslose Ausbeutung der natürlichen Schätze möglich ist. Behält aber das Großcapital den Grundbesitz, weil es seinen früheren Gewinn in der Speculation nicht mehr findet, dann tritt es auch aus seiner Interessengruppe in jene des Großgrundbesitzes über.

Ist ferner das Großcapital dem hastigen Erwerbe der Börsenspeculation und dem monopolisierten Verkehrs- und Montanwesen durch eine naturgemäßere Production und Consumtion entrückt, dann wird es durch wesentliche Herabsetzung des Zinsfußes zur Erfüllung wahrhaft civilisatorischer Aufgaben gedrängt. Die intensive Ausnützung und Sicherung der Naturkräfte durch Canäle, Bewässerung, Aufforstung, Wasserregulie-

rungen, Verwertung der Wasserkraft, Urbarmachen wüsten Landes u. dgl. geben ein weites Verwendungsfeld für die angehäuften Capitalien mit bescheidenem Gewinne; in diesen Richtungen kann es sich vielleicht noch bewähren, daß die Reichthümer der Gegenwart der Zukunft der Menschheit zu dienen vermögen. Das bescheiden gewordene Großcapital wird sich auch dem Kleingrundbesitze, wenn er sich der Bevormundung durch rückschrittliche Persönlichkeiten entrungen und die Befähigung zur Vereinigung für große Meliorationszwecke erlangt hat, dienstbar erweisen. So scheint es, daß das Großcapital, welches jetzt höchstens der Cultur dient, auch civilisatorisch zu wirken vermag, wenn es jener Umstände beraubt ist, die ihm jetzt noch die herrschende Stellung im Staate und in der Gesellschaft geben, d. h. wenn die Staaten schuldenfrei sind, der Verkehr natürlich beschränkt, die Industrie einheimisch und wirtschaftlich gesund und eine sittliche und geistige Befreiung der Massen gelungen ist. —

Wenn wir von den rein wirtschaftlichen Interessenkreisen des kleinsten Besitzes und Unternehmens aufsteigend zu jenen der wirtschaftlich Bevorzugten gelangt sind, für welche eine fortschrittliche Politik wohl die Vorbedingung des Gedeihens war, die aber auch bedingt rückschrittlich sind oder auch bei rückschrittlichem Grundzuge fortschrittlich wirken können, so wenden wir uns nunmehr jenen Interessen zu, welche bedingungslos dem Rückschritte angehören. Der fortschrittliche Grundzug eines Interesses liegt stets darin, daß dessen Gedeihen und Erhaltung wenigstens der Hauptsache nach dem natürlichen Verlaufe der Ereignisse überlassen bleiben kann; Verhältnisse und Bedürfnisse erzeugen und erhalten diese Interessen und fordern zu ihrer Fortdauer nichts als die organische Entwicklung der Civilisation. Die Charakteristik des rückschrittlichen Interesses hingegen liegt in der begründeten Besorgnis seiner Anhänger, daß es durch die natürliche Entwicklung unterdrückt werde. Wenn auch diese Interessen in vergangenen Verhältnissen natürlich entstanden sind und berechtigt waren, so haben sie sich doch überlebt und fordern nunmehr eine gewaltsame Erhaltung, ein Zurückdrängen in Verhältnisse, wo ihre Berechtigung noch nicht bestritten wurde. Dies genügt um einzusehen, daß solche Interessen civilisationsfeindlich sind. In der bloßen Politik freilich wird dieses Urtheil wenig Bedeutung haben, weil sie mit den realen Kräften rechnen muß; für die Civilisation jedoch ist es bestimmend, und diese drängt auch der praktischen Politik schließlich ihre Zwecke auf.

Das erste und auffälligste dieser rückschrittlichen Interessen ist für Europa das des Adels. Bei der Macht, welche derselbe in die Gegenwart herüber gebracht hat, muß festgestellt werden, was die civilisatorische Politik diesem Interesse gegenüber bedingt. Unser Adel ging aus dem feudalen Zeitgeiste des frühesten Mittelalters hervor, in welchem er das Grundelement

der politischen Ordnung wurde. Der mittelalterliche Staat konnte den Adel nicht entbehren, da es ihm schwer oder unmöglich war, in den Massen die ordnenden Amtspersonen zu finden. Der Adel übernahm alle primitiven Functionen des Staates. Als sich der civilisierte Staat über dem Feudalstaate entwickelte, übernahm jener die politische Aufgabe des Adels, war aber in der Zeit seiner Kraftlosigkeit genöthigt, dessen Unterstützung anzurufen; da sich aber der Feudaladel mehr oder weniger widerspenstig zeigte, schuf der Staat neben ihm den Briefadel, der, abhängig von der Staatsgewalt, dieser half, die Macht des Feudaladels zu stürzen. Durch die allseitige Macht des Staates verlor sodann der gesammte Adel viel von seinem politischen Einflusse, der unter dem freisinnigen Zeitgeiste am tiefsten stand. Nur in geselliger Hinsicht blieb eine Kluft zwischen Feudal- und Briefadel, die häufig durch den bevorrechteten großen Grundbesitz des Feudaladels auch materiell begründet ward; streng genommen bildet gegenwärtig der besitzende Adel überhaupt eine obere Schichte der staatlichen Gesellschaften, welche in monarchischen Staaten ein trennendes Glied zwischen der Dynastie und den Massen ist, in Frankreich aber den Kern der Feinde der liberalen Republik bildet. Der kleine und der besitzlose Adel hängen sich dem politisch mächtigen Feudal- und Besitzadel unterstützend und profitierend an.

Der Feudaladel sah die Berechtigung seines Vorzuges in der physischen und moralischen Überlegenheit seiner Mitglieder gegenüber den Massen, da er aus den durch Körper- und Charakterstärke hervorleuchtenden Führern der Volksstämme hervorgegangen war. Aber auch der Briefadel wurde, wenigstens dem Gedanken seiner Stiftung nach, ebensolchen kriegerisch oder politisch hervorragenden Personen verliehen. Nun liegt aber das Wesen des Adels nicht in der Bevorzugung der ursprünglich Verdienstvollen, sondern in der Rechtsübertragung dieser Bevorzugung auf deren leibliche Nachfolger; und diesen Umstand rechtfertigt die Erfahrung nicht; was die körperliche und noch mehr die geistige und sittliche Tüchtigkeit betrifft, so kann eine Vererbung nur höchst selten nachgewiesen werden, ja die überraschendsten Abweichungen in das Gegentheil sind eine geschichtliche Erfahrung geworden. Die Erzeugung eines harmonisch entwickelten Menschen entzieht sich jedem Einflusse, und die Tüchtigkeit der Nachkommen bleibt dem Zufall anheimgestellt. Thatsächlich nehmen in allen Culturkreisen alle Gesellschaftsschichten der Bevölkerung an der Hervorbringung allseitig tüchtiger Menschen vollen Antheil. Eine bevorzugte Stellung des Adels läßt sich also nach der Qualität des Individuums nicht rechtfertigen.

Anders gestaltet sich jedoch die Frage, wenn wir sie in Beziehung bringen zu den politischen Machtverhältnissen, welche Staaten, insbesondere monarchische, anstreben. Die Staatsautorität fordert für alle Fälle

einen gewissen Kern von Anhängern des conservativen Princips, der dem Principienwechsel nicht unterworfen ist. Eine solche Principientreue wird am leichtesten durch entsprechend interessierte Familientraditionen gefördert, und jeder Adlige findet mit der Geburt jene politische Parteirichtung gegeben, die seinem Interesse, dem der Regierenden und manchmal auch jenem des Staates entspricht. Die Dauerhaftigkeit des conservativen Princips in der gesammten Geschlechterreihe des Adels ist daher die positive Grundlage eines privilegierten Adels; dessen Bedeutung wird noch durch den Gewohnheitstrieb der Massen erhöht, in diesen Geschlechtern Repräsentanten der politischen und gesellschaftlichen Ordnung zu sehen, welcher Eindruck besonders dann gefördert wird, wenn das Bewußtsein einer besonderen Stellung des Adels auch zum Antriebe einer wirklichen Tüchtigkeit des Adligen wird. So vereinigen sich Tradition mit öffentlichem Ansehen, um den Adel aus dem Bereiche der Fiction zu einer wirklichen politischen Kraft im Staate zu machen. Und da kann nicht geleugnet werden, daß der Adel in gewissen Zeitläufen, trotz an sich nur eingebildeter Tüchtigkeit, doch praktisch eine solche zur Geltung bringt.

Viele Völker zeigen daher in ihrer Geschichte ein politisch hervorragendes Eingreifen des Adels. Je weiter wir in der Geschichte zurückschauen, desto mehr sehen wir, wie sich das Streben der Massen geltend macht, die Dauerhaftigkeit der Staatsautorität durch einen Adel zu stützen. Die politischen Instincte ruhebedürftiger Volksclassen haben zu allen Zeiten weniger nach der Qualität der Individuen gefragt, welche die politische Führung haben, als danach, daß um diese Führung selbst keine Kämpfe nothwendig seien, weil zu allen Zeiten die heftigsten und verwüstendsten Kämpfe in der Menschheit nicht um die politische Entwicklung, sondern um den Besitz der Macht geführt wurden. Diese Machtfragen möglichst außer Zweifel zu setzen, war das erste politische Streben der Völker, und sie vermochten dies auf keinem Wege sicherer auszuführen, als durch die Erblichkeit der Macht in der Geschlechterfolge. Im Gegensatze zu allen demokratischen Verfassungen rückt das aristokratische und dynastische System diese wichtigste Angelegenheit des politischen Lebens außer den Bereich der Wettbestrebungen und schafft im Staate einen festen Punkt, von welchem aus die Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung erleichtert und zum Haupttheile gesichert erscheint. Der politische Instinct der Massen sieht in der Dynastie und im Adel Gesellschaftsschichten, denen durch unveräußerliche Rechte ein hervorragender Antheil an der öffentlichen Macht gesichert ist, wodurch für alle Fälle eine gleichsam unvergängliche Stütze für die Erreichung der civilisatorischen Staatszwecke gegeben sein soll. In jedem griechischen Gemeinwesen machte sich dieses Moment geltend, und selbst in dem demokratischen Athen ist der mächtige Einfluß des Perikles nicht frei von der Wirkung, welche seine adlige

Abkunft auf die Massen äußert. Die Römer stehen fortwährend unter dem Einflusse von Familienbeziehungen ihrer Machthaber. Alle aristokratischen Verfassungen, vor allem die englische, basieren zum Haupttheile auf diesem öffentlichen Ansehen des Adels.

Es liegt nun in der Natur der Civilisation, daß diese politische Bedeutung des Adels im Schwinden begriffen ist, da mit der Sicherung des Culturstaates, mit dem Antheil aller Gesellschaftsschichten an den politischen Geschäften, mit dem wachsenden Besitz und mit dem Abnehmen der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit hinreichende Conservativkraft dem Volke überhaupt eigen ist; das Bedürfnis nach einer unabänderlichen, die Rechtsgleichheit aufhebenden Stütze schwindet. Unter dem absolutistischen und freisinnigen Zeitgeiste hörte der Adel auf, ein politisches Bedürfnis des Staates zu sein, da dieser in allen Kreisen der Bevölkerung seine Amtsvollstrecker fand. Der freisinnige Zeitgeist hat ferner die Massen und die Regierungen der Überzeugung beraubt, daß im Adel eine politische Persönlichkeit unantastbar conservativen Princips zu sehen sei. Geistig war es ein Mirabeau, und durch das Beispiel ein Orléans, welche die Französische Revolution einleiteten; später und gegenwärtig sehen wir in den monarchischen Staaten allenthalben Adlige damit beschäftigt, die geordnete Entwicklung und die Ruhe zu stören. Da der Adel kein öffentliches Bedürfnis mehr war, wurde er sich Selbstzweck; er ist nunmehr im civilisierten Staate eine Corporation wie jede andere, die aber ihre Interessen auf Grund vergangener Berechtigungen verficht. Er macht den Staat glauben, daß er noch immer eine Grundlage der politischen und gesellschaftlichen Ordnung sei, wie einst der Feudaladel, und daß aus seinen Kreisen die geeignetsten Amtspersonen hervorgehen, wie einst aus dem Briefadel. Geringes Vertrauen der Staatsgewalt in die politische Reife des Volkes, auch gesellige und politische Zuneigung der selbst adligen Dynastien veranlassen nun die Regierungen, die privilegierte Stellung des Adels zu wahren und ihm eine politische Bedeutung zuzuerkennen; diese selbst ist also auch noch gegenwärtig dort vorhanden, wo die Regierung berechtigt in ihm ein Gegengewicht zu demokratischen Parteien sucht. Glaubt nun ein Staatsmann, dieses Gegengewichtes nicht entbehren zu können, dann gilt der Adel als ein unentbehrliches Glied im Aufbau der Gesellschaft, was er nicht ist; denn er ist nur ein unentbehrliches Glied einer Gesellschaft, in welcher Sonderinteressen eine beherrschende Rolle spielen. Es kann daher nicht geleugnet werden, daß die praktische Politik, selbst wenn sie civilisatorischen Zwecken zusteuert, zur Vermeidung einer überstürzten Operation thatsächlich einer rückschrittlichen Hemmung durch den Adel bedarf. Diese Wirkung beobachten wir an Englands politischer Entwicklung, wo der Adel, an politischer Bedeutung fortgesetzt sinkend, einen

plötzlichen Übergang zum demokratischen Staate verhindert, der daher krisenlos heranreift.

Der Kastengeist des Adels, dessen Verbindlichkeiten unter sich und gegenüber dem öffentlichen Leben sind es, welche denselben als politische Persönlichkeit zusammenhalten. An diese gesellschaftliche Erscheinung schließen sich nun als Kraftcoëfficienten der politischen Macht des Adels dessen Grund- und Capitalsbesitz, dessen intellectueller und moralischer Einfluß, endlich dessen positive Vorrechte an. Diese Momente zersplittern aber den Adel selbst wieder, sodaß man den Grundadel vom nur nominellen Adel und beide vom Feudaladel alter Herkunft wohl unterscheiden muß. Verminderte politische Bedeutung und innere Ungleichheit machen den Adel also zu einem Element im Staate, welches für diesen in der Politik einige Vortheile, aber für die Civilisation vorwiegend Hindernisse bringt. So liegt es in der Natur der Privilegien, daß sie die Privilegierten politisch dem Verleiher zuwenden; der Feudaladel sieht aber seine Privilegien keineswegs als ein Geschenk der Staatsgewalt an, sondern als ein Recht, das ihm gehört, wenn er sich auch zu der Staatsautorität in Gegensatz stellt. Aus diesen Vorrechten daher eine besondere Verpflichtung des Adels gegenüber dem Staate ableiten zu wollen, ist ein Wahn, welcher schon mancher Staatsgewalt verhängnisvoll wurde. Dem Feudaladel stehen seine Interessen höher als der Staat, und er stützt ihn gewöhnlich nur dann, wenn der Staat seine Interessen entschieden fördert. Daher sehen wir, daß der Adel für jene Staaten politischen Wert hat, wo ihm die Anerkennung, eine Stütze des Staates zu sein, auch die Bürgschaft für die Wahrung seiner Interessen ist, wie z. B. in Preußen und noch in Großbritannien. Aus solchen Beziehungen zum Staate leitet sodann der Adel häufig Ehrenverpflichtungen ab, die ihn zu einer wirklichen Tüchtigkeit im Staatsdienste, besonders im Heere, emporheben, wodurch dessen herkömmliche Conservativbedeutung in gewissem Sinne erhalten bleibt. Mangelt hingegen dem Adel die Erkenntnis der Verpflichtungen sowohl gegen den Staat als auch gegenüber der Gesellschaft, also die sittliche Noblesse, setzt er an deren Stelle den nobeln Schein, dann werden seine Vorrechte eine positive politische und civilisatorische Gefahr. Die bevorrechtete Stellung bringt es mit sich, daß im monarchischen Staate politische Führerrollen und die wichtigsten Staatsämter dem Adel zufallen; der Name wiegt noch heute im monarchischen Staate zahllose geistige und sittliche Mängel auf und verleiht der Mittelmäßigkeit das Ansehen hoher Befähigung. In der That, wenn der Träger eines stolzen Namens mit diesem auch tüchtige Gesinnung vereint, so muß der praktische Politiker mannigfache Vortheile in der Bevorzugung des Adels zugeben. Die europäische Gesellschaft ist heute civilisatorisch noch so weit zurück, daß man z. B. in Frankreich, welches seit einem Jahrhundert

die Gleichheit als das wesentlichste politische Ideal anstrebt, vor adligen Namen noch immer das Gleichgewicht der ruhigen Beurtheilung verliert. Wir befinden uns eben in einem Übergangsstadium, in welchem hinsichtlich dessen, was in der Politik Bedeutung verdient, nur die politische Sachlage entscheiden kann. Durch seine hervorstechende Stellung in der Gesellschaft ist aber ein sittenloser Adel für die civilisatorische Entwicklung eines Volkes unberechenbar schädlich. Die blöden Massen lauschen demselben all' sein nichtiges Getriebe ab, verfallen in dessen wirtschaftliche Mißbräuche und nehmen dessen Mißachtung civilisatorischen Strebens mit unglaublicher Empfänglichkeit an. Werden einem solchen Adel auch noch entscheidende Stellungen im Staate gegeben, dann vernichtet sein Wesen den Ernst und die Gewissenhaftigkeit in der Verwaltung, er wirkt verhängnisvoll auf die Dynastie. Noble Passionen drängen die Arbeit in den Hintergrund, und die öffentlichen Verpflichtungen werden nachlässig mitgemacht, während diejenigen gegen die eigene Kaste zweifellos obenanstehen und die Wahrung ihrer Interessen den wesentlichsten Theil der Bemühungen eines solchen Staatsfunctionärs bildet.

Überblicken wir die vorstehenden Erwägungen über die politische und civilisatorische Bedeutung des Adels im Staate, so können wir wohl ruhig aussprechen, daß eine Erweiterung und Erhaltung dieser Privilegien nicht im Geiste einer civilisatorischen Politik liegen kann; und wenn auch radicale Maßregeln gegen den Adel verwerflich sind, so sind doch Vorrechte, welche den Adel dem Daseinskampfe entziehen, z. B. eine Adelskammer in der Verfassung und die Gründung von Majoraten und Fideicommissen, civilisatorisch nicht zu rechtfertigen. In der That bemerken wir, daß in allen Staaten Europas die Bedeutung der Adelskammern entweder verfassungsmäßig abnimmt, wie in England, oder daß die erste Kammer nicht mehr das ausschließliche Privilegium des Adels ist; dem Bewußtsein, daß die gesellschaftliche Autorität nicht mehr im Adel ihre Spitzen findet, kann sich keine staatliche Gesellschaft entziehen. In einem großen Theile Europas ist die Neugründung von Majoraten und Fideicommissen nicht mehr möglich, in anderen Staaten wird sie immer schwieriger, und in England bereitet sich ein Sturm gegen diese Grundpfeiler adliger Macht vor. Wenn wir noch erwähnen, daß die positiven Leistungen, welche man in jedem staatlichen Amte verlangt, dem Adel trotz Bevorzugung den Wettbewerb erschweren, so erübrigt nur noch die Verwendung in der Diplomatie, wo die Gewandtheit des Adels im Umgange mit politisch geschulten Männern diesem eine wesentliche Bevorzugung zuwendet. Diese Entwicklung entspricht den Forderungen der Civilisation, da hiedurch der Adel, wenn er sich als besondere Persönlichkeit erhalten will, immer mehr auf die Entwicklung seines sittlichen Wertes verwiesen wird; es bleibt demselben noch

für lange mehr Bevorzugung im Kampfe um das Dasein, als er aus dem bloßen Gesichtspunkte der Civilisation verdient.

Die Schwierigkeiten, welchen der Adel im Vergleich gegen früher bei Erlangung maßgebender Stellungen im Staate begegnet, veranlassen denselben, wieder möglichst den Grundbesitz zu erstreben, als sicherste Basis dauernder Macht im Staate. Der Grundbesitz in den Händen eines sittlich tüchtigen, arbeitenden Adels, wie in Preußen, erfüllt seine Aufgabe mit Bezug auf die Sicherung der Productionsquellen gewöhnlich besser als in den Händen von Familien ohne Tradition. Der Grundbesitz verlangt die Stetigkeit des Eigenthümers, und wo diese einer nichtadligen Familie zukommt, nimmt auch sie gewöhnlich adlige Prätentionen an und entwickelt sich zu dem, was in England die gentry ist. In dieser Form wird sich, wie einst in Griechenland und jetzt in den Staaten Südamerikas, eine Art Adel entwickeln, solange Grund und Boden das Eigenthum Einzelner sein können. —

Der Clerus und jede Priesterschaft können auf den civilisatorischen Wert nur dadurch geprüft werden, wenn wir ihren sittlichenden Einfluß auf die Bevölkerung ins Auge fassen. Die Förderung der innerlichen Religiosität der Glaubensgenossen ist der civilisatorische Zweck jeder Priesterschaft. Sie verleugnet ihren civilisatorischen Zweck, sobald sie die Religiosität auf Äußerlichkeiten gründet und die Angelegenheiten der Confession zu einer Sache politischer und materieller Macht erniedrigt. Was außerhalb jenes sittlichenden Einflusses liegt, kann also nicht civilisierend sein, sondern dient der bloßen Politik überhaupt und insbesondere dem politischen Sonderinteresse einer Confession oder einer Priesterschaft. Nun ist es aber Thatsache, daß zu allen Zeiten die politischen Machthaber durch die Priesterschaft die gläubige Bevölkerung ihren politischen Zwecken geneigt zu machen suchten, wie z. B. im alten Rom, oder daß die Priesterschaften selbst die politischen Führer waren, wie im alten Griechenland durch die Orakel und Heiligthümer. Je nach der Macht der Priester über die Volksgemüther waren sie entweder ein Mittel der Staatsgewalt oder sie standen gefürchtet neben derselben, oder sie erhoben sich, wie in der römisch-katholischen Kirche, über die Staatsgewalt. Dabei blieb sich eines immer gleich: der Staat suchte im Priester den Menschen durch materiellen Besitz für sich einzunehmen. Wir sind kaum imstande, eine Priesterschaft ohne Wechselbeziehungen zur Politik zu finden; die reinen Beziehungen zur inneren Religiosität zeigen sich nur in den Stiftern und hervorragenden Vorkämpfern von Confessionen. Die Institution jeder Priesterschaft als Persönlichkeit ist daher an sich der Pflege der Religiosität nicht förderlich und wäre streng genommen stets civilisationsfeindlich, wenn nicht die praktische Politik im civilisatorischen Sinne gegenüber den barbarischen Trieben der Menschen rückschrittlicher und be-

sonders conservativer Impulse bedürfen würde. Der civilisierte Staat verlangt von einer Priesterschaft, daß sie das religiöse Bedürfnis des Volkes befriedige und erhalte, daß sie die barbarischen Triebe bekämpfe; zu diesem Zwecke ist er genöthigt, den politischen Charakter der Priesterschaften hinzunehmen. Die politische Individualität jeder Priesterschaft ist nothwendig rückschrittlich, weil sie nur in der Festhaltung ihrer Stiftungslehre die confessionelle Autorität bewahren kann, und es ist unmöglich, daß eine Priesterschaft ihre Confession selbst reformiere, weil sie hiedurch die Grundlage ihrer Autorität aufgeben würde. Daher sind auch alle Reformationen wohl manchmal praktische Fortschritte, vom confessionellen Standpunkte aus aber stets Rückbildungen zur wirklichen oder vermeintlichen Reinheit der Stiftungslehre. Der thatkräftigen, unbeugsamen Festhaltung der kirchlichen Idee durch das Tridentiner Concil, durch die Jesuiten und einige große Päpste ist die Rettung des Katholicismus aus den Wirren der Reformation zuzuschreiben.

In der Form dieses rückschrittlichen Confessionalismus und trotz politischem Grundzug wird aber jede Priesterschaft mehr oder weniger innerliche Religiosität unter ihren Gläubigen erhalten und anregen; sie wird sittlichend wirken, indem sie die materiellen Leidenschaften unterdrücken hilft, versöhnend und ausgleichend wirkt. Diese wohlthätigen Einflüsse veranlassen den civilisierten Staat, die Confessionen und Priesterschaften zu beschützen und zu unterstützen; denn ihm frommt der politische Einfluß einer innerlich religiösen und sittlichenden Priesterschaft. Dagegen wird jede Priesterschaft, welche vorwiegend politische Interessen verficht, die Gegensätze verschärfen, die eigennützigen Leidenschaften anregen und die Gläubigen von der innerlichen Religiosität auf das Feld äußerlicher Angelegenheiten der Confession drängen. Und diese Priester verabscheut der civilisierte Staat, er muß sie als gefährliche Verleugner ihrer Bestimmung behandeln. Der Priester hat die politischen Pflichten des Staatsbürgers aus dem engen Gesichtskreise der privaten Stellung des Einzelnen zu beurtheilen; wenn er aber diesen Gesichtskreis auf politische Persönlichkeiten ausdehnt und von politischen Rechten spricht, so verläßt er das Gebiet der Religion, tritt aus seiner sittlichen Mission heraus und wird politischer Streiter auf Grund einer Macht über die Gemüther der Gläubigen, die ihm zu diesem niederen Zwecke nicht eingeräumt ist. Diese Erörterungen zeigen, daß das Schlagwort von der „freien Kirche im freien Staate" civilisatorisch unbrauchbar ist. Die Freiheit wird von einer Kirche nur angestrebt, um politisch zu wirken. Die Religion ist im Grunde genommen immer frei, wie ihre Ausbreitung unter den grausamsten Verfolgungen untrüglich zeigt; sie ist es erst recht im civilisierten Staate. Eine absolut freie Kirche hingegen wäre nur das Privilegium einer Körperschaft, politische Rechte zu besitzen ohne politische Pflichten.

Eine solche freie Kirche, sowie auch anerkannt herrschende oder Staatsconfessionen unterdrücken durch ihre Priesterschaft stets die civilisatorische Politik. Indem der Priester seinen politischen Pflichten genügt und sich, wie es bei seinem Stande so leicht ist, als nützliches und unangefochtenes Glied in das gesetzlich geordnete Ganze einfügt, bleibt ihm der freieste Raum für ein religiöses Wirken. Und dieses religiöse Wirken haftet nur nebensächlich an der Confession, insofern diese überhaupt auf einer sittlichen Grundlage steht, hauptsächlich aber auf dem civilisatorischen Triebe des Priesters, der innerliche Religiosität erzeugt. Wer hätte je civilisatorischer gedacht, als Jesus Christus und nach ihm Paulus?

Die erste Bedingung des civilisatorischen Staates ist daher, daß er interconfessionell ist und keine Staatsreligion — wie das ominöse Wort für einen ominösen politischen Zweck lautet — habe. Eine gewisse politische Bedeutung wird ohnehin immer diejenige Confession besitzen, der die Mehrheit der Bevölkerung angehört. Staatsconfessionen wurden nur aus politischen Ursachen gestiftet, und Confessionen streben diese öffentliche Anerkennung nur an, um ihren politischen und materiellen Bestand zu festigen und sich mit Hilfe der Staatsgewalt vor einem Abfall zu bewahren. Allen Confessionen erscheint der interconfessionelle Charakter des Staates darum bedenklich, weil hiedurch das Entstehen neuer Confessionen ungehindert vor sich gehen kann. Innerliche Religiosität einer Priesterschaft war aber stets das beste Schutzmittel gegen confessionelle Spaltungen; daher kann der Staat gefahrlos confessionelle Spaltungen dulden, weil sie die erwünschte Gegenaction gegen die Entartung einer Priesterschaft sind. Nordamerika dient mit seiner echten Interconfessionalität der innerlichen Religiosität. Die confessionelle Freiheit im Staate ist aber dort zu Ende, wo sich eine confessionelle Lehre mit dem gemeinen Rechte und mit der bestehenden staatlichen Ordnung in Widerspruch setzt; denn es kann keine innerliche Religiosität sein, was an diesen Schranken ein Hindernis zur Bethätigung findet; mit diesem Widerspruche tritt eine Confession auf den Schauplatz der Politik und findet daher die politische Macht civilisationsgemäß gegen sich.

Die nächste civilisatorische Forderung gegenüber dem Interesse der Priesterschaft ist, daß deren materielle Existenz durch confessionelle Opferthätigkeit gesichert sei. Nach dem Wesen des interconfessionellen Staates müßte er entweder die Priester aller Confessionen besolden, daher auch jedem sofort Amt und Besoldung zufallen würde, der sich als Religionslehrer aufwirft, was höchst bedenklich wäre, oder er darf keinen besolden. In der römisch-katholischen Kirche und in der englischen Hochkirche sammelte sich durch Stiftungen und Schenkungen ein mächtiger Besitz, der wohl zur Erhaltung der Priesterschaft dient, aber auch in deren Verwaltung steht. Diese Verwaltung hat aber nicht das Wohl des Einzelnen,

sondern das politische Interesse der Confession im Auge, schuf mächtige Hierarchien, in welchen die obersten Rangstufen mit Mitteln ausgestattet sind wie Potentaten, während der eigentliche Seelsorger häufig bitterer Noth ausgesetzt ist. Diese großen, ungerecht verwendeten Kirchenvermögen sind eine wesentliche Ursache der priesterlichen Entartung, zahlreicher Streitigkeiten innerhalb der Priesterschaft und politischer Einflüsse derselben auf das öffentliche Leben. Die reichen Kirchenfürsten sind die bestellten Kämpfer für den politischen Einfluß der betreffenden Priesterschaft; jede reiche Hierarchie untergräbt den Sinn der Priesterschaft für innerliche Religiosität. Da nun die Vermögen der Confessionen zur Erhaltung der Priesterschaft aus Beiträgen der Gläubigen hervorgehen, so ergibt sich der Rechtsgrundsatz, daß jede Confessionsgemeinde die freie Verfügung über dieses Vermögen habe, daß also jede Confession an sich autonom sei und in jeder Kirchengemeinde die Laien die Entscheidung über die Verwendung des Kirchengutes haben und daher auch den Unterhalt der Priester regeln. So entwickelten sich die confessionellen Angelegenheiten in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Der Einfluß der Laien wird eine gerechte Vertheilung der kirchlichen Vermögensmittel veranlassen, und daß die Laien keinen Mißbrauch mit dem Kirchenvermögen treiben, dafür hat der Staat nach dem giltigen Recht und im Sinne der gesetzlich zu regelnden Autonomie der Kirchengemeinden zu sorgen. Eine gesetzmäßige Regelung der Verwendung einzelner Kirchenvermögen und der materiellen Stellung der bezüglichen Seelsorger ist ein civilisatorisches Bedürfnis; sowohl die gesellschaftspolitische Stellung römisch-katholischer Bischöfe, als auch die nationalpolitische Macht griechisch-orientalischer Metropoliten u. s. w. würden sofort zu Gunsten ihres religiösen Berufes öffentlichen Einfluß verlieren, wenn ihre außerordentlich großen Geldbezüge auf das amtsgemäße Maß herabgesetzt würden. Anderseits verlangt die Würde des lehrenden Priesters und sein berufsmäßiger Einfluß auf die Gläubigen, daß er den Schwierigkeiten der materiellen Existenz entrückt sei, da auch die Noth vieler Pfarrgeistlichen und beinahe aller Popen die freie Hingabe an religiöse Aufgaben unterbindet. Die Armut der niederen Geistlichkeit sowie der Reichthum der Hohen drängt beide auf das Feld der Politik. Bei einer geregelten Autonomie der Cultusgemeinden ist es daher eine weitere civilisatorische Forderung, zu Gunsten der priesterlichen Würde und der Aufgabe der Religion im Herzen der Menschen, daß Priester, welche sich durch politische Thätigkeit ihres Amtes unwürdig zeigen, desselben auch durch die Disciplinargewalt der Cultusgemeinde, oder auch durch den Staat entsetzt werden können. Politik verträgt sich mit jedem Berufe, nur nicht mit jenem des Priesters. Unbewußt hat sich dieser Ausspruch im praktischen Staatsleben bereits dadurch verwirklicht, daß wohl kein Herrscher eines civilisierten Staates

daran denkt, seine Staatsmänner aus den Reihen der Priester zu nehmen, wie es unter der Herrschaft des confessionellen und des dynastischen Zeitgeistes allenthalben geschah.

Wenn auch von Regierungen und Herrschern mit wirkungslosen Worten das Bedürfnis nach Religiosität geäußert wird, so fehlt doch dem gegenwärtigen Staate der Beruf und die Macht zu Thaten, welche ihr wirklich förderlich sind. Solche Reformen erwachsen nur aus dem Bedürfnisse im Volke, wie z. B. die jetzt erwachende Absicht in England, der Hochkirche durch Entstaatlichung die riesigen Einkünfte zu entziehen. Für solche Fortschritte muß der civilisatorische Trieb wesentlich wirksamer sein als gegenwärtig, wo bei dem allseitigen Überwiegen politischer Kampfmotive die Priesterschaften selbst eine Stütze der heftigsten Parteileidenschaften bilden. Unter solchen Verhältnissen können weder aus der Priesterschaft noch von Seite des Staates Anstöße zu einer Verinnerlichung der Religiosität erfolgen; es werden vielmehr jene Äußerlichkeiten in den Vordergrund treten, welche die Confessionen ausgeprägt als politische Persönlichkeiten erscheinen lassen. Die Herstellung einer Übereinstimmung des Interesses der Priesterschaften mit den civilisatorischen Forderungen nach innerlicher Religiosität, wonach die Confessionen auf dem politischen Schauplatze in den Hintergrund treten, ist, wenigstens was Europa betrifft, einer höheren Entwicklungsstufe der Civilisation vorbehalten. —

Behaupten und Erstreben, das sind die großen Beweggründe im politischen Leben; jenes deutet auf Besitz, dieses auf Arbeit. Die Mißachtung der Arbeit, die vorwiegende Bedeutung des Besitzes ist Barbarei; aber auch die Untergrabung des Besitzes und die alleinige Herrschaft der Arbeit sind barbarisch, weil ohne Besitz die Arbeit allen Anreiz verliert, weil sich nur mit beiden das wirtschaftliche Leben aufbauen läßt, weil nur aus der Wechselwirkung von Besitz und Arbeit der sittliche Inhalt und die ethischen Beweggründe des Lebens erblühen. Nur eine stetige civilisatorische Entwicklung aller Interessen, ob auf Besitz oder Arbeit gründend, vermag die allgemeine Befriedigung zu fördern; denn sie verlangt Rechtsfortsetzung, Vermeidung jeder Gewalt, ein stetes Wurzeln der Zukunft in der Vergangenheit, also *den Besitz auf der Grundlage der Arbeit*. Jeder civilisatorische Besitz gründet auf Arbeit, und jede civilisatorische Arbeit führt zum Besitz; dies sollen die Leitideen der civilisatorischen Politik im Staate gegenüber den verschiedenen Interessen sein. Sie sprechen es aber auch aus, daß der unfruchtbare Besitz, das müheloſe Recht der Willkür, die Arbeit ohne culturellen Erfolg — wesentliche Kennzeichen der barbarischen Politik — von der civilisatorischen Politik bekämpft werden müssen.

Noch haben wir nicht den vollen Eindruck davon erfahren, welche Äuße-

rungen die fortschreitende Abnahme der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit auf die Volkswirtschaft haben wird. Wohl erkennen wir im Rückblicke, daß der wesentlichste Besitz aus dem politischen Kampfe hervorgegangen ist, daß das Gerippe der Weltwirtschaft, diese als Körper gedacht, Gewaltactionen zuzuschreiben sind, und der Grundpfeiler der Civilisation, der Staat, sein oberstes Recht hauptsächlich auf Grund der Eroberung ausübt. Nur die plastischen Bildungen des wirtschaftlichen Körpers sind Wirkungen rein wirtschaftlicher Thätigkeit. Sittlichkeit und Recht sind streng beherrscht von dem Begriffe des Eigenthums, das nach dieser Darstellung nur im kleinen der Arbeit und im großen der Gewalt zu verdanken ist. Es scheint unausbleiblich, daß mit der fortschreitenden Civilisation, mit der stetigen Abnahme des Rechtes der Gewalt im Wege veränderter Gewohnheiten auch eine veränderte Auffassung über das Recht des Besitzes eintreten dürfte. Die intellectuellen Triebe bemächtigen sich bereits dieser Auffassung in verschiedenster Weise. Die socialdemokratische Bewegung zwingt sogar schon die Gesetzgebungen die veränderte Sachlage im Rechtsleben zu beachten. Es sind dies Erscheinungen, die zur Umformung der Rechtsgrundlage drängen. Das Recht der Arbeit ist es, welches die Civilisation, von der Herrschaft der Gewalt zur Herrschaft der Interessengemeinsamkeit vorschreitend, gebären wird. Die Grundlagen des Besitzes, herstammend von der Gewalt, werden immer mehr untergraben, während jene Grundlagen des Besitzes, welche sich auf die Arbeit stützen, an deren Stelle treten.

Streng genommen ist die Herrschaft des Capitals in unserer Zeit — das Capital als angehäufte Arbeit angesehen — im Vergleiche zu früheren Besitzverhältnissen bereits eine Wirkung der veränderten Besitzgrundlage; nur die Natur des Staates und seiner Politik verändern diesen theoretischen Charakter des Capitals. Dies zeigt sich z. B. bei dem Vergleiche der Auffassung der wirtschaftlichen Verhältnisse Nordamerikas mit jenen Europas; dort richtet sich die communistische Idee weniger gegen den Geldbesitz als gegen den Grundbesitz, weil das Capital nicht unter einem Rechte entstand, welches den Ansprüchen der Arbeit feindlich war, und weil das Capital den Wirkungen des politischen Kampfes viel mehr ausgesetzt ist als in Europa.

Gegenwärtig ist das formell rechtskräftige Festhalten der Productionsquellen der Kern alles Eigenthums, ohne Rücksicht darauf, ob es durch Gewalt oder Arbeit in den Besitz kam. Die Civilisation wird die Arbeit zum Kern der wirtschaftlichen Ansprüche erheben, während der Besitz der Productionsquellen und das Capital als Theile des wirtschaftlichen Lebens zu bloßen Mitteln der Arbeit werden. Es geht dies nothwendig aus dem Siege der allgemeinen über die Sonderinteressen, der Massen über

Einzelne hervor. Die Massen werden die politische Macht benützen, das Recht der Arbeit formell auszugestalten, ohne das Eigenthum aufzuheben, aber mit Beseitigung aller Vorrechte desselben. Die aufgewandte Arbeit wird sich als der vorwiegendste Rechtstitel auf den Genuß des Productes sittlich und rechtlich herausbilden. Die Arbeit wird bei dem civilisatorischen Streben nach Gleichheit der Rechte das Maß für den Anspruch auf solche geben. Eine weitergehende Entwicklung der Gleichheit vermögen wir im civilisatorischen Sinne nicht zu denken.

Der Besitz von Grund und Boden als Quelle der unentbehrlichen Bedürfnisse wird sich rechtlich nicht so unantastbar gegenüber dem Rechte der Arbeit erhalten lassen, wie er jetzt als Eigenthum angesehen wird. Ein rechtlicher Antheil des Allgemeinen an der Urproduction wird sich daher entwickeln; eine gewaltthätige Vertheilung von Grund und Boden kann dies nicht sein, ebensowenig eine Aufhebung der vorhandenen Besitzverhältnisse durch eine staatliche Enteignung, wie man sie sich in Nordamerika (Henry George) denkt; sondern dieser Fortschritt dürfte durch eine Besserung der allgemeinen Lohnverhältnisse, durch den natürlichen Austausch der Güter und durch civilisatorische Verpflichtungen, die an dem Grundbesitze haften, erreicht werden. Das Recht der Arbeit und die ihr entsprechende Gesittung löst logisch all' diese Fragen, und zwar nicht etwa als neues, plötzlich in die Menschheit gekommenes Element der Civilisation, sondern als eine Erscheinung, die seit unvordenklichen Zeiten im gleichen Geiste wirksam und jederzeit nachweisbar ist. Streng schließt sich an das Erwachen der Civilisation der Begriff des Rechtes der Arbeit; denn jeder politische Gedanke, der mit dem Gemeinnutz in Zusammenhang steht, der dem bevorrechteten Eigennutze als Quelle aller Gewalt entgegentritt, hat die Erhebung des Rechtes der Arbeit zum Zweck. Die friedlichen Interessen als Symptom jeder Cultur hatten seit jeher die Sicherung des Genusses selbstproducierter Güter zum Inhalt. Das Recht der Arbeit ist daher seit jeher, gleichlaufend mit dem formellen Rechte der politischen Macht und der Gewalt, im sittlichen Leben der Menschen wirksam. Ursprünglich war die Arbeit, Jagd und Raub, mit der Gewalt im Zusammenhange, um sich mit der Seßhaftigkeit der Menschen in die Thätigkeit der Gewalt und in die Arbeit der Production zu theilen. Die Arbeit bestand in den frühesten Entwicklungsstufen des politischen Kampfes in der gewaltthätigen Aneignung der Güter, während sie jetzt vorwiegend in deren Schaffung besteht. Die Civilisation besteht wesentlich in jener Umformung der Sitten, wonach, an Stelle der Gewalt, der Arbeit Antheile an der politischen Macht gegeben werden. Die Anerkennung der Arbeit als Rechtstitel auf Besitz und Einfluß wurde zur Gewohnheit, sodann zur Sitte und wird so zum Recht. Wenn im Alterthum der materiell arbeitende Theil der Familie, der Sclave, bar jedes Einflusses

und Besitzes war, während unsere civilisatorische Entwicklungsstufe jeden Menschen vor dem Rechte auf Besitz und Einfluß gleichstellt, so ist dies die zur Gewohnheit, zur Sitte und zum Recht gewordene Anerkennung der Arbeit, die heute freilich noch in einem ungünstigen Kampfe mit den Rechtstiteln der Gewalt steht.

Dies sind Beobachtungen, welche der civilisatorischen Politik im Staate die Operationsrichtung der Rechtsentwicklung bestimmen. Da wir aber hiebei die praktische Politik im Auge haben, so müssen wir zwischen den Umformungen des Rechtsbegriffes und dem formellen Rechte an sich wohl unterscheiden. Gewiß wird die Civilisation den Anspruch auf Besitz und Einfluß immer weniger aus der Gewalt entlehnt zugestehen und immer mehr auf die Arbeit übertragen. Aber dieser erworbene Anspruch gelangt, zum formellen Rechte erhoben, in das Reich der politischen Gewalt gleich jedem formellen Recht in frühester Zeit. Dieses Recht fußt ewig in der Gewalt, und dasselbe Recht der Arbeit, welches die Gewalt als Rechtstitel verleugnet, nimmt die Gewalt zur Behauptung seiner Giltigkeit in Anspruch; dies liegt im Wesen der Politik, wenn sie auch eine civilisatorische Politik ist. Hiebei besteht nur der Unterschied, daß die Civilisation die Gewalt im Geiste des Gemeinnutzes ausübt, während die bloße Politik Sonderinteressen gewaltthätig dient. Die civilisatorische Politik im Staate neutralisiert die Gewalt durch die Gewalt, damit das Recht der Arbeit praktisch zur Geltung kommen könne.

72. Die Grundeinrichtungen im civilisierten Staate.

Wie sich im civilisierten Staate interessengemeinsame Culturelemente zu einer politischen Individualität im umfassendsten Sinne abschließen, wodurch die Hauptschranken in den politischen Wechselbeziehungen der Menschen errichtet werden, so muß dieser Staat in seinem Inneren das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben vor den Wirkungen der absoluten Feindseligkeit bewahren und mit Schranken gegen die Ausschreitungen der barbarischen Triebe versehen. Durch Errichtung einer Machtorganisation zur Aufrechthaltung des giltigen Rechtes erfüllt der Staat seine grundlegende civilisatorische Aufgabe. Nach welchen Grundsätzen diese Rechts- und Machtorganisation entwickelt sein muß, dies vermag man, bei Bekanntschaft mit den Aufgaben der Civilisation überhaupt, den Zwecken des civilisatorischen Staates im besonderen zu entnehmen. Der Vergleich jener Aufgaben mit dem politischen Leistungsvermögen der Staatsinstitutionen zeigt uns folgende praktische Aufgaben:

1. Herstellung der Rechtsgleichheit für jede Individualität, welche civilisatorisch zu wirken bestrebt ist, oder wenigstens nicht aus den Schranken des giltigen Rechtes heraustritt.

2. Unterdrückung aller barbarischen Bestrebungen und Verhinderung des Entstehens barbarischer Individualitäten.

3. Unterstützung der civilisatorischen Entwicklung aller, besonders culturell schwacher Individualitäten.

4. Positive Eingriffe zur Sicherung der Productionsquellen.

Die Menschheit bemüht sich, in den verschiedensten Culturformen diese civilisatorischen Aufgaben des Staates zu erfüllen. Nur einzelne Culturen besitzen aber wirklich die Befähigung, dies einst vollständig zu erreichen, daher wir sie im Gegensatze zu barbarischen, welche diese Befähigung nicht besitzen, civilisatorische Culturen nennen.

Mit dem Werden des Staates entstehen nothwendig dessen *Grundeinrichtungen*: Die Regierung, die Staatswehr und das Gericht, welche auch für die Erfüllung der civilisatorischen Aufgabe des Staates vorausgesetzt werden müssen. Ohne diese Grundeinrichtungen kein Staat; Blühen und Vergehen der Staaten hängt von deren Zustand ab. So unerläßlich sie aber auch für die civilisatorischen Aufgaben des Staates sind, so bedingt ihr Vorhandensein doch noch keineswegs die civilisatorische Natur des Staates; sie sind Einrichtungen des Staates an sich und erst ihre Wirkungsweise bestimmt seine Beziehungen zur Civilisation.

Daher ist vor allem eine Einrichtung geboten, welche die Schaffung des Rechtes der einseitigen Willkür der Regierung entzieht und der Vereinbarung mit dem Volke und seinen Interessen in der *Gesetzgebung* überantwortet.

Um ferner die civilisatorischen Aufgaben erfüllen zu können, muß der Staat auch Einrichtungen treffen, mit welchen er Culturaufgaben seiner Bewohner im *übertragenen Wirkungskreise* und im Sinne der dritten und vierten civilisatorischen Aufgabe des Staates besorgt. Da aber der übertragene Wirkungskreis seinen Ursprung in der Zuhilfenahme des Staates von Seite culturell wenig kräftiger Individualitäten hat, so werden diese Einrichtungen wechseln und bei kräftiger Entwicklung aller Individualitäten theilweise entbehrlich werden; nebst den Grundeinrichtungen und der Gesetzgebung bleibt jedoch die Fürsorge für die Sicherung der Productionsquellen stets eine Aufgabe des civilisierten Staates, da diese ohne einheitlichen Gebrauch der allgemeinen Kräfte nicht erreichbar ist. —

Nach diesem Überblicke über die Organisation des civilisierten Staates erwächst die Frage: Was wollen all' die Mittel der Regierung: die Verwaltung, das Gericht und das Heer, indem sie einen festen Bau bilden, innerhalb welches die Staatsbürgerschaft, vor den Ausschreitungen ungezähmter Freiheit geschützt, selbst die Bahn frei findet zur civilisatorischen Befriedigung? — Dieser in sich complicierte Bau schafft die *regierende Autorität*, die den Einzelnen und die politischen Persönlichkeiten in

ihren privaten und öffentlichen Actionen nach dem giltigen Rechte stützt, aber auch beschränkt. Die öffentliche Ordnung und der privatrechtliche Schutz sind zum Haupttheile dieser Autorität zuzuschreiben, und zum anderen Theile der sittlichen und intellectuellen Autorität in der Gesellschaft. Die gesellschaftliche Autorität, natürlich dem Volke entwachsend, und die regierende Autorität, ein Product der politischen Organisation jener Gesellschaft, bilden gemeinsam die Staatsautorität als Blüte des organisierten Zusammenwirkens von Volk und Regierung.

Die hochentwickelte Cultur stellt an den Rechtsschutz höhere Forderungen, wodurch auch die staatlichen Grundeinrichtungen compliciert wurden. Dem Staatsoberhaupte stehen die Gesetzgebung und Ministerien zur Seite, der Staatswehr die Sicherheitspolizei, dem Gerichte die Verwaltung. Öffentliche Ordnung und Rechtsschutz sind an zahlreiche Bedingungen und Culturforderungen geknüpft. Der Culturstaat mit seinen präcis wirkenden Einrichtungen zur Förderung der weitverzweigten Interessen seiner Bürger verlangt auch die strengste Verläßlichkeit der öffentlichen Ordnung und des Rechtsschutzes. Diese Vielgestaltigkeit der Forderungen hat aber der regierenden Autorität eine wesentlich ernstere und tiefere Bedeutung gegeben, als sie in jenen einfachen Zeiten hatte, wo alles Recht zum Haupttheile auf der Beachtung volksthümlicher Gesittung beruhte, wo der Bürger mit der Autorität in keinen Conflict zu kommen brauchte, wenn er in keinen Conflict mit seinem Gewissen kam und den unmittelbaren Aufforderungen der Behörden Folge leistete. Unser reiches Verkehrsleben mit all' seinen Subtilitäten des Rechtes und der Technik verlangt eine rasch und stark wirkende Autorität; denn Raschheit der Executive steht mit ihrer politischen Macht im geraden Verhältnisse. Damit unsere complicierte Rechtsordnung überhaupt zur Wirkung kommen konnte, mußten die gewaltthätigen Triebe der Menschen bereits wesentlich abgestumpft sein. Die Beachtung so vielseitiger Rechtsformen und Verpflichtungen verlangt mannigfachen Verzicht und verbietet, der eigennützigen Absicht derart rücksichtslos nachzugehen, wie es die Menschen in früheren Zeiten gewohnt waren. Diese sittlichen Bedingungen für das complicierte Rechtsleben unserer Zeit mußten vorhanden gewesen sein, sonst wäre auch unser cultureller Fortschritt unmöglich gewesen. Je complicierter aber Rechtsverhältnisse, je vielgestaltiger die technischen Vorkehrungen des Verkehrs und die gemeinnützigen Anstalten sind, desto nachtheiliger gestaltet sich jede Verletzung der öffentlichen Ordnung. Die Gesellschaft ist mit zunehmender Cultur empfindlicher geworden, und die Folgen einer Rechtsverletzung können gegenwärtig mehr und größere Interessenkreise benachtheiligen als in der Vergangenheit. Diese größere Empfindlichkeit stellt naturgemäß die Forderung, schon kleineren Verletzungen der öffentlichen Ordnung und des Privat-

rechtes scharf entgegenzutreten, und daher auch die einer größeren Festigkeit der regierenden Autorität. Überhaupt liegt es im Wesen der Civilisation, daß das bestehende Recht immer unantastbarer werde. Nothwendige Reformen, welche wegen eines mangelhaften giltigen Rechtes nicht zur Entwicklung kommen können, durchbrechen im Wege des Umsturzes und der Gewalt jede Autorität; aber diese soll so stark sein, daß sie nicht auch barbarischen Rechtsänderungen weichen muß, und daß sie eine verderbliche Gewalt zu bändigen vermag.

Fassen wir gegenüber diesen civilisatorischen und culturellen Forderungen die Wirksamkeit des freisinnigen und nationalen Zeitgeistes auf die Grundeinrichtungen des Staates ins Auge, so finden wir, daß sie nebst den principiellen Reformen unleugbar auch die Festigkeit und Verläßlichkeit der regierenden Autorität zu erschüttern strebte. Ob nun dieses Streben der Entfernung civilisationsfeindlicher Schranken veralteter Privilegien und des Verkehrs galt, oder der Bekämpfung des öffentlichen Ansehens der Regierung und des Gerichtes, — die allgemeine Wirkung dieser politischen Bemühungen war das Höherstellen des Individuums und seiner Rechte gegenüber der Staatsautorität, welche gegenüber der staatlichen Gemeinsamkeit Pflichten auferlegt und Unterordnung fordert.

Unter der Einwirkung des freisinnigen Zeitgeistes entwickelte sich die öffentliche Meinung, daß die regierende Autorität durch den materiellen Bestand der Grundeinrichtungen gesichert sei, etwa so, wie dem Verkehr mit einem technisch vollendeten Communicationsnetze entsprochen wird. Man vergaß vielfach, daß diese Autorität am besten wirkt, wenn ihre Einrichtungen theils nicht, theils nur verwaltend functionieren, daß sie also nothwendig ein Product vorhandenen Ansehens ist, daß sie der Hauptsache nach nicht materiell, sondern moralisch wirken soll, und nicht ein öffentliches Geschäft ist, wie etwa die Staatspost. Der freisinnige Zeitgeist hatte in Nachwirkung des dynastischen und besonders des absolutistischen Zeitgeistes eine starke regierende Autorität vorgefunden, die wohl mit dem Wechsel des Zeitgeistes erschüttert war, aber formell die Mittel bot, auch die freisinnigen Operationszwecke zu stützen. Verleitet durch den scheinbaren Widerspruch zwischen politischer Freiheit und Autorität glaubte der Freisinn, die politische Freiheit und andere civilisatorische Zwecke dadurch zu sichern, daß er die regierende Autorität schwächte. Der Freisinn setzte den einleitenden Umsturzkampf, welcher der absolutistischen Autorität gegolten hatte, auch gegen freisinnige Regierungen, als Kampf gegen die Autorität überhaupt, fort. Damit gelang es diesem Zeitgeiste wohl, den Absolutismus zu besiegen, aber er raubte sich selbst die Hilfe jener Autorität, die auch im civilisatorischen Freisinn begründet und dem freisinnigen Staate unentbehrlich ist; er ebnete so der individualistischen Entartung zum nationalen Zeitgeiste, der Neigung zur

Anarchie und zum Communismus und mithin auch der eigenen Hinfälligkeit die Wege. Lange nach dem Niedergange des bezüglichen Zeitgeistes haftete noch echten Freisinnigen, wie z. B. Eugen Richter, Parteiführer im deutschen Reichstag, zum Nachtheile der großen civilisatorischen Bedeutung des Freisinns dieser Grundfehler an.

Die Gesetze der Mechanik lehren, in welcher Weise ein Gebäude aufzuführen ist, um geschützte und ungefährdete Unterkunft zu bieten. Das Staatsgebäude des Feudalismus und Absolutismus war gleich alten Schlössern tief fundiert, mit dicken Mauern und mächtigen Pfeilern ausgestattet, bot wenig Raum, Licht und Luft im Vergleich zur Massigkeit seiner baulichen Anordnung. Der Freisinn schuf nun Licht und Raum; er erweiterte die Eingänge und Fenster, entfernte verkehrshemmende Pfeiler, brach Mauerwerk weg, wo es der freien Zugänglichkeit und dem freien Ausblick im Wege stand. Und so steht nun ein Staatsgebäude hier, das nach seiner Hauptanordnung an den Feudalismus und Clericalismus erinnert, aber auf Kosten der Haltbarkeit für den licht- und luftfordernden Liberalismus und die Demokratie adaptiert erscheint. Gewiß konnten der freisinnige und der nationale Zeitgeist mit der Raumbeschränkung des alten Staatsgebäudes nicht zufrieden sein; aber bei den gebotenen Veränderungen des Baues durfte dessen Haltbarkeit nicht unbeachtet bleiben. Das, was unsere Voreltern durch Massen des Materials gewinnen wollten, das mußte der Staat des Freisinns durch Beachtung der bekannten Gesetze der politischen Dynamik erreichen. In dem luftigen Bau des Freisinns muß die Wahl des Materials für die Säulen um so strenger und alles um so sicherer ausgeführt sein. In der That hat er aber aus mancher Monarchie eine wankende Ruine gemacht, und sein Hauptwerk, die Republik Frankreich, ist ein luftiges und schönes Gebäude mit einem Dach aus Pappe, das bei jedem Windhauche wankt.

Die Willkür des Richters, die verfehlten Zwecke der Polizei, der Übermuth eines bevorzugten Adels und Militarismus, die Willkür einer unüberwachten Verwaltung, die Ungerechtigkeit eines uncontrolierten Fiscus und die Launen eines unbeschränkten Monarchen waren von der Stunde an innerlich gebrochen, als sie durch die Gesetzgebung einer gesellschaftlichen Autorität gegenüberstanden. Aber die Autorität dieser Institutionen sollte nicht gelockert werden. Richtigen Zielen zugewendet, sollten sie vielmehr zu einer kräftigen Executive entwickelt werden. Doch das Streben der befreiten politischen Triebe ging nicht dahin, die Staatsinstitutionen zu befestigen, wohl aber, dessen Autorität biegsam zu machen. Zwei Auffassungen setzten sich, wenn auch nicht in den intellectuellen, wohl aber in den moralischen und eigennützigen Trieben fest: daß das vorgefundene Staatsgebäude überhaupt nicht nothwendig sei, — man

idealisierte die Zustände und gedachte, die Völker unter dem Himmel einer ewig lächelnden Freiheitssonne lagern zu lassen; — ferner daß man in jedem mit der öffentlichen und gesellschaftlichen Ordnung in Conflict gerathenen Individuum ein Opfer früherer Mißstände sehen müsse. Es entbrannte ein Kampf, nicht vorwiegend gegen die Mißbräuche der regierenden Autorität, sondern ein Kampf gegen das Staatsoberhaupt, das Gericht, die Verwaltung, den Fiscus, insbesondere aber gegen das Heer an sich, als wären sie als Institution die Feinde des Fortschrittes. Die Rotteck, Welcker, Schlosser u. a. m. machten dieses Bemühen zu einer Art Staatswissenschaft. Daß es so kam, war in der politischen Sachlage begründet und lag zum Haupttheile in dem vollständigen Principienwechsel, der zum ersten male einen ganzen Culturkreis dem Freisinn unterwarf. Die politischen Triebe kamen mangels Erfahrungen ungehemmt zur Entwicklung, und so war der Kampf selbst der geistig hervorragendsten Individuen gegen die Schöpfungen früherer Zeitgeiste ein Act der Wiedervergeltung für vermeintliche oder wirklich erlittene Unbill. Man ließ die Institutionen entgelten, daß dahingeschiedene Menschen die civilisatorische Entwicklung gehindert hatten. Die Reformen verließen hiedurch den civilisatorischen Grundzug des Zeitgeistes; die niederen Erfolge des Demos genügten, und für höhere Erfolge war die entfesselte absolute Feindseligkeit zu mächtig geworden. Die Grundeinrichtungen im Staate wurden als Gegenstand des freisinnigen Angriffes auch Gegenstand der Vertheidigung durch die rückschrittlichen Persönlichkeiten; so gewann es den Anschein, als wären der Freisinn und daher auch die Civilisation Feinde des Staates, während die rückschrittlichen Persönlichkeiten die Stützen des Staates zu sein schienen, die doch nur Freunde desjenigen Staates sind, welcher ihre Sonderinteressen wahrt. Wohl vermochte der Freisinn keine Grundeinrichtung zu beseitigen, da sie sich auch gegenüber den wahnwitzigsten Ausbrüchen des Umsturzes im Geiste ihrer bedingungslosen Nothwendigkeit von selbst wieder herstellte; aber allen freisinnigen Reformen war der Keim einer Schwächung der regierenden Autorität eingeimpft; wo wir hinblicken, hat der Liberalismus die Autorität der Grundeinrichtungen gelockert und so nicht nur ihre despotischen, sondern auch ihre civilisatorischen Wirkungen beeinträchtigt.

Die Wirkungen des Liberalismus auf die staatlichen Grundeinrichtungen unseres Culturkreises waren äußerst verschiedenartig. Während das Staatsoberhaupt in Frankreich aller politischen Macht entkleidet ist, die ihm nach dem Wesen der Continentalpolitik zukommen sollte, und in Spanien der Regent durch die selbstsüchtigen Fractionen praktisch ohnmächtig ist, steht die Autorität des Regenten von Preußen, als Rückschlag gegen liberalisierende Übertreibungen und unter der Gunst politischer Erfolge, kräftiger da, denn je. Der Angriff des freisinnigen Zeitgeistes

richtete sich vorwiegend gegen das Einspruchsrecht des Staatsoberhauptes. Die Entwicklung der englischen Verfassung gab ein erwünschtes Beispiel, welches in Verkennung der politischen Sachlage auch das Ideal für verfassungsmäßige Bestrebungen auf dem Continent wurde. Die Liberalen zeigten sich hier, wie in allen anderen Angelegenheiten, als schlechte Politiker. Unter den Doctrinen, welche dem Zeitgeiste eigen waren, zeigte sich besonders die Lehre von der Volkssouveränität für die praktische Politik der Liberalen nachtheilig. Sie verhüllte ihnen vollständig die politische Sachlage und die praktischen Forderungen des modernen Staates. In dem Glauben, diese Souveränität auch praktisch verwirklichen zu können, blieb ihnen die Thatsache unbekannt, daß ja diese Souveränität überall und seit jeher wirksam ist; sie kann jedoch nur übertragen ausgeübt werden. Denn auch ein Despot ist nur Souverän, insofern ihm die Macht durch das Allgemeine übertragen ist, und das Gottesgnadenthum der Monarchen ist die mystische Umschreibung der nach Zweck und Wirkung heiligen Machtorganisation eines Volkes. Nicht die Souveränität des Volkes ist fraglich, wohl aber ist die Form ihrer Übertragung eine Frage der praktischen Politik. Und diese praktische Politik verleugnet jeden sprunghaften Übergang, wie ihn z. B. die französische Revolution ausführte, und wie ihn jeder Demokratismus anstrebt, da er die Souveränität, welche in unserer Zeitrechnung beinahe stets durch ein Staatsoberhaupt ausgeübt wurde, den Massen des Volkes ausliefert. Es ist die praktische Politik, welche bei den bedrohten Verhältnissen der europäischen Continentalstaaten die Übertragung gewisser souveräner Machtbefugnisse in die Hand eines Staatsoberhauptes als unerläßlich erkennen läßt. In der That hat auch der Freisinn das Recht des gesetzgebenden Antrages, das aufhebende Veto, die oberste Heeresleitung und die Entschlüsse in der Politik nach außen dem Staatsoberhaupte zuerkannt; die europäischen Monarchen besitzen diese Rechte mehr oder weniger verfassungsmäßig umschrieben und üben zum Haupttheile eine noch viel umfassendere Regierungsgewalt aus, als jene Rechte aussprechen. Aber nicht darin, was der Liberalismus gegenüber der regierenden Autorität zum giltigen Rechte erhoben hat, ist etwas Bedenkliches zu sehen, es sind vielmehr unzweifelhafte Fortschritte im Geiste der Civilisation erfolgt; wohl aber ist dessen doctrinäre Absicht verwerflich, die Grundlage aller Herrschaft in das Parlament zu verlegen, während die Regierung gleichsam nur im Amtsauftrage desselben handelt. Der Liberalismus stellt den Staat nur insofern hoch, als er eine dienstbare Einrichtung ist. Nach den liberalen Vorstellungen von Volkssouveränität ist jedermann eine Art Souverän, der Rechte hat, die ihn fordernd dem Staate gegenüberstellen. Auf dem Continent soll der Staat alles können; niemand ist aber mit ihm zufrieden, und der Staat ist an allem

Unheil schuld. Am ärgsten zeigt sich dies in Frankreich, obgleich man die moralische Autorität dieses allschuldigen und allvermögenden Staates praktisch kaum zu finden weiß. Überhaupt wurde die regierende Autorität weniger durch das geschädigt, was ihr verfassungsmäßig an Befugnissen entzogen wurde, als durch Lehrmeinungen, welche die Nothwendigkeit der Staatsautorität in Zweifel setzten und dasjenige, was sie an Gewalt besitzt, als Zugeständnisse hinstellten, wie man sie politischen Parteien machen kann. Der Liberalismus des Continents leidet noch heute unter der Nachwirkung der französischen Philosophen und an der falschen Nutzanwendung englischer Verfassungsverhältnisse, kurz, an politischen Absichten, welche mit den Forderungen der praktischen Politik im Widerspruch stehen und die Civilisation zu gefährden geeignet sind. Der freisinnige Zeitgeist hat in den romanischen Staaten zu viel erreicht. Die regierende Autorität ist in diesen Staaten gebunden und nicht befähigt, das nach ihrer Einsicht Beste zu unternehmen. In den übrigen Staaten ist der Staatswille scheinbar mächtiger denn je; aber mit welchen Mitteln! — Welchen Umfang haben die Institutionen der Autorität und die Kosten für dieselben im Vergleiche zu den früheren Jahrhunderten angenommen! — Die Vergrößerung des Apparates zur Aufrechthaltung der Staatsautorität steht eben im umgekehrten Verhältnisse zu der freiwilligen Anerkennung derselben.

Auf dem Continent ist das Friedensheer keine bloße Vorbereitungsform des Kriegsheeres, sondern es ist eine Nothwendigkeit zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Fabrikstädte bemühen sich um Garnisonen, und die Staatsverwaltung ist der Überzeugung, daß die Garnisonen großer Städte ohne Nachtheil für die öffentliche Ordnung nicht verringert werden dürfen. Es gibt Länder, wo das Parlament — obgleich ein Theil der Staatsautorität — so aufgeregt functioniert, daß jeden Augenblick der Gewaltkampf während der politisch ruhigsten Zeit die Öffentlichkeit erfüllen kann. Im allgemeinen stützt sich die Ruhe im ganzen Culturkreise auf die Heereskraft. Die Organe der öffentlichen Ordnung erweisen sich, insoweit sie der Polizei angehören, als viel zu schwach. Die Gerichte und die Verwaltungsorgane sind allerorts mit der Bekämpfung der Rechtsverletzungen überlastet. Der continentale Liberalismus kennt wohl oberflächlich den Apparat der englischen Staatsgewalt, daß aber deren Autorität fundamental auf freier Anerkennung und Pflichterfüllung aufgebaut ist, daß die Rechte des Volkes nur einen defensiven Charakter haben, das hat auf dem Continent keine Einsicht gefunden. Jeder möchte für sich die Staatsautorität ausnützen; daher die Weltverbesserer der Gegenwart den Staat als das Object ihrer Curen ansehen, während doch in der That der in der Bevölkerung wurzelnde Theil der Staatsautorität derselben bedarf. Der außerordentliche Unterschied zwischen

Großbritannien und den Continentalſtaaten iſt, daß dort der Freiſinn viel weiter vorgedrungen iſt in der praktiſchen Ausgeſtaltung der Volksſouveränität als hier, und daß trotzdem die geſellſchaftliche Autorität als Stütze des giltigen Rechtes und der öffentlichen Ordnung kräftiger beſteht als in irgend einem Staate des Continents. Großbritannien hat auch dieſen civiliſatoriſchen Vorzug, wie ſo vieles andere, ſeiner inſularen Lage zu verdanken, wodurch keiner der verfloſſenen Zeitgeiſte ſo unvermittelt auf dasſelbe zu wirken vermochte, wie auf die im engen Contact ſtehenden Völker des Continents. Dort galt der Angriff nie der Staatsautorität als ſolcher, ſondern wenn das Staatsoberhaupt als Monarch, oder das monarchiſche Syſtem überhaupt angegriffen wurde, ſo geſchah dies, weil der Monarch die allumfaſſenden Pflichten gegen die Staatsautorität verletzt hatte. Der Republikanismus in England iſt nicht, wie auf dem Continent, eine Idee der politiſchen Leidenſchaft, ſondern der praktiſchen Nützlichkeit, und ſollte die Republik dort je zum Durchbruche kommen, ſo wäre dies nur eine Verfaſſungsänderung, unter der die Staatsautorität nicht leiden würde. In Großbritannien iſt die Staatsautorität der Ausdruck des herkömmlichen Aufbaues der politiſchen Ordnung, daher jeder Engländer unter Umſtänden zur Aufrechthaltung dieſer Autorität öffentlich aufgerufen wird. Auf dem Continent hingegen hatten der dynaſtiſche und der abſolutiſtiſche Zeitgeiſt — deren ſich die Engländer in harten Kämpfen zu erwehren wußten — alle Staatsautorität in dem Staatsoberhaupte vereinigt; wenn daher der Liberalismus gegen den Monarchen und ſeinen autoritativen Inhalt ankämpft, ſo ſucht er nicht allein, wie die Doctrinären glauben, ein fortſchrittsfeindliches Element zu ſchwächen, nein, er erſchüttert auch die Staatsautorität, die als civiliſatoriſch unentbehrlich, ſozuſagen heilig iſt, in weſſen Händen ſie immer ſei. Dieſer Liberalismus beſchwört daher den Rückſchritt herauf, der ſodann die Staatsautorität im civiliſationsfeindlichen Sinne herzuſtellen trachtet. Dieſe Erſcheinung fand lebendigen Ausdruck in den fortgeſetzten Beſtrebungen Kaiſer Wilhelm's I., ſeine monarchiſche Bedeutung zu ſichern gegenüber den Abſichten der Freiſinnigen, die Staatsautorität unter den Reichstag zu beugen, der nach ſeiner geſchichtlichen Jugend nur wenig die geſellſchaftliche Autorität repräſentierte und nach der Verfaſſung nie ein Theil der regierenden Autorität ſein kann.

Die Untergrabung der Staatsautorität manifeſtiert ſich ſelten in Geſetzen oder in öffentlichen Einrichtungen, ſondern gewöhnlich in dem ſittlichen Zuſtande der Bevölkerung. Die Charakteriſtik der Sittenloſigkeit auf dem Continent infolge des freiſinnigen Zeitgeiſtes liegt in der Auflöſung und Lockerung herkömmlicher und natürlicher Pflichtverbände, wodurch die eigennützigen Triebe ſelbſt in dem ſtärkſten Staatsweſen keine ſolchen Schranken finden, daß nicht barbariſche Zwecke

im Volksleben herrschen. Die rein politischen Triebe haben die civilisatorischen unterdrückt; der Verzicht für höhere Zwecke ist unmodern geworden; das Ich nimmt wie vor dem freisinnigen Zeitgeiste wieder die erste Stelle in den Veranlassungen für private und öffentliche Absichten ein. Da der freisinnige Zeitgeist die unwandelbare Bedeutung der Autorität im staatlichen und privaten Leben aus dem Parteikampfe nicht herausleuchten ließ, da er alles that, um den Kampf für an sich civilisatorische Zwecke durch die Untergrabung der regierenden Autorität erfolgreich zu gestalten, so hat er nebst dieser auch die Autorität der Religion, der Schule, des Alters, der Eltern, und mittelbar sogar der Wissenschaft untergraben. Man vergleiche z. B. die inneren Beweggründe, welche die studierende Jugend — dieser unverfälschte Darsteller der herrschenden Triebe — im Beginn dieses Jahrhunderts und mit dessen Schluß leiten. Damals zog sie trotzend der Macht des Polizeistaates, schwärmerische Lieder singend, auf die Wartburg; jetzt demonstriert sie gegen Professoren, die bei den Prüfungen gerecht vorgehen, oder beschimpft die Juden. Damals handelte die Jugend im Vollgefühle der Autorität der Wissenschaft; heute stellt sie sich, gestützt auf Vorrechte der Universitäten, jeder Autorität entgegen und zettelt Aufruhr an, weil man ihr sittenloses Treiben, ihr Abirren auf die Bahn der politischen Leidenschaft bei aller Nachsicht anstößig findet. Der freisinnige Zeitgeist vermeinte, an die Stelle der praktisch wirksamen Autorität diejenige der Vernunft setzen zu können, während der nationale Zeitgeist gar jene der Leidenschaft an die Spitze stellte. Im politischen Leben der Menschen hat aber die Vernunft keine führende Kraft; die Massen folgen nur Interessen. In der Politik bleibt ewig die Autorität ein Grundpfeiler des politischen Handelns und der politischen Ordnung, da nach ihrem Wesen die Führung nach *einem* Willen für den Erfolg wichtiger ist, als die ohnehin unmögliche Gleichheit vernünftiger Überzeugungen in den Massen. Die Autorität chauvinistischer Leidenschaften ist aber an sich die unverfälschte Barbarei.

Der Autorität stehen stets Pflichten gegenüber. Ob wir von der Vertheidigungspflicht oder Steuerpflicht des Staatsbürgers, oder von der Pflicht der Menschlichkeit, der Hilfe für den bedrängten Nächsten sprechen, — stets resultiert die Verpflichtung aus der Anerkennung einer Überordnung, einer Autorität, und zwar übersinnlich oder sichtbar für die Massen, und ideell für die Auserwählten im Geiste. Das Pflichtgefühl ist nun mit dem Ansehen der Autorität zugleich erschüttert worden; an deren Stelle sind der praktische Zwang und die Nützlichkeitserwägung getreten. Bei schwankender Staatsautorität atomisiert sich die Masse; die politischen Persönlichkeiten spalten sich, jede Interessenschattierung verlangt ihren besonderen Erfolg und ist nicht geneigt, höheren Interessen Zugeständnisse zu machen. Da wird schließlich der Sohn gegenüber dem Vater zur

Individualität, und das Element der gesellschaftlichen Ordnung, die Familie, zeigt die Herrschaft verschiedener Interessen; Politik und Feindseligkeit gewinnen auch in diesem Verbande Raum. Die Jagd nach Gewinn löst alle Bande gewerblicher Fachlichkeit auf; jeder fühlt sich gescheiter als der andere, und ein Selbstgenügen, eine innere Hoffart begimmt, welche auch das gesellige Leben untergräbt und erbärmliche Vorzüge zum Ursprung des Selbstbewußtseins macht. Es ist das die Atmosphäre, in welcher ein Stolz auf die Verachtung jeder Autorität in Zusammenhang mit einem Stolze auf die eigene Nichtsnutzigkeit entsteht und die Eitelkeit des Verbrechers gedeiht. Dies sind jene Zustände, welche den Naturalismus in der Kunst gezeitigt haben, welche selbst der Kunst die Weihe der Idealität raubten, und sie an die Spitze der individualistischen Bewegung stellten. Statt die Entartungen zu bekämpfen, stellen Zola, Ibsen, Sudermann, Hauptmann u. a. m. diese als sociale Durchschnittserscheinungen hin und untergraben, selbst der Sittlichkeit fremd, den Glauben an jede civilisatorische Entwicklung. Die äußerste Anmaßung eines entarteten Individualismus feiert in Nietzsche Triumphe. —

Diese Schilderung der Consequenzen des freisinnigen und nationalen Zeitgeistes auf dem europäischen Continent bestreitet keineswegs den civilisatorischen Inhalt des Freisinns und die civilisatorische Berechtigung der nationalen Individualität, wie der vorurtheilsfreie Leser wohl erkannt haben wird. Sie bestreitet auch nicht die Veranlassung für die Untergrabung der Staatsautorität, die mit dem schwindenden Vertrauen in die Regierungen gegeben war. Sie ist nur die Darlegung eines Vorganges, der nach dem Wesen der politischen Triebe stets eintreten wird, wenn bei dem civilisatorischen Fortschritte der Verallgemeinerung der Rechte die Staatsautorität, als Stütze jeder Autorität, nicht vollbewußt erhalten bleibt. In der glänzendsten Periode der Geschichte Athens, mit welcher der freisinnige Zeitgeist in einem intellectuellen Zusammenhange steht, haben sich dieselben schädlichen Folgen des Schwindens der Staatsautorität gezeigt. Um die civilisatorische Staatsorganisation zu erläutern, brauchte ich ferner eine Darlegung des Wesens der Staatsautorität und ihrer Wirkung, erläutert durch die Folgen ihres Mangels. Wenn wir die Aufrechterhaltung der Autorität im Staate und in der Gesellschaft als eine civilisatorische Forderung anerkennen, aber sehen, daß die Autorität auf der herkömmlichen Grundlage nicht stets erhalten werden kann, so ist es geboten, zu untersuchen, welcher Art eine Staatsautorität ist, die im Wechsel der Zeitgeiste und herrschenden politischen Triebe am unverwüstlichsten sein dürfte.

Je weiter wir in der Entwicklung eines Culturkreises zurückblicken, desto unmündiger finden wir die Massen, desto größer war in denselben

das Bedürfnis nach einer machtvollen und praktisch wirkenden Regierungsautorität, desto unfähiger waren sie aber auch, den Mißbräuchen der Autoritätsausüber entgegenzutreten. Die Mißbräuche dieser Autorität zu verhindern, ist daher ein Ziel der Civilisation, angestrebt durch eine richtige Übertragung der Volkssouveränität und durch eine entsprechende Beschränkung ihrer Macht. Diesen civilisatorischen Forderungen steht die andere gegenüber, die so beschränkte Staatsautorität trotzdem kraftvoll zu erhalten. Nach der Entwicklungsweise der regierenden Autorität stimmt das fortschrittliche Princip mit deren Einschränkung, das rückschrittliche mit deren Stärkung bedingungsweise überein.

Die Erfahrungen, mithin das Alter, nähern den Menschen dem conservativen Princip und lassen das Bedürfnis nach einer starken Autorität erkennen, während die Jugend, in Unkenntnis der politischen Interessengrundlage und des praktischen Lebens, in jeder Autorität ein Hindernis für die Entwicklung sieht und daher der Beschränkung ihrer Macht und dem Radicalismus anhängt. Jenes Bedürfnis eines Volkes nach Autorität, abhängig von dem Culturzustande und dem civilisatorischen Entwicklungsstadium, und dieses Begehren des einzelnen Menschen als Massentypus nach Autorität mit dem Vorschreiten des Lebensalters haben die gesellschaftliche Schichtung jedes Culturkreises gezeitigt. Wo sich eine Gesellschaft ungestört zu organisieren vermochte, vollzog sich deren Schichtung als autoritative Überordnung; in allen Lebenskreisen entstanden Elemente der Autorität, welche dem Schrankenlosen der Massen und der Jugend entgegentraten und die Stütze der Autoritätsbedürftigen wurden; auf dieser natürlich entstandenen und daher nachhaltigsten Autoritätsorganisation der Gesellschaft beruht die ruhige Entwicklung in politischer, ja auch in privater Hinsicht. Diese sociale Schichtung gleicht dem Krystallisationsvermögen im Reiche der Stoffe, wonach sich die Moleküle gesetzmäßig gegen- und nebeneinander stellen. Der Culturzustand einer örtlich vereinigten Menschenmasse bestimmt nun das Krystallisationsgesetz, nach welchem sie sich gesellschaftlich schichtet. Für einen bestimmten Civilisationsgrad ist eine bestimmte Gesellschaftsordnung Bedürfnis, an welcher zu rütteln für Gesellschaft und Staat gefahrbringend ist, weil hiedurch die Autorität ins Wanken kommt. Da aber die Civilisation vorschreitet und hiemit auch das Autoritätsbedürfnis der Massen sowie des Einzelnen sich vermindert, so ist auch eine fortgesetzte Veränderung im gesellschaftlichen Aufbau ein Bedürfnis, welche Veränderung im Geiste der Civilisation zu einer Vereinfachung der gesellschaftlichen Schichtung führen muß. Die Civilisation führt daher einen Kampf gegen die bestehende gesellschaftliche Autorität herbei, der sich ein solcher gegen die Mißbräuche der regierenden Autorität anschließt. Dieser Kampf bedarf aber fortgesetzt des autoritativen Haltes, soll er nicht zum Chaos führen, und dieser findet sich in den

wechselnden Formen der gesellschaftlichen und in dem Bemühen nach praktischer Erhaltung der regierenden Autorität.

Die Demokratie ist der Grundgedanke der fortschrittlichen Gesellschaftsreform; er ist civilisatorisch, insofern er die Gleichheit aller Einzelindividuen vor dem giltigen Rechte anstrebt. Da er aber auch die materielle Gleichheit beansprucht und die Gleichstellung vor dem Rechte zu einer Gleichwertigkeit des Individuums an sich zu verflachen sucht, untergräbt er jede praktische Autorität; die Demokratie entspricht daher nicht jenen Forderungen, die man an eine leitende Idee in der civilisatorischen Politik stellen muß. Die Verschiedenartigkeit des Wertes der Einzelindividuen im Kampfe um das Dasein auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit ist die unvergängliche Grundlage aller civilisatorischen Autorität. Die Civilisation schöpft aus dieser Thatsache die sittliche Berechtigung der praktischen Überordnung der Menschen in Gesellschaft und Staat. Die Führung der Massen durch die geistig und sittlich hervorragenden Individuen verbürgt die Civilisation überhaupt. Da aber die Demokratie die Hervorragenden einer Gesellschaft auf das Niveau der Massen herabzuziehen strebt, thut sie praktisch Schlechteres und civilisatorisch nichts Besseres als die Aristokratie, welche, gestützt auf Vorrechte, Unbegabten die Autorität und die Führung überantwortet. Eine herrschende Demokratie sah zu allen Zeiten in der unveräußerlichen Autorität geistiger und sittlicher Vorzüge dieselbe Verletzung der menschlichen Gleichheit wie in der Anmaßung herkömmlicher Vorrechte. Die Demokratie raubte der gesellschaftlichen und regierenden Autorität die civilisatorischen Kräfte und zeitigte gewöhnlich die Autorität der Schurken. Sie schuf oft eine Gleichheit ohne Freiheit, die schlimmste aller Despotien, die Pöbelherrschaft. Alle demokratischen Republiken leiden zeitweise unter dem Umstande, daß sitten- und charakterlose Individuen an die Spitze der regierenden und materiell reiche Individuen an die Spitze der gesellschaftlichen Autorität kommen. Es ist dies keineswegs einer sittlichen Verwerflichkeit der demokratischen Idee zuzuschreiben, wohl aber dem Widerspruche, in welchen sich die Demokratie selbst mit dem culturgemäßen Bedürfnisse nach Autorität setzt. Die Herrschaft einer demokratischen Mehrheit ist nicht bloß legislativ, sondern auch administrativ tyrannisch; sie bestimmt das Gesetz und erlaubt sich auch, es nicht zu befolgen. Daß die Demokratie in Nordamerika, an allen geschilderten Mängeln leidend, social nicht nachtheiliger empfunden wird, liegt an der Jugend des Landes, Volkes und Staates, aber auch an der Weisheit der Verfassung.

Wie alle Doctrinen, ist auch die der Demokratie in der praktischen Politik unverwertbar, und die Civilisation kann sie nur insofern als einen ihrer Zwecke ansehen, als sie in den politischen Kämpfern das Aus-

gleichsbestreben lebendig erhält. Die Civilisation bezweckt nicht die Verwirklichung der Demokratie; wohl aber wird die Gesellschaft durch die civilisatorische Entwicklung eine demokratische Gestalt erlangen, weil bei höchster Cultur jene gesellschaftliche Autorität verschwindet, welche auf eingebildeten Vorzügen und auf einer künstlichen Schichtung der Gesellschaft beruht. Die vorgeschrittene Cultur wird die Masse der Menschen gleichwertiger und daher auch gleichberechtigter gemacht haben, sodaß diejenige Autorität, welche einerseits der sittlichen und intellectuellen Überlegenheit und anderseits der staatlichen Organisation entspringt, allen Bedürfnissen entspricht. An diesen nothwendigen Autoritätsschranken vermag aber die Demokratie auch im höchsten Culturzustande und nach Vollendung der Civilisation nichts zu ändern, da die Verleugnung jener natürlichen und die Zurückweisung dieser gebotenen Autorität einen Rückgang der Civilisation bedeutet. Die demokratische Doctrine ist eben unhaltbar, weil sie die Pyramide des socialen Aufbaues gleichsam auf die Spitze zu stellen strebt, da sie dessen Basis, die Massen, emporhebt und die Repräsentanten der Autorität zu deren Dienern herabwürdigt. Die praktische Demokratie läßt die Träger der sittlichen und geistigen Autorität im Gewühle der Massen untersinken — oder verfolgt sie, wie die griechische Demokratie Männer, die sich Autorität erworben hatten, dem Scherbengericht unterwarf und verbannte, was nicht zum geringen Theile den politischen Untergang Griechenlands verschuldet hat.

Wenn die civilisatorische Umformung der gesellschaftlichen Autorität verlangt, daß an die Stelle künstlicher Gesellschaftsgebilde die Autorität der natürlichen Vorzüge trete, so bleibt doch für alle Zeiten das Bedürfnis der künstlichen Regierungsautorität aufrecht, da sich kein Culturzustand denken läßt, welcher die organisierte Stütze des Rechtsschutzes entbehren kann. Es ist aber eine Forderung der Civilisation und die Aufgabe jeder Cultur, daß die Repräsentanten der sittlichen und intellectuellen Autorität entweder selbst die Träger der regierenden Autorität sind, oder wenigstens mit ihr übereinstimmen. Dann ist jener natürliche Zustand hergestellt, welcher dem Ursprunge jeder öffentlichen Autorität entspricht, wonach das Haupt des Stammes der Träger des Vertrauens seiner Genossen war und die begabtesten derselben auch zur gesellschaftlichen Autorität berufen waren. Diese Übereinstimmung zwischen der gesellschaftlichen und der regierenden Autorität kann nur durch einen innigen Contact derselben hergestellt und erhalten werden. Der nothwendige Einfluß der gesellschaftlichen Autorität auf die regierende, das Bedürfnis einer vermittelnden Berührung beider Autoritäten, sodaß diese aus jener ihre Beamten nimmt, endlich der Einspruch der gesellschaftlichen Autorität gegen den Gewaltmißbrauch der regierenden, — diese Momente, hervorgehend aus dem doppelursprünglichen Wesen der Staatsautorität, haben zu den ver-

schiedensten Zeiten und in den verschiedensten Culturformen und Staatsverfassungen einen Ausschuß der gesellschaftlichen Autorität berathend oder beschließend neben die regierende Autorität gestellt.

Unter dem Eindrucke unserer jüngst herrschenden Zeitgeiste sah man in dem Parlament bei conservativen Anschauungen einen Schutz gegen die Willkür der Executive, bei fortschrittlichen Anschauungen den Träger der Volkssouveränität, dem die Executive untergeordnet ist, und bei rückschrittlicher Anschauung ein Mittel zur Wahrung der Sonderinteressen auch gegenüber einer civilisatorischen Politik der Regierung. Diese Anschauungen widersprechen theilweise dem Wesen der Staatsautorität und unterdrücken die gesellschaftliche oder die regierende Autorität auf Kosten der anderen oder auf Kosten des allgemeinen Interesses. Das Parlament ist der unabhängige Repräsentant der im Volke lebenden Gesellschaftsautorität und soll die Berührung beider Autoritäten herstellen; es ist daher ein Organ der Staatsautorität. Die gesellschaftliche sowie die regierende Autorität für sich ist als Staatsautorität unvollständig und civilisatorisch gefährlich; die Regierung ohne Berührung mit der sittlichen und geistigen Autorität des Volkes entartet und entbehrt der Kraft der vollen Autorität. Volksvertretungen als Herren der Executive sind vielköpfige Tyrannen ohne wahre Autorität. Erst das organische Zusammenwirken beider Autoritäten, und sei es selbst im Kampfe, regelt die Staatspolitik überhaupt, wendet aber auch die Kraft der gesellschaftlichen Autorität der regierenden zu. Dem Zusammenwirken des Volkes und der Regierung auf allen Gebieten politischer und cultureller Thätigkeit entspringt aber jene Staatsautorität, wie sie die Civilisation fordert. Der Einzelne beugt sich vor dem Ganzen, das in dem Parlament und in der Regierung nach praktischem Ausdrucke strebt; so finden wir civilisatorisch und praktisch das Ideal der Volkssouveränität insoweit verwirklicht, als es die politische Sachlage und der Culturzustand eines Volkes zulassen.

Die Volksvertretung durch die sittlich und intellectuell Begabtesten des Volkes ist als Theil der Staatsautorität keine zufällige oder zeitweilige Verfassungsform, sondern eine civilisatorisch nothwendige Staatseinrichtung; der Antheil der Massen an den politischen Aufgaben des Staates ist nur durch die Repräsentation zu ermöglichen; damit ist aber nicht jener Antheil im demokratischen Sinne gemeint, wonach die Volksvertreter Mandatare der Massenabsicht sind, sondern jener Antheil, wonach die Volksvertreter als Repräsentanten der gesellschaftlichen Autorität auch die freiwillige Unterordnung ihrer Wähler finden. Der politische Instinct aller Völker konnte sich im Anbeginn ihrer civilisatorischen Entwicklung keinen anderen Auftrag an politisch Auserwählte denken, als den der Dictatur; und wenn auch die jetzige Entwicklungsstufe der Civilisation den erwählten Vertretern diese Macht versagt, so weist doch jene That-

sache darauf hin, daß auch sie die Anerkennung einer Autorität an sich, je nach dem Zwecke ihrer Wahl, finden müssen. Die Unterordnung Erwählter unter den Wunsch der Wähler ist eine civilisationswidrige Entstellung des Grundgedankens der Volksvertretung. Volksvertreter, welche sich dem Auftrage ihrer Wähler unterwerfen, sind von Haus aus intellectuell oder sittlich verdächtig; das Buhlen um die Volksgunst, indem man dem Massenwillen eine Autorität zuerkennt, führte seit jeher zum Unheil für Volk und Staat. Ebenso ist aber auch eine Dictatur, wie sie dem französischen Convent zukam, civilisationswidrig, weil die regierende Autorität besonders neben der gesellschaftlichen zum Ausdruck kommen muß. Repräsentationen, die in sich auch die regierende Autorität trugen, wie z. B. der römische Senat, waren nicht der Ausdruck jener gesellschaftlichen Autorität, wie es unseren Vorstellungen entspricht; sie waren die Staatsautorität an sich, wie jeder Despot. Die gesellschaftliche Autorität fand erst durch die Volkstribunen einigen Ausdruck. Civilisatorisch vollendeter, die Staatsautorität aus ihren entgegengesetzten Ursprungsrichtungen entwickelnd, zeigt sich die Verfassung Athens, wo die Staatsmänner direct mit der Volksversammlung in Berührung traten, so die gesellschaftliche Autorität unverfälscht auf die regierende einwirkte, und diese selbst ihre Kraft unvermittelt der gesellschaftlichen Autorität entnahm. Die Interessenvertretungen, welche aus dem Mittelalter in die Gegenwart ragen, stellen der regierenden Autorität eine gesellschaftliche an die Seite, welche, dem feudalen, kirchlichen und dynastischen Zeitgeiste entsprechend, nur auf den bevorrechteten Ständen beruht; erst in der neuesten Zeit erweitert sich die Grundlage der gesellschaftlichen Autorität immer mehr. Dieser Rückblick zeigt aber, daß jederzeit die politische Autorität zur Wirksamkeit kommen muß; wer in der Gesellschaft keine politische Macht hat, kann auch kein Theil dieser Autorität sein. Allen Theilen der Gesellschaft aber den politischen Antheil an der Staatsautorität zu erwirken, ist eine Aufgabe der Civilisation.

Diese Erwägungen beeinflußen vor allem das Wahlsystem für die Volksvertretung; wenn auch das allgemeine Stimmrecht unzweifelhaft das civilisatorische System ist, so hat es doch auch seine Bedenken, die am besten dadurch behoben werden, daß nicht Einschränkungen in der Ausdehnung des Stimmrechtes hinsichtlich der Interessen und Individualitäten gemacht werden, wohl aber hinsichtlich des Wahlrechtes des Einzelindividuums selbst. Das Wahlrecht soll erst mit der Reife des Charakters eintreten, das passive nicht vor dem dreißigsten, das active nicht vor dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre; Selbstversorgung, der Besitz des Staatsbürgerrechts und rechtliche Unbescholtenheit sind die anderen Forderungen.

Die englische Verfassung zeigt eine successive Erweiterung der gesell-

schaftlichen Autorität unter dem Einflusse des wechselnden Zeitgeistes. Das englische Parlament war stets der Ausdruck der thatsächlichen Machtpotenzen der Gesellschaft. Die Civilisation hat das Unterhaus geschaffen und die Übermacht des Oberhauses gebrochen. Die fortschreitende Demokratisierung der Gesellschaft ist im Begriffe, den englischen Parlamentarismus, wenn auch nicht auf eine neue Basis zu stellen, so doch ihm ein anderes Wesen zu geben. An die Stelle der bevorrechteten gesellschaftlichen Autorität tritt immer mehr die gleichberechtigte. Die engste Berührung der regierenden mit der gesellschaftlichen Autorität ist eine politische Praxis geworden. Durch die Gunst der insularen Lage ist es ein Gewohnheitsrecht geworden, daß die Majorität der gesellschaftlichen Autorität die Politik der regierenden bestimmt.

Diese Erscheinungen hat nun der Continent als Lehrmeinung angenommen und mit der demokratischen Idee verquickt, obgleich beide vereint, wenn auch nicht in Widerspruch stehend, bei dem gegenwärtigen Stande der Volkscultur in der praktischen Politik nicht brauchbar sind. Bei allen politischen Angelegenheiten ist es höchst wichtig, daß Ursache und Wirkung nicht vertauscht werden, überhaupt die Entwicklungsweise an dem belehrenden Beispiel wohl beachtet werde, daß besonders nicht mit dem Abschlußerfolg der belehrenden Operation die eigene Reform angefangen werde, was in der praktischen Politik zum Mißerfolge führt. Der Regierungsantheil der englischen Parlamentsmajoritäten hat seine Quelle nicht in demokratischen Reformen des Parliaments, sondern in dessen aristokratischem Ursprunge. Zu allen Zeiten haben bevorrechtete und materiell gesicherte Parteien ein reifes politisches Urtheil gezeigt; in ihnen kommen die politischen Triebe meist gemäßigt zum Ausdruck, im Gegensatze zur Masse, deren politischer Instinct nur auf Erwünschtes, statt auf Mögliches gerichtet ist. In den Vertretern der Massen herrscht der Individualismus leidenschaftlich und ungezähmt, moralische Triebe sind machtlos, intellectuelle selten, und die Neigung zu Übereinkünften, als Hauptinhalt des politischen Taktes und der Regierungsfähigkeit, wird vermißt. Die Lordschaft war der Schöpfer der beiden großen englischen Parteien, welche nur so lange bestehen können, als die Parlamentsmitglieder politischen Takt und Disciplin besitzen. Die Demokratisierung der großbritannischen Vertretung wird das starke Parlament vernichten, denn im demokratischen Parlamente sind die Individualitäten scharf ausgeprägt, die Interessen treten leidenschaftlich zu Tage, das kluge Abwägen des Möglichen und Gebotenen verschwindet. Die beiden großen politischen Parteien werden sich in Fractionen auflösen, und Englands Politik wird vor der Nothwendigkeit stehen, entweder die Reichseinheit Parlamenten in Dublin und Edinburgh zu opfern, oder den Einfluß des Parlaments auf die Regierung zu mindern. Der wachsende Einfluß der Massen durch das erweiterte

Wahlrecht wird den nationalen Kampf mit agrarischen und gesellschaftlichen Streitfragen verquicken, wonach die politischen Principien nicht mehr der Angelpunkt des politischen Kampfes sein werden, da der Rückschritt überwunden scheint, wenn er auch als demokratische Barbarei wieder zum Vorschein kommt. Es wird sich bewahrheiten, daß die Demokratie unserer Cultur zu einer civilisatorischen Politik selbst in England nicht geeignet ist, geschweige denn auf dem Continent, daß der Wechselkampf der politischen Principien zur Entwicklung einer gesellschaftlichen Autorität noch immer nothwendig ist, daß die alleinige Herrschaft des fortschrittlichen Princips die regierende Autorität in Europa und in den meisten romanischen Republiken Amerikas untergräbt. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas erscheint die Frage der gesellschaftlichen und regierenden Autorität für die Union systematisch gelöst; aber in den einzelnen Staaten ist der principielle Gegensatz ebenso wie in Europa für die Entwicklung der beiden Autoritäten nothwendig, und allerorts entringt sich der ursprünglichen Demokratie eine Besitzaristokratie, insofern diese nicht, wie in den Südstaaten, von Anbeginn vorhanden war.

Wir sehen allenthalben entweder im Wege der Demokratie oder der herrschenden Sonderinteressen die gesellschaftliche Autorität von den gemeinsamen Interessen den rein politischen Zwecken ihrer Fraction mehr zugewendet, als es im Geiste einer civilisatorischen Politik wünschenswert sein kann, während die regierende Autorität diese schon aus sachlichen Gründen nicht aus dem Auge verlieren kann; beide Autoritäten führen einen bedauerlichen Kampf, der einerseits die beim Beginne dieses Jahrhunderts so rasch vorgerückte Civilisation zum Stehen bringt und anderseits die Staatsautorität nicht hinreichend zur Geltung kommen läßt. Die wiederkehrende Zersplitterung der Volksseele in maßlose Einzelwünsche steht im Zusammenhange mit der Mißachtung der Staatsautorität und mit dem Mangel des moralischen Verzichtes zu Gunsten des Allgemeinen. Wenn immer vom Rechte des Einzelnen die Rede ist, kann nicht das Recht Aller Anerkennung finden. Die civilisatorische Politik ist weniger herrschend, als es der geistigen Höhe unserer Erkenntnis entspricht, weil die moralischen Triebe an der Staatsautorität keinen hinreichenden Rückhalt haben und durch überreich entstehende barbarische Triebe unterdrückt werden. Freilich wissen wir, daß dieser Kampf ein Theil der civilisatorischen Entwicklung ist, daß die civilisatorischen Ideen des freisinnigen Zeitgeistes erst zu einer geklärten Auffassung gelangen müssen. Es war nicht zu erwarten, daß der befreite Demos ohne bessernden Schaden die Reife für höhere Erfolge in der Politik erlange. Aber nicht die Reaction oder die Verneinung der Rechte des Volkes vermögen dessen bedenkliche Bestrebungen aufzuhalten; dieser Absicht ist keine Autorität gewachsen; wohl aber muß die regierende Autorität der maßlosen Individualisierung

durch eigene Kräftigung entgegentreten. Vor allem gestatten es gesicherte Grundeinrichtungen des Staates, die Völker unter dem Eindrucke einer starken Staatsleitung zum Bewußtsein ihrer civilisatorischen Bestimmung gelangen zu lassen. Die Weisheit einer Regierung kann bei solcher Sachlage nur in dem Bemühen liegen, die Staatsautorität durch eine kräftige Executive und durch Unterstützung jener Elemente zu entwickeln, welche im civilisatorischen Sinne eine gesellschaftliche Autorität zu bilden vermögen. Daß dies in der Regel nicht mit der Gunst der öffentlichen Meinung vereinbar und nicht immer im Wege einer politischen Mehrheit der Volksvertretung erreichbar ist, liegt in der Natur der herrschenden Triebe und im Gegensatze der bloßen Politik zur Civilisation. Das Wesen der Politik lehrt zur Genüge, daß solche allgemeine Gesichtspunkte die Idee einer langen und wechselvollen politischen Operation sein können. Es ist klar, daß diese civilisatorische Politik den Widerstand mancher Volksvertretungen hervorruft, weil dieser Operationsrichtung scheinbar ein rückschrittlicher Charakter zukommt. Anderseits werden aber die civilisatorischen Triebe gegenüber den rein politischen Bestrebungen einer corrumpierten gesellschaftlichen Autorität mit der regierenden Autorität in Übereinstimmung gelangen und nach politischem Übergewicht ringen. — Die Politik Bismarck's im Staate war stets von der Absicht durchdrungen, die regierende Autorität stark zu erhalten und civilisatorische Zwecke an die Stelle rein politischer Angelegenheiten zu setzen. Die Krone, das Heer und die Regierung wurden durch seinen machtvollen Willen über jeden Einfluß der Volksvertretungen erhoben; nicht allein die Regierung des Reiches und Preußens, sondern auch alle Bundesregierungen wurden hiedurch derart stark, daß der Parlamentarismus von seiner Bedeutung in der Politik wesentlich herabgedrückt worden war. Gleichzeitig waren Bismarck's Social- und Wirtschaftsreform civilisatorischen Absichten zuzuschreiben. Trotz Bismarck's ungeheurem moralischen Einflusse auf das Volk war aber seine Actionsweise nicht immer erfolgreich, weil er nicht anstrebte, die gesellschaftliche Autorität seinen Absichten geneigt zu machen. Er entfremdete der regierenden Autorität immer mehr die sittliche und intellectuelle im Volke, obgleich unter allen Völkern gewiß das deutsche am leichtesten zum Antheil an civilisatorischen Aufgaben zu veranlassen ist. Gewiß war es keinem Staatsmanne leichter, die gesellschaftliche Autorität mit der regierenden in Übereinstimmung zu bringen, als Bismarck, welcher aber bei aller politischen Größe, oder vielmehr wegen seiner politischen Natur die civilisatorische Politik zu sehr mit Mitteln der Gewaltpolitik führte. Lehrreich ist, zu erforschen, warum dieser Zwiespalt in Deutschland bestand. Er wurzelte offenkundig in einem feindseligen Empfinden Bismarck's gegenüber der gesellschaftlichen Autorität, welche durch den frei-

sinnigen Zeitgeist zu einem unumgänglichen und rechtmäßigen Theile der Staatsautorität geworden ist. Wie alle großen Menschen hat Bismarck starke Leidenschaften, und zu diesen gehört auch seine Abneigung gegen den Demos und sein Unglaube, daß dieser sich staatserhaltend bewähren könne. Jede seiner Äußerungen in Wort und That war durchtränkt von dieser Leidenschaft. Trotzdem vermochte Bismarck nicht zu seiner vollen Überzeugung zu erheben, was er glaubte und fühlte. Daher der innere Widerspruch der deutschen Reichsverfassung mit Bismarck's Regierungsgrundsätzen, die unwillige und ärgerliche Anerkennung der auf dem allgemeinen Wahlrechte fußenden Volksvertretung, und die Absicht, diese ohne Staatsstreich durch Parteimanöver willenlos zu machen. Es war gewiß für die Civilisation Europas höchst bedauerlich, daß trotz günstiger Sachlage das Zusammenwirken der Autoritäten für eine civilisatorische Politik in Deutschland nicht erfolgte, umsomehr als dadurch die Anregung für die übrigen Staaten, sich dieser Politik vollbewußt zuzuwenden, verloren ging, und als hiedurch der große Staatsmann Bismarck nur zu oft in die Schlingen des civilisationsfeindlichen und schlauen Politikers Windthorst gerieth.

Die demokratische Idee hat der Anerkennung der Berechtigung der Volksvertretungen, eine entscheidende Stimme im Staate zu führen, wesentlich geschadet. Ihr ist der rückschrittliche Zug des im Aufsteigen befindlichen Zeitgeistes zuzuschreiben. Solchen Strömungen darf aber eine starke Regierung nicht erliegen, sondern sie muß im Vollbewußtsein der civilisatorischen Pflicht die gesellschaftliche Autorität nicht nur hören, sondern auch ihre gesunde Entwicklung unterstützen und stets den Eindruck verhindern, als bestehe zwischen beiden Autoritäten im Staate ein wesentlicher Gegensatz. Die gesellschaftliche Autorität muß von der regierenden mit allen Mitteln der Versöhnlichkeit herangezogen werden. Wenn die Executive von der politischen und civilisatorischen Bedeutung der Übereinstimmung beider Autoritäten überzeugt ist, so wird sie die demokratischen Schwächen unseres Culturzustandes durch eine Kräftigung der Grundeinrichtungen bekämpfen, ohne die nützlichen Elemente der gesellschaftlichen Autorität von sich zu weisen und in die Gegnerschaft zu treiben.

Die Höflichkeitsformen der Geselligkeit haben im praktischen Verkehr der Politiker ihre Bedeutung, und ein gesunder Parlamentarismus kann eine achtungsvolle Behandlung aller Volksvertreter durch die Regierung nicht entbehren. Tisza hatte seine Regierungsdauerhaftigkeit nicht zum geringen Theile der Beachtung dieser Klugheitsmaßregel zuzuschreiben. Aus dem Bedürfnisse eines einheitlichen Interesses beider Autoritäten folgt die Nothwendigkeit, diese Einheitlichkeit äußerlich anzuerkennen, selbst wenn sie politisch gestört ist; und eine grobe Vernichtung der politischen Gegner hat noch nie die eigenen Anhänger vermehrt; das hat Bismarck

erfahren. Durch Verletzungen der gesellschaftlichen Autorität wird zur Verletzung der regierenden Gelegenheit geboten, und der Staatsmann, der sie verachtet, wirkt politisch revolutionär und civilisatorisch schädlich. Gereiztheit in den Beziehungen beider Autoritäten führt zum beiderseitigen Überschreiten der Competenz, während absichtliches, wenn auch nur formelles Entgegenkommen Volksvertretung und Regierung den civilisatorischen Zwecken nähert oder erhält.

Die Übereinstimmung beider Autoritäten wird gewiß am besten gesichert, wenn jede nur insoweit Autorität ausüben will, als aus der Natur ihres Ursprunges und ihrer Bestimmung hervorgeht. Alle politischen Conflicte haben ihren sachlichen Ursprung in dem Verkennen der Bestimmungen und im Überschreiten der Wirkungskreise einer Autorität. Und wenn auch die politische und civilisatorische Nothwendigkeit solcher Überschreitungen nicht geleugnet wird, so darf doch anderseits die heilende und ordnende Macht einer genauen Einhaltung jener Schranken nicht unterschätzt werden. Die civilisatorische Bestimmung der Volksvertretung ist, jedem dauernden Werke gesetzgebender Natur das Gepräge ihres Willens zu geben oder zu bewahren, die Mittel zum Staatshaushalte und zur Aufrechthaltung der Staatsmacht zu bewilligen und das gesetzmäßige Vorgehen der Regierung im Staate zu fordern. Dieser hingegen obliegt die praktische Handhabung der Gesetze, die Verwendung der Staatsmittel, sowie die volle Verantwortung für den Erfolg ihrer Thätigkeit.

Diese Theilung der Arbeit geht aus dem Wesen beider Autoritäten hervor, wobei je nach der bestehenden Verfassung dem einen oder dem anderen Theile ein Übergewicht zukommen wird. Die Republik steht in dieser Hinsicht auf einer anderen Grundlage als die Monarchie; die Souveränität bleibt bei jener mehr oder weniger in den Händen ihrer ursprünglichen Besitzer, nämlich des Volkes, während in der verfassungsmäßigen Monarchie der wesentlichste Theil der Souveränität durch den Monarchen oder im Namen desselben ausgeübt wird. Damit ist aber nicht gesagt, daß das Volk in der Republik je wirklich selbst die Souveränität ausüben dürfe; sondern sie ruht mittelbar in seinen Händen, wie dies in Nordamerika dadurch zum Ausdruck kommt, daß der mit Souveränität ausgestattete Präsident der Republik vom Volke gewählt wird. Anderseits übt im civilisierten Staate der Monarch die Souveränität nicht unbeschränkt aus, weil dessen Verantwortungslosigkeit leicht zum Mißbrauch der Gewalt führt. Der Unterschied beider civilisatorischen Regierungsformen beruht auf verschiedenen politischen Voraussetzungen und Culturzuständen.

Die Republik des Alterthums setzte die sittliche Tüchtigkeit des

Volkes voraus; gegenüber der Oligarchie war die Tyrannis unzweifelhaft die civilisatorisch gebotene Regierungsform. Die sittliche Entartung der Römer machte die Alleinherrschaft nothwendig; trotz der Unwürdigkeit der Mehrzahl der Cäsaren verdankte dennoch die damalige civilisierte Welt nur dieser Regierungsform eine nahezu vierhundert Jahre lange friedliche Entwicklung. — Ähnliches gilt von der modernen Welt; je nachdem das culturelle oder das politische Streben überwiegt, wird einem Volke die Republik oder die Monarchie zum Bedürfnisse. Die Vielgestaltigkeit der Interessen in Europa macht seinen Staaten die monarchische Regierungsform eigenthümlich. Die Uneinigkeit der gesellschaftlichen Autorität bei politisch zerfahrenen Völkern fordert das politische Übergewicht der regierenden Autorität, welches durch die Beständigkeit des monarchischen Staatsoberhauptes gewährleistet sein soll. Da aber für die praktische Civilisation ein Wechsel der Regierungsform stets verhängnisvoll ist, da das Wohlbefinden eines Volkes und der Fortschritt keineswegs einer derselben in höherem Maße zukommt als der anderen, so ist es gerechtfertigt, dieselbe nicht zu wechseln, wenn auch nach Cultur und Politik eine andere Regierungsform zulässig wäre, sondern die vorhandene civilisationsgemäß zu gestalten. Wenn man auch annimmt, daß in einem Staate die idealsten Vorbedingungen zur Republik vorhanden wären, so ergeben sich doch aus der Stetigkeit des monarchischen Staatsoberhauptes, aus der Macht der staatsbildenden Gewohnheitstriebe, welche es erweckt, so viele praktische Vortheile, daß es nie zum Besten des Staates war, die Regierungsform gewaltsam zu ändern. Das Maß der Macht der gesellschaftlichen Autorität hängt, wie Großbritannien beweist, keineswegs von der Regierungsform ab. Geradezu verwerflich und nur auf barbarische Triebfedern zurückzuführen ist es, wenn ein so unconsolidiertes Staatswesen wie Brasilien von der Monarchie zur Republik schreitet. Die Monarchie ist ein Bedürfnis bei schwerversöhnlichen Interessen im Staate; nur eine ältere Dynastie kann über den Parteien stehen. Dem instinctiven Bewußtsein dieser Thatsache ist das Streben parteizerrissener Völker und ungeordneter Staatswesen zuzuschreiben, sich ein fremdes Dynastengeschlecht zu erwerben, wie in Belgien, Griechenland, Rumänien, Bulgarien.

Die Bedeutung des Staatsoberhauptes liegt für die Politik im Staate in einer *festigenden* und *versöhnenden* Einwirkung, welche sowohl der Präsident einer Republik als auch ein Monarch zu erfüllen hat. Da dem Präsidenten von Frankreich sowie dem Könige von Norwegen der Einspruch, letzterem auch der Gesetzesantrag verfassungsmäßig entzogen ist, vermag keiner von beiden eine heilsame Wirkung auf das Ansehen der regierenden Autorität und auf die Parteigegensätze zu äußern. Während alle Glieder der regierenden und besonders der gesellschaftlichen

Autorität einem fortgesetzten Wechsel in der Person und in den Überzeugungen ausgesetzt sind, soll wenigstens durch das Staatsoberhaupt eine Einigung in den politischen Absichten gefunden werden können. Das Staatsoberhaupt ist der Repräsentant des Herrschaftsverhältnisses im Staate; er steht unbedingt über allen Machtfactoren; seine Machtschranke ist nur das giltige Recht. Ist das Staatsoberhaupt ohne Machtbefugnisse, dann schwankt auch die Volksvertretung, stürzt sinnlos Ministerien, sodaß die Staatsautorität ein Ding der Einbildung wird. So z. B. besitzt Frankreich nahezu keine regierende Autorität, während im Widerspruche hiemit die öffentliche Meinung mit allen Mitteln des Chauvinismus Frankreichs Größe anruft und seine Stärke nach außen urgiert. Wenn es auch gleichbedeutend erscheint, ob diese oberste Stütze der Autorität ein Monarch oder ein Präsident ist, da wir z. B. den Präsidenten der Vereinigten Staaten mit größeren Machtbefugnissen ausgerüstet sehen als mehrere der europäischen Potentaten, so wird doch der Monarch stetiger und durchgreifender wirken, was in den Vorurtheilen und Gewohnheitstrieben der Menschen unausrottbar begründet ist. Das geschichtlich Gewordene hat nirgends mehr Berechtigung als hinsichtlich dieses Angelpunktes der Autorität; der Autoritätswert der Monarchie hängt daher auch von dem Alter und von der Geschichte der Dynastie ab. Die Republik, welche in der gegenwärtigen civilisatorischen Entwicklungsstufe der Hauptsache nach auf demokratische Ideen basiert ist, leidet besonders in Frankreich an den Nachtheilen der Entartung dieser Idee. In dem Streben nach gesellschaftlicher und materieller Gleichheit wird auch der sittlich und intellectuell Bevorzugte bekämpft. Die Mittelmäßigkeit, manchmal sogar eine gleichmäßige Nichtsnutzigkeit, ist das Ziel der radicalen Demokraten in Frankreich, in Italien und auch andernorts. Sobald sich ein Individuum aus der Gewöhnlichkeit emporhebt, erregt es ihren Haß. Der Präsident der Republik ist daher in seiner hervorragenden Stellung auch ein Gegenstand fortgesetzter Eifersucht, gleich seinen Ministern, und die französische Abgeordnetenkammer stürzt Ministerien, sobald sie einige Autorität zu gewinnen scheinen. Der Monarch ist den Folgen solcher Einwirkungen viel weniger ausgesetzt und daher eine sicherere Stütze der Staatsautorität als ein gewähltes Staatsoberhaupt. Die Wahl ist es, welche den Präsidenten vielfach abhängig macht, wie wir in Nordamerika sehen, während die Stetigkeit des Monarchen, auch beim Wechsel der Person, seine Unabhängigkeit sichert und ihm auch gegenüber Demokraten eine volle Autorität verleiht. Die praktische Civilisation gibt daher einer bewährten Dynastie unbedingt den Vorzug gegenüber einer Republik; das haben die Engländer nach Cromwell's Tode trotz geringer Zuversicht zum Hause Stuart tief gefühlt. Die Monarchen sind unter der Einwirkung des freisinnigen, nationalen und positivistischen

Zeitgeistes weitaus bessere Beamte des Staates geworden, als sie es in früheren Geschichtsperioden waren. Unsere Zeit hat auf den Thronen unseres Culturkreises beinahe durchaus civilisatorisch strebende und einzelne hervorragend segensreich wirkende Monarchen aufzuweisen, gegenüber welchen die Thätigkeit der republikanischen Staatsoberhäupter, besonders was die Autorität betrifft, sehr in den Schatten tritt. Tyrannische und übelwollende Regenten, wie sie unter dem dynastischen und absolutistischen Zeitgeiste vorkamen, sind, wenn die Civilisation nicht wesentliche Rückschläge erleidet, nicht einmal im russischen Culturkreise, geschweige denn im abendländischen zu besorgen. Dies kommt um so mehr in Betracht, wenn man beachtet, daß z. B. der nordamerikanische Präsident Johnson hartnäckig Ausschreitungen verübte, wie man sie nur von schlechteren Monarchen der Vergangenheit berichtet. Die früher als so wichtig angesehene Frage der Regierungsform ist in civilisatorischer Hinsicht theoretisch nicht zu entscheiden, selbstverständlich insofern nicht einerseits die Despotie, wie in Persien, oder anderseits die Dictatur, wie sie zeitweise in südamerikanischen Republiken auftaucht, in Betracht kommt; ihre Beantwortung richtet sich nach der politischen Sachlage und nach der Volksindividualität. Montesquieu's Ausspruch von der erhaltenden Kraft der Ehre für die Monarchie und der Tugend für die Republik ist eine Phrase. Auch die Monarchie wird durch die Tugend von Volk und Monarch am sichersten gewährleistet, und der Reichthum an Ehren unter Ludwig XIV. schädigte die Monarchie unheilbar. Wenn es auf die Tugend in der Republik ankäme, könnte die nordamerikanische nicht mehr lange währen. Es erübrigt höchstens noch, die Ansicht zu streifen, daß die Monarchie kostspieliger sei als die Republik. Hinsichtlich Nordamerikas ist dies nicht der Fall, weil bei jener tugendlosen Demokratie die Präsidentenwahl ungeheure Summen für Wahlbeeinflussungen verschlingt und überhaupt wirtschaftliche Nachtheile und Kosten bringt. Wo der Präsident aus den Vertretungskörpern hervorgeht, wie in der Schweiz, ist die Republik finanziell um die Civilliste billiger, und es kommt nur die Frage in Betracht, ob ein solches Staatsoberhaupt seinen Autoritätszweck erfüllt. Bis aber die Frage nach der Regierungsform in der praktischen Civilisation eine andere Beantwortung findet, werden die bestehenden Völker, Staaten und Dynastien vergangen sein. Was heute noch geeignet ist, die politischen Leidenschaften tief zu erregen, wird in späteren civilisatorischen Entwicklungsstufen ungezwungen zur Thatsache.

Der Rechtsstaat ist berufen, die Frage der Staatsautorität der Leidenschaftlichkeit zu entkleiden. Deren Theilung in die gesellschaftliche und in die regierende Autorität war der erste Schritt hiezu, und deren civilisationsmäßige Organisierung vermag weiteres beizutragen. In jedem Staate ist das Ministerium der praktische Ausüber der Politik, wodurch

das Staatsoberhaupt eine unantastbare Stellung erlangen kann. Die Frage, ob es diese isolierte Stellung grundsätzlich einnehmen soll oder nicht, entspricht der erörterten Frage über das Maß der Machtfülle, welches dem Staatsoberhaupte als Stütze der Autorität nothwendig ist. Die liberale Doctrine, daß das Staatsoberhaupt dadurch Autorität gewinnt, wenn es über allen Kämpfen steht, was praktisch gleichbedeutend mit Machtlosigkeit ist, beruht auf einer absichtlichen Fiction. Der Mikado hatte die geringste Autorität und Macht, als er nahezu unsichtbar und in Function stumm und bewegungslos war, obgleich er gottähnlich behandelt wurde. Tieferregte, verfassungsmäßig unconsolidierte, von außen bedrohte Staaten bedürfen eines ernsteren Zusammenhanges des Ministeriums mit dem Staatsoberhaupte als mit der gesellschaftlichen Autorität, der Volksvertretung. Eine gesicherte Verfassung und ein von außen wenig bedrohter Staat braucht keine selbständigen Eingriffe des Staatsoberhauptes; das Ministerium kann daher im Wesen von der Volksvertretung und nur formell vom Staatsoberhaupte abhängig sein. Diese politische Sachlage besteht in Großbritannien seit Georg I., dessen völlige Unkenntnis englischer Verhältnisse und selbst der Landessprache das Wighministerium Walpole zum unumschränkten Herrscher werden ließ, — jenen Zustand hingegen in Deutschland und Preußen zur verfassungsmäßigen Anerkennung zu bringen, gab sich Bismarck alle Mühe; freilich spielte im letzteren Falle, abgesehen von dem politisch und civilisatorisch zu rechtfertigenden Bedürfnisse, auch die principielle Stellung des Staatmannes mit. Das politische Bedürfnis ist also das Kriterium für das verfassungsmäßige Gewicht der gesellschaftlichen oder der regierenden Autorität und für die Verantwortlichkeit des Ministeriums nach der einen oder anderen Richtung. Gewiß hat das englische Parlament mit Recht den mißbrauchten Einfluß der Krone unter den Stuarts bekämpft; aber auch Cromwell handelte in seiner politischen Größe civilisatorisch gerechtfertigt, als er das Parlament aller Macht entkleidete. Kurz, die Anwendung dieses Theiles der Verfassung richtet sich nach der politischen Sachlage, nach der Person der leitenden Staatsmänner und der Natur der Volksvertretung. Die Civilisation ist selbst zu politischer Natur, um diese Freiheit in dem Gebrauche der Autoritäten verleugnen zu können und das eine oder andere zur Doctrine erheben zu dürfen. Die Civilisation hat thatsächlich mindestens nicht weniger von den Antrieben der regierenden, als von den Impulsen der gesellschaftlichen Autorität gewonnen. Zu allen Zeiten haben sich erfolgreiche Staatsmänner dem Staatsoberhaupte genähert, weil sie durch die Krone an Actionsfähigkeit gewannen. Eine entartete Volksvertretung zwingt das Ministerium, sich auf die Krone zu stützen. Conflicte aus der Anwendung der Autorität liegen in dem Wesen der Politik, daher auch in jenem der Civilisation. Wenn sich aber

die Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit der regierenden Autorität herstellt, dann zeigt sich sofort die Frage, wem das Übergewicht civilisatorisch zugehört, als belanglos, da es nicht erkennbar ist, ob das Parlament oder das Ministerium die Führung hat, oder ob jenes sich gern der Führung des letzteren hingibt und dessen Beziehungen zum Staatsoberhaupte nicht untersucht. Es war der vielleicht einzige nennenswerte Fehler in der Politik Bismarck's, daß er diese Übereinstimmung nicht anstrebte, wo es ihm doch so leicht war, diesen politisch und civilisatorisch segensreichsten Zustand der unzweifelhaften Staatsautorität herzustellen.

Die Schwierigkeit, die Übereinstimmung der Autoritäten herbeizuführen, hat vielfach zum Absolutismus der Krone oder zur Parteiherrschaft gedrängt, sodaß je nach der principiellen Stellung das eine oder das andere als das Richtige angesehen wurde. Die politische Sachlage mag nun wirklich einen dieser Zustände als das Richtige erscheinen lassen; civilisatorisch ist jedoch gewiß nur die freiwillige Übereinstimmung der Gewalten das anstrebenswerte Ziel, weil jeder andere Zustand an sich den Conflict und die theilweise Unterdrückung zur Folge hat. Wenn die Fragen über das Gewicht der Autoritäten vom civilisatorischen Gesichtspunkte aus keine bestimmte Lehre bieten, so geht doch aus ihnen der allgemeine Satz hervor, daß jedes Ministerium alles vermeiden muß, was den rein politischen Kampf entfesselt oder steigert, weil die bloße Politik immer die Frage nach dem Autoritätsgewicht als rein politische Macht wachruft, während die civilisatorische Politik die Übereinstimmung innerhalb der Staatsautorität erleichtert. Die Politik im Staate hat aber einen civilisatorischen Zweck; nur in der Politik nach außen können niedere Erfolge aus praktischen Erwägungen anstrebenswert sein.

Dieses Hervorkehren des civilisatorischen Zweckes aller Politik ist der Leitfaden für die Stellung des Ministeriums gegenüber der Krone und der Volksvertretung und für seine verfassungsmäßige Organisation selbst. Wenn im Staate die Parteien sich leidenschaftlich bekämpfen, um ein Parteiinteresse zur Herrschaft zu bringen, dann kann die Anlehnung des Ministeriums an die Krone der Weg sein, die civilisatorischen Zwecke mit Nachdruck zu verfolgen. Unsere Entwicklungsstufe des politischen Kampfes hat bereits civilisatorische Zwecke zur offenen Anerkennung ihres Wertes gebracht und die Feinde der Civilisation zur versteckten Politik verurtheilt; die sittliche Macht steht daher auf Seite der civilisatorischen Action. Dieser Umstand wird noch auffälliger, wenn es sich um civilisatorische Actionen handelt, die auch der Cultur dienen, wie dies bei den Fragen über die Unterdrückung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit, über die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung des Volkes und die Sicherung der Productionsquellen in der Regel der Fall ist. Die

Civilisation an sich ist eine politische Operation, welche die Macht der civilisationsfeindlichen Parteien untergräbt; sie wird daher auch von diesen an sich bekämpft werden; aber es ist ein wesentlicher Unterschied, ob civilisatorische Absichten nur zufällig in den politischen Actionen einer Regierung erscheinen, also von den Gegnern der Civilisation als rein politische Absichten bekämpft werden können, oder ob die Regierung die Civilisation selbst zu ihrem Programm macht und so ihre Gegner zu Feinden der Civilisation stempelt. Die Cultur schafft die praktischen Machtmittel überhaupt; eine civilisatorische Cultur wird daher den Anhängern der Civilisation Machtmittel schaffen. Daß aber eine Regierung die civilisatorische Cultur anstrebe, muß klar erkennbar sein, da ohne freies Bekenntnis civilisatorischer Absichten die civilisatorischen Culturbestrebungen mit den barbarischen auf die gleiche Stufe gestellt und durch die Actionen der Civilisationsfeinde verdächtigt werden. Parteien können über Culturbedürfnisse mit sich einig werden, über politische Machtfragen staatsrechtlicher Natur nie; selten nur weist ein Ministerium in jener Hinsicht verbessernde Anträge vollständig zurück. Gegensätze, Kämpfe und wirkliche Spaltungen der Autoritäten unter und in sich stammen nur aus dem politischen Theil einer bestimmten Angelegenheit. Diese rein politischen Gegensätze durch culturelle und civilisatorische Absichten und Erwägungen zu versöhnen, soll die politische Kunst der Minister sein. In welcher Richtung sie sich hiefür politische Macht verschaffen, durch Anlehnung an das Staatsoberhaupt oder an die sittliche und intellectuelle Autorität des Volkes, das ist Sache der civilisatorischen Operationsweise. Den civilisatorischen Standpunkt in der Regierung und in der Gesetzgebung zum Ausdruck zu bringen, das ist eine Angelegenheit staatsmännischer Einsicht; die civilisatorische Politik trägt gegenüber der einseitigen „Interessenpolitik" den Vorzug in sich, die Organisation der Autoritäten selbstbewußt und rechtschaffen zu erhalten.

Es ist das ärgste Gebrechen jeder demokratischen Verfassung, daß die Regierung der Spielball der Volksleidenschaften werden kann; je mehr das demokratische Princip bei unserer politischen Entwicklungsstufe zur Herrschaft gelangt, desto mehr wird das Ministerium seine Unabhängigkeit verlieren und das Interesse an civilisatorischen Aufgaben schwinden. Ebenso wird aber eine mächtige Krone dem Ministerium Zwecke aufnöthigen, die nur dann civilisatorischer Natur sein werden, wenn der Monarch selbst zum Träger der civilisatorischen Politik die Befähigung hat; dies ist aber ein solcher Zufall, daß die politische Wissenschaft hiemit nicht rechnen kann, umsoweniger, als es auch nicht wahrscheinlich ist, daß ein Einzelner eine politische Operationsweise unverrückt festhält, welche nach ihrem letzten Zwecke auf Übereinstimmung der ganzen Staatsautorität beruhen muß. Aus dem Gesichtspunkte der Civilisation ist daher

der politische Charakter der Ministerien für Culturangelegenheiten eine verwerfliche Folge parteiischer Machtbestrebungen, und dies erregt den Wunsch, die Fachministerien möglichst dem politischen Parteikampfe zu entrücken. In der englischen Verfassung ist das Ministerium nach seinem gegenwärtigen Bestande aus den einfachen Regierungsbedürfnissen des Mittelalters und eines sich selbst verwaltenden Volkes hervorgegangen; mit den wachsenden Bedürfnissen der Cultur wurden Unterabtheilungen der Ministerien gebildet, an deren Spitze sogenannte Unterstaatssecretäre gestellt wurden, welche im Grunde genommen die Fachminister der Regierung sind. Das Präsidium, der Staatsschatz und die Kriegsmacht haben politische Minister gegenüber dem Parlamente. Auf dem Continent hingegen, wo alle Verfassungen aus bereits hochentwickelten Culturverhältnissen entsprangen, wo an Stelle der Autonomie die Vielregiererei besteht oder die constitutionelle Doctrine nach französischem Muster herrscht, wurden von Anbeginn die Minister sämmtlicher Regierungsangelegenheiten politische Minister. Das gesammte Gebiet der Verwaltung und der Cultur, die Grundeinrichtungen sowohl als auch die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreise gelangten daher auf den Kampfplatz der Parteipolitik und verloren ihren civilisatorischen und culturellen Zweck gegenüber den Machtbestrebungen der Parteien aus dem Auge. Es ist ein wahres Possenspiel, wenn Angelegenheiten, die zur gedeihlichen Durchführung einer stetigen Behandlung bedürfen, bei welchen jede einzelne Action Jahrzehnte in Anspruch nimmt, unter der Leitung ministerieller Eintagsfliegen der Parteipolitik stehen. Um ein politisch solidarisches Ministerium hinsichtlich des Princips, des Systems und der Operationszwecke in Übereinstimmung zu bringen, werden nothwendig an die Spitze von Fachangelegenheiten Minister gestellt, die denselben gar oft nach ihrem Ideenkreise, Beruf und Wissen ferngestanden sind. Ist dies schon bei dem regelmäßigen Wechsel der Ministerien unter politisch ruhigen Verhältnissen selten zu vermeiden, so wird es zur Zeit politischer Erregtheit zu einer Regel, der besonders dann eine gewisse Komik innewohnt, wenn nach einer allgemeinen Ministerkrisis die Minister unter sich die Portefeuilles wechseln. Wenn auch die Ministerien einen ansehnlichen Apparat zur Verfügung haben, in welchem sich die unentbehrliche Stetigkeit für die Durchführung der Fachangelegenheiten findet, so muß es doch nachtheilig wirken, wenn der verantwortliche Leiter dem Ursprunge der meisten Actionen fern stand, um so nachtheiliger, wenn dieser auch noch aus individuellem Bedürfnisse oder aus Parteirücksichten in dem ihm unterstellten Personal manchen Wechsel vornimmt. Der Gedanke, an die Spitze der Fachministerien, ähnlich wie in Großbritannien, neben die politischen auch Fachminister zu stellen, die den sachlichen Theil der Angelegenheiten im Auge haben, paßt nicht auf die Eigenart der continentalen Ministerien, weil diese viel

zu streng nach den einzelnen Fächern aufgestellt werden, im Gegensatz zu England, wo die Minister mit ihren Unterstaatssecretären in einem lockereren Zusammenhange stehen und wo die meisten Culturangelegenheiten überhaupt nicht Angelegenheiten der Regierung sind. Entweder würde der politische Minister nur eine Puppe des Fachministers sein — und das widerspricht den Absichten der Persönlichkeit, welche ihn aufstellt — oder der Fachminister wäre eine Null, dann ist auch die Stetigkeit in der fachlichen Leistung des Ministeriums bedroht. Das Bedürfnis nach Stetigkeit in der Behandlung von Fachangelegenheiten hat in vielen Staaten, besonders von Seite der conservativen Parteien und der regierenden Autorität den Wunsch erregt, bei Wahl der Minister nur deren fachliches Können im Auge zu behalten; dies führte mehrfach zu sogenannten Beamtenministerien, die sich jedoch, merkwürdig und bezeichnend, weder in cultureller noch in politischer Beziehung bewährten. Ministerien, welche nach den auf dem Continent herrschenden Grundsätzen aufgestellt sind, vermögen sich dem politischen Parteikampfe absolut nicht zu entziehen. Die Vertretungskörper sowohl als auch das Staatsoberhaupt werden den Fachminister aus ihrem politischen Gesichtspunkte beurtheilen, und wenn derselbe auch fachlich das Beste leistet, so verliert er ihr Vertrauen, wenn er ihren politischen Interessen nicht entspricht; sie greifen ihn sodann aus politischen Beweggründen in seiner Fachleistung an. Der Fehler der Verfassungen hinsichtlich der Ministerien liegt also darin, daß culturelle Angelegenheiten, auch ohne ausgesprochen politischen Grundzug, durch politische Minister politisch vertreten und so zweckwidrig das Kampf- oder Tauschobject der Parteipolitik werden. Das Beispiel Großbritanniens, welches auf dem Festlande so vielfach mißverstanden wurde, sinngemäß angewandt, verlangt, daß man zwischen politischen und Fachministerien grundsätzlich unterscheide, daß nur erstere das politische Verhalten der Regierung verantworten, während die Fachminister streng sachlich, civilisatorisch ihre Angelegenheiten leiten und vertreten. Der politische Ministerrath, dem die Fachminister untergeordnet sind, bestimmt den politischen Grundzug in der culturellen Maßregel, wodurch der politische Einfluß der Parteien, ja selbst des Staatsoberhauptes auf die Fachminister abgeschwächt wird; die Fachminister stehen hiedurch zum Haupttheile außerhalb des politischen Kampfes und bleiben daher ihrem Fache länger erhalten; selbst im Falle ihre fachlichen Überzeugungen aus politischen Rücksichten nicht verwirklicht werden können, bleibt es doch in ihrer Hand, ihren Angelegenheiten wenigstens eine einheitliche, systematische Behandlung zu erhalten. Zu den politischen Ministerien gehört vor allem die Leitung der Verwaltung, sodann der Finanzen, der Politik nach außen und das Ministerpräsidium. Von den Ministern, welche an der Spitze der staatlichen Grundeinrichtungen stehen, sind jene für die Justiz und

für die Staatswehr rein fachlich; beide entbehren streng genommen des politischen Charakters, insbesondere letzterer. Von den Angelegenheiten im übertragenen Wirkungskreise sind jene der öffentlichen Sicherheit und der Volkswirtschaft überhaupt als Fachangelegenheiten, und jene des Cultus und Unterrichtes als solche mit politischem Grundzuge aufzufassen. Die Staaten des Continents unterscheiden sich sehr hinsichtlich der Angelegenheiten, welche sie für bedeutungsvoll genug halten, um ihnen besondere Ministerien zu widmen; besonders die volkswirtschaftlichen Angelegenheiten werden in vernunftwidriger Weise getheilt, sodaß ihre systematische Behandlung schon hiedurch ausgeschlossen scheint. Man geht selten irre, wenn man annimmt, daß hiefür die Absicht maßgebend war, im Gesammtministerium eine genügende Zahl von Parteimännern unterzubringen. Bei complicierten staatsrechtlichen Verhältnissen steigert sich der zweckwidrige Ministerüberfluß. — Gelänge es einem Staate, verfassungsmäßig Fachministerien zu besitzen, so würden die Ministerien der Justiz und der Polizei dem Verwaltungsministerium, jenes der Staatswehr dem Ministerium des Äußeren, jenes des Unterrichtes und Cultus dem Präsidium und das der Volkswirtschaft dem Finanzministerium hinsichtlich ihres politischen Grundzuges zur Seite gestellt werden. Diese Beiordnungen liegen in dem politischen und culturellen Wesen der betreffenden Ministerien, wie meinen anderwärtigen Untersuchungen zu entnehmen ist.

Diese civilisatorische Idee auszubauen, ist nicht meine Aufgabe; die vorstehenden Erwägungen sollen nur zeigen, wie auch im politisch stark bewegten Staate der Gefahr, culturelle Angelegenheiten in der reinen Politik untergehen zu sehen, möglichst begegnet werden kann. Gewiß wird auch hier die Parteipolitik je nach dem Culturzustande mehr Einfluß erlangen, als der Civilisation gut ist, aber es werden durch solche Fachministerien doch neutrale Gebiete gefunden, wo sich die Staatsautorität dem Einflusse der politischen Sonderinteressen zu entringen vermag und ihres civilisatorischen Berufes bewußt wird. —

Die absolute Bedingung jeder Autorität ist die politische Macht. Während die gesellschaftliche Autorität im Volke auf der freiwillig gespendeten Macht beruht, die also aus der Anhängerschaft im Volke erblüht, kann die künstliche Autorität der Regierung eine künstlich organisierte Machtgrundlage, das Heer, nicht entbehren. Je mehr Übereinstimmung zwischen der regierenden und der gesellschaftlichen Autorität besteht, desto mehr wird aber das Heer zur Machtgrundlage der Staatsautorität überhaupt. Wir sprechen hier nicht von der Bedeutung des Heeres für die Politik nach außen, sondern von dessen Bedeutung für die Aufrechthaltung der Staatsautorität im Inneren. Die historische Entwicklung der Heere überhaupt war vielfach von jenem Verhältnisse der Autoritäten unter sich abhängig, oder dieses bestimmte wenigstens

die verfassungsmäßige Stellung des Heeres im Staate. Es liegt auf der Hand, daß aus dem Gesichtspunkte der Civilisation ein Heer im Staatsinneren nicht nothwendig sein soll. Die Übereinstimmung der regierenden mit der gesellschaftlichen Autorität macht scheinbar diese künstliche Machtstütze der Regierung entbehrlich. Die praktische Politik zeigt jedoch, daß das Heer eine Stütze dieser Übereinstimmung selbst bildet, da es der Rückhalt der gesetzlichen Ordnung ist, welche nicht den schwankenden Beziehungen der Autoritäten anheimgegeben werden darf, abgesehen von dem Schutze, welchen die Gesellschaft vor der Verbrecherwelt finden muß. In den Anfängen der staatlichen Entwicklung war gewöhnlich jedes wehrfähige Mitglied einer Gemeinde als Krieger für die Vertheidigung und den Angriff nach außen bestimmt; die Autorität beruhte noch auf der freiwilligen Übereinstimmung Aller. Mit der steigenden Cultur trat die Vermehrung der politischen Persönlichkeiten ein; die Conflictsanlässe im Inneren entstanden und mehrten sich, die Nothwendigkeit eines Schutzes der Staatsautorität gegen Factionen, die sowohl der regierenden, als auch der gesellschaftlichen Autorität widerstrebten, trat ein. Der Krieger mußte nebst seinem Dienste nach außen noch die Bekämpfung der Staatsfeinde im Inneren übernehmen. Die Entartung der Staatsautorität zum Despotismus sowie die Mißachtung der gesellschaftlichen Autorität durch absolutistische Regierungen schufen die stehenden Heere, welche nur der regierenden Autorität dienten, also auch ein Hindernis für die Übereinstimmung beider Autoritäten wurden. Diese einseitige Bedeutung des stehenden Heeres wird nur geändert, wenn die gesellschaftliche und die regierende Autorität verfassungsmäßig in Übereinstimmung erhalten werden, das stehende Heer also grundsätzlich beiden dient, wie wir es in Großbritannien sehen. Aber auch in diesem Staate haben sich die ernstesten Verfassungskämpfe um diese Abhängigkeit des Heeres von der gesellschaftlichen Autorität, dem Parlamente, oder der regierenden Autorität, der Krone, bewegt, und jedes stehende Heer wird, sobald die gesellschaftliche Autorität nicht mehr mit der regierenden übereinstimmt, der Angelpunkt von Verfassungskämpfen sein. Sobald die Übereinstimmung beider Autoritäten gestört ist, wird sich jede des Einflusses auf das Heer zu bemächtigen trachten, oder wenn dieses nach seiner verfassungsmäßigen Stellung nicht dem Einflusse der Volksvertretung verfallen kann, so wird diese überhaupt der Gegner des Heeres und sucht seine Kraft nach innen möglichst lahm zu legen. Jede in sich abgeschlossene Staatswehr, die bei den politischen Kämpfen zwischen beiden Autoritäten schwanken kann, bietet den Anlaß zu einer Entartung der Staatsautorität, zum Umsturze oder zur Dictatur; die englische Geschichte zeigt unter den Stuarts in dieser Hinsicht viele Erscheinungsformen der Gefährlichkeit einer solchen Institution, und die stehende Armee Spaniens in diesem Jahrhundert zeigt

die civilisatorische Bedenklichkeit einer Staatswehr, welche in sich überhaupt die politische Parteinahme aufkommen läßt.

Das stehende Heer ist vom civilisatorischen Standpunkte aus ein verwerflicher Heeresorganismus, weil dessen ausschließliche Stellung im Staate zu einer Störung der Übereinstimmung beider Autoritäten verleitet. Das stehende Heer im Dienste des Parlaments und seiner Regierung ist gegenwärtig nur in einem Staate wie Großbritannien ungefährlich, wo die insulare Lage dem Heere überhaupt eine unwesentliche Stellung unter den Bürgschaften der staatlichen Sicherheit gibt. Das stehende Heer widerspricht aber auch ferner dem civilisatorischen Grundsatze der allgemeinen Befriedigung, weil diese Institution einen wesentlichen Theil des Volkes außerhalb der Wirkungen des gemeinen Rechtes stellt und einer wenig befriedigenden Lebensstellung überantwortet. Die Macht, welche der regierenden Autorität durch das Heer zur Verfügung gestellt wird, kann nur dann der Übereinstimmung der Autoritäten ungefährlich bleiben, wenn das Heer denselben Ursprung hat wie die gesellschaftliche Autorität selbst, also in der Wehrpflicht des ganzen Volkes wurzelt und von der regierenden Autorität nicht gedungen und bezahlt, sondern nur verwendet wird. Das Wehrpflichtsystem ist daher eine Consequenz der Stellung des Bürgers im Rechtsstaate, seiner Aufgabe, an dem Bilden und Geltendmachen der gesellschaftlichen Autorität Antheil zu nehmen, eine Consequenz der verfassungsmäßigen Pflicht der Regierung, die gesellschaftliche Autorität zu beachten. Anderseits verlangt aber die Civilisation, daß die Staatswehr thatsächlich ein wirksames Gewaltmittel des Gesetzes sei, weil sonst die staatliche Ordnung nicht verbürgt und, wenn durchbrochen, nur mit schweren Opfern herzustellen ist; — die Bürgschaft für die Verläßlichkeit des Heeres liegt in dessen bedingungsloser Abhängigkeit von der Regierung, am besten vom Staatsoberhaupte. Die Politik nach außen verschärft die Logik dieser Forderung. Die Macht, welche das aus der Wehrpflicht hervorgehende Heer der Regierung verleiht, beruht sodann auf der Übereinstimmung beider Autoritäten, wodurch mittelbar beide Theile zur Erhaltung oder Herstellung derselben aufgefordert werden. Tiefgehende Entartungen der Staatsautorität sind mit Hilfe eines solchen Heeres unmöglich, obgleich seine Dienste für die regierende Autorität hinreichen, um Ausschreitungen der gesellschaftlichen zu unterdrücken.

Der Wehrmann, als Glied des Volkes, wird dem Antheile an den Vortheilen des Rechtsstaates nicht vollständig, sondern nur bedingt entrückt, wodurch auch sein Antheil an der allgemeinen Befriedigung nicht aufgehoben wird. Eine möglichst principiengetreue Durchführung des Wehrpflichtsystems, sowohl was die Bedürfnisse an Menschen und die Kosten des Heeres, als auch die Vertheilung der Lasten betrifft, ist daher das

einzige civilisatorisch berechtigte System zur Schaffung der Staatswehr. Die Wirkungen der Heereseinrichtungen auf den Culturzustand, auf das politische Gedeihen der Staaten und der Gesellschaft sind von äußerst weittragender Bedeutung, welche je nach dem herrschenden Zeitgeiste auch mehr oder weniger allgemeines Verständnis gefunden hat. Wie man unter dem absolutistischen Zeitgeiste dem Heere die erste Stellung im Staate gab, weil die regierende Autorität alle Macht für sich in Anspruch nahm, so führte die Erschütterung des Autoritätsbedürfnisses durch den freisinnigen und nationalen Zeitgeist eine wesentliche Verminderung des Ansehens der Heereseinrichtung herbei. Da die Autorität der Regierung als Feind der bürgerlichen Freiheit sank, so wurde auch das Heer als Mittel der Unterjochung und kriegerischer Ausschreitungen bekämpft. Die Bedeutung der Staatsautorität und auch die Bestimmung und Bedeutung der Staatswehr wurden verkannt. Ursächlich ist wohl dem militärischen Werte des Wehrpflichtsystems dessen Einführung in Preußen und später in anderen Staaten zuzuschreiben; aber der freisinnige Zeitgeist hat unleugbar diesem civilisatorischen Fortschritte die Wege geebnet. Denn wenn schon Heere unerläßlich waren, so fühlten die Völker doch instinctiv die große Gerechtigkeit, welche in diesem Systeme liegt, und daß hiedurch den Regierungen ein Theil der Macht über das Heer entrungen werde.

Die demokratischen Bestrebungen auf communistischer Grundlage hingegen drängen den Staat wieder zum stehenden Heere oder verschärfen mindestens alle jene Momente, welche das Heer von den Beziehungen zur gesellschaftlichen Autorität loslösen.

Das Wehrpflichtsystem fördert nach allen Richtungen die natürliche Entwicklung des Staatensystems. Es verhindert vor allem die Kriege für zufällige Interessen, welchen ein stehendes Heer stets zur Verfügung steht, und stellt Krieg oder Frieden der natürlichen Entwicklung und der politischen Nothwendigkeit anheim. Kriege, welche mit Heeren auf Grund des Wehrpflichtsystems entstehen, sind unvermeidliche Erscheinungen im Leben der Völker, welche nie dadurch verhindert werden können, daß die Mittel zur Kriegführung fehlen, wie z. B. der nordamerikanische Secessionskrieg bewies, der nur dadurch so furchtbar und langandauernd war, weil die Wehrangelegenheiten des Staates vernachlässigt waren. Das Friedenssystem des europäischen Staatenkreises beruht zum guten Theile auf der moralischen Rückwirkung des herrschenden Wehrpflichtsystems auf die Staatsmänner.

Die Kämpfer auf Leben und Tod zu Gunsten eines Staates können nur im Heere auf Grund des Wehrpflichtsystems möglichst vollzählig zur Geltung kommen. Von ihnen hängt die moralische Qualität der Kriegsmacht ab, welche in der Regel für den Sieg entscheidend ist. Der politische

und civilisatorische Zustand der Völker manifestiert sich also durch die Kriegsleistungen dieser Heere, — und das will die Civilisation an sich, als auch um die Regierungen zu veranlassen, in der Befriedigung ihrer Völker das politische Heil des Staates zu suchen. So findet sich der Antheil der Wehrpflicht-Heere an der civilisatorischen Entwicklung von selbst, während stehende Heere und alle Systeme, welche die Wehrpflicht verfälschen, civilisationsfeindlich wirken.

Auch mit Bezug auf die wirtschaftlichen und finanziellen Rückwirkungen der Wehrangelegenheiten zeigt sich das Wehrpflichtsystem allein civilisationsgemäß. Der wehrpflichtige Bürger wird für Heereszwecke seinem bürgerlichen Berufe nicht mehr entzogen, als die politischen Verhältnisse verlangen, was für die allgemeine Befriedigung höchst wichtig ist. Nehmen wir an, daß sich mit der fortschreitenden Civilisation die Conflictsanlässe in der auswärtigen Politik vermindern und die Bedrohung des inneren Sicherheitszustandes schwindet, so vermag man nach dem Wehrpflichtsystem, ohne an der Heeresgrundlage, d. h. an der äußersten Wehrhaftigkeit des Staates zu rütteln, die Forderungen an den Wehrmann zu vermindern. Auch das sogenannte Milizsystem ist nur eine Entwicklungsform unserer gegenwärtigen Cadreheere. Das stehende Heer hingegen ist civilisatorisch entwicklungsunfähig und führt den Staat entweder zur Wehrlosigkeit oder zu einem unklaren und mangelhaften Heeresorganismus, wie er Großbritannien eigenthümlich ist.

Während jedes andere System in sich kein Maß für die berechtigte Größe des Heeres enthält und so dem Militärstaate im politischen Sinne die Wege ebnet, schafft die Wehrpflicht reale Maßeinheiten für die Größe des Heeres und für seine Kosten, ohne der Biegsamkeit seines Standes im Hinblick auf die politischen Forderungen eine Beschränkung aufzuerlegen. Die Wehrpflicht zerfällt nämlich in eine *leibliche* und in eine *sachliche*: jeder Wehrfähige ist leiblich pflichtig und sachlich alle, die ihre Wehrpflicht leiblich nicht erfüllt haben. Es widerspricht der Civilisation, daß der Staatsbürger, welcher seine Wehrpflicht leiblich erfüllt hat, später genöthigt wird, diese durch Steuern auch noch sachlich zu erfüllen; es ist dies ein Zustand höchster Ungerechtigkeit, der nur deshalb bestehen kann, weil die Überzeugungen der Gesetzgeber von eigennützigen Interessen beherrscht werden und weil überhaupt der civilisatorische Gedanke der Wehrpflicht in seiner vollen Bedeutung theils nicht begriffen, theils von civilisationsfeindlichen Interessenten unterdrückt wird. Wer die Wehrpflicht leiblich erfüllte, ist systemgemäß von jedem Beitrag an den Kosten des Heeres befreit, welche zu tragen der sachlichen Wehrpflicht zufällt. Was diejenigen Bürger an directer Wehrsteuer zu leisten vermögen, welche keine leibliche Wehrpflicht erfüllt haben, das ist das Maß der Finanzmittel, welche in einem Staate naturgemäß für den

Wehrzweck verwendet werden sollen. Gewiß ist unsere politische Sachlage nicht derart, um mit diesen Mitteln auszureichen; aber das Bewußtsein, daß die Überschreitungen dieses Finanzmaßes durch civilisationswidrige Zustände herbeigeführt worden sind, mahnt die Staatsautorität, die so nothwendige Verminderung der Heeresauslagen zu einem Operationszwecke zu erheben.

Scheinbar kann die directe Wehrsteuer der sachlich Wehrpflichtigen nie für das Heer aller Wehrfähigen hinreichen; es ist aber ein Trugschluß, den Heeresstand nach dem Wehrpflichtsystem für unwandelbar zu halten, da doch der Begriff der Wehrfähigkeit (Kriegstauglichkeit) wandelbar ist; gegenwärtig wird er unleugbar im Hinblicke auf die politischen Verhältnisse des europäischen Continents viel zu wenig streng genommen. Die Masse der Wehrleistenden ist gegenwärtig bloß bedingt wehrfähig, und es kommt nur darauf an, die Tauglichkeitsnormen auf eine unbedingte Wehrfähigkeit zu regeln, um auch den Heeresstand nach dem Wehrpflichtsystem verkleinern zu können. Die Tauglichkeitsnorm bestimmt also den Umfang des Heeres, welcher in ein richtiges Verhältnis zum Ertrage der sachlichen Wehrpflicht dann gebracht werden kann, wenn eine civilisatorisch gesunde Sachlage eingetreten sein wird. Alles was über dieses wechselseitig sich beschränkende Maß des Heeresumfanges geleistet wird, muß auch der praktische, aber civilisationsfreundliche Politiker als außerordentliche Leistungen in leiblicher und sachlicher Hinsicht ansehen. Die außerordentlichen Finanzleistungen können dann freilich nicht mit der directen Wehrsteuer aufgebracht werden, sondern belasten das ganze Volk; hiebei ist aber an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Wehrsteuer so namhaft sein muß, daß sie dem ehemaligen Wehrmanne eine wesentliche Erleichterung seiner Steuerleistungen schafft. So sehen wir, daß das Wehrpflichtsystem allen Forderungen der praktischen, aber auch der civilisatorischen Politik zu entsprechen vermag. —

Jetzt erst, da wir den Begriff der moralischen und intellectuellen Staatsautorität durch die Erörterung ihrer Machtstütze, der Staatswehr, ergänzt haben, vermögen wir zu jener Grundeinrichtung des Staates fortzuschreiten, welche im täglichen Leben des Volkes empfunden wird: zum giltigen Recht und zum Gericht.

Die Politik im Staate wird durch die Entwicklung des positiven Rechtes sichtbar, und deren Erfolge werden durch das Gesetz dauerhaft gestaltet. Wir wissen, daß dieses positive Recht die Äußerung des Willens der Übermacht im Staate ist, und daß dieser Wille durch die politische Action im Gesetze einen formellen Ausdruck sucht, um die erwünschte Rechtsmeinung möglichst lange geltend zu erhalten. Dieses giltige

Recht wird erst wieder durch die Veränderung der Rechtsmeinungen der Übermacht bekämpft und schließlich auch formell beseitigt. Nach dem Wesen der Politik kann jede barbarische Ungeheuerlichkeit zum positiven Rechte werden, wofür die Geschichte der Menschheit hinreichende Beweise liefert. Wenn wir nun dieses positive Recht als die Markſteine der politischen Erfolge ansehen, so bedarf es nach unseren erwiesenen Grundsätzen keiner weiteren Erläuterung, daß es sich nur dann auch als dauernder Erfolg in der Rechtsentwicklung zeigen kann, wenn es einen höheren Erfolg im Sinne der natürlichen Entwicklung des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens bezeichnet. Unsere Untersuchungen über die Entwicklung des politischen Kampfes und die Entwicklungsphasen der Civilisation haben als Charakteristik die progressive Abnahme der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit und die vorschreitende Herrschaft civilisatorischer Zwecke in der Politik gezeigt. Die niederen Erfolge der Politik werden immer mehr als allgemein schädlich erkannt, und die höheren Erfolge sowie der moralische Verzicht zu Gunsten einer allgemeinen Befriedigung und zur Sicherung der Productionsquellen gewinnen an Macht über die Entschlüsse der Menschen. Diese Macht hat aber auf die Rechtsmeinung, der das positive Recht entspringt, ihren Einfluß; sie nimmt an dem Bilden der Recht schaffenden Übermacht wachsenden Antheil. Zu allen Zeiten waren es die intellectuellen Triebe, welche diesen civilisatorischen Rechtsmeinungen zuerst Ausdruck verliehen, und so erwacht in jedem Volke der Kampf für eine civilisatorische Rechtsentwicklung zuerst im geistigen Verkehr und in der Wissenschaft. Dieser Erscheinung ist es zuzuschreiben, wenn sich die Philosophen des Alterthums einen Idealstaat schufen, und wenn in unserer Zeit ein sogenanntes Naturrecht in den juridischen Wissenschaften Schule machte. In den Trägern der intellectuellen Triebe spiegelt sich nämlich die durch die natürliche Entwicklung bedingte Rechtsmeinung als sogenanntes Vernunftrecht, und das, was der Gegenwart vielleicht absolut entsprechen mag, wird als absolutes Vernunftrecht für dauernde Zeiten angesehen. Die natürlichen Veränderungen der Rechtsbedingungen und die Wandelbarkeit der Rechtsüberzeugungen zeigt die historische Rechtswissenschaft. Für jede Entwicklungsphase eines Volkes kann es abstract genommen ein absolutes „Vernunftrecht" geben; d. h. wir vermögen im Hinblick auf die Civilisation für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Theil der Gesellschaft eine gewisse richtige Regelung der menschlichen Rechtsbeziehungen vorauszusetzen, — nur kann diese richtige Billigkeit von niemand construiert werden; denn niemand vermag eine culturelle oder politische Sachlage absolut richtig zu beurtheilen, weil sich niemand den politischen Trieben und dem Einflusse seiner politischen Interessen entziehen kann. Es fehlt jedem Individuum die zweifellos objective Rechtserkenntnis und ein absolut richtiger politischer Calcül.

Gehen wir der jeweiligen Rechtsmeinung auf die Spur, so finden wir, daß sie ihren Ursprung in den jeweiligen sittlichen Anschauungen hat; die Rechtsmeinung ist nichts anderes, als die in Kernsätze übertragene Gesittung, welche im Wege politischer Macht nach gesetzlicher Giltigkeit ringt. Also aus der Gesittung erfließt das positive Recht, und aus einer Sittlichkeit im Geiste der Civilisation erstehen civilisatorische Rechtsanschauungen. Die Sitte bringt alle aus den Anlagen der Menschen und der Natur ihrer Wohnstätten sich ergebenden Gewohnheiten zum Ausdruck, und die Sittlichkeit ist eine Gesittung, die bei den gegebenen Anlagen die Gemeinsamkeit zu ihrem Heile entwickelt. Fassen wir alle Momente zusammen, welche die Rechtsentwicklung beeinflussen, so finden wir:

a. die natürliche Sitte;
b. den Einfluß der Cultur;
c. die herrschende politische Macht;
d. den civilisatorischen Trieb der Menschen.

Die ersten drei Momente äußern einen natürlichen, culturellen und politischen Zwang, welchem sich das positive Recht entringt. Werden diese Momente vom civilisatorischen Triebe geleitet, so erhebt sich die Sitte zur Sittlichkeit, und diese schafft durch eine civilisatorische Politik ein civilisatorisches positives Recht. Die civilisatorischen Aufgaben sowie die civilisatorische Politik sind aber Producte der freien Erkenntnis über den Zweck der Politik, und so wird das civilisatorische Recht das Werk der Befreiung des menschlichen Willens von dem natürlichen, culturellen und politischen Zwang zum Zwecke der Civilisation.

Sitte und Sittlichkeit haben ein gemeingiltiges Wesen; nur steht die Sitte zur Politik überhaupt und die Sittlichkeit im besonderen zur civilisatorischen Politik in Beziehung. Die zur Sitte entwickelte Gewohnheit veranlaßt das Individuum, aus Gewissenspflicht so zu handeln, wie es dem politischen Grundzuge einer Zeit angemessen ist. Sitten und Gebräuche der Völker, ob sie nun am Familienherde, im geselligen Verkehr oder im öffentlichen Leben herrschend sind, bezwecken, das Volksleben in eine Ordnung zu bringen, die der Eigenart der politischen Gemeinschaft und des politischen Kampfes entspricht. Der Verkehr mit dem Staatsoberhaupte, seine Würde, die Form der ihm dargebrachten Huldigungen sind als Sitte und Gebrauch ebenso Formen, in welchen sich das öffentliche Recht ausspricht, als die Stellung der Frau in der Familie, die Bedeutung jungfräulicher Reinheit außer der Ehe, und die Anschauungen, welche über die Verletzung derselben herrschen, Grundzüge des gemeinen Rechtes sind, welche den politischen Charakter einer Volksindividualität kennzeichnen. Die Lockerung solcher Sitten und Gebräuche läßt sofort auf eine Umformung des politischen Grundzuges eines

Volkes schließen, weil die Sitte als politischer Begriff etwas Einheitliches ist. An jedem volksthümlichen Gebrauche läßt sich der Zusammenhang mit dem politischen Grundzuge eines Volkes nachweisen. Man denke z. B. an die Blutrache der Czernagorzen und Albanesen. Oft wird sich ergeben, daß Sitten und Gebräuche durch die Veränderung der politischen Verhältnisse sozusagen rudimentär geworden, also als todte Formen ohne maßgebenden politischen Inhalt im Absterben begriffen sind, wie es sich z. B. hinsichtlich des Ursprunges mancher Feste und Spiele erweist.

Die Sittlichkeit soll aber nebst der gewohnheitsmäßigen Ausübung politischer und gemeiner Rechtsformen auch noch das Individuum aus Überzeugung in den Bahnen des Rechtes und der Billigkeit überhaupt erhalten; daher beruht sie im Vergleiche mit der Sitte (Sittigkeit, Gesittung) nur nebensächlich auf gebräuchlichen Formen und hauptsächlich auf einer bewußten Achtung des Rechtes, des allgemeinen Interesses und der Zukunft unserer Gattung. Dieser Unterschied zwischen Sitte und Sittlichkeit steht in Zusammenhang mit der Entwicklung des politischen Kampfes und der Civilisation, wonach ursprünglich ein praktischer Zwang, im Geiste der Bedürfnisse gewohnheitsmäßig ertragen, zur Sitte führte; hierauf umgab die Cultur die Sitte mit formellen Gebräuchen, sodaß sie ein gesellschaftlicher Zwang wurde, bis der civilisatorische Trieb die Sitte zur freien Erfüllung der Wechselverpflichtungen der Menschen, d. h. zur Sittlichkeit mit moralischem Zwang, veredelte. Die Freiheit erlangt immer mehr Raum gegenüber dem Zwange.

In den ersten Zeiten der Entwicklung des politischen Kampfes findet sich kein formelles Recht, sondern alles Recht ist erzwungene Sitte, meist auf confessioneller Grundlage stehend: das gemeine Recht. Despotisch wird die Sitte gehütet, und die Menschen lebten im Mittelalter, und leben im Orient noch heute, sozusagen mechanisch eingeengt, bar jeder elementarsten Bewegungsfreiheit. Merkwürdigerweise ist beim civilisiertesten Volke der Gegenwart, den Engländern, die Tyrannei der Sitte am größten, weil bei ihnen das Recht noch zum Haupttheile auf den ursprünglichen Formen der Überlieferung beruht. Da die Civilisation ein positives Recht bringt, welches gleichsam als die über jeden Zweifel erhabene sittliche Anschauung nicht mehr der freien Auslegung überantwortet werden darf, schafft sie dem freien individuellen Handeln Raum. Das positive Recht sagt nicht nur, was verboten ist, sondern gibt auch die Schranken, außerhalb deren die Handlungsweise der Sittlichkeit überlassen bleibt und keinem praktischen Zwange unterworfen ist. In einem Rechtsleben, das auf einem positiven Recht beruht, ist das rechtliche Handeln vorwiegend Sache des Billigkeitsgefühles und der Rechtsüberzeugung, da sich die Masse der Menschen durch die Sittlichkeit veranlaßt finden soll, recht zu handeln. Wenn daher infolge eigennütziger Triebe jene sittlichen Beweg-

gründe schweigen, so ist auch das positive Recht unzulänglich, das rechtliche Handeln zu sichern, — eine Erklärung für öffentliche Zustände und Einzelerscheinungen in Theilen der Gesellschaft, wo die Sitte gelockert ist.

Die Sittlichkeit als civilisatorische Veredlung der Sitte arbeitet den höheren Erfolgen in der Politik durch die Entwicklung einer civilisatorischen Rechtsüberzeugung vor. Wir müssen im Ausblicke auf die Entwicklung der Menschheit aber schon die Sitte als eine moralische Rechtsordnung ansehen, weil sie auch in ihren ungeheuerlichsten Ausartungen eine Regelung der Beziehungen der Menschen unter sich darstellt. Welche Sitte immer eine politische Gemeinsamkeit beherrschen mag, sie ist die Quelle des gemeinen Rechtes. Sitte und Sittlichkeit sind das Resultat des Nebeneinanderlebens der Menschen. Da sich aber die menschlichen Gemeinschaften mit der fortschreitenden Cultur und Civilisation vergrößern, werden auch die Sitte und die Sittlichkeit immer reicheren Beziehungen der Menschen unter sich entspringen. Sitte und Recht können daher nicht a priori in der menschlichen Vernunft liegen, sondern entstehen als Product der politischen und gesellschaftlichen Wechselbeziehungen, wie alles was mit Politik zu thun hat, aus einem mächtigen und gewaltsamen Zwange auf die natürlichen Neigungen des Einzelindividuums. Das gesellschaftliche Leben ist gegründet auf Verzicht in jeder Hinsicht, und diese Nothwendigkeit des Verzichtes äußert sich auf den Massenmenschen als ein materieller Zwang, dem er sich entweder aus Gewohnheitstrieb, oder aus religiöser Ergebung, oder aus Furcht vor der herrschenden Gewalt unterwirft. Der civilisierte Mensch hingegen übt den nothwendigen Verzicht aus Rechtsüberzeugung und benützt die gegebene Willensfreiheit, um den gesellschaftlichen Zwang auf civilisatorische Bahnen zu lenken.

Sobald die naturgemäßen Gewohnheiten der Mehrzahl zur Sitte im allgemeinen geworden sind, wird auch der gesellschaftliche Zwang nicht mehr tief empfunden; die Sitte wird gern erfüllt, für sie gekämpft und gelitten, und vielfach muß die civilisatorische Politik für das Interesse der Menschen gegen barbarische Sitten eintreten. Es ist von höchster Bedeutung für den Politiker, daß er wisse, wie die gesammte Rechtsentwicklung ihren Ursprung im Zwange findet, daß nur die Ideen der Sittlichkeit aus der Freiheit des Geistes hervorgehen, nie aber Sitte und Recht.

Herbert Spencer constatiert die Thatsache, daß „Menschen zur gesellschaftlichen Cooperation weniger tauglich werden und den Staat auflösen, wenn sie lange bloß gesellschaftlich (soviel wie rechtlich unabhängig) leben, während sie durch politischen Streit geeigneter werden, sich anzupassen", findet aber hierin einen unaufklärbaren Widerspruch; denn

Spencer ist die Bedeutung des erziehlichen Zwanges im politischen Leben unbekannt; er übersieht, daß gerade dieser den Menschen in die sociale Nothwendigkeit stellt, während ihn die rechtliche Unabhängigkeit der socialen Nothwendigkeit ausweichen lehrt. Der politische Kampf im Staate ist nur eine Fortsetzung jenes ursprünglichen, natürlichen Zwanges zur Entwicklung der Sitte durch Erhebung der sittigen Anschauung der Übermacht zum giltigen Rechte. Die Sittenentwicklung der Völker ist daher von den politischen Machtäußerungen abhängig. Gewiß sind die natürlichen Bedingungen im Staate, die Individualität des Volkes jene Factoren, welchen Sitte und Recht entspringen; es darf aber nicht vergessen werden, daß der politische Zwang diese natürlichen Factoren dahin beeinflußt, ob sich Sitte und Recht ungestört mit möglichst wenig Schwankungen natürlich entwickeln oder in das Gebiet der Unnatur oder Barbarei gerathen. Das civilisatorische Moment in der Staatsinstitution liegt in dem Zwange auf seine Gesellschaft, die sociale Nothwendigkeit zur Gewohnheit, zur Sitte und endlich zum positiven Rechte werden zu lassen.

Dem Bedürfnisse nach diesem Zwange ist das Entstehen der Grundeinrichtungen im Staate zuzuschreiben. In der Horde und im Stamme findet sich noch nicht jener Zwang, der die Unzertrennlichkeit der Familie fordert und örtlich vereinigte Individuen zum Gemeindeverband nöthigt. Familie und Gemeinde, wie sie die culturtragenden Völker in geschichtlicher Zeit sittlich verlangen, sind das Product des staatlichen Zwanges, weil von Anbeginn die Macht- und Culturzwecke des Staates ohne diese grundlegenden Bande als unerfüllbar erkannt wurden. Das Familienband ist das erste sittliche Resultat des staatlichen Zwanges, das sodann zum giltigen Rechte erhoben wurde, und alles was sich mit seiner Anerkennung in Widerspruch setzt, gilt als unsittlich. Die gesellschaftlichen Forderungen und das Wohl des Einzelnen im Ganzen werden vom Staate gegen die natürlichen Neigungen des Einzelindividuums, welche frei waltend jede Familienpflicht verleugnen, im Rechte der Familie verfochten. Seit die Familie eine Forderung der Sitte ist, sieht man dieselbe als das Element des Staates an und hat vergessen, daß sie selbst ein Product dieser politischen Institution ist. So ist die gesammte Sitte, wie sie im Wechsel der Zeiten anerkannt wurde, ein geistiger Niederschlag des politischen und besonders des staatlichen Lebens, und von der Staatsautorität ist es abhängig, in welcher Weise Sitte und Recht gedeihen.

Wenn wir gesagt haben, daß jeder ordnende Zwang in der Gesellschaft des Staates Sitten und Rechte herbeizuführen vermag, so gilt dies doch nicht in ebenso einfacher Anwendung des Zwanges für die Entwicklung der Sittlichkeit und civilisatorischer Rechte. Für diese ist nicht der ordnende Zwang, sondern die Entwicklung im Geiste der Civilisation das Wesen der Sache. Diesem Wesen kann nur entsprochen werden, wenn

die zur Sittlichkeit sich entwickelnde Gewohnheit eine Blüte der freien Entwicklung der Individualität und das ihr entsprechende Recht das Product der civilisatorischen Politik ist. Das Recht der Individualität, welches den Raum für ihre freie Entfaltung begrenzt, kann nicht positiv sein, wenn es civilisatorisch sein soll; eine civilisatorische Rechtsordnung wird nur durch die Schranken der Pflicht bestimmt; denn alle positiven Rechte schaffen Vorrechte, die meist zu Rechten ohne Pflichten entarten und als Willkür empfunden werden. In dieser Thatsache liegt es, daß das Recht der Vergangenheit der Gegenwart zur Unbill und Plage wird. Das Rechtsleben der civilisierten Welt fußt daher auf Pflichten; an die Stelle des moralischen und materiellen Zwanges tritt die freie Absicht der Pflichterfüllung; nur eine auf Pflichten beruhende Rechtsordnung ist imstande, allgemeine Befriedigung zu schaffen. Wir kennen die verschiedensten Formen der Familiensitte und des Familienrechtes, welche alle Producte politischen und staatlichen Zwanges sind; aber im Geiste der Civilisation gibt es nur *ein* Familienband und -Recht, und zwar jenes, welches auf der Gleichwertigkeit der Geschlechter und auf der Unauflöslichkeit der Ehe beruht. Zu dieser Familiensitte gelangten die Menschen durch die gleichberechtigende Befreiung aller Einzelindividuen und durch die Macht der intellectuellen und moralischen Triebe gegenüber den materiellen Neigungen der herrschenden Übermacht. Die socialdemokratische Bewegung ist auch aus diesem Gesichtspunkte barbarischer Natur, weil sie alle Pflichtverbände leugnet und der Gesellschaft nur mit eigennützigen Forderungen gegenübersteht. Die freie Anerkennung socialer Pflichten ist das beherrschende Merkmal einer civilisatorischen Operation.

So gelangt aber ein Factor in die Rechtsentwicklung, welcher dem Ursprung der Sitte und des Rechtes zu widersprechen scheint, der nach den natürlichen Neigungen des Einzelindividuums die Quelle der Unsitte ist, die *Freiheit*, nämlich jene relative Willensfreiheit des Individuums im Gegensatze zum Zwange des socialen Willens. Seit jeher gründet die errungene Gesittung auf dem Zwange, und reich ist die Geschichte an Beispielen, daß der Niedergang von Culturvölkern mit der Aufhebung des materiellen und mit der Abschwächung des moralischen Zwanges zur Erhaltung der Sitte, mit der Entfesselung der Individualität eingeleitet wurde. So ist es auch eine Überzeugung staatlicher Machthaber geworden, daß die Freiheit für die Sitte nichts geleistet habe, während auf dem Zwange deren Gedeihen und die Entwicklung des Rechtes gründen; sie glauben die gedankenlose Unterwerfung unter Thron, Gesetz und eine formelle „Christlichkeit" nicht genug als den Hort gesellschaftlicher Ordnung anpreisen zu können. Anderseits sind die Träger intellectueller Triebe, die Denker und Reformatoren der Meinung, daß Sitte und Rechtsentwicklung nur der Freiheit zuzuschreiben seien, daß der Zwang

im Staate die sittliche Verderbnis herbeiführe. So stehen wir wieder vor dem großen Gegensatze der politischen Principien; denn der Zwang ist der Conservatismus und die Freiheit zeugt den Fortschritt. Wie aber im Wechsel der Herrschaft beider Principien die Civilisation gedeiht, so bedarf auch die Sittlichkeit und die civilisatorische Rechtsentwicklung des richtigen Zwanges und der richtigen Freiheit. Auf beiden beruht das Gedeihen des öffentlichen und privaten Lebens im civilisatorischen Staate; Freiheit ohne Zwang ist Anarchie, und Zwang ohne Freiheit ist Despotie, und der Vergleich beider Krafterscheinungen zeigt auch deren politischen Wert und ihre Bedingtheit gegenüber den Forderungen der Civilisation. Die Despotie ist noch ein Staat, sie ist Ordnung und kann erträglich sein; sie erzeugt Sitte, und der Wille des Despoten ist positives Recht; die Anarchie ist kein Staat, keine Ordnung und stets unerträglich; in ihr regiert Unsitte und gibt es kein Recht. Für die praktische civilisatorische Politik also, welche die zur That gewordene Lebensweisheit sein soll, steht der Zwang höher; er ist das Unbedingte, das aller civilisatorischen Entwicklung Vorausgehende, so wie die Sitte der Sittlichkeit vorausgeht. Die Freiheit ist das Zweite, das Bedingte, durch die höhere sittliche und rechtliche Entwicklung der Gesellschaft erst möglich Gewordene. Die naturrechtlichen Anschauungen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts und der freisinnige Zeitgeist haben die umgekehrte Rangstellung dieser Kraftmomente anerkannt. Die historische und positivistische Schule unserer Zeit führt zur praktisch richtigen Erkenntnis.

Mit Bedauern nehmen wir von einem idealistischen Optimismus Abschied, der an ein mit dem Menschen geborenes Vernunftrecht glaubte und die Meinung erweckte, daß aus den freien Trieben des Individuums jene Sittlichkeit hervorgehe, die der socialen Nothwendigkeit entspricht. Von einem phantastischen Standpunkte aus mag es betrübend sein, zu erkennen, daß a priori in dem Menschen die Bedingungen zur Sittlichkeit und zum civilisatorischen Rechte fehlen, daß es gesellschaftliche Einwirkungen sind, welchen alle Veredlung zuzuschreiben ist. Im Überblicke unserer civilisatorischen Aufgaben ist jedoch diese Erkenntnis realistischer Forschung kein Pessimismus, sondern ein praktischer Optimismus, da gerade die natürlich gegebene Unsittlichkeit und Unbilligkeit des Individuums im Vergleiche zur bestehenden Sittlichkeit und Rechtsmeinung die civilisatorische Entwicklungsfähigkeit der Menschen verbürgt. Es ist nicht bloß ein geistreicher Vergleich, sondern eine für uns wertvolle Hypothese der Biologie, daß sich in der Entwicklung des einzelnen Menschen ein Theil, ja vielleicht die ganze organische Schöpfungsgeschichte nachweisen läßt. Diese für die Embryologie höchst wichtige Hypothese weist aber für die sociologische Forschung im allgemeinen darauf hin, daß das Individuum auch nach der Geburt alle geistigen und sittlichen Entwicklungsstufen

des Menschen bis zu jener, auf welcher die Umgebung des Individuums steht, durchschreitet. Das Kind ist in jeder Hinsicht sittenlos; Sitte und Rechtsüberzeugung einerseits, sowie die Unsittlichkeit und Unbilligkeit sind Folgen der Erziehung und äußerer Eindrücke. Hinsichtlich der physischen Leistungsfähigkeit des Menschen, der Intensität seiner Empfindungen und Neigungen ist wohl die natürliche Anlage entscheidend; es ist aber ein Irrthum, diese Anlagen auch für die Sittlichkeit und das Rechtsgefühl verantwortlich machen zu wollen. Diese sind das Product der Reflexerscheinungen der Außenwelt, also äußeren Zwanges, in welchem das Individuum von der Wiege bis zur Festigung des Charakters erhalten wird. Mag nun dieser Zwang mehr materiell oder für empfindsame Wesen mehr seelischer Natur sein, er ist doch immer eine Machtäußerung auf das Individuum, durch welche mit der Zeit an die Stelle des Zwanges ein anerzogener Drang zum Billigen oder Unbilligen tritt. Nicht Eltern und Lehrer allein haben die volle Verantwortung für das was geworden ist, da auf das Kind auch der Zwang der Lebensverhältnisse einwirkt. Die sittliche Reife erfolgt sodann durch den Zwang, welchen das seiner freien Verfügung nach und nach überlassene Individuum von äußeren Eindrücken und insbesondere von seinen aufgenöthigten Interessen erfährt. Je nach den Anlagen ist für einen Menschen die Ruthe, für den anderen die Einwirkung der Religion, für einen dritten der Schlußact der Erziehung, der Eindruck der Consequenzen des Kampfes um das Dasein, entscheidender geworden, oder wenn alle Einwirkung verfehlt war, entartet der Mensch auf Grund seiner Anlagen im Gegensatze zu den gesellschaftlichen Forderungen.

Es ist wohl keine Hypothese, sondern Gewißheit, daß sich die Entwicklung der Menschheit in ähnlicher Weise vollziehe, wie bei deren Element, dem Einzelindividuum. Die der Einzelerziehung verwandten Momente der Volkserziehung erzeugen die Sitte, und die vorhandene Sittlichkeit die Rechtsüberzeugungen; je weiter wir in der Geschichte zurückblicken, desto mehr finden wir, daß der gewaltthätige Zwang, die Ruthe, die erste Stelle unter den Erziehungsmitteln einnimmt, wenn auch, wie es diesem Mittel entspricht, der Mißbrauch, die Leidenschaftlichkeit in der Anwendung manche Verirrungen in der Sitte und Rechtsmeinung hervorbringen, Verirrungen, die auch der confessionellen Einwirkung entspringen. Jemehr aber, nach der Einwirkung des bevormundenden Zwanges durch die herrschende Autorität, die individuelle Reife dem selbstthätigen Zwange der Bedürfnisse und der socialen Nothwendigkeit überantwortet wird, desto mehr zeigt sich an Stelle der ordnenden Sitte die Sittlichkeit. Es wäre aber weit gefehlt, die civilisierte Menschheit gegenwärtig in dem Reifealter zu glauben, wo nur mehr der natürliche Zwang der Bedürfnisse die Quelle der Sittlichkeit sein kann. Bei allen solchen

generalisierenden Vergleichen muß der Unterschied zwischen dem einzelnen Vorbild und dem Individuenreichthum der Menschheit beachtet werden, sonst verlieren wir den praktischen Wert der Lehre. Eine Verschiedenartigkeit der gleichzeitig angewandten Erziehungsmittel ist schon durch die Verschiedenartigkeit der civilisatorischen Entwicklungsstufen der Menschheit begründet; bei einem Umblick in den Massen finden wir, daß diese Verschiedenartigkeit nicht nur in den Völkern und Rassen, sondern schon in der kleinsten Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, weil die Einzelindividuen der Civilisation verschiedenartig gegenüberstehen. Ferner sind die Menschen in den Perioden des civilisatorischen Aufschwunges viel geneigter, Sittlichkeit anzunehmen und billig zu handeln, als in den Perioden des civilisatorischen Niederganges. Wenn dort der Zwang der Bedürfnisse zur Sittlichkeit führt, so treibt hier die individuelle Bedürftigkeit zur gewaltthätigen Entartung und nöthigt zum bevormundenden Zwange. Kurz, die Beziehungen der Menschheit zur Entwicklung der Sittlichkeit und des Rechtsgefühles zeigen in jedem Augenblick das Bedürfnis nach allen Erziehungsmitteln, wobei wohl im allgemeinen mit dem civilisatorischen Fortschritte die Bedeutung der sebstthätigen Zwangsformen wächst. Aber auch hier muß sofort beigefügt werden, daß mit dem Wechsel der politischen Triebe gesteigerte Unsitte und vermindertes Rechtsgefühl eintreten, daher in diesem Falle Theile der Gesellschaft, ja ganze Culturkreise harter Zwangsmittel nicht entbehren können.

Wenn aber jederzeit die Sittlichkeit theils noch nicht entwickelt, theils erschüttert sein kann, so ergibt sich dauernd das Bedürfnis nach dem erziehenden Zwange, den wir als den Vater der Sitte und des Rechtsgefühles in den Massen erkennen. Dieser Zwang wird, insoweit er politischer Natur ist, von der Staatsautorität ausgeübt, und das Bewußtsein der Nothwendigkeit dieser Aufgabe hat in den verschiedensten Rechtsformen seinen Ausdruck gefunden; die historische Entwicklung des Rechtes überhaupt ist eine Aufzählung civilisatorischer und barbarischer Entwicklungsformen des Erziehungszwanges.

Der erziehende Zwang, wenn er auch Sitte und Rechtsachtung hervorbringt, kann ebenso gut Antheil an der Sittlichung, als auch an der Entsittlichung haben. Die Übertreibung der Strenge im Zwange und unzeitige Freiheit, beides aus Mangel an politischem Takt der Staatsmänner, unlautere Beweggründe der Machthaber, insbesondere aber die Thatsache, daß nur selten die Inhaber der regierenden Autorität auch die Befähigung zur Erziehung der Massen haben, diese und zahlreiche ähnliche Erscheinungen lassen erkennen, daß die *treibende Kraft* zur Entwicklung der Sittlichkeit und des civilisatorischen Rechtes nicht in dem erziehenden Zwange gefunden werden kann. Die praktische Politik, welche den erziehenden Zwang ausübt, vermag die Sittlichkeit und die civilisa-

torischen Rechtsanschauungen, als Product reifer Erkenntnis des social Nothwendigen, überhaupt nicht zu heben. Will sie es, so übt sie meist einen civilisationsfeindlichen Zwang aus; die sogenannten aufgeklärten Absolutisten und Despoten gaben sich in dieser Hinsicht schwer gebüßten Täuschungen hin. Josef II. wollte einen kosmopolitischen Humanismus einbürgern, der noch heute nicht zur herrschenden Sittlichkeit werden kann. Die Aufgabe der praktischen civilisatorischen Politik liegt in der Erhebung erstehender Rechtsüberzeugungen zum Gesetz und in der Befestigung der vorhandenen Sittlichkeit; sie bekämpft die Unsitte und versucht durch den Zwang die Gewohnheit des rechtlichen Handelns herbeizuführen; sie tritt rückläufigen Bewegungen zur Unsitte und zur barbarischen Politik, herbeigeführt durch die wachsende Macht der eigennützigen Triebe, entgegen. Die Aufgabe der Staatsautorität besteht in einer fortwährenden Wiederherstellung, Ergänzung und Verbesserung jener Schranken, welche die Massen in der Sittlichkeit erhalten. Indem die Staatsgewalt das giltige Recht schützt und die Staatsautorität dieses Recht aus den erstehenden Rechtsüberzeugungen ergänzt, wird der Grundbau der Sittlichkeit gesichert; ihre Feinde werden in die Schranken des giltigen Rechtes gezwungen; die in der sittlichen Entwicklung zurückgebliebenen und die rückfälligen Elemente werden gehoben, beziehungsweise zurückgelenkt. Die meisten Gesetze sind der Ausgangspunkt eines Kampfes der regierenden Autorität mit der Unsittlichkeit. Die durch das Fortschreiten der Rechtsüberzeugungen social gebotene Rechtsentwicklung schleicht sich gleichsam in die Gesetze ein, und so schreiten im Kampfe mit der Unsitte Sittlichkeit und civilisatorisches Recht vor.

Die regierende Autorität, welche den erziehenden Zwang zur Sittlichkeit auf die Massen ausübt, ist nach ihrer Natur nicht berufen, jene Rechtsanschauungen hervorzubringen, nach welchen die Entwicklung der Sittlichkeit und des civilisatorischen Rechtes stattfindet. Nur höchst ausnahmsweise sind Staatsmänner als solche auch Schöpfer bahnbrechender Ideen auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung, weil diese Ideen selbst nicht durch die praktische Politik, sondern durch die freiwaltende Macht der natürlichen Bedürfnisse erst zur Anerkennung kommen müssen, bevor sie zur Angelegenheit des giltigen Rechtes werden können. Die Quelle des Fortschrittes, der Sittlichkeit und der Rechtsentwicklung liegt unbewußt im Volke und in der Gesellschaft, und die rechtsentwickelnden Ideen kommen sodann durch intellectuelle Triebe und bei gesunder Sachlage durch die gesellschaftliche Autorität zum Ausdruck. Ein verbindlicher Zusammenhang der regierenden Autorität, welche berufen ist, den erziehenden Zwang auszuüben, mit den Schöpfern rechtsentwickelnder Ideen ist daher eine civilisatorische Grundforderung. Erst dieser Zusammenhang verbürgt, daß der erziehende Zwang Antheil nimmt an der Hebung der Sittlich-

keit und an der Schaffung eines civiliſatoriſchen Rechtes. Zur Schaffung einer civiliſatoriſchen Rechtsentwicklung iſt aber vor allem eine gewiſſe Freiheit unerläßlich; denn der Zwang iſt nur das Mittel, die Schöpfungen der Freiheit praktiſch zu verwirklichen. Ein unvergängliches Beiſpiel dieſes harmoniſchen Wirkens von erziehendem Zwang und Freiheit iſt die Entwicklung der nordamerikaniſchen Union; ſie iſt das Werk der Sittenſtrenge der erſten Coloniſten und ihres Dranges zur Freiheit.

Da ich dieſe Freiheit in einen cauſalen Zuſammenhang mit dem Zwange bringe, ſo weiſt dies ſofort auf eine Freiheit hin, die durch den Zwang beſchränkt, und auf einen Zwang, welcher durch die Freiheit veredelt iſt. Zwang allein oder Freiheit allein widerſprechen dem Weſen der Civiliſation. Die Veredlung des barbariſchen Elements im Menſchen zur Civiliſation iſt nur durch einen civiliſierenden Zwang zu erreichen, ſei dieſer Zwang nun materiell, wie ihn die regierende Autorität, oder intellectuell, wie ihn die geſellſchaftliche Autorität ausüben ſoll. Dieſer Zwang ſchöpft ſeine civiliſatoriſche Richtung aus der Freiheit des ſelbſtloſen Geiſtes und Charakters. Der Zwang gehört alſo den eigennützigen Trieben und materiellen Intereſſen, die Freiheit aber den civiliſatoriſchen Trieben und Intereſſen an. Dieſen Zwang und dieſe Freiheit im Rechtsleben eines Volkes nach der Natur der wirkenden Triebe geltend zu machen, dies iſt das höchſte Ziel der Staatsautorität und beſonders ihrer ſittlichenden Inſtitution, des Gerichtes.

Wir haben an der Spitze unſerer Unterſuchungen über das Weſen der Politik die Bedeutung der Individualität für dieſelbe kennen gelernt; die natürliche Entwicklung jeder Individualität iſt aber auch die Grundlage für die Erreichung aller civiliſatoriſchen Zwecke, und dieſe kann ſich nur unter einer gewiſſen politiſchen Freiheit vollziehen. Es iſt dem Individuum die Freiheit der civiliſatoriſchen Entwicklung aller Naturanlagen unerläßlich. Die wirtſchaftlichen, politiſchen und ethiſchen Triebe müſſen frei walten können, unter jenem Zwange für den Einzelnen, der ſich praktiſch als ein Schutz dieſer Freiheit für Alle erweiſt. Es iſt eben die Charakteriſtik des civiliſierten Staates, daß er ſich als eine Organiſation des Zwanges darſtellt, in welcher alles frei walten kann, was den Wechſelbeziehungen der Menſchen vortheilhaft, und alles unterdrückt werden ſoll, was dieſen nachtheilig iſt. Wir ſehen in dieſer Thatſache den vornehmſten Grund des praktiſchen Optimismus in der Politik: Der Zwang als politiſche Nothwendigkeit, um die Coëxiſtenz der Menſchen zu ermöglichen, Sitte und Recht zu ſchaffen, gibt den trübſten Ausblick auf die menſchliche Natur, welche urſprünglich zum Verderben des eigenen Geſchlechtes geſchaffen ſcheint; erſt wenn wir zur Erkenntnis kommen, daß die Freiheit die Quelle der civiliſatoriſchen Weltordnung iſt, in welcher der Zwang zum Mittel gegen die abſolute Feindſeligkeit wird, dann vermögen wir

wieder an eine bessere Natur der Menschheit zu glauben, und es eröffnet sich uns der Ausblick auf deren civilisatorische Entwicklung. Der erziehende Zwang allein ist die Unterdrückung der Individualität, er erzeugt jene stumpfsinnigen Massen, die mattherzig und ohne Lebensfreude ihr Dasein vollenden; die entwickelnde Freiheit allein hingegen individualisiert Alles und führt den Menschen auf die Ursprungsformen des politischen Kampfes zurück. Dem politischen Zwange kommt der wesentlichste Antheil an der Entwicklung des politischen Kampfes, und der politischen Freiheit jener an der Civilisation zu. Die Civilisation ist aber von der fortschreitenden Entwicklung des politischen Kampfes abhängig; Zwang und Freiheit sind daher Grundforderungen für unsere civilisatorische Entwicklung.

Den Staat so zu organisieren, daß den Lebensäußerungen der Volksindividualität und insbesondere den Äußerungen der sich entwickelnden Rechtsüberzeugungen eine autoritative Macht zukommt, dies war seit jeher für alle Völker mit civilisatorischen Trieben die Operationsidee des politischen Kampfes gegenüber dem regierenden Zwange. Den Staat so zu organisieren, daß die politische Freiheit der Individualitäten das gemeinnützige Recht nicht unterdrücke, war das Bemühen aller civilisatorischen Regierungen gegenüber dem Volke. In dem Kampfe zwischen der schöpferischen Freiheit und dem ordnenden Zwange findet sich die Bürgschaft einer civilisatorischen Politik im Staate. Wie bei allen Kämpfen von politischen Kräften entgegengesetzten Ursprunges ist die Herstellung einer Harmonie ihrer Bemühungen das Ziel alles civilisatorischen Strebens. Die Ermittlung einer Staatsform mit harmonischem Wirken von Freiheit und Zwang ist längst Gegenstand wissenschaftlicher Speculation gewesen, und eine gemeingiltige Organisation des nöthigen Zwanges und der gebotenen Freiheit aufzustellen, war immer die Absicht des philosophischen Staatsrechtes. Dieses Beginnen muß aber, als im Widerspruch mit dem Wesen der Politik liegend, verfehlt genannt werden, weil der Staat nur von seiner Individualität ausgehend zu den Rechtsformen gelangen kann, welche jenen Zwang mit jener Freiheit verbinden, die seinen Bedürfnissen entsprechen. Der Doctrinarismus hat die besten Staatsformen aufgestellt und hiedurch ebensoviel unleidlichen Zwang geschaffen, als bedauerliche Freiheit hervorgerufen. Die zutreffende Harmonie von Freiheit und Zwang kann nur das Product politischer Erkenntnis, geschöpft aus der geschichtlichen Entwicklung des Staates und der bestehenden Sachlage sein. Wissenschaftlich bedeutungsvoll ist aber, daß jede Freiheit beschränkt und jeder Zwang durch eine Befreiung bedingt sein muß, daß Zwang und Freiheit stets civilisatorischen Zwecken dienlich seien.

Wer in das Wesen der Politik eingedrungen ist, also die politischen Triebe und Interessen eines Volkes nach ihrer Wirkung und Neigung

zu beurtheilen weiß, der wird dem erziehenden Zwange keine bloß mißliche, ſondern eine hohe Bedeutung im Leben der Völker beimeſſen und erkennen, daß der Zwang der Sittlichkeit frommt und das Maß ſeiner Thatkraft nicht hoch genug angeſchlagen werden kann, inſofern er den barbariſchen Verirrungen der Willensfreiheit entgegentritt. Eine Staatsgewalt, deren giltiges Recht der Volksindividualität und civiliſatoriſchen Zwecken entſprang, gibt der ſchöpferiſchen Freiheit im Volke ſelbſtverſtändlich Raum. Die Organiſierung des erziehenden Zwanges iſt daher der weſentlichſte Theil der praktiſchen Politik; die ſchöpferiſche Freiheit wirkt durch ſich ſelbſt, ſie braucht keine Organiſation; es kann ſich im Hinblick auf ſie ſtets nur um eine richtige Organiſierung des Zwanges im civiliſierten Staate handeln, der dieſe Freiheit ohnehin grundſätzlich nicht beſchränkt. Das poſitive Recht bildet jenes Gerippe im rechtlichen Handeln des Volkes, jene Stützen der Sittlichkeit, ohne welche alsbald alle Sitte und alles Recht den niederen Trieben der Maſſen geopfert ſein würde. Die thatkräftige und gerechte Handhabung der Geſetze iſt daher die weſentlichſte Aufgabe des civiliſierten Staates, innerhalb welcher Thätigkeit ſich die Sittlichkeit im allgemeinen aufrecht erhält; ſie iſt jener erziehende Zwang, der dem Recht ſchaffenden Streben des Volkes erſt volle Freiheit gibt.

Im geſammten Recht eines Volkes iſt das *Staatsrecht* dasjenige, welches der übrigen Rechtsentwicklung den Raum ſchafft und die Richtung mit Bezug auf Cultur und Civiliſation gibt; denn die Art und Weiſe, wie ein Volk zu ſeinen politiſchen Angelegenheiten ſteht oder ſie erledigt, iſt dafür maßgebend, welcher Antheil an ſeiner Entwicklung der ſchöpferiſchen Freiheit und dem erziehenden Zwange zukommt, oder inwiefern dieſer Antheil fehlt. Entſprechend aller einſeitigen Entwicklung in der Politik verliert der bloße Zwang ſeinen erziehenden Charakter, an deſſen Stelle treten die Intereſſen der Herrſchenden, wie auch die unbeſchränkte Freiheit den ſchöpferiſchen Charakter verliert, weil an deſſen Stelle die zerſetzende Gewalt des Individualismus und ſeiner Intereſſen tritt. Das Staatsrecht ſetzt nun das Verhältnis des erziehenden Zwanges zur ſchöpferiſchen Freiheit feſt und ſchafft ſo ein ſchützendes Gebäude von Rechtsgrundſätzen und Inſtitutionen, in welchen ſich die Civiliſation des Volkes und das politiſche Gedeihen des Staates vollzieht.

Vom Standpunkte der Civiliſation aus muß jedoch ſofort geſagt werden, daß nicht ein beſtimmtes Staatsrecht ihren Forderungen entſpricht, da dieſes unbedingt aus den politiſchen Anlagen des Staates und aus der Individualität des Volkes hervorgehen muß, wenn nicht von Haus aus ein frictionsreiches öffentliches Leben geſchaffen werden ſoll, das weder Befriedigung zuläßt, noch die abſolute Feindſeligkeit einſchränkt. Alle

idealistischen Staatsrechte sind daher verwerflich und diejenigen die glücklichsten, welche sich nach und nach geschichtlich aufbauten, wodurch sie das Werk socialer und politischer Nothwendigkeiten wurden. Die höchst sonderbare Union der sieben Provinzen der Niederlande ist aus theoretischen Gesichtspunkten ebenso unverständlich als die mächtige Stellung dieses Staatsgebildes in der Geschichte. Dies schließt aber nicht aus, daß wir erkennen, wie so manches Staatsrecht im engen Anschluß an individuelle Interessen den civilisatorischen Beruf des Staates beeinträchtigt. Nicht gegen die sociale Nothwendigkeit ist es daher, sondern vielmehr ein Beachten des obersten Bedürfnisses aller staatlichen Gesellschaften, wenn den Forderungen der Civilisation im Staatsrechte Ausdruck gegeben wird, da hiedurch der Entwicklungskampf abgekürzt und barbarischen Erscheinungen im Staatsleben entgegengetreten wird. Diese Forderungen kehren sich aber nicht gegen bestimmte Verfassungsformen, sondern hauptsächlich gegen Einrichtungen, welche die civilisatorische Entwicklung stören.

Die grundlegende Forderung jeder Civilisation im Staate ist die erörterte Übereinstimmung der regierenden mit der gesellschaftlichen Autorität, sodaß diese leicht und einheitlich wirkend zur Staatsautorität wird. Die Ohnmacht eines Theiles, die überwiegende Macht des anderen, wodurch einer in der Erfüllung seiner Aufgaben durch den anderen nicht unterstützt oder sogar beengt wird, sind die Quellen des öffentlichen Conflictes. Die Regierung mit ihren Verwaltungsorganen sowie die gesellschaftliche Autorität mit der Volksvertretung und den autonomen Einrichtungen schließen sich an die geschichtliche und individuelle Entwicklung des Staates an; Anzeichen gestörter Wechselbeziehungen, das Fehlen oder die Wirkungslosigkeit irgend eines Gliedes dieser Einrichtungen, die unzulängliche oder die überwiegende Macht eines Theiles, — diese Erscheinungen verlangen, daß der civilisatorische Staatsmann dem voraussichtlichen Conflicte vorbaue und der socialen Nothwendigkeit entgegenkomme. So sehen wir z. B., daß die Lohnarbeiter nach einer Rechtsstellung im Staate ringen. Diese Angelegenheit, als Theil der Construction der gesellschaftlichen Autorität, verlangt also die wesentlichste Aufmerksamkeit; die Art, wie dieser Forderung zu entsprechen sei, lehrt die Individualität des Staates und Volkes.

Was thut jedoch der Staatsmann, indem er die staatsrechtliche Lösung einer solchen Frage besorgt? — Er bekämpft die Störungen im gesellschaftlichen Leben, denn der Zweck des civilisatorischen Staatsrechtes ist die *Förderung der Vergesellschaftung*. Es ist also das weitere Merkmal eines civilisatorischen Staatsrechtes, daß sich die Vergesellschaftung in jeder Hinsicht naturgemäß vollziehen kann; dieser Forderung widerspricht ein Staatsrecht, welches der Individualisierung überwiegend Raum gibt. Freilich drückt sich die Vergesellschaftung durch eine zwang-

lose individuelle Entwicklung aus; aber diese muß sich dem höheren Zwecke im Staate und in der Gesellschaft unterordnen, daher nicht der Individualisierung, sondern der Vergesellschaftung das Hauptgewicht im Staate gehört. Wo dies nicht der Fall ist, hört das Staatsrecht auf, das Recht des Staates zu sein, und es wird ein Recht der Individualitäten, was sich nach den sociologischen Gesetzen dadurch Geltung verschafft, daß der Staat zerfällt, daß er mindestens seine einheitlichen Wirkungen nicht zweckmäßig zu erfüllen vermag. Wir wissen, daß je nach der Individualität eines Volkes der vergesellschaftende Zwang zur Centralisation oder zur Föderation führt; das politische System liegt daher in der Individualität. Daß aber die entartete Vergesellschaftung die individuelle Entwicklung aus dem Gesichtspunkte der Civilisation und Cultur nicht störe, daß die entartete Individualisierung nicht die Vergesellschaftung unmöglich mache, dafür hat ein civilisatorisches Staatsrecht zu sorgen. Jede Volksindividualität hat ihre charakteristische Richtung, nach welcher sie sich barbarisch oder civilisatorisch entwickelt. So sehen wir, daß für Frankreich die überwiegende Vergesellschaftung, für das Donaureich die überwiegende Individualisierung die barbarische Gefahr ist, daß der Staatsmann dort auf die Individualisierung und hier auf die vergesellschaftenden Momente des Staatsrechtes sein Hauptaugenmerk zu lenken hat. Doch liegt der Schwerpunkt der Gefahren für die Civilisation immer mehr auf Seite der Autonomie als auf jener der Centralisation, weil es in der Natur der politischen Interessen liegt — wenn nur sonst eine Übereinstimmung der Autoritäten besteht — sich nicht zwangsweise vergesellschaften zu lassen; durch die Individualisierung jedoch können alle gemeinnützigen Absichten des Staates verhindert werden, bis sein Untergang eine andere Form der Vergesellschaftung aufbaut.

Das Staatsrecht muß nach seiner Natur alle Volkstheile rechtlich nöthigen, ihre Interessen im Staate erfüllt zu sehen; es muß daher der Staatsautorität die Mittel bieten, Individualitäten, welche sich factiös außer den Staat zu stellen beabsichtigen, rücksichtslos bekämpfen zu können; denn wenn eine Individualität den Staatsverband zu wechseln das Bedürfnis hat, so muß sie auch die sittliche Kraft haben, diesen schwerwiegenden Entschluß mit dem Ausschluß aus der gesellschaftlichen Autorität und aus deren Interessenschutz opferbereit zu bezahlen.

Das Staatsrecht soll nur die *Grundzüge des staatlichen Aufbaues* und das Unentbehrliche der staatlichen Organisation festsetzen, sodaß im Grunde genommen die Individualität, welche dem Ganzen überzeugt angehört, einen Zwang überhaupt nicht empfindet, und die politische Freiheit der normale Zustand der Gesellschaft ist. Was das nothwendig Wesentliche eines Staatsrechtes ausmacht, das bestimmt die Volksindividualität; daß aber die den Staat als Ganzes zum Ausdruck

bringenden Momente überhaupt, sowie der Schutz der Individualität, die sich als Theil des Ganzen betrachtet, zum Wesentlichen gehören, das ist ein Hauptmerkmal des civilisatorischen Staatsrechtes. Das Staatsrecht soll ein Staatsbürgerrecht sein, das als Gesetz alle bindet und gleichsam allen entsprang. Diese Wechselseitigkeit von Zweck und Ursprung macht den Rechtsstaat aus.

Ein Mittel, dem barbarischen Kampfe das Feld möglichst streitig zu machen und die Individualitäten unbeschadet ihrer Entwicklung zu vergesellschaften, ist die Aufrechthaltung unzweideutiger Competenzen. Es gibt nichts Verhängnisvolleres für einen Staat und für die Gesellschaft, als Unklarheiten in den Berührungspunkten öffentlicher Rechte. In solchen Umständen ist gewöhnlich die abwechselnde Wirkung verschiedenartiger Systeme die Ursache, wonach einmal der Zwang zur Vergesellschaftung, und ein andermal der Drang zur Individualisierung, aber nicht deren Übereinstimmung Rechte geschaffen haben. Die Vermischung der Wirkungskreise in einer Rechtssphäre, das Durchsetzen der Autonomie von der Centralisation ohne unzweifelhaft abgegrenzte Competenzen, Grundeinrichtungen des Staates, wie z. B. die Staatswehr oder das Gericht, nach verschiedenen Richtungen abhängig, überhaupt alle offenen Fragen über die Grundrechte der Machtfactoren im Staate, das sind Erscheinungen im Staatsrechte, die in der Regel mit einer perennierenden Mißlage des Staates und der Gesellschaft zusammenhängen und schweres Unheil nach sich ziehen können; denn an unklaren Competenzen erwacht die absolute Feindseligkeit des Interessenkampfes. Es wird das unermüdliche Streben des civilisatorischen Staatsmannes sein, durch eine rechtserläuternde Verwaltung die Abgrenzung der Competenzen, die Einheit der Institutionen nach ihrer Zuständigkeit festzustellen.

Die Entwicklung des Staatsrechtes ist ein fortgesetzter Kampf der verschiedenen Autoritäten und ihrer Rechtssubjecte für jenen Rechtsantheil, welcher ihnen civilisationsgemäß zukommt; es ist kein Zweifel, daß Theile der gesellschaftlichen Autorität ebenso die Civilisation verleugnen, wenn sie keine Beschränkung in den Machtansprüchen üben, wie eine Regierung oder die Krone die Civilisation bloßstellt, wenn sie durch Nachgiebigkeit die Mißlichkeiten des Augenblickes zu umgehen trachtet, und ihren civilisationsgemäßen Antheil an der Entwicklung des Staatsrechtes verleugnet.

Welche civilisatorische Wirkung verlangen wir vom Gericht? — Diese Wirkung erläutert nämlich den Zweck, und der Zweck bestimmt die Grundsätze für die Einrichtung des Gerichtes. Es ist das Zweckgesetz, das nach Ihering allem Rechte seine Bedeutung gibt. Das Gericht hat zwei Hauptthätigkeiten: den Schiedsspruch in civilrechtlicher und das Ur-

theil in ſtrafrechtlicher Hinſicht. Das erlangte Recht der Parteien, die Sühne des Verbrechens ſind aber nicht die civiliſatoriſche Wirkung des Gerichtes; Rechtsſpruch und Sühne ſind nur Mittel für dieſe Wirkung, denn der civiliſatoriſche Zweck des Rechtes und Gerichtes, die verlangte Wirkung, iſt die Verhütung des Unrechtes überhaupt. Der erwünſchte Zuſtand im Staate iſt, daß die Gerichte ruhen und nicht, wie ihre gegenwärtige Entwicklung zeigt, kaum imſtande ſind, die Proceßrückſtände aufzuarbeiten.

Es iſt die Charakteriſtik der Grundeinrichtung im Staate, daß ſie nicht entbehrt werden kann, ja daß vielmehr ihre volle Amtsfähigkeit aufrecht erhalten bleiben muß, wenn auch keine Amtsthätigkeit verlangt wird. Was wir in dieſer Hinſicht vom Heere ſagen konnten, das trifft auch vom Gerichte zu: die Inſtitution muß beſtehen, unabhängig von dem Bedürfniſſe nach Thätigkeit. Das Heer iſt die Stütze der regierenden Autorität, wenn es auch keine Gewalt anzuwenden hat; das Gericht mahnt zur Rechtsachtung, wenn es auch nichts zu ſühnen und zu entſcheiden hat. Ihr bloßer Beſtand verbürgt die Wirkung. Beide ſind eine Warnung vor der Verachtung der Autorität und vor dem Unrechte. Genügt dieſe Warnung, ſo haben ſie in idealſter Weiſe ihren Zweck erfüllt, ſie haben jenen erziehenden Zwang geäußert, der Sittlichkeit hervorruft.

Jeder Freund der Civiliſation muß dieſe Wirkung des Gerichtes anſtrebenswürdig finden, und genau genommen wünſcht auch das beſtehende Gericht dieſe Wirkung. Fragen wir aber, ob die Grundſätze, welche die moderne Jurisprudenz leiten, überhaupt je dieſe Wirkung erhoffen laſſen, ſo müſſen wir dies verneinen; ein Blick auf die praktiſchen Wirkungen unſeres Rechtslebens zeigt, daß wir uns von jenem idealen Ziele des Gerichtes entfernen. Das Civilrecht und ſeine Praktiken ſind zu einer Geſchäftsangelegenheit oder zu einem Hazardſpiel geworden; denn durch den Wuſt formeller Winkelzüge werden die Leidenſchaften unterſtützt, ſtatt daß in dem Gewiſſen der Parteien das Unrecht oder Recht zur Erkenntnis gelangt. Das Strafgericht iſt für zahlreiche Individuen eine Hochſchule des Verbrechens, und die Strafanſtalten ſind in einem gewiſſen Sinne Erziehungsanſtalten zur Rückfälligkeit. Aufgebaut auf irrige Beurtheilungen der menſchlichen Triebe wurde die Rechtsinſtitution politiſchen Intereſſen des freiſinnigen und national-individualiſtiſchen Zeitgeiſtes angepaßt. Die Entwicklung des europäiſchen Rechtes, der Geiſt, welcher die Inſtitution und die Wiſſenſchaft beherrſcht, gründet ferner auf dem Gedanken: Schutz des Verirrten vor Ungerechtigkeit und Strenge der Gerichte. Der liberale Staat glaubte, das Gericht als warnende Macht entbehren zu können und wandte ſich wirkungsloſen Rechtsgrundſätzen zu, um für abſolutiſtiſche Rückfälle des Staates hinſichtlich politiſcher Verbrechen ein ſchwachmüthiges Gericht geſchaffen zu haben.

Dieser bei Schaffung der französischen Jury eingestandene Grundsatz war bei allen späteren Gerichtsreformen des Continents mitwirkend. Dieses Gericht verfolgt also einen politischen Nebenzweck, wodurch das Recht nothwendig seine Reinheit verliert. Die Politik vertreibt, wie aus der Kirche die Religion, aus dem Gerichte das Recht. Die Logik einer zweckwidrigen, civilisationsfeindlichen Grundidee äußerte sich unerbittlich und zwang Denker und mehrere Generationen in den Bann einer entsittlichenden Entwicklung des Gerichtes. Der Gedanke des Schutzes durch das Gericht gegenüber der regierenden Autorität mag unter gewissen Verhältnissen vielleicht ein politisches Bedürfnis sein, wird aber als Grundsatz im Rechte zum Unsinn; denn das Gericht ist ja an sich zum Schutze des Staatsbürgers vorhanden, und wenn der Scharfsinn der Juristen darauf verwendet wird, denjenigen vor Übergriffen des Gerichtes zu wahren, der Unrecht an anderen that oder ein Unrecht sanctioniert wünscht, so folgt daraus nothwendig, daß in der allgemeinen Wirkung dieses Verfahrens Gerechte oder Benachtheiligte und überhaupt die Sittlichkeit die Verfolgten sind. Und in diesem Zustande befindet sich gegenwärtig der Recht suchende Theil der Gesellschaft. Die moderne Jurisprudenz hat ein wohlconstruiertes Gebäude von Gesetzen, Proceßordnungen und Formalien aufgebaut, welche nicht nur ein ungerechtes Urtheil verhindern, sondern den Ungerechten und Verbrecher auch so häufig vor der gerechten Sühne bewahren, daß zum Theil der Kampf ums Recht erstorben ist, insoweit er nicht materiellen Interessen dienen soll, und daß dem Verbrecher so viel Schutz gegen die Strenge erwächst, daß der Gerechte keinen hinlänglichen Schutz vor dem Verbrecher findet. Dies zeigt sich z. B. an der Stellung des positiven Rechtes gegenüber den Ausschreitungen der „Socialdemokraten"; deren Verbrechen und Verfahren, von der Sittlichkeit und dem Billigkeitsgefühle unzweifelhaft verurtheilt, kann ohne Ausnahmegesetze nicht begegnet werden; das Gericht und das Recht zeigen sich zu schwach und lückenhaft. Die Staatsautorität ist dieser gewaltthätigen gesellschaftlichen Erscheinung weder praktisch-politisch noch sittlich gewachsen, weil der durch nahezu ein Jahrhundert giltige falsche Grundzug des Gerichtes den erziehenden Zwang im Staate vernachlässigt hat. Weder die Regierungen, noch die Gesellschaft und am wenigsten die Arbeiter vermögen recht zu unterscheiden, was in dieser Bewegung unsittlich und verbrecherisch ist, und was an ihr civilisatorisch der Abhilfe bedarf. Daß die Angelegenheit des Rechtes der Arbeit — denn dies ist der billige Inhalt der Socialdemokratie — eine so civilisationsfeindliche Entwicklungsweise annahm, wie sich gegenwärtig zeigt, ist sowohl den civilisationswidrigen Vorrechten, als auch der zweckwidrigen Entwicklung des Rechtes und Gerichtes zuzuschreiben. Letzterer Grundzug wurde noch wesentlich durch die humanisierende Richtung unserer modernen Wissenschaft verschärft; der Psycho-

loge findet den Verbrecher schutzbedürftig und fordert die Gerichte auf, das Verbrechen überhaupt vom pathologischen Standpunkte aus zu beurtheilen. Diese Ergebnisse der psychiatrischen Forschung fanden unter dem freisinnigen Zeitgeiste und seinen individualisierenden Nachwirkungen außergewöhnlichen Antheil.

Es ist merkwürdig, daß allgemeine Sätze der Wissenschaft und Forschung im praktischen Leben nur insofern einen Eindruck hervorrufen, als sie den herrschenden Interessen und führenden Trieben entsprechen; die politische Welt ist ein Sophist und wußte jederzeit die logischen Gedankenreihen der Wissenschaft zu verwirren; deren aphoristische Ausnützung, an sich aller Wissenschaft widersprechend, liegt in der Natur unserer Jagd nach Nützlichkeit, und jedermann reißt dasjenige aus ihrem Zusammenhange, was er zur Erreichung seiner Wünsche brauchen kann. Früher machten die Menschen, was sie wollten, sie folgten unverblümt ihren Trieben; heute belegen sie ihre Wünsche mit Doctrinen und wissenschaftlichen Schlagworten. Der Fortschritt besteht in einem gewissen Ansehen der Wissenschaft, und es ist möglich, daß künftig eine durch die politische Erkenntnis zweckbewußter werdende Wissenschaft auch einige Herrschaft über die politischen Triebe erlangt; mit der Zunahme der Herrschaft civilisatorischer Triebe ist dies zu erwarten. Eine traurige Thatsache ist es aber, daß sich die Wissenschaft durch jenen Mißbrauch in den Massen um ihr praktisches Ansehen gebracht hat; dies läßt sich in allen Volksvertretungen und in vielen öffentlichen Kundgebungen mannigfach nachweisen. Der an sich wahre Satz, wie sehr der Verbrecher als Kranker unsere sittliche Theilnahme verlange, bemächtigte sich der Gemüther, und da es sich vor dem Schwurgerichte nicht um ein wissenschaftliches Erkennen, sondern um Auffassungen, vermittelt durch das Gemüth, handelt, da auch der gelehrte Richter der Zeitströmung unterworfen ist, so wurde das Gericht alsbald von jenem Satze beherrscht. Darüber wurden die eigentlichen Rechtsgrundsätze leicht genommen und an die Inconsequenz, welche eine Anwendung jenes Satzes beim Verbrecher für das gesellschaftliche Leben haben muß, wurde nicht gedacht. Man übersah, daß gleichzeitig dieselbe Psychiatrie den Gehirn- und Nervenkrankheitszustand der meisten Culturmenschen constatierte, daß also auch alle übrigen praktischen Wirkungen des öffentlichen und privaten Lebens hievon beeinflußt sind. Den Kranken, der an der Unfähigkeit leidet, mit seinen Vermögensmitteln hauszuhalten, überantwortet die wirtschaftliche Unerbittlichkeit der bittersten Noth. Wenn aber seine Krankheit auch Veruntreuung oder Diebstahl hervorruft, dann soll das Geschick mit ihm Nachsicht haben! — Diese Ideenrichtung gegenüber dem Verbrecher und dem im Unrecht Befindlichen ist nur eine Folge der Entartung des freisinnigen Zeitgeistes und demokratischen Principes, wonach nur um Rechte gefragt wird, aber Pflichten

zurückgewiesen werden. Die Pflichterfüllung, welche in der Willensstärke des Menschen gründet, kann in diesem Geiste nicht verlangt werden, da ja der Mensch nur die Wirkungen seiner inneren Beschaffenheit äußert, da Willensstärke selbst von einer besonderen Gehirn- und Nervenconstruction abhängt, da endlich auch die philosophische These der Willensunfreiheit gierig verwertet wurde. Wie ist es möglich, daß nach dieser Auffassung der Mensch vor die Nothwendigkeiten und Forderungen seiner Existenz im Staate und in der Gesellschaft gestellt werde! Mit solchen hohlen Ideen schwindet der Einfluß des erziehlichen Zwanges auf alle sittlich schwachen Menschen. Entsprechend der Logik, die alle Erscheinungen eines politischen und gesellschaftlichen Zustandes umschließt, finden wir diese Entartung des Freisinnes in Übereinstimmung mit der früher constatierten Verachtung aller Autorität. Ein Fatalismus, der dem Wesen unserer Cultur widerspricht, ergreift besonders die unteren Schichten der Gesellschaft, wenn die Meinung verbreitet ist, daß niemand aus eigener Willenskraft das Rechte thun und niemand sittlich begründet den Anspruch erheben darf, seinen Mitbürgern als Führer, überhaupt als Autorität gegenüberzustehen. Und ein Gericht, das auf Massen zu wirken hat, welchen der Glaube an eine Autorität oder das Bewußtsein einer solchen fehlt, erzieht nicht und bessert nicht; — es verletzt nur den allgemeinen Drang nach ungestörter Handlungsweise und ist eine mehr oder weniger wirkungsvolle Verlegenheit für die Verbrecherwelt.

Es scheint im allgemeinen Überblicke, als hätte das Gericht in keiner früheren Periode der Civilisation so wenig seinem Zwecke entsprochen wie jetzt. Man muß ein solches Urtheil jederzeit dadurch berichtigt hinnehmen, daß sich die Lage der Menschen durch die Civilisation überhaupt verbessert. Das Gericht als Institution ist ebenfalls fortgeschritten, gleich anderen Culturwerken. Aber es hat durch einen eigenthümlichen Nachdruck auf die Milde gegenüber dem Unrecht seinen Zweck, Schutz des Allgemeinen und des Einzelnen vor den Wirkungen des Verbrechens, bewußt nie so wenig erfüllt als jetzt. Wenn die öffentliche Sicherheit gegenwärtig größer ist als einst, so beruht dies auf der Fülle der Verkehrsmittel und auf der Übervölkerung, welche dem Verbrecher die Schlupfwinkel entzieht, aber gewiß nicht auf Wirkungen der strafenden und bessernden Gerechtigkeit. Um die Gesellschaft vor dem Unrecht zu schützen, die Gewohnheit des Rechtthuns zu kräftigen, muß das Gericht vor dem Unrecht rücksichtslos abschrecken. Das Gericht hatte nie und kann nie ein anderes Mittel haben, als diese *Abschreckung*; jetzt gebraucht es dieses Mittel in seinen Strafen auch, mit humanen Rechtsdoctrinen aufgeputzt, — aber nur halb, und, wie wir später zeigen werden, in dieser Halbheit dennoch barbarisch; es schreckt nicht ab, bessert nicht und macht doch seine Verurtheilten unglücklich. Abschrecken vor der

Rechtsverirrung wird jedes Gericht, welches von dem Grundsatze ausgeht, den Menschen vor die Consequenzen seiner Pflichten zu stellen, welches die Willensstärke und die sittliche Willensfreiheit als das Ideal der menschlichen Größe ansieht, welches durch diese den civilisierten Zustand des Staates und der Gesellschaft erhalten wissen will. Eine regierende Autorität, welcher die verlangte Willensstärke innewohnt, wird sich ferner auch verpflichtet sehen, vor dem Unrechte derart nachdrücklich abzuschrecken, daß der auf dem Rechtswege verbleibende Bürger mit einiger Sicherheit von jenem verschont bleibe. Es ist undenkbar, daß ein Staat, ohne seine sittliche Grundlage zu schädigen, dem Schutze des Unrechtes vor zu weitgehender Verfolgung einen Vorrang vor dem Schutze des Rechtes geben darf. Und doch hat der freisinnige Zeitgeist dies erreicht, wenn er es auch nicht zugestandenermaßen erstrebt hat. Der civilisierte Staat verlangt vor allem die möglichste Gewißheit, daß das Unrecht verfolgt werde und daß die Sühne wirklich eintrete. Diese Gewißheit aber hängt von dem Zustande aller Einrichtungen ab, welche in ihrer Gesammtheit das Unrecht bekämpfen und insbesondere verhindern sollen. Hiezu gehören zunächst die Sicherheitspolizei, sodann der Richterstand, die Strafproceßordnung und das Strafwesen.

Die erste Forderung für das Gericht ist, daß es in seiner Gesammtheit vollständig unabhängig und mit der Polizei organisch verbunden ist. Es wird nie möglich sein, den Kampf ums Recht auf eine breite und gesunde Grundlage zu stellen, den Ursprungserscheinungen der Verbrechen vorzubeugen und deren Zusammenhang untereinander kennen zu lernen, wenn die Sicherheitspolizei als ein nebensächliches Institut angesehen wird, das der Rechtsordnung nur Handlangerdienste zu erfüllen hat, wenn sie daher nicht mit dem Richterstande organisch zusammenhängt. Hiefür ist nothwendig, daß die Polizei eine einheitliche Staatsinstitution ist; denn die Erforschung und rücksichtslose Verfolgung des Unrechtes sind Aufgaben, welche im Auftrage autonomer Behörden aus selbstverständlichen Ursachen nicht mit dem nothwendigen Erfolge erfüllt werden können. Es wird dies einsehen, wer empfindet, daß einerseits für das sittliche Leben eines Volkes die thatsächliche Verfolgung möglichst aller Vergehen, Übertretungen und Verbrechen bedeutungsvoll ist, und wer anderseits die großen Mittel und die gebotene Objectivität ermessen kann, welche diese Aufgabe verlangt. Für die sittlichende Wirkung der aufrechterhaltenen Rechtsordnung ist vor allem eine scharfe Verfolgung und die Verhinderung der Vergehen und Verbrechen entscheidend. Die überwiegende Masse des Volkes steht dem Verbrechen nur schutzbedürftig gegenüber; der Schrecken vor demselben veranlaßt sie, an der Erforschung und Sühne dann regen Antheil zu nehmen, wenn sie einige Aussicht hat, thatkräftige Polizeiorgane zu finden. Die tüchtige Polizei findet sich also

unterstützt, während der Verkehr mit einer schlechten Polizei vermieden wird, weil man dann die Rache der Verbrecher mehr fürchtet als das Verbrechen. Das Verbrechen ist nie die Ursprungserscheinung des Unrechtes, sondern bildet den Abschluß einer mit Vergehen begonnenen Verbrecherlaufbahn. Wie viele Individuen würden überhaupt nicht dem Verbrechen verfallen, wenn sie nicht durch unbeachtete und daher ungesühnte Vergehen zur Entwicklung ihres barbarischen Triebes verleitet worden wären? — Wenn in der Regel die Menschen alles Unsittliche und Verbotene thun und treiben können, was in ihren üblen Neigungen liegt und nicht geradezu stehlen und morden heißt, dann darf man sich über den Verfall der Sittlichkeit nicht wundern. Die anerzogene Ungebundenheit entfesselt die barbarischen Triebe und entfernt uns von der Civilisation, welche nicht die polizeiliche Gebundenheit der Staatsbürger anstrebt, wohl aber die Gebundenheit, welche sich diese selbst aus sittlichen Gründen zum allgemeinen Besten auferlegen; diese Pflichten sind dem civilisierten Menschen auch gegenwärtig eine beliebte Ordnung und kein Opfer, sondern werden nur von barbarischen Neigungen als Zwang empfunden. Aber dieser Zwang ist eben nothwendig, wo die Freiheit barbarisch wirkt, und eine strenge öffentliche Ordnung und sichere Verfolgung der Vergehen wirkt sittlichend auf ausartende Massen. Den Vergehen mit Thatkraft entgegenzutreten, kann nur eine Sicherheitspolizei geeignet sein, die durch eine große staatliche Organisation zu ihrer Aufgabe entwickelt und in sich zur nöthigen Tüchtigkeit befähigt wird. Die Polizei autonomer Behörden ist im besten Falle schwach organisiert, meist unzuverlässig und politischen und privaten Einflüssen leicht zugänglich. Nur die einheitlich organisierte, autoritativ kräftige Polizei geht den sittlichen Krankheitskeimen, meist leichte Abweichungen von der öffentlichen Ordnung, wirksam nach und erzieht so im Volke den Rechtssinn; wem diese Erziehung nicht nothwendig ist, und das trifft bei jedem Menschen mit civilisatorischen Trieben zu, der unterstützt diese Polizei, und wer sie nicht unterstützt, der braucht sie. Die Gefahr, daß eine staatliche Polizei im Dienste der Regierung mißbraucht werde, ist im Rechtsstaate erwiesenermaßen nicht vorhanden. Im offenen Lande besteht ja allenthalben Staatspolizei (Gendarmerie) mit durchaus guter Wirkung. Die Civilisation fordert aber besonders in den Städten eine kräftige Polizei, und dort ist sie meist autonom, mit schlechten Wirkungen für die Rechtsordnung. —

Der Richterstand muß in einem weiteren Sinne aufgefaßt werden, als es in vielen Staaten Europas gegenwärtig der Fall ist. Das Gericht beginnt seine Wirksamkeit bereits in der klärenden Thätigkeit des Rechtsanwaltes und öffentlichen Anklägers; beide müssen mit dem Richter einen sittlichen Verband bilden, was nur dann möglich ist, wenn ein regelmäßiger Wechsel in den verschiedenen Zweigen der Rechtsthätigkeit

besteht. Solange der Rechtsanwalt die Einleitung eines Processes als ein Geschäft behandeln kann, so lange wird sich auf dem Gebiete des Civilrechtes die Masse der Betrugsverbrechen der Sühne entziehen und das Rechtsgefühl der Processierenden gegenüber der Schlauheit unterliegen. Die Rechtsanwaltschaft sollte ein öffentliches Amt im Anschlusse an die Staatsanwaltschaft sein, welcher die Rechtsfälle geregelt zugewiesen werden; die Proceßkosten sollten eine öffentliche Einnahme oder Ausgabe sein, welcher Vorgang nicht ausschließen würde, daß die außeramtliche, rechtsberathende Thätigkeit eines Anwaltes eine private Entlohnung finde. Die regelmäßige Ergänzung der Richter aus dem Stande der Anwälte würde die innere Tüchtigkeit des ganzen Standes steigern. Civilisatorisch verwerflich ist die freie Wahl eines Vertheidigers, widersprechend der Gleichheit vor dem Gesetze; für die Zuweisung des Vertheidigers darf nicht ein Verfahren bestehen, welches die Vertheidigungstalente den zahlungsfähigen Angeklagten zuwendet.

Die Unabhängigkeit der Richter ist ein Grundsatz, welchem jedermann zuneigt, der eine Ahnung von den Zwecken der Civilisation hat; sie wurde bei civilisatorischem Streben stets gesucht. Diese Unabhängigkeit verlangt, daß der Richterstand außer verbindlichem Zusammenhange mit der Regierung und mit den Volksparteien steht; diese Stellung kann der Richterstand nur als staatliche Institution mit selbständiger Autorität erlangen. Er erhält durch niemand Aufträge als durch sich selbst, und bildet eine in sich abgeschlossene, durch die Instanzen geregelte Beamtenhierarchie. Dem Justizminister fällt es wohl zu, die Organisation des Richterstandes gesetzlich zu regeln, aber abgesehen von deren administrativer Durchführung bleiben alle Personalangelegenheiten in den Händen des obersten Richters im Staate. Selbst das Staatsoberhaupt steht dem Richterstande einflußlos gegenüber, obgleich ihm das Begnadigungsrecht auf richterlichen Antrag gewahrt bleibt. Die Aufgabe des Gerichtes fordert die peinlichste Wahrung dieser Unabhängigkeit; die sittliche Wirkung seiner Rechtsentscheidungen auf das Volk hängt zum Haupttheile davon ab, daß auch das Auge des Laien den Richterstand von Einflüssen der politischen Gewalten isoliert erblickt. —

Die Strafproceßordnung muß vor allem ungerechte Urtheile verhüten. Den politischen Beweggründen, welchen das Schwurgericht auf dem Continent entsprang, ist es zuzuschreiben, daß dieses zumeist dem Verlangen nach einem objectiven Urtheile nicht entspricht. Der erzeugende Gedanke, nämlich die Absicht, den Angeklagten vor der Allgewalt einer absolutistischen Regierung zu sichern, wirkt im Schwurgerichte nach; diese Allgewalt besteht aber im civilisierten Europa nirgends mehr. Gewiß ist es für die sittliche Erziehung des Volkes wichtig, daß es an der Fällung der Rechtssprüche theilnehme; wenn aber der Geschworene mit

einer grundsätzlich vorgefaßten Meinung an die Beurtheilung eines Rechtsfalles herantritt, wenn es nicht ausgeschlossen ist, daß er gegenüber dem Angeklagten politisch befangen ist oder gar bestochen werden kann, dann wirkt die Institution entsittlichend. Das Schwurgericht findet im demokratischen Sinne und ideal aufgefaßt in sich die Correctur seines Verhaltens, da ein Volk es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn seine Rechtssprüche ungerecht sind, und wenn es sich sittlich schädigt, — da ferner in dieser Bedrohung des sittlichen Zustandes aus dem Volke selbst eine sittlichende Rückwirkung im Geiste gerechter Urtheile erstehen soll. Die praktische Politik muß aber diese Anschauungen bedingungslos verwerfen, da sich der letztere sittliche Umformungsproceß wohl geschichtlich in großen Perioden vollziehen kann, aber gewöhnlich mit dem Untergange des Staates, der Nation, jedenfalls aber mit einem langanhaltenden Niedergange der Cultur und Civilisation zusammenhängt. Es ist aber die Aufgabe der civilisatorischen Politik, die Befriedigung der Menschen nicht den Umstürzen zu überantworten, sondern eine regelmäßige Entwicklung und ein ruhiges Gedeihen zu verbürgen. Es ist eben der Fehler aller idealistischen und radical fortschrittlichen Politik, daß sie statt einen rascheren Fortgang der Civilisation Perioden des Elends herbeiführt und nur über Katastrophen hinweg ihre Zwecke erreichen kann. Die praktische Politik räth uns daher, wohl die sittlichende Wirkung des Schwurgerichtes zu erhalten, aber in die Proceßordnung Bürgschaften zu legen, welche ungerechte Urtheile nach menschlichem Ermessen unmöglich machen. Dies geschieht, wenn dem gelehrten Richter ein moralischer Einfluß auf das Urtheil eingeräumt wird, indem die Geschworenen an die Information des Richters insofern gebunden sind, als ein ihr widersprechendes Urtheil in erster Instanz vernichtet erscheint und in diesem Falle erst ein Geschwornengericht als zweite Instanz das rechtskräftige Urtheil sprechen kann*. Durch diesen Vorgang wird auch der Gerichtssaal jenen Ernst gewinnen, welchen die sittlichende Aufgabe des Gerichtes verlangt; er wird aufhören, die Schaubühne für streberische und abgefeimte Vertheidiger und die Schule der Verbrecherwelt zu sein, weil der amtlich bestellte Vertheidiger und ein gerechte Urtheile verbürgendes Gericht den bösen Neigungen keine Befriedigung gewähren.

Das civilisatorische Gericht erkennt in der Verurtheilung des Verbrechers auch die Sühne des Verbrechens; was noch folgt, hat den Zweck der Besserung, der Heilung des sittlich Verirrten oder sittlich Kranken.

---

* Da die englische Jury nur bei Übereinstimmung entscheiden kann, übt sie im Geiste der englischen Cultur eine ähnliche Wirkung wie die richterliche Information; denn in der Regel wird der sittlich Tüchtigste die übrigen Genossen zur Annahme seines Urtheilsantrages zwingen.

Dieſer zweite Theil der Aufgabe des Gerichtes verdient eine viel tiefere Beachtung, als ihm in der geſammten Rechtswiſſenſchaft bisher zugewandt wurde. Nur die ſociologiſche Auffaſſung des Rechtes vermag hier bahnbrechend zu wirken. Die Zwecke der Beſſerung und Heilung werden bisher durch die Strafe erſtrebt, was ſchon dem Sinne des Wortes nach civiliſatoriſch verwerflich iſt. Die Strafbeſtimmungen entbehren meiſt einer wiſſenſchaftlichen Grundlage; ſie beruhen nur auf allgemeinen Erwägungen über die Größe der Ausſchreitung im Vergleich zu den Mitteln, welche nach dem herrſchenden Zeitgeiſte zur Beſtrafung geeignet erſcheinen, — wobei die Meinungen von der gewohnten Richtſchnur der Vernunftſchlüſſe abweichen und die oft mißverſtandene Bahn der Lebenspraxis betreten wird. Eine Vertiefung der Unterſuchungen über das ſogenannte Strafverfahren iſt für die Wirkſamkeit des Gerichtes von größerer Bedeutung als die tiefſinnigſten Unterſuchungen über das Beweisverfahren, den materiellen Rechtsſinn von Geſetzen u. ſ. w. Was iſt durch eine peinliche Gewiſſenhaftigkeit, die viele Verbrecher laufen läßt, gewonnen, wenn wir durch den Gebrauch der gegebenen Strafmittel Zweckwidrigkeiten und Ungerechtigkeiten begehen, wenn wir zum Nachtheile des Schutzes der Geſellſchaft den Verbrecher nicht beſſern, und anderſeits beſſerungsfähige Individuen viel ernſter ſtrafen, als es in der Abſicht des Geſetzes liegen kann? Hier ſehen wir ein Menſchenleben, das bis zu einer Verirrung rechtlich war, durch eine kleine Freiheitsſtrafe bürgerlich und ſittlich vernichtet, während einem im Laſter ergrauten Schurken mit langem Gefängnis nur eine erwünſchte Überhebung von den täglichen Unterhaltsſorgen zu theil wird. Auf ſolchen Wegen wird das ganze Recht ſammt ſeiner Wiſſenſchaft in Frage geſtellt.

Die Civiliſation ſetzt als Folge des ſühnenden Urtheiles an Stelle der Strafe die *Beſſerung der Verirrten* und den *Schutz der Geſellſchaft gegen den unverbeſſerlichen Verbrecher*. Beides läßt die nothwendige Abſchreckung vor allen Verbrechen, als moraliſche Stütze der ſchwächlichen Willenskraft des ſittlich Kranken, zu. Es iſt das civiliſatoriſch Bedeutungsvolle dieſes Grundſatzes, daß die rächende Vergeltung für das Verbrechen dem Gedankenkreiſe des Volkes entrückt werde; ſo müſſen z. B. die Anſtalten für die Beſſerung als ſolche benannt werden und die Bezeichnung „Strafanſtalt“ muß verſchwinden, ſodaß alle Gedanken auf die Beſſerung des Verbrechers gerichtet ſind. Die Erwägung über die Beſſerungsfähigkeit des Verbrechers bildet die Grundlage für das Urtheil nach erwieſener Unthat. Wo die Beſſerungsfähigkeit anerkannt wird, kann die Sühne leichterer erſtmaliger Verirrungen zumeiſt in der bloßen Verurtheilung gefunden, und die Beſſerung von dem Betreffenden bei polizeilicher Überwachung erhofft werden. Bei ſchwereren Verirrungen wird der Verurtheilte in

seinem Interesse und zur Abschreckung jenem Besserungsverfahren unterworfen, welches das Urtheil bestimmt. Bei der Wahl der Besserungsmittel muß die falsche Menschlichkeit unterdrückt werden, welche heute allenthalben zum Nachtheile des Verbrechers und der Gesellschaft das Wort führt. Die Einzelhaft mit nicht entwürdigenden Verschärfungen enthält eine tiefe Gewähr für Besserung. Die Strenge dieses Mittels erlaubt, die Haftzeit möglichst abzukürzen, was für das Individuum und für den Staat ein Gewinn ist. Bei den Besserungsfähigen kommt die Arbeit in der Haft nur nebensächlich, dagegen entscheidend bei Verbrechen in Betracht, welche ihre Quelle in der Arbeitsunlust haben. Von den gegenwärtig gebräuchlichen Strafmitteln ist vor allem die gemeinsame Haft civilisatorisch äußerst verwerflich, für den Besserungsfähigen eine Qual und für den Besserungsunfähigen keine Abschreckung. Wo noch ein Funke von Rechtsbewußtsein vorhanden ist, muß er durch die Vermischung mit verschiedenartig veranlagten Verbrechern verlöschen und so der Zweck der Haft verloren gehen. Bei den schweren und besserungsunfähigen Verbrechern hingegen, wozu vor allem Rückfällige gehören und schwere Verbrecher, die mit besonderer Niedertracht gehandelt haben, ist eine gemeinsame Haft am Platze, die aber durch eine rationelle Zwangsarbeit und durch auferlegtes Schweigen ihre Nachtheile für die noch immer mögliche Besserung einigermaßen verliert. Bei dieser Haft kann es sich aber nicht um die „Verkürzung der Zeit", um eine bequeme Beschäftigung handeln, sondern der Häftling muß vor die ganzen Consequenzen des Kampfes um das Dasein und seiner Unwürdigkeit gestellt werden; seine Erhaltung muß zunächst von der geschaffenen Arbeit abhängen, sodaß träge Arbeiter auch kärglich gehalten werden und in Disciplinarstrafen verfallen. Es ist eine bedauerliche Verirrung des menschlichen Geistes, dem Auswurf der Gesellschaft ein gesichertes und wenig anstrengendes Dasein zu verschaffen, dem im Grunde genommen keine andere Strafcharakteristik zukommt, als der Mangel der Freiheit der Ortsveränderung. Besitzt diese Freiheit etwa die Masse der Arbeiter, welche oft in viel schlechteren Unterkünften als die Gefängnisse, festgebannt sind? — Denken wir an die Existenz so vieler Handwerker in dumpfen Stuben voll hungernder Kinder; denken wir an den Bergmann, den Seemann u. s. w., die von Gefahren umringt ein freud- und freiheitloses Dasein führen! — Die gemeinsame Haft mit lässiger Arbeit macht es erklärlich, daß unser Strafverfahren aus den Verbrechern, welche noch besserungsfähig wären, Rückfällige erzieht, — daß die Gefängnisse überfüllt sind, und die Gerichtsinstitution gegenüber dem Kampfe mit dem Unrecht das bedenkliche Gepräge zur Schau trägt, von sogenannten Keimverbrechen wegen Überhäufung an Arbeit verschont bleiben zu wollen. Schwere, gefährliche und entbehrungsreiche Erdarbeiten und Wasserbauten,

der Straßen- und Bergbau, das sind die Arbeitsformen, welche den Zweck der Abschreckung erfüllen. Die schweren und besserungsunfähigen Verbrecher müssen der Nützlichkeit für die Gesellschaft durch die Ausführung von Werken zurückgegeben werden, die von ausgesprochenem Culturwerte sind, z. B. durch Entwässerung von Sümpfen, durch Wildbachverbauungen, unerläßliche Arbeiten mit gesundheitswidrigen Folgen u. s. w. Solche Werke veredeln die Menschen, welche sie zu verrichten haben, und geben dem Besserungsverfahren eine Weihe, welche selbst manchen schweren Verbrecher der Besserung zuführt. Trotz der Härte ist Wohlwollen für den Verirrten nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern ein Grundmittel zur Besserung; in ihrem Begriff liegen ernstes Mitleid mit dem sittlich Kranken, aber auch energische Mittel.

Es liegt auf der Hand, daß nach dem Grundsatze der Besserung die Todesstrafe unhaltbar ist. Anders gestaltet sich aber diese Frage aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Gesellschaft; solange die Wirkungen einer civilisatorischen Politik noch nicht so weit gediehen sind, daß der Schutz des Einzelnen im Kampfe des Allgemeinen gegen die barbarischen Triebe gefunden wird, so lange können die nachtheiligen Einflüsse der Todesstrafe nicht in Betracht kommen gegenüber dem Bedürfnisse, abzuschrecken und den Mord durch Rückfällige, als Schuld einer schwächlichen Gerechtigkeit, zu verhindern. Die Todesstrafe ist daher einem Verfahren zu überantworten, wodurch deren Anwendung je nach der civilisatorischen Sachlage außer Gebrauch kommt, oder auch nur in Zeitläufen barbarischer Entartungen zur Geltung gelangt. Die schmerzlose Hinrichtung mit Ausschluß der Öffentlichkeit ist eine civilisatorische Forderung. Die fortschreitende Civilisation wird eines Tages einen gesellschaftlichen Zustand vorfinden, wo die Todesstrafe von selbst erloschen ist und auch rechtlich und sittlich unzulässig gefunden wird. Dann wird aber auch die Besserung der Verbrecher der vorwiegende Grundsatz der Gerichtspflege geworden und der Schutz der Gesellschaft durch eine civilisatorische Gesellschaft an sich gewährleistet sein.

Durch ein strenges Besserungsverfahren wird der eigentliche Zweck des Gerichtes, Schutz der Gesellschaft gegen die Verbrechen, so rationell erfüllt, als es das Gericht überhaupt vermag. Aber nur ein arbeitstüchtiges und daher rasch handelndes Gericht wirkt auf Verminderung der Verbrechen. Wenn einerseits die Gerechtigkeit durch die Unabhängigkeit des Richterstandes gewährleistet scheint, so ist anderseits die Raschheit von der Gerichtsordnung abhängig. Die Mündlichkeit des Verfahrens, ohne Engherzigkeit angewendet, ist hienach ein civilisatorisches Postulat dieser Institution.

Das Bedürfnis, die Bevölkerung von der Ansteckung durch das Verbrechen fernzuhalten, läßt die unbedingte Öffentlichkeit der Verhandlungen

civilisatorisch verwerflich erscheinen. Auch sie war nur als eine Steigerung der Sicherheit gegen die Willkür eines absolutistischen Gerichtes gedacht, welche im Rechtsstaate bei einem unabhängigen Richterstand und bei Geschworenen oder Schöffen nicht zu befürchten ist. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen über Verbrechen zeigt eine tiefe Verkennung der Natur des Menschen. Wie der Kranke von medicinischen Büchern und Vorträgen angezogen wird, so ist die Beobachtung der sittlichen Krankheitserscheinung im Gerichtssaale vorwiegend bei denjenigen beliebt, welche sittliche Mängel aufweisen. Wer sich da von dem Anblick der Verbrecher und der Darlegung ihrer Schuld angezogen fühlt, steht, abgesehen von Juristen, Ärzten, Psychologen u. dgl. beinahe ausnahmslos in einer sittlichen Verwandtschaft mit dem verhandelten Falle. Wer sich einmal das Verbrechen zum Berufe gemacht hat, wie es besonders in großen Städten vorkommt, der besucht den Gerichtssaal mit dem bestimmten Zwecke, die nöthigen Vorsichten gegenüber der waltenden Gerechtigkeit, ja sogar gewisse Praktiken des Verbrechens zu erlernen. So wird der Gerichtssaal zur Schule des Verbrechens. Die Bedeutung der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen liegt in der Stärkung des öffentlichen Glaubens an die Gerechtigkeit des Gerichtes. Dieser Zweck, insofern er beim Gericht im Rechtsstaate ein Bedürfnis ist, wird dadurch erreicht, daß einzelnen Personen zu Studienzwecken, Staatsbeamten und öffentlichen Functionären der Zutritt unbedingt gewährt wird, daß aber Menschen ohne feste Lebensstellung unter dem dreißigsten Lebensjahre und allen einmal gerichtlich beanstandeten Individuen der Gerichtssaal unbedingt verschlossen bleibt. Hat man doch aus ähnlichen Ursachen längst die unbedingte Öffentlichkeit der Todesstrafvollstreckungen aufgehoben! — Die Öffentlichkeit fußt ferner in dem Idealgedanken, daß niemand etwas thun soll, was er nicht vor aller Welt bekennen kann. Dieser Satz, angewandt auf unsere Gesellschaftsverhältnisse mit ihren unklaren Begriffen über Recht und Unrecht, über Sitte und Unsitte, mit ihrer Achtung vor dem Schein und ihrer Furcht vor der Wahrheit, kommt im Gerichtssaale jetzt, und, da diese Verhältnisse nach ihrer socialen Grundlage noch lange anhalten werden, auch künftig arg zu Schaden. Wer das Recht sucht, ja wer nur als Zeuge in einen Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung kommt, sieht sich infolge der socialen Übelstände meist zu seinem Nachtheile bloßgestellt; die angeklagte Partei, insbesondere die frei gewählten Vertheidiger, ziehen Umstände an das Licht der Öffentlichkeit, welche den vor den Schranken Erscheinenden der Scandalsucht preisgeben. Innere Angelegenheiten der Familie, des Seelenlebens und der Vergangenheit des Betheiligten, an sich natürlich, aber für die Öffentlichkeit nicht geeignet, kommen zur Sprache; ein unüberlegtes, falsch ausgelegtes Wort kann dem Schuldlosen bittere Folgen bringen. Selbst die bloße

Möglichkeit, sich durch Auftreten und Redeweise lächerlich zu machen, die Gewißheit, vor einer Zuhörerschaft zu erscheinen, die keineswegs, wie es sein sollte, der moralische Rückhalt des Klägers und der Zeugen ist, — diese Umstände reichen wahrlich hin, um die Masse der Staatsbürger — aber nicht die Verbrecher — von dem Gerichte und von dem Kampfe um ihr Recht abzuschrecken. Ist es nicht eine beschämende Thatsache für unsere Rechtsinstitutionen, daß der rechtliche Theil der Bevölkerung von der Ansicht beherrscht ist: „Nur mit dem Gerichte nichts zu thun haben; es bringt nichts Gutes". Nehmen wir hinzu, daß eine Jury unter dem Eindrucke einer dem Verbrecher nahestehenden Zuhörerschaft selten unbefangen sein kann, daß besonders die Stimmung der Zuhörer eine Veranlassung zur unlauteren Auffassung der Vertheidigeraufgabe ist. Die Öffentlichkeit des Verfahrens ist eine Quelle des Scandals, eine Geschäftsangelegenheit der Presse. Die Veröffentlichung der Anklage, der Vertheidigung, der Erwiderung des Anklägers, der Rechtsbelehrung des Richters und des Urtheiles reichen hin, um die Öffentlichkeit von der Thatsache des gehaltenen Gerichtes in Kenntnis zu setzen. Nur wer das Wesen der Politik kennt, der versteht, wie es möglich ist, daß die bestehenden Mängel unseres Gerichtes mit dem Glorienscheine der Menschlichkeit und der Freiheit umgeben werden konnten, während sie in der That die Spuren des politischen Kampfes der Demokratie gegen die Autorität zeigen. Die Civilisation erreicht ihre demokratischen Ziele sicherer mit einem Gericht nach Grundsätzen, welche die barbarischen Schwächen der Menschen beachten und bekämpfen. —

Der Culturstaat hat durch die Vielgestaltigkeit seiner Interessen eine reiche Zahl von Rechtsangelegenheiten geschaffen, die nicht unter das gemeine oder bürgerliche Recht fallen. Je mehr der Rechtsstaat ausgebaut wird, desto häufiger wird das öffentliche Recht und die richterliche Entscheidung angerufen. Das Recht wird mit fortschreitender Civilisation immer unausweichlicher die Grundlage des politischen und wirtschaftlichen Kampfes, und die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit werden immer mehr und mehr auf den Rechtsboden gedrängt. Auf dem Continent entstanden daher, neben der Grundeinrichtung des gemeinen Gerichtes, politische Gerichtshöfe, Verwaltungsgerichte, staatsrechtliche Wahlgerichte, u. s. w., welche sich noch vermehren werden, wenn man nicht gewisse Rechtsfragen unbeachtet lassen will. In dieser Hinsicht hat man sich leider England nicht zum Muster genommen, wo alle Rechtsangelegenheiten vor das gemeine Gericht verwiesen werden. Dem Grundsatze, daß kein Rechtsspruch außer dem des gemeinen Richters gefunden werde, wohnt aber nicht nur eine gründliche Lösung der Frage über die Errichtung von schwerfälligen und kostspieligen Nebengerichten inne, sondern auch der civilisatorische Gedanke, daß ein Gericht nie einen politischen Charakter tragen

dürfe, wie er solchen Zweckinstitutionen schon nach der Natur ihrer Entstehung zukommt. Die Ausmerzung der Politik aus allen Gebieten, welche mit dem Gericht im Zusammenhange stehen, ist eine Pflicht des civilisierten Staates. Das unabhängige gemeine Gericht mit jener Autorität, die es durch eine einheitliche Organisation aller Rechtsämter erlangt, ist im Geiste der Civilisation für alle Schiedssprüche in allen Rechtsangelegenheiten maßgebend. —

Obgleich es bedeutungsvoll ist, daß das Recht unpolitisch gehandhabt werde, und daß jedes formelle Recht nur nach dem Wortsinne Geltung habe, ergibt sich doch für die sittliche Überzeugung des Richters innerhalb jedes Rechtes ein freier Raum, weil kein Gesetz und um so weniger ein gemeines Recht imstande ist, einen concreten Rechtsfall streng zu umschreiben, und weil die Auffassung der Strafbarkeit einer Gesetzesverletzung und über die Besserungsmittel in gewissen Schranken dem Richter anheimgestellt bleibt. Mag sich das Gericht noch so sehr jeder Politik enthalten, so treibt doch jeder Richter, gedrängt durch seine sittliche Überzeugung, innerhalb der Anwendungs-Zweifel und -Schranken des Gesetzes Politik. Der Richter ist gar nicht imstande, sich von politischen Rechtsüberzeugungen völlig unbeeinflußt zu erhalten. Wenn nun auch in der Wissenschaft dieser Umstand als eine Klippe des öffentlichen Rechtslebens betrachtet wird, die um so mehr Bedenken erregt, als der Richterstand mehr, als die öffentliche Meinung ahnt, Willkür in der Handhabung des Gesetzes übt, so ist er doch unaufhebbar. Aus diesem Gesichtspunkte ist es aber von hoher Bedeutung, daß das Gericht von dieser Freiheit einen civilisatorischen Gebrauch mache. Diese Freiheit des Richters macht sich jedenfalls geltend; sie aber von den Diensten in einem politischen Partikularinteresse zu jenen im allgemeinen Interesse hinzulenken, das ist gewiß eine Aufgabe der civilisatorischen Politik. Es ist die Pflicht des Richterstandes, die sittlichen Krankheiten eines Zeitabschnittes und eines Volkes hervorzuheben und den allgemeinen Interessen gegenüberzustellen. Solche Manifestationen, gestützt auf die Gerichtsstatistik, vermögen jene Idee zum Ausdrucke zu bringen, die dem sittlichen Bedürfnisse bei der Handhabung des Rechtes und in der Verwaltung entspricht. Ein allgemeines Urtheil über den sittlichen Zustand einer Gesellschaft — wie es die Päpste in ihren Encykliken vom confessionellen Standpunkte aus fällen — von den angesehensten Richtern auf Grund civilisatorischer Erwägungen ausgesprochen, kann aber von mannigfacher nützlicher Rückwirkung auf die Gesellschaft selbst sein und bietet mindestens der Staatsautorität Anregungen für die Gesetzgebung und Verwaltung.

Unsere Untersuchungen über die civilisatorische Entwicklung der Grundeinrichtungen des Staates waren von dem Gedanken an eine regierende Autorität durchdrungen, die dasjenige unantastbar macht, was nach den sittlichen Überzeugungen einer Zeit die öffentliche Ordnung und die civilisatorische Entwicklung stützt. Eine solche Autorität bereitet der freien Entwicklung des Rechtes und der freien Entfaltung aller berechtigten Individualitäten kein Hindernis; an ihr scheitert aber die Willkür der Einzelnen und der Massen. Bei einer solchen Autorität vermögen die sittlichen Schwankungen nicht derart auszuarten, daß ein ganzes Volksleben um wesentliche Theile seiner erreichten Civilisation und Cultur gebracht wird. So zeigt sich schließlich ein nach civilisatorischen Grundsätzen regiertes Staatswesen als eine Organisation der Sittlichkeit, welche die rein politischen Bestrebungen gegenüber den civilisatorischen bekämpft, — in welcher die moralischen Triebe, wenn sie auch nicht jederzeit die Herrschaft besitzen, doch wenigstens durch die sittliche Natur der traditionellen Absichten der Regierung an leitender Stelle nicht verleugnet werden können.

73. Die Aufgaben des civilisierten Staates im übertragenen Wirkungskreise.

Obgleich wir unter den Grundeinrichtungen des Staates die regierende Autorität genannt haben, so vermochte doch deren wichtigste Aufgabe, die *öffentliche Verwaltung* nicht zur Sprache zu gelangen, weil sie als Folge der Aufgaben des Staates im übertragenen Wirkungskreise nicht unbedingt zu den Grundeinrichtungen gezählt werden kann. Die gesteigerte Cultur hat es erst mit sich gebracht, daß neben dem Vollzuge der richterlichen Entscheidungen, der Aufrechthaltung des Staatsrechtes und der ungehinderten Gesetzgebung noch eine Reihe von Entscheidungen des Vollzuges harren. Erst der civilisatorische Staat erhebt viele Angelegenheiten, die nicht unbedingt im politischen Zwecke des Staates liegen, zu Angelegenheiten seiner Aufsicht, und zwar um so mehr, als einerseits das Volk keine Befähigung oder Neigung besitzt, die öffentlichen Angelegenheiten der Cultur selbstthätig zu besorgen, und als der Staat den civilisatorischen Zwecken, Unterstützung der culturellen Entwicklung und Sicherung der Zukunft der Productionsquellen, zu entsprechen trachtet.

Die Sicherung der Productionsquellen für die Zukunft der Menschheit bewegt sich streng genommen auch als Angelegenheit der Staatsverwaltung nur auf dem wirtschaftlichen Gebiete, weil es sich auch nur um materielle Bedürfnisse handelt. Aus diesem Gesichtspunkte würde diese Frage auch bloß eine culturelle sein, wenn nicht ihre Lösung nur im Kampfe mit den Einzelinteressen möglich wäre, wodurch sie der civilisatorischen Politik angehört. In dieser Angelegenheit decken sich

die Ziele der Civilisation mit jenen der Cultur, und wir können daher auch eine Cultur, welche die Zukunft der Productionsquellen sichert, eine civilisatorische Cultur nennen. Aber der Staatszweck, eine civilisatorische Cultur zu schaffen, bringt sofort eine Reihe politischer Angelegenheiten in den Bereich der Staatsverwaltung, weil civilisatorische Cultur ein letztes Product wohl gelöster Aufgaben des Staates im übertragenen Wirkungskreise ist. Der Sicherung der menschlichen Zukunft muß eine fortschreitende Veredlung des menschlichen Denkens und Handelns zu Grunde gelegt werden; die materiellen Wirkungen sind von intellectuellen und sittlichen Voraussetzungen bedingt. Es wird sich also nicht nur um stoffliche, sondern auch um geistige und sittliche Arbeit handeln, soll nicht die civilisierte Menschheit mit dieser bloßen Sicherung der Productionsquellen in die Sackgasse einer chinesischen Cultur gerathen, welche schließlich wohl stofflich die Production zu sichern scheint, aber die inneren Antriebe verliert, um den politischen Bestand zu behaupten und den übrigen civilisatorischen Zwecken im Staate zu genügen. Die Pflege und Erhaltung der geistigen Schätze der Menschheit und ihrer sittlichen Grundlagen ist unzertrennlich von der Sicherung der Productionsquellen. Wir werden daher zahreiche Aufgaben finden, welche dem Staate im übertragenen Wirkungskreise darum zufallen, weil sie mit der Sicherung der Productionsquellen im Zusammenhange stehen und überhaupt die civilisatorische Entwicklung in Richtungen unterstützen, die der vereinten Kraft des Staates bedürfen.

Der Hauptsache nach wird den sittlichen Bedürfnissen der Zukunft im Volke durch die civilisatorisch bestellten Grundeinrichtungen des Staates entsprochen. Insofern sittliche Tüchtigkeit außerhalb des Privatlebens Pflege finden kann, hängen harmonisch entwickelte Rechts- und Pflichtgefühle als Inbegriff politischer Sittlichkeit von der civilisatorischen Natur der richterlichen, regierenden und gesetzgebenden Autorität ab. Welches Recht zum Gesetze wird, wie das Gesetz zum Vollzuge gelangt, welche Antriebe für die Erfüllung der öffentlichen Pflichten und für den Kampf um das Recht bestehen, — dies kommt in den Grundeinrichtungen des Staates zur Wirkung; ihre Beschaffenheit wird aber auch die Art jener Erscheinungen, ob civilisatorisch oder barbarisch, tief beeinflussen. —

Überblicken wir die Vorsorgen für die Zukunft unseres Geschlechtes, so tritt uns nächst der Sittlichkeit die Sorge für die leibliche Gesundheit des Einzelindividuums und seiner Nachkommen als wichtigste Angelegenheit entgegen. Die medicinische Wissenschaft dringt immer mehr zu der Erkenntnis durch, daß sie nicht befähigt ist zu heilen, sondern nur schädliche Einwirkungen aufzuheben oder zu verhindern. Dieser Grundgedanke der Medicin, durch Jenner und Lister praktisch erfaßt, erweitert sich im socialen Sinne zur Hygiene. Physische Krankheiten sind die wesentlichsten

Ursachen geistiger, sittlicher und wirtschaftlicher Verkommenheit; ihre gesellschaftliche Verhütung kann wohl durch die autonomen Persönlichkeiten angestrebt werden, aber nur eine groß angelegte, alle öffentlichen Vorkehrungen durchdringende Gesundheitspflege vermag dieses Bestreben auf eine fruchtbare Grundlage zu stellen; ohne daß Gesundheitsvorkehrungen mit aller Macht des Staates ausgestattet werden, ist das Bemühen der Selbstthätigkeit im Volke im großen von unzulänglichem Erfolge; ohne Einheitlichkeit des Vorganges durchkreuzt eine autonome Maßregel die andere. So ausgebildet das Gebiet der modernen Hygiene ist, sodaß schon ein weiter Überblick auf die zahlreichen Aufgaben eines staatlichen Gesundheitsamtes gewonnen werden kann, so glaube ich doch, daß erst die praktische Erfüllung dieser civilisatorischen Forderung wirklich zeigen wird, wozu jenes Amt berufen ist. Die Thätigkeit eines mit politischer Macht ausgestatteten Gesundheitsministeriums kann erst jenes System sanitärer Maßregeln entwickeln und festsetzen, wodurch die Beachtung der Gesundheit des Volkes eine erste Stelle unter den Fürsorgen des Staates erlangt. Die Gesundheitspflege als Wissenschaft ist berufen, der Gesellschaft neue Auffassungen über die Verpflichtungen in der Familie und in der Gemeinde zu geben, welche eine sittliche und technische Umformung unserer gesundheitswidrigen Lebensweise herbeiführen. Es ist natürlich, daß hiedurch auch das Billigkeits- und Pflichtgefühl des Volkes gegenüber der Sorge für das leibliche Wohl verändert und das positive Recht beeinflußt wird; wie man sich heute rechtlich nur vorwiegend um die Angelegenheiten des Besitzes und der körperlichen Sicherheit bemüht, so wird eine civilisatorisch höher stehende Gesellschaft, die weniger von Interessen der barbarischen Politik in Anspruch genommen ist, die fremden Einflüsse auf die Gesundheit des Einzelnen zur Sache des gemeinen Rechtes machen. Infolge fortgesetzter Angriffe auf die Gesundheit wird nur von einem sehr kleinen Theile der Menschheit die mögliche Lebensdauer erreicht; welch' riesiges Gebiet rechtlicher und praktischer Thätigkeit ist gegeben, um diese Menschenzahl zu steigern! Die Einflüsse, welche die Umgebung auf die Gesundheit des Einzelnen und seiner Nachkommen übt, verlangen mannigfache Beschränkungen der freien Willensäußerungen zu Gunsten der gedeihlichen Entwicklung des Nebenmenschen. Es ist die Aufgabe des Staates und jedes positiven Rechtes, den Einzelnen vor Schädigungen durch den Nebenmenschen zu bewahren. Zu diesen Schädigungen gehören aber weit öfter als Besitzstörungen, Störungen der Gesundheitsbedingungen. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und die Nothwendigkeit, hygienische Grundsätze bei jeder öffentlichen Maßregel, und mit Rücksicht auf Epidemien auch in der Staatspolitik nach außen zu beachten, geben dem Gesundheitsamte eine erste Stelle in der Vollzugsgewalt des Staates. —

Daß die Gesellschaft unter allen Umständen einen gewissen Theil ausscheidet, in welchem der Einzelne unfähig ist, sich selbst oder durch Angehörige zu versorgen, beruht der Hauptsache nach auf dem unvollendeten Zustande der Civilisation. Eine unharmonische Production, die Hypertrophie des Verkehrswesens, die barbarische Entwicklung der Sitten, alle Erscheinungen der Rechtsungleichheit und einer naturwidrigen Freiheitsbeschränkung sind die letzten Ursachen alles Elends und aller Laster. Wir können daher behaupten, daß die rationelle Einschränkung der Hilfsbedürftigkeit und des rechtsverachtenden Erwerbes nur in der civilisatorischen Vollendung der Gesellschaft überhaupt gefunden wird; denn so wie in vergangenen Entwicklungsstadien des politischen Kampfes das Elend einzelner Gebiete und das Räuberthum aus der Barbarei endloser Kriege, innerlicher staatlicher Unruhen, aus der Feudalwirtschaft und der politischen Zersplitterung der Staaten hervorgingen, so kann auch gegenwärtig das wenn auch verminderte Massenelend und Verbrechen den restlichen Erscheinungen barbarischer Gesellschaftsorganisation und den barbarischen Leidenschaften der Völker zugeschrieben werden; nur die socialen Schwierigkeiten, welche die Entwicklung der Volkswirtschaft mit sich bringt, sind Ursachen des Elends und Verbrechens, welche außerhalb der Barbarei stehen. Wir befinden uns also gegenwärtig einer Modification früherer barbarischer Zustände gegenüber, wonach die civilisatorische Politik im allgemeinen alte und neue Mißstände zu bekämpfen hat.

Seit den ersten Spuren civilisatorischer Bemühungen werden gegen Elend und Verbrechen abwehrende und vorbeugende Maßregeln ergriffen. Gesellschaft, Staat, Kirche und Einzelne sind im allgemeinen bemüht, diese socialen Krankheiten zu bekämpfen; diese Angelegenheit wird allenthalben wenig zutreffend als Armenpflege und Polizei aufgefaßt und nur in einzelnen Staaten, insbesondere in Großbritannien, nach civilisatorischen Grundsätzen behandelt. Wenn auch Elend und Verbrechen hauptsächlich durch die civilisatorische Politik im großen vermindert werden, so wird doch auch durch die unmittelbare Bekämpfung vieles erfüllt, was die anderweitigen civilisatorischen Zwecke fördert; die Versorgung der Bedürftigen und die Heilung sittlicher Gebrechen ist also eine positive Aufgabe für Staat und Gesellschaft, deren Erörterung im Rahmen unseres Systems gerechtfertigt erscheint.

Wie wir schon bei der Untersuchung des Wesens der Gesellschaftsverbände nachgewiesen haben (Abschnitt 51), muß der gesammte Theil der Gesellschaft, welcher nicht aus eigener Kraft oder im Widerspruch mit dem giltigen Rechte seine Bedürfnisse deckt, einheitlich aufgefaßt werden; es läßt sich eine fruchtbare Erörterung der Einschränkung von Elend und Verbrechen nicht denken, wenn die Erscheinungsformen dieses Gesellschaftstheiles einzeln betrachtet werden; ja es läßt sich nachweisen, daß

in den meisten Fällen die Ohnmacht gesellschaftlicher und staatlicher Vorkehrungen von der getrennten, stückweisen Behandlungsweise herrührt. Es muß die ganze Reihe von Erwerbsunfähigen, die im Daseinskampfe Schiffbruch leiden, bis zu denjenigen verfolgt werden, welche aus bloßer Neigung dem Laster und dem Verbrechen verfallen, weil eine Erscheinungsform aus der anderen hervorgeht oder mindestens eine Erscheinung die andere verhüllt. Wir haben es also mit der Versorgung der Erwerbsunfähigen, mit dem Zwange der Arbeitsscheuen zur Arbeit, mit der Unterstützung und Arbeitsversorgung der Arbeitslosen und moralisch Verirrten, endlich mit der Verhinderung oder Einschränkung aller jener Laster zu thun, die sich im öffentlichen Leben geltend machen und dem Gerichte und der Polizei Arbeit geben.

Gegenüber diesem Gesellschaftstheile verfolgt die civilisatorische Politik folgenden Grundsatz: „Möglichste Einschränkung desselben überhaupt, und Loslösung der Hilfsbedürftigen und Erwerbsunfähigen von den Rechtsverachtenden und Arbeitsscheuen, damit einerseits das Mitleid frei und gerecht sein, und anderseits die rücksichtslose Verfolgung Platz greifen kann". — Aus der möglichsten Einschränkung ergibt sich wieder folgende Regel: Diesem Gesellschaftstheile darf höchstens jenes Mitleid entgegengebracht werden, welches den Hilfsbedürftigen das Existenzminimum schafft, weil sonst deren Zahl in völlig unbewachbarer Weise wächst und die sittliche Kraft derjenigen untergraben wird, welche im rechtlichen Kampfe ums Dasein nicht erlahmen. Arbeitsscheue und rechtsverachtende Individuen müssen, gleich den der Besserung unterzogenen Verbrechern, der Civilisation direct dienlich gemacht werden, weil nur auf diesem Wege in ihnen die sittliche Aufgabe des Einzelnen in der Gesellschaft zum Bewußtsein gelangen kann; eine andere gewerbsmäßige Verwendung, wie sie z. B. in Arbeitshäusern gewöhnlich stattfindet, erweckt in ihnen Unzufriedenheit aber keine Einsicht in den socialen Zwang, während sie gleichzeitig den Wettbewerb der rechtlichen Erwerbszweige beeinträchtigt. Nur der Staat hat nach der Natur dieser Angelegenheit jenen höheren Gesichtspunkt, der für diese Angelegenheiten maßgebend sein kann, daher ihm die bezügliche Gesetzgebung und Überwachung der Ausführung zusteht, während im allgemeinen die Durchführung der bezüglichen Maßregeln ins Gebiet der autonomen Verwaltung gehört.

1. Der Kreis der Erwerbsunfähigen muß in seinem weitesten Umfange aufgefaßt werden; jedenfalls gibt es nichts Verwerflicheres, als den Begriff der Armut auf dieselben anzuwenden; denn Armut ist mit Hilfsbedürftigkeit nicht identisch, und die Verwechslung dieser Begriffe schließt erwiesenermaßen nachtheilige und sittlich verwerfliche Maßregeln in sich. Armenversorgung, ungeregelte Wohlthaten, Unterstützung zweifelhaft Hilfsbedürftiger, das sind jene Vorkehrungen und Umstände, durch

welche alle Laster gefördert werden, die diesem Gesellschaftstheile anhaften; sie erwachsen aus einer unvernünftigen Auffassung der christlichen Lehren, welche in unverwandten socialen Verhältnissen entstanden sind und deren sittlicher Inhalt des civilisatorischen Ausbaues bedarf, gerade so wie die Unterstützung der Armen, wie sie dem Judenthum und dem Mohammedanismus eigen ist, dem vielgestaltigen Organismus unserer Gesellschaft widerspricht. Die Civilisation muß die Wirkungen des Wohlthätigkeitssinnes, welcher der Religion entspringt, als weltliche Angelegenheit organisieren, wobei der Grundsatz gilt, daß das uncontrolierte Almosen verwerflich ist. Einzelne Gesetzgebungen des Mittelalters und insbesondere jene Englands haben das Almosen sogar verboten. Ebenso ist das Einsammeln von Spenden durch Vermittler und freie Vereine aus sattsam bekannten Gründen verwerflich. Es handelt sich vielmehr um eine einheitliche controlierte Sammlung aller jener Mittel, welche die Wohlthätigkeit spendet; diese Mittel sind im Verhältnis zu ihrer bisher unscheinbaren und verfehlten Wirkung unglaublich groß. Freilich treten wir damit Sonderinteressen entgegen, welche sich auch auf diesem Gebiete Raum verschaffen, und insbesondere läßt sich die Kirche nur ungern eine Thätigkeit entziehen, die ihr große politische Machtmittel sowohl durch die Einsammlung als auch durch die Vertheilung in die Hand gibt. Aber das Princip verlangt unbedingte Beachtung, weil jede Durchbrechung zu den erwähnten gesellschaftlichen Nachtheilen führt. Wenn den Religionsgenossenschaften die Versorgung der Hilfsbedürftigen genommen ist, so werden vielleicht die freiwilligen Spenden eingeschränkt, aber dieser Verlust wird durch eine principiengemäße Verwendung des Vorhandenen weit aufgewogen. Der unmittelbare Verkehr zwischen Mildthätigen und Hilfsbedürftigen kommt hiebei nicht in Betracht; er gehört in das Gebiet der natürlichen Freiheit, hat nur selten social nachtheilige Wirkungen und ist sogar überwiegend principiengemäß. Sollten die vorhandenen Mittel nicht hinreichen, dann müßte eben diese gesellschaftliche Frage im Wege der Besteuerung, wie es in England und Frankreich geschieht, gelöst werden. Hilfsbedürftige und Erwerbsunfähige können im allgemeinen sein: Waisen, Kranke, Unheilbare und Krüppel, in unverschuldeter Bedrängnis stehende Familien, endlich Greise. Diesen Hilfsbedürftigen wird zunächst durch Anstalten — das wahre Gebiet priesterlicher Hingebung und Aufopferung — oder durch amtliche Unterstützung Hilfe geschaffen. Die Gemeinde oder überhaupt ein entsprechend großer Bezirk ist für die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit verantwortlich; jene müssen auch der Hauptsache nach durch eigene Mittel für die Versorgung aufkommen, was die einzige Form einer gerechten Controle der Hilfsbedürftigkeit ist. Waisen gehören in Waisenhäuser, Kranke in Spitäler, unheilbare Hilfsbedürftige und Greise in Versorgungshäuser, welche An-

stalten grundsätzlich außerhalb großer Städte anzulegen sind, um der Übervölkerung auch auf diesem Wege entgegenzutreten. Diesen Veranstaltungen steht die freie Unterstützung zur Seite, und zwar durch die Aufnahme von Waisen und Familien und durch freiwillige Krankenpflege; diese Hilfeleistungen sowie die amtliche Unterstützung überhaupt müssen innerhalb jedes Versorgungsbezirkes einheitlich geleitet werden, wonach Vertrauenspersonen der Gesellschaft, nach Art der Geschworenen ausgelost, die Hilfsbedürftigkeit und eventuell die sittliche Zulässigkeit freiwilliger Aufnahme feststellen (Elberfelder System). Die Organisation der Versorgung, die Überwachung durch den Staat, die Schaffung und Einsammlung der Mittel sind Gegenstand der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung. Ein durchgreifender Erfolg, insbesondere ein Ausreichen mit den einfließenden Mitteln ist nur dann zu erwarten, wenn diesem Versorgungssystem die staatliche Zwangsversicherung für Erwerbslosigkeit, Alter, Unfall, Krankheit und Hinterbliebene im weitesten Umfange zur Seite steht.

2. In nichts macht sich die Nothwendigkeit einer einheitlichen Behandlung solcher Angelegenheiten mehr geltend als in dem Bedürfnisse, daß der Versorgung der Hilfsbedürftigen die Zwangsarbeit der *Arbeitsscheuen* zur Seite stehe. Man kann vom civilisatorischen Standpunkte aus sagen, daß es besser sei, das Schicksal der Gesellschaft nach den veralteten Lehren des Manchesterthums dem freien Walten der natürlichen Entwicklung anheimzugeben, als eine staatliche Versorgung der Hilfsbedürftigen zu schaffen, ohne gleichzeitig, ja mit Nachdruck Repressivmaßregeln gegen Arbeitsscheue einzuleiten; denn jede staatliche Versorgung ohne diese vermehrt die Zahl der Hilfsbedürftigen unendlich und stellt sich als eine Sisyphusarbeit dar. Darum auch hat das Almosen und die Wohlthätigkeit kirchlicher Veranstaltungen nur die Bettelei, das Vagabunden- und Gaunerthum gezüchtet, und darum ist diese Angelegenheit eine politische und keine kirchliche. — Arbeitsscheue werden in Zwangsarbeitshäusern untergebracht, welche in den unwirtlichen Theilen eines Landes anzulegen sind; am besten freilich sind Colonien oder wenigstens Inseln, die man durch die Arbeitsscheuen cultivieren läßt. Die Thätigkeit der Arbeitsscheuen hat grundsätzlich großen Unternehmungen zur Förderung des öffentlichen Culturzustandes oder zur Erhaltung der Productionsquellen zu dienen; also Straßenbau, Wasserbau, Wildbachverbauungen, Aufforstungen u. dgl. m., das sind die Arbeiten, welche den Arbeitsscheuen hinreichend abschrecken und womit Großes, allgemein Nützliches geschaffen und das sittliche Bewußtsein gehoben wird. Natürlich bedarf die Zuweisung eines Arbeitsscheuen des richterlichen Beschlusses, die Rückfälligkeit der gesteigerten Absonderung und die ganze Veranstaltung jener Thatkraft, welche der Rücksicht auf die Gesellschaft einer schwachsinnigen Menschlichkeit gegenüber Rechtsverachtenden den Vorzug gibt.

3. Damit aber diese Zwangsarbeit mit der wahren Menschlichkeit in Übereinstimmung stehe, muß der unverschuldeten Arbeitslosigkeit die Hilfe der Gesellschaft werden; diese wird in der Regel durch „Nothstandsbauten" geboten, wobei man nicht weiß, verdienen dieselben den Namen, weil sie wegen des Nothstandes unternommen wurden, oder weil sie den künftigen Nothstand unterstützen; denn solche Arbeiten befestigen gewöhnlich die Opfer unserer Erwerbsschwierigkeiten durch eine vorübergehende Thätigkeit in ihren ungesicherten Unterhaltsverhältnissen und ziehen sogar frische Elemente in dieselben hinein. Wenn also auch solche Maßregeln vorübergehenden Mißlagen Rechnung tragen und manchmal der einzige Ausweg für die Behebung eines dringlichen Nothstandes sein können, so bedarf es doch einer ganz anderen Auffassung der socialen Nothwendigkeit, um der Verarmung zu begegnen; diese verlangt eine Vermittlung der Arbeit für Arbeitslose aus jenen Richtungen, wo die Entwicklung der Wirtschaft neue Verdienste voraussehen läßt. — Um was handelt es sich gegenüber der Verarmung vor allem? Um die Zerstreuung jener Massen, die sich in den Industriecentren und in den großen Städten infolge wirtschaftlicher Mißstände zusammenfinden; denn in diesen verfallen sie der Arbeitsscheu, dem Verbrechen und bedrohen die öffentliche Ordnung. Diese Versetzung der Arbeitslosen an Orte, wo Arbeitskraft verlangt wird, kann im Staate der Hauptsache nach nur centralistisch behandelt werden, indem die Centralstelle für Volkswirtschaft durch Mittheilungen und Erkundigungen weiß, wo Arbeit zu finden ist, und weil sie die Macht hat, die Zerstreuung dieser arbeitslosen Massen anzubahnen. Dieses Amt beschäftigt sich auch mit der Arbeitsversorgung der moralisch Verirrten und Gebesserten. Vollkommen kann dem Pauperismus damit nicht begegnet werden, das liegt im Kampfe ums Dasein; aber die öffentliche Vermittlung der Arbeit, gestützt auf den Zwang, dieser Folge zu leisten, ist wieder ein Glied in jener Organisation, die den hilfsbedürftigen und erwerbslosen Theil der Gesellschaft einschränkt. Der Wohlthätigkeitssinn kann sich durch Volksküchen, Asylhäuser u. dgl. äußern; aber auch da ist die behördliche Regelung unerläßlich, und ohne Gegenleistung soll nichts geboten werden.

4. Hand in Hand mit dieser Vermittlung muß die Auswanderung geregelt werden. Wir wissen, daß die Auswanderung, an sich unaufhaltsam, in der Regel dem gewissenlosesten Treiben von Agenten überantwortet ist, wodurch sich das Land zwar von Volksüberschüssen befreit, aber der Staat nicht seine Pflicht erfüllt, die er den bisher Angehörigen schuldig ist. Wenn es aber vom sittlichen Standpunkte aus unverantwortlich ist, die Auswanderung sich selbst zu überlassen, so ist es auch vom politischen Standpunkte aus verwerflich, weil Volk und Staat das Interesse haben, daß ihre Überschüsse der Hauptsache nach einem Gebiete zugeführt werden, wo

sie nicht gleich Parias untergehen, sondern einen nationalen Rückhalt finden und so eine Colonie ihres Mutterlandes werden.

5. Wenn man dem pulsierenden Volksleben näher rückt und den letzten Ursachen der Hilfsbedürftigkeit und Rechtsverachtung auf die Spur geht, so kommt man zur Überzeugung, daß diese in einem sittenlosen Familienleben gefunden werden. Man ist sich darüber längst klar, daß den unsittlichen Gesellschaftsverhältnissen, den gestörten Familienbanden und der außerehelichen Kindererzeugung das Hauptcontingent der Sitten- und Rechtsverachtenden entspringt. Es ist nicht nöthig, alles zu sagen, was in dieser Frage als Beweggrund zutrifft, weil die Staatswissenschaft in dieser Angelegenheit vollkommen orientiert ist; nur kann es eine Untersuchung über die civilisatorische Politik nicht vermeiden, diesen Kernpunkt socialer Mißstände zu berühren, seine Sanierung als den wesentlichsten Theil der Beschränkung der Arbeitslosigkeit und Hilfsbedürftigkeit hinzustellen und vom Staate auch die Thatkraft zu verlangen, die bezüglichen Maßregeln einheitlich zu treffen. — Mit dieser Frage fällt eine Reihe von Angelegenheiten zusammen, die bei dem zerpflückten Wesen unserer individualistischen Wissenschaft und bei einer grundsatzlosen Staatskunst unzusammenhängend und daher auch falsch behandelt werden. Das ist eben die Bedeutung der Sociologie für die Staatswissenschaft und der politischen Wissenschaft für die Staatskunst, daß sie den inneren Zusammenhang ihrer Angelegenheiten zeigen und die Grundsätze zwanglos ermitteln lehren, welche für die Rechtsentwicklung maßgebend sein müssen. Es sei nur einiges erwähnt. — Für diese Frage ist vor allem die Ehegesetzgebung maßgebend. Nur die Untrennbarkeit der Ehe, wie sie die römisch-katholische Kirche auffaßt, entspricht der socialen Nothwendigkeit; die Menschen bei diesem Act vor die strengsten Folgen ihres Entschlusses zu stellen, ist unerläßlich. Es ist die übelste Verirrung einer individualistischen Weltanschauung, die Auflösung der Ehe, wie z. B. in Frankreich, als Angelegenheit der freien Überzeugung der Eheleute hinzustellen. Jede Lockerung der ehelichen Verpflichtungen, jede sittige oder rechtliche Auffassung, welche die Lebens- und Gütergemeinschaft der Eheleute und die elterliche Autorität gegenüber den Kindern zu berühren oder sogar zu erschüttern vermag, ist civilisationswidrig. Die Unverantwortlichkeit des Vaters außerehelicher Kinder im Sinne des Code Napoléon ist civilisatorisch verwerflich. — Ebenso ist die Frage der Frauenemancipation und ihre moderne Auffassungsweise eine naturwidrige Individualisierung, wodurch Beziehungen zerrissen werden sollen, die keineswegs nur social, sondern auch körperlich sind. „Mann und Weib sind ein Leib", dieser Ausspruch des Apostels Paulus in seinem Sendschreiben an die Epheser entspricht der sociologischen Auffassung, daß die menschliche Individualität erst in der Vereinigung von Mann und Weib erfüllt sei. Die sociale

oder politische Gleichstellung von Frau und Mann ist einfach ein Unsinn, und es ist nur ein Beweis von der tyrannischen Macht eines Zeitgeistes, daß vernünftige Menschen die Frauenemancipation erwägen konnten. Die Neigungen, welche diese Frage erweckt hat, sind der Ehe und Sittlichkeit im höchsten Maße unzuträglich und lenken die Frau von ihrer Bestimmung in Richtungen ab, wo sie keine Befriedigung findet und der Sittenlosigkeit oder der Prostitution verfällt. Diese Frage hat gar nichts mit der Vorsorge zu thun, dem ehelosen Überschusse weiblicher Individuen Erwerbsformen zugänglich zu machen, welche ihrer geschlechtlichen Stellung entsprechen. Über die Wirkung der Frauenemancipation läßt sich nichts Gemeingiltiges sagen, weil dieselbe vorwiegend individueller und nationaler Art ist; so will die französische Frau die gesellschaftliche, die englische die politische, die deutsche die wissenschaftliche Gleichstellung u. dgl., daher auch die sittlichen Folgen sehr verschiedenartig sind. Aber es ist gemeingiltig, daß die emancipierte Frau überall, im guten oder im schlechten Sinne, passiv oder activ die Eigenheit ihrer Geschlechtsstellung zur Geltung bringt und daher Mißhelligkeiten oder Entsittlichung hervorruft. Nicht immer wird die Frau sittenlos, gewöhnlich der Mann, dessen Neigungen und Gelüste im Gegensatz zum Ehestand oder infolge der Berührung mit emancipierten Frauen auf dem Gebiete der Prostitution ausklingen.

6. Und wie wir eine möglichste Einschränkung der Hilfsbedürftigen und Erwerbsunfähigen als den Weg zur Hebung der Arbeitsscheu erkannt haben, so ist am anderen Ende unserer sociologischen Schlußfolgerung die formelle Umgrenzung der *Prostitution* der einzige wirkungsvolle Weg, um die bezüglichen sittlichen Ursachen der Rechtsverachtung zu bekämpfen. Wir wissen, wie die Prostituierten in Wechselbeziehung mit der Verbrecherwelt und dem Gaunerthum stehen, haben aber noch zu berühren, wie die freie Prostitution die sittlich Schwachen und von sittlichen Krankheiten Angefressenen in ihre Arme zieht und so besonders in großen Städten die Grenzen zwischen Prostitution und Ehrbarkeit unauffindbar macht. Das Vermittler- und Zuhälterwesen läßt sich nur durch die geregelte Prostitution bekämpfen, und die gesetzmäßige polizeiliche Beaufsichtigung der Prostituierten ist ein sociales Bedürfnis; wer sich dieser entzieht, verfällt den Besserungsanstalten.

So hätten wir nun alle Richtungen der Hilfsbedürftigkeit und Arbeitslosigkeit nach Grundsätzen erörtert, welche diesen ausgeschiedenen Theil der Gesellschaft civilisationsgemäß gliedern und durch den Zwang der Gesetze einengen, während die Civilisation im allgemeinen die physische und sittliche Untüchtigkeit rationell bekämpft. —

Nächst dem sittlichen und dem physischen Wohle der Bevölkerung ist die *Pflege der geistigen Bildung* und die Entwicklung der Wissen-

schaften eine Angelegenheit, die in mannigfacher Hinsicht dem Staate übertragen werden muß. Diese Angelegenheit kommt darum erst an dritter Stelle, weil bei sittlicher und physischer Pflege die geistige von selbst zum Durchbruch kommt, und weil sie durch die autonomen Persönlichkeiten immerhin mit Vortheil betrieben wird. In zwei Richtungen zeigt sich jedoch der autonome Wille nicht kräftig genug für den geistigen Unterricht. Die Masse des Volkes ist entweder wegen Nahrungssorgen oder wegen mäßiger Gewissenhaftigkeit nicht durchaus geneigt, ihre Nachkommen hinreichend geistig ausbilden zu lassen, während die höhere Ausbildung erstrebenden Individuen wohl deren äußerliche Vortheile, aber nicht deren Gründlichkeit beachten, also den Lehranstalten keinen Impuls geben, sich auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten. Kurz, die Verantwortlichkeit für eine allseitige, veredelnde und gründliche Ausbildung muß zum Haupttheile der Staat übernehmen, soll diese nicht dem fachlichen Brotstudium zum Opfer fallen und statt civilisatorischer Triebe nur eigennützige entwickeln. Jener erstere Umstand bedingt die allgemeine Schulpflicht, der letztere die Unabhängigkeit der Lehrer von dem Geldertrage des Schulbesuches und von Collectivforderungen der Lernenden.*

Die hinreichende Zahl von Volksschulen und deren zweckmäßiger Lehrplan hängt daher entweder von einer Mitwirkung des Staates oder von einem Zwange auf die autonome Thätigkeit der Gemeinden ab. Der Ausbildungsgrad in den höheren Lehranstalten verlangt die Aufsicht des Staates, und die Pflege der Wissenschaft in den höchsten Lehranstalten verlangt die Unterstützung durch Staatsmittel.

Doch alle Maßregeln für die geistige Bildung des Volkes, welche dem Zusammenwirken des Staates und der autonomen Gemeinde entspringen, bedürfen einer ausreichenden Beachtung des sittlichen Zustandes der Jugend. Die allgemeine Schulpflicht kann nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn sie eine gewisse Bürgschaft einer allgemeinen und annähernd gleichmäßigen Hebung des Bildungsgrades gibt; ist diese Bürgschaft durch die sittlichen Unterschiede der Schuljugend gleichsam in

* Wenn die Erforschung der Gesellschaft Herbert Spencer nicht gelehrt hat, daß aus dem freien Entschluß des Massenindividuums die elementare Bildung der Kinder nicht gesichert ist, dann ist es auch klar, warum er die Bedürfnisse der socialen Nothwendigkeit nicht erfaßte und in seiner jüngsten Schrift „Von der Freiheit zur Gebundenheit" den sich selbst corrigierenden Individualismus als den Weg zur socialen Ordnung ansieht. Die „Umwandlung der menschlichen Natur durch die Disciplin des socialen Lebens", wie sich Spencer ausdrückt, vollzieht sich eben durch die Mittel der civilisatorischen Politik. Der individualistische Kampf, ohne bewußte Absicht der socialen Nothwendigkeit nachzukommen, ist der Untergang aller Schwachen. Ein Engländer kann sich eben schwer von jenem politischen Instincte losmachen, der wohl Großbritannien frommt, aber aller Wissenschaft für die Menschheit fremd ist.

Frage gestellt, dann erfüllt die Schulpflicht ihren civilisatorischen Zweck nicht. Der allgemeine Schulbesuch kann nur dann allgemein erfolgreich sein, wenn die Volksschule auch die Mittel besitzt, verwahrloste Kinder bildungsfähig zu machen. Diese, zum Schulbesuche gezwungen, werden auf dem gewöhnlichen Wege des Unterrichtes nicht gebildet, wohl aber werden sie auf ihre bildungsfähigen Mitschüler verderblich einwirken. Sobald der Staat aus seinen civilisatorischen Aufgaben das Recht schöpft, von jedem Kinde den Schulbesuch zu fordern, erwächst ihm auch sofort die Pflicht, diesen Schulbesuch wirksam zu gestalten, und er muß alles verhindern, was den Schulbesuch stört. Dies bedingt eine Sicherung der Kinder vor nachtheiliger Gesellschaft einerseits, und eine erfolgreiche Ausbildung verwahrloster Kinder anderseits. Unter verwahrlosten Kindern versteht man vom civilisatorischen Standpunkte aus nicht vorwiegend die unerzogenen Kinder armer Eltern, welche sich oft recht bildungsfähig zeigen, sondern die verzogenen und sittlich verdorbenen Kinder, welche in der Regel Eltern in bester wirtschaftlicher Lage angehören. Eine Consequenz der Schulpflicht sind daher **Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder**, die, unter Aufsicht des Staates, die autonome Thätigkeit zu schaffen vermag.

Man gibt den Zeugnissen der erlangten Ausbildung an höheren und höchsten Lehranstalten eine gewisse Rechtskraft, weil die Mitwelt nicht in der Lage ist, sich von der fraglichen Ausbildung zu überzeugen; solchen Individuen werden aber, auf ihren Bildungsausweis gestützt, verantwortungsvolle Dienste in der Gesellschaft zugewiesen. Jene Zeugnisse sind daher ein Wertdocument für die Eltern, welche ein entsprechendes Resultat für kostspielige Studien verlangen, und für diejenigen, welche auf Grund dieser documentierten Ausbildung Amt und Erwerb suchen. Wir sehen also, daß die Übereinstimmung des Zeugnisses mit der thatsächlichen Bildung seines Besitzers rechtlich verlangt werden muß; fehlt diese Übereinstimmung, indem das Zeugnis mehr Ausbildung verspricht, als sein Besitzer hat, dann liegt ein Betrug vor. Da nun die Beurtheilung der Schüler durch ihre Lehrer bei Prüfungen jeder Art äußerst unverläßlich ist, so muß eine anderseitige Gewähr für die Durchbildung des Schülers in dem disciplinär verbürgten und fruchtbar gemachten Antheile des Schülers an dem Unterrichte gesucht werden. Die Aufhebung der Lernfreiheit im schlechten Sinne an den Hochschulen ist daher eine Forderung, welche alle diejenigen erheben, welche an dem fruchtbringenden Besuche der Lehranstalt interessiert sind, und das sind die Eltern, die Amtsgeber, der Staat und nach einer gewissen Reife der Erkenntnis die Schüler selbst.

Wenn wir den Unterricht, wie er der Jugend geboten wird, überblicken, so fehlt ihm eine zusammenfassende Disciplin, welche die Einsicht eröffnet, wie das Ganze, das den Menschen umgibt und was er lernt,

einem heilsamen Zwecke zugeführt werden soll und kann. Das Lernen wird der Jugend dadurch zu einer geistigen Tyrannei, daß, abgesehen von den gewöhnlichsten Nützlichkeitserwägungen, kein sittliches Zweckbewußtsein erweckt wird. Alles Wissen bis zu den höchsten Lehranstalten zeigt sich als Stückwerk, und es ist einer verspäteten Einsicht des Lernenden überlassen, den Zusammenhang der individuellen Stellung mit dem gesellschaftlichen Leben zu erkennen. Wie oft erwacht aber diese Einsicht gar nicht! Es ist erschreckend, welche Ansichten in den Köpfen mancher öffentlich maßgebenden Personen, aus den höchsten Lehranstalten hervorgegangen, über die politischen und socialen Beziehungen der Menschen herrschen. — Tausendfältigen Irrthümern und Mißgriffen vermöchte man zu begegnen, wenn schon der Jugend in das praktische Leben eine Einsicht in die Wechselbeziehungen der Gesellschaft mitgegeben würde!

Was aber kann diese Einsicht anderes sein, als eine begründete Lehre über die Sittlichkeit, d. h. über das civilisationsgemäße Verhalten des Einzelnen gegenüber seinen Nebenmenschen und dem Staate. Wenn man diese Aufgabe bisher dem Religionsunterrichte überließ, so hat man diesem damit eine Aufgabe aufgebürdet, die er nach seinem confessionellen Wesen um so weniger erfüllt, als er den Forderungen der modernen Gesellschaft nicht entsprechen kann. Es ist entweder der erwähnte Mangel an Einsicht oder eine absichtliche Täuschung, wenn man auch noch ferner dem Religionsunterrichte eine ordnende Wirkung auf die socialen Differenzen beimißt. — Es ist die alte Scheu der rückschrittlichen Individualitäten vor der Aufklärung überhaupt, daß sie nicht sehen, wie den derzeitigen Gefahren nur durch die sociologische Aufklärung begegnet werden kann; freilich müssen jene Gesellschaftsclassen in dieser Aufklärung nicht nur einen Nutzen für sich suchen, sondern auch selbst ihre Lehren beherzigen.

Anderseits steht aber eine Lehre über die Sittlichkeit mit keiner europäischen Confession in Widerspruch, und wenn sich beide jeder politischen Tendenz enthalten, so schreitet jene, gleichsam angelehnt an den Religionsunterricht, diesem zur Seite. Darum auch ist der echte Priester der geeignetste Lehrer des Sittlichkeitsunterrichtes. Das gemeinnützige Wesen der Sittlichkeit vermag hinsichtlich aller Gebiete des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens sachgemäß und leicht verständlich verbreitet zu werden. Geeignete Lehrbücher, auf moralphilosophischer Grundlage, aber dem täglichen Leben angepaßt, und das erläuternde Wort des Lehrers vermögen schon in der Volksschule Anschauungen zu verallgemeinern, die sich gerade darum in der Jugend nachhaltig festsetzen werden, weil ihre Nützlichkeit für das Ganze und für den Einzelnen, unterstützt durch religiöse Denkungsweise, überzeugend ist. Mir will es scheinen, als wenn in dieser Richtung civilisatorische Fortschritte, welche die Franzosen, aber

auch theilweise die Engländer und Nordamerikaner gemacht haben, von den übrigen Nationen nicht hinreichend beachtet würden. Bei jenen wird im pädagogischen und öffentlichen Unterricht die Sittlichkeitslehre seit einigen Jahren auf treffliche Weise betrieben; bei diesen gewinnt der Sittlichkeitsunterricht auf autonomen Wege immer mehr Verbreitung. Eine rasche Wirkung auf das öffentliche Leben ist naturgemäß weder dort noch andernorts möglich; die Wirkung kommt langsam, aber sicher. — Nichts vermag in unserer Zeit nachhaltiger der allgemeinen Moral zu dienen, als der Einblick in die gesellschaftlichen Verhältnisse und in die ewige Wahrheit, daß wahre Befriedigung nur auf dem Wege jener Sittlichkeit zu finden ist, die aus dem Gemeingeiste der Menschen hervorgeht. Vermag außerdem die Religion in das Herz der Jugend die Selbstbeschränkung auch noch aus einem höheren Gesichtspunkte zu verpflanzen, dann ist Alles gethan, was die Schule gegen die socialen Mißstände unserer Zeit zu thun vermag. Die Erziehung und Erweckung des civilisatorischen Triebes, des Billigkeits- und Pflichtgefühls müssen sich nach der Natur unseres Zeitgeistes an positive Thatsachen anlehnen; unter seiner Wirkung hat geistige Bildung nur einen Wert, wenn sie der Mensch von Jugend an für allgemeine, große und erhebende Zwecke zusammenfassen lernt. —

Jeder Umschwung im Zeitgeiste bringt auch eine Bewegung in die fortschreitende Entwicklung des Schulwesens. Daher macht sich seit geraumer Zeit im europäischen Culturkreise eine Unzufriedenheit mit den Schulzuständen geltend, welche zu verschiedenen Reformversuchen führte. Die Schulfrage wird trotzdem einerseits abgeleugnet, während anderseits den Reformfreunden die Einsicht nicht eröffnet scheint, welche für ihre befriedigende Lösung vorausgesetzt werden muß. Jene Ableugnung ist nun bestimmt verwerflich, weil in der öffentlichen Meinung Fragen überhaupt nicht herrschend werden, wenn sich die betreffende Angelegenheit in einer gesunden Entwicklung befindet. Daß überhaupt eine Schulfrage besteht, dies beweist auch das Bedürfnis nach einer Reform.

Die Richtung, in welcher die Schulen zu entwickeln sind, ergibt sich aus den Zwecken der Civilisation und aus der socialen Nothwendigkeit. Die Schulfrage aus der Erwägung der Zweckmäßigkeit einzelner bestehenden Schulinstitutionen beantworten zu wollen, dies ist falsch, weil Grundideen nur wieder aus allgemeinen Gesichtspunkten geschöpft werden können, und weil die Schule im Großen auch der Civilisation und der Gesellschaft im Ganzen dienen muß, soll sie im Einzelnen und im Besonderen entsprechen. So ist insbesondere die Beantwortung der Schulfrage — wie es vorwiegend geschieht — am wenigsten aus einer kritischen Beurtheilung der bestehenden Mittelschulen zu lösen. Wenn man hinsichtlich der Volksschule zu annähernd befriedigenden Resultaten kam, so be-

weist dies nicht, daß die einzelnen Theile des Unterrichtes für sich beurtheilt werden dürfen, sondern daß die Volksschule leichter richtig zu organisieren ist, weil sie einem in sich abgeschlossenen Zwecke zu dienen hat; bei ihrer Reform waren eben auch allgemeine civilisatorische Gesichtspunkte maßgebend. Insofern aber die Volksschule als Theil eines weiteren Ausbildungsbereiches benützt wird, sind die Meinungen über ihre Ersprießlichkeit sofort getheilt; und dies gibt uns den Fingerzeig, daß die Schule mit höheren Ausbildungszwecken nicht von unten, noch weniger von der Mitte, wohl aber *von oben* reformiert werden muß, d. h. für jeden Ausbildungsbereich muß die oberste Stufe des Unterrichtes richtig organisiert sein, um hienach den vorbereitenden Unterricht festsetzen zu können, und bei der Reform des Unterrichtswesens eines Volkes überhaupt muß mit der Reorganisation der höchsten Unterrichtsinstitution der Anfang gemacht werden. Abgesehen davon, daß man in allen Angelegenheiten zuerst das Ziel und dann den einzuschlagenden Weg festsetzt, wird die Schulreform von oben auch durch civilisatorische Forderungen an den Unterricht überhaupt bedingt:

1. Der vorbereitende Unterricht soll in die freie Wahl der schließlichen Ausbildungsrichtung und des Berufes möglichst wenig hemmend eingreifen, weil sich Talente und Begabungen in der Regel erst mit dem Jünglingsalter lebendig äußern.

2. Es soll keine Richtung der menschlichen Thätigkeit außerhalb die Möglichkeit einer höchsten wissenschaftlichen Ausbildung gesetzt werden, weil jeder Beruf ein Glied in der socialen Ordnung ist, welcher Zusammenhang auf eine Vervollkommnung jedes Berufes durch die Wissenschaft hinweist. —

Diese Forderungen gehen aus der Rechtsgleichheit aller Individuen und aus der Gemeinnützigkeit aller Thätigkeitsformen in der Gesellschaft hervor. Wir können bei dem heutigen Stande der Wissenschaften sagen, daß es keine öffentliche, wirtschaftliche oder künstlerische Thätigkeit gibt, die nicht in Wechselbeziehung mit den Zielen unseres wissenschaftlichen Strebens gebracht werden könnte, abgesehen davon, daß jedes Individuum aus seiner menschlichen oder staatsbürgerlichen Würde heraus das Bedürfnis haben kann, in der Richtung seiner geistigen Befähigung bis zu den höchsten Problemen der Wissenschaft vorzudringen. Jeder Beruf und jedes Individuum wird durch die Wissenschaft veredelt und gehoben. Es liegt ja auf der Hand, daß hier nicht von der Masse der Menschen die Rede ist, sondern von den besonders begabten Individuen; das Unterrichtswesen muß aber so beschaffen sein, daß diese Begabten bis an die Grenzen der Wissenschaft vordringen können, und daß jeder menschlichen Thätigkeit im Interesse des Allgemeinen die möglichste wissenschaftliche Entwicklung gewährleistet ist.

Dies ist keine Deduction, hervorgehend aus allgemeinen Anschauungen, sondern eine inductive Lehre, die aus dem Studium unserer wirtschaftlichen, politischen und künstlerischen Verhältnisse hervorgeht; denn wir beobachten, daß heute wichtige und für die Befriedigung der Gesellschaft maßgebende Thätigkeiten theils mißachtet, theils unterschätzt, außerhalb des Kreises höheren Strebens stehen, — daß die höchste wissenschaftliche Ausbildung zu Gunsten einzelner Berufe eine ungerechtfertigte sociale Schichtung vornimmt, — daß gewissen culturell und politisch wichtigsten Angelegenheiten der Zusammenhang mit der höchsten Wissenschaft fehlt, und daß überhaupt der Zusammenhang aller menschlichen Thätigkeiten im gemeinnützigen Sinne wohl von der Wissenschaft selbst erkannt, aber von dem Unterrichtswesen unbeachtet bleibt. Diese Umstände bannen heute jedes Individuum nach der Art seines Berufes in einen bestimmten Kreis wissenschaftlicher Ausbildung, während es civilisatorisch geboten ist, daß unbeschadet der fachlichen Richtung niemand die Einsicht in die Wissenschaft und in die allgemeine Bildung benommen sei. Warum strebt heute jeder Vater, wenn es ihm möglich ist, sein Kind in die beschränkte Ausbildungsrichtung des Juristen oder Mediciners zu drängen? — Weil nur diesen beiden Lebensaufgaben nach unserer Unterrichtsweise die volle Wissenschaftlichkeit mit allen praktischen Vortheilen im weiteren Leben geboten wird. Warum wendet sich alles was kann vom Handwerke ab? — Weil dieser Lebensthätigkeit der Weg für eine höhere Ausbildung nach allen bestehenden Sitten und Gebräuchen verschlossen ist. — Und warum leidet das Handwerk? — Weil sich demselben keine Gebildeten zuwenden, während wir sehen, daß bei entsprechender Bildung auch der Handwerker floriert. — Wir beobachten, daß eine Unmenge von Berufen, auch solche, die unzweifelhaft eine erste Stelle in der Gesellschaft einnehmen, wie z. B. manche Staatsdienste, nur bedingungsweise und nicht mit voller Zuneigung ergriffen werden, weil für diese Berufe zum Nachtheile des Zweckes und des Individuums ein geringerer Grad wissenschaftlicher Reife als hinlänglich angesehen wird. Kurz, wir finden, daß nur gewissen Berufen die Bahn der höchsten Wissenschaftlichkeit eigenthümlich ist, während sie der Masse der Lebensaufgaben verschlossen, oder nur unzulänglich, oder fachlich in sich abgeschlossen eröffnet ist. Hinsichtlich der mitteleuropäischen Staaten zeigt sich dies concret ausgedrückt in folgender Weise: Die Wissenschaftlichkeit der Hochschule ist eröffnet dem Rechtswesen, dem ärztlichen Berufe, dem geistlichen Stande, insofern dieser mit der Wissenschaft den vollen Zusammenhang suchen kann, und dem höheren Lehrstande. Da nun eine Menge von Lebensaufgaben hiebei leer ausgeht, so zweigten sich Fachhochschulen von den Universitäten ab. Durch technische, landwirtschaftliche, montanistische u. dgl. Hochschulen wurde jedoch

dem Ausbildungsbedürfnisse noch nicht Genüge geleistet; es entstanden noch Fachschulen für den Handel, das Industrie- und Kunstgewerbe. Alle diese höheren Lehranstalten gruppieren sich nun mit größerer oder geringerer Entwicklung der Wissenschaftlichkeit um die Hochschulen für Recht, Medicin und Philosophie. Die Folgen dieses Zustandes, welchen wir kein System nennen können, weil dieses Unterrichtswesen nur den nach und nach sich ergebenden Bedürfnissen abzuhelfen trachtet, sind folgender Art:

1. Wichtige Berufe, wie z. B. die politische Verwaltung, schließen sich aushilfsweise an die für ihre Zwecke unzulängliche Rechtsfacultät an.

2. Die Masse der studierenden Jugend schlägt ursprünglich die Bahn der Universität, insbesondere des Rechtswissens ein, von welcher sie erst nach und nach, durch mancherlei für den Charakter verderbliche Erfahrungen belehrt, zu anderweitigen Lehrfächern und Berufszweigen abfällt; hiedurch sind die Vorbereitungs-Mittelschulen für die Universität überfüllt, und eine Unzahl Studierender hat das Lebensziel gewechselt, statt diesem baldmöglichst zweckbewußt entgegenzustreben.

3. Das einigende Band der höchsten Wissenschaft, das für das Zusammenwirken im Staat und in der Gesellschaft so wichtig ist, erstreckt sich nur über wenige Berufe. Die Vorbildung ist vorwiegend fachlich, wodurch sie einseitig bleibt und den Einblick in die Wechselbeziehung aller Lebensaufgaben außer acht läßt.

4. Es vollzieht sich eine Schichtung der Lebensberufe nach ihrem wissenschaftlichen Ansehen, die sich mit dem einheitlichen civilisatorischen Zwecke aller Lebensaufgaben nicht verträgt; ja es werden förmlich Parias der Berufe, denen die Wissenschaft vollkommen fern steht, geschaffen.

Diese Mängel, welche eine wissenschaftliche und gesellschaftliche Zerfahrenheit herbeiführen, aber auch kein befriedigendes Fachwissen bei den mit besonderen Schulen bedachten Berufszweigen gewährleisten, haben ihre Ursache darin, daß die Universitäten nicht mehr die Gesammtwissenschaft umfassen, oder anders ausgedrückt, daß die Entwicklung der Universitäten mit der Erweiterung der Wissenschaftsgebiete nicht in Übereinstimmung blieb, sondern in den Verhältnissen, wie sie das Mittelalter schuf, stecken blieb. Die Universität deutschen Charakters ist hinter den socialen Bedürfnissen zurückgeblieben. Infolge ihrer autonomen politischen Stellung konnte sie aus innerem Antriebe die Vermehrung der Facultäten anbahnen und ihre Lehrkanzeln nach den wechselnden Forderungen gruppieren; sie hätte längst, wie in Frankreich — ohne die Vorzüge der deutschen gegenüber der französischen Universität zu bestreiten — die Stätte der freien Wissenschaft für jedermann werden und jenen wissensdurstigen Massen ihre Hallen öffnen sollen, die nicht den Weg des alten Sprachstudiums gegangen sind. Daß die Universität conservativ

blieb, ist für diejenigen, welche das Wesen der Politik verstehen, sehr erklärlich. Als kleiner Staat im Staate, ohne autoritative Spitze, bestätigt die deutsche Universität die Erfahrung, daß bei solchen Institutionen die Einzelinteressen umfassende Reformideen ersticken. Der Gedanke einer Verfassungsrevision steht, wie schon der Jenaer Congreß in dem umsturzlustigen Jahre 1848 zeigte, den Collegien fern; was geschieht, liegt in den Händen der Regierungen, sonst wären die deutschen Universitäten auf demselben versumpften Standpunkte wie die englischen. Auch der gegenwärtige Reformversuch in Deutschland geht von der Regierung aus. Ohne die Ehrfurcht vor den Werken der Forschung und vor den Einzelleistungen an der Universität deutschen Charakters zu verletzen, muß daher ihr Wirken für die Gesammthebung und Verbreitung der Wissenschaft im Volke — was doch ihre Aufgabe ist — als im Mißverhältnis mit ihren Kräften gefunden werden. Die Universitäten sind eben ganz im Gegensatze zu dem Grundzuge der Wissenschaft und der socialen Entwicklung mit einem engverwebten Formenwesen umgeben, wie es kaum irgend einer rückschrittlichen Individualität im Staate oder in der Gesellschaft in dem Maße zukommt. Ich will es unterlassen, zu untersuchen, ob die das Lehrcollegium sowie die Hörerschaft umfassenden Institute, Sitten und Gebräuche hauptsächlich der Wissenschaft dienen oder den menschlichen Neigungen angepaßt sind. Da die Universität in ihrem Inneren zu keiner umfassenden Entwicklung kam, aber den Grundgedanken festhalten mußte, die Pflegestätte der höchsten Wissenschaftlichkeit zu sein, so hat sie die Lebensstellungen, die außerhalb ihrer Berufsrichtungen liegen, indirect von dem Zusammenhange mit der einigenden Wissenschaft losgelöst und zu einem trockenen, kurzsichtigen Fachwissen verurtheilt. Diesen Umständen ist es theilweise zuzuschreiben, daß viele Berufszweige nicht auf der Höhe ihrer socialen Bedeutung stehen, daß sich die Lebensstellungen von Haus aus individualistisch von einander abschließen, das Band gemeinnütziger Wirksamkeit nicht erkennen und sich streng auf ihre Brotinteressen zurückziehen. Gerade ich gebe der Universität die volle Achtung, indem ich der Ansicht bin, daß sie durch Verbreitung universeller Wissenschaft in allen Richtungen der Gesellschaft die Bedeutung wiedererlangen muß, die sie bei der gegenwärtigen Specialisierung der Wissenszweige nicht hat.

Die Schulfrage ist nur zu lösen, wenn die Universität ihrem Namen gemäß der Vereinigungspunkt aller höchsten Wissenschaftlichkeit ist, sodaß jeder Lebensberuf an der Universität eine vollendende Ergänzung seines Fachwissens zu finden vermag, alle wissenschaftlichen Lebensberufe in der Universität ihre Vertretung finden und das einigende Wesen philosophischer, sociologischer und politischer Wissenschaft allen Lebensstellungen zugänglich gemacht wird. — Um dieser Grundforderung zu entsprechen, muß unter dem Begriffe der Universität — wie es von Napoleon I. für Frank-

reich gedacht wurde — das gesammte Hochschulwesen eines Volkes vereint werden, wodurch die autonome Absonderung der „Universitäten" aufhört und die Einheit der Universität im ganzen Staatswesen gefunden wird. Die Berechtigung der politischen Individualität der „Universitäten" — aus jener Zeit stammend, wo die Wissenschaft einer geschützten Stätte gegenüber den öffentlichen Eingriffen bedurfte — ist in dem gegenwärtigen Verfassungsstaate verschwunden, da er unzweifelhaft selbst den Schutz und die Entwicklung der freien Wissenschaft übernommen hat, und da nur er allein imstande ist, die Lehrkanzeln nach allgemeinem Erfordernis zu vertheilen und zu bemessen. Die enormen Unterschiede in dem Hörerzuspruch an den verschiedenen Universitäten sind der beste Beleg für die Wahrheit dieses Bedürfnisses. Die Einheit der Universität im Staate braucht weder die akademische, noch die Lehrfreiheit, am wenigsten die freie Wahl in den Lehrkörper zu beeinträchtigen. — Die zweite Forderung ist, daß die Facultäten im Sinne der modernen Berufsformen vermehrt werden, und daß die bestehenden Facultäten eine dem wissenschaftlichen Grundzuge der verschiedenen Fächer entsprechende Zusammensetzung erlangen. Es liegt auf der Hand, daß die Hauptclassification der Wissenschaften der Benennung der Facultäten zu Grunde zu legen wäre, also etwa: Naturwissenschaft, Mathematik, politische und Rechtswissenschaft, Philologie und Geschichte, Volkswirtschaft, Polytechnik, Kunst, Theologie. Gleichsam über allen diesen Facultäten steht die Philosophie, mit welcher alle übrigen in einem abschließenden Sinne in Beziehung stehen. — Die Medicin gehört der Naturwissenschaft an, die Astronomie und Geodäsie schließen sich an die Mathematik. Die Kunst ist in umfassendem Sinne aufzufassen, Poetik und alle ästhetische Kritik gehören ihr an. Die Volkswirtschaft nimmt die Wissenschaft aller Urproduction sowie des Handels in sich auf u. dgl. m. Die Vertheilung der Facultäten, d. h. die Bemessung der verschiedenen Institute mit denselben, ist Sache der Regierung, sowie auch die Bestimmung derjenigen Lehrfächer, welche für jeden öffentlich verantwortungsvollen Beruf obligat sind. Wenn auch die Facultäten im allgemeinen den Kreis festhalten, innerhalb dessen ein berufsmäßiges Wissen gefunden werden kann, so muß doch von deren Abgeschlossenheit abgesehen werden, weil es unmöglich ist, für alle Lebensaufgaben in den Facultäten die gebotenen Lehrfächer vereint zu finden. Die Facultäten sind also nur ein Mittel für die Vertheilung der Lehrkanzeln in den Instituten der Universität eines Volkes. So wird z. B. der Arzt in der naturwissenschaftlichen Facultät eine breite Grundlage finden für seinen Lebensberuf; anderseits wird aber der künftige Naturforscher zwanglos in Wechselbeziehung mit dem wichtigsten Gebiete der Naturwissenschaft, mit dem sogenannten medicinischen Wissen bleiben, das ihm gegenwärtig in der philosophischen Facultät fern steht. Der

Jurist wird in der politischen Facultät das Lebenselement und den Ursprung des Rechtes kennen lernen, sowie anderseits der Staatsbeamte in Zusammenhang mit der Rechtswissenschaft bleiben muß. Es ist eben das wichtige Moment der versuchten Eintheilung, daß sich die wichtigsten Berufe in einem Wissenschaftskreise entwickeln, wo nicht nur das leidige Brotstudium geboten wird, sondern in der Facultät schon der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Ursache, Mittel und Zweck der Angelegenheit gegeben ist. Je nach der besonderen Absicht des Studierenden greift sein Studium in andere Facultäten im Sinne jenes Studienplanes über, welcher gesetzlich für einen Beruf vorgeschrieben ist, aber auch im Sinne der grundsätzlichen Freiheit des Studiums. So wird es dem künftigen Verwaltungsbeamten, besonders jenem im Finanzwesen, von Wichtigkeit sein, auch Vorträge der volkswirtschaftlichen Facultät zu besuchen. Der künftige Diplomat wird neben den politischen Wissenschaften die fremden Sprachen an der philologischen Facultät betreiben. Der Bautechniker hört die ästhetische Kritik seines Faches in der Kunstfacultät u. dgl. m. Allen Studierenden aber wird es wichtig sein, Grundzüge der Sociologie zu hören, als jener Wissenschaft, die uns das Element kennen lehrt, innerhalb dessen jede Lebensstellung in gemeinnützigem Sinne zu wirken berufen ist. Vielen wird es ein edles Bedürfnis sein, ihre Erkenntnis durch philosophische Studien zu vertiefen, und allen soll es eine Pflicht sein, das eigene Staatsrecht kennen zu lernen.

Diese Andeutungen sollen den Grundzug jener Organisation der Universität erläutern, wie sie die sociologische Erkenntnis verlangt; in dieser national-einheitlichen, wissenschaftlich getheilten, im allgemeinen aber freien Universität findet jeder Lebensberuf die Anregung, bis zur höchsten Wissenschaftlichkeit vorzudringen; denn es wird keinen Beruf geben, welcher nicht in der Universität — wenn sie die gesammte Wissenschaft zusammenfaßt — die geistige Spitze seiner allgemeinen und besonderen Bestrebungen erblicken kann. Die Universität ist sodann für die intellectuellen Bewegungen in der Gesellschaft dasselbe, was die Aufklärung des Volkes auf dem Gebiete der Moral ist. Die socialen Gegensätze, welche durch die Zerpflückung des Unterrichtswesens gegenwärtig schon in das Herz der Jugend gelegt werden, verschwinden, und es fühlen sodann auch diejenigen Massen, welche nach ihrer Lebensstellung nicht bis zur höchsten Wissenschaftlichkeit vorzudringen vermögen, daß sie wenigstens mit ihrem Berufe nicht außerhalb der höchsten geistigen, staatlichen und socialen Bestrebungen stehen.

Da die Universität vom sociologischen Standpunkte aus erörtert wurde, kann nunmehr auch die Frage über eine entsprechende Organisation der Vorbereitungs- oder Mittelschule beantwortet werden. Im Grunde genommen dreht sich die Frage in dieser Richtung nur um die Nothwendigkeit

des lateinischen und griechischen Unterrichtes für die Universität. Mir will scheinen, als hätte die erwähnte Frage ihren heftigen Charakter bereits verloren, sobald man die Richtigkeit einer alle Wissenschaften umfassenden Universität zugegeben hat; eine Universität, die ihrem Namen entspricht, tritt ja der Hauptsache nach aus dem Rahmen der sogenannten Classicität, und dies mahnt mich an ein prophetisches Wort Bastiat's, welcher sagt, daß „die Unterdrückung des classischen Conventionalismus einst ein Sporn zum Betreten neuer fruchtbarer Gebiete der Wissenschaft und des Unterrichtes" sein werde. Bastiat meint hiemit einerseits die Loslösung der Wissenschaft von den überlebten Methoden des Unterrichtes auf Grund der alten Sprachen, und anderseits die ungeahnten, wichtigen Folgen, welche die Verlegung des Schwerpunktes wissenschaftlicher Bestrebungen auf den lebendigen Boden unserer Geschichte und unserer Entwicklung nach sich ziehen wird. Der classische Conventionalismus verhindert einerseits die Reform der Universität und anderseits diejenige der Mittelschule. Für Frankreich hat sich die Voraussicht dieses sociologischen Denkers bereits in mancher Hinsicht bewährt; denn dort beginnt die Lehrthätigkeit der Universität in tiefere Gesellschaftskreise zu dringen; Deutschland hat allen Grund, Frankreichs reformatorischer Bewegung Aufmerksamkeit zu widmen.

Ich glaube es unterlassen zu sollen, mich in den Streit über das Bedürfnis nach Griechisch und Latein näher einzulassen, weil ich die Beobachtung gemacht habe, daß dieser Streit weniger mit Gründen als mit Leidenschaft geführt wird, was anderseits wieder darauf hinweist, daß hier weniger eine abstracte Zweckmäßigkeit und Wissenschaftlichkeit, als gewisse Interessen in Betracht kommen. Wie bei allen Reformen ganzer Institutionen ist es immer hart für die Betroffenen und auch sachlich schwierig, das Herkommen aufzugeben und die Grundlage zu ändern. Die ganze deutsche Wissenschaft ist so durchdrungen von lateinischen und griechischen Grundzügen, Terminologien und Beiwerk, daß sich der eingelebte Fachmann gleichsam den Boden unter den Füßen entrückt sieht, wenn man ihm das griechische und lateinische, es sei mir gestattet zu sagen, Handwerkszeug wegnimmt. Es fehlen ihm sodann die Mittel der Verständigung; denn viele Wissenschaften haben dem Alterthum ihre Begriffe entlehnt, welche nun der Gegenwart — um die es sich doch handelt — nicht entsprechen oder ihr gewaltsam angepaßt werden. Das, was unsere Wissenschaft dem Alterthum verdankt, ist über jede Erörterung erhaben; aber daß wir diese Grundlage unserer geistigen Höhe bereits verbaut haben und weit über den Gedankenkreis des Alterthums hinaus sind, leugnet höchstens der classische Conventionalismus. Wenn aber in gewissen Richtungen unsere geistige Entwicklung nicht so weit ist, als sie sein könnte, so ist dies — wie für das Mittelalter der Scholastik —

für die neueste Zeit dem classischen Conventionalismus zuzuschreiben. Der philologische Ausbau unserer lebenden Sprachen, ein tüchtiger Unterricht in denselben ist bisher nicht gereift, weil das philologische Denken noch überwiegend den alten Sprachen zugewandt wurde, als das Bedürfnis einer Neuphilologie gegenüber der classischen längst in den Vordergrund getreten war. Die deutsche Jugend, welche von den Gymnasien zu den Universitäten emporsteigt, kann vielleicht und sogar oft Griechisch und Latein, aber Deutsch kann sie sehr selten. Dem classischen Conventionalismus ist es zuzuschreiben, daß unsere Juristen noch immer nicht den entscheidenden Schritt von den Pandecten zum nationalen Recht gemacht haben, während die Zeit schon nach einer weiteren Entwicklungsstufe, nach dem socialen Rechte ruft. Die Köpfe der Jugend werden mit den todten Sprachen belastet, während allseits das Leben mit idealen und realen Forderungen nach moderner Wissenschaftlichkeit herandrängt.

All' diese Erwägungen finden, theils bewußt, theils unbewußt, in einem allgemeinen Bedürfnisse Ausdruck — und darum die Mittelschulfrage. Darum wird allenthalben der griechische und lateinische Unterricht verkürzt, wobei aber der wertvolle Ernst im Studium und das Interesse an demselben schwinden, ohne daß die Zeit für etwas anderes gewonnen wird. Darum wird heute wohl nur mehr lückenhaft Griechisch und Latein gelernt, ohne aber die nachtheiligen Wirkungen des classischen Conventionalismus los zu sein. Man beklagt eine Überbürdung der Schuljugend, aber nicht weil diese wirklich viel lernt, sondern weil sie etwas lernt, was sie nicht brauchen kann. Die Jugend fühlt sich überbürdet, weil sie zu etwas gezwungen wird, das ihrem nationalen Instincte nach durch anderes ersetzt werden sollte. Dies ist die Charakteristik eines Übergangsstadiums; dies sind die Symptome der inneren Zerfahrenheit unserer Schule. Das Platzgreifen der Halbheiten ist in jeder öffentlichen Angelegenheit das Merkmal der Unhaltbarkeit des Bestehenden. Kurz, mögen die Schulmänner noch so sehr das Verlassen des classischen Conventionalismus als den Untergang aller Wissenschaftlichkeit hinstellen, das wird doch nicht hindern, daß die alten Sprachen, wie wir es schon seit einem Jahrhundert beobachten, immer mehr an Boden in der Wissenschaft im allgemeinen verlieren, daß in einer gewissen Zeit die conventionelle Anlehnung an das Alterthum außer Gebrauch kommen, und daß man dem griechischen und lateinischen Sprachunterricht seinen richtigen Platz anweisen wird. Und dieser Platz ist der Hauptsache nach in der philologischen Facultät der Universität, wo die gesammte classische Wissenschaft gepflegt wird, um die unvergänglichen Schätze des Alterthums für alle Zeit lebendig und zur Verwertung bereit zu halten.

An die Stelle der alten Sprachen muß aber in der Vorberei-

tungsschule für die Universität ein ernstes, wohlfundiertes Studium der Muttersprache als Grundlage der humanistischen Studien überhaupt treten, welches Studium eine hinreichende, erhebendere und zweckmäßigere Anlehnung an den nationalen Classikern findet, als an den unseren Anschauungen und Sitten entfremdeten, unseren religiösen Begriffen feindseligen Texten der Alten, insbesondere der Lateiner. Diese philologische Grundlage des höheren Unterrichtes, welche an der Veredlung einer Nation und ihres ganzen Lebens mitzuwirken hat, muß aber als Vorbereitung nicht, wie jetzt, nur dem Arzte, dem Juristen und dem höheren Lehrer, sondern allen höheren Berufen geboten werden. Wie wir die Universität als die Institution aller Wissenschaftlichkeit ansehen, so fordert auch das Wirken aller höheren Lebensstellungen für den gemeinsamen Zweck im Staate und in der Gesellschaft eine tiefe philologische und humanistische Vorbereitung. Die socialistische Weltanschauung muß es verwerflich finden, daß unsere Mittelschule institutiv den Techniker, den Militär, den Landwirt u. s. w. als dem sogenannten humanistischen Studium fernstehend ansieht und diese Berufe durch eine realistische Ausbildungsweise auf den Standpunkt einer rein praktischen aber niedereren Lebensanschauung verweist. Wenn wir aber das gemeinsame Bedürfnis eines solchen „Humanismus" zugeben, dann müssen wir auch sagen, daß die Mittelschule einheitlich zu gestalten sei.

Wie in den meisten Fällen zeigt sich bei dem einheitlichen Grundzug unserer Natur, daß was bedürfnismäßig in einer Richtung entspricht, auch wesentlichen anderen Forderungen nicht widersprechen kann. Es ist ja der Beweis von der unzulänglichen Organisation unserer Mittelschulen, daß man in keiner Richtung befriedigt ist, daß die Theilung derselben in Gymnasien und Realschulen, nebst den verschiedenen Vereinigungsversuchen von Realgymnasien, Lateinschulen u. s. w. unser Unterrichtswesen, ja ich möchte sagen die Gesellschaft gespalten hat. Nur die Einheitsschule entspricht auch den zwei Forderungen, die wir im civilisatorischen Sinne eingangs gestellt haben. Durch die Einheitsschule wird der endgiltige Entschluß des Jünglings, sich einem Berufe zuzuwenden, möglichst lange hinausgeschoben, während wir gegenwärtig im allgemeinen an verfehlter Berufswahl leiden und der Wechsel von einem Vorbereitungsstudium zum anderen mit seinem mißlichen Einfluß auf den Entwicklungsgang des Menschen viel zu häufig eintritt. Nur die Einheitsmittelschule gibt dem Jüngling und seinen Eltern den ruhigen Zeitraum, in welchem sich die Anlagen für einen Beruf zwanglos zu zeigen vermögen. Die Einheitsschule gibt auch dem Jüngling den Ausblick auf die umfassende Universität, mag er sich welchem Lebensberufe immer zuwenden, und er nimmt bereits früh den Gedanken in sich auf, wenn möglich zur höchsten Wissenschaftlichkeit vorzudringen. Die Einheitsschule

wirkt daher auch indirect auf eine durchgreifende Erweiterung der Universitäten zur Nationalinstitution der Gesammtwissenschaften.

Wie der Lehrplan dieser Einheitsmittelschule beschaffen sein muß, das ist nebensächlicher Natur und nicht aus dem Gesichtspunkte sociologischer Erwägungen zu beantworten. Es ist nur noch zu bemerken, daß sich an die Einheitsschule jene Lehrgegenstände facultativ anzuschließen haben, die für bestimmte Studienrichtungen nothwendig sind, die also der Studierende in seinen Lehrplan aufnimmt, insofern er sich für einen Beruf bereits entschlossen hat, was ihn aber bei dem Charakter der Einheitsschule nicht bindet. So gliedert sich für die theologische, philosophische, politische, philologische und naturwissenschaftliche Facultät das griechische und lateinische Sprachstudium in jenem Umfange an, wie es diese Facultäten fordern müssen. So besucht z. B. der künftige Philolog alle, der Philosoph mehrere, der Mediciner einige Jahrgänge des lateinischen und griechischen, der Jurist einige Jahrgänge des lateinischen Facultativ-Unterrichtes. Mit der Zeit wird die juridische und naturwissenschaftliche Facultät und, insofern die theologische nicht katholischen Charakters ist, auch diese der alten Sprachen in einer sehr verminderten Weise bedürfen. Für das Vorstudium zur technischen und mathematischen Facultät kann sich ein erweitertes Studium der Mathematik angliedern, für jenes der volkswirtschaftlichen Facultät fremde lebende Sprachen, für die naturwissenschaftliche, technische und kunstwissenschaftliche hingegen das Zeichnen u. dgl. m. Es ist Sache der allgemeinen Organisation des Unterrichtswesens in einem Staate, welche von diesen angegliederten Fächern im Hinblick auf die zuständigen Facultäten der Universität an einer Einheitsschule gelehrt werden und welche dieser Facultativ-Lehrfächer der betreffende Schüler bei seinem Eintritte in eine Facultät als erlernt nachzuweisen hat.

Eine Theilung der Einheitsschule mit Rücksicht auf einen Austritt und untergeordnete Berufe — wie in Österreich — ist nicht berechtigt, sondern der Lehrplan ist nur mit dem Zwecke einer vollwertigen Vorbereitung für die Hochschule anzulegen; denn für alle diejenigen, welche überhaupt den Weg der höheren Wissenschaftlichkeit nicht gehen wollen oder nicht gehen können, besteht die Volksschule, und es darf ein lückenhaftes Halbwissen mit einem unbestimmten Endzweck, wie es Unterrealschulen und Untergymnasien bieten, wenigstens nicht organisationsgemäß vom Staate gefördert werden. In diesem Sinne bildet die Einheits-Mittelschule mit der Universität ein organisches Ganze, dem eine wohlentwickelte Volksschule zur Seite steht. Weil eben letztere schon seit geraumer Zeit von den Staatsmännern nach sociologischen Erwägungen organisiert ist, dehnt sich auch die Schulfrage auf die Volksschule nicht aus; man weiß in dieser Richtung, was man soll, und führt es aus,

insofern man finanziell kann und es die leidige Verquickung der Politik mit dem Unterrichtswesen, die Einmischung der confessionellen Corporationen u. dgl. erlauben. Dem Einzelnen ein hinreichendes Elementarwissen und die Elementarfertigkeiten beizubringen, ihm endlich als Mitglied des Staates und der Gesellschaft die Grundelemente der Moral für sein späteres Leben mitzugeben, das ist der Zweck der Volksschule. Es werden sich je nach den localen Forderungen an dieselbe niedere Fachschulen anschließen; sie wird hinsichtlich der Elementarkenntnisse eine Vorbereitung für die Mittelschule bieten. Sie soll aber in ihrer vollen Entwicklung und bei günstigen Erfolgen einzelner Individuen von der Universität nicht abgeschlossen sein, d. h. jedem wohlbeleumundeten Individuum im entsprechenden Alter sollen entsprechend ausgewählte Lehrfächer im außerordentlichen Wege an der Universität zugänglich sein. So wird es z. B. dem intelligenten Landwirt, Industriellen, Handelsmann und Gewerbsmann von Vortheil sein, gewisse in seinen Beruf einschlägige Vorträge, besonders an der naturwissenschaftlichen, technischen, volkswirtschaftlichen oder kunstwissenschaftlichen Facultät zu hören; kurz, das Unterrichtswesen in einem Staate muß mit der Selbstentwicklung des Individuums überhaupt und besonders im Mannesalter rechnen, auf welchem Wege Engländer, Nordamerikaner und Franzosen die glänzendsten Erfolge im Dienste der Wissenschaft und Civilisation nachzuweisen vermögen; die kastenmäßige Abschließung des deutschen Schulwesens ist ein Verderben für die Nation und erzeugt nur Auswüchse, wie die wissenschaftliche Titelsucht, mit welcher sie vor anderen Nationen sonderbar erscheint. Wohl gehört es auch heute nicht zur Unmöglichkeit, ohne entsprechende Studiennachweise an Vorträgen der Universität theilzunehmen; gegenüber den Bedürfnissen ist dies jedoch eine Illusion, wie die thatsächliche Außerachtlassung dieser Möglichkeit erweist. Nicht nur, daß diese Theilnahme gesetzmäßig und ohne Schwierigkeiten stattfinden soll, es muß auch das ganze Verhalten der Universität zu dieser Verwertung ihres Schatzes an wissenschaftlicher Tüchtigkeit anregen, wie es z. B. in Frankreich der Fall ist, wo wir den Blousenmann in den Hallen der Sorbonne finden. Das geschieht durch eine Öffentlichkeit ihrer Thätigkeit, insbesondere durch die Öffentlichkeit der Prüfungen, Rigorosen und Dissertationen. Es ist eine falsche Richtung in unserem pädagogischen Leben, welche die Prüfungen und überhaupt den solennen Abschluß der Studien besonders in den Mittelschulen theils gänzlich abgeschafft, theils auf wesenlose Formalitäten reduciert hat. Es war eine Zeit, wo man die moralische Einwirkung solcher Einrichtungen auf die Jugend gänzlich verkannte und nur von dem Gesichtspunkte ausging, das vorzunehmen, was rein geschäftsmäßig für die Durchführung des Unterrichtes und die Classification der Schüler unerläßlich war. Es würde mich zu weit führen,

auf das innere Leben der Schulen in dieser Hinsicht einzugehen, aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Neuschule an der Ideallosigkeit, an der Verachtung jeder Form von Seite der Jugend durch die kahle Nüchternheit ihrer Unterrichtsweise keinen geringen Antheil hat. Die Jugend entschädigt sich auf dem Gebiete der Politik und durch anfechtbare Vergnügungen im Verbande von Corporationen für den Abgang jeder erhebenden Wirkung auf dem Boden der Wissenschaft und Erziehung.

Die Organisation einer Universität für eine ganze Nation im Anschlusse an die Einheitsschule, die Zugänglichkeit der höchsten Wissenschaft für alle, welche sie suchen, wird nebst einem entsprechenden Moralunterricht dem Studierenden den Ausblick auf die civilisatorischen Zwecke der Gesellschaft eröffnen. Das Unterrichtswesen im Staate wird sich sodann als eine große Organisation darstellen, die den Menschen nicht nur für die Beachtung seiner individuellen Interessen, sondern auch seiner socialen und politischen Pflichten entwickelt. Der Civilisation vermag nur ein solches Unterrichtswesen zu dienen, während das Zerfahrene, sachlich Zersplitterte, jeden Wissenszweig eifersüchtig Specialisierende — dieses chronische Gebrechen der modernen Aufklärung — mitwirkt an der Erhaltung civilisationsfeindlicher Lebensanschauungen und rückschrittlicher Bestrebungen in der Gesellschaft.

Wenn der Staat einerseits die Hebung der allgemeinen Bildung erzwingt — weil jeder Ausgleich der Rechte fundamental auf allseitiger Verbreitung der Bildung beruht —, so muß er anderseits der Forschung, dem Weiterbau der Wissenschaften die denkbarste Freiheit verbürgen. Die Entwicklung der Wissenschaft und des Wissens kann der Staat nur dadurch fördern, daß er alles zurechtlegt, was der Forschung dienen, alles beseitigt, was dem Emporkommen der Begabten hinderlich sein kann. Nicht eine individuelle Unterstützung der emporreifenden Talente ist es, welche der Wissenschaft vorwiegend dient, im Gegentheile, in den meisten Fällen erzeugt die Unterstützung falsche Talente, und gar oft wird die Unterstützung das Grab des Talentes; wer für die Wissenschaft erglüht ist, die Begabung hat, ihre Gebiete zu erweitern, der schafft aus innerem Antriebe, gleichsam leidenschaftlich. Diese Gattung Menschen braucht nicht die unmittelbare Unterstützung, sie wird vielmehr Hindernisse besiegen und zum Erfolge durchdringen trotz Noth und Kränkungen. Ein Blick auf die geistigen Größen aller Zeiten zeigt, daß sie vorwiegend aus widerwärtigen Verhältnissen hervorgingen. In diesem Sinne sind Unterstützungen der sogenannten Talente zumeist ein Hindernis für das Emporkommen der wirklich Berufenen; denn letztere sind selten erkannt worden, solange sie sich in der Entwicklung befanden. Die Geistesgrößen der Völker werden durch sich selbst, aber die Talente bedürfen zweier-

lei: Die Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Mittel zur Forschung und, wenn sie etwas geleistet haben, die Anerkennung ihrer Mitbürger, den moralischen Erfolg. Ersteres ist nöthig, weil das Talent wirkungslos verlebt, wenn es nicht an die erreichte Höhe der Wissenschaft anzuknüpfen vermag; ohne letztere erstirbt in einem Volke leicht der Trieb für Wissenschaft und Kunst. Unter Zugänglichkeit der bestehenden Mittel der Wissenschaft ist aber nicht die Schule zu verstehen; aus dieser geht selten unmittelbar eine Leuchte der Kunst und nie eine solche der Wissenschaft hervor. Besonders letztere Erscheinung bedarf einer längeren Abklärung des Verstandes. England und seine Männer der Wissenschaft, seine Vorkehrungen, den Begabten die Mittel an die Hand zu geben, ihrem Drange nachzuleben, beweisen die Wahrheit dieser Sätze. Dieses Volk überragt auf allen Gebieten der Wissenschaft die übrigen Völker; seine Forscher und Denker haben insbesondere unmittelbaren Antheil an den civilisatorischen und culturell praktischen Fortschritten der Menschheit. Während Frankreichs Wissenschaft in einem gewissen Selbstgenügen von den übrigen Nationen stolz abseits steht, ist die deutsche Wissenschaft eine Schulweisheit, die dem Volke wohl einen großen geistigen und sittlichen Wert gab, aber dem einigenden Grundzug praktischer Verwertung im Großen noch fern steht. Die Beziehungen zu den früher erwähnten Grundsätzen, die Zugänglichkeit des wissenschaftlichen Schatzes und der Erfolg der Berufenen innerhalb dieser drei Culturvölker klären auch diese Thatsachen auf. Die Hochschulen Englands, noch tief im scholastischen Formenkram steckend, sind weniger die eigentlichen Geburtsstätten nationaler Größe in der Wissenschaft. Die großen britischen Männer, welche den Menschen die wirksamsten Anstöße zu ihren Fortschritten gaben, stehen der Schule fern und sind nach deutschen Anschauungen Autodidacten. Das Parlament, das praktische Leben, die den Erdkreis umfassenden Colonien, ihre naturwissenschaftlichen Schätze und vor allem der allseits unterstützte Drang der Begabten sind die Quellen der britischen Wissenschaft. Staat und Gesellschaft thun alles, um diesen Talenten die Forschung zu ermöglichen und die Hindernisse wegzuräumen, die sich zwischen den Strebsamen und den Sammelpunkten wissenschaftlicher Schätze finden könnten. Die britische Eigenart in dieser Hinsicht manifestiert sich z. B. in der Zugänglichkeit der Bibliotheken und Sammlungen; ein Vergleich der Bibliothek des British Museum und ihres Besuches von Seite beider Geschlechter mit ähnlichen Anstalten des Continents zeigt, daß die Wissenschaft in England frei, in Frankreich ein Mittel des Ehrgeizes und in Deutschland ein Privilegium der Schulmänner ist. Die Académie Française hat der französischen Gelehrtenwelt den Zug ehrgeizigen Streberthums aufgeprägt; das französische Talent arbeitet mit dem Ausblicke auf den rothen Fauteuil der Akademie, der sich ihm theils anfeuernd, theils ver-

wirrend zwischen seine Thaten und die Ideale der Kunst und Wissenschaft einschiebt. Aber die Akademie bietet eine öffentliche Anerkennung gewisser Erfolge, welche Hand in Hand mit der Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Schätze den französischen Talenten die Bahn ihrer Bemühungen geebnet hat. Die französische Wissenschaft greift daher auch lebendig in das Leben des Volkes ein, und besonders die Forschung, welche am ehesten geeignet ist, in solchen Anerkennungen einen Sporn zu sehen, schreitet mächtig vorwärts. In Deutschland hingegen ist die Forschung nahezu Berufssache und eng verbunden mit der Schule; in einem Lebensalter, wo die Wissenschaft noch keine bahnbrechenden Schritte macht, müssen sich Einzelne entscheiden, deren Jünger und Vorkämpfer zu werden. Wer keine Professur anstrebt, hält es für kaum möglich, an dem Wettlaufe der Geister theilzunehmen. Bei der Art, wie die deutsche Wissenschaft gepflegt wird, ist das berufsmäßige Anklammern an einen an die Antike angelehnten Wissensschatz eine engere Interessenangelegenheit der Gelehrtenwelt geworden. Die Befreiung von diesem Geisteszwang ist für die Entwicklung des deutschen Volkes höchst wichtig; sie würde eingeleitet durch die erwähnte Entwicklung der Universität zu einer freien Stätte der Gesammtwissenschaft. Die Gleichberechtigung muß im Geiste der Civilisation auch auf das Gebiet der Wissenschaft ausgedehnt werden; die Civilisation fordert, daß nur aus der Unzweifelhaftigkeit wissenschaftlicher und künstlerischer Thaten heraus die Anerkennung der geistigen Bedeutung hervorgehe, daß die Bahn hiefür frei sei von überlebtem Schein und Vorrechten auf eigennütziger Interessengrundlage. —

Während die Wissenschaft der höchsten Befreiung von allen Beschränkungen bedarf und dann, sich selbst überlassen, ihren Zielen zustrebt, ist der Verbreitung praktischer Kenntnisse im Volke ein solches Selbstüberlassen nicht förderlich. Es ist ein Irrthum, daß die Masse des Volkes durch den Sporn des Kampfes um das Dasein zu einer Erweiterung seiner Kenntnisse und Praktiken veranlaßt werde; es fehlt die Neigung, von den gewohnten Bahnen des praktischen Gebrauches abzuweichen. Nur einzelne und die begabtesten Individuen wirken am praktischen Fortschritte mit; es ist dies wie im Kampfe für die geistige Entwicklung, der nur wenigen Berufenen überlassen bleibt. Beobachten wir auf den wichtigsten Gebieten, wo die Einzelnen der Volksmasse selbständig wirtschaftlich thätig sind, den Vorgang, wie praktische Fortschritte Eingang finden. Der kleine Landwirt ist im allgemeinen gänzlich ungeneigt, eine Veränderung seiner Betriebsweise vorzunehmen; er lebt im Gewohnheitstriebe, politisch und culturell, und kann nur schwer veranlaßt werden, den Gebrauch seiner Väter aufzugeben. All' die Veränderungen zu einer höheren landwirtschaftlichen Betriebsweise, wie z. B. von der Dreifelder- zur Wechselwirtschaft, endlich zur Gartencultur, sind nur

Wirkungen des Zwanges, welchen die Freitheilbarkeit des Grundes, dessen große Besteuerung, oder landwirtschaftliche Unglücksfälle, wie Pflanzenkrankheiten und Verheerungen durch Schädlinge, ausgeübt haben. Fortschritte, wie die Einführung des Luzerner Klees, der Kartoffel, sind allerorts thatkräftigen Eingriffen der Regierungen zuzuschreiben. Nur sehr ausnahmsweise regt das nachbarliche Beispiel mit praktischem Erfolge zur Nachahmung an, wobei aber zu beachten ist, daß dieses Beispiel nur dann fruchtbar wirkt, wenn es von capitals- und geistesverwandten Grundbesitzern gegeben wird. Sehen wir doch, daß sogenannte Musterwirtschaften für die Umgebung meist wertlos bleiben, weil die Ungleichheit der Betriebsmittel dem kleinen Grundbesitzer die Wege verhüllt, wie er mit seinen bescheidenen Mitteln aus solchen Beispielen Nutzen ziehen könnte. Der Fortschritt ist daher unsagbar träge und, was das Bedeutungsvolle an der Sache ist, beinahe nirgends mit einer empfundenen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage verbunden, da es früher dem einzelnen Bauern bei geringeren Abgaben, schwachem Wettbewerb und einfacheren Lebensansprüchen befriedigender ergangen ist als nach Einführung jener Fortschritte, deren Gewinn die Last der Verhältnisse und die Verminderung der Bodenertragsfähigkeit verschlingen. Wenn also der kleine Landwirt seine Lage verbessern soll, müssen raschere Fortschritte eintreten, welche, die Schwierigkeit der Verhältnisse einigermaßen überholend, seinen Gewinn vermehren.

Ähnlich schwer ist der Handwerker dem Fortschritte zugänglich; er verbleibt in den Bahnen einer veralteten Production und gelangt zu keiner richtigen Auffassung seiner durch die Großindustrie veränderten Aufgabe. Auch den Handwerker veranlaßt nur die äußerste Noth zu einem Fortschritte, dem in der Regel der wirtschaftliche und oft auch der sittliche Ruin vorausgegangen ist. In beiden Richtungen der selbständigen Productionsformen der Volksmasse bedarf es also eines durchgreifenderen Anstoßes zum Fortschritte, als unsere Cultur bisher ins Auge gefaßt hat. Wohl hat man hinsichtlich des Handwerkerstandes in jüngster Zeit einiges durch Gewerbe- und Kunstschulen geleistet; die Wirkungen sind aber für den kleinen Gewerbsmann nur sehr vereinzelt, und der Nutzen findet sich abermals bei den Großindustriellen und jenen Unternehmungen, welche die Hausindustrie in einem erbärmlichen Solde haben; denn ehemalige Gewerbeschüler kommen nicht in den Productionskreis des kleinen Handwerkers, sondern finden reichliche Nachfrage für ihre Fertigkeiten bei den capitalkräftigen Unternehmern. Als Frankreich das Kunstgewerbe durch Gewerbeschulen im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert schuf, da stand jenes überhaupt noch nicht im Kampfe mit anderen Gewerksformen; da wandten sich die Erfolge dieser Belehrungen naturgemäß der Entwicklung der aufblühenden Erwerbsformen zu. Der jetzige Arbeiter-

stand hingegen hat unter dem Eindrucke einer sorgenvollen Jugend und eines Berufes, der nur auf einseitigen Handhabungen beruht, in der Regel kein Wissen erworben oder es vergessen; er hat aber gerade wegen seiner einförmigen Thätigkeit mannigfache Theilnahmsfähigkeit für belehrende Mittheilungen, welcher Umstand von Aufwieglern mißbraucht wird. Dieser Thatsache, welche mannigfach durch die Vermehrung praktischer Kenntnisse bekämpft werden könnte, steht die andere gegenüber, daß die Volksschule im allgemeinen nur die Mittel zur Belehrung schafft, welche aber im Volke theils verloren gehen, theils übel angewandt werden. Das Unverständnis der Jugend für ihr praktisches Interesse ist derart, daß selbst die elementarsten Kenntnisse in jenem Alter zumeist verflüchtigt sind, in welchem der Nutzen des Schulbesuches erst zum Vorschein kommen sollte. Unsere Statistik weist die lesenden und schreibenden Menschen nach. Es ist aber überraschend, wie wenig Individuen wirklich diese Kenntnis in einem Maße besitzen, daß hieraus für sie ein Nutzen erwachsen könnte; die glänzenden Zahlen sogenannter intelligenter Völker würden eine arge Reduction erfahren, wenn man feststellen würde, wie viele von den Schulbesuchern im reifen Alter noch nutzbringend lesen, schreiben und rechnen können. Wissenszweige der allgemeinen Bildung, die eine höhere Auffassung des Lebenszweckes vermitteln sollen, und selbst der positive Inhalt der Naturwissenschaften gehen bis auf wertlose Rudimente verloren. Ist es ja Thatsache, daß selbst bei graduierten Hochschülern neben den nothwendigsten Berufskenntnissen eine überraschende Gleichgiltigkeit gegen allgemeines Wissen anzutreffen ist, — um wie viel mehr verliert die Masse des Volkes mit dem Verlassen der Schule deren nützliche Nachwirkung! Die Ursache dieser, den Jugendunterricht entwertenden Erscheinung liegt zum Haupttheile darin, daß die Jugend keine hinreichende Einsicht in den Wert und die Bedeutung des Wissens hat. Sie kann nicht ermessen, was die Schulbildung für ihr späteres Interesse bedeutet, und in welchem Zusammenhange mit ihrem bürgerlichen Leben die allgemeine Bildung überhaupt steht. Es ist überhaupt eine unserer culturellen Entwicklung anhaftende Schwäche, die Aufnahmsfähigkeit der Jugend für Wissenschaft zu überschätzen; daher einerseits die Überlastung des Knaben, sodann die Selbstüberhebung des Jünglings, der im Alter der erwachenden Vernunft mit allem Studium definitiv abschließt. Es ist nicht richtig, die jugendliche Schulzeit als entscheidend für die geistige Entwicklung des Menschen anzusehen. Sehen wir doch häufig, daß besonders gut qualificierte Jünglinge und anderseits als völlig unwissend geltende diese Charakteristik im weiteren Lebenslaufe wechseln. Die besten Schüler zeigen oft eine geringe Tauglichkeit im praktischen Leben, und manche hervorragende Bürger und Denker blicken auf einen wenig befriedigenden Verlauf ihrer Schulzeit zurück. Abgesehen vom Gebiete der Kunst, auf welchem die Naturanlage

das Entscheidende ist, tritt das Interesse an dem Wissen und seine nutzbringende Auffassung erst mit jenen Lebensjahren ein, in welchen auch ein Einblick in das Leben der Gesellschaft und des Staates erwacht, und diese Empfänglichkeit wächst in praktischer Hinsicht mit dem beginnenden Antheile an wirtschaftlichen Interessen. Diese empfängliche Lebenszeit liegt hinter der gebräuchlichen Schulzeit, hat ihren schöpferischen Höhepunkt im Mannesalter und währt bis zur Abnahme der körperlichen Kräfte. Daß unsere Cultur die Schulzeit nur auf das Kindes- und Jünglingsalter beschränkt, liegt nicht darin, daß man in diesem Lebensalter am empfänglichsten für den Unterricht ist, sondern der wirtschaftliche Kampf hat diesen Gebrauch hervorgerufen. In jenen, nicht in diesen Lebensabschnitten entscheidet sich für alle Classen der Gesellschaft der Wert, welchen das Individuum in dieser erlangt. Nur selten erreichen Individuen vor dem reifen Mannesalter eine sittliche und geistige Reife, in der Regel gelangt die volle Vernunft erst im Zenith der Lebenskraft zur Wirksamkeit. In diesen Lebensabschnitt eine belehrende Anregung einzuflechten, welche an die wirtschaftlichen Interessen des Bürgers anknüpft und auch dessen Ideale zu entwickeln strebt, dies ist das beste Mittel, die Schulbildung zu ergänzen, zu verbessern und insbesondere das praktische Wissen der Massen des Volkes zu heben. Vermögen wir an eine Aufnahmsfähigkeit des Volkes für nützliche und veredelnde Kenntnisse zu glauben, so ist auf diesem Wege eine allgemeine Hebung des Culturgrades einer Bevölkerung denkbar.

Selbstverständlich kann nicht von einem Schulbesuch die Rede sein, überhaupt ist der Lernzwang ausgeschlossen; nur der Drang, den eine nützliche oder wohlthätige Belehrung auf jeden Einzelnen im eigenen Interesse äußert, kann die sittliche Grundlage dieser Belehrung sein, welche am wirksamsten durch das Institut der Wanderlehrer besorgt wird. Dieses Institut muß über einen ganzen Staat verbreitet sein, angelehnt an die politische Verwaltung, die Gewerbsinspectorate und an die Volksschule, bestehend aus organisiert gegliederten und hinreichend zahlreichen Lehrkräften. Es muß großartig angelegt sein und kann keineswegs mit den sporadischen Versuchen einzelner Wanderlehrer, wie sie bereits bestehen, verglichen werden.

Der Wanderlehrer muß den Bezirk seiner Thätigkeit durch die Möglichkeit, denselben wirtschaftlich intensiv studieren und auch mit der Bevölkerung in persönliche Beziehung treten zu können, begrenzt finden. Von dem richtigen Umfange dieses Bezirkes hängt viel ab; einerseits soll der Lehrer häufig mit den einzelnen Landwirten, beziehungsweise Handwerkern und Arbeiterkreisen in praktischen und belehrenden Verkehr treten können, ohne anderseits durch einen zu geringen Umfang seines Bezirkes zur Einmischung in das Privatleben verleitet zu werden. Das was der

Jugendunterricht in der Sittlichkeitslehre versäumt hat, was er dort nie vollkommen geben kann, das findet Nachholung und Ergänzung im Volke durch die Wanderlehrer; auch diese vermögen nur dann ihrem Berufe die civilisatorische Begeisterung entgegenzubringen, welche er braucht, wenn sie von den Lehren der Sittlichkeit selbst durchdrungen, auch ihre Verbreiter sind. Die Thätigkeit des Lehrers besteht in gemeindeweisen Vorträgen mit praktischen Demonstrationen und in dessen Bereitwilligkeit, jedermann im Interesse seines Erwerbes an Ort und Stelle Rathschläge zu ertheilen, die ebenfalls mit praktischen Eingriffen unterstützt werden müssen. Je nach dem Bezirke wird also der Wanderlehrer aus der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, montanistischen, gewerblichen oder industriellen Vorbildung hervorgegangen sein, wobei der Schwerpunkt auf dessen Befähigung liegt, praktisch das erweisen zu können, was er theoretisch als nützlich erkennt. Für die Ersprießlichkeit der Institution ist es geboten, daß sich der Wanderlehrer vertrauenswürdige Fachmänner aller Erwerbszweige im eigenen Bezirke auswähle, die er für besondere Fälle seiner Thätigkeit in collegialer Weise beizieht. Der im Bezirke seßhafte Wanderlehrer ist ein wirtschaftlicher Vertrauensmann der Bevölkerung, und es ist daher ausgeschlossen, daß er eine politische Stellung einnimmt; ja es ist die Hauptbedingung seiner Wirkungsfähigkeit, daß er aller Politik fernstehe und der Regierung höchstens statistische Berichte erstatte, welche aber keinem fiscalischen Zwecke dienen dürfen. Diese Objectivität seines Wesens befähigt ihn allein, im Interesse seiner Sache mit allen Ständen, mit den autonomen Behörden und auch mit den Seelsorgern, den Schullehrern und anderen Personen öffentlichen Ansehens jeder Richtung in Verkehr zu bleiben. Die Verschiedenartigkeit der Lehrbedürfnisse bedingt, daß sich die Wanderlehrer verschiedener Vorbildung in den nachbarlichen Bezirken unterstützen, daß ferner für allgemein bildende und veredelnde Vorträge einzelne Wanderlehrer in mehreren Bezirken thätig sind; diese Amtswirksamkeit wird theils der eigenen Initiative, theils höheren Anordnungen entspringen.

Eine rangordnende Gliederung dieser Institution ist nicht nothwendig, wohl aber wird die Landesschulbehörde und in letzter Instanz das Ministerium für den Volksunterricht die Besetzung der Stellen und die geistige und sittliche Qualität der Wanderlehrer zu überwachen haben. Das Maß der Selbstregierung eines Volkes bedingt, ob der Wanderlehrer durch autonome Wahl oder höhere Bestimmung eingesetzt wird; die Einsetzung von oben verbürgt mehr den unpolitischen Charakter, die autonome das öffentliche Vertrauen.

Es kann nicht die Aufgabe meiner Untersuchungen sein, das Institut der Wanderlehrer erschöpfend zu erörtern; doch glaube ich, daß die gegebenen Grundzüge genügen, um zu erkennen, daß es sich hier um eine

tiefeingreifende Schöpfung handelt. Wenn dem Institut durch die materielle Opferfähigkeit der bemittelten Gesellschaftsschichten die Grundlage seines Bestandes geboten wird, wenn der Staat das Institut einrichtet und erhält, wenn endlich der Belehrung selbst durch die active Theilnahme der Tüchtigsten einer Nation intellectuelle und praktische Unterstützung wird, dann ist es möglich, daß es der Erhabenheit seiner civilisatorischen Mission nahekommt. Die Wanderlehrer sollen Missionäre der Civilisation sein, und jene Begeisterung, welche viele Lehrer der Religion zur höchsten Aufopferung veranlaßt hat, ist gewiß auch einem Berufe abzugewinnen, der das irdische Wohl der Mitmenschen zu begründen sucht, aber durch dieses und durch die Verminderung der Anlässe zum Bösen deren sittliches Gedeihen verläßlicher verbürgt, als je transscendentale Lehren dies zu sichern vermochten. Freilich, wenn die Lehrer der Religion sich auch als Apostel der Civilisation ansehen wollten, dann wäre jene religiöse Anschauung der Zukunft gewonnen, welche die irdische Befriedigung mit der himmlischen Glückseligkeit in Übereinstimmung zu bringen trachtet. Leider lehren alle priesterlichen Körperschaften den irdischen Verzicht, streben aber selbst im Wege der Politik irdisches Vorrecht an, verstärken den politischen Kampf, diese Quelle alles Bösen, und werden so zu Feinden der Civilisation, die daher von einem besonderen Orden der Wanderlehrer gepredigt werden sollte.

In keiner anderen Hinsicht zeigt sich so auffällig, wie weit entfernt der moderne Staat von der Erfüllung seiner civilisatorischen Aufgabe ist, als in dessen Wirken für die Sicherung der Productionsquellen, für die materielle Zukunft der Bevölkerung. Es ist dies aber nicht erstaunlich, da für diese Aufgaben weitaus mehr als für andere Culturangelegenheiten das civilisatorische Bewußtsein im Volke gekräftigt sein muß, da die rein politischen Bestrebungen bisher zu sehr überwiegen. Die Staaten und die Gesellschaft sind noch zu tief in barbarische Kämpfe unter sich verwickelt, um den gefährlichsten Feind, die Verarmung der Natur, zu fühlen. Die politischen Persönlichkeiten sehen nur in dem barbarischen Berauben der Nebenpersönlichkeiten das Mittel zur Sicherung und Erweiterung ihres Besitzes. Der Gedanke, diese Sicherung und Erweiterung in der civilisatorischen Entwicklung des Besitzes zu suchen, hat wohl einige Macht in der Privatwirtschaft, aber nur eine nebensächliche Bedeutung für politische Persönlichkeiten. Das Streben ist überwiegend nach außen gerichtet, beinahe nie nach innen; alle Maßregeln, welche zur wirtschaftlichen Hebung eines Volkes dienen sollen, sind auf Kräftigung der Individualitäten im Wettbewerbe nach außen und unter sich gerichtet; darüber werden die vorhandenen Pro-

ductionsquellen devastiert und wird nach neuen in allen Welttheilen gefahndet. Der individualisierende Zeitgeist am Schlusse dieses Jahrhunderts hat die Sucht nach augenblicklichem Gewinn derart gesteigert und die Neigung zum moralischen Verzicht derart gemindert, daß der Einzelne in der Masse weniger als beim Beginne dieses Jahrhunderts geeignet ist, für civilisatorische Aufgaben mit materiellen Opfern zu kämpfen. Obwohl unser Zeitalter die riesigsten technischen Schöpfungen hervorbrachte, so wurzeln sie doch alle im materiellen Interesse der Unternehmer, daher ihnen die augenblickliche Rentabilität anhaftet, was mit der Bedeutung solcher Leistungen für die Zukunft im Widerspruche steht. In ähnlichem Geiste vollziehen sich auch die meisten öffentlichen Arbeiten. Die Unternehmungen, deren augenblickliche Rentabilität ausgeschlossen ist, wie z. B. Bewässerungsanlagen, erfahren bei weitem nicht jene großartige Anlage, wie augenblicklich rentable Unternehmungen, z. B. Eisenbahnen. Diese heben wohl sofort das Volksvermögen, aber auf Kosten der Zukunft der Volkswirtschaft, während Bewässerungsanlagen ein Volk im allgemeinen und Einzelne durch Jahrhunderte wohlhabend machen, wie z. B. die Huertas arabischen Ursprungs in Murcia beweisen. Die Vergangenheit war im Vergleich zu den technischen Mitteln leistungsfähiger an großartigen, dauerhaften Culturwerken, als es die Gegenwart ist, weil diese nur selten die Zukunft im Auge hat, ja meist auf Kosten der Zukunft der Productionsquellen augenblicklichen Wohlstand sucht. Und dies ist ein barbarischer Grundzug in unserer Cultur, der leider aus Unverstand gewöhnlich als höchste Civilisation gepriesen wird. Nicht unterstützt von materieller Aufopferung des Volkes, vermögen sich auch nicht die Staaten zu großen, voraussschauenden Werken der Civilisation zu erheben, obgleich die wissenschaftliche Erkenntnis dessen, was geboten wäre, bereits besteht. Die geringe Lust der Staaten für solche Arbeiten beruht zum Theile in ihrer finanziellen Bedrängsnis, hauptsächlich aber darin, daß die Aufopferungsfähigkeit der europäischen Völker durch ihre militärischen Leistungen voll in Anspruch genommen wird, infolge des Überwiegens der politischen Leidenschaften in den Völkern selbst.

Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß im allgemeinen die Natur dieser civilisatorischen Aufgaben und ihre Tragweite im Volke theils unbekannt ist, theils noch nicht begriffen werden kann. Unter solchen Umständen ist von den Völkern ein Impuls für die Sicherung der Productionsquellen nicht zu erwarten; dieser tritt aber auch nicht ein, wenn jene Lebensquellen bereits versiegen, weil dann das Volk über den erhöhten Sorgen des Tages um so weniger für die Zukunft Sorge trägt und um so leidenschaftlicher sich auf die Beraubung der Nebenexistenzen wirft, was wir bei allen zur Barbarei zurückfallenden Völkern auf devastiertem Grund und Boden beobachten können. In

dieser civilisatorischen Aufgabe zeigt sich mehr als in jeder anderen die Bedeutung der regierenden Autorität und des erziehenden Zwanges für das Heil der Menschheit, da nur der Staat die Macht hat und den Willen haben sollte, große Thaten materieller Aufopferung zu Gunsten der Zukunft seiner Bevölkerung zu vollbringen. —

Die Sicherung der Productionsquellen wendet sich in erster Linie der Land- und Forstwirtschaft und dem Bergbau als den eigentlichsten Quellen des Nationalreichthums zu; sodann hat sie die Sicherung des Handwerks und in dritter Linie die Industrie und ihre Arbeiter ins Auge zu fassen.

Es gehört nicht in den Rahmen meiner Untersuchungen über die Politik, ein System über die Erhaltung des Waldes und die Aufforstung an sich und hinsichtlich ihres Einflusses auf die Regelung der Niederschläge, über die Sicherung und Regelung der Wasserquellen, ferner über die Regelung des Wasserabflusses im Quellgebiet, vorschreitend bis zu den Mündungen der Flüsse in Übereinstimmung mit einer Bewässerungs- und Verkehrscanalisation, endlich über die Verwertung der Fäcalien und Abfälle zu erörtern; wohl aber ist hier der Ort, es auszusprechen, daß von diesen Thaten die Zukunft unserer Gesellschaft, der Staaten und ihrer Cultur abhängt, nicht allein weil hiedurch Europa vor dem culturellen Niedergange und der Verarmung geschützt wird, nicht allein, weil jene Arbeiten eine Steigerung der Ertragsfähigkeit dieser Productionsquellen ermöglichen, sondern auch weil sich auf diesem an Großartigkeit alles Dageweſene überbietenden Felde der Thätigkeit eine Summe intellectueller und moralischer Kräfte entwickeln muß, die allein Europa an der Spitze der Civilisation und der politischen Macht zu erhalten vermögen. Dies begreift, wer einen hinreichenden Einblick in den technischen Charakter dieser Angelegenheit hat, wer die Ursachen und Wirkungen der Verwüstung einzelner, einst reich gesegneter Länder beachtet, wer aus dem Wesen der Politik die Quellen ihrer Kraft schätzen gelernt hat und wer die Richtungen begreift, welche die Weltwirtschaft zu nehmen im Begriffe ist.

Es liegt auf der Hand, daß ein solches System der Erhaltung der bestehenden Productionsquellen nur mit Capitalien geschaffen werden kann, über welche der finanziell bedrängte Staat in Europa gegenwärtig nicht verfügt. Nur in dem Maße als der politische Geist dem civilisatorischen Raum gibt, wodurch sofort Mittel verfügbar werden, kann an eine ernste Ausführung dieses Systems gedacht werden; leider ist die Hoffnung gering, daß dieser Wechsel der Beweggründe bald eintritt. Es darf aber nicht verkannt werden, daß der erwachende intellectuelle Trieb für die Sicherung der Productionsquellen an Ausdehnung gewinnt, und daß z. B. in Frankreich durch die Centralisation der Staatsgewalt beachtens-

werte Anfänge in der Bewaldung, Wildbachverbauung u. s. w. gemacht wurden. Wenn man ferner bedenkt, daß der Staat trotz überlasteter Finanzen noch viele Steuerquellen unberührt ließ, daß die Arbeitskraft des Heeres und der Sträflinge (Züchtlinge) mit voller Billigkeit für diese Thätigkeiten in Anspruch genommen und die autonome Thätigkeit und unmittelbare Arbeitskraft der Bevölkerung hiefür angespannt werden könnten, so kann wohl behauptet werden, daß unter Mitwirkung einer scharfen Forst- und Wasserpolizei die Möglichkeit gegeben ist, diese Civilisationswerke anzubahnen. Es bedarf nur der Begeisterung für die Sache und bedeutender Männer in beiden Autoritäten. Freilich, jener Kreislauf des Stoffwechsels, der ein Land nach menschlicher Voraussicht unerschöpflich macht, kann nur durch ein System von Culturmaßregeln erreicht werden, zu welchem es mehr als nur vereinzelter Handlungen so nebenher bedarf. Es muß hiefür die Rechtsidee von dem civilisatorischen Beruf des Staates zur Sicherung der Productionsquellen in der Bevölkerung entwickelt werden, d. h. der Staat muß nicht nur das unmittelbare Unrecht am Individuum verhindern, sondern den Schutz und die Sicherung der Productionsquellen als ein Recht der Einzelindividuen und ihrer Nachkommenschaft ansehen, dem seine Macht zu dienen hat.

Die Sicherung der Productionsquellen ist nicht allein von technischen Vorkehrungen abhängig, sondern auch wesentlich von der wirtschaftlichen Lage des Landwirtes. Wir können keine Meliorationen erwarten, wo der Grund einem häufigen Besitzwechsel unterworfen ist, und wo sich der Besitzer in Nothlage befindet. Eine Besserung der Lage der Landwirtschaft in Europa ist von zahllosen wirtschaftlichen Momenten abhängig und wird wohl erst eintreten, wenn wieder Ruhe in die Güterbewegung gelangt ist und die Industrie den Bedürfnissen engerer Räume zu entsprechen hat. Die Zollpolitik Nordamerikas (Mac Kinley Bill) hat den ersten größeren Schritt in dieser Richtung gemacht. Es ist eben ein Beweis der gestörten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, daß der kleine Landwirt, dessen Stellung doch der Typus civilisatorischer Befriedigung sein könnte, ein kümmerliches Leben führt und in steter Besorgnis um den Verlust seines Besitzstandes ist. Wenn es auch außerhalb der Macht des Staates liegt, die Sachlage zu ändern, so muß er doch alles thun, um dem kleinen Landwirt seinen Bestand zu sichern. Gegenwärtig ist dieser der meistbesteuerte Bürger, weil sein Besitz am leichtesten fatiert werden kann; er kann sich keiner Rechtsverbindlichkeit entziehen, während andere Erwerbsstände überhaupt schwer rechtsverbindlich gemacht werden können. Die Großindustrie hat ihm das billige Capital und die Arbeitskräfte entzogen. All' diese Mißstände sind in den politischen Mißständen unserer Zeit begründet. Europa kann seinen industriellen Export nicht entbehren, weil es Geld für seine Heere braucht. Durch eine all-

gemeine Einschränkung der Großindustrie würde der Zinsfuß wesentlich sinken, die Arbeiterfrage von selbst ihren heftigen Charakter verlieren und der Landwirtschaft wieder Capital und Arbeiter zugewendet werden. Aber der Staat müßte schon jetzt für eine gerechtere Besteuerung sorgen und dem Landwirte billiges Capital und billige Versicherungen zuwenden. Er müßte Institutionen schaffen, welche es verhindern, daß die bedrängte Lage des kleinen Landwirtes Gegenstand vortheilhaftester Nutznießung von Capitalien sein kann, und zwar indem der Staat ausschließlich die Verwaltung von Sparcassen übernimmt, wodurch einerseits dem Einleger eine ungeschmälerte Rente, und anderseits dem Darlehen suchenden Landwirte billiges Capital zukommt. Vereint mit diesen staatlichen Sparcassen wäre die Versicherung gegen alle Unfälle einheitlich zu organisieren, wodurch verhindert würde, daß diese ein ergiebiges Geschäft zahlreicher, selbst fremder Unternehmungen ist und so die Versicherungsprämie unverhältnismäßig hoch berechnet wird. Eine civilisatorische Versicherung der Landwirtschaft und aller Liegenschaften kann eben nur als allgemeiner Versicherungszwang mit staatlicher Vertheilung der Versicherungslast gedacht werden.

Ich kann es unterlassen, die Durchführung einer solchen Institution näher zu erörtern, da ihre Organisation auf keine sachlichen und nur auf politische Schwierigkeiten stößt, da von einzelnen Staaten ähnliche Institutionen, wie z. B. die Postsparcassen und die obligate Feuerversicherung, angebahnt sind. Je großartiger und einheitlicher solche Institutionen gegründet werden, desto einfacher und sicherer wird ihr Bestand, desto größer ihre Rentabilität. Dies ist keineswegs Staatssocialismus, sondern nur die Organisation des Gemeinnutzes der freien Arbeit und des Privateigenthums. — Wenn aber einzelne solche staatliche Einrichtungen den hier verlangten großartigen Wert nicht zum Ausdruck kommen lassen, so liegt es der Hauptsache nach in der kleinlichen Auffassung, welche sie bisher von Seite des Staates erfahren. Der Staat ist ja noch keineswegs zum Bewußtsein seiner civilisatorischen Mission gelangt. In früheren Jahrhunderten war er entweder zu machtlos oder zu ungelenk, um solche Culturwerke zu schaffen; daß sie aber möglich sind, zeigte Frankreich schon im 17. und 18. Jahrhundert. Die meisten europäischen Staaten stehen noch tief in den Auffassungen der freisinnigen Doctrine, wonach der Staat nur eine Rechtsinstitution ist und keinen wirtschaftlichen Beruf hat. Die civilisatorische Aufgabe der Sicherung der Productionsquellen zeigt, daß mit dieser Doctrine unbedingt gebrochen werden muß. Ich kann es auch unterlassen, all' die sittlichen und rechtlichen Gründe näher anzuführen, welche den gegenwärtigen Zustand des Sparcassen-, Bodencredit- und Assecuranzwesens verdammen lassen. Welche Stellung nehmen z. B. die meisten Sparcassen in Österreich zur Civilisation ein, da sie

Theile des Ertrages vom Sparpfennig des Armen zur Unterstützung nationaler Agitation oder zur Verschönerung eines Stadttheiles u. dgl. benützen? — In wirtschaftlichen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse muß die Privatunternehmung der staatlichen grundsätzlich weichen, was keineswegs die Verstaatlichung des wirtschaftlichen Lebens mit sich bringt, sondern nur die Gesammtkraft einer Nation, ungeschmälert durch Sonderinteressen, den Gesammtinteressen dienstbar macht. Die obigen Einrichtungen, weit entfernt, den untüchtigen Landwirt zu stützen, geben dem tüchtigen jenen wirtschaftlichen Halt, welcher ihm vom eigennützigen Privatcapital naturgemäß geraubt wird. Die Civilisation sucht die Gleichheit der wirtschaftlichen Bedingungen herzustellen; wie kann aber von dieser die Rede sein, wenn z. B. Elementarunglücke das Speculationsobject des Capitals sind, desselben Capitals, welches diesen Unfällen nicht ausgesetzt ist? — Diese Forderung des Schutzes gegen Ausbeutung erhält aber erhöhte Bedeutung, weil die Landwirtschaft aus ihm auch Kraft zur Sicherung und Verbesserung der Productionsquellen gewinnen soll.

Die Wohlthat dieser Einrichtungen wird naturgemäß auch auf den Handwerker und den Arbeiter im allgemeinen dadurch ausgedehnt, daß die Staatsassecuranz alle Gebiete der Versicherung capitalistisch in sich aufnimmt und die Erwerbslosigkeits-, Krankheits-, Alters-, Unfall- und Hinterbliebenenversicherung besorgt, wodurch die materielle Seite des allgemeinen Theiles der sogenannten socialen Frage gelöst ist; eine andere Lösung bietet die Civilisation nicht. Wie einfach ergibt sich, gestützt auf ein solches Staatsinstitut, im Vergleiche mit der jetzigen deutschen schwerfälligen oder österreichischen wirkungsschwachen Versicherung z. B. die Unfallversicherung der Industriearbeiter; es braucht nur gesetzlich die Höhe der Versicherung und ferner ausgesprochen zu werden, welcher verhältnismäßige Antheil an der Versicherungsprämie dem Arbeitgeber, und welcher dem Arbeiter zufällt, während ersterer für sich und im Abzuge vom Arbeitslohn die ganze Prämie bei der Staatsassecuranz zur Versicherung seiner Arbeiter abgibt. Die Versicherungsprämien werden natürlich nach dem Stande des Versicherungsgeschäftes geregelt. Das ganze Gebiet der Alters- und Unfallversicherung, welches mit den Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter in Zusammenhang steht, sowie die Kranken- und Hinterbliebenenversicherung, welche die Privatangelegenheit des Arbeiters bleibt, wird durch die Staatsversicherung und -Sparcassen auf eine einfache und sichere Grundlage gestellt. Die Wechselbeziehungen des Arbeiters zum Arbeitgeber werden überhaupt sittlicher gestaltet, die gegenseitigen Verpflichtungen werden mehr empfunden, und das Interesse an der Dauerhaftigkeit dieser Beziehungen wird erhöht. Der Personalwechsel im Arbeiterstande und der hiedurch bedingte Übergang der Prämienzahlung auf andere Arbeitgeber ist durch die Einheit der Versicherungscasse sehr

einfach. Der große Umfang und höhere Zweck der Staatsversicherung erlaubt die minimalste Prämie und ferner jene Nachsicht, daß bei vorübergehender Unterbrechung der Einzahlung die Versicherung dem Versicherten nicht verloren gehe, was bei Privatversicherungen als Geschäft auf Gewinn nicht verlangt werden kann; denn wenn es auch nicht im Geiste einer civilisatorischen Politik ist, daß der Arbeiter den Consequenzen des Existenzkampfes entzogen werde, so ist es doch geboten, daß er gegen Umstände geschützt werde, gegenüber welchen das Einzelindividuum absolut ohnmächtig ist, und ein solcher Umstand ist eine unverschuldete Arbeitslosigkeit. Indem der Staat dem Arbeiter den Fortbestand seiner Versicherung wahrt, erfüllt er seine Schutzpflicht; er darf aber den Arbeitslosen nicht erhalten oder ihm auf allgemeine Kosten Arbeit geben, weil er hiedurch den wirtschaftlich gebotenen Wechsel der Beschäftigungsformen verhindert und die Gleichberechtigung anderer Stände beeinträchtigt. Dieser letztere Umstand tritt auch ein, wenn die Versicherungen durch Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln erhöht werden, wie es bei der Unfallversicherung in Deutschland geschieht. Alle solche Zugeständnisse complicieren die sogenannte „sociale" oder „Arbeiterfrage" und nähern deren Lösung dem „Staatssocialismus", welcher unzweifelhaft barbarisch ist. Die Arbeiterfrage kann civilisatorisch nur aus dem wirtschaftlichen Kraftgebiete der Arbeiter und ihrer Arbeitgeber selbst gelöst werden. Jene Zwangsversicherung in allen Erwerbszweigen und Arbeitsformen durchgeführt, ist der sachliche Theil der civilisatorischen Lösung der „socialen Frage"; was noch zu ihr gehört, wurde bei Untersuchung der politischen Interessen im civilisierten Staate angeführt. —

Wenn die Sicherung der Productionsquellen mit technischen Vorkehrungen für den Schutz des Waldes und die Regelung der Gewässer eingeleitet, mit der Erhaltung der Creditfähigkeit der Urproducenten und ihrer Versicherung gegen Unfälle fortgesetzt wird, so findet sie ihre Krönung in der Erhaltung und dem Schutze der menschlichen Arbeitskräfte durch die Staatsversicherung. Wenn einst diese civilisatorischen Forderungen rationell verwirklicht werden sollten, dann hat der Staat dasjenige gethan, was ihm nach dem jetzigen Gesichtskreise des politischen Denkens zugemuthet werden soll und darf. —

Nach Erörterung der Aufgaben des Staates im übertragenen Wirkungskreise im Sinne der gegenwärtigen civilisatorischen Sachlage kehren wir zur Untersuchung der staatlichen Verwaltung zurück, welche hauptsächlich jene Aufgaben zu verwirklichen oder wenigstens ihre Erfüllung aufrecht zu halten hat. Die Pflicht des civilisierten Staates macht die Verwaltung zu einer bedingten Grundeinrichtung desselben. So nimmt

die Verwaltung mit der Entwicklungshöhe der Cultur und Civilisation an Bedeutung zu, und man vermag sich immer weniger der Erkenntnis zu verschließen, daß im civilisatorischen Staate die Selbstthätigkeit des Volkes nicht mehr hinreicht, um die Aufgaben zu erfüllen, welche im Staate der Verwaltung zukommen. Streng genommen ist die Verwaltung, insofern es sich um die Durchführung des Gesetzes und die Sicherung bürgerlicher Rechtsansprüche handelt, ein Ausfluß der richterlichen Gewalt, und insofern es sich um die Verwirklichung praktischer Einrichtungen im öffentlichen Leben handelt, die Vollzugsgewalt selbst. In ersterer Hinsicht finden wir in der Verwaltung dasselbe politische Moment, welches wir beim Gerichte gefunden haben, wonach die Auffassung des jeweiligen Rechtes von einer sittlichen Absicht beherrscht sein muß, wodurch in zweifelhaften Fällen das allgemeine Interesse den Grundton für die Verwaltungsentscheidungen angibt. Als Theil der Vollzugsgewalt hingegen hat die Verwaltung die einheitliche Durchführung der Angelegenheiten einer civilisatorischen Cultur anzustreben.

Gegenwärtig zeigen sich im europäischen Staatenkreise zwei Hauptformen des Verwaltungssystems: das englische selfgovernment, welches die Übertragung cultureller und verwaltender Aufgaben an den Staat zurückweist, und das französische Bevormundungssystem, nach welchem sich der Staat verpflichtet fühlt, jene Aufgaben allenthalben in die Hand zu nehmen, weil die Selbstsorge im Volke gering ist. Die Untersuchungen über das Wesen der Politik haben gezeigt, daß die politische Eigenart des öffentlichen Lebens in England von seiner territorialen Isolierung abgeleitet werden kann, während die geringe Selbstthätigkeit der Continentalvölker den heftigen Kämpfen nach außen und den vielfachen Wandlungen der staatlichen Entwicklung zugeschrieben werden kann.

Die autonome Verwaltung wird vorwiegend die individuellen Ansprüche der Parteien beachten und durch Bekämpfung des staatlichen Einflusses einen politischen Charakter in die Entscheidungen bringen. Sonderinteressen machen sich allerwärts breit, und ein wesentlicher Theil der Arbeit wird von Competenzstreitigkeiten und von Eifersüchteleien der autonomen Behörden unter sich in Anspruch genommen. Wer das Wesen der moralischen Triebe kennt, weiß, daß diese für die Sicherung des allgemeinen Interesses und der Zukunft der Menschheit in den Massen nicht vorhanden sein können, daß diese höchstens moralische Triebe für Privat- oder barbarisch-politische Angelegenheiten besitzen. Verzichte im civilisatorischen Sinne für die wirtschaftliche Hebung des Ganzen kommen nur bei einzelnen Individuen vor. Dieser Umstand läßt den civilisatorischen Politiker erkennen, daß Angelegenheiten, die sich mit dem wirtschaftlichen Leben des Allgemeinen und besonders seiner Zukunft beschäftigen, der Selbstthätigkeit autonomer Persönlichkeiten mit einiger Aussicht auf Er-

folg nicht überlassen werden dürfen; was hingegen unmittelbaren Nutzen bringt, dem Drange des Augenblicks abhilft, den autonomen Kreis in sich und gleichsam im Wettbewerb mit anderen zu heben vermag, also seine Interessen im Gegensatze mit anderen Persönlichkeiten betrifft, das kann ersprießlich nur durch die Autonomie besorgt werden. — Die staatliche centralistische Verwaltung hingegen ruft nothwendig einen politischen Eingriff der Vollzugsgewalt in das Rechtsleben des Volkes dadurch hervor, daß sie für jedes Gesetz Ausführungsverordnungen geben muß. Die staatliche Verwaltung ist daher auf ein erläutertes Recht gestützt; das politische Moment wird durch die verordnenden Centralstellen in das Verwaltungsrecht hineingetragen. Da die verwaltete Individualität die politische Verwaltung auch politisch bekämpft, so entwachsen diesem System häufig Verwaltungsconflicte. In Preußen hat die politische Verwaltung die Kraft und Bedeutung mancher Gesetze aufgehoben und durch ihre Bureaukratie gewaltsam politische Actionen durchgeführt. Schwache Regierungen hingegen sind um ihres Bestandes willen genöthigt, den politischen Verwaltungskörper aus Anhängern ihres Parteiprogrammes zusammenzusetzen, wodurch der Verwaltung überhaupt der Charakter des Gesetzwächters genommen wird, wie in Spanien und Frankreich. Die politische Verwaltung wird endlich charakterlos, wenn ihre Organe bedientenhaft die Rechtsauffassung nach höheren Wünschen modificieren. Die autonome Verwaltung ist geeignet, das politische Recht der Persönlichkeit gegenüber den staatlichen Übergriffen zu wahren. Personen und Persönlichkeiten werden aber den autonomen Instanzen gegenüber meist rechtlos, sobald sie keine politische Macht besitzen. Die staatliche Verwaltung ist im allgemeinen geeigneter, objectiv das formelle Recht bis zur schwächsten Individualität im Auge zu behalten, dafür aber ebenso geneigt, die politischen Rechte zu Gunsten der herrschenden Parteien zu verkürzen.

Beide Verwaltungssysteme verdienen daher nicht an sich einen Vorzug, sondern ihre Anwendbarkeit geht aus der politischen und culturellen Sachlage hervor. Die autonome Verwaltung zeigt civilisatorische Vorzüge nur bei einem Volke, welches ein hochentwickeltes Rechts- und Pflichtgefühl besitzt, in welchem insbesondere auch die Achtung der Autorität grundsätzlich und ohne Ansehen der Person gebräuchlich ist. In keiner anderen Richtung des öffentlichen Lebens manifestiert sich der politische Entwicklungsgang eines Volkes so bestimmend, als in der Verwaltung. Die großen Völker des europäischen Continents sind im allgemeinen zur Verwaltung ungeschickt; theils, weil ihr Recht ein künstliches ist, theils, weil seit dem Aufgange ihrer gegenwärtigen Cultur ihre öffentlichen Geschäfte durch übergeordnete Instanzen versehen wurden. — Das self-government der Engländer ist durch den Sieg über die Centralmacht

des Staates gefestigt, wodurch das Recht ein gemeines und herkömmliches blieb und dessen politische Auslegung durch die regierende Autorität von Seite der autonomen stets zurückgewiesen wurde. Die Engländer sind daher das befähigteste Volk, innerhalb ihrer politischen Persönlichkeiten sich selbst zu verwalten, und haben diese Fähigkeit und die Vorzüge des autonomen Princips auf ihre Colonien verbreitet.

Da nun das Verwaltungssystem jedem Volke eigenthümlich ist, so kann es auch nicht zulässig sein, dasselbe radical zu wechseln, wenn auch erkannt würde, daß eines der Systeme civilisatorisch den Vorzug verdienen würde. Die Verwaltung muß mehr als jede andere Grundeinrichtung des Staates der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Willkürliche Versuche erregen Unzufriedenheit und können für Staat und Volk Gefahren bringen. Je mehr in einem Staate die civilisatorischen Triebe zur Führung gelangen und civilisatorische Aufgaben die Politik beherrschen, desto mehr wird sich die Verwaltung zu einem gemischten System entwickeln, gleichbedeutend, ob diese Entwicklung aus der autonomen oder centralistischen Verwaltung hervorgeht; denn die Civilisation kann die Vorzüge beider Systeme nicht entbehren, und nur rein politische Interessen sind Schuld daran, wenn starr an einem oder dem anderen System festgehalten wird. Ein reines selfgovernment stößt mit dem Fortschreiten der Civilisation immer mehr auf Schwierigkeiten, und insbesondere die Aufgaben des Staates zur Sicherung der Productionsquellen fordern eine staatliche Verwaltung. Obgleich England durch seine wirtschaftliche Kraft noch für lange Zeit nicht auf eine Sicherung seiner Productionsquellen und eine intensive Cultur der engeren Heimat angewiesen sein wird, weil die ganze Welt sein Aussaugungsgebiet ist, so sieht man doch auch schon dort den Augenblick herannahen, wo das gemischte Verwaltungssystem nicht länger entbehrt werden kann; die fortgesetzte Entwicklung des statute law gegenüber dem common law wird diesen Fortschritt nothwendig nach sich ziehen. Die großen civilisatorischen Verwaltungsaufgaben für die Zukunft der Nation müssen dem Staate übertragen werden, wobei die autonome Tüchtigkeit des Volkes ihre Bedeutung für die engere Verwaltung nicht verliert, — während auf dem Continent in das Durcheinander system- und gedankenloser Übertragung, Bevormundung und Autonomie Ordnung kommen muß. Daselbst zwingen die Gegensätze der Staaten mit ihren Wehrangelegenheiten seit langem zur staatlichen Verwaltung. Der immer deutlicher hervortretende Zwang zur harmonischen Entwicklung jeder Wirtschaftsindividualität und zur intensiven Cultur macht aber auch aus civilisatorischen Rücksichten die staatliche Verwaltung unentbehrlich. Wir sehen dieses allgemeine Bedürfnis der staatlichen Verwaltung durch Ungarn illustriert, welches historische und praktisch-politische Gründe hätte, seine autonome Verwal-

tung zu bewahren. Das Problem, den Comitaten die Verwaltungsautonomie als nationalen Rückhalt zu erhalten und doch der ſtaatlichen Verwaltung hinreichenden Einfluß zu verſchaffen, war das vergebliche Bemühen Tisza's. Die Sicherung der Productionsquellen kann ſogar den Abſchluß internationaler Übereinkommen nicht entbehren, woraus ein einheitliches Verwaltungsrecht erwächſt, das ſich ſachlich über den Staat ſtellt. Öffentliche Angelegenheiten individueller Natur der autonomen Verwaltung zu überlaſſen, iſt der politiſchen und culturellen Tüchtigkeit eines Volkes förderlich, wenn ſich nur der Staat die Macht bewahrt, Verletzungen der civiliſatoriſchen Pflichten zu verhindern. Nicht die Autonomie oder die Centraliſation können im civiliſatoriſchen Sinne ein Zweck ſein, ſondern ſie ſind nur Mittel zur Civiliſation.

Die ſtaatliche Verwaltung muß wegen ihres näheren Zuſammenhanges mit dem allgemeinen Intereſſe und mit den großen civiliſatoriſchen Aufgaben unzweifelhafte Autorität über die autonome beſitzen, während dieſe zum Schutze ihrer autonomen Rechte gegenüber der ſtaatlichen Verwaltung das Gericht anruft. Trotz der Oberaufſicht der ſtaatlichen Verwaltung als Ausfluß der Regierungsautorität verlangt die civiliſatoriſche Politik eine in ſich kräftige autonome Verwaltung; denn ſobald dieſe ſchwächlich iſt, wird ſie der Spielball der Parteien und vermag ihre culturelle Aufgabe nicht zu erfüllen. Die autonome Verwaltung zu Gunſten einer leichteren Regierungsarbeit zu ſchwächen, iſt jene bureaukratiſche Centraliſation, die civiliſationsfeindlich und mit Recht verhaßt iſt. Die ſittliche Autorität der ſtaatlichen Verwaltung, welche die Schwächung der autonomen Verwaltung verſchmäht, iſt zum Haupttheile von der Tüchtigkeit des Verwaltungsperſonals abhängig; dieſe Tüchtigkeit iſt aber nur zu finden, wenn die Verwaltung ſelbſt der Parteipolitik fern bleibt und nie zum Tummelplatze privilegierter Stände und der Protection wird.

Nach all' dieſen Erwägungen zeigen ſich folgende Umriſſe des civiliſatoriſchen Verwaltungsſyſtems: Dem Staate kommen alle jene Cultur- und Verwaltungsaufgaben im übertragenen Wirkungskreiſe zu, welche die Zukunft des Volkes in jeder Hinſicht ſichern ſollen, ferner jene Aufgaben, bei welchen die gemeinſame Kraft des Staates Vortheile bringt, ohne daß den autonomen Perſönlichkeiten Nachtheile durch den Verluſt der Selbſtthätigkeit erwachſen können; — alle die Bedürfniſſe einer jeweiligen Gegenwart betreffenden Aufgaben und die Verwaltung des eigenen Beſitzſtandes gehören in das Gebiet der Autonomie.

Als letztes Glied im Staatsorganismus ſchließt ſich die Verwaltung des Staatsſchatzes an. Wenn ſie als Vermittler der materiellen Kraft des Staates vielfach eine beherrſchende Stellung einnimmt, ſo liegt dies

nicht in dem Wesen der Finanzverwaltung, sondern in ihrer Wirkung auf die politische Macht des Staates und auf den civilisatorischen Zustand des Volkes. Für die Beurtheilung der Finanzverwaltung — als rein sachliche Angelegenheit — sind folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: 1. die Höhe der Staatsbedürfnisse, 2. die Herkunft der Staatsmittel (Steuerpolitik), 3. die Verwendung des Staatsschatzes, 4. die Bilanz der Staatswirtschaft, 5. die Steuereintreibung.

Die Höhe der Staatsbedürfnisse hängt von den nothwendigen Einrichtungen ab. Was dem Staate politisch und culturell unentbehrlich ist, für das sollen die Mittel vorhanden sein, und es ist nur ein Beweis einer ungesunden Politik, wenn die Finanzen den Umfang der nothwendigen Einrichtungen beeinflussen. In den einzelnen Posten der Finanzbedürfnisse eines Staates spricht sich dessen Politik, aber auch die politische Sachlage aus, in welcher er lebt. Überwiegen die Bedürfnisse für die große Politik, dann wird es dem Staate gewöhnlich verwehrt sein, große Mittel für culturelle und civilisatorische Aufgaben zu verwenden. Eine tüchtige Politik nach außen ist daher das erste Erfordernis für das Vorhandensein hinreichender Mittel für civilisatorische Aufgaben. Eine civilisatorische Politik im Staate hingegen erhöht die Finanzmittel des Staates unmittelbar; für sie muß man daher bemüht sein, ausreichende Mittel herbeizuschaffen, denn ihre Verwendung ist productiv; daß diese aber zur Verfügung stehen, hängt wieder von der Politik nach außen ab, u. s. w.

Die Art, wie die Mittel durch Steuern beschafft werden, hängt von der politischen und civilisatorischen Sachlage ab; jene wirkt aber wieder auf diese tiefeingreifend zurück. Eine schlechte Steuerpolitik untergräbt die politische Befriedigung des Volkes, mithin die Macht des Staates; sie vermag aber auch das Volk civilisatorisch zu schädigen durch Ungerechtigkeit, Vexationen, unsittliche Steuerformen und nur indirecten Steuerdruck. Es kann nicht die Aufgabe dieser Untersuchungen sein, in das Wesen der Finanzwirtschaft einzudringen, weil dieses Gebiet von der Finanzwissenschaft selbst im civilisatorischen Sinne erörtert wird. Es ist aber wieder Sache einer civilisatorischen Politik, diese Lehren zur Wirkung gelangen zu lassen; denn die Parteipolitik ist es vorwiegend, welche civilisatorische Steuerreformen verhindert, und barbarische Indolenz ist es, welche civilisationsfeindliche Steuerformen, wie alle Arten von Lotterien und empfindliche Monopole, duldet, einer ungerechten Vertheilung der Lasten, sowie einer übermäßigen indirecten Besteuerung unentbehrlicher Bedürfnisse nicht um jeden Preis abzuhelfen trachtet. Es liegt in der Macht einer jeden Regierung, unzweifelhaft rechtswidrige und sittlich verderbliche Steuerformen auch bei gestörtem Finanzgleichgewichte aufzugeben. Eine Überwälzung der Lasten ist in jedem Staate möglich; ich

verweise nur hinsichtlich der europäischen Continentalstaaten auf die Wehrsteuer und die Besteuerung des großen Capitals. Daß aber Derartiges geschehe, liegt nicht im Finanztalente der Staatsmänner, sondern in deren rechtschaffenem Willen, eine civilisatorische Steuerpolitik zu befolgen. Jede barbarische Besteuerung ist der materielle Kern einer barbarischen Interessenpolitik.

Die Verwendung der Staatsmittel ist wohl durch die Bedürfnisse gegeben, aber auch bei bestimmten Ansprüchen ist die Sparsamkeit, als Ausdruck einer Verwendung mit reellem Nutzen, ein Grundsatz. Nach diesem ist weniger die Zurückhaltung in dem Aufwande an sich von Bedeutung, als eine richtige Anwendung der Mittel. In dieser Hinsicht ist die parlamentarische Finanzcontrole oft eine Quelle scheinbarer Sparsamkeit und wirklicher Verschwendung. Der Voranschlag einer Regierung soll im Ganzen und hinsichtlich der einzelnen Ministerien stets das Product einheitlich gedachter Maßregeln sein; wenn nun das Parlament an einzelnen Posten Abstriche vornimmt, so stört es die Einheit der Absicht und nöthigt die Minister zu unzulänglichen Maßregeln in einzelnen Richtungen. Anderseits werden sich die einzelnen Ministerien bemühen, möglichst viel von ihrer Rechnung auf fremde zu überlasten, ohne zu beachten, daß schließlich jede Ausgabe aus der Tasche derselben Steuerträger bestritten wird. Daher sei es kurz gesagt: wenn in einem Staate nicht von oberster Stelle die reelle Sparsamkeit als eine civilisatorische Pflicht angesehen wird, so bemühen sich die Parlamente vergeblich, eine rationelle Verwendung der Mittel zu erreichen; die Ausgaben bleiben stets Verschwendung, ob sie nun verkürzt oder reichlich bemessen sind. In der reellen Verwendung der Mittel zeigt sich eben die sittliche Tüchtigkeit einer Regierung; hat eine unreelle Regierung wenig Mittel, so wird sie für civilisatorische Aufgaben am wenigsten ausgeben, damit sie für ihre Sinecuren, ihren kostspieligen Verwaltungsapparat und ihre politischen Dotationen genug erübrigt. Der Staatsaufwand sollte daher vom Parlamente vorerst im Ganzen bewilligt, und im Einzelnen nachträglich beurtheilt werden, sodaß die Bewilligung der Mittel immer von deren früherer Verwendung abhängig erscheint. Herrscht in einem Staate die Civilisation, dann werden Minister stürzen wegen unreeller und wenig ersprießlicher Verwendung der Staatsmittel, während sie bei Herrschaft der barbarischen Politik nicht nach dieser, sondern nach ihrer Parteistellung beurtheilt werden. Dann kann aber keine Sparsamkeit, keine weise Verwendung verlangt werden; denn eine Regierung auf vorwiegend politischer Grundlage ist zu Ausgaben genöthigt, welche dem Volke keinen Nutzen, ja sogar Schaden bringen. — Aber auch civilisatorische Maßregeln und ihre Kosten müssen in Übereinstimmung mit der Finanzkraft des Staates erhalten werden; denn es ist ein Grundzug der

civilisatorischen Politik, daß sie keine Auslagen verlangt, welche die Finanzlage verschlechtern. Die Finanzverhältnisse sind daher für alle Gebiete der Staatspolitik der Maßstab, inwieweit auch civilisatorische Maßregeln beschränkt werden müssen, sollen sie nicht zur Verschwendung und zu einer Zerstörung der Zukunft der Productionsquellen durch Steuerdruck führen.

Eine verhängnisvolle Consequenz der schlechten Politik und Finanzwirtschaft früherer Zeiten ist das schwankende oder gestörte Finanzgleichgewicht der meisten europäischen Staaten; dieses ist Ursache, daß der Staat zur civilisatorischen Verwendung der Mittel so wenig einzulenken vermag, ja daß die Erhaltung des Staates selbst Finanzumstürzen ausgesetzt ist. Sparsamkeit und Ehrlichkeit sind die Quellen einer reellen Finanzgebahrung, und diesen Eigenschaften civilisatorischer Staatsmänner widerstrebt ein gestörtes Gleichgewicht im Staatshaushalte; sie werden aber nicht nur auf eine formelle Herstellung desselben dringen, sondern sich auch bemühen, die Schätze der Zukunft des Volkes nicht der Gegenwart zu opfern.

Zu diesen reellen Bestrebungen gehört auch eine Finanzmanipulation, welche allen Steuerformen abgeneigt ist, deren Einbringung einen wesentlichen Theil des Einkommens verschlingt. Welche Mittel zur Steuereinbringung angewandt werden, hängt von dem sittlichen Zustande eines Volkes ab; wie billig wäre die Finanzmanipulation, wenn die Steuern freiwillig einfließen würden! — Alles was diese directe Einlieferung befördert, ist von Vortheil.

Im Überblicke dieser wenigen Bemerkungen über die Finanzwirtschaft ergibt sich die Überzeugung, daß die Bekämpfung jeder barbarischen Politik auch zur Regelung der Finanzwirtschaft beiträgt.

Die vorstehenden Abhandlungen über die politische Organisation im civilisatorischen Staate bilden ein System praktischer Bedürfnisse, aufgebaut auf die politische und civilisatorische Sachlage, welche mich umgibt. Die diesen Abhandlungen entsprechenden civilisatorischen Operations- und Actionszwecke haben daher den Charakter des Zeitweiligen und Örtlichen. Alle diese Operations- und Actionszwecke müssen aber dem großen Gedanken der Civilisation entsprechen, und hiedurch verknüpft sie ein logisches Band mit allen jenen civilisatorischen Absichten, welche hier infolge meiner beschränkten Einsicht nicht zur Erörterung kommen konnten. In diesem Sinne nun kann vorstehendes System von Maßregeln ein Glied in der culturellen und civilisatorischen Entwicklung im allgemeinen bilden. Während den übrigen Theilen meiner Untersuchungen jene unveränderliche Wahrheit zukommt, die wissenschaftlichen Erwägungen im

engsten Anschluß an die lebendige Natur eigen ist, kommt diesen über die Organisation des civilisierten Staates nur jene bedingte Wahrheit zu, welche aller Anwendung von Lehren auf einseitige Bedingungen anhaftet. Dafür aber verknüpft dieses System mein Werk mit dem praktischen Leben, gibt ihm einen positiven Inhalt und vermittelt das Verständnis meiner aufgestellten Lehren. Es enthält keine Weltbeglückungspläne, weil ich sonst meine eigenen Lehren über das Wesen der Politik nicht beachtet hätte. Meine Operationszwecke schließen sich an die vorhandene civilisatorische Sachlage an, sind nirgends radical und können daher wirklich die Richtschnur einer civilisatorischen Politik sein. Wie bei jeder Politik, müßte auch für diese Zwecke gekämpft werden, wodurch so manche Lücke in das System gerissen würde, während anderseits die verschiedenartige Auffassung der Bedürfnisse und die nothwendigen Zugeständnisse an die Machtfactoren der öffentlichen Gewalt Veränderungen in dessen Durchführung brächten. Die Individualität des Staatsmannes und der Parteien rufen die verschiedensten Auffassungen hervor, und ich selbst halte für schwer möglich, daß verschiedene Politiker congruente Überzeugungen mit mir haben, insofern es sich um die Zwischenzwecke in der Operation handelt. Der civilisatorische Grundzug meines Systems — dem verschiedene Zwischenzwecke zu entsprechen vermögen —, in dessen Richtung überhaupt nur dauernde Erfolge der Politik möglich sind, welcher allein den krausen Weg zu einer höheren politischen Vollendung abkürzt, der den Wohlfahrts- mit dem Rechts- und Sittlichkeitszweck im Staate übereinstimmend verfolgt, — dieser civilisatorische Grundzug bleibt ewig unveränderlich.

74. Die civilisatorische Operation im Staate.

Die politische Operation im Dienste der Civilisation ist denselben Phasen unterworfen, welche die Theorie der Politik im 6. Abschnitte erörtert hat. Die vollendete Civilisation wird zum Ziele aller civilisatorischen Operationen, und die aus den zeitweiligen Anschauungen über die civilisatorischen Bedürfnisse sich ergebenden Absichten werden zu Operationszwecken. Mehr als bei der Politik überhaupt macht sich die Wichtigkeit der Zwischenzwecke als Stationen des politischen Weges, auf welchem die Civilisation im Staate vorschreiten soll, geltend. Das große, unverrückbare Ziel der Civilisation macht diese Politik weitaus schwieriger, gleichsam dornenvoller als die reine Politik. Während der Staatsmann, welcher nach Erfolgen im allgemeinen ringt und den Staat ohne höheres Ziel verwaltet, welcher über die Schwierigkeiten des Tages hinweg zu helfen, unbequeme Oppositionen zu besiegen oder ein, zufälligen Interessen passendes Staatsrecht zu beleben sucht, eine

ziemliche Freiheit in den Zwecken hat, insbesondere die Sicherung der Macht an sich zum Zwecke erhebt, ist die Zweckwahl des Civilisators wesentlich eingeengt, seine Politik in der Regel ohne äußeren Glanz und zu einem langsamen Zeitmaße genöthigt. Schwer wird es ihm gelingen, seine Politik vor der Unterstellung eigennütziger Parteizwecke zu bewahren; die beste Absicht wird bei ihm um so mehr verkannt, als seine Erfolge wohl das allgemeine, aber kein Sonderinteresse politisch befriedigen. Diese Unzufriedenheit mit civilisatorischen Absichten ist unter dem gegenwärtig herrschenden individualisierenden Zeitgeiste eine Begleiterscheinung jeder staatlichen Politik geworden. Die Parteien streben theils im guten Glauben oder doch wenigstens äußerlich die Civilisation an, wodurch die civilisatorische Politik, welche mit aller Parteipolitik unverwandt ist, als feindselig betrachtet wird. Die verschiedenen Phrasen vom Cultur-, Wohlfahrts-, Rechts- oder Sittlichkeitszweck werden im öffentlichen Leben von jeder Partei gebraucht; in diesem vermeintlichen oder geheuchelten Bewußtsein scheinen alle Politiker innerhalb ihres Interessenkreises Civilisatoren, daher die Civilisation selbst aus scheinbar idealen Gesichtspunkten angefeindet wird.

In den früheren Entwicklungsstufen der Civilisation war es ziemlich klar, wer für diese kämpfte, da die rein politischen Zwecke und der unverfälschte Eigennutz in den Operationen klar zu Tage lagen. Die Schwierigkeit lag damals in der geringen Macht der Civilisationsfreunde, wenn nicht zufällig ein allmächtiges Staatsoberhaupt selbst eine civilisatorische Politik verfolgte. Heute werden wohl allseitig civilisatorische Zwecke theoretisch anerkannt, hiedurch aber bei der Vielgestaltigkeit der Auffassungsweise dieser guten Absichten der Ausblick nach den gebotenen Zwischenzwecken getrübt und verhüllt, in welch' nebelhafter Sachlage die barbarischen Bestrebungen mit civilisatorischer Außenseite um so leichter ihr Wesen zu treiben vermögen. Welche Fülle von Barbarei liegt z. B. in den nationalen Operationszwecken mit dem Scheine der civilisatorischen Entwicklung eines Volksthums! — Diese allgemeine Anerkennung civilisatorischer Zwecke verwirrt die Meinungen der Einzelindividuen, und selbst Persönlichkeiten mit civilisatorischen Trieben weichen bona fide von der civilisatorischen Operationsrichtung ab. Durch das allseitige Scheingefecht für höhere Zwecke in der Niedergangsphase des freisinnigen Zeitgeistes kam ferner die Civilisation gleichsam aus der Mode, sodaß unter dem nationalen und besonders unter dem positivistischen Zeitgeiste schon wesentlich unverblümter barbarische Zwecke verfolgt werden. Anderseits dürfen wir aber nicht verkennen, daß der allseitig heftig geführte politische Interessenkampf durch die Anerkennung civilisatorischer Zwecke gemildert wird, daß die Idee der Civilisation eine moralische Macht enthält, auf welche sich führende Staatsmänner in einem gewissen Maße zu

stützen vermögen. Die civilisatorischen Triebe gewinnen schon aus praktischen Gründen an Einfluß über die Menschen; besonders die wachsende politische Macht der Massen, in deren Interesse die Civilisation heute noch vorwiegend zu wirken hat, und das wachsende Bedürfnis nach Vermehrung und Sicherung der Productionsquellen zwingen auch den Realpolitiker zur Beachtung praktisch civilisatorischer Zwecke, mag er noch so entfernt davon sein, ideale Ziele im Auge zu haben. Im modernen Culturstaate wird daher ein civilisatorischer Staatsmann jene politischen Persönlichkeiten für sich haben, welche in dieser Richtung ihre Interessen verfochten finden, ferner die Macht der guten Absicht, welche der sittlich tüchtige Theil der Bevölkerung und die weniger ausgesprochen politischen Parteien anerkennen, und welche die Gegner der Civilisation in der öffentlichen Meinung herabsetzt.

Hat ein Staatsmann civilisatorische Operationszwecke im Auge, so muß er für diese als unumgängliche Bedingung jedes Erfolges die politische Übermacht sichern. Auch die civilisatorische Action muß das Schwergewicht der ultima ratio der politischen Kraft hinter sich haben, wenn sie des Erfolges und besonders seiner Sicherung gewiß sein will. Wenn eine civilisatorische Politik, geschützt durch formelles Recht, mit Hilfe einer unentschlossenen Mehrheit geraume Zeit vorzuschreiten vermag, so dringen doch schließlich im Wege der bloßen Politik entschlossenere Gegner durch, und die civilisatorischen Erfolge werden gegenüber den realen Factoren der Politik in Frage gestellt. Die nothwendige Übermacht braucht aber durchaus nicht nur aus Persönlichkeiten zusammengesetzt zu sein, welche civilisatorische Triebe besitzen oder civilisatorische Zwecke verfolgen. Es wird vielmehr das Streben des Staatsmannes sein, die verschiedenartigsten Interessen in den Dienst der Civilisation zu stellen. Ist durch die Sachlage ein Stillstand, der den Charakter des Rückschrittes an sich trägt, Bedürfnis, dann sind sofort alle civilisationsfeindlichen Persönlichkeiten zur Unterstützung bereit. Das rückschrittliche Princip wird zur Kräftigung der regierenden Autorität angerufen, wenn das fortschrittliche Princip, die gesellschaftliche Autorität und die Freiheit ausarten. Viele civilisatorische Aufgaben im Staate, welche im Wege praktischer Cultur gelöst werden, sind nur bedingt politischer Natur und werden erst durch ihr concretes Verhältnis zu materiellen Interessen Angelegenheiten des politischen Princips oder Systems; der Staatsmann wird daher für sie eine Übermacht gewinnen durch die allgemeine Anerkennung praktischer Culturzwecke und durch den Gebrauch derjenigen Persönlichkeiten, in deren Interesse die civilisatorischen Aufgaben liegen.

Wenn aber der Staatsmann einerseits um der Macht willen jede politische Persönlichkeit für seine civilisatorischen Zwecke gebraucht, so muß

er anderseits die hiedurch bedingte Gefahr wohl im Auge haben, daß nicht schließlich unter dem Drucke dieser Anhängerschaft statt der Civilisation ein Sonderinteresse den Erfolg erringe. Der Machtzweck des Staates wird, übertrieben, zum Sonderinteresse der Machthaber. Der Rechtszweck des Staates hingegen führt, übertrieben, zur gesetzmäßigen Aufhebung aller Autorität und zur Anarchie. Beide Wege führen zur barbarischen Politik, und es ist Sache des Civilisators, weder durch eigene Verkennung der Sachlage, noch durch seine Anhängerschaft gedrängt, diese Richtungen zu verfolgen. Machtzweck und Rechtszweck müssen sich im civilisatorischen Staate die Wage halten.

Die Charakteristik eines civilisationsfeindlichen Operations- oder Actionszweckes gründet in dem Sonderzwecke, wonach die Erhaltung, Wiedergeburt oder Schaffung eines Rechtes einer politischen Persönlichkeit ein Vorrecht im Staate oder in der Gesellschaft einräumt. Mag es sich um die Rechte des Adels, um die Unterordnung des Staatszweckes zu Gunsten der Arbeiter, um den Schutz des Capitals, um das Monopol der Verkehrsanstalten u. dgl. handeln, jederzeit ist das Civilisationsfeindliche des concreten Actionszweckes an den rechtlichen Folgen erkennbar. Die Verwaltung ist das Gebiet, wo um des Machtzweckes willen manches zulässig ist, aber ein positives Sonderrecht darf auch um der Macht willen nicht zum Actionszwecke genommen werden, wenn nicht ein unverhältnismäßiger Gewinn für die Civilisation zu erwarten ist, ein Gewinn, der die Sonderrechte überhaupt untergräbt. So kann es z. B. klug sein, einer mächtigen Partei eine besondere Wahlgruppe zuzugestehen, wenn hiedurch die Anerkennung einer fortschrittlichen Verfassung erfolgt, weil durch letztere mit der Zeit alle Vorrechte bekämpft werden. Immerhin bleibt es aber für die Civilisation stets bedenklich, wenn sie durch civilisationsfeindliche Rechtszwecke gefördert werden soll, und es wird sich in den meisten Fällen herausstellen, daß der Staatsmann eigentlich der politischen Klugheit einer Partei unterlegen ist.

Die Machtfrage, als Gegenstand der reinen Politik, birgt also in der Regel die Ursache, daß sich civilisationsbeflissene Staatsmänner in ihren höheren Erfolgen gehemmt sehen, und daß die Zwischenzwecke mit Rücksicht auf die unterstützenden Parteien mehr oder weniger abseits von der geraden Operationsrichtung der Civilisation liegen. Hat ein Staatsmann überhaupt civilisatorischen Trieb und steht er nicht selbst im Banne eines Sonderinteresses — wie es beim Hochadel, besonders aber bei Staatsmännern der Fall ist, die durch den Umsturz zur Regierung gelangt sind —, so wird er wohl nie über den civilisatorischen Charakter eines Actionszweckes im Zweifel sein und auch mehr oder weniger deutlich erkennen, inwieweit dieser durch Zugeständnisse an Sonderinteressen verfälscht erscheint. Schon bei dem Wesen der politischen

Operation wurde auf die unvermeidlichen Abweichungen der Zwiſchenzwecke von der Hauptoperationsrichtung hingewieſen, und wie es ſich ſchließlich darum handelt, daß trotz Abweichungen im allgemeinen der Operationszweck gefördert werde. Dasſelbe gilt natürlich auch für die civiliſatoriſche Operation, und es iſt gewiß, daß das Bedürfnis nach der Überlegenheit in der Action die Operationsbahn äußerſt krumm geſtalten kann, ohne daß darum die civiliſatoriſche Aufgabe des Staates verleugnet wird.

Wenn daher die civiliſatoriſche Sachlage beſtimmt, welcher Operationszweck überhaupt ins Auge zu faſſen iſt, ſo wird die Rückſicht auf die Machtverhältniſſe die Reihenfolge der Zwiſchenzwecke und das Zeitmaß in der Operation beſtimmen. Der Staatsmann hat zu erwägen, was er mit ſeinen Anhängern überhaupt durchzuführen vermag. Gehören dieſelben gleichmäßig einem politiſchen Principe an — wie bei den großen Parteien in England —, dann iſt es dem einzelnen Staatsmanne kaum möglich, eine alle civiliſatoriſchen Staatszwecke erfüllende Politik zu treiben; er wird gezwungen ſein, in der gegebenen principiellen Richtung fortzuſchreiten und auf dieſe Weiſe den Rechts- oder den Machtzweck zu vernachläſſigen. Da liegt das Correctiv im Volke ſelbſt, und die civiliſatoriſchen Zwecke werden im Wechſel der Staatsmänner erfüllt. Die conſervative Partei und ihre Staatsmänner haben in England an der Erfüllung civiliſatoriſcher Staatszwecke nicht weniger mitgewirkt, als die Whigpartei, weil dieſe meiſt mit Verachtung der regierenden Autorität ihre eigennützigen Intereſſen extrem anſtrebte. Daher ſehen wir in England ſtets conſervative Miniſterien wiederkehren, obgleich im Volke die große Mehrheit dem fortſchrittlichen Principe längſt anhängt. In den conſtitutionellen Staaten des Continents iſt aber dieſe Scheidung nach politiſchen Principien weder in den Parlamenten und noch weniger im Volke gegeben; die Bedeutung des Staatsmannes für eine civiliſatoriſche Politik iſt alſo um ſo größer. Er iſt entweder genöthigt, mit denſelben Anhängern alle Staatszwecke zu verfolgen, was er nur kann, wenn er nicht nur der Miniſter, ſondern auch der Führer ſeiner Partei und eine Vertrauensperſon des Volkes iſt, wie z. B. Tisza in Ungarn, oder er muß ſich eine für alle Zwecke bereite Anhängerſchaft verſchaffen, wie es z. B. Bismarck anſtrebte und wie es Crispi zeitweilig gelang.

Es liegt auf der Hand, daß die verſchiedenen Beziehungen des Staatsmannes zur nothwendigen politiſchen Kraft für die Wahl der Actionszwecke beſtimmend ſind. Während dem Parteiminiſter der zu verfolgende Zweck durch ſeine Partei aufgezwungen wird, bringt der Staatsmann als Führer ſeiner Partei die Zwecke nach dem öffentlichen Bedürfniſſe in die Action, und muß der autoritativ handelnde Staatsmann theils die Zwecke nach der gegebenen Anhängerſchaft, theils die

Anhängerſchaft nach den gebotenen Zwecken umformen. Dieſe Darſtellung der Beziehungen des leitenden Staatsmannes zu den Zwecken in der Operation und zur politiſchen Kraft zeigt, welche Form einem Staatsweſen zum civiliſatoriſchen Vortheile gereicht. Iſt ein Volk von civiliſatoriſchen Trieben durchdrungen, dann iſt es erwünſcht, daß die civiliſatoriſchen Zwecke aus deſſen Wahlbewegungen hervorgehen, wie in England; bedarf aber ein Volk der Führung auf der Bahn der Civiliſation, dann iſt es gut, wenn es ſich dem Staatsmanne vertrauensvoll anſchließen kann — wie in Ungarn — und ſich nicht an den principiellen Gegenſätzen ſpaltet. In beiden Fällen wird aber die reine Politik des Staates die civiliſatoriſche Operation an Bedeutung überwiegen, weil Völker vor allem ihren politiſchen Inſtincten und nur nebenſächlich civiliſatoriſchen Trieben folgen. Schwierig iſt die Lage des autoritativen Staatsmannes, weil er fortwährend die Machtfrage zum Gegenſtande ſeiner Bemühungen machen muß; einmal ſcheitern ſeine civiliſatoriſchen und ein anderes mal ſeine politiſchen Zwecke an dem Mangel der Übermacht im Parlamente. So ging es Bismarck, welcher nicht geneigt war, auf krummer Bahn und über geeignete Zwiſchenzwecke ſeine Operation zu verfolgen; er mußte wichtige civiliſatoriſche Actionszwecke, wie die Wehrſteuer, das Tabakmonopol, eine rationelle Geſetzgebung zur Bekämpfung der Socialdemokratie u. ſ. w. aufgeben. Trotzdem iſt der autoritative Staatsmann in Deutſchland am Platze, weil das Volk nicht befähigt iſt, die politiſchen Principien zu wechſeln; Fortſchritt und Rückſchritt ſind herkömmlich mit der Landsmannſchaft, dem Berufe, der öffentlichen Stellung verknüpft. Er iſt am Platze in Frankreich, weil die principielle Parteiſtellung mit den oberſten Fragen des Staatsrechtes zuſammenhängt; der Kampf um Monarchie, Republik und Demokratie macht im Parlamente die civiliſatoriſchen Angelegenheiten zur Nebenſache, und es liegt alſo in den Händen der Staatsmänner, daß dieſe nicht in der reinen Politik untergehen. Er iſt am Platze in Öſterreich, weil die principielle Stellung der Parteien mit Fragen des Syſtems verknüpft iſt; der Rückſchritt ſtrebt den nationalen Föderalismus und der Fortſchritt den ſtaatlichen Centralismus an, ein Wechſel der Principien iſt aber ſchwer möglich, weil die Anhängerſchaft durch den Provinzialismus gegeben iſt. In jedem dieſer Fälle liegt alſo die Geſchicklichkeit des autoritativen Civiliſators in der Befähigung, durch Zwiſchenzwecke und Wechſelbeziehungen der civiliſatoriſchen mit der politiſchen Action die Übermacht an ſich zu feſſeln.

Dieſe Beiſpiele zeigen, daß ſich ein Staat die Beziehungen ſeiner civiliſatoriſchen Politik zur nothwendigen politiſchen Kraft nicht willkürlich geben kann; ſie ſind vorhanden, alſo ein Theil der politiſchen Sachlage, und der Staatsmann iſt genöthigt unter Beachtung des Volkscharakters hienach ſeine Politik einzurichten. Die Civiliſation leidet tief

unter dieser Nothwendigkeit, denn sie bedingt eine stete Bekämpfung der Individualitäten und ihrer politischen Interessen. Das Genie des Staatsmannes wird sich dadurch zeigen, daß er die civilisatorischen Triebe durch seine Politik anregt und so durch die erkennbare civilisatorische Absicht das Vertrauen des civilisationsbedürftigen Theiles des Volkes erringt, ja vielleicht dessen Führer wird. Die autoritative Stellung des Staatsmannes hat für die civilisatorische Politik jene Vorzüge, welche aus der Initiative dieser Stellung erwachsen. Damit eine Politik, deren Grundzüge durch das Volk angegeben werden, wie in England, auch wirklich civilisatorisch sei und sich nicht in Alltagspolitik verflache, ist die Harmonie der politischen und civilisatorischen Triebe nöthig. Der Initiative des Volkes entspringen schwer civilisatorische Werke, da dieses vorwiegend die wirtschaftliche Prosperität des Augenblickes im Auge hat; eine staatliche Einwirkung auf die Erhaltung der Productionsquellen ist daher nicht vorauszusehen. Die Vertrauensstellung eines Staatsmannes hingegen, wie in Ungarn, ist sehr schwankend; sie kann in den wichtigsten civilisatorischen Wendepunkten dem geeigneten Staatsmanne fehlen, weil das Volk sein Vertrauen nicht dem Manne der Civilisation, sondern der barbarischen Politik zuwendet. Der Grundzug aller staatlichen Politik, insbesondere aber der Civilisation ist die Autorität in jeder Hinsicht; die Gleichstellung leitender Personen nach sittlichem und geistigem Werte, nach Macht und Einfluß mit den Massen ist der Untergang jeder politischen Größe; die französische Republik leidet politisch unter dem Mangel jeder Autorität, unter der Nivellierung aller Geister und Charaktere. Aus diesem Grunde ist die autoritative Stellung des Staatsmannes seinen Absichten im Kampfe mit den Widerständen vortheilhaft, abgesehen davon, daß die Einheitlichkeit in der Operation, das Systematische in der Reihenfolge der Actionszwecke durch einen unabhängigen, hervorragenden Willen gefördert werden.

Also auch bei der civilisatorischen Politik liegt der Schwerpunkt in der klugen Vorbereitung der Action, d. h. in der Herstellung jener Überlegenheit, mittels welcher der Actionszweck zum positiven Rechte wird. Der Staatsmann muß eben im Rechtsstaate zu Gunsten der Civilisation einen Kampf führen mit jenen, welchen sie dienen soll. Die Hindernisse, welche der autoritative Wille des Staatsmannes und seine bessere Absicht finden, waren zu allen Zeiten die Quelle des Wunsches nach der absolutistischen Staatsform. Erst das tiefere Eindringen in das Wesen der Politik und Civilisation, in den Rechtszweck des Staates läßt erkennen, daß eine Nöthigung, ein Zwang zur Civilisation dieser selbst schädlich ist. Wohl kann ein Einzelner, wie Peter der Große, im Wege der Cultur einem Volke Äußerlichkeiten der Civilisation aufnöthigen; diesem oberflächlichen Fortschritte folgen aber ausgleichende Stillstände.

Wie wäre es auch möglich, daß ein einzelner Mensch ein Werk vollbringe, welches nur das Product der Wirksamkeit aller Individualitäten sein kann? — Der absolute Wille des Einzelnen vermag gegenüber Stumpfsinn und Barbarei die Civilisation nicht wahrhaft zu fördern. Die Heranziehung der Machtfactoren im Staate in den Dienst der Civilisation, wodurch das Volk an dieser schaffenden Antheil gewinnt, das ist die Hauptaufgabe des autoritativen Staatsmannes; ist das Volk der Civilisation geneigt, mehren sich dessen civilisatorische Triebe und geben sich dessen eigennützige civilisatorischen Zwecken hin, dann bedarf es keines autoritativen Staatsmannes mehr, dann kann er der Führer oder der Beamte des Volkes sein, weil dieses die Civilisation als gesellschaftliche Autorität selbst besorgt. Jene Erziehung der politischen Kräfte für die Civilisation ist aber ein siegreicher Kampf gegen den Einfluß der Barbarei auf das Volk, welcher nur im Rechtsstaate besteht, während er im absolutistischen Staate schweigt. Die Autorität des Staatsmannes ist aber stets ein civilisatorisches Bedürfnis, damit er auch als Führer und Beamter des Volkes die civilisatorischen Zwecke hüte und der Abweichung des Volkes zu barbarischen Absichten begegne. In jedem Falle handelt es sich um den Kampf des leitenden Staatsmannes gegen die Feinde der civilisatorischen Politik, welcher Kampf wieder auf dem Heranziehen von Anhängern und auf der Vermehrung der politischen Macht beruht. Dieser politische Kampf selbst ist also ein Theil der Civilisation, da sich in ihm die Entwicklung und Kräftigung der civilisatorischen Triebe vollzieht.

Die Civilisation selbst gründet auf der Entwicklung des politischen Kampfes, dessen Veredlung ein Theil der Civilisation als fortgesetzte Abschwächung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit ist; im Staate hat sich im kleinen das zu vollziehen, was sich in der ganzen Menschheit vollzogen hat: eine fortgesetzte Verminderung der Frictionsursachen, um an Stelle des eigennützigen Individualitätenkampfes den gemeinnützigen für die Civilisation zu setzen. Das Staatenvolk als organische Vereinigung von Volksstämmen muß sich zu einer Nation entwickeln, als grundlegendes Product einer civilisatorischen Politik. Das Volk als Nation ist eine nothwendige Voraussetzung für die allgemeine Befriedigung. Dieser politische Proceß wurde stets gewaltthätig eingeleitet und schuf die Unterordnung aller Volksstämme unter einen führenden Stamm, der dem Volke bei vollem politischen und civilisatorischen Siege auch das nationale Gepräge gibt. Solange dieser Proceß unvollendet ist, findet sich Unzufriedenheit in jenen Volksstämmen, welche sich unterordnen sollen. Diese unzufriedenen Elemente sind es auch, die sich im national zerklüfteten Staate der civilisatorischen Operation des Staatsmannes entgegensetzen, weil deren Grundzug die Gemeinnützigkeit im Staate und sodann in der Gesellschaft ist. Im national zerklüfteten Staate spalten

sich daher die politischen Parteien nicht nach den politischen Principien, sondern nach den stammlichen Individualitäten, nach deren Überwindung erst der politische Principienkampf für die Civilisation aufkommen kann. Da der Staatsmann für die nationale Einigung des Volkes kämpft, schafft er dem Staate die Kraft für civilisatorische Operationszwecke.

Für diesen Kampf bestehen in jedem Staate eigenartige Voraussetzungen. Gegenwärtig glaubt man, die entscheidende Charakteristik der Nation in der gemeinsamen Sprache zu sehen; dies ist jedoch in civilisatorischem Sinne nicht richtig, da die Sprache auch bei voller Beachtung ihres Wesens nur ein Mittel zur Erfüllung der civilisatorischen Zwecke ist. Die gemeinsame Sprache ist vielmehr eine Folge der nationalen Einheit, wie z. B. in Großbritannien, aber auch ein politisches Mittel zur Herstellung der nationalen Einigung, wie in Deutschland. Das gemeinsame Religionsbekenntnis ist viel eher eine Charakteristik der Nation, weil sich in diesem auch thatsächlich gleichartige Sittlichkeitsmomente aussprechen, die bereits ein Resultat der Civilisation und eine Erfüllung civilisatorischer Zwecke sein können, jedenfalls aber ein Theil der Cultur sind. Die bestimmten Merkmale der Nation sind die Gemeinsamkeit der Sitten, des gemeinen Rechtes und der Cultur. Aus diesem Gesichtspunkte ist das französische Volk eine vollendete Nation, und es scheint, daß das Volk der Vereinigten Staaten zur Nation wird, und zwar, trotz gleicher Sprache und Confession mit den Engländern, verschieden von diesen. Vielleicht hätte sich das deutsche Volk auch schon zur Nation entwickelt, wenn nicht die Ereignisse infolge der Reformation die in der mittelhochdeutschen Periode sich entwickelnde Einigung unterdrückt hätten. Aus dieser Blütezeit hat sich das Volk die Gemeinsamkeit der Sprache gerettet, aber die übrigen Merkmale der einheitlichen Nation fehlen, und die Anlässe zu stammlichen Gegensätzen werden durch die Kleinstaaterei noch aufrechterhalten und bestärkt. Deutschland ist unter der Hegemonie des preußischen Stammes im Begriffe, sich zur Nation zu entwickeln, und solange dies nicht erfolgt ist, wird der Machtzweck des Staates nicht gesichert sein, werden der Culturzweck und die Civilisation mit Hindernissen zu kämpfen haben. Unter günstigeren Bedingungen kämpft Italien für die Herstellung einer italienischen Nation, da die politischen Mittel zur Einigung gegeben sind und die culturelle Verschiedenartigkeit zwischen Süd und Nord unter der Fortdauer der staatlichen Gemeinsamkeit schwindet. Im Donaureiche ist der Kampf für den staatlichen Machtzweck noch elementar, und da es den Deutschen weder gelungen ist, die Nationalität des Volkes zu bestimmen, noch die politische Führung zu erlangen, — da die jetzt herrschende Nationalität, die Magyaren, die Gemeinsamkeit nicht pflegen, so erscheint die Herstellung der Nation unter

den Nachwirkungen des nationalen Zeitgeistes unmöglich. Aber so wie in Nordamerika und in der Schweiz, wo die Sprachverschiedenheit die nationale Einigung nicht stört, vermögen wir im Donaureiche, abgesehen von einigen exponierten Gebieten, ein nationales Band in verwandten Sitten und Rechtsanschauungen und im gleichartigen Grundzuge der Cultur nachzuweisen. Es gibt keinen Staat in Europa, welcher mehr das politische Bedürfnis hat, die Cultur als den Schwerpunkt des Staatszweckes anzusehen, civilisatorische Zwecke zu verfolgen und Staatsmänner mit civilisatorischen Trieben an seiner Spitze zu sehen, als das Donaureich. Die Civilisation und die Cultur sind Gebiete der Einigung zur Nation trotz Verschiedenheit der Sprache und weitgehendster Autonomie der Theile.

Sobald die Nation entwickelt ist, wendet sich der politische Kampf Angelegenheiten zu, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit den civilisatorischen Zwecken stehen, was aber nicht ausschließt, daß auch barbarische Erfolge eintreten. Großbritannien würde sich der nächsten Entwicklungsstufe des Kampfes, dem gesellschaftlichen Kampfe, rein zuwenden, wenn nicht immer wieder die irische Frage Anlaß zum Kampfe für die Nation gäbe. In Frankreich, wo die Nation schon durch den Absolutismus hergestellt wurde, ist der Gesellschaftskampf längst herrschend, wodurch Frankreich unzweifelhaft an der Spitze der Civilisation stünde, wenn es nicht die Entwicklung der gesellschaftlichen Autorität durch einen barbarischen Trieb nach absoluter Gleichheit stören würde. Diese absolute Gleichheit ist nur eine Spiegelfechterei socialer Sonderinteressen, welche ohne Anspruch auf civilisatorische Autorität über andere zur Herrschaft gelangen wollen.

In dem Kampfe des Staatsmannes um Herstellung der Nation oder zur Erhaltung der Gesellschaft sehen wir die Vorbereitung der politischen Kraft für die Zwecke der Civilisation. Die politische Consolidierung des Staates durch Herstellung der Nation und Sicherung seiner Gesellschaft ist die Vorbedingung für eine ungestörte civilisatorische Politik. Ein zur Nation ausgereiftes Volk hat das lebhafteste Interesse am Macht-, Rechts- und Culturzwecke des Staates. Die Versöhnung der stammlichen und socialen Gegensätze ist daher ein civilisatorischer Operationszweck jedes Staatsmannes. Diese Versöhnung verlangt zwar keineswegs ein Aufgeben individueller Interessen, muß jedoch die Unterordnung aller Interessen unter ein politisches Herrschaftsverhältnis und unter die civilisatorischen Zwecke des Staates zur Folge haben.

Jene Consolidierung des Staates wird durch eine Politik mit civilisatorischen Zwecken, unter möglichster Anwendung civilisatorischer Mittel, aber gestützt auf eine starke regierende Autorität, angestrebt, weil einerseits nur civilisatorische Zwecke der Civilisation zu dienen und durch ihre Objectivität die Gegensätze am ehesten zu versöhnen vermögen, und weil

anderseits ohne starke Regierung Widerstände nur mit barbarischen Mitteln bezwungen werden können. Solange aber alle gangbaren Mittel der Politik in den Dienst der Civilisation gestellt werden müssen, droht der Rückfall zur Barbarei; nur eine übereinstimmend civilisatorische Politik aller Autoritäten bringt auch durchgreifend civilisatorische Mittel zur Anwendung.

Civilisatorische Mittel der Politik sind alle jene, welche das giltige Recht und, hinsichtlich der Verwaltung, der civilisatorische Staatszweck darbieten. Die sittliche Berechtigung charakterisiert das civilisatorische Machtmittel. Aus der Natur der Civilisation, welche die absolute Feindseligkeit aufzuheben und den Kampf durchaus auf gemeinnützige Zwecke hinzulenken strebt, ergibt sich, daß barbarische Mittel ausgeschlossen sein sollten. Das barbarische Wesen des Mittels liegt aber nicht in seiner Eigenart, sondern im Widerspruch zu Recht und Sittlichkeit; daher z. B. ist die Gefälligkeit eines Ministers behufs Stimmengewinnung ein barbarisches, und kann die Gewehrsalve in eine aufrührerische Volksmenge ein civilisatorisches Mittel sein.

Je tiefer wir das Wesen der Civilisation erfassen, desto deutlicher erkennen wir, daß sie nach den Lehren der Politik durchgeführt werden muß, daß sie aber eine Übereinstimmung von Zweck und Mittel anstrebt, die nur bei einer Übermacht der civilisatorischen Triebe herzustellen ist. Die politische Individualität ist der Ausgangspunkt; die civilisatorische Sachlage ist mit der politischen identisch; Operations- und Actionsweise richten sich nach dem Entwicklungsstadium des politischen Kampfes, in welchem das civilisatorische Entwicklungsstadium enthalten ist, und die dauerhaften Erfolge der Politik sind die Civilisation selbst. Diese Erwägungen zeigen, daß der Politiker und Staatsmann für civilisatorische Zwecke kein bloßer Fachmann seines öffentlichen Amtes sein darf, daß ein Versenken in die Wissenschaft des Rechtes, der Verwaltung, des Unterrichtes, der Volkswirtschaft, keinen Beruf gibt, im Staate civilisatorische Zwecke zu verwirklichen. Abgesehen davon, daß das civilisatorische Bedürfnis im Staate mit der politischen Zweckmäßigkeit in Übereinstimmung gebracht werden muß, liegt auch das Schwergewicht der Aufgabe so sehr in der politischen Durchführung an sich, daß die sachgemäße Umschreibung und Erschöpfung des Actionszweckes nur als ein Geschäft an der Seite des Staatsmannes erscheint. Dieser erfaßt den Grundgedanken des civilisatorischen Zweckes und überläßt dessen Ausbau zur vollendeten Rechtsinstitution den Fachmännern. Aber in der civilisatorischen Politik muß er Fachmann sein. Ihr Wesen muß ein Theil seines Charakters geworden sein. Wer diese höchste Stufe der menschlichen Befähigung nach Geist und Gemüth erklommen hat, dem ist ein Urtheil über alle Gebiete der menschlichen Thätigkeit, über ihre Grundsätze und Endzwecke

nicht versagt, und leicht wird es ihm, den sachlichen Inhalt seiner Actions- und Operationsobjecte zu ermessen und zu begrenzen.

Der Staatsmann aber begreift, daß er politische Erfolge nicht entbehren kann und daß sie eintreten müssen, um nicht die civilisatorischen Triebe abzustumpfen und den barbarischen zur Gegenoperation Raum zu geben. Und diese Erfolge wird der Staatsmann durch richtige Beurtheilung der Sachlage schaffen, während der unpolitische Fachmann einem Actionszwecke huldigt, welchem der Erfolg trotz höheren Wertes der Absicht nicht zugefallen wäre. Das Mögliche gegenüber dem Besten zu erkennen, ist Sache des praktischen Politikers; der „Erfolg im Möglichen" ist aber abstract der Zwischenzweck zum Besten, und der kräftigste Antrieb zum civilisatorischen Fortschritte sind civilisatorische Erfolge.

Die politische Bedeutung des civilisatorischen Erfolges ist in seiner Dauerhaftigkeit zu finden; da der civilisatorische Erfolg naturgemäß die Individualität im Bestande festigt und in ihrer Lebensfähigkeit kräftigt, wirkt er nicht nur allgemein wohlthätig, sondern für die politische Persönlichkeit auch rein politisch fördernd. In dem Übereinfallen des civilisatorischen Erfolges mit dem politischen Nutzen für die staatliche Individualität liegt ein weiterer Antrieb zur civilisatorischen Politik. Damit aber ein civilisatorischer Erfolg dauerhaft und auch individuell politisch sei, darf der Zweck nicht aus allgemeinen Abstractionen abgeleitet werden, sondern muß logisch der Sachlage im Staate entwachsen. Nur die Übereinstimmung des Zweckes mit dem civilisatorischen Bedürfnisse und der politischen Zulässigkeit enthält die Bürgschaft eines dauerhaften Erfolges, und nur die Dauerhaftigkeit eines Erfolges gibt diesem den civilisatorischen Charakter, welcher ein ruhiges Fortschreiten zur allgemeinen Befriedigung ohne Rückschläge verlangt.

Die erfolgreiche Politik mit civilisatorischen Zwecken sichert daher dem Staate eine relative Unvergänglichkeit. Jeder Staat erhält durch seinen Bestand eine civilisatorische Aufgabe, und er erfüllt sie, solange kein anderer Staat an seine Stelle getreten ist. Ob nun der Staat seine Aufgabe dauernd zu erfüllen vermag, hängt von seinem civilisatorischen Inhalt, ausgedrückt durch seine politische Kraft und seine civilisatorischen Zwecke, ab. Sobald der Staat im Vergleiche zu den ihn umgebenden Individualitäten diesen civilisatorischen Charakter verliert, stockt seine Entwicklung, es beginnt der innere politische Verfall, der mit dem äußeren abschließt. Je näher ein Staat der civilisatorischen Charakteristik steht, sich die Befriedigung des Allgemeinen und die Sorge um die Zukunft zur Aufgabe macht, je höher er im Vergleiche zur allgemeinen Civilisation steht, desto sicherer ergibt sich eine stete Erneuerung seiner Lebensbedingungen, seiner politischen Kraft und civilisatorischen Zwecke. Das Vergehen der staatlichen Individualitäten ist nicht aufzuhalten, aber ein

langſamer Übergang aus einer individuellen Erſcheinung in die andere ohne barbariſchen Gewaltact iſt auf der Bahn der civiliſatoriſchen Politik erreichbar. Die reine Politik macht den Staat ſelbſt nach höchſter Blüte hinfällig; nur die civiliſatoriſche Politik macht den Staat dauerhaft, weil ſie ihre Bedingungen und Aufgaben aus dem unerſchöpflichen Quell der Menſchheit ſchöpft.

Das leitende Axiom der civiliſatoriſchen Politik iſt: Vorausſichtige Erfüllung der ſocialen Nothwendigkeit. Nicht zu früh, beſonders aber nicht zu ſpät ihren Forderungen Raum und Recht zu verſchaffen, iſt das Merkmal ſtaatsmänniſcher Begabung.

VII. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen.

75. Die Aufgaben der civilisatorischen Staatspolitik nach außen.

Die Politik des Staates nach außen kann nicht wie die Politik im Staate unmittelbar civilisatorische Zwecke haben; ihre Erfolge an sich sind nicht imstande zu civilisieren, sondern diese sollen nur eine politische Sachlage herstellen, in welcher die Civilisation gedeiht. Wir werden daher auch finden, daß die Zwecke der civilisatorischen Politik nach außen nicht mit den Forderungen der Civilisation gleichlautend sind, wie bei der Politik im Staate, sondern daß diesen Forderungen im Wege abgeleiteter Zwecke entsprochen werden soll. Trotzdem wäre es irrthümlich, dieser Politik einen nebensächlichen Einfluß auf die Civilisation zuzuschreiben. Die innere Entwicklung des Staates ist gewiß der Gegenstand der Civilisation selbst; sie ist aber von ihrer politischen Stellung nach außen abhängig, und das Geschick der Staaten, ihr Blühen und Vergehen erfüllt sich am sichtbarsten auf dem Gebiete der äußeren Politik. Die Zwecke der Civilisation sind in dem gegenwärtigen Entwicklungsstadium des politischen Kampfes nur durch eine Theilung der Menschheit in Staaten erreichbar. Da aber diese Zwecke eigentlich die Menschheit zum Objecte haben, so stellt die civilisatorische Politik nach außen die Beziehungen der Civilisation im Staate zu jener der Gesellschaft und Menschheit her. Die Forderungen und Wirkungen der Civilisation überhaupt liegen daher der Politik nach außen zu Grunde und sind mittelbar auch die Ideen für alle ihre Operationen.

a. Vor allem ist die Beschränkung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit geboten, weil die civilisatorischen Aufgaben des Staates eine ungestörte Ruhe fordern; die civilisatorische Entwicklung der Staaten kann durch nichts ernster unterbrochen und tiefer geschädigt werden als durch den Krieg ohne civilisatorische Nothwendigkeit. Dieser Erkenntnis entwuchs die gegenwärtige Entwicklungsstufe des politischen Kampfes, wonach der Friede als Normalzustand aufzufassen und der civilisatorischen Politik zuzuschreiben ist. Je mehr sich die Staaten den höchsten civilisa-

torischen Aufgaben, wie Sicherung der Productionsquellen, Hebung der idealen Bedürfnisse des Volkes, zuwenden, desto kräftiger wird das Friedensbedürfnis hervortreten, desto leichter wird der Krieg vermieden werden. — Eine wichtige Folge der fortschreitenden Friedenspolitik ist in der Verminderung jener praktischen Kampfmittel zu sehen, welche eine bewegte äußere Politik verlangt. Die Abrüstung, in ihrer doppelten Wirkung als Verminderung der Staatsausgaben und Vermehrung der wirtschaftlichen Arbeitskräfte, kann aber keineswegs ein Operationszweck der civilisatorischen Politik sein, weil sie an sich nur als Wirkung einer vollendeteren civilisatorischen Sachlage anzusehen ist, welche wieder das Product der Förderung der übrigen civilisatorischen Zwecke sein wird. Ein Vergleich Europas mit Nordamerika ist in dieser Hinsicht unzulässig, weil dieses durch die Neugestalt seiner politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse viele Conflictserscheinungen der alten Welt theils überwunden hat, theils erst kennen lernen wird. Es darf daher gegenüber Europa nicht constatiert werden, daß Nordamerika keine nennenswerte Staatswehr hält, sondern für die Civilisation ist die Frage belangreich, ob es den Vereinigten Staaten gelingen wird, eine Politik im Inneren und nach außen zu befolgen, welche sie dauernd der Last einer großen Wehr enthebt.

b. Hätte die äußere Politik nur diese Friedensaufgabe zu erfüllen, so würde sie alsbald einen civilisierten Staatenverein herbeiführen, in welchem die staatlichen Beziehungen auf eine Rechtsbasis gestellt werden könnten, wie sie zum Theil im Völkerrechte zum Ausdruck kommt. Das Friedensbedürfnis ist aber von Bedingungen abhängig, die vom civilisatorischen Standpunkte in der Rechtsgleichheit aller Staaten und in der engeren individuellen Freiheit jedes Staates (Souveränität) beruhen. Zur civilisatorischen Entwicklung im Inneren bedarf der Staat dieser Stellung im Staatenvereine, und er führt für seine Souveränität eine defensive Politik nach außen, die auch zum civilisatorisch gebotenen Vertheidigungskrieg führen kann. Aber nicht allein gegen die Gewaltpolitik ist diese civilisatorische Forderung gerichtet; auch die Eingriffe in das Rechtsleben, in die sittliche Entwicklung des Volkes, wie sie durch eine civilisationsfeindliche Gesellschaftspolitik erfolgen können, muß der Staat um seines inneren Friedens willen bekämpfen und seine Souveränität gegen staatenauflösende Bestrebungen schützen.

c. Die natürliche Entwicklung aller, auch der civilisierten Individualitäten, führt zu unaufhaltsamen Veränderungen im Gebietsstande der Staaten und im Herrschaftsraum der Nationen; die civilisatorische Politik nach außen muß solchen unabweislichen Bedürfnissen, ohne deren Erfüllung die Civilisation stockt, durch eine offensive Politik und sogar durch Angriffskriege Rechnung tragen. Zu allen Zeiten

war für die civiliſatoriſche Entwicklung des Staatenvereins und für die innere Entwicklung der Staaten ſelbſt nichts verhängnisvoller als eine Angriffspolitik für unnatürliche Gebietserwerbungen (Eroberungspolitik). Eine Reihe verderblicher Kriege und die Civiliſation hemmender Verwicklungen folgte ſtets ſolchen Unternehmen. Ja, auch wenn die Vertheidigungspolitik zu naturwidrigen Erwerbungen führt, wenn alſo der Anlaß zur Machtverſchiebung fremden Fehlern entſtammt, hat ſich noch ſtets gezeigt, daß hiedurch die civiliſatoriſche Lage des Staatenvereins verſchlechtert wurde. Zu Erwerbungen mit ſolchen Folgen gehörten z. B. alle Gebietsveränderungen infolge des ſpaniſchen Erbfolgekrieges, die Eroberungen Napoleon's I., die Theilung Polens. Eine civiliſatoriſche Politik wird hinſichtlich Gebietsveränderungen keinen Nebenzwecken Gehör ſchenken — wozu auch militäriſche (ſtrategiſche) Rückſichten gehören — und bei Friedensſchlüſſen dem niederen Erfolge trotz Volksleidenſchaften mit möglichſtem Verzichte aus dem Wege gehen. Eine ſolche weiſe Politik kann für die Civiliſation von entſcheidender Bedeutung werden, wie z. B. der Verzicht Preußens auf Gebietserwerbungen von Öſterreich im Prager Frieden 1866 eine weſentliche Vorbedingung der 1879 geſchloſſenen Friedensallianz war. Die aus der Veränderung der Individualität der Völker erwachſenden Bedürfniſſe nach Gebietsveränderung ſind der Kernpunkt der Politik nach außen überhaupt und auch jener im Dienſte der Civiliſation. Es liegt aber im Weſen dieſer Bedürfniſſe, daß ſich, wenn auch ſtetig fortſchreitend, ihr Wechſel doch nur ungemein langſam vollzieht, daß die Friedenstendenz einer civiliſatoriſchen Politik, ſobald im Staatenkreiſe einmal eine civiliſatoriſche Sachlage hinſichtlich der Gebietsverhältniſſe hergeſtellt iſt, mit Berechtigung nur nach langen Zeiträumen einer Kriegspolitik weichen darf.

d. Es liegt im Geiſte der civiliſatoriſchen Forderung nach Frieden, daß die natürliche Entwicklung der Staaten durch eine Vertragspolitik herbeigeführt werde; aber nach dem gegenwärtigen und gewiß noch Jahrhunderte anhaltenden Entwicklungsſtadium des politiſchen Kampfes kann dieſe Politik nur inſoweit wirkſam ſein, als es ſich nicht um Lebensbedingungen des Staates handelt, und Gebietsverluſte greifen beinahe ſtets die Lebensfähigkeit des Staates an. Die Civiliſation ſcheint das Aufgeben von Gebieten, welche civiliſationsgemäß einer anderen Staatsidee verfallen ſind, von jedem Staate zu verlangen. An der Thatſache aber, daß ſolche Veränderungen kampflos nicht zugegeben werden, ſcheitert die civiliſatoriſche Vertragspolitik, und der Staat iſt genöthigt, eine äußere Politik zur Vertheidigung ſeiner Lebensdauer zu führen, die ſo lange nicht als abgeſchloſſen angeſehen werden kann, als der Staat Kraft und Muth zum Gewaltkampfe hat. Weder das Weſen der Politik noch jenes der Civiliſation vertragen den Verfall des politiſchen Geiſtes einer Nation

bis zur freiwilligen Gebietsabtretung; der politiſche Selbſtmord eines Staates iſt eine barbariſche Politik, wenn auch im negativen Sinne. Gebietsabtretungen der friedlichen Übereinkunft zu überlaſſen, ſetzt eine gründliche Veränderung der allgemeinen Bedeutung des civiliſatoriſchen Staates voraus; inwiefern eine ſoche möglich iſt, gehört zu den Unterſuchungen über die civiliſatoriſche Geſellſchaftspolitik. Gegenwärtig bleibt das Ziel der civiliſatoriſchen Politik nach außen: die offenſive Politik und ihre Angriffskriege auf das Maß der natürlich bedingten Veränderungen zu beſchränken, wodurch auch Vertheidigungskriege auf das Unausweichliche beſchränkt bleiben. Eine ſolche Politik kann aber nur dann zur Geltung kommen, wenn die beſtehende Sachlage den ſtaatenbildenden Bedürfniſſen bereits entſpricht; ſind viele Conflictsanläſſe in der Schwebe, wie z. B. nach dem Wiener Congreß, dann iſt es den Staatsmännern ſchwer, eine civiliſationsgemäße Politik zu befolgen; die vielen Bedürfniſſe nach Gebietsveränderungen bringen alle Mittel der Politik in Anwendung; die Vielgeſtaltigkeit der Angelegenheiten verwirrt auch civiliſationsfreundliche Staatsmänner und treibt ſie auf das Feld der niederen Erfolge, bis große Ereigniſſe die civiliſatoriſche Sachlage klären. Die Geſchichte unſeres Jahrhunderts beleuchtet dieſen Ausſpruch.

e. Die Erhaltung und Vermehrung der Productionsquellen kann theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Politik nach außen gefördert werden. Übereinkünfte der Staaten zum Schutze der Productionsquellen und für alle jene praktiſchen Culturfragen, welche, wie Flußregulierungen, oft nicht von einem Staate allein gelöſt werden können, dienen unmittelbar dieſer civiliſatoriſchen Forderung, während die Entwicklung der Staaten zu volkswirtſchaftlichen Individualitäten durch Regelung der Handelsbeziehungen und theilweiſen Schutz der eigenen Productionsformen vor fremdem Wettbewerbe derſelben mittelbar entſpricht. Die ethiſchen Forderungen der Civiliſation ſind als deren indirecte Wirkungen nicht Gegenſtand der Politik nach außen, welche ſich nach ihrer ſachlichen Natur nur praktiſch äußern kann. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß eine ſolche civiliſatoriſche Politik jede Gelegenheit ergreift, um die Wechſelbeziehungen der Völker zur Hebung der Kunſt und Wiſſenſchaft, Erforſchung der Natur und Veredlung der Geſittung zu unterſtützen. Ihr wahrer Antheil an dieſen ethiſchen Zwecken der Civiliſation findet ſich aber in der Rückwirkung, welche eine civiliſatoriſche Politik nach außen auf die Entwicklung des Volkes im Staate, beſonders auf ſeine Geſittung äußert.

Den civiliſatoriſchen Forderungen an die Politik nach außen entſpringen nun folgende Theile ihrer Wirkſamkeit:

1. Die Politik zum unbedingten Schutze der Integrität des Staates.

2. Die Politik im Hinblick auf die politiſche und civiliſatoriſche Weltlage.

3. Die Politik zur Regelung der Einflüsse der Gesellschaftspolitik auf den Staat und den Staatenverein.
4. Die Politik zur Entwicklung des Völkerrechtes.
5. Die civilisatorische Handelspolitik.
6. Die civilisatorische Colonialpolitik.
7. Die Politik der Culturinteressen.

76. Der Schutz der Staatsintegrität.

Es liegt im Wesen des Staates als grundlegende Schöpfung der Civilisation, daß er sein Gebiet im umfassendsten Sinne des Wortes vor fremdem Eingriffe und fremder Einmischung bewahre; die Erfüllung dieser Aufgabe, wodurch seine Souveränität praktische Gestalt erlangt, sichert dem Staate nach allen geschichtlichen Erfahrungen allein den Bestand; denn wo fremde Einmischung gelang, führte dieselbe nach der Natur der gegensätzlichen Interessen zum Niedergange des Staates; in der Regel ist die Einmischung an sich schon der Beweis für dessen Niedergang. Nur aus seinen individuellen Antrieben heraus vermag ein Staat dasjenige zu beschließen, was seiner Individualität politisch und daher auch civilisatorisch zum Vortheil gereicht. Jede fremde Einmischung ist, wenn auch äußerlich mit civilisatorischen Zwecken geziert, eigennützigen Ursprungs, wie die Türkei seit ihrem Niedergange sattsam an den Einmischungen der civilisierten Staaten erfährt, — womit aber nicht gesagt sein soll, daß der Auflösungsproceß der Türkei der Civilisation nicht dienlich sei.

Äußerlich scheint es nun, daß die Politik mit dem grundsätzlichen und schroffen Abweisen jeder Einmischung ihren Zweck erfüllt hat; dies ist jedoch nicht der Fall, da es überhaupt für das politische Gedeihen des Staates bereits zu spät ist, schadlos durchzukommen, wenn ein Eingriff bereits ausgesprochen ist. Der ganze Umfang der praktischen Politik nach außen mit allen Fragen über die Vorbereitung der Kraft kommt zur Anwendung, um eine politische Sachlage zu erhalten oder zu schaffen, welche die fremde Einmischung an sich ausschließt. Dasselbe gilt im verstärkten Maße für die Abweisung praktischer Eingriffe in das Bestimmungsrecht der Staatsbürger, in ihr Eigenthum und endlich in das Staatsgebiet. Traurig für die politische und civilisatorische Entwicklung eines Staates, wenn er nicht die Kraft oder den politischen Muth hat, solchen Eingriffen mit vollem Ernste zu begegnen! Diese Kraft und dieser Muth werden aber ohne nachtheilige Folgen nur in einer günstigen politischen Machtstellung und in einer civilisatorischen Politik im Inneren gefunden. Bulgariens politisches Gedeihen ist nicht zum geringen Theile seinem politischen Muthe zuzuschreiben, mit dem es fremde Störer der

öffentlichen Ruhe behandelt; es darf aber nur darum so handeln, weil die politische Sachlage es ihm gestattet.

Die Politik hat nach ihrer ganzen Wesenheit dem Schutze des Staates, seiner Integrität in jeder Hinsicht zu dienen, und wenn eine civilisationsgemäße Operationsweise infolge ausländischer Barbarei nicht möglich ist, dann verlangt auch die civilisatorische Nothwendigkeit der Integrität des Staates, daß jene Mittel ergriffen werden, welche diesem Zwecke überhaupt zu entsprechen vermögen; denn die unbedingt civilisatorische Wesenheit des Staates überhebt den Staatsmann, in der Noth an die Civilisation des Allgemeinen zu denken, weil diese gewiß am tiefsten leidet, wenn eines Staates Integrität verletzt wird, der überhaupt bestandesfähig ist.

77. Die civilisatorische Politik im Hinblick auf die politische und civilisatorische Sachlage.

Im allgemeinen hat für jeden Staat die politische Sachlage innerhalb seines Staatenkreises vitale Bedeutung, und erst in zweiter Linie berührt ihn die politische Weltlage. Freilich, wenn man, wie Großbritannien, eine Weltmacht in geographischer Hinsicht ist, dann ist eben die politische Weltlage von vitaler Bedeutung, während die politische Sachlage des eigenen Culturkreises sogar in den Hintergrund treten kann, weil die insulare Lage des Mutterstaates diesen politisch isoliert. Für die europäischen civilisierten Continentalstaaten dagegen ist die politische und civilisatorische Sachlage des europäischen Staatenkreises von höchster Bedeutung, während die Weltlage in den Hintergrund tritt, was z. B. bei dem englisch-deutschen Übereinkommen hinsichtlich Afrikas 1890 deutlich zum Ausdrucke kommt. Die politische Sachlage der „alten Welt" ist die Grundlage, nach welcher deren civilisatorische Sachlage beurtheilt werden muß. Die politische Sachlage ist uns bekannt (siehe Abschnitt 43); erörtern wir nun deren civilisatorische Consequenzen.

Die Hauptgegensätze der „alten Welt" drängen durch die Auflösung des osmanischen Reiches immer mehr der Entscheidung zu. Der Orientalismus Rußlands, der für uns culturfremde Grundzug dieses Weltreiches veranlaßt es nach jahrhundertelangem stetigen Anwachsen zu entscheidenden Schritten, um die Übermacht in der „alten Welt" zu erlangen, wodurch das civilisierte Europa vor einen Existenzkampf gestellt wird. Bei den Untersuchungen über das Wesen der Politik wurde der Orientalismus Rußlands insofern charakterisiert, als er sich politisch und culturell erkennen läßt. Inwiefern sich aber Rußland dem civilisatorischen Einflusse des europäischen Westens im Wege der Politik nach außen immer mehr verschließt, dies ist zur Erläuterung der civilisatorischen

Sachlage der „alten Welt" noch zu ermitteln. — Rußland scheint auf den ersten Blick ein Bindeglied zwischen Asien und der europäischen Civilisation. Es zeigt sich auch wirklich mannigfach als ein Vermittler derselben; es erscheint als eine naturgemäße Zwischenstufe von der civilisatorischen Entwicklungshöhe des europäischen Westens zur Barbarei des mittleren Asiens. Es ist auch ein Staatswesen, in welchem viele civilisatorische Zwecke zur Erfüllung gelangen; Rußland verbreitet nach Osten den Machtzweck seines Staates, es schafft Ordnung und Sicherheit. Das Civilisationsfeindliche Rußlands ist also nicht in der bloßen Festhaltung politischer Staatszwecke zu sehen, weil ja schon der Staat an sich unter dem Einflusse der europäischen Cultur civilisatorischen Zwecken dient, sondern, abgesehen von dem inneren Gegensatz zur Civilisation, in dessen orientalischer Weltmachtsabsicht.

Der Orientalismus haftet an Asien, an seinen Völkern und Sitten und äußert sich als asiatische Idee vom Staate; diese entwickelt den Despotismus im Inneren zur Herrschsucht nach außen, leitet also den Staatszweck vom Herrscher ab statt von der Nation und führt zur Verleugnung des Rechtszweckes und der Sittlichkeit, kurz, zur Barbarei, — der nationale Staatszweck dagegen führt zur Civilisation. Würde Rußland nur europäisches Gebiet umfassen, so würde es sich mit Rücksicht auf die allgemeine Culturbewegung nach Osten auf das civilisierte Europa stützen und so ein culturelles Zwischenglied zwischen Asien und Europa sein; alle culturellen Impulse wären europäisch und theilweise auch civilisatorisch. Große Ereignisse veränderten jedoch die ursprüngliche Stellung des einstigen Großfürstenthums Moskau: Die herkömmlichen Beziehungen zum griechischen Kaiserreiche und die Annahme der christlich-orientalischen Confession; die mongolische Herrschaft, welche das ohnehin ethnographisch gemischte Großrussenthum derart mit tatarischen Elementen versetzte, daß es wesentliche civilisatorische Anlagen des Slavenvolkes verlor, wie der Gegensatz zu den Weiß- und Kleinrussen und zu den Polen beweist; endlich gab der Untergang Polens seinen politischen Bestrebungen eine Europa feindliche Operationsrichtung, und die Eroberung Sibiriens und Mittelasiens verlegte sein räumliches Schwergewicht nach Asien, was um so bedeutungsvoller war, als letztere Ereignisse von dem Niedergange des politischen Trägers des Orientalismus, des osmanischen Reiches, begleitet wurden.

Rußland ist aus einem östlichen Theile der europäischen Völkerfamilie der westliche Theil des Orients, gestützt auf die Culturmittel des Occidents, geworden und strebt nunmehr die asiatische Welt zu unterwerfen. — Das schwarze Meer zu einer russischen See zu machen, ist Rußlands nächster Operationszweck. Wie Peter der Große den Zusammenhang Rußlands mit der europäischen Cultur durch die Erbauung

Petersburgs an einem germanischen Binnenmeer sichtbar machen wollte, so dürfte mit fortschreitenden Eroberungen in Asien der russische Schwerpunkt an ein südliches Meeresgestade verlegt werden, um den Orientalismus zum Ausdrucke zu bringen. Mit der Eroberung des Orients dem Orientalismus, wenn auch in gemäßigter Form, zu verfallen, ist ebenso naturgemäß wie die Thatsache, daß die Nachfolger Alexander's und das byzantinische Reich demselben trotz griechischen Geistes verfielen. Die Ausdehnung, welche Rußland durch die Eroberung des mohammedanischen Orients erlangen würde, wäre derart, daß der Weltmachtgedanke es ebenso erfassen würde, wie er bisher noch jedes übermäßig große Reich erfaßt hat, das mehr Gebiete in sich vereinigte, als der culturellen Entwicklung der Theile, dieser Grundbedingung jeder staatlichen Gliederung, frommt. Diese Weltmachttendenz erhält doppelte Anspornung: durch Rußlands civilisationsfähiges Slavenvolk, das mit den Völkern der civilisierten europäischen Staaten im Gewaltkampfe qualitativ zu concurrieren vermag, und durch den früher erwähnten tiefen Eingriff, welchen Rußland durch die Zertrümmerung Polens bereits in das Herz Europas vollführt hat. Sobald nämlich Rußland seine Bestrebungen im Orient erfüllt hat oder deren Erfüllung gesichert glaubt, würde dessen zweiter Operationszweck, die Vergewaltigung Europas, nothwendig zum Hauptzwecke werden. Weil aber Rußland schon mit seinem ersten Operationszwecke politische und culturelle Interessen des civilisierten Europa verletzt, so steht es überhaupt in einem acuten Gegensatze zu diesem.

Die ungeheure Bedeutung des politischen Instinctes als Quelle politischer Kraft und Entschlüsse zeigt sich durch die symptomatische Bedeutung, welche die europäische Welt einerseits und Rußland anderseits dem Besitze der Bosporusdurchfahrt seit nahezu zwei Jahrhunderten beilegen. Daß der Besitz Constantinopels für die beiden großen Staatenparteien die Herrschaft über die alte Welt bedeutet, ist daher dann keine Phrase, wenn diesem Besitz die volle Consequenz beigemessen wird. Hat Rußland sich desselben dauernd bemächtigt, dann ist dies der Beweis einer solchen Übermacht, daß auch dessen Sieg über Europa wahrscheinlich ist.

Wenn nun das civilisierte Europa gegen Rußland die äußerste Wehrkraft aufbietet, so handelt es sich nicht um niedere Erfolge, sondern um das Interesse der civilisierten europäischen Staaten, gleichbedeutend mit jenem der Civilisation. Die civilisatorische Sachlage der alten Welt wäre klar und hiedurch die Politik unzweifelhaft vorgezeichnet, wenn nicht trotz ihrer Bedrohlichkeit, wie sie seit Jahrtausenden für das Abendland nicht ernster war, auch in diesem Falle der Gegensatz der politischen Principien complicierend eingreifen würde. Wir sehen in Rußland und in seiner Hinneigung zum Orientalismus jenen radicalen Rückschritt, der die europäische Civilisation zu vernichten droht, und anderseits sehen wir im

civilisierten Europa selbst einen radicalen Fortschritt zur Macht gelangen, der für die Gesellschaft und die Staaten Gefahren birgt und so die Wirkung des Rückschrittes hat, — die communistische Bewegung. Nicht das republikanische Frankreich ist der Rückhalt dieses Radicalismus, denn es steht noch immer unter der Herrschaft des Mittelstandes und des Capitals; wohl aber ist es die Gesellschaftsclasse der Besitz- und Einflußlosen, welche früher oder später in einem der civilisierten Staaten im Wege des Umsturzes zur Herrschaft gelangen wird. Es ist dies die stets gleichbleibende Erscheinung in der Politik, daß sich die radicalen Parteien der politischen Principien trotz Verschiedenheit der Idee in der Wirkung berühren; und so ist es nicht ausgeschlossen, daß die stets kurzsichtige Politik radicaler Massen das civilisierte Europa erschüttert und ohnmächtig dem radicalen Rückschritt des Orientalismus preisgibt.

Die gegenwärtig in Frankreich herrschende Vergeltungsidee, gegen Deutschland gerichtet, schließt dieselbe Gefahr in sich, gehört jedoch unter die zufälligen und nachbarlichen Interessengegensätze, die trotz ihrem möglichen Nachtheile für die Civilisation doch nicht aus jenem Gesichtspunkte beurtheilt werden dürfen, welchen wir für die Charakteristik der civilisatorischen Weltlage maßgebend fanden. Die Actionszwecke des Communismus und der französischen Revanche haben wohl verwandte Wirkungen für die Weltlage, aber die sociale Gefahr ist viel tiefgehender als Frankreichs Gegensatz zu Deutschland. Die deutschen Socialdemokraten verleugnen ihr Vaterland und sympathisieren nebst den italienischen Radicalen mit dem französischen Communismus und Republikanismus; ähnliches gilt von den belgischen, spanischen und portugiesischen Republikanern und Anarchisten; kurz, alles was im civilisierten Europa radical fortschrittlich, antimonarchisch und communistisch denkt, steht politisch Frankreich nahe, aber nicht wegen der Revanche an Deutschland, sondern weil sie instinctiv ahnen, daß dieses Staatswesen als Republik mit seinen gleichheitssüchtigen Volksmassen der sicherste Rückhalt ihrer Operationszwecke ist, und daß Frankreich wieder, den europäischen Völkern vorausschreitend, den socialen Umsturz beenden werde, welchen es im vorigen Jahrhundert eingeleitet hat. Diese principiellen Erscheinungen sind umfassend und dauerhaft und kommen daher bei Beurtheilung der civilisatorischen Weltlage in Betracht.

Der Civilisation scheint nun die größere Gefahr durch den radicalen Fortschritt zu drohen, weil dieser die civilisierten Staaten in ihrem Kampfe gegen den Orientalismus schwächt und sie zwingen kann, einen schweren Kampf im Inneren zu bestehen, zu einer Zeit, in welcher die entscheidenden Schritte im Orient erfolgen, oder Europa bereits angegriffen wird. Der Communismus und der Orientalismus sind jetzt die großen Fragen der alten Welt. Ähnlich wie beim Beginne dieses Jahrhunderts,

wo sich das östliche Europa gegen die Wirkungen der französischen Revolution einigte, stand auch Rußland bis zum Abschlusse der centraleuropäischen Allianz den communistischen Mächten aus Besorgnis, daß sie dem eigenen Absolutismus gefährlich würden, feindlich gegenüber, um sich aber nunmehr jenem Staate zuzuneigen, der mit dem Communismus im Großen zusammenwirkt. — Beurtheilen wir die Folgen der französischen Revolution im Hinblicke auf die gegenwärtige politische Sachlage der „alten Welt", so finden wir jetzt, nachdem jenes Ereignis äußerlich geschichtlich abgeschlossen scheint, daß nur Rußland einen nachhaltigen politischen Erfolg durch jene errungen hat. Durch die Erwerbung Congreßpolens und den außerordentlichen Einfluß, den es auf die europäische Politik infolge seines Antheiles an der Niederwerfung Napoleon's gewann, hat Rußland jene freie Hand über den Orient errungen, die ihm in drei Kriegen die Niederwerfung der Türkei ermöglichte, — hat es jene Bedrohlichkeit für den Westen erlangt, welche Europa waffenstarrend macht. Wieder ist es eine Fortschrittserscheinung, welche ein Ausarten des Rechtszweckes befürchten läßt, durch welche Rußland, ob es gegen oder für dieselbe eintritt, nothwendig politische Vortheile einheimst. — Seitdem der Panslavismus als Entartung des Nationalismus in Rußland die fortschrittliche Bewegung ersterben ließ, erlischt für dasselbe auch der Beweggrund, den Sieg des Communismus zu fürchten; denn seine staatliche Ordnung ist im Begriffe, sich auf die Grundlage des stammlichen und confessionellen Fanatismus zu stellen; die fortwährenden Nachrichten vom Herannahen revolutionärer Bewegungen in Rußland scheinen vielfach mehr dem Wunsche nach solchen als den Thatsachen zu entspringen; denn im Orient gibt es Palastrevolutionen, Verschwörungen und Sectenbewegungen, aber keine befreienden Erhebungen, wie sie das civilisierte Europa kennt. Rußland steht in einem stillschweigenden Bündnisse mit allen Feinden der bestehenden Ordnung im civilisierten Europa und ist daher auch ein Freund Frankreichs mit seiner Vergeltungsidee gegenüber Deutschland. Die Chancen des politischen Erfolges sind hiedurch für Rußland sehr gewachsen.

Die civilisationsfeindlichen Momente dieser Sachlage zeigen sich auch dadurch, daß die Abrüstung der Heere in doppelter Hinsicht in die Ferne gerückt wird; außer der herannahenden Entscheidung zwischen der abendländischen Civilisation und dem Orientalismus verlangt auch die innere Ordnung der Staaten eine immer größere Anspannung der Wehrhaftigkeit. Die Heeresfrage verliert durch die Complication der Gefahren für die Civilisation immer mehr den Charakter einer sachlichen Angelegenheit als bloßes Mittel der Politik; denn die bedeutungsvollste Errungenschaft des civilisatorischen Fortschrittes in unserem Jahrhundert, das Volksheer, kann durch den Einfluß des Communismus unver-

läßlich werden; der civilisatorische Grundgedanke des Volksheeres, daß sich die praktische Macht des Staates auf dieselben Elemente stütze, welche an der bestehenden Ordnung interessiert sind, trifft dann nicht mehr zu; die militärische Disciplin würde sich kaum erhalten lassen, und es würde das Volksheer zuerst nicht mehr als Stütze der inneren Ordnung und dann nicht mehr im Kriege verläßlich sein. Diese Umstände würden die Frage hervorrufen, ob nicht eine Rückkehr zum stehenden Heere geboten sei — ein Schritt, der Europa ebenso in den civilisatorischen Rechtszwecken des Staates zurückwerfen, als auch gegenüber dem Orientalismus um die äußerste Schlagfertigkeit bringen würde. Wie unter solchen Verhältnissen die Mittel und die politische Ruhe für die culturellen Zwecke der Civilisation gefunden werden können, lasse ich ununtersucht.

Diese Erwägungen zeigen, daß die civilisatorische Sachlage der alten Welt keine Politik nach außen herbeiführen kann, welche die Hauptmittel des Staates civilisatorischen Aufgaben im Inneren zur Verfügung stellt. Der europäische Culturkreis und dessen Civilisation sind von einem gesicherten Zustande weit entfernt. Abgesehen von der communistischen Bewegung hat die Civilisation noch principielle Feinde, wie z. B. das Papstthum, welches der staatlichen Autorität wie seit jeher zersetzend gegenübersteht, sich in neuester Zeit sogar von der Monarchie abwendet und mithin die Kräfte im Kampfe für die Civilisation schwächt. Nachbarliche und zufällige Interessengegensätze bestehen noch zu viele und zu nachhaltige, um eine durchgreifende Vertragspolitik gegen den Orientalismus — wodurch dessen Gefährlichkeit wesentlich gebannt wäre — zur Reife zu bringen.

Je mehr civilisatorische Angelegenheiten sich der Vertragspolitik ergeben, desto leichter verschwinden jene Gegensätze, die vorwiegend in den nationalen Leidenschaften der Völker, aber nicht in deren civilisatorischen Bedürfnissen liegen. Um die Abschwächung jener aus früheren Kämpfen zurückgebliebenen Gegensätze handelt es sich vor allem. Der Irredentismus in Italien, gegen das Donaureich gerichtet, lebt nur in jenen Parteien, die den Zusammenhang mit dem der Civilisation gefährlichen Radicalismus des revancheluſtigen Frankreich suchen. Da ihn Crispi bekämpfte, verschaffte er in Italien der Erkenntnis der allgemeinen Bedrohung der Civilisation durch den Orientalismus Eingang. Die Frage der politischen Beziehungen zu Rußland ist in vielen Köpfen noch immer bloß eine Angelegenheit der Politik von Staat zu Staat; Rußland bildet nach dieser Meinung ein Object der Vertragspolitik wie jeder andere Staat. Daß aber Rußland als im Gegensatz zum civilisierten Europa stehend betrachtet werde, daß es durch die Bedrohung seiner angrenzenden Staaten auch alle anderen bedrohe, diese Ansicht muß Gemeingut aller civilisatorischen Politiker werden, soll die Civilisation und mit ihr das euro-

päische Staatensystem auf einfachste und billigste Weise gesichert sein. Ist dies erreicht, dann schrumpft die Gefahr vor dem Orientalismus derart zusammen, daß der slavische Theil Rußlands zum eigenen Heile wieder seine Beziehungen mit dem Westen eröffnen und die Schätze seines Volksthums der Civilisation zuwenden kann. Gelingt es Europa, Rußland vom Bosporus — dessen Besitz eine entscheidende Gebietsveränderung zu Gunsten Rußlands bedeuten würde — fernzuhalten und dem Orient die freie Entwicklung seiner Völker zu sichern, dann ist ein civilisatorischer Umschwung in Rußland vorauszusehen. Das slavische Rußland, von dem Orient abgeschnitten und der Aussicht, eine Weltmacht zu werden, beraubt, wird sich selbst der Civilisation wieder hingeben. Der Orientalismus ohne Rußland aber besitzt in sich nicht mehr die Kraft, das Vorschreiten der Civilisation über Asien ernstlich zu hindern.

Wenn in der Abtrennung des slavischen Rußland vom Orient das Heil der Civilisation der alten Welt zu sehen ist, so weist dies darauf hin, daß eine richtige staatliche Gliederung der Völker eine civilisatorische Forderung ist. Die staatliche Vereinigung von Völkern, wovon ein Theil das Aussaugungsobject des anderen ist, bringt die barbarischen Zwecke der Politik zur Herrschaft. Rußland ist schon jetzt für eine civilisatorische Politik im Staate zu groß, wie ja auch seine Größe die Quelle der Weltmachtspolitik ist. Gewiß wäre auch England zu groß, wenn nicht die geographische und autonome Zertheilung seines Machtbereiches diesem Staate das bedrohliche Wesen einer Weltmacht nehmen würde. England bedroht die Völker nicht politisch, also barbarisch, sondern durch die innere Kraft seines Volkes, also civilisatorisch. England ist eine Handels- und Colonialmacht, die nicht einmal die reale Macht besitzt, ihre Colonien in den Reichsverband zu zwingen, wenn sie für die Selbständigkeit reif sein werden. Die föderative Entwicklung des britischen Staatsverbandes schützt vor jeder Politik, welche die Civilisation bedrohen kann. Die Civilisierung Asiens und Rußlands dagegen verlangt, daß dieses Reich entweder in sich föderalistisch oder durch äußere Ereignisse staatlich in mehrere Gebiete zerfalle, welche sich nach ihrer Individualität selbständig zu civilisieren vermögen.

Es liegt in der Natur dieser Politik, daß sie vom russischen Standpunkte aus überhaupt nicht erörtert werden kann, weil sie Rußland nichts anderes als den Verzicht auf seine Bestrebungen lehren müßte, weil sie die Integrität dieses Staates als unhaltbar ansehen muß. Die civilisatorische Politik kann nur vom Standpunkte des europäischen Staatenvereines aus erörtert werden, weil bei diesem die Civilisation mit dem Gegensatze zum Orientalismus übereinfällt.

Jene civilisatorische Politik, welche den Orientalismus zu besiegen vermag, war, sachlich genommen, bereits einigemal instinctiv am Werke.

Sie hat Rußland im Jahre 1854 Halt geboten und ist besonders im Berliner Congreß wirksam geworden. Das sogenannte europäische Concert der Großmächte hat sich in Paris und Berlin nicht geeint, um den Auflösungsproceß des osmanischen Reiches zu einer billigen Entscheidung zu führen, sondern die übrigen Mächte haben sich nur an die Fersen Rußlands gehängt, um dessen orientalische Politik zu hintertreiben. Die unverkennbare Interessenübereinstimmung der civilisierten Mächte gegenüber Rußland ist eine fertige Idee, deren praktische Wirkung nur durch zufällige Gegensätze gehindert wird. Diese Idee kann nicht untergehen; sie wird im schlimmsten Falle Allgewalt erlangen nach einem Abschnitte blutiger Kriege, in welchen die Völker Europas sich zerfleischen, dem Phantom nationalen Ehrgeizes nachjagen und die Civilisation in Bedrängnis kommt. Sie wird ebenso erwachen wie die Befreiungsidee nach Napoleon's Tyrannei; aber nach welchen Opfern?! —

Es ist daher gewiß gut, die öffentliche Meinung dieser angebahnten Operation bewußt zu machen, weil vielfaches Unheil vermieden werden dürfte, wenn das ganze civilisierte Europa dieser civilisationsgemäßen Politik bald zugeführt wird. Auch hier ist die sachliche Aufklärung der Volksmassen von höchster Bedeutung; denn es ist gewiß, daß die unteren Volksclassen, welche gegenwärtig durch ihre communistischen Bestrebungen den Staat bedrohen, durch jene europäischen Conflicte dem tiefsten wirtschaftlichen, und durch einen Sieg Rußlands für lange Zeit auch dem politischen Elende verfallen. Soll diese Politik heilsam für Europa und für die Slaven sein, dann muß lange und stetig derselbe civilisatorische Operationszweck gegen den Orientalismus festgehalten werden. Die gegebene Sachlage ist keine vorübergehende, sie kann Jahrhunderte lang anhalten, wie sie sich durch Jahrhunderte entwickelt hat. Unter dem Eindrucke dieser europäischen Operation gewinnt die Friedenspolitik immer mehr an Raum; sie würde den Staaten und der Gesellschaft Muße geben, die communistische Bewegung in ein civilisatorisches Fahrwasser zu lenken und zum Heile des Ganzen zu regeln; sie würde vielleicht auch den Staaten die Beschaffung der Mittel für die übrigen civilisatorischen Aufgaben ermöglichen und überhaupt die Völker civilisatorischen Zwecken zuwenden. Diese Aufgabe zu lösen, ist wohl des größten Staatsmannes würdig; sie kann aber keineswegs mit den Beweggründen der reinen Politik, sondern nur mit jenen der Civilisation vollendet werden.

Wenn auch die Actionen selbst dem Wesen nach der reinen Politik gleichen werden, so wird doch die civilisatorische Operation das Zeitmaß wesentlich verlangsamen, da sich diese Politik nur naturgemäßen Zwecken hingibt, welche erst in Zwischenräumen hervortreten können. Bei einer civilisatorischen Politik vermindern sich die politischen Zwangslagen der Staaten, hiemit auch die politischen Krisen. Die das Staatensystem be-

herrschende Politik erhält ein Gepräge der Sicherheit, Einfachheit und Bestimmtheit; alle Kraftfactoren wenden sich einem Operationszwecke zu, deren Zersplitterung wird als schädlich bewußt vermieden, und diese Politik wird herkömmlich und endlich geschichtlich. —

Wenn wir von der civilisatorischen Politik nach der Weltlage unsere Blicke auf die Beziehungen der Staaten innerhalb des civilisierten europäischen Staatenvereines richten, so finden wir Folgendes: Die Conflictsanlässe aus nationalem Bedürfnisse sind zum Haupttheile civilisatorisch nicht begründet, sondern auf barbarische Leidenschaften zurückzuführen; Gebietsveränderungen können bei der vorwiegend naturgemäßen Umgrenzung der europäischen Staaten nur sehr spärlich zum civilisatorischen Bedürfnisse werden. Zwei Angelegenheiten sind es, welche die civilisatorische Politik nach außen noch lange beschäftigen werden: die staatliche Ausgestaltung der Balkanhalbinsel und die Auffaugung der europäischen Kleinstaaten durch die größeren.

Nur die erstere Angelegenheit hat eine tiefgehende civilisatorische Bedeutung, da sie im Zusammenhange mit dem Kampfe des Orientalismus gegen das Abendland steht. Im Geiste der civilisatorischen Entwicklung liegt es, daß aus den Ruinen des osmanischen Reiches selbständige Staaten hervorgehen, welche als Föderation die Macht besitzen, den Bosporus dem Abendlande zu bewahren. Diese Entwicklung ist ein Operationszweck des civilisierten Staatenvereines, welcher eine große Zahl von politischen Einzelangelegenheiten in sich schließt, die neben der großen Politik laufen, aber für deren Erfolg im Sinne von Zwischenzwecken höchst maßgebend sind. Die nationalen und confessionellen Gegensätze der Völker dieser Halbinsel fordern vom Politiker einen tiefen Einblick in die dortigen Verhältnisse, deren Erörterung nicht in den Rahmen dieser Untersuchungen gehört, die aber in mannigfacher und engerer Beziehung mit dem Donaureiche stehen.

Unzweifelhaft liegt in der Gestaltung und Zusammensetzung des Donaureiches noch manche ungelöste Frage, und es wäre leicht, Conjecturen aufzustellen, wie die staatliche Entwicklung der Balkanhalbinsel auf die Gestaltung des Donaureiches einzuwirken berufen ist. Die Staatsidee der österreichisch-ungarischen Monarchie steht in positiven Beziehungen zu dem Völkerconglomerat der ehemaligen Türkei, wie umgekehrt bei der kräftigen Entwicklung eines neuen Reiches oder einer Conföderation Gefahren für das Donaureich von selbst gegeben sind. Dessen stetiges Vorrücken nach Osten und Zurückweichen im Westen scheint sein politisches Entwicklungsgesetz zu sein, das in seiner Aufgabe, Völkerbruchtheile staatlich zusammenzufassen, der Civilisation zuzuführen und eine Schutzmauer gegen den Orientalismus zu sein, tief begründet ist. Gewiß ist, daß dieses Reich nur in dem Maße gedeihen kann, als es seinem civi-

liſatoriſchen Berufe lebt, daß ſeine Gebietserweiterung nach Oſten von der Feſthaltung ſeiner Staatsidee und die Behauptung ſeiner Stellung im Weſten davon abhängt, welcher Volksſtamm die politiſche und civiliſatoriſche Führung dauernd übernimmt. Weitere Schlußfolgerungen ſind vag; denn die wiſſenſchaftliche Behandlung der Politik erlaubt, bis an die Grenzen der Thatſachen zu gehen, hinſichtlich der Zukunft aber nur das zu berühren, was als fertiger Keim einſtiger Ereigniſſe in der politiſchen Sachlage nachweisbar iſt.

Die Aufſaugung der europäiſchen Kleinſtaaten liegt in dem politiſchen Grundzuge, die ſtaatliche Selbſtändigkeit eines Gebietes von dem allgemeinen Bedürfniſſe nach ſeiner Sonderſtellung abhängig zu machen. Einſt ſchöpften die deutſchen Kleinſtaaten aus der culturellen Entwicklung ihrer kleinen Gebiete eine civiliſatoriſche Berechtigung ihrer Sonderſtellung; gegenwärtig verlangen aber die Zwecke des Staatsweſens mit Bezug auf die Weltlage deren Zuſammenfaſſen in einen Staat, und man kann wohl behaupten, daß ihre politiſche Sonderſtellung nur auf Beweggründen beruht, die ihre Quelle in der Vergangenheit haben, womit aber nicht geſagt iſt, daß Deutſchland der Autonomie in ſeinen Gliedern entbehren kann. Belgien, Luxemburg und die Schweiz ſchöpfen nur aus politiſchen Geſichtspunkten die Sicherheit ihrer Sonderſtellung. Wenn man aber die ſorgfältigere culturelle Entwicklung aller Kleinſtaaten gegenüber dem rückſichtsloſeren Vorgange der Großſtaaten in Betracht zieht, ſo erſcheint die Aufſaugung nur inſofern berechtigt, als letztere die Laſten der großen Politik vorwiegend tragen. In dem Maße, als eine civiliſatoriſche Politik allgemein wird und auch die Kleinſtaaten ſich verpflichtet erachten, ihre Kräfte in den Dienſt jener Politik zu ſtellen, welche die europäiſche Civiliſation ſichert, wird der Grund zur Aufſaugung der Kleinſtaaten entfallen; denn die civiliſatoriſche Politik ſchont jede ſtaatliche Individualität, welche die Gemeinſamkeit der Verpflichtungen gegenüber dem Orientalismus und der Barbarei anerkennt.

78. Die civiliſatoriſche Staatspolitik nach außen gegenüber der Geſellſchaftspolitik.

Soll die Civiliſation mit einiger Sicherheit des Erfolges dem Orientalismus gegenüberſtehen, ſo iſt nicht nur eine Intereſſengemeinſamkeit der civiliſierten Staaten gegenüber Rußland, ſondern auch gegenüber dem communiſtiſchen Geſellſchaftsverbande ein civiliſatoriſches Bedürfnis. Der communiſtiſche Verband bedroht nicht allein die Geſellſchaftsordnung, was ja immerhin eine innere Angelegenheit jedes Staates ſein könnte, ſondern er verneint auch den Staatsindividualismus und ſtrebt einen barbariſchen Univerſalſtaat an, in dem alle politiſche und culturelle Eigenart gegen-

über dem Einerlei der Brotfrage untergehen soll. Die Macht der Gesellschaftspolitik tritt in diesem Verbande so lebhaft hervor, daß es ein politischer Fehler wäre, deren Wirkungen nur im Staate zu bekämpfen; da sie eine Volkspolitik ohne Rücksicht auf die Staatsschranken ist, so muß ihr eine Staatspolitik nach außen gegenüberstehen.

Wohl wissen wir von einer untergeordneten Vertragspolitik, welche die Rechtsbeziehungen der Bürger verschiedener Staaten zu regeln sucht; sie hatte zumeist privatrechtliche Angelegenheiten im Auge und dehnte sich nur durch gewisse Polizeimaßregeln, wie z. B. die Auslieferung von Deserteuren und politischen Verbrechern, auf das Gebiet staatlicher Interessen aus. Die Übereinstimmung, welche zwischen europäischen Potentaten zu Gunsten der staatlichen Autorität gegenüber den Nachwirkungen der französischen Revolution bestanden hat, war die erste größere Action der Politik nach außen gegen eine gesellschaftspolitische Thätigkeit, die aber nach Absicht und Wirkung nicht civilisatorisch gewesen ist. Gegenüber dem communistischen Verbande handelt es sich jedoch um eine Vertragspolitik, die im Bewußtsein des civilisatorischen Bedürfnisses vor sich geht. Die völkerrechtlichen Grundsätze der Nichtintervention, des Abweisens jeder Einmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten, der Mißbrauch der Staatsgewalt, welcher aus solchen Coalitionen zu befürchten ist, haben bisher den guten Glauben an die Nützlichkeit einer Vertragspolitik zu Gunsten der inneren Entwicklung der Staaten verhindert. Die Cultur unserer Zeit, deren wichtigstes Element der Verkehr ist, hat aber die Gesellschaftspolitik, die bisher hauptsächlich in der römisch-katholischen Kirche und wenig sichtbar im Judenthum zur Geltung kam, zu einer Bedeutung erhoben, welcher der Staat auf dem Boden der inneren Politik nicht mehr gewachsen ist. Jede gesellschaftspolitische Übermacht löst die Macht der Staaten auf. Die kirchliche Übermacht mit ihren Gesellschaftsverbänden der Priesterschaft, des Mönchthums, der religiös begeisterten Ritterschaft hatte das Rechtsgefüge des mittelalterlichen Staates derart untergraben, daß sich auch andere Gesellschaftsgebilde, wie z. B. die Hansa, gänzlich unabhängig vom Staate stellten. So auch gewinnt der communistische Gesellschaftsverband langsam eine Macht, die wieder von anderen Verbänden gegen den Staat ausgenützt wird. Jede politische Persönlichkeit, die den Kampf für ihre Interessen auf dem Boden des formellen Rechtes führt, gewinnt durch die gesellschaftliche Anlehnung eine veränderte Machtstellung im Staate selbst. Der Arbeiterstand fände in einem Agriculturstaate, wie z. B. Ungarn, nie jene politische Bedeutung, die er thatsächlich erlangt hat, wenn er nicht in der machtvollen Stellung dieses Standes in den westlichen Staaten einen politischen Rückhalt hätte. Ähnliches gilt von allen Gesellschaftsverbänden. Ob nun Persönlichkeiten nur durch die engere politische Thätigkeit im

Staate nach rechtskräftiger Anerkennung ringen, oder ob diese Persönlichkeiten auch außerdem noch gestützt auf ihren zukömmlichen Gesellschaftsverband kämpfen, ihre Bestrebungen kommen doch stets nur im Staate zum Ausdruck. Für die Politik des Staates aber, die nur im Zusammenhange mit der Macht geführt werden kann, ist es nicht gleichbedeutend, ob eine politische Partei im Staate abgeschlossene oder auch gesellschaftspolitische Kräfte in die Action bringt. Im letzteren Falle erscheinen Kräfte im Kampfe, welchen der Staat nichts gegenüberzustellen hat, wenn er sich nur auf dem Boden der inneren Politik bewegt.

Viele Gesellschaftsverbände bieten 1. der zugehörigen Partei im Staate realen Kraftzuschuß, leiten 2. in mehreren Staaten einheitlich die verwandte politische Action ein, und drängen hiedurch 3. ihr Interesse derart in den Vordergrund der politischen Sachlage, daß sie den Zeitgeist beeinflussen, was an sich ein Machtzuwachs ist. — Wenn ersteres mehr oder weniger hinsichtlich aller Gesellschaftsverbände empfunden wird, so machte sich das Zweite besonders in den confessionellen Verbänden geltend, während letzteres die gegenwärtige Charakteristik des capitalistischen und communistischen Verbandes ist. Diese beiden haben unter den einzelnen Parteien im Staate eine solche Organisation und bewußte Interessengemeinsamkeit, ein solch' planmäßiges Vorgehen hergestellt, daß sie im Vordergrunde des öffentlichen Lebens stehen und an dem Inhalt des Zeitgeistes Antheil haben. Es liegt in der Polarität aller politischen Angelegenheiten, daß gerade die beiden Gegner zu dieser politischen Bedeutung gelangt sind. Formelle Anerkennung besaß bisher nur das Capital, weil es früher als die Besitz- und Einflußlosen im Staate und in der Gesellschaft zum Bewußtsein seiner politischen Interessen gelangt ist, und, anknüpfend an die privilegierten Persönlichkeiten der Vergangenheit, sich eine bevorzugte Stellung im Staate errungen hat. Dafür gewinnt die reale Kraft, welche der Masse der Besitzlosen zukommt, von Tag zu Tag mehr an Bedeutung und zwingt den Staat, mit diesem Gesellschaftsverbande zu rechnen.

Der communistische Gesellschaftsverband der Arbeiter strebt zugestandenermaßen den Umsturz der bestehenden Rechtsordnung an, und zwar durch den Kampf um Rechte und im Wege der Gewalt. Er ist in ganz richtiger Erkenntnis des Wesens der Politik beschäftigt, vor allem seine Kräfte zu organisieren und zur Operation vorzubereiten, bevor er an die Action selbst schreitet; er verhält sich gegen jede Einrichtung zu Gunsten der Arbeiter ablehnend, weil dies seine Kräfte schwächt. Kurz, die Gesellschaftsverbände kämpfen, soweit sie politische Bedeutung haben, rücksichtslos und barbarisch für ihr Interesse. Wenn man nun dagegen hält, daß die Civilisation sich nur als allgemeines Resultat des politischen Kampfes der Gesellschaft im und durch den Staat verwirklichen kann, während die

staatlichen Fractionen der Gesellschaftsverbände aus der Wechselbeziehung mit außerstaatlichen Persönlichkeiten Macht schöpfen, so folgt daraus, daß die innere Politik der Unterstützung durch die äußere nicht länger entbehren kann. Die Staaten müssen unter sich Anlehnung suchen, um die barbarischen Wirkungen der Gesellschaftspolitik zu paralysieren. Diese Aufgabe der äußeren Politik wurde ohne Bewußtsein ihrer Bedeutung für die Civilisation zu verschiedenen Zeiten als praktisch durchführbar erwiesen. Besonders Alexander I. und Metternich haben ihren europäischen Einfluß vornehmlich in dieser Richtung gegenüber freiheitlichen Verbänden verwertet. Wie bei jeder Politik handelt es sich auch bei dieser um niedere und höhere Erfolge. Weil aber die civilisatorische Politik überhaupt die Folge reiferer Erkenntnis über den Zweck der Politik ist, so wird erst künftig jene internationale Behandlung innerer Staatsangelegenheiten im civilisatorischen Sinne hervortreten. Den Wiener Congreß, die Karlsbader Beschlüsse, den Troppauer und Laibacher Congreß und die Abmachungen in Verona beherrschten vorwiegend eigennützige Triebe und dynastische Sonderinteressen; unter deren Eindruck schien der Stillstand aller verfassungsmäßigen Entwicklung im Sinne des Volkswohles zu liegen, und so zeigen diese Beispiele einer äußeren Politik in gesellschaftspolitischen Angelegenheiten niedere Erfolge, welche mit dem civilisatorischen Bedürfnisse ebenso in Widerspruch kamen, wie anderweitige Actionen der äußeren Politik jener Staatsmänner, welche die Gebietsentwicklung Europas gegenüber dem erwachenden nationalen Zeitgeiste aufzuhalten bemüht waren.

Diese Erläuterungen über eine civilisatorische Politik für gesellschaftspolitische Zwecke zeigen, daß es sich hiebei nicht unmittelbar um den Machtzweck der Staaten handelt, sondern um Actionen der äußeren Politik, wodurch auch der Erfolg in den Staaten verbürgter und nachdrücklicher wird. Der Schutz der regierenden Autorität und die Sicherung bestehender Rechtszustände gegenüber dem communistischen Gesellschaftsverbande scheinen in der That, veranlaßt durch die Gewaltthaten der Communisten (1884), Gegenstand von unverbindlichen Übereinkommen zwischen einzelnen Regierungen gewesen zu sein. Es liegt nun auf der Hand, daß eine solche Politik keine höheren Erfolge zu schaffen vermag, daß sie höchstens über die politischen Verlegenheiten des Tages hinweghilft, aber auch vorhandene gesellschaftspolitische Gegensätze verschärft. Ein Gesellschaftsverband von der realen Kraft, wie sie die europäische Arbeiterbevölkerung repräsentiert, kann nicht unterdrückt werden und verlangt, daß man sich vor allem mit den berechtigten Interessen des communistischen Socialverbandes beschäftige. Die sittliche Berechtigung der Bewegung, welche die Arbeiter dem Radicalismus ausliefert, müssen die Staaten durch eine gleichzeitige Operation aufzuheben trachten. Die von Kaiser Wilhelm II. 1890 einberufene internationale Arbeiterschutz-Conferenz war

eine ſolche civiliſatoriſche Action, deren Erfolg nur darum ſo gering war, weil die Bedingungen für eine ſolche civiliſatoriſche Politik nach außen in dem vorwiegend von nur politiſchen Trieben beherrſchten Europa noch nicht vorhanden ſind, was den praktiſchen Staatsmann Bismarck auch veranlaßt zu haben ſcheint, den Abſichten des Kaiſers nicht beizuſtimmen.

Staatlich vereinzelte Actionen werden die radicale Ausartung geſellſchaftspolitiſcher Angelegenheiten nicht verhindern, weil die dem Verbande zugehörige Fraction im Staate ſtets von außen Unterſtützung und Aufreizung erfährt; dies lehren die Kämpfe der Confeſſionen und insbeſondere die der katholiſchen Kirche, welche an politiſcher Macht gewann, wenn ſie in einem vereinzelten Staate unterdrückt wurde; ihr hat nie das Hervorkehren der ſtaatlichen Machtzwecke durch die Hohenſtaufen geſchadet, während die gleichzeitige, ſcheinbar vereinbarte Agitation vieler Staaten gegen die Ausartungen der Jeſuiten die Kirche zur Aufhebung des Ordens durch Papſt Clemens XIV. nöthigte, was ein tiefgehender Mißerfolg für die geſellſchaftspolitiſche Macht der Kirche war.

Dieſe neue Aufgabe der äußeren Politik eröffnet eine bedeutungsvolle Einſicht in die Entwicklungsweiſe, welche dieſelbe im Dienſte der Civiliſation zu nehmen vermag. Der Verkehr und die Intereſſengemeinſamkeiten in der Geſellſchaft ſind Urſachen und auch die Wirkung der Geſellſchaftspolitik; ſie haben die politiſchen Gegenſätze zwiſchen den Parteien und zwiſchen den Staaten abgeſchwächt. Die Verminderung der Neigung, in der äußeren Politik gewaltthätig zu werden, lenkt die Staaten darauf, auch die Gewaltpolitik der Parteien durch Vereinbarungen und durch eine Übereinſtimmung in den Mitteln dagegen zu hintertreiben. Der civiliſatoriſche Trieb und die fortſchreitende Erkenntnis des politiſchen Wertes civiliſatoriſcher Erfolge werden aber auch veranlaſſen, daß die gewählten Mittel civiliſatoriſcher Natur ſind, daß alſo die Bekämpfung der dem Staate gefährlichen geſellſchaftspolitiſchen Actionen mit der civiliſatoriſchen Behebung der Urſachen des Conflictes verbunden wird. Eine äußere Politik, welche ihre Aufgabe auch auf dieſe Gebiete ausdehnt, vermittelt eine Annäherung der Staaten auf dem Boden einer bisher unbekannten Intereſſengemeinſamkeit, nämlich jener der Geſellſchaft. Dieſe Intereſſengemeinſamkeit gibt ein reiches Gebiet der civiliſatoriſchen Vereinbarungen gegen die Ausſchreitungen des capitaliſtiſchen Geſellſchaftsverbandes in „Ringen“ und „Truſts“, und confeſſioneller Verbände durch Verlaſſen ihrer religiöſen Beſtimmung im Wege politiſcher Actionen. Jeder Anlaß zur Annäherung zwiſchen den civiliſierten Staaten Europas iſt für die Sicherung der Civiliſation von Bedeutung.

In der Geſellſchaftspolitik dürfte der Keim zu einer vollendet civiliſatoriſchen Staatspolitik nach außen ſchlummern. Der Weg zu den

Idealen von einem ewigen Frieden, von dem Schiedsgerichte über den Staaten, von gemeinsamen Rechtsgrundsätzen aller Völker u. s. w. führt über die Consequenzen der Gesellschaftspolitik; sind ja doch gleichsam als geniale Vorahnung der höchsten civilisatorischen Zustände im Papstthum, dem wichtigsten praktischen Gebilde der Gesellschaftspolitik, der ewige Friede, das Schiedsgericht, die über dem Staate stehende sittliche Macht, die Einheit des auf die Religion gegründeten Rechtes nahezu erschöpfend zum Ausdrucke gekommen! — Und so wird die Gesellschaft, gestützt auf die den menschlichen Trieben innewohnenden göttlichen Impulse, zu dem gelangen, was das Papstthum aus innerer Unfähigkeit, die göttliche Herrschaft durch eine menschliche vertreten zu können, nicht dauernd behaupten konnte. Da uns aber jede Einsicht fehlt, wie der culturbringende Individualismus bei der Verschiedenartigkeit der Lebensbedingungen auf Erden je auf andere Weise ein befriedigendes Nebeneinanderleben der Menschen zuläßt als durch die staatliche Gliederung der Menschheit, so scheint die *civilisatorische Staatspolitik nach außen im Zusammenwirken mit der civilisatorischen Gesellschaftspolitik* berufen, jene Ziele durch den Fortschritt zu erreichen, welche bisher nur die theokratische Weltherrschaft Roms rückschrittlich angestrebt hat.

Die Vollendung der Civilisation der Gesellschaftspolitik allein zuzutrauen, ist eine Utopie, welche, wie alle radicalen Ausartungen des Fortschrittes, die Civilisation zerstört und die Bedingungen für eine Zukunft untergraben würde, welche gerade diese Gesellschaftspolitik herbeigeführt wissen will. Abgesehen von der Unmöglichkeit, daß die Gesellschaftspolitik unmittelbar civilisatorische Wirkungen haben könne, ist die Gefahr der Staatenauflösung, welche praktisch nur staatliche Umstürze herbeiführen würde, groß genug, um die Phrasen von einer Interessengemeinsamkeit der Gesellschaft ohne jeden Staat mit allem Nachdrucke zu bekämpfen. Wie die Sittlichkeit ein Product des Volkslebens im Staate ist, so kann auch die Abschwächung der absoluten Feindseligkeit bis zum dauernden Frieden als Sittlichkeitserscheinung nur durch den Staat hervorgerufen werden. Mit ihm ist jeder Fortschritt möglich, ohne ihn nur das Chaos und der Rückfall zur Barbarei. Und so hat der Staat aus Gründen der Selbsterhaltung die Wirkungen der Gesellschaftspolitik bei seiner äußeren Politik zu beachten; er muß aber, um dieser politischen Erscheinung im civilisatorischen Sinne Rechnung zu tragen, den nachtheiligen Wirkungen der Gesellschaftspolitik durch die positive Verallgemeinerung civilisatorischer Zwecke begegnen. So übernimmt der Staat durch eine civilisatorische Politik im Staate und nach außen die praktische Durchführung jener Aufgaben, welche die civilisatorische Gesellschaftspolitik zum allgemeinen Bedürfnisse werden läßt. Wir wissen aber aus unseren Untersuchungen über das Wesen der Politik überhaupt, daß sich diese den

civilisatorischen Zielen der Gesellschaftspolitik in dem Maße nähert, als die Entwicklung des politischen Kampfes vorschreitet.

79. Vom Völkerrecht.

Die Rechtsbildung als Consequenz der menschlichen Gewohnheiten und Sitten konnte in dem Augenblicke nicht mehr in den Grenzen eines Staatswesens stehen bleiben, als der friedliche Verkehr der Völker zum machtvollen Bedürfnisse wurde. Denn wie sollte der Verkehr gedeihen und nützen, wenn in demselben keine ordnenden Gewohnheiten und Sitten oder sogenannte Rechtsanschauungen Anerkennung fanden! — Die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit mußten beschränkt werden, sollte der Verkehr überhaupt möglich sein, und dies verlangte in gleichem Schritte mit dem friedlichen Verkehr die Verbreitung freiwilliger Verpflichtungen und Zugeständnisse des Heimischen gegen den Fremden. Freiwillig waren sie vorerst, weil keine Macht sie als wirkliches Recht zur Geltung brachte.

Noch heute vermag man die Entwicklung dieses „Rechtes" an dem Verkehr mit Völkern, welche zum erstenmal den Verkehr nach außen eröffnen, zu beobachten; die Zuerkennung des *Eigenthums* erringt sich, als eine der ursprünglichsten Rechtsüberzeugungen überhaupt, auch bei diesem außerstaatlichen Verkehr zuerst Geltung. Wir sehen das *Leben des Fremden* ursprünglich gefährdeter als dessen Eigenthum, da viel häufiger der Haß gegen den Fremden an sich als die Begierde nach dessen Besitz die Feindseligkeit entfesselt. Jener Haß ist aber politischen Ursprungs, während diese Begierde unter die Beurtheilung privatrechtlicher Anschauungen gehört. Nur politisch sehr unfähige Völker, wie manche Negerstämme Innerafrikas, sind von Hause aus mehr diebisch als gefährlich.

Von den Uranfängen freiwilliger Zugeständnisse bis zu denjenigen des gegenwärtig anerkannten sogenannten Völkerrechtes finden wir dieselbe Charakteristik der Entwicklung. Dem Fremden wird das ganze Gebiet des eigenen *Privatrechtes* gewährleistet und selbst dem fremden Civilrechte im Wege von Verträgen internationale Anerkennung verschafft. Der Staat leiht rechtlich und vertragsmäßig seine Gewalt diesem internationalen Zugeständnisse. Anders verhält sich jedoch die Entwicklung des Völkerrechtes gegenüber allen *politischen Angelegenheiten*; da finden wir nur äußerst unwillige Zugeständnisse; denn auf diesem Gebiete stehen sich die Völker noch immer mit der ungeschmälerten absoluten Feindseligkeit gegenüber, und in öffentlicher und politischer Hinsicht hat das Völkerrecht dem Wesen nach noch keinen Schritt vorwärts gethan. Die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit von Staat zu Staat sind

nicht mehr beschränkt, als es die Entwicklung des politischen Kampfes überhaupt mit sich gebracht hat, als es die praktischen Bedürfnisse des Krieges erlauben.

Trotz dieser Wesenheit des Völkerrechtes darf die Bedeutung des formellen Völkerrechtes, das zwischen den Staaten zur Anerkennung gelangt ist, in Bezug auf die Politik nicht bestritten werden; besonders wichtig ist aber, daß auch im Kriege durch die Civilisation Sitten und Gewohnheiten freiwillige Anerkennung gefunden haben, die dem Kriege einen civilisierten Verlauf geben. In diesem Sinne hat das politische Völkerrecht eine doppelte Quelle: 1. die herrschenden Sitten und Gewohnheiten der Völker, welche sich politisch gegenüberstehen; 2. Vereinbarungen über die politischen Beziehungen der Völker im Frieden und im Kriege im Wege der Vertragspolitik. Auch letzteres „Recht" verdankt den Sitten und Gewohnheiten seinen Ursprung und seine Entwicklung, während die Vertragspolitik dasselbe in die anerkannte Form bringt.

Weil dem Völkerrechte die entscheidende Grundlage des Rechtsbegriffes, die schützende Macht fehlt, so wird demselben entweder der Rechtsbegriff überhaupt abgesprochen, oder dasselbe vom naturrechtlichen Standpunkte überschätzt. Thatsächlich finden wir im Völkerrecht dieselbe Macht wirkend wie im positiven Rechte, nur ist die Art wie sie auftritt eine andere. Dem Völkerrechte steht die Macht der Staaten als eine höhere Gewalt zur Seite, die sich im Schicksale der Staaten und Völker geltend macht. Die Sühne eines Rechtsbruches zwischen Nationen ist jener in ihnen selbst wohnenden Macht überantwortet, die in der Politik den Bedürfnissen der Menschheit zum Siege verhilft. Das Völkerrecht wird daher einerseits durch Sitte und Gewohnheit, anderseits aber durch die Besorgnis aufrecht erhalten, daß die Kraftverhältnisse der kämpfenden Individualitäten eine Sühne des Rechtsbruches erlauben könnten. Daher kann auch dasjenige als internationales Recht nicht gelten, wofür sich keine reale Kraft als Stütze oder als Rächerin finden kann. Auch dieses Recht ist also der Ausdruck der Staatsmacht, und wer die Übermacht besitzt und diese nicht zu verlieren glaubt, dictiert auch die Anwendung des Völkerrechtes. Jemehr das Gleichgewicht der Machtverhältnisse der Staaten ins Schwanken geräth, desto häufiger werden Vertragsbrüche und Verletzungen des gebräuchlichen Völkerrechtes; dies haben alle mächtigen Eroberer bewiesen, und dies ist die Gefahr jeder Weltmachtpolitik eines Staates für die übrigen.

Die Politik und ihre gesteigerte Form, der Krieg, sind daher die Mittel, dem Völkerrechte Achtung zu verschaffen; und da die absolute Feindseligkeit von Staat zu Staat durch völkerrechtliche Gebräuche und Vereinbarungen schon von jeher nicht dem Wesen, sondern nur der Form nach beschränkt wurde, so muß sie auch dem Wesen nach unbeirrt walten

können, soll es eine Macht geben, das Völkerrecht aufrecht zu erhalten. Die äußerste Sühne eines Völkerrechtsbruches wird nur durch die Kriegsgewalt gefunden; und wenn das Völkerrecht der Politik und dem Kriege die äußerste Entfaltung einschränkt, würde es sich nur selbst seine Machtgrundlage rauben. Die Einschränkung der absoluten Feindseligkeit beachtet nie der Barbar, wohl aber der civilisierte Staat, welcher also hiedurch die sichersten Mittel zum Erfolge gegen jenen einbüßen würde. Die Entwicklung des Völkerrechtes, ein Werk der Civilisation, hat die Wesenheit der Politik unberührt gelassen, und umgekehrt verlangt die Civilisation, daß das Völkerrecht die Kraftäußerungen der Politik keineswegs beeinträchtige. Weil die vollziehende Macht des Völkerrechtes in den natürlichen und dauerhaften Consequenzen der politischen Ereignisse sich geltend macht, muß es die Wirkung der absoluten Feindseligkeit im Dienste der Civilisation frei walten lassen. Alle „naturrechtlichen" Bemühungen, dem Völkerrechte Bestimmungen einzuverleiben, welche dem Wesen der Politik Schranken auferlegen, sind daher auch vergeblich, sind Irrthümer, die als solche der Civilisation nicht zu nützen vermögen. Das Völkerrecht kann nur auf volle Beachtung der unerläßlichen Forderungen der Politik und des Krieges aufgebaut werden und strebt, all' dasjenige den Wirkungen der absoluten Feindseligkeit zu entziehen, was zur Erfüllung ihrer letzten Entscheidungen verschont bleiben kann.

Im Staate wird das Recht streng formell aufgefaßt, und dem Wortlaute des Gesetzes dient die Staatsgewalt. Der Wortlaut völkerrechtlicher Bestimmungen jedoch ist nur eine scheinbare Grundlage für die schließlichen Entscheidungen, gleichsam eine Handhabe für den diplomatischen Verkehr, um die Machtverhältnisse zu prüfen und so nach dem politischen Calcül den Wortlaut behaupten oder die Rechtsveränderung fordern zu können, ja selbst eigenmächtig durchzuführen. Dieser Unterschied liegt in der ungehemmten Wirkung der absoluten Feindseligkeit in der Politik nach außen, während sie im Staate grundsätzlich gefesselt ist. Daß aber überhaupt der diplomatische Verkehr den Wortlaut völkerrechtlicher Bestimmungen zum Ausgangspunkte seiner Verhandlungen nimmt, ist eine Wirkung der Civilisation, welche Ruhe und Überlegung in die politische Entscheidung bringt und den barbarischen Leidenschaften vielfach an Wirkungsraum entrissen hat. Dies zeigt aber, daß eine strenge Beachtung der Form, die möglichste Vermeidung des Abirrens von dem Wortlaute internationaler Bestimmungen den civilisatorischen Zwecken dienlich ist.

Weil in der Politik nach außen die absolute Feindseligkeit der innerste Beweggrund ist und bleibt, so ist es unmöglich, die Entwicklung des Völkerrechtes an sich zu beschleunigen; wir vermögen demselben keine Dauerhaftigkeit und keine Macht zu verleihen, die nicht von selbst aus

dem Entwicklungsstadium des politischen Kampfes hervorgeht. Alle Versuche, eine Heiligkeit völkerrechtlicher Verträge durch die Macht sittlichender Überzeugung in die Rechtsgewohnheiten der Staaten zu überführen, sind vergeblich, da diese Anerkennung in der Politik nur als Schwächemoment erscheint und von der realen Macht des entschlossenen Gegners durchbrochen wird. Der civilisatorische Trieb, der im Staate wirkt, aber auch den ganzen Staatenkreis durchdringt, ist die Ursache der Entwicklung des Völkerrechtes, und aus der fortschreitenden Entwicklung des politischen Kampfes schöpft dessen Wissenschaft die Anstöße zu ihrem Ausbau. Was die Wissenschaft auf dem Gebiete des Völkerrechtes festzuhalten trachtet, wird zur formellen Handhabe des diplomatischen Verkehrs, erläutert aber weder das Wesen der Politik, noch kann in demselben ein Zweck der Politik gefunden werden. Das Völkerrecht schöpft aus der Politik als Wissenschaft seine Grundsätze, aber nicht umgekehrt, und es ist stets ein Beweis politischen Unvermögens, wenn auf völkerrechtliche Bestimmungen thatsächlich und nicht nur scheinbar eine politische Action gestützt wird. Je eifriger daher das Völkerrecht der Entwicklung des politischen Kampfes folgt, desto rascher werden formelle Elemente der Civilisation in den politischen Verkehr der Völker gebracht. Die Grundlage für die Entwicklung des Völkerrechtes hinsichtlich des politischen Verkehrs der Staaten habe ich durch die Untersuchungen über das Wesen der Politik nach außen (Abschnitt 47) gegeben. Es erübrigt daher, im besonderen das Völkerrecht im Kriege zu erörtern, weil der Krieg als gleichsam mechanische Politik in diesem Werke nicht untersucht wurde, aber das Völkerrecht im Kriege berufen ist, das freie Walten der absoluten Feindseligkeit mit der Civilisation in Übereinstimmung zu bringen.

Das Völkerrecht vermag weder in der Politik noch im Kriege Rechtsformen nachhaltig zur Geltung zu bringen, welche deren Zwecken ein Hemmnis anzulegen vermögen. Im internationalen Leben ist der Krieg jene letzte Instanz, welche über das reale Machtverhältnis der Staaten, als Ausdruck der politischen Berechtigung, entscheidet. Da die gegenwärtige Entwicklungsstufe des Kampfes dem Kriege eine solche, gleichsam richterliche Aufgabe beimißt, hat sie demselben bereits einen civilisatorischen Zweck gegeben, der dem Kriege früherer Entwicklungsperioden nicht zukam. Nicht die Zerstörung der feindlichen Individuen wird angestrebt, wie einst, wo der Krieg zum Racheact und barbarischen Walten der Kampfmittel wurde und oft trotz allseitiger Zerstörung über die berechtigten Machtansprüche der Gegner nicht entschieden wurde, weil der Krieg mit beiderseitiger Erschöpfung endete. Der gegenwärtige Krieg beabsichtigt, einen gegnerischen Staat zum raschesten Zugeständnisse der eigenen politischen Ansprüche zu bringen. Dieser klargestellte Zweck kürzt den Ge-

waltkampf an sich, bestimmt als Object des Krieges deutlich den Staat als Persönlichkeit, nicht seine Bewohner und nicht ihren Besitz, und erlaubt, jede Zerstörung auszuschließen, welche nicht zur Unterwerfung des Staates nothwendig ist. Der Krieg ist ein bloßes Mittel der Staatspolitik geworden, das keinem anderen Interesse als dem Staatsinteresse dienen darf. Eine Politik nach außen, in welcher der Krieg nur als äußerstes Mittel zur Entscheidung über Lebensfragen der Staaten zur Anwendung kommt, ist eine civilisatorische Politik; und ein Krieg, der nicht mehr zerstört, als die Feststellung jener Entscheidung unerläßlich fordert, ist ein civilisierter Krieg.

Wenn auch die absolute Feindseligkeit als Inhalt der reinen Politik im Gegensatze mit den Zwecken der Civilisation steht, so widerspricht doch nicht der Krieg an sich der Civilisation, da diese als höhere, zweckvolle Politik auch auf kein politisches Mittel verzichten kann. Die Unausweichlichkeit des Krieges im Dienste des Staates und die Unerläßlichkeit des Krieges im Dienste der Civilisation macht diesen zum civilisatorischen Krieg. Jede zweckwidrige Zerstörung im Kriege, jeder Krieg für civilisationswidrige Zwecke gehört der Barbarei an; und gegen diese sucht das Völkerrecht formelle Bestimmungen zur öffentlichen Anerkennung zu bringen. Innerhalb dieser Auffassung verträgt aber weder der civilisierte noch der civilisatorische Krieg die geringste Beschränkung der absoluten Feindseligkeit. Die Vernichtung der gegnerischen Kampfmittel ist deren Grundgedanke; wie weit diese Vernichtung vorschreitet, hängt eben vom Widerstande des Bezwungenen, aber nicht von Zugeständnissen an das Völkerrecht ab. Bei Berücksichtigung dieses Grundsatzes vermag das Völkerrecht am weitesten in der Civilisierung des Krieges vorzudringen, ohne dessen Beachtung jagt es Gebilden der Einbildung nach und verläßt damit seine civilisatorische Bahn.

Seit langem bemühen sich die Menschen, aus den Bedürfnissen der durch den Krieg Bedrängten und der an den Entscheidungen des Krieges scheinbar Unbetheiligten Rechtsbestimmungen zu entwickeln, die der Civilisierung des Krieges dienen sollen. Dieses verkehrte Bemühen rief der civilisatorische Instinct hervor. Der bewußte civilisatorische Trieb hingegen muß von dem obigen Grundsatze ausgehen. Also von den Bedürfnissen des civilisatorischen Krieges ausgehend, müssen völkerrechtliche Bestimmungen geschöpft und durch sie die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit auf diese Bedürfnisse beschränkt werden. Hiedurch begibt sich das Völkerrecht auf den Boden des Durchführbaren, während aus dem früher erwähnten Bedürfnisse des friedlichen Verkehrs Rechtsgrundsätze erfließen, die gegenüber der Macht des Krieges fromme Wünsche bleiben. Müssen wir ja doch stets im Auge behalten, daß auch eine solch' civili-

sierte Durchführung des Krieges von dem freien Willen der Gegner abhängt, daß insbesondere der Mächtigere die Neigung hat, dieselbe zu verleugnen, daß mit einer Verwilderung der Politik überhaupt auch der Krieg verwildert. Wenn ein Staat durch Zerstörung des Staatenvereins ein solches Übergewicht erlangt, daß für ihn die Gefahr einer Wiedervergeltung für die Verachtung völkerrechtlicher Bestimmungen infolge seiner kriegerischen Übermacht vermindert erscheint, dann wird auch sofort der Krieg aus mehrfachen Ursachen barbarisch. Dies zeigt die Handhabung des Kriegsrechtes durch Napoleon I.; wir wissen es von dem Kriegsrechte zur See, welches durch die vermeintliche Übermacht Großbritanniens auf dem Meere von der civilisierten Form des Kriegsrechtes zu Lande weit entfernt ist.

Es kann nicht die Aufgabe der politischen Wissenschaft sein, das Kriegsrecht, wie es sich aus den sittlichen Anschauungen einer Zeit und insbesondere aus dem Entwicklungsgrade des politischen Kampfes ergibt, zu formulieren. Da der leitende Grundsatz für dieses Recht aus dem Wesen der Politik abgeleitet und bewiesen wurde, daß durch seine Beachtung der Civilisation am besten gedient ist, könnte das Völkerrecht seiner eigenen Entwicklung anheimgegeben werden. Doch scheint es nützlich, an einigen Haupterscheinungen des Kriegsrechtes die Anwendung dieses Grundsatzes zu zeigen und so das Wesen des civilisierten Krieges außer Zweifel zu setzen. —

Ein Kriegsrecht, welches von humanen Anschauungen ausgeht, wird die Eröffnung der Feindseligkeiten an eine formelle Kriegserklärung gebunden erachten, da nach juridischer Auffassung das bisherige friedliche Vertragsverhältnis logisch eine Kündigung verlangt. Aus dem Gesichtspunkte der Politik hingegen ist die Kriegserklärung zur Eröffnung der Feindseligkeiten keineswegs stets rathsam. Der Anerkennung einer sittlichen Verpflichtung hiezu stellt sich nämlich das Wesen des Krieges entgegen. Dieser kann nicht auf den Vortheil der Überraschung verzichten. Wenn ein Staat zur Eröffnung der Feindseligkeiten eine Kriegserklärung erwartete, so lag dies nicht in der Achtung vor dem Völkerrechte, sondern in der geringeren Vorbereitung der Streitmittel für den Krieg. Der anormale Fall einer formellen Kriegserklärung von Seite Frankreichs 1870 widerspricht dem Wesen des Krieges und der Politik. Der unsichere, in sich erschütterte Zustand des Kaiserreiches verleitete dieses zu jenem ursprünglich überraschenden, an sich großthuerischen, aber sofort fehlerhaft und nachträglich lächerlich erscheinenden Act. Gerade Frankreich hätte noch Zeit zur Rüstung gebraucht, und durch diesen Act hat es überhaupt seine Mißerfolge eingeleitet. Dieses Beispiel schafft daher keine Präcedenz für das Völkerrecht, wohl aber eine Mahnung an die Politiker, daß die Kriegserklärung als völkerrechtliche Bestimmung dem

Wesen des Krieges widerspricht. Es werden noch ferner Kriegserklärungen aus besonderen Gründen, die aber nie im Wesen des Krieges liegen können, oder gleichzeitig mit Eröffnung der Feindseligkeiten, was aber eine leere Formsache ist, abgegeben werden; völkerrechtlich kann jedoch ein solcher Act nicht verlangt werden, und zwar nicht zu Gunsten desjenigen, der überraschen will, sondern zum Schutze des Angegriffenen, des Friedliebenden und Schwachen. Denn wenn ein Staat in Erwägung der Sachlage einsieht, daß er aus der überraschenden Eröffnung eines Krieges den so wichtigen Vortheil der ersten Überlegenheit zu ziehen vermag, so wird er auf diesen wegen völkerrechtlicher Bestimmungen nicht verzichten und den Krieg ohne Erklärung eröffnen; dies that Friedrich II. stets, und seine Gegner nannten es räuberische Einfälle, weil sie nicht vorbereitet waren; vertraut nun der in der Vertheidigung befindliche Theil auf die Abgabe einer Kriegserklärung, so wird er durch diesen Irrthum erst recht überrascht und in Nachtheil gerathen. Im vollen Bewußtsein, daß im Kriege alle Vortheile der Kraft, der Zeit und des Raumes rücksichtslos ausgenützt werden müssen, soll jeder Staat nur den Erwägungen über die politische Sachlage, dem Stande der diplomatischen Verhandlungen und den Kundschaften über die militärischen Vorbereitungen des Gegners vertrauen und hienach den Schutz der eigenen Interessen vorbereiten. Der civilisierte Staat kann sich am wenigsten gegenüber barbarischen Gegnern gebunden erachten; denn was wäre das für ein civilisatorisches Völkerrecht, welches der Civilisation die Mittel zu ihrer Sicherung und Verbreitung einschränkt!

Da wir den Krieg als ein Mittel der civilisatorischen Politik ansehen müssen, so schließt derselbe aber auch alle Zerstörungsacte aus, welche den Zweck des Krieges nicht fördern. An der Hand dieses Grundsatzes vermag das Völkerrecht für die Civilisierung des Krieges noch vieles zu leisten, mehr als bisher auf humanitärer Grundlage erreicht wurde. Es liegt im Interesse jedes kriegführenden Theiles, daß außer dem Gefechte alle jene Zerstörungsacte gewohnheitsmäßig ausgeschlossen bleiben, die das Kampfresultat nicht beeinflussen, aber das beiderseitige Leid vermehren und die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse erschweren. Die Genfer Convention ist ein Triumph solcher Überzeugungen; der Ausschluß jedes Kampfunfähigen und der Anstalten, welche ihnen Hilfe bringen sollen, von den Wirkungen der absoluten Feindseligkeit ist eine völkerrechtliche Bestimmung, welche, auf der inneren Natur des Kampfes aufgebaut, sich so lange bewähren wird, als nicht die civilisierten Staaten der Übermacht der Barbaren erliegen.

Ähnliches gilt für die Petersburger Convention 1868 — Ausschließung explosiver Geschosse beim Kleingewehr —, was hinsichtlich der explosiven Geschosse der Geschütze nie erreichbar sein wird. Die Erhöhung der

Wirkung und die Vermehrung der Kampfunfähigen bleibt das natürliche Ziel der Waffenkunde; die Vermehrung des Schmerzes, die Verminderung der Heilfähigkeit des kampfunfähig Gewordenen haben aber mit dem Zwecke des Gefechtes nichts zu thun. Ähnlichen Erwägungen unterliegt auch die Behandlung der Gefangenen, wobei wohl auch die Gegner deren gute Behandlung als Lockmittel ansehen, welches die Widerstandshartnäckigkeit der Krieger abschwächt.

Im civilisierten Kriege kämpfen, theoretisch genommen, die Staaten als politische Organisationen; wir sehen ja, wie durch Proclamationen mit mehr oder weniger Heuchelei diese Theorie anerkannt wird, indem von den Kriegführenden das gegnerische Volk als von den Staatsleitern mißbraucht hingestellt wird, wodurch ihm eine Art neutraler Stellung neben der Regierung wohlwollend zugedacht erscheint. Nun mag dies in manchen Fällen eine gewisse Berechtigung haben; praktisch genommen ist es jedoch unmöglich, das Volk von dem Staate zu trennen. Im Kriege bildet das Volk mehr als im Frieden mit seiner Regierung auf einem bestimmten Gebiete ein Ganzes, nämlich den Staat. Daher bleibt es auch vergeblich, das Volk von den Wirkungen des Krieges derart zu isolieren, daß die in ihm enthaltenen Hilfsmittel von dem eingebrochenen Feinde unbenützt bleiben. Aber das Dienstbarmachen der gegnerischen Güter schließt anderseits eine zwecklose Zerstörung, die Schädigung der Volkswirtschaft an sich, eine muthwillige Benachtheiligung feindlicher Staatsbürger aus. Es ist ein noch wenig betretenes Gebiet völkerrechtlicher Erwägungen, inwiefern gegnerisches Eigenthum geschützt werden kann, ohne daß es dem Wesen des Krieges widerspricht. Hiebei muß das Eigenthum und Vermögen des feindlichen Staates im weitesten Sinne in Betracht gezogen werden, denn es handelt sich keineswegs nur um den Privatbesitz. Die Sicherung öffentlicher Anstalten ist eine vorzügliche Aufgabe völkerrechtlicher Gepflogenheiten, und hiemit im Zusammenhange steht die Aufrechterhaltung der Möglichkeit, daß diese Anstalten trotz Krieg functionieren. Verkehrsanstalten werden wohl — insoweit das Gebiet vom Gegner besetzt ist — Personal und Betriebsmaterial dem Gegner entziehen und den Verkehr abbrechen. Es ist aber nicht nothwendig, daß Unterrichts- und Heilanstalten ihre Thätigkeit einstellen; insbesondere Strafanstalten müssen unberührt bleiben, wenn schon andere Anstalten mit ihren Räumlichkeiten dem Feinde dienen müssen.

Es geht nicht an, daß die Organe der politischen Centralverwaltung ihre Thätigkeit im occupierten Gebiete fortsetzen, da der Feind ihnen mißtraut, und da er die Verwaltung selbst übernehmen wird. Aber die administrative Verwaltung, welche vorwiegend in den Händen der autonomen Behörden liegt, soll von dem Kriege nicht unterbrochen werden. Ein

jedes vom Feinde besetzte Land ist durch die Herbeischaffung seiner Bedürfnisse arg bedrängt; diese Bedrängnis wird aber am empfindlichsten, wenn sie ungeordnet, ohne gleichmäßige Vertheilung der Last einwirkt. Die Requisitionen nehmen dann die Gestalt des Raubes an, und zahllose Existenzen gehen zu Grunde; selbst die Kriegsentschädigung, welche ihnen nach Friedensschluß zu theil wird, kommt gewöhnlich zu spät, der Hausstand ist bereits zerstört. Durch die ununterbrochene Amtsthätigkeit der autonomen Behörden können jene Schätze der Volkswirtschaft, von welchen die Zukunft der Bevölkerung abhängt, vielfach geschützt werden. Da aber auch dem Feinde durch Ordnung im besetzten Gebiete mancher Vortheil erwächst, so ist es völkerrechtlich geboten, daß diese Behörden Schutz und Achtung finden, widrigenfalls sie ihre Functionen einstellen.

In den Kriegen früherer Jahrhunderte, wo das Wesen des Krieges nicht so rationell wie gegenwärtig zur Geltung kam, erlaubte sich jeder selbständige Heerestheil einen regen Verkehr durch Parlamentäre mit dem Feinde und sogar Waffenstillstände für Erwägungen, die mit dem Kriegszwecke im Gegensatze standen. Da jede Einstellung der Feindseligkeiten vor endgiltiger Entscheidung der Natur des Krieges widerspricht, ist es in den Heeren Europas nicht mehr Gebrauch, Waffenstillstände, abgeleitet aus dem Fortgange der Operationen, zu schließen; sie können nur durch politische Erwägungen, also auch nur von der höchsten Heeresleitung herbeigeführt werden. Dennoch kann es vorkommen, daß sich untergeordnete gegnerische Befehlshaber eine Waffenruhe aus irgend einem Grunde zugestehen. Juridisch erwogen scheint es, als dürfe dieses Übereinkommen ohne Verletzung des Völkerrechtes keinesfalls gebrochen werden. Nach dem Wesen des Krieges kann aber ein Bruch dieses Waffenstillstandes nicht als eine Völkerrechtsverletzung angesehen werden; denn kein kriegführender Theil darf sich der Unzuverlässigkeit eines Unterbefehlshabers preisgeben. Durch Übereinkünfte untergeordneter Befehlshaber oder fester Plätze findet sich nur gebunden, wer sich gebunden fühlen will, also Vortheil hieraus zieht; und gerade diese Charakteristik erweist, daß sich derjenige, für welchen eine solche Übereinkunft Nachtheile bringt, um so weniger sittlich verpflichtet finden kann. Übereinkünfte, deren Wirksamkeit gewährleistet sein soll, müssen daher mit den nöthigen militärischen und politischen Vorsichten geschlossen werden, weil sonst derjenige, dem aus dem Bruche der Übereinkunft Nachtheil erwächst, sich die Schuld selbst beizumessen hat, daß er leichtgläubig und ohne die gebotenen militärischen Vorkehrungen einer eingebildeten Rechtskraft vertraute. Wenn z. B. die Capitulation einer Festung oder einer Heeresabtheilung bereits formell rechtsgiltig erscheint und es trifft unerwartet Entsatz ein, so wird die Übereinkunft nichtig.

Aus verwandten Ursachen wird auch der Verkehr der kriegführenden Theile sehr beschränkt sein. Die Auswechselung von Briefschaften sowie

die gegenseitige Benachrichtigung aus Courtoisie, welche im Zeitalter der Barocke bis zum Austausche von Leckerbissen zwischen den Feldherren gedieh, ist bei dem rationellen Wesen des civilisierten Krieges ausgeschlossen; denn kein kriegführender Theil darf es riskieren, daß durch einen solchen Verkehr seine Absichten bekannt werden. Da bindende Übereinkünfte nur von der mit der politischen Leitung des Staates in Zusammenhang stehenden obersten Heeresleitung getroffen werden können, so ist der Verkehr der Gegner durch Parlamentäre überhaupt nahezu ausgeschlossen und auf den Festungskrieg beschränkt. Als Regel gilt daher, daß Parlamentäre von den Sicherheitstruppen abgewiesen werden und deren Entgegennahme auf bestimmte Feldwachen beschränkt ist. Es darf daher keinem Kriegführenden verübelt werden, wenn er ein aufdringliches Parlamentieren, das gar oft mit einer Verlegenheitsspionage in Zusammenhang steht, feindselig abweist.

In Zusammenhang mit dieser Erwägung stehen auch die völkerrechtlichen Anschauungen über die Annäherung feindlicher Abtheilungen mit Friedenszeichen (weiße Fahnen u. dgl.); da besonders im Kriege mit irregulären Truppen diese Zeichen auch verrätherisch angewendet werden, so ist ihre Beachtung ausgeschlossen. Der Vortheil, welcher einer Abtheilung durch eine überraschende Unterwerfung feindlicher Truppen erwachsen könnte, ist gegenüber dem Nachtheile, einem Verrathe zu begegnen und im Gefechte mit dem Abschub von Gefangenen belästigt zu werden, so gering, daß Garantien für die Übergabe geboten werden müssen, z. B. Abwerfen der Waffen und Aufgeben der Gefechtsform. Wo solches nicht untrüglich erkennbar ist, darf die Mißachtung der erwähnten Friedenszeichen als keine Verletzung des Völkerrechtes angesehen werden. Anders gestaltet sich das Verhalten der Belagerer gegen das Hissen der weißen Flagge in belagerten Festungen; dieses fordert ein sofortiges Einstellen der Feindseligkeiten, weil das Interesse beider Theile hiefür unzweifelhaft ist, und weil dem Belagerer gegenüber dem Mißbrauch dieses Zeichens vielfache Repressalien zu Gebote stünden, die der Belagerte gewiß scheut. —

Die besprochenen Fälle völkerrechtlicher Erwägungen charakterisieren den civilisierten Krieg auf dem festen Lande. Weitaus schwieriger ist der Krieg zur See zu civilisieren. Einer der wichtigsten Rechtssätze des Völkerrechtes ist die Freiheit aller Meere. Nichts vermöchte die Civilisation mehr zu unterbinden, als wenn die Freiheit des friedlichen Seeverkehrs beeinträchtigt würde. Die barbarische Abschließung eines Meeres richtet sich gegen die Grundlage aller Cultur und Civilisation, und es ist merkwürdig, daß sich der Sundzoll bis 1857 erhalten konnte. Aber diese Freiheit der Meere und die Beweglichkeit aller auf der internationalen See befindlichen Schiffe entzieht der Beschränkung der absoluten Feindseligkeit

die Handhabe. Es ist zur See schwer, einen Unterschied zwischen den Streitkräften und dem friedlichen Verkehrsmaterial eines Gegners zu machen. Jedes Schiff kann für den Kriegszweck — und sei es nur für den Materialtransport — verwendet werden. Auf dem festen Lande bemächtigt sich der Feind nur jener gegnerischen Besitzthümer, welche seinen Kriegszwecken dienstbar sein können. Zur See sind aber alle Besitzthümer auf Schiffen, und dieser bemächtigt sich der Feind, um sie dem Gegner zu entziehen und sie für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen. Es ist daher vergeblich, völkerrechtlich zu bestimmen, daß neben der Feindseligkeit beider Theile der Handelsverkehr unbedroht fortgesetzt werden könne. Sowohl die Blockade, als auch die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe, endlich die Visitierung der Schiffe aller Staaten innerhalb gewisser Gewässer auf Kriegscontrebande werden nie, solange Kriege dem Wesen der Politik entsprechen, völkerrechtlich außer Gebrauch gesetzt werden; ja das bisherige Kriegsrecht zur See dürfte infolge der rationellen Entwicklungsweise des Krieges sogar gewisse Verschärfungen erfahren.

Seitdem die Handelsflotte theils durch Ausrüstung für das Gefecht, theils zum Transport im Sinne der allgemeinen Wehrpflicht als Seewehr organisiert werden soll, ist eine absolute Unterbrechung des Seeverkehrs der Kriegführenden innerhalb blockierter Gewässer vorauszusehen, und es sind alle Anzeichen vorhanden, daß die bereits scheinbar überwundene Kaperei wieder in Aufschwung gelangt. Eines ist jedoch erreichbar: der Schutz des Eigenthums zur See, insofern es noch keine kriegerische Bestimmung hat. Der civilisierte Seekrieg will wohl dem Gegner alle Mittel für den Kampf entziehen, aber keineswegs den Handel des feindlichen Staates zerstören. Die Zerstörung genommener Schiffe, ja selbst die Erklärung aufgebrachter Schiffe als Prise, die Beschießung offener Häfen, Strafzüge zur Aufrechthaltung einer nicht effectiven Blockade, Wegführung von Schiffen aus blockierten Häfen verletzen das Völkerrecht. Dieses verlangt, daß nicht nur das Schiff dem Eigenthümer unversehrt erhalten bleibe, sondern daß auch die etwa abgenommene Ware taxiert und die Entschädigung des Eigenthümers im Friedensschlusse betrieben werde. Ebensowenig gestattet das Völkerrecht, daß Matrosen der feindlichen Schiffe zu Diensten gepreßt werden; sie sind vielmehr am Lande freizugeben oder, wenn sie ihrem Schiffe erhalten bleiben wollen, bis zu dessen Freigebung wie Gefangene zu behandeln. Hingegen wird man aber nicht verlangen können, daß ein genommenes Schiff vor Zerstörung bewahrt bleibe, wenn dem Kaper durch feindliche Verfolgung dessen Verlust droht. Das Völkerrecht wird verlangen können, daß sich die Feindseligkeit gegen Handelsschiffe je nach der Intensität des Kriegsfalles und dem Orte der Begegnung richtet; dem entscheidenden Kriegs-

schauplatze fernliegende Meere sollen kampflose Begegnungen zulassen. Z. B. in einem Kriege zwischen Deutschland und Rußland ist nur auf den das europäische Hauptgebiet dieser Staaten berührenden Meeren eine feindselige Behandlung der gegenseitigen Schiffe zulässig; die außereuropäischen Meere und Küsten sowie die Colonien kommen für diesen Kriegszweck nicht in Betracht; jeder Kampf dort ist barbarisch, dessen Resultate werden durch die Entscheidung in Europa hinfällig. Verschärfen werden sich nothwendig die Feindseligkeiten zwischen Mächten, welche sich entscheidend nur mittels Landungen bekriegen können, z. B. Frankreich und Großbritannien. Da vermag auch das Völkerrecht nicht zu hindern, daß in den entscheidenden Abschnitten des Krieges gegen alle Fahrzeuge, gedeckt oder in offener See, feindselig vorgegangen werde, weil jedes Schiff in Beziehung zu einer Kriegsoperation stehen kann. Da ferner solche Colonialmächte für den Friedensschluß günstige Bedingungen auch durch die Wegnahme von Colonien herbeiführen wollen, wird sich die Feindseligkeit gegen alle Schiffe auf allen Meeren ausdehnen. —

So sehen wir, daß das Völkerrecht durchaus von dem Wesen der Politik abhängt, und zwar nach der Natur der Angelegenheit, welche politisch oder kriegerisch zur Entscheidung kommen soll. In diesem Sinne hat die völkerrechtliche Wissenschaft jene Gebiete des Rechtes und der Menschlichkeit aufzuklären und formell rechtsverbindlich zu gestalten, welche die Zwecke der Politik und des Krieges unberührt lassen; auf diesem Wege wird es ihr gelingen, die Beschränkung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit insoweit zum vertragsmäßigen Recht, zur Sitte und Gewohnheit zu machen, als die Civilisation vorschreitet.

80. Die Handelspolitik.

Das politische Streben des Menschen, sich Seinesgleichen dienstbar zu machen, mußte sich mit dem Erwachen irgend einer Cultur außer durch Unterjochung und Landerwerbung auch durch die Erwerbung fremden, beweglichen Besitzes geltend machen. Diese Absicht, nicht durch Gewalt, sondern durch überlegene Klugheit beim Austausch der Güter zwischen Völkern verwirklicht, schuf eine neue Form der Politik, die Handelspolitik. Die Erwerbung von Besitz wurde eine höhere Form, seinen Nebenmenschen dienstbar zu machen. Wer irgend einen Überschuß an Besitz (Ware oder Capital) hat, übt über denjenigen, der diesen Überschuß braucht, eine *handelspolitische Macht* aus. Wenn ein Volk auf keines dieser fremden Besitzthümer Anspruch erhebt, sich also wirtschaftlich abschließt, so wächst seine *handelspolitische Selbständigkeit*, aber nicht seine handelspolitische Macht; erhebt es diesen Anspruch,

so wird es abhängig. Macht sich ein Volk von dieser handelspolitischen Abhängigkeit frei, so büßen die Völker, von denen es bisher Überschüsse bezog, jene Macht ein, welche die Ausfuhr verleiht; dies empfinden sie so lange als Nothstand, bis sich ihr Ausfuhrbedürfnis durch Einschränkung der Production zum handelspolitischen Selbstgenügen verloren hat.

Allem Handel liegt die völkerrechtliche Anerkennung des Eigenthums zu Grunde; nicht vorwiegend die Macht der Sitte hat dieses Zugeständnis hervorgerufen, sondern politischer Zwang:

a. weil das fremde Eigenthum mit Gewalt behauptet werden konnte;

b. weil zur Sicherung des eigenen Besitzes die Anerkennung des fremden nothwendig war;

c. weil man die Feilbietung erwünschter Güter von dem fremden Besitzer nur dann erwarten konnte, wenn man sie diesem nicht gewaltthätig, sondern mit einer entsprechenden Gegenleistung abnahm.

Dieser Zwang, theils auf realer Macht, theils auf Nützlichkeitserwägungen beruhend, schuf einen der frühzeitigsten Grundsätze des gemeinen Rechtes, und die sub c. erwähnte Wechselbeziehung der Interessen ein internationales Privatrecht. Das Eigenthumsrecht finden wir instinctiv gehandhabt bereits auf den niedrigsten Stufen cultureller Entwicklung, ja sogar bei culturlosen Völkern. Unter dem Einflusse dieser Allerweltssitte erstand die Handelspolitik, welche neben und unterstützt von der Politik für Gebietsveränderungen alle jene Theile eines Culturkreises durchdrang, welche unter sich in Verkehr treten konnten, bis sie jetzt die ganze Erdoberfläche mit ihren Operationen und Actionen umsponnen hat.

Die Urform des Handels, d. i. der Austausch der Überschüsse der sich begegnenden Individuen, hat sich zum Handel im Staate, gestützt auf Sitte und Gesetz, entwickelt. Da aber die Völker die Überschüsse ohne Rücksicht auf Gebietsgrenzen austauschen wollen, weil schon mit der localen Verschiedenartigkeit der Productionen das Bedürfnis hiezu gegeben ist, so erweitert sich der Handel im Staate zum Welthandel, welcher nicht auf dem Schutze des positiven Rechtes, sondern auf demjenigen der Sitte, der völkerrechtlichen Zugeständnisse und Übereinkünfte von Staat zu Staat beruht. An die Stelle der Rechtsentwicklung und des Rechtsgebrauches im Staate tritt im Welthandel eine Handelspolitik, welche je nach den wirtschaftlichen Interessen eines Volkes den erwähnten Austausch mit allen Mitteln der Politik zu eröffnen, zu sichern, zu erweitern und, wo es nothwendig erscheint, zu verhindern berufen ist. Die Handelspolitik ist ein politischer Kampf des Staates nach außen für das Gedeihen seiner Erwerbsinteressen im Inneren. Nebst dem Überblicke auf alle Erwerbsinteressen hat der Staatsmann vor allem jene Persönlichkeiten im Auge, die wie das Großcapital, der Großhandel und die Großindustrie gleichsam die Sammelpunkte

der unzähligen kleinen Erwerbsinteressen sind, in welchen sich Überschuß und Bedürfnis des ganzen Volkes zur Geltung bringen. Diese wirtschaftliche Sachlage im Volke in ihren Beziehungen zur wirtschaftlichen Lage jener Völker gedacht, mit welchen der Handelsverkehr besteht, ist die handelspolitische Sachlage eines Staates. In ihrer Erkenntnis leitet nun der Staat eine Operation oder Actionen ein, welche dem eigenen Handel ein Übergewicht gegenüber dem Handel fremder Völker geben sollen. Der letzte Zweck dieser Handelspolitik bleibt stets die Vermehrung des Nationalreichthums. Obgleich der Staat die Absicht hat, jedes heimische Erwerbsinteresse zu fördern, so muß er doch das Ganze handelspolitisch mächtig machen. Zu diesem Zwecke faßt er sich als wirtschaftliche Individualität auf; denn eine richtige Handelspolitik strebt, dem Staate als Ganzes Kraft zuzuführen, um seine reale Macht überhaupt zu steigern.

Die Handelsbilanz als Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhr, diese entsprechend als Ware oder als Geld angesehen, bringt die handelspolitische Individualität eines Staates der Hauptsache nach zum Ausdruck. Eine Handelspolitik, welche auf Grund der Handelsbilanz operiert, wird sich einerseits den Schutz der Erwerbsinteressen gegen fremde Einfuhr, und anderseits eine möglichst thätige Politik zur Eröffnung neuer Absatzgebiete für eigene Producte angelegen sein lassen. Da aber ein Volksvermögen nicht, wie das Mercantilsystem meinte, nur durch Zuwachs an Werten von außen gewinnt, sondern der wesentlichste Theil der Gütervermehrung in der Arbeit innerhalb des Staates selbst zu suchen ist, so lassen die statistischen Nachweise der Entwicklung des Volksvermögens die handelspolitische Individualität eines Staates richtiger erkennen. Eine Handelspolitik, welche hienach operiert, wird sich dem Freihandelsystem zuneigen, welches dem Handel alle Hindernisse aus dem Wege räumt und im freien Walten der Erwerbsinteressen ein Mittel zur Vermehrung des Volksvermögens sieht. Gegenüber einer idealen handelspolitischen Sachlage ist dieses System unanfechtbar und die große Macht seiner Theorien während der Herrschaft des freisinnigen Zeitgeistes doppelt erklärlich.

Die praktische Handelspolitik vermag jedoch weder die Handelsbilanzen, noch die Entwicklung des Volksvermögens als den wahren Ausdruck der handelspolitischen Sachlage anzusehen, sondern sie forscht nach dem jeweiligen Zustande der maßgebenden Besitz- und Erwerbsinteressen im Kampfe mit der Weltwirtschaft und sucht aus diesem vielgestaltigen Bilde die handelspolitische Sachlage zu ermitteln. Auch das Wesen der Handelspolitik verlangt, gleich jenem der Politik überhaupt, eine genaue Erforschung der Individualitäten, in deren Interesse oder gegen welche operiert werden soll. Die Erforschung des wirtschaftlichen Zustandes, der Bedürfnisse, der Productionsquellen und -Fähigkeiten des eigenen

Volkes und der wirtschaftlichen Gegner muß aller Handelspolitik zu Grunde liegen. Erst hienach erfaßt der Staatsmann die Wirtschaftsidee eines Staates, welche die Operationszwecke der Handelspolitik bestimmt. Handelsbilanz und Entwicklung des Volksvermögens sind wertvolle Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Sachlage, sie zeigen aber nicht die handelspolitischen Bedürfnisse einer wirtschaftlichen Individualität, weil diese nicht in den Resultaten der Volkswirtschaft, sondern in den einzelnen Ursachen ihrer Entwicklungsweise zu erkennen sind. Jene erzeugen Schlagworte wie Freihandel, Gewerbefreiheit, Schutzsystem und Zunftzwang, deren Verwertung der Zeit- und Localgeist regiert; diese weisen auf einen stetigen aber schwierigen Aufbau wirtschaftlicher Maßregeln hin, gleichwie die Volkswirtschaft selbst ein Aufbau jahrhundertelangen Fleißes zahlloser Individualitäten, regiert von zahllosen Einzelinteressen, ist.

Diese Grundlage der Handelspolitik weist auf eine wechselwirkende Entwicklung der wirtschaftlichen Individualitäten hin, womit jene allgemeine Befriedigung geschaffen werden soll, die wir als den Zweck der Civilisation kennen. Darum soll auch jede Handelspolitik civilisatorisch sein, und jede fruchtbare Handelspolitik vermeidet niedere Erfolge des Augenblicks, welche Mißerfolge für die Zukunft sind. Die Handelspolitik will jede Ein- und Ausfuhr der Hebung des Volkswohlstandes dienlich wissen, unter voller Schonung der Productionsquellen des Staates. Niedere Erfolge in der Handelspolitik dienen unmöglich dem Staate und Volke als Ganzem, höchstens Sonderinteressen auf Kosten des Ganzen, oder sie stehen im Dienste der großen Politik, wodurch die Volkswirtschaft das Opfer der bloßen Politik nach außen wird. Die Handelspolitik aus dem Gesichtspunkte solcher niederen Erfolge zu untersuchen, ist aber nicht Sache der civilisatorischen Politik.

An der Hand dieser Forderung soll der Politiker die wirtschaftliche Individualität des Volkes im allgemeinen und in dessen Theilen untersuchen, um hinsichtlich der wichtigsten Productionserscheinungen eine bestimmte Antwort zu erlangen: ob deren Ausfuhr oder ob deren Einfuhr nach der Individualität eines Wirtschaftsgebietes Gewinn bringt oder Verlust.

Jede wirtschaftliche Individualität hat ihre natürlich gegebenen *Productionsüberschüsse*; der eine Wirtschaftskreis hat einen Überschuß an Cerealien, der andere an Montanproducten, ein dritter an Vieh, ein vierter an Industrieartikeln, ein fünfter an Kunstwerken. Im idealistischen Sinne des Freihandels findet nun jener Austausch statt, der alle Gebiete mit den nothwendigen Producten versieht, also eine wirtschaftliche Befriedigung schaffen sollte. Als praktische Consequenz des Freihandels ergibt sich aber: Jede Eigenart der Production bleibt dauernd in den Händen des

durch die locale Individualität bevorzugten Producenten; eine Herstellung der Harmonie der Production innerhalb jedes Wirtschaftsgebietes bleibt ausgeschlossen; Gebiete mit armen Productionsquellen sind von den reichen abhängig und finden nach Verbrauch ihrer Kaufkraft keine Befriedigung mehr; jedes Land bleibt innerhalb gewisser Richtungen der Production arm und vom Auslande abhängig; die verschiedenen Wirtschaftskreise treten in einen lebhaften Wettbewerb; alle Productionsfähigkeiten eines Landes werden entwickelt, und die mangelnde Harmonie der Production in den einzelnen Wirtschaftsgebieten wird durch eine Übereinstimmung der Weltproduction, mit lebhaftem Austausche der Güter, ersetzt. — Diesem letzteren Glanzpunkte des Freihandels, welchem die vollständige Verarmung der natürlich benachtheiligten Gebiete gegenübersteht, folgt eine Überproduction an Überschüssen, welche den Markt überschwemmen, die Producte entwerten und die Production aller ungünstig Producierenden ruinieren. Die Harmonie der Weltproduction *ist* zerstört; Production und Handel der bevorzugten Gebiete erdrücken mit ihren Vorzugsleistungen in jedem Wirtschaftsgebiete die verwandte Leistung. — Die ersten Erscheinungen des Freihandelsystems gingen Hand in Hand mit der Herrschaft des freisinnigen Zeitgeistes, die weiteren Erscheinungen waren der wirtschaftliche Aufschwung im sechsten und siebenten Decennium dieses Jahrhunderts, und die Schlußerscheinungen gehören der jüngsten Vergangenheit an. Mit ihr und unter dem Einflusse des positivistischen Zeitgeistes hat das freihändlerische System seine Macht eingebüßt; nur die bevorzugteste Nation der Welt hängt ihm naturgemäß an, weil der Vortheil des Systems Großbritannien zufällt; als civilisatorischer Rückstand des Freihandels ist aber für die civilisierten Nationen eine großartige Steigerung des Verkehrs, der Productionsfähigkeit und des Nationalreichthums geblieben.

Das Mercantilsystem, im modernen Sinne das Schutzsystem, trat nunmehr in den Vordergrund; unter dem Einflusse der Überproduction in den bevorzugten Productionsgebieten, ferner unter Berücksichtigung der Productionsstärke und -Schwäche der letzteren beschränkten die benachtheiligten Staaten bei mehr oder weniger richtiger Auswahl der zu beschützenden Productionen die fremde Einfuhr. Die Verbrauchsstellen nähern sich wieder, durch gleichmäßige Hebung der Production, den Productionsquellen, und innerhalb jedes beschützten Gebietes nähert sich das wirtschaftliche Leben der Harmonie der Production; die maßlose Bewegung der Güter und der übertriebene Gewinnantheil des Handels in der Weltwirtschaft werden vermindert. Diese Erscheinungen werden von den Erwerbsinteressen zunächst nicht als Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage empfunden; denn die Verminderung des Handels und des Verkehrslebens nebst der Beschränkung der Überproduction tragen den Charakter

des wirtschaftlichen Niederganges zur Schau. Dies hat naturgemäß eine Übertreibung des Schutzsystems zur Folge; alle Erwerbsinteressen fordern Schutz, und bei der Polarität dieser Verhältnisse speculieren einzelne Productionen auf Rückvergütung der Steuer für ausgeführte Waren und sogar auf Ausfuhrprämien. Bevorzugte aber industriell noch unentwickelte Gebiete werden sich industriell ganz abschließen. Diese zweite Entwicklungsstufe des Schutzsystems wird Erwerbsinteressen, welchen zu helfen ist, kräftigen, vielfach auch zum Schaden der Consumenten durch Entwicklung unnatürlicher Productionen; der Staatsschatz gewinnt durch Zolleingänge, obgleich das Gedeihen der Zollinstitution, welche ideal genommen eine der unproductivsten Einrichtungen im Leben der Staaten ist, bedenklich erscheint. Beide Entwicklungsstadien des Schutzsystems wirken gegenwärtig (1890); das zweite erfährt sogar noch Steigerungen. Gleichzeitig sind aber auch schon Merkmale des dritten Entwicklungsstadiums vorhanden. Das Interesse für die Wiederherstellung eines freieren Handels erwacht aus dem Bedürfnisse, die natürlichen Productionsquellen auf die verschiedenen Märkte wieder frei einwirken zu lassen, um die Wechselseitigkeit und Eigenart des gesammten Productionslebens unserer Erde erkennen und nützen zu können. Diese Erscheinung, die von der Erlahmung des Productionseifers innerhalb manches Wirtschaftskreises begleitet ist, macht sich zunächst in der vertragsmäßigen Annäherung einzelner Zollgebiete geltend. Das Schutzsystem wird die natürlichen Productionen gestärkt haben und eine größere Vielseitigkeit der Production, mehr wirtschaftliche Unabhängigkeit in allen Gebieten zurücklassen.

Wir sehen, daß sich die Systeme der Handelsfreiheit und des Schutzes der Production in derselben Weise ergänzen wie in der Entwicklung der Sitte und des Rechtes Freiheit und Zwang, daß es ungerechtfertigt ist, einem System den Vorrang zu geben, sondern daß der Wechsel von Freihandel und Productionsschutz für jene Völker, welche nicht unbedingt Freihandel oder Schutz brauchen, das richtige, das *positivistische Handelssystem* ist. In diesem Wechsel werden sich die natürlichen Productionen aller Völker entwickeln, jedes Wirtschaftsgebiet aber auch die mögliche Unabhängigkeit erlangen. Der Freihandel veredelt die Production; ihm wohnt die belebende Culturkraft inne, und der Productionsschutz ermöglicht den Wirtschaftsgebieten, sich trotz gewisser Schwächen ihrer Production auf die Höhe der allgemeinen Cultur und der eigenen Bedürfnisse zu erheben. Der Freihandel als fortschrittliches Princip gründet auf der wirtschaftlichen Einheit der Menschheit, der Productionsschutz auf der wirtschaftlichen Individualität der Völker und der von ihnen bewohnten Gebiete. Keines dieser Systeme vermag, dauernd herrschend, der civilisatorischen Forderung nach allgemeiner Befriedigung zu entsprechen; denn der Freihandel schafft eine Bevorzugung

der am besten veranlagten Gebiete, während der Productionsschutz der Consumtion minderwertige Producte aufzwingt. Der Consument ist freihändlerisch, die Production schutzsuchend. Die Volkswirtschaft verlangt aber die übereinstimmende Befriedigung beider, und die Handelspolitik muß daher nach der jeweiligen Sachlage die Systeme wechseln und combinieren.

Der Zweck der Handelspolitik ist nicht, einzelnen Productionen günstige Verkaufsbedingungen zu erringen, was die bloße Politik ohne wirtschaftliche Erwägungen auch vermag, sondern unter Sicherung aller Bedürfnisse eines Volkes dessen Productionsquellen und -Befähigungen zu kräftigen, um die Übereinstimmung der Production hervorzurufen, durch welche sich jedes Volk nach seinen Productionsbedingungen wirtschaftlich selbst genügt, und welche den Welthandel auf jene Producte beschränkt, die nur einzelnen Wirtschaftsgebieten überhaupt oder wenigstens qualitativ eigenthümlich sind.

Wir wissen, daß die Einfuhr keineswegs an sich eine Verminderung des Volksvermögens bedeutet; erst die Natur der eingeführten Producte bestimmt ihre Beziehung zum Volksvermögen, welches durch Verbrauchsartikel, die keine Kraft schaffen, vermindert wird. Die Freihändler haben diese Lehre durch zahlreiche Beispiele trefflich erwiesen und durch Unterschlagung des Nachsatzes mehr ausgebeutet, als ihrem civilisatorischen Werte entspricht. Man hat aber bisher versäumt zu fragen, ob jede Ausfuhr ein Gewinn für das Volksvermögen sei! — Wenn die Einfuhr in der Regel einen Gewinn für das Volksvermögen bedeutet, so muß wohl umgekehrt manche Ausfuhr ein Verlust für dasselbe sein; wie manches Gut ohne hinreichenden Ersatz verbraucht wird, so kommt manches Gut ohne hinreichenden Ersatz für den Verlust seines Kraftwertes zur Ausfuhr. Die Einfuhr von Roheisen ist für ein Land, das kein Eisen besitzt, ein (absoluter) Gewinn, wie auch auf immateriellem Gebiete jenes Volk (absolut) gewinnt, welches wissenschaftliche Bücher einführt. Der Verlust beginnt, wenn das eingeführte Roheisen die eigene Montanindustrie vernichtet, und wenn Herz und Verstand verderbende Bücher eingeführt werden. Die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen ist ein (relativer) Gewinn, wenn das Volk nicht imstande ist, dieselben zu erzeugen, seine Landwirtschaft sie jedoch braucht. Ein (absoluter) Gewinn ist die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen, weil das producierende Volk solche gewiß für seine Landwirtschaft auch benützt, und weil das wirtschaftliche Moment alles Gewinnes an diesem Producte haftet: die höchste Vervollkommnung des Rohstoffes durch Arbeit. Die Ausfuhr von Branntwein ist ein (absoluter) Gewinn, und zwar in doppelter Hinsicht: dieses Erzeugnis erhält vorwiegend durch Arbeit seinen Wert, seine Erzeugung nützt der eigenen Landwirtschaft und Viehzucht, und die Ausfuhr

verhindert, was die Hauptsache ist, daß die ausgeführte Menge im Inlande getrunken wird. Dessen Einfuhr hingegen ist ein (absoluter) Verlust, und zwar in doppelter Hinsicht: vor allem weil der Branntwein getrunken wird, dann weil für fremde Arbeit gezahlt werden muß, während der eigenen Landwirtschaft und Viehzucht die Vortheile der Spritfabrikation entgehen. Die Einfuhr von allen „Nervenanregern", von Kaffee, Thee, Gewürz u. s. w. bis zu den Musikalien und Producten fremden Humors sind ein (relativer) Gewinn, wenn die Bevölkerung dadurch nicht überreizt wird und dieselben nicht selbst zu producieren imstande ist. Die Ausfuhr von Brennholz ist ein (relativer) Gewinn, wenn das Land einen solchen Überschuß an Waldbeständen hat, daß es unbeschadet derselben, bei ihrer unermeßlichen Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung der Productionsquellen, ausführen kann. Die Ausfuhr von Holz aus Ländern, die nicht reich an Holz sind, ist ein (absoluter) Verlust, weil hier einem vorübergehenden Erwerb die Zukunft des Landes geopfert wird; so ist z. B. die Errichtung von zahlreichen Sägemühlen durch Ausländer in Tirol, um mit der verderblichen Holzausfuhr auch noch die Ausfuhr des Erwerbsgewinnes zu verbinden, der Beweis, wie gleichgiltig die herrschende Wirtschafts- und Handelspolitik dem wirtschaftlichen Gedeihen eines Volkes gegenübersteht. Die Einfuhr von Cerealien ist ein (relativer) Gewinn, wenn die eigenen Productionsquellen diesen Bedürfnissen (absolut) nicht zu entsprechen vermögen, und wenn mindestens die Kosten jener Einfuhr durch Arbeitsgewinn gedeckt sind; sie ist ein (absoluter) Verlust, wenn sie die eigene Landwirtschaft wirtschaftlich drückt, sodaß diese die Meliorationen wegen Nothstand aufgibt, um nur für den Augenblick concurrieren zu können. Die Ausfuhr von Cerealien ist ein (absoluter) Verlust, wenn die Überschüsse durch Ausbeutung jungfräulichen Bodens ohne Meliorationen, durch Vernichtung der Wiesen- und Waldbestände erzielt werden. Die Einfuhr von Schlachtvieh ist ein (absoluter) Gewinn, wenn die eigene Viehzucht und Landwirtschaft darunter nicht leiden und das Schlachtvieh jene Arbeiter nährt, die für die Steigerung des Volksvermögens thätig sind; dessen Ausfuhr ist ein (relativer) Verlust, wenn die eigene Bevölkerung, unter Mißständen leidend, zum Nachtheile ihrer physischen Entwicklung den Vorzug dieser Ernährungsform ablehnen muß. Zur Erklärung dieser Annahme dient z. B. Böhmen, dessen active Landwirtschaft vorwiegend in Händen des Großgrundbesitzes ist, der mit schlechtem Arbeitslohne Cerealien baut, Branntwein brennt, diesen von seinen Arbeitern trinken läßt und das mit der Schlempe gezogene Mastvieh ausführt u. s. w.

Diese Beispiele haben gezeigt, daß, um über die wirtschaftliche Bedeutung einer bestimmten Ein- oder Ausfuhr Klarheit zu gewinnen, diesen die civilisatorische Forderung der Sicherung und Vermehrung der Pro-

ductionsquellen entgegengehalten werden muß. Diese Beispiele lassen auch erkennen, daß die Handelsbilanz ebensowenig wie die Statistik des Nationalvermögens über den civilisatorischen Charakter einer Handelspolitik einen Aufschluß geben kann; sie werfen beide nur ein Streiflicht auf die Besitzverhältnisse und die Production, welches durch gründliches Studium der Productionsquellen, der Erzeugung und des Verbrauches und der Handelspolitik selbst ergänzt werden muß. Wo die Handelsbilanz die Staatsmänner beherrscht, wird die Handelspolitik alle Productionen unterstützen, welche eine augenblickliche Steigerung der Ausfuhr versprechen, und alle Einfuhr gestatten, welche Gegenleistungen durch Zulassung eigener Ausfuhrproducte mit sich bringt. Diese Politik beruht auf bloßen Zahlen und nützt oder schadet nur zufällig der Wirtschaft und dem Vermögen des Volkes.

Noch übler ist es um die Civilisation bestellt, wenn die Handelspolitik im Dienste der Finanzwirtschaft steht und ein hohes Zollerträgnis schaffen soll; am übelsten steht es, wenn die Handelspolitik bevorzugten Productionen dienen soll. In allen diesen Fällen haben die Forderungen der Civilisation keine Bedeutung, und die barbarische Politik wirtschaftet wider die gegenwärtigen und künftigen Interessen eines Volkes für augenblickliche Erfolge.

Der Handelspolitiker muß die Beziehungen jeder einzelnen Production zu den Productionsquellen untersuchen und das gewonnene Resultat aus dem Gesichtspunkte einer harmonischen Gestaltung der ganzen Volkswirtschaft auf sich einwirken lassen. Auf diese Weise werden die Anschauungen über die Folgen der Ein- und Ausfuhr gewonnen, welche, der handelspolitischen Sachlage gegenübergehalten, die Grundzüge für die Handelspolitik im allgemeinen und für die Zolltarif-Politik im besonderen geben. Nach dieser Theorie läßt sich jede handelspolitische Action durchdenken, wie z. B. die Frage eines Handelsvertrages zwischen Deutschland und dem Donaureiche (1890).

Es liegt in der Natur der Sache, daß unter dem verwirrenden Eindrucke der zahlreichen Producte und ihrer Verkaufsconjuncturen jene Untersuchungen und besonders der letztere Calcül schwierig anzustellen sind und ein specifisch volkswirtschaftlicher Blick dazu gehört, jene handelspolitischen Operations- und Actionszwecke zu erkennen, die gegenüber anderen Staaten geboten oder von ihrer Seite zulässig sind, ferner, welcher Nutzen aus denselben in den einzelnen Posten der Übereinkünfte zu ziehen ist. Noch schwieriger aber ist es, diese civilisatorischen Zwecken dienende Handelspolitik gegenüber den eigennützigen Trieben der Producenten durchzuführen. In der Handelspolitik mehr als in jeder anderen Politik erlangen theoretische Erkenntnisse gegenüber der Macht der Interessen und des Zeitgeistes äußerst schwer Einfluß. Trotz dieser Schwie-

rigkeit wurden die meisten Operationen der Handelspolitik von Theoretikern intellectuell eingeleitet; die Idee, dem Bedürfnisse entsprungen, erlangte alsbald Macht über die Staatsmänner. Die Lehren des Mercantilsystems, eines Quesnay, Smith, Ricardo, List, Bright und Cobden haben in die natürliche Entwicklung der Handelspolitik fördernd eingegriffen, und diese Erfahrung macht es der Wissenschaft zur Pflicht, auch das heranreifende positivistische System theoretisch anzubahnen.

Die culturellen und wirtschaftlichen Forderungen der Civilisation geben dieser Theorie den Leitfaden. Wenn es sich um eine allgemeine Befriedigung im Volke handelt, so hat der Handelspolitiker vor allem die unentbehrlichen Bedürfnisse seiner wirtschaftlichen Volksindividualität in Betracht zu ziehen. Theoretisch genommen sind die Nahrungsmittel diese unentbehrlichen Bedürfnisse; aus dem Gesichtspunkte des Handels sind sie es aber nicht oder nur bedingt. Der Handelspolitiker zieht die Volksindividualität eines bestimmten Zeitabschnittes in Betracht und forscht, wie diese ihre Ernährung zu sichern strebt und vermag. Wird sie durch die eigenen Productionsquellen bereits gesichert, so ist das Volk hinsichtlich der unentbehrlichen Bedürfnisse handelspolitisch unabhängig. Das kann man z. B. vom Donaureiche sagen; wenn einzelne Gebiete desselben der Zufuhr von Nahrungsmitteln bedürfen, so ist dies nicht eine Angelegenheit der Handelspolitik, sondern des Handels im Inneren. Daß es aber solche Gebiete — die Alpenländer, Dalmatien, die Hercegovina — gibt, zieht der Handelspolitiker als eine Individualerscheinung bei anderen Erwägungen in Betracht. — Die Schweiz ist in dieser Hinsicht handelspolitisch abhängig; sie muß Nahrungsmittel einführen, wenn sie nicht in ihrer Bevölkerungszahl, in dem verhältnismäßig blühenden Zustande ihrer Industrie herabkommen will. Dieses Bedürfnis nach unbedingter Einfuhr beherrscht die Schweizer Handelspolitik absolut, und sie muß Wege schaffen, um Nahrungsmittel unter den günstigsten Bedingungen ausreichend einzuführen; ein solches Wirtschaftsgebiet braucht eine höhere Production, deren Überschüsse für die eingeführten Nahrungsmittel eingetauscht werden können; denn soll die Schweiz nicht verarmen, so muß sie die Werte producieren, die für die Beschaffung der Nahrungsmittel unentbehrlich sind; in diesem Falle hat die Handelsbilanz eine unbedingte Bedeutung. Die innere Verwaltung muß alles thun, diese Industrie concurrenzfähig zu erhalten, während die Handelspolitik den Außenmarkt sichert. Die Schweiz steht nun culturell und handelspolitisch auf der Höhe dieser Aufgabe; es gelingt ihr, trotz dürftiger Productionsquellen, wie in einem harmonischen Wirtschaftszustande zu leben. Andere Länder mit unentbehrlicher Einfuhr entsprechen dieser Forderung nach Ersatzproduction nicht und liegen daher wirtschaftlich und culturell danieder, wie z. B. Spanien, Portugal, Griechenland.

Die Sicherung der unentbehrlichen Bedürfnisse ist jedoch, wenn auch eine grundlegende Voraussetzung, doch keineswegs die Bürgschaft eines befriedigenden Zustandes der Volkswirtschaft. In jedem Lande besteht eine solche Ungleichheit des Besitzes und Einkommens, daß auch bei einer allgemeinen Sicherung der Nahrungsmittel viel Noth vorkommen kann. Zur Erreichung eines befriedigenden Zustandes muß sich die allgemeine Production über die bloße Erzeugung der unentbehrlichen Bedürfnisse bedeutend erheben. Einst erfolgte dies durch eine Hausindustrie, welche wir bei culturell tiefer stehenden Völkern zur Erzeugung der Bekleidung, der Haus- und Wirtschaftsgerätschaften noch immer antreffen; es bestand damals die Harmonie der Production innerhalb jedes Hausstandes, die Einfuhr blieb auf Luxusartikel beschränkt. Der Verkehr machte die Menschen mit fremden Producten bekannt, die mit der Veredlung der Gewohnheiten zu Bedürfnissen wurden. Damit aber diese Bedürfnisse befriedigt und durch friedlichen Handelsverkehr herangezogen werden konnten, war die Erzeugung von Tauschwerten innerhalb der eigenen Production nothwendig. Sobald eine Volksindividualität solche Überschüsse produciert und das Selbstgenügen an der eigenen Production aufgibt, tritt sie aus ihrem primitiven Zustande heraus und eröffnet sich ein wirtschaftliches Leben höherer Befriedigung. Auf diesen Überschüssen gründet der Reichthum aller Culturen, die Vielgestaltigkeit der Production, die Entfaltung der Handelspolitik und die Schaffung des Capitals.

Selbstverständlich können auch innerhalb jedes Staates so viele Überschüsse ausgetauscht werden, daß sich derselbe als Wirtschaftsgebiet zur höheren Befriedigung selbst genügt und in sich zu bereichern vermag. Es ist dies jene Sachlage, bei welcher die Handelsbilanz nicht als Maßstab für den Nationalreichthum angenommen werden kann; sie ist aber auch jener ideale Zustand einer autonomen Harmonie der Production mit steigender Entwicklung, der durch den Productionsschutz angestrebt wird, — das Gegentheil des Idealzustandes einer Harmonie der Weltproduction, welchen der Freihandel anstrebt, der aber nur durch das positivistische System erreicht werden kann. Unzweifelhaft ist es die Aufgabe der Staatsverwaltung, jenes Selbstgenügen und jene Productionsharmonie herzustellen; da dies aber wegen localer Unvollständigkeit der Productionsquellen meistens unerreichbar ist, und da jedes Wirtschaftsgebiet mit reicherem Culturleben die Einfuhr fremder Producte nicht entbehren kann oder will, so ist es die Aufgabe der Handelspolitik, eigenen Überschüssen, welche mindestens einen Wertersatz für die fremde Einfuhr bieten, die Abnahme im Auslande zu sichern. Ein Volk muß wirtschaftlich ebenso beurtheilt werden wie jede Einzelwirtschaft; wer viel einkauft, muß viel Überschüsse verkaufen oder seinen umlaufsfähigen Besitz vermindern. Hiefür ist die Handelsbilanz von Bedeutung. Auch ein Volk, welches fortgesetzt mehr Producte einführt,

als wertgemäß zur Ausfuhr gelangen, wird an allwärts giltigen Tauschwerten (Geld) verarmen. Eine Ausnahme hievon macht jenes Wirtschaftsgebiet, welches hinreichend Edelmetalle gewinnt, die als Tauschproducte für die Einfuhr anzusehen sind. Entscheidend ist aber weder Einfuhr noch Ausfuhr, sondern die allgemeine innere Production von Werten, wonach der Reichthum eines Volkes durch gesteigerte Leistungen aller Art an sich wächst — ein Umstand, der auf einen Zufluß von Werten schließen läßt, welcher in Handelsbilanzen nie zum Ausdruck kommen kann. Diese innere wirtschaftliche Wertsteigerung, welche sich gegenüber dem Auslande durch Creditoperationen geltend macht, kann aber die Handelspolitik nur durch ein positivistisches System der localen Unterstützung der Harmonie aller Production, wie in Frankreich, oder durch eine aggressive Handelspolitik mit allen Mitteln der Politik, wie in Großbritannien, erreichen.

Soll ein Gebiet wirtschaftlich unversehrt und in steigender Entwicklung erhalten werden, so muß die Handelspolitik folgenden Operationsideen nachkommen:

1. Die Einfuhr unentbehrlicher Bedürfnisse muß gesichert sein;

2. den natürlichen Überschüssen der eigenen Production müssen fremde Märkte eröffnet und erhalten werden;

3. die Ausfuhr darf nie auf Kosten der Zukunft der Productionsquellen geschehen;

4. die Einfuhr soll möglichst auf Rohproducte beschränkt und die Bearbeitung dem Inlande vorbehalten bleiben;

5. die Einfuhr culturell nachtheilig wirkender Producte darf nicht als Gegenleistung für Ausfuhrzugeständnisse erlaubt werden;

6. Förderung des Wettbewerbes der eigenen Überschüsse auf allen Märkten des Auslandes; hiebei ist aber zu bemerken, daß diese Operationsidee bereits vielfach die Forderungen der Civilisation in Gefahr bringt, durch Bevorzugung von Sonderinteressen verletzt zu werden, — daß hiefür alle Mittel der Politik zur Anwendung kommen müssen, weil der Antrieb der bloßen Interessengegenseitigkeit einen siegreichen Wettbewerb nicht sichert, — daß diese Idee aber vollständig dem Gebiete der bloßen Politik angehört, sobald ihre Zwecke durch Gebietserwerbungen gefördert werden sollen, — kurz, daß hiefür eine aggressive Handelspolitik nothwendig ist, wie sie Großbritannien zur Sicherung seines Reichthums, bei weit überwiegender Einfuhr, betreibt. Bedingt ist auch diese Idee civilisatorisch, wenn sie gleich darauf ausgeht, die Harmonie der Production anderer Völker zu untergraben; denn meist stellt sich dem Handelspolitiker die Production der Überschüsse als eine sociale Nothlage dar, der durch Ausfuhr Abhilfe geschaffen werden muß. Es ist das jener naturgemäße Zwang, unter welchem culturell hochstehende Völker

ihre Handelspolitik treiben. Wir können ferner diese Idee der Handelspolitik noch zugehörig anerkennen, weil die civilisatorische Politik nach außen den Gebrauch der Mittel der Politik überhaupt nicht ausschließt, wenn der Zweck civilisatorisch ist. Es ist Sache der gegnerischen Handelspolitik, sich einer Einfuhr zu erwehren, die ihrem wirtschaftlichen Gedeihen abträglich ist.

Die vorstehenden Operationsideen zeigen, daß es eine Handelspolitik der Abwehr schädlicher Einfuhr und des wirtschaftlichen Angriffes durch die Ausfuhr der Überschüsse gibt.

Die Abwehr ist an sich einfach, da kein Staat, solange seine Souveränität gesichert ist, gezwungen werden kann, Producte einführen zu lassen, welche seiner Wirtschaft schädlich sind. Anders ist dies mit der angriffsweisen Handelspolitik, weil diese auf einem positiven wirtschaftlichen Kraftzustand des Staates beruht. Bevor ein Staat eine angriffsweise Handelspolitik führt, muß die wirtschaftliche Vorbedingung, die Erzeugung von concurrenzfähigen Überschüssen, gegeben sein, ferner müssen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, welche die Überschüsse dem fremden Markte concurrenzfähig zuführen. Diese Bedingungen stehen mit der Natur der Productionsquellen und mit der geographischen Lage in Zusammenhang; es gibt daher seit jeher drei Erscheinungsformen der Handelsvölker:

a. Völker, welche nach der Natur ihrer Productionsquellen concurrenzfreie Producte ausführen, wie z. B. die Colonialproducte beider Indien, jene eigengearteten Ausfuhrproducte der Japaner und Chinesen oder die Seidenproduction Norditaliens und Südfrankreichs, bei welchen zur natürlichen Gunst der Production auch noch herkömmliche Gewandtheit in der Bearbeitung von Rohproducten hinzutritt.

b. Völker, welche durch ihre geographische Lage und durch nationales Geschick geeignet sind, sich des vermittelnden Handels mit fremden Überschüssen und zwischen fremden Mächten zu bemächtigen. Es waren dies die Phönicier und Karthager des Alterthums, Venedig und Holland in unserer Zeitrechnung.

c. Völker, bei welchen beide Vorzüge vereint auftreten, die also concurrenzfähig producieren und, den Handel mit den eigenen Producten und mit fremden Überschüssen selbst zu besorgen, geographisch begünstigt sind. Es sind dies vorwiegend die Engländer.

Je nach der Art einer solchen Wirtschaftsindividualität wird deren Handelspolitik mehr oder weniger aggressiv sein. Die Erzeugung ureigenthümlicher Überschüsse fordert nur, daß denselben ein Abfluß offen bleibe; denn das fremde Bedürfnis zieht die Producte ohne weiteres an sich. Steht diese Wirtschaftsindividualität culturell und politisch tief, so zieht sie aus ihrem Productionsvortheil unzulänglichen Nutzen; derselbe gelangt

in der Regel in die Hände der Handelsvölker der zweiten und dritten Art, welche zuerst die Verfrachtung der Überschüsse besorgen, sodann aber diese natürlich bevorzugten Gebiete auch politisch erwerben. — Damit Völker zu einer politischen Handelsherrschaft gelangen und sich in dieser auch erhalten, wie die Engländer, ist neben der günstigen geographischen Lage auch eine besondere Befähigung der Volksindividualität hiefür nothwendig. Die geographische Lage allein reicht nicht hin, sonst müßten die Spanier das erste Handelsvolk der Welt sein; die intellectuelle und moralische Eignung hat eine größere Bedeutung für eine aggressive Handelspolitik. Besaß doch manche continental liegende Handelsstadt Schiffe auf allen Meeren; Kühnheit als Seefahrer und Unternehmer, strenge Auffassung der Handelsverbindlichkeiten und kräftige wirtschaftliche Interessen sind die wichtigsten Bedingungen für Handelsvölker.

Die aggressive Handelspolitik verlangt Zugänglichkeit der Productionsorte, Offenhaltung der Handelswege und Aufnahme in den Consumtionsorten. Wenn auch die Geschicklichkeit in der Leitung des Tauschhandels und das culturelle Bedürfnis nach diesem viel dazu beitrugen, diese Forderungen von anderen Völkern freiwillig erfüllt zu sehen, so vermochte doch die aggressive Handelspolitik bei Übereinkünften dabei nicht stehen zu bleiben, wenn dem Handelsvolke die realen Mittel der Gewaltpolitik zu Gebote standen. Die Politik der Gebietsveränderungen wurde zum Mittel der Handelspolitik. Ankaufs- und Absatzorte wurden erobert, Stützpunkte und Zufluchtsorte der Schiffahrt erworben; insofern es sich um Gebiete civilisierter Völker handelte, wurden die Wege der großen Politik betreten, von welchen wir im 39. und 40. Abschnitte sprachen; insofern es sich aber um Gebiete uncivilisierter, politisch machtloser Völker handelte, wurde eine Politik eingeleitet, welche die besondere Bezeichnung Colonial-Handelspolitik trägt. Sie war und ist eine Gewaltpolitik wie die große Politik, mit dem Unterschiede, daß sie, trotz aller eigennützigen Zwecke, der Ausbreitung und Sicherung der Civilisation dient. Schon die Handelsvölker der zweiten Art bedienten sich der Colonial-Handelspolitik, um den erwähnten Forderungen des Handels zu genügen. Phönicien errichtete Colonien, und die Colonie Karthago übernahm von ihm die Handelsherrschaft. Der Colonisationsthätigkeit der Griechen und selbst der Römer ist die Ausbreitung der Civilisation des Alterthums zuzuschreiben. Die Venetianer colonisierten die Mittelmeerküste von Venedig bis zur Levante; die Holländer führten zu Gunsten ihrer Handelsherrschaft Kriege in Europa gleich einer Großmacht und colonisierten die Sunda-Gebiete. Im ausgedehntesten Maße wurde die Colonialpolitik dem Handelsvolke der dritten Erscheinungsform dienstbar, welches neben der Besorgung des Verkehrs auch mit den eigenen Überschüssen den Markt beherrschen wollte. Englands Handelsgröße, durch die Entdeckung

der neuen Welt eingeleitet, hat sich infolge seiner geographischen Lage sowie der außerordentlichen Gunst des Besitzes unermeßlich reicher Productionsquellen für die entscheidenden Industrieproductionen und hervorragender politischer Handelsfähigkeiten des Volkes zu einer Weltmacht in rein politischer, mercantiler und colonialer Hinsicht entwickelt. Bei einer solchen Sachlage handelt es sich nur mehr nebensächlich um eine Eroberung neuer Productions- und Absatzgebiete; in dieser Hinsicht befindet sich bereits alles mögliche Gebiet in Englands Händen, und die Erwerbung der Gebiete culturloser, sowie die politische Vergewaltigung politisch machtloser Völker ergibt sich nahezu von selbst, wie sich in Afrika zeigt. Die Colonial-Handelspolitik Englands ist bereits zu einer inneren Politik der Colonien, und die Erhaltung der Handels-Weltherrschaft der Haupttheil von Englands Politik nach außen geworden. Es kann hier nicht mehr von Colonial-Handelspolitik die Rede sein, und wie die Conflicte Großbritanniens mit Portugal und der englisch-deutsche Vertrag betreffs Südostafrika 1890 zeigten, ist dies große Politik, bei welcher die civilisatorischen Zwecke immer mehr in den Hintergrund treten. Großbritanniens Operationszwecke sind die Sicherung aller Handelswege, die Einnahme weiterer Handelsstützpunkte, die Unterwerfung möglichst vieler Productionsgebiete, um allen übrigen Handelsvölkern eine maßgebende Stellung im Welthandel unmöglich zu machen. —

Damit sind wir also außerhalb das Gebiet der eigentlichen Handelspolitik gelangt, kehren aber zu derselben zurück, um festzustellen, durch welche Actionsarten dieselbe ihre Operationen zu fördern trachtet:

1. Durch Handelsverträge überhaupt soll einem Volke die nothwendige Einfuhr gesichert und der Absatz eigener Productionsüberschüsse ermöglicht werden. Gegenwärtig werden bloße Handelsverträge nur mehr mit culturfremden und barbarischen Völkern zur Verkehrseröffnung geschlossen, während sie bei civilisierten Völkern in Zusammenhang mit einer anderen Actionsart stehen.

2. Die autonome Zollpolitik beabsichtigt durch Einhebung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen einerseits ein Wirtschaftsgebiet vor Überschwemmung mit unerwünschten fremden Überschüssen und anderseits die Productionsquellen zu sichern, damit die möglichste Harmonie der Production erreicht werde. Hiemit sind Finanzzölle nicht gemeint, da diese nur den Zweck einer Staatseinnahme haben. So sehr die Civilisation an der Idee festzuhalten berufen ist, das barbarische Mittel der Handelspolitik, die Zollinstitution, aufzuheben, so vermag doch die praktische Politik dieselbe noch für lange Zeit zur Erreichung ihrer civilisatorischen Zwecke nicht zu entbehren. Erst die Vollendung der Civilisation auf allen praktischen Gebieten erscheint uns als jene Sachlage, die den Productionsschutz gegenüber der Ein- und Ausfuhr völlig entbehrlich machen dürfte.

3. Die Zolltarifpolitik schließt sich an die vorgenannten Actionsarten an und setzt vertragsmäßig Zolltarife fest, welche den Austausch der Überschüsse zweier Wirtschaftsgebiete nach den früher erörterten Forderungen der Handelspolitik regeln sollen. In den vereinbarten Zolltarifen muß der handelspolitische Calcül seinen Ausdruck finden: zuerst in dem Tarifvorschlag, welcher das culturelle und civilisatorische Interesse des einen Staates derart auszudrücken strebt, daß der Gegner ihn annehmbar zu finden vermag, und sodann in dem Verhandlungsabschluß als Act politischer Klugheit, mit welchem dem eigenen Interesse nichts verloren gehen soll, was nicht durch anderweitigen culturellen und civilisatorischen Gewinn dem Volke wiedergegeben wird. Der Gebrauch der Meistbegünstigung bei völkerrechtlichen Hauptactionen gehört sachlich zur Zolltarifpolitik, ist aber dem Wesen nach ein Mißbrauch derselben für politische Zwecke, weil mit dem allgemeinen und selbst mit einem specificierten Zugeständnisse der Meistbegünstigung die Erwägung des culturell und civilisatorisch für ein Wirtschaftsgebiet gebotenen Zolltarifes ausgeschlossen ist.

4. Der Zollkrieg, sowie Kampfzölle sind Mittel der autonomen Zollpolitik, um ein fremdes Handelsgebiet zur Zolltarifpolitik zu nöthigen. Im allgemeinen unterliegt diese Actionsweise den Erwägungen jeder Zollpolitik; sie kann daher ebenso civilisationsgemäß sein wie diese; erst wenn der Zollkrieg auf Beweggründen der Politik für Gebietsveränderungen beruht oder die Kampfzölle Sonderinteressen dienen sollen, werden sie auch barbarisch wirken.

5. Die erobernde Handelspolitik arbeitet mit den Mitteln der Politik nach außen und verquickt die Erwägungen hinsichtlich der Machtstellung, Sicherung und Vergrößerung des Staates mit den Erwägungen über die Erwerbung von Handelsvortheilen. Diese Actionsart kann nur insofern handelspolitisch sein, als sie der wirtschaftlichen Unterwerfung von Staaten gilt, welche durch sie der Civilisation zugeführt werden, z. B. die gewaltsame Eröffnung Chinas durch die Engländer und Franzosen. Weltmachts- und keine Handelspolitik ist aber die Unterwerfung Ägyptens durch die Engländer seit 1882.

6. Die Colonial-Handelspolitik beschäftigt sich mit der Erwerbung von Gebieten, die von keiner civilisierten und überhaupt kriegsfähigen Macht besetzt sind, um sich Productionsquellen zu eröffnen. Dieser Actionsart ist zum Haupttheile seit Menschengedenken die Ausbreitung der civilisatorischen Culturen zuzuschreiben. —

Es liegt im Wesen des heranreifenden Zeitgeistes, daß jede Handelsmacht jede dieser Actionsarten der Handelspolitik je nach ihrer wirtschaftlichen und politischen Befähigung zur Anwendung bringt. Staaten, welche hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigenschaften vorwiegend auf dem

Standpunkte der Erhaltung ihres Nationalvermögens, der Sicherung und Besserung ihrer Productionsharmonie stehen, reichen mit der Handels-vertrags-, Zoll- und Zolltarif-Politik aus, sodaß ihre Handelspolitik eine unzusammenhängende Begleiterscheinung der äußeren Politik ist. Die aggressiven Handelsvölker hingegen werden auch die erobernde und Colonial-Handelspolitik treiben und der Handelspolitik überhaupt eine wesentliche Bedeutung in der äußeren Politik geben.

Die erhaltende sowie die aggressive Handelspolitik wurde bisher nur in Rücksicht auf die Sicherung der Lebensbedürfnisse und Abfuhr der Überschüsse ausgeübt. Die Wirtschaftsindividualitäten können bei einer solchen Politik frei walten; wie es bei der Natur der hiebei in Betracht kommenden eigennützigen, insbesondere materiellen Triebe nicht anders sein kann, kam vorwiegend der augenblickliche Gewinn, der Vortheil der einzelnen Wirtschaftsperson in Betracht, und der Staat fühlte sich berufen, den Haupterscheinungen dieses wirtschaftlichen Strebens seiner Bevölkerung durch die Handelspolitik gerecht zu werden. Ist die Bevölkerung unternehmungslustig und gewinnsüchtig, so wird ohne Rücksicht auf die vorhandenen Productionsquellen und auf das Gedeihen der Arbeiter produciert, um nur concurrenzfähige Überschüsse auf den Weltmarkt zu werfen; ist die Bevölkerung träge und unwirtschaftlich, so stimmt sie ihre Bedürfnisse zu einem Minimum herab und vernachlässigt den nothwendigen Betrieb der vorhandenen Productionsquellen; steht sie endlich sittlich tief, so devastiert sie ihre Productionsquellen und läßt eine Einfuhr zum Nachtheile ihres Gedeihens über sich ergehen. Den Regierungen war es nur darum zu thun, dem Begehren des Volkes möglichst und billigst zu entsprechen, sich gleichsam als Beauftragte hinsichtlich aller guten und schlechten Forderungen der Erzeugung und des Verbrauches anzusehen. Wenn auch diese Handelspolitik nach dem Wesen des Verkehrs schon an sich civilisierend wirkt, so könnte sie doch nach ihrem sittlichen Inhalte barbarisch genannt werden, um so mehr als auch ihren Folgen durch das freie Walten der niederen Triebe zum nicht geringen Theile die verworrene, unbefriedigende, unharmonische und sittlich verderbliche Lage der gegenwärtigen Volkswirtschaft zuzuschreiben ist. Das Räthsel des tiefstehenden Preises der Lebensmittel, der darniederliegenden Urproduction und des Hungerlohnes der Arbeiter findet, außer in dem Verbrauche der Volksgüter für die Mittel der großen Politik, zum Theile in einer Handelspolitik, die Sonderinteressen dient, seine Lösung. Auch eine Zolltarif-Politik, ob sie nun freihändlerisch oder schutzzöllnerisch ist, vermag bei niederen Beweggründen, wie sie dem Hauptaugenmerke auf die Handelsbilanz und auf den Finanzertrag entspringen, nur den Interessen des Augenblicks zu entsprechen; sie wird die wirtschaftliche Zukunft eines Volkes gewöhnlich opfern; ihre civilisierende

Wirkung wird sich auf die Verbreitung cultureller Einrichtungen beschränken.

Um der Handelspolitik einen civilisatorischen Charakter zu geben, muß sie nebst den Bedürfnissen der Ein- und Ausfuhr die Sicherung und Verbesserung der Productionsquellen, kurz, die wirtschaftliche Zukunft des Volkes im Auge haben. Es ist dies für die Handelspolitik jenes moralische Moment, welches zum Verzicht auf den Gewinn aus schädigenden Überschüssen und anderseits zur Nutzbarmachung schlummernder, zur Wiederbelebung devastierter und vernachlässigter Productionsquellen und Arbeitsgebiete mahnt, überhaupt die innere Tüchtigkeit und Harmonie der Production hebt; denn ohne diese Eigenschaften kann die Ausfuhr die Einfuhr überwiegen und trotzdem das Volksvermögen nicht zunehmen, wie z. B. in Österreich-Ungarn.

Der moralische Trieb, der auf allen Gebieten politischen Handelns eine große Rolle spielt, ist in der Volkswirtschaft äußerst schwächlich. Das was man gemeiniglich die ehrenhafte Tüchtigkeit der Erwerbsinteressenten nennt, ist naturgemäß nur ein gesunder Eigennutz. Selbst zur Zeit einer im Aufschwunge begriffenen Culturperiode werden die wirtschaftlichen Persönlichkeiten nothwendig von eigennützigen Trieben geleitet, die beim Niedergange einer Culturperiode oder eines Zeitgeistes maßlos der Gewinnsucht verfallen, an dem eigenen und nachbarlichen Besitze ein Raubsystem üben und endlich sich jedem Verständnisse für Gemeinnutz leidenschaftlich verschließen. Wie wir schon bei der civilisatorischen Politik im Staate gezeigt haben, fällt daher die Rücksicht auf die Hebung und Erhaltung der Productionskräfte vorwiegend dem Staate und seinen Autoritäten zu. Wenn der Staat gegenwärtig auch ohne diesen civilisatorischen Zweck in das Volksleben tief eingreift, so beruht dies in den gestörten Gleichgewichtsverhältnissen der Gesellschaft, in der Voraussicht herannahender Krisen. Eine Besserung der politischen und gesellschaftlichen Sachlage muß herbeiführen, daß sich die Macht des Staates nachdrucksvoll der Erhaltung und Hebung der Productionskräfte zuwendet, welche Operationsweise sich vorwiegend in der inneren Verwaltung, aber auch in der Handelspolitik vollzieht; eine Verwaltung mit jenem Zwecke kann eine civilisatorische Handelspolitik nicht entbehren. Die civilisatorische Verwaltung geht dieser intellectuell voraus, praktisch müssen sie sich jedoch begleiten.

Es liegt nun in der Natur einer die Productionskraft des Volkes beachtenden Handelspolitik, daß sie nicht bloßem Freihandel anhängen kann; denn in diesem liegen die Gefahren der Raubwirtschaft einerseits und der Überschwemmung mit fremden Überschüssen anderseits, — Erscheinungen, welche die idealistische Lehre von der segensreichen Wirkung des sich vollziehenden Ausgleiches aller Gegensätze durch freie Thätig-

keit für die praktische Politik unverwendbar zeigen; das Grundwesen aller praktischen Politik ist eben die Rücksicht auf die Individualität. Die positivistische Handelspolitik, auf dem Studium der wirtschaftlichen Kraft des Landes und des Volkes beruhend, findet in den verschiedenen Actionsarten der Handelspolitik die Mittel für folgende wirtschaftliche Zwecke:

a. Für Herstellung der möglichsten Harmonie der Production, wonach einem Volke die eigene Production, also mit Ausschluß zweckwidriger Verkehrskosten, genügt.

b. Für leichte und lohnende Abfuhr der natürlichen Überschüsse zur Herstellung der Harmonie der Weltwirtschaft, wonach sich der Nationalreichthum steigert, unbeschadet der todten und lebenden Productionskräfte.

c. Für Sicherung der Einfuhr von unentbehrlichen und ergänzenden Producten, welche die Kraft des Volkes physisch erhalten und steigern, geistig und sittlich heben, und die Productionsquellen erhalten, erschließen und verbessern helfen.

In der Erreichung dieser Zwecke findet sich zwar gewöhnlich nicht die Befriedigung der Großindustrie, der Verkehrsanstalten, der Geldmächte und des Fiscus, welcher möglichst viel Steuern und Zölle einzutreiben hat, wohl aber die allgemeine Befriedigung des Volkes, insoweit diese von der Handelspolitik abhängig ist, durch eine gleichmäßige Hebung des Volkswohlstandes, durch den Ausgleich der wirtschaftlichen Gegensätze und die Belebung der kleinen wirtschaftlichen Individualitäten, ferner auch die Befriedigung der künftigen Geschlechter durch Bewahrung der Productionskraft, also eine veredelte Auffassung der Volkswirtschaft. Auf Grund einer solchen Wirtschaft vermag sich auch ein Volk jene Stellung in der Weltwirtschaft zu erringen, deren es nach seinen Anlagen fähig ist.

Es liegt in dem Causalnexus der civilisatorischen Forderungen, daß sie, auf die verschiedenen Formen der Politik angewendet, stets die Sicherung der Zukunft der Individualitäten und der Menschheit als obersten Zweck aller Erfolge erscheinen lassen, weil hiedurch logisch auch die Gegenwart befriedigt erscheint, was umgekehrt nicht zutrifft. Freilich der moderne europäische Staat mit seiner zerstörten Finanzwirtschaft ist nicht befähigt, diese civilisatorische Handelspolitik anzuwenden, weil er, zu capitalsbedürftig, selbst eine Raubwirtschaft an den eigenen Steuerträgern betreibt, wodurch er sich blind für die Zukunft über die Verlegenheit des Augenblickes hinweghilft. Die Zukunft muß jedoch diese Handelspolitik zur Geltung bringen, weil die fortwährende Abnahme der Productionskraft, das Versiegen ihrer Quellen, freilich vielfach verspätet, aber doch hiezu nöthigen werden.

Der Staatsmann muß zur Aufstellung des handelspolitischen Calcüls, vom eigenen Volke ausgehend, zur Beurtheilung der näheren

und sodann der weiteren fremden Productionskreise vorschreiten. Vor allem handelt es sich um die Herstellung einer befriedigenden Production für den eigenen Verbrauch; die erhaltende und entwickelnde Politik muß also der Absicht, fremde Wirtschaftsgebiete zu beherrschen, vorausgehen. Wie ist eine Harmonie in der Production und eine allgemeine Befriedigung möglich, wenn ein Volk, ohne seine eigenen Bedürfnisse im Vergleich mit seiner Productionskraft möglichst zu decken, bereits mit künstlich entwickelten und zufällig concurrenzfähigen Überschüssen im allgemeinen Verkehr auftritt? — Die Erfahrung lehrt, daß hiedurch die eigene wirtschaftliche und meist auch die gesellschaftliche Harmonie gestört wird. Um des vermeintlichen Vortheils willen, auf dem Weltmarkte aufzutreten, entstehen Unzufriedenheit und Mißstände auf allen außerhalb der bevorzugten Production stehenden Gebieten; früher oder später geht aber diese künstliche Production ein, wirtschaftliche Verwüstung zurücklassend, während die Lückenhaftigkeit der Production für den eigenen Verbrauch die fremde Concurrenz, welche sich durch jenes Abirren festzusetzen vermochte, erhöht fühlbar macht. Ausgenommen die industriell herrschenden Völker weist jedes Land niedergegangene Erwerbszweige und zahlreiche verunglückte Unternehmungen auf, welche vorübergehenden Marktconjuncturen ihr Entstehen verdankten. Für Völker, welchen die natürliche Befähigung zu einer aggressiven Handelspolitik fehlt, ist es ein Segen, wenn deren Ausfuhr auf ihre Productionsspecialitäten beschränkt bleibt. Der Politiker muß also bei seinen volkswirtschaftlichen Actionen im Inneren und bei der Handelspolitik Folgendes in Betracht ziehen:

1. Die eigenen Productionsquellen an der Hand der Statistik und, insofern hiefür Daten fehlen, von Beschreibungen des vorhandenen Reichthums an Naturproducten, welchen sich die Darstellung der Fähigkeiten der Bevölkerung für gewisse Productionen als Theil des Nationalvermögens anschließt.

2. Den Zustand und die Concurrenzfähigkeit aller vorhandenen Productionen, ermittelt durch statistische und beschreibende Aufzählung aller Productionen unter besonderer Berücksichtigung, inwiefern sie dem eigenen Bedarfe genügen, oder durch Einfuhr ergänzt werden müssen, oder die Ausfuhr, und zwar mit welchen Vortheilen, erlauben. Der erwähnte Naturreichthum findet sich in dieser Totalproduction wieder, weil jedes Rohproduct stets auch ein Arbeitsproduct ist.

3. Was absolut zur Herstellung einer harmonischen Production fehlt. — Zur Beantwortung dieser Frage muß statistisch und beschreibend die Gesammtheit der Bedürfnisse des Volkes der eigenen Production und den eigenen Productionsquellen gegenübergestellt werden. Hiedurch wird man erkennen, was nach der natürlichen Productionskraft des Volkes und Landes absolut nicht beschafft werden kann, also jene Producte deren Ein-

fuhr, inſofern ſie nicht culturſchädlich ſind, begünſtigt werden muß und deren Erzeugung, ſolange die wirtſchaftliche Sachlage ſich nicht anders darſtellt, kein Object der eigenen Production und noch weniger des Schutzes bilden darf.

4. Was zur Herſtellung einer harmoniſchen Production relativ fehlt. — Schon Abſatz 3 wird erkennen laſſen, welche der fehlenden Producte nach den Productionsquellen gewonnen oder bei geſteigerter Productionskraft erzeugt werden können. Dieſer Aufzählung hat eine Erwägung zu folgen, wie und in welcher Reihenfolge dieſe relativ fehlenden Productionen durch Unterſtützung und Schutz in der eigenen Wirtſchaft heimiſch gemacht werden können. Dieſe Politik ſoll die Volkswirtſchaft möglichſt ſelbſtändig machen.

5. Welche Specialitäten die eigene Roh- und Kunſtproduction beſitzen. — Im Gegenſatze zu den abſolut fehlenden Productionen wird es ſolche geben, welche der Productionskraft des Landes und Volkes gegenüber anderen Wirtſchaftsgebieten hervorragend, oder ſogar einzig eigen ſind. Dieſe Specialitäten müſſen ohne Schädigung der Quellen entwickelt werden; ſie erlauben von Haus aus eine erfolgreiche aggreſſive Handelspolitik, um ihre Ausfuhr und auf dieſe Weiſe ihren anderweitigen Verbrauch zu heben. Die Specialitäten ſind zunächſt ein Werterſatz für die abſolut fehlenden Producte und in weiterer Entwicklung vorzüglich beſtimmt, den Nationalwohlſtand reell und ohne Störung ſeiner harmoniſchen Production zu heben.

6. Welche Specialitäten nach der Productionskraft mit der Zeit entwickelt werden könnten. — Das Studium der eigenen Productionsquellen und nationalen Arbeitsbefähigung wird auch gezeigt haben, ob und welche unentwickelten natürlichen Anlagen vorhanden ſind, Specialitäten einzubürgern (z. B. die Seidenzucht oder den Tabakbau), in welcher Hinſicht ſodann einerſeits die Verwaltung unterſtützend eingreifen und anderſeits die Handelspolitik die Ausfuhr anbahnen muß.

7. Den Zuſtand der Productionsquellen und die Dauerhaftigkeit ihrer erzeugenden Kraft, um zu erkennen, in welcher Hinſicht Überproduction und Ausfuhr für die Zukunft der eigenen Wirtſchaft gefährlich ſind, welche Productionen unwiederbringlich Naturkräfte verwüſten, für vorübergehenden Erwerb dauernden Schaden bringen, vielleicht ſogar das geiſtige, ſittliche und phyſiſche Leben des Volkes gefährden und den Zuſtand des Landes in klimatiſcher oder ſanitärer Hinſicht verſchlechtern. Dieſe Erwägungen werden zeigen, welche Productionen durch die Verwaltung gehemmt werden müſſen und von Seite der Handelspolitik keine Unterſtützung finden dürfen.

8. Die geſammte Bedürftigkeit des Volkes auf Grund ſtatiſtiſcher Nachweiſe und praktiſcher Erfahrungen, um jene eigenen Erzeugniſſe und

Einfuhrproducte zu erkennen, die als gewohnheitsmäßiger Verbrauch für das Volk schädlich sind. Hier wird die Handelspolitik die Einfuhr hemmen müssen. —

Ein Studium der eigenen Wirtschaftsverhältnisse und des Nationalreichthums im Sinne dieser Fragepunkte wird den Handelspolitiker vor allem erkennen lassen: ob die Volksindividualität nur einer erhaltenden oder auch einer aggressiven Handelspolitik bedarf, und welcher allgemein wirtschaftliche Charakter dem Staate zukommt. Wenn auch im Hinblick auf Specialitäten und festgegründete Productionszweige die meisten Staaten ausführen, so bedingt doch dieser Umstand nur dann eine aggressive Politik des Staates, wenn jene Specialitäten durch allgemeine Nachfrage herrschen und Verkehrsvortheile bestehen. Dem einen Wirtschaftsgebiete ist die Herstellung und Erhaltung der Harmonie der Production Lebensaufgabe, dem anderen die beherrschende Ausfuhr der Überschüsse natürlich und nothwendig, und es wird keines von beiden von der Natur seiner gegebenen Anlage ohne wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachtheil wesentlich abzuweichen vermögen. Nichtsdestoweniger ist das Vorschreiten von der erhaltenden zur aggressiven Handelspolitik die naturgemäße Entwicklung im Geiste des politischen Strebens nach Erweiterung des Einflusses und Besitzes. Die Civilisation aber erblickt in der autonomen Harmonie der Production den wichtigsten Operationszweck der Handelspolitik.

Insofern die eigene Volkswirtschaft von der Harmonie der Production abweicht, da sie nur durch starke Ein- und Ausfuhr den heimischen Bedürfnissen nachzukommen vermag, werden auch ausländische Wirtschaftsgebiete im gleichen Sinne wie das Inland der Gegenstand eines handelspolitischen Calcüls sein; deren Productionsquellen und Production, ihre absoluten und relativen Abgänge in der Production, endlich deren Specialitäten müssen mit besonderem Hinblick auf die eigenen Bedürfnisse und die Forderungen der eigenen Handelspolitik erwogen und statistisch erläutert werden. Es ist dies theilweise die Aufgabe der Consulate, welche sich an das Ministerium für die Volkswirtschaft anschließen. Der Umfang solcher Studien des Auslandes verlangt bei einer aggressiven Handelspolitik eine weitumfassende Thätigkeit dieser Agenten. Aber auch Staaten mit erhaltender Handelspolitik sollen dieses Studium nicht vernachlässigen, weil sich jederzeit eine eigne oder fremde Specialität finden kann, welche handelspolitische Beziehungen nützlich erscheinen läßt.

Freilich wird auch die auf vorstehende Weise ermittelte handelspolitische Sachlage Irrthümer nicht ausschließen; aber eine solche Grundlage wird um so eher dem Staatsmanne einen richtigen Calcül ermöglichen, als die politische Inspiration in der Handelspolitik ohne fachgemäße Vorbereitung nicht wirksam sein kann und höchstens verleitet, die Handelspolitik

in den Dienst der großen Politik zu stellen, wodurch sie nothwendig ihre Zwecke aus dem Auge verliert. Diesem Calcül entspringt ein Operationsplan, welcher eine Reihe handelspolitischer Actionszwecke enthält, die sich im allgemeinen damit beschäftigen:

a. vor welchen Überschüssen des Auslandes die eigene Production geschützt werden muß;

b. welchen eigenen Überschüssen günstige Bedingungen zur Ausfuhr verschafft werden sollen;

c. welche fremde Einfuhr gesichert werden muß;

d. welche Gebiete der eigenen Production eröffnet werden müssen, und zwar nur durch Ausfuhr oder durch politische Eroberung und Colonialpolitik. —

Die Operation wird sich aus einer planmäßigen Reihenfolge von Actionen zur Bestimmung von Zolltarifen, zur Vertragsschließung und -Kündigung zusammensetzen, welche die Veränderungen der wirtschaftlichen Sachlage oder die reifere Erkenntnis derselben nothwendig machen. Die Handelspolitik mit erhaltender Tendenz stellt sich als ein friedlicher Verkehr der Völker dar, welcher den Austausch der Überschüsse regelt. Da sich aber auch in diesem Verkehr die Interessen bekämpfen, so wird man sich in jeder handelspolitischen Action nicht nur gegen Übervortheilung wahren müssen, sondern auch durch kluge Ausnützung der Sachlage und Anwendung aller politischen Mittel nach dem eigenen Vortheile streben. Es spielen hiebei all' die bekannten kleinen Mittel der Politik mit. Es wäre weit gefehlt, zu glauben, daß die Handelspolitik im civilisatorischen Sinne nur auf Grund sachlicher Calcüls und Darstellungen erfolgreich sein kann; schließlich bleibt sie immer Politik nach außen und verlangt daher auch zum Erfolge der civilisatorischen Zwecke den politischen Takt und politische Schlauheit in der Wahl der Zwischenzwecke und in der Leitung und Durchführung der Action. Der politische Takt gewinnt in den Wechselbeziehungen der Handelspolitik mit der großen Politik besondere Bedeutung, um nicht die civilisatorischen Zwecke der Handelspolitik der großen Politik zu opfern, oder durch eine aggressive Handelspolitik die Operationszwecke der großen Politik zu gefährden, und um überhaupt günstige politische Sachlagen auszunützen.

Durch politische Überlegenheit handelspolitische Vortheile zu suchen, widerspricht manchmal den civilisatorischen Zwecken; denn die politische Macht eines Staates ist nicht immer mit jenen Factoren gleichbedeutend, die wir als wirtschaftliche Kraft kennen; nur diejenigen handelspolitischen Erfolge, welche der eigenen Productionskraft und der Bedürftigkeit anderer Nationen zugeschrieben werden können, haben an der Herstellung einer harmonischen Wirtschaft Antheil. In diesem Sinne führt z. B. Belgien ohne politische Überlegenheit wesentliche Überschüsse aus und behauptet

durch eine concurrenzfähige Production seine Märkte. Es würde jedoch dem Wesen der praktischen Politik widersprechen, auf handelspolitische Vortheile zu verzichten, welche aus politischen Erfolgen abgeleitet werden können, daher eine gesunde reale Kraft des Staates und eine richtige, erfolgreiche Politik nach außen eine wesentliche Vorbedingung der ungestört erhaltenden, und noch mehr der aggressiven Handelspolitik sind. Selbst kleine Staaten werden gegenüber mächtigen günstige politische Sachlagen ausnützen; wenn z. B. Rumänien einen Zollkrieg mit dem Donaureiche führte (1886) und einen Productionsschutz einleitete, um seine Industrie wenigstens gegenüber dem Nachbarreiche concurrenzfähig zu machen, so erlaubte es sich eine solche Handelspolitik nur infolge der gespannten Beziehungen zwischen dem Donaureiche und Rußland, wonach ersteres jeden Conflict mit Rumänien vermeiden wollte. Eine andere Form, der großen Politik auf die Handelspolitik Einfluß zu gewähren, zeigt der politische Gegensatz Frankreichs zu Deutschland, welcher jenes so vollständig beherrscht, daß es, um nur nicht mit Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnisse laut des Frankfurter Friedens zu stehen, alle Handelsvertrags-Politik mit dem Auslande aufgibt, wodurch aber die Civilisation leidet. So sehen wir, daß der Einfluß der großen Politik auf die erhaltende Handelspolitik in jedem Falle besonders beurtheilt werden muß, der Zusammenhang beider aber nie ein innerlicher ist.

Entscheidend für die große Politik wird hingegen die Handelspolitik bei jenen Staaten sein, deren politische Stellung auf der wirtschaftlichen Herrschaft ihrer Productionsüberschüsse und ihres Handels beruht. Die aggressive Handelspolitik ist auch in der großen Politik tonangebend und nimmt deren Mittel und Zwecke für sich in Anspruch. Handelsvölker müssen insbesondere durch die geographische Lage von den Fragen der großen Politik unberührt sein, sonst vermögen sie sich dem Einflusse letzterer nicht hinreichend zu entziehen. In dem Streite zwischen Deutschland und Spanien über das Besitzrecht des Carolinenarchipels (1886) zeigte sich der Vortheil für Spanien, den großen Conflictsanlässen des Continents entrückt zu sein. Gewiß würde das mächtige Deutschland nicht so zahm nachgegeben, und das hinfällige Spanien keine so übermüthige Sprache geführt haben, wenn nicht beiderseits das Bewußtsein der Geringwertigkeit der Carolinen gegenüber der Gefährlichkeit jeder kriegerischen Verwicklung für Deutschland bestanden hätte. Die inneren Staaten des Continents, Deutschland trotz seiner Productionskraft und noch mehr das Donaureich, werden von einer aggressiven Handelspolitik durch ihre Beziehungen zur großen Politik abgehalten. Schon bei Frankreich finden wir die Befähigung, die Handelspolitik der großen Politik vollwertig zur Seite zu stellen, und insbesondere Italien ist in der Lage,

eine aggressive Handelspolitik zu führen, wenn es der Versuchung widersteht, an den Gebietsveränderungen der Continentalstaaten Antheil zu nehmen. Im größten Maße trifft nun die Unterordnung der großen Politik unter die Handelspolitik bei Großbritannien zu, und es ist überhaupt ein Irrthum, dessen Politik seit Königin Elisabeth aus einem anderen Gesichtspunkte als aus jenem der Handelspolitik zu beurtheilen. Wenn Großbritannien in den vergangenen Jahrhunderten in die Geschicke des Continents bestimmend eingriff, so geschah dies nur immer vom Standpunkte seiner Handelsinteressen aus. Die zahlreichen Kriege mit Frankreich gingen nur aus dem Productionsgegensatze beider Völker hervor. Seit Frankreich durch die Productionsentwicklung Nordamerikas, Deutschlands, Österreichs und Rußlands überhaupt nicht mehr der entscheidende Handelsgegner Englands ist, hat sich auch der politische Gegensatz zwischen beiden verloren; seit der europäische Markt überhaupt nicht mehr das Feld des englischen Handelsgewinnes sein kann, wendet sich Englands große Politik immer mehr von Europa ab, den übrigen Erdtheilen zu, und nur die Märkte des Orients vermögen Englands Interesse und Theilnahme an der Lösung der sogenannten orientalischen Frage aufrecht zu erhalten.

Da aber das Handelsinteresse die Grundlage der großen Politik wird, muß zur Beantwortung der Frage, ob eine solche Politik noch Handelspolitik im civilisatorischen Sinne oder bloße Politik ist, derselbe Maßstab angewandt werden, welcher die barbarischen von den civilisatorischen Operationen und Actionen unterscheiden läßt; der kritische Maßstab hiefür ist darin zu suchen, ob die civilisatorischen Zwecke in dieser aggressiven Handelspolitik Förderung finden, oder ob sich nur Eigennutz auch in deren Wirkungen ausspricht.

Bei der aggressiven Handelspolitik stellen sich der Zoll- und Vertragspolitik früher oder später Actionen für Gebietserwerbungen zur Seite. Eine aggressive Handelsmacht strebt Gebietsgewinn aus folgenden Gründen und in folgenden Formen an:

1. Sie sucht Stützpunkte für ihre Verkehrsmittel und Stapelplätze für ihre Waren; bei dieser praktischen Unterstützung des Handelsinteresses kommt nur dann die große Politik in Betracht, wenn solche Stützpunkte einem civilisierten Staate oder einer Culturmacht abgerungen werden sollen und dies daher den Anlaß zu einem Kriege geben kann. Diese Gebietserwerbungen werden aber auch durch die Vertragspolitik durchgeführt. Großbritannien verdankt den Besitz seiner wichtigsten Handelsstützpunkte, wie Gibraltar und Malta, der Eroberung, oder, wie Cypern, der Ausnützung günstiger Sachlagen infolge großer Conflicte anderer Mächte im Wege der Vertragspolitik, oder, wie Aden, der gewaltsamen und rechtswidrigen Aneignung. Die Beurtheilung dieser Form der aggressiven

Handelspolitik ordnet sich jener Beurtheilung unter, welche die Handelspolitik eines Staates überhaupt verdient, da die Erwerbung von Stützpunkten nur ein Mittel zum Hauptzwecke sein soll.

2. Sie sucht durch Gebietserwerbungen das handelspolitische Ansehen zu heben; besonders in der Handelspolitik ist das Streben nach Einfluß auf fremde Völker die Veranlassung zu Gewaltschritten. Um Handelsvereinbarungen durch die eigene Übermacht zu erleichtern, werden fremde Staaten bekriegt. Das aufstrebende Griechenland des Alterthums führte viele Gewaltkämpfe, um sich Zu- und Abfuhr zu sichern. Das europäische Mittelalter führte solche Gewaltkämpfe vorwiegend, um seinen Handel gegen Seeraub zu schützen. In der Neuzeit sichert sich Europa den Markt der alten Welt vielfach durch Züchtigungskriege, welche die Souveränität des bezwungenen Staates hinsichtlich seiner Handelsinteressen beeinträchtigen. Dieser Kampf für das eigene Ansehen einer Handelsmacht bezweckt zumeist, ein fremdes Gebiet den eigenen Überschüssen zugänglich zu machen und dessen Specialitäten unter günstigen Umständen beziehen zu können. Wenn England und Frankreich in mehrfachen Züchtigungskämpfen China dem europäischen Handel eröffnet haben, so scheint hiedurch der Civilisation mittelbar dann ein Dienst erwiesen, wenn es überhaupt möglich werden sollte, China der Civilisation zuzuführen. Die Kriege selbst entstammten aber unzweifelhaft barbarischen Absichten der Europäer.

3. Wie aber die Kämpfe für das Ansehen der Handelsflagge die Souveränität des bezwungenen Gegners beeinträchtigen, so ist der Schritt, dessen Souveränität überhaupt aufzuheben, zumeist nicht fern. Es ist der Entwicklungsweg der meisten Colonialherrschaften, daß sie von der Anlage einer Factorei über Handelsverträge hinweg zu einer sogenannten Schutzherrschaft über das angestrebte Gebiet vorschritten. Ohne sich den Schwierigkeiten einer thatsächlichen Besitzergreifung und Verwaltung auszusetzen, sucht die Handelsmacht gleichsam als Suzerän alle jene handelspolitischen Vortheile zu ziehen, die ein realer und dabei verantwortungsloser Besitz bringen kann. Im Grunde genommen besteht das mächtige indische Reich Großbritanniens vorwiegend aus solchen Schutzherrschaften, gefestigt durch wirklich unterworfene Stützpunkte und erhalten durch Unterwerfungskämpfe zu Gunsten des Ansehens der suzeränen Macht. In ähnlicher Weise schafft sich England ein ägyptisches Reich. Es ist der Unterschied aller englischen Colonial-Handelspolitik gegenüber jener anderer Völker, daß sich England mit den erwähnten drei Formen der aggressiven Handelspolitik behilft und sodann die reale Unterwerfung der Colonien der Thätigkeit der Handelsleute und Colonisten überläßt, wie wir auch in Afrika und Australien sehen. Dieser aggressiven Handelspolitik kann trotz barbarischer Ursache die civilisatorische Wirkung nicht

abgesprochen werden; dieselbe fällt aber nicht unter den Gesichtspunkt der Handels-, sondern unter jenen der Colonialpolitik. In ähnlicher Weise ist es der an sich sehr wenig aggressiven Handelsmacht Belgien durch bloße Vereinbarungen und Annahme der Schutzherrschaft gelungen, sich in den Besitz des Congostaates zu setzen, eine handelspolitische Eroberung, welche schon nach der friedlichen Natur Belgiens der Civilisation dienstbar sein dürfte.

4. Durch die Eroberung; so schreitet Frankreich zumeist ohne vorherige Verträge und Schutzherrschaft, auch mercantil unvorbereitet, zum militärischen Angriff des erwünschten Handelsgebietes, ein Vorgang, welcher an sich barbarisch, auch nach Überwindung der folgenden Mißstände nicht immer civilisatorisch Günstiges schafft, sondern in das Gebiet der reinen Politik gehört. Trotz der vielen Kriege, welche England im Interesse seines Colonialbesitzes führte, hat es für seine Weltmacht — wenn wir von dem durch europäische Conflicte complicierten nordamerikanischen Freiheitskriege absehen — nicht so viel Gut und Blut aufgewandt als Frankreich allein für die Eroberung Algiers. Wir entnehmen hieraus, daß ein systematisches Vorschreiten bei der Colonial-Handelspolitik die Schwierigkeiten einer Besitzergreifung wesentlich vermindert. Die Grundlage einer aggressiven Handelspolitik ist eine gesicherte Harmonie der Production im Staate, welcher zwanglos Überschüsse entspringen; für deren Vertrieb muß ein kühner Handelsstand vorhanden sein, welcher die Vorläufer für jede Erweiterung des Handelseinflusses und Colonialbesitzes entsendet. Hierauf gegründet kann der Staat durch das eigene Machtgewicht günstige Handelsverträge schließen, sodann Verkehrsstützpunkte gewinnen, das Ansehen der eigenen Handelsflagge mit Nachdruck schützen, uncivilisierte Gebiete unter die eigene Oberhoheit bringen, um sie endlich gleichlaufend mit einer Colonisation dem Staate einzuverleiben. Abgesehen von den nothwendigen Naturanlagen eines Volkes für eine Handelsherrschaft muß also die aggressive Handelspolitik durch die Wirtschaftspolitik im Staate vorbereitet werden, um sodann zu den handelspolitischen Formen von Gebietserwerbungen vorzuschreiten. Vergleichen wir die Schwierigkeiten, welchen Frankreich bei der Eroberung Tongkings begegnete, mit der gleichzeitigen raschen Unterwerfung Birmas durch England, so dürften sich wohl alle Vortheile erkennen lassen, die in der größeren Handelstüchtigkeit, in der vieljährigen Vorbereitung durch alle kleinen Mittel der Politik und in dem successiven Vorschreiten der Engländer bei solchen Gebietserwerbungen liegen. Auch nach der militärischen Unterwerfung haben diese den gefangenen König von Birma wieder auf den Thron gesetzt und wachen, daß er denselben nicht verläßt; so herrschen sie durch das eigene Ansehen und vermitteln und befestigen ihre Herrschaft durch hergebrachte Äußerlichkeiten; ähnlich geht England gegen Sansibar vor. Die bloße militärische Eroberung eines

Colonialbesitzes jedoch ruft alle culturellen Gegensätze wach, die mit schweren Opfern und barbarisch niedergeschlagen werden müssen.

5. Die bisher erwähnten Formen der aggressiven Handelspolitik beschäftigen sich naturgemäß mit der Erwerbung des Einflusses und Besitzes von uncivilisierten Gebieten. Deren nächsthöhere Form ist daher der Krieg mit civilisierten Gegnern, um den Überschüssen Märkte und Verkehrswege zu sichern und zu verschaffen. Da tritt nun der politische Kampf mit vitaler Bedeutung in den Vordergrund, und die große Politik erlangt die Führung, deren civilisatorischer Wert an sich beurtheilt werden muß.. Die Handelspolitik wird zur Nebensache, wenn sie auch den Anstoß zum Conflicte gegeben haben sollte und handelspolitische Zwecke verfolgt werden. So traten Frankreich und Großbritannien 1854 hauptsächlich aus Handelsinteressen kriegerisch der russischen Eroberung im Orient entgegen, wobei aber die wichtigsten Fragen der Politik nach außen und der Civilisation in Betracht kamen. Wie aber schon bei der militärischen Eroberung eines uncivilisierten Gebietes angedeutet wurde, ist die Gewaltpolitik wenig geeignet, den Handelsinteressen nachhaltig zu dienen. Schließlich bleibt auch hier die Individualität des Volkes, dessen Befähigung, einer siegreichen großen Politik die wirtschaftliche Eroberung folgen zu lassen, die Hauptsache. Völker mit Handelsbestrebungen nur auf der Basis der Gewaltpolitik, wie z. B. die Spanier, behaupten ihren handelspolitischen Einfluß und Besitz nicht, worauf zumeist die barbarische Wirkung ihrer Politik, wie in den ehemaligen Colonien Spaniens, zur Erscheinung kommt. So sehen wir schließlich, daß auch die Handelspolitik nur insofern ihrem civilisatorischen Charakter treu bleibt, als sie höhere und dauerhafte Erfolge anstrebt; diese können nie dem materiellen Triebe nach Gewinn durch die eigene und an der fremden Production allein entwachsen, sondern es muß hiefür der civilisatorische Trieb den eigennützigen Handelstrieben zur Seite stehen, wodurch die Production des eigenen Volkes und die wirtschaftliche Herrschaft über ein fremdes Volk mit den Zwecken der Civilisation in Übereinstimmung gelangen, der Handel nicht zum Raub, zur Verwüstung der Productionsquellen und zur Mißhandlung der uncivilisierten Völker, sondern zur Verbreitung jenes Zustandes führt, welchen die civilisatorische Wirtschaftspolitik im civilisierten Staate anstrebt.

81. Die Colonialpolitik.

Zu den aggressiven Formen der Handelspolitik haben wir auch die Colonial-Handelspolitik gezählt. Als deren Zweck wurde die Erwerbung uncivilisierter Gebiete wegen ihrer Productionsquellen und als Märkte für die eigenen Überschüsse erkannt. Hand in Hand mit der Erfüllung dieses

Zweckes vollzog sich seit jeher ein anderer, die Aufnahme der Bevölkerungsüberschüsse. Abgesehen von den Strafcolonien wurde aber die Colonisierung nicht immer und nicht überall positiv angestrebt, sie war meist eine Begleiterscheinung der Handelspolitik, um so mehr dann, wenn die Zuwanderung nicht dem eigenen, sondern fremden Völkern entstammte. Wohl wurde bei der Colonial-Handelspolitik nicht nur an die Ausbreitung des staatlichen, sondern auch des nationalen Machtbereiches gedacht; aber dieser politische Zweck erfüllte sich meist selbstthätig.

Diese Unterordnung der Colonialfrage unter die Zwecke der Handelspolitik ist aber nur Handelsvölkern eigen. Wie verschiedenartig stellen sich die Colonien der Römer gegenüber jenen der Phönicier und Griechen, der Russen gegenüber jenen der Engländer dar! In ersteren Fällen war nicht das Handelsinteresse die Triebfeder für die Anlegung von Colonien; für die Römer waren sie Stützpunkte ihrer politischen Macht zur Erweiterung ihres Gebietes, daher auch zumeist Militärcolonien; das Colonialwesen Rußlands, ebenfalls vorwiegend vom Militär besorgt und durch Strafcolonien unterstützt, hat die fortschreitende Erweiterung des russischen Machtbereiches zum Grundgedanken. Das politische Machtbestreben ist die Ursache dieser Colonialpolitik, im Gegensatze zur phönicischen oder britischen Colonialpolitik, bei welchen die Eroberung von Productionsquellen und Märkten der leitende Grundgedanke war. Bei den Griechen war die Colonialpolitik das spontane Streben der Auswanderer, welches die Colonien auch alsbald aus dem politischen Zusammenhange mit ihrem Mutterlande brachte.

Der in dem Machtbestreben versteckte Zweck der Colonialpolitik, welcher den leitenden Politikern häufig nicht bewußt war, ist aber der Raumgewinn für die Ausdehnung der eigenen Nation. Das römische Bürgerthum war über seine Colonien verbreitet; es ist jene Institution, durch welche die römische Nation außerhalb Roms zum Ausdruck kam. So auch ist das asiatische Rußland ein riesiges Gebiet der Ausdehnung für die einst sich ergebenden Volksüberschüsse im europäischen Reiche. Bei den Handelsvölkern hingegen verlassen die Colonisten die Heimat, um die fremden Producte ihrem Vortheile direct zuzuführen, und charakteristisch ist die Gepflogenheit des Engländers, nach einem glücklich überstandenen Lebensabschnitt in den Colonien die Heimat wieder aufzusuchen. Ähnlich ist es bei den Holländern. Obgleich aber deren Colonialpolitik den Gesichtspunkten des Handels unterstellt ist, so bringt sie doch verwandte Resultate, wie die Colonialpolitik mit politischer Machttendenz, hervor. Die Colonien, welche Rußland zur Erweiterung seines Gebietes gewinnt, fallen in den Bereich seiner Handelsherrschaft, und Rußland hat es verstanden, mit Hilfe eines strengen Productionsschutzes und bei der großen Nachfrage seiner Ländermassen bereits eine ansehnliche

einheimische Industrie zu schaffen. Es kann nicht fehlen, daß auch die anliegenden asiatischen Länder, beeinflußt durch das politische Ansehen Rußlands, in sein Handelsbereich fallen, wodurch also die Vermehrung seines politischen Gebietes seiner Handels- und seiner Colonialpolitik dient. Ähnlich verhält sich das Colonialwesen Frankreichs. Die Colonien der Handelsvölker hingegen werden das natürliche Zuflußgebiet all' jener Volksüberschüsse, die, unter dem Zwange der Lebensnoth, der Neigung der Handelsvölker, in ihrer Heimat zu sterben, nicht nachzukommen vermögen; so haben sich aus den Handelscolonien Englands in drei Welttheilen britische Nationalreiche entwickelt, die nur insofern den Machtzwecken des Mutterlandes nicht ganz entsprechen, als sie die Neigung zur politischen Unabhängigkeit haben. Der Handelssinn wurzelt in eigennützigen Trieben, und diese drängen zum Separatismus; die Machtbestrebungen großer Reiche wurzeln aber in gemeinsamen Nationalinteressen, und dies führt zum Festhalten der Colonien im Staatsverbande.

Zwischen diesen Haupterscheinungen des antiken und modernen Colonialwesens steht die Colonisierung durch Volksüberschüsse, welche ohne jeden politischen Zweck, nur der wirtschaftlichen Nothwendigkeit folgend, auswandern; hiezu gehören vorwiegend die Deutschen, welche auch die entnationalisierten Massen zahlreicher Colonien bilden; sie gehen handelspolitisch und colonialpolitisch dem Mutterlande verloren.

Die zunehmende Übervölkerung Europas bringt nun dessen Staaten immer deutlicher den Grundzug der eigentlichen Colonialpolitik — die staatliche Machterweiterung durch die auswandernden Volksüberschüsse, wie sie dem politisch höchststehenden römischen Staatswesen eigen war — zum Bewußtsein. Ebenso lernt die civilisierte Welt immer deutlicher erkennen, daß die Verbreitung der Civilisation mit der Verbreitung der europäischen Stammvölker in Zusammenhang steht, daß sich daher die Colonialpolitik zur Weltpolitik insofern erweitert, als von ihr einst die Stellung der einzelnen Nationen in der Welt und die Entscheidung über die Frage abhängt, wer sich einst zur herrschenden Weltnation entwickeln werde. Im Grunde genommen ist also die Colonialpolitik nur eine Erweiterung der großen Politik, da es sich sichtlich immer mehr darum handeln wird, die Unterwerfung der gesammten Welt unter die europäischen Rassen vermittelst Colonien durchzuführen. Dieser Grundgedanke der Colonialpolitik wird von den europäischen Staaten empfunden, und dem ist es auch, neben der politischen Eifersucht, zuzuschreiben, daß sich die europäischen Mächte, praktisch genommen, in der Erwerbung von Colonien unterstützen; denn ohne eine solche innere Übereinstimmung wäre zum Beispiel ein internationales Werk wie der Congovertrag nicht möglich.

Handelsinteressen, verquickt mit Colonisationsabsichten, haben auch

Deutschland und Italien in die Reihe der Colonialmächte eingeführt, und in kurzer Zeit werden keine zugänglichen oder erstrebenswerten Gebiete mehr vorhanden sein, die durch den einfachen Ausspruch der Besitzergreifung mit geringer Kraftanstrengung zu haben sind. Entsprechend dem Eroberungsdrange der Völker aller Zeiten werden die colonisierenden Völker sodann durch den Mangel eines zur bloßen Besetzung geeigneten Gebietes veranlaßt, zu den Waffen zu greifen, um auch widerstandsfähige Völker ihrem Colonisationsbestreben zu unterwerfen. Daher wird einst der Kampf um Colonialbesitz auch gegen jene früher mächtigen Völker vorschreiten, welche die Cultur Ostasiens und des Mohammedanismus geschaffen haben; mit dem Niedergange des osmanischen Reiches und Chinas wird die Oberhoheit der europäischen Rassen über die ganze Erdoberfläche vollendet sein; das Vergehen der anderen Rassen bleibt dann nur eine Frage der Zeit. Insofern also diese Völker der Civilisation friedlich nicht zugewendet werden können und die Colonialpolitik der friedlichen Civilisierung der unterworfenen Völker Raum gibt, muß diese als eine civilisatorische Politik angesehen werden. Mehr denn irgendwo zeigt sich bei diesen Untersuchungen, daß die Civilisation nur eine Form der Politik ist. Der Zweck der Colonialpolitik bringt unverhüllt denselben Untergang von Individualitäten mit bedauernswerter Grausamkeit zur Anschauung, welcher bei jeder civilisatorischen Politik für alle im Wettbewerb ungeeigneten Individualitäten, vielleicht weniger auffällig, aber unvermeidlich eintritt. Es handelt sich bei der Colonialpolitik nur darum, daß sie nicht zur reinen Gewaltpolitik werde, wie sie z. B. die Spanier bei Ausrottung der Indianer ausübten, portugiesische und englische Freibeuter noch gegenwärtig in Afrika treiben. Die civilisatorischen Forderungen haben daher der Colonialpolitik bereits den Grundzug der Antisclaverei gegeben, und hiedurch vermögen wir uns z. B. den Neger in Afrika ebenso im friedlichen Wettbewerbe mit dem Europäer zu denken, wie er seit der Emancipation der Farbigen in den Vereinigten Staaten zwischen diesen und den Weißen stattfindet.

Zwei Gesetze gibt uns die Geschichte hinsichtlich der Schicksale aller Colonialstaaten an die Hand: Colonien der Handelsstaaten, wie jene der Griechen, Phönicier, der Spanier, Portugiesen und Engländer werden unabhängige Staatsindividualitäten durch Trennung vom Mutterlande, — und compacte Colonialstaaten mit Weltmachtstendenz, wie Rom, das osmanische Reich und Rußland, zerfallen schließlich aus dem inneren Bedürfnisse individueller Sondergestaltungen. Die Erfüllung dieser Gesetze liegt im Geiste der Civilisation, weil diese die allgemeine Befriedigung über politische Machtzwecke setzt; sie steht auch im Zusammenhange mit dem Siege der Civilisation über den Orientalismus. Mit der einstigen Besetzung alles Landes durch die weiße Rasse und mit allseitiger Her-

stellung von civilisierten Staaten wird die Colonialpolitik wieder zur Politik der Staaten nach außen für Bestandeszwecke, von welcher sich jene ursprünglich als deren Specialerscheinung losgetrennt hat. Schon gegenwärtig ist Amerika nur in sehr beschränktem Maße Gegenstand der europäischen Colonialpolitik, weil sich in diesem Welttheile das Schicksal, vorwiegend Staaten mit der Herrschaft der Weißen und theilweise mit civilisatorischen Zwecken zu enthalten, bereits erfüllt hat. Wenn sich diese Erscheinung über die ganze Erde ausgedehnt haben wird, dann treten sich die Staaten als gleichwertige Individualitäten gegenüber, und die Ausdehnung der Gebiete kann nicht mehr auf die Erwägungen einer Colonialpolitik gestützt werden, sondern muß nach den Grundsätzen der äußeren Politik und mit ihren Mitteln, dem großen Kriege, geführt werden; dann auch treten die Gesichtspunkte einer civilisatorischen Politik nach außen allseits in ihr Recht, die freilich eine völlig veränderte politische Sachlage und wahrscheinlich auch ein höheres Entwicklungsstadium des politischen Kampfes vorfinden wird.

Die näheren Beziehungen der Staaten unter sich werden für den vitalen Charakter der politischen Operationen wohl stets entscheidend bleiben. Die Politik nach außen wird sich immer vorwiegend mit den Beziehungen eines Staates innerhalb seines Staatenkreises beschäftigen, wie gegenwärtig schon die politischen Beziehungen Europas mit Amerika insbesondere hinsichtlich der Gebietsveränderungen äußerst locker geworden sind. Drei Momente müssen jedoch nothwendig umformend auch auf die äußere Politik unter der einstigen Herrschaft der weißen Rassen über die Erdoberfläche einwirken: die fortschreitende Entwicklung des politischen Kampfes in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Civilisation, die Entwicklung des Verkehrs und das Bedürfnis jedes einzelnen Staates, Volksüberschüsse abzusetzen. Eingangs unserer Untersuchungen über das Wesen der Politik wurde dargethan, daß in der nächsten Entwicklungsstufe des politischen Kampfes der Friede innerhalb der einzelnen Staatenkreise nahezu gesichert sein wird. Jedoch das Bestreben und der Zwang, die Volksüberschüsse auszuscheiden, als Ursachen der massenhaften und der schleichenden Völkerwanderungen, werden zwischen den Welttheilen und ihren Staatenkreisen stets Feindseligkeiten wach erhalten. Die vermehrten und hochentwickelten Verkehrsmittel werden den Zwischenraum des Oceans um seine trennende Bedeutung bringen. Die Colonialpolitik wird sich zur Weltpolitik erweitert haben. Aber auch diese wird immer mehr den Charakter der Gewaltpolitik abstreifen, und die Friedenspolitik wird den Erdball umspannen, weil der fortgesetzte Austausch der Volksüberschüsse zwischen den realen Kräften der Staatenkreise einen wirtschaftlich zulässig quantitativen und einen national qualitativen Ausgleich herbeigeführt haben wird. Der Kampf der Individualitäten wird sich wieder mehr auf

das Wettbestreben innerhalb der Staaten richten, bis mit dem Wechsel der Machtverhältnisse neuerlich colonialpolitische Actionen erwachen können.

Die Colonialpolitik nach ihrer Veranlassung und Wirkung vermag nur eine vollendete Civilisation aufzuheben, innerhalb welcher die Menschenvermehrung mit den vorhandenen Erhaltungsmitteln auf sittlichem Wege in ein richtiges Verhältnis tritt. Es ist zweifellos, daß die Colonialpolitik mittelbar auch dem civilisatorischen Zwecke der Erreichung einer natürlich abgeschlossenen Lebensdauer dient, da sie der drängenden Übervölkerung und ihren Gefahren für das Gedeihen des Einzelindividuums durch Zerstreuung der Massen begegnet, bis endlich auch diese civilisatorische Aufgabe mit der allseitigen Füllung des bewohnbaren Raumes von der sittlichen Einschränkung der Menschenvermehrung übernommen werden muß.

82. Die civilisatorische Staatspolitik nach außen für Culturzwecke.

Angelegenheiten cultureller Natur sind wohl streng genommen nicht Sache der Politik, aber die civilisatorische Politik hat an denselben darum ein Interesse, weil sie an sich erfüllt wird, wenn an die Stelle des rein politischen Kampfes zwischen den Staaten die Verständigung über allgemeine Interessen tritt. In der früheren Entwicklungsstufe des politischen Kampfes, deren Charakteristik noch heute die Meinungen barbarischer Politiker beherrscht, erschien ein stetes Herauskehren der Feindseligkeit gegen andere Staatsindividualitäten für die Sicherung der Souveränität nöthig; der Staat als Macht- und Selbstzweck fand sich bedroht, wenn die scharfe Sonderung der Staaten aufhörte und zwischen den Völkern eine Interessengemeinsamkeit sichtbar wurde, die den Staat gesellschaftlich aufzulösen schien. Die Erkenntnis jedoch, welche wir von dem civilisierten Staate unserer Entwicklungsperiode haben, beruhigt uns über dessen souveräne Bedeutung unter allen Verhältnissen. Im Gegentheile, civilisierte Staaten würden vielmehr ihre volle Souveränität durch eine initiative Einwirkung auf fremde Staaten im allgemeinen Culturinteresse lebendig zum Ausdruck bringen und dadurch mittelbar dem obersten civilisatorischen Zwecke, Einschränkung der absoluten Feindseligkeit, dienen. Die Weltausstellungen, der Weltpostverein und Congresse für Erledigung wissenschaftlicher Fragen bringen die Völker untereinander näher; sie betreten mit wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten den Boden gemeinsamer Interessen, welche sie von den politischen Gegensätzen ablenken. Die Regierungen selbst nehmen die Einladung zu solchen Unternehmungen vor, wie z. B. Kaiser Wilhelm II. den Berliner Arbeitercongreß veranstaltete, bei welchem nur zu Tage trat, daß bei unvereinbaren Interessengegensätzen ein Erfolg unmöglich ist. Veranstaltungen, wie z. B. die Pariser

Weltausstellung 1889, schieben wenigstens die politischen Conflicte hinaus und vermehren die in der Politik nach außen so wesentlichen guten Beziehungen der Staaten unter sich. Bismarck hat mehr als Politiker denn als Civilisator gehandelt, da er die offizielle Betheiligung Deutschlands an dieser Ausstellung verhinderte. Es ist die Aufgabe des civilisatorischen Politikers, jeden reellen Gegenstand internationaler Vereinbarungen in Culturangelegenheiten aufzugreifen, weil dieselben mindestens der Friedenspolitik zu dienen vermögen; die richtige Wahl des Actionszweckes wird sich dadurch charakterisieren, daß sich die eingeladenen Völker wirklich an solchen Unternehmungen betheiligen, wenn auch politische Gegensätze vorhanden sind. Nicht die internationale Höflichkeit soll das Zustandekommen solcher Actionen ermöglichen, weil dadurch weder der Sache noch der Politik gedient wird, sondern der reale Nutzen, welcher der Erfüllung des Zweckes innewohnt, also das Menschheitsinteresse, welchem hiedurch entsprochen wird.

Die civilisatorischen Aufgaben bieten allseits empfundene, den gegenwärtigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende Anlässe in Fülle; die international-civilisatorischen Bedürfnisse sind das Feld der Politik nach außen; die Actionen hiefür verlangen aber ebenso politischen Takt, wie Fragen der großen und der Handelspolitik. So ist vor allem der civilisatorische Zweck der Rechtsgleichheit und der individuellen Freiheit schon mehrfach Anlaß zu internationalen Vereinbarungen gewesen, welche im Wege der Vertrags- oder der Conferenzpolitik getroffen wurden. Die Entwicklung des Privat- und Civilrechtes in allen Staaten nach gleichen Grundsätzen erleichtert den Verkehr und sichert die Besitzverhältnisse. Besonders der Handel und die Freizügigkeit fordern immer dringender gleiche Rechtsgrundlagen in allen Staaten. Die Bewegungen zur Abschaffung der Sclaverei, welche durch den Congocongreß gleichsam zum theoretischen Abschluß in der civilisierten Welt gelangt sind, suchen die individuelle Freiheit und Rechtsgleichheit über barbarische Volksstämme auszubreiten und die Ungleichheit der Erwerbsbedingungen, welche die Verwendung von Sclaven hervorrief, zwischen den civilisierten Völkern zu regeln.

Ein reiches Feld cultureller Vereinbarungen, wenn auch nicht international, so doch von Staat zu Staat, bietet die Sicherung und Vermehrung der Productionsquellen. Die Regelung der Flußgebiete allein, im nothwendigen Zusammenhange mit Angelegenheiten der Forst- und Landwirtschaft, fordert dringend Vereinbarungen der Staaten; weil man immer deutlicher erkennt, wie wenig sie, durch politische Grenzen geschieden, zu einer gedeihlichen Entwicklung gebracht werden können. Wahrscheinlich wird ein tieferes Eindringen in das Wesen der Meteorologie lehren, daß die Devastation der Productionsquellen auf einem Gebiete, abgesehen von dem unmittelbaren Verluste an beziehbaren Gütern, auch von Nachtheil

für den Stoffwechſel und die Niederſchlagsverhältniſſe in anderen Gebieten iſt.

Am augenſcheinlichſten verlangt die Erreichung einer normal abgeſchloſſenen Lebensdauer der Einzelindividuen internationale Vereinbarungen, was wir ja auch hinſichtlich der Bekämpfung der gefährlichſten Epidemien zum Theile erfüllt ſehen. Die Politik kann ſich aber nicht mit der Bekämpfung der weſentlichſten Feinde der menſchlichen Geſundheit begnügen, ſondern ein tieferes Eindringen in die hygieniſchen Einflüſſe wird auch die Anläſſe zu internationalen Vereinbarungen weſentlich erweitern. Dieſer civiliſatoriſche Zweck wird auch die Vereinbarung gleicher Rechtsgrundſätze auf hygieniſchem Gebiete verlangen.

Wenn die praktiſchen Zwecke der civiliſatoriſchen Politik nach außen vor allem unſere Aufmerkſamkeit verlangen, weil die Civiliſation nach ihrer Weſenheit auf praktiſcher Grundlage erblüht, ſo dürfen doch die indirecten Zwecke dieſer Politik, nämlich die ethiſchen Wirkungen der Civiliſation, nicht vergeſſen werden; es wird vielmehr ein Beweis weit vorgeſchrittener Civiliſation ſein, wenn die Wiſſenſchaft und die Erforſchung der Natur, endlich auch die Kunſt Anläſſe zu internationalen Erörterungen geben. Vereinbarungen ſind in dieſer Hinſicht nur inſofern von Bedeutung, als es ſich um die Mittel der Wiſſenſchaft handelt, wie z. B. bei ſtatiſtiſchen Congreſſen; Kunſt und Wiſſenſchaft entwickeln ſich aber ohne politiſches Zuthun. Als Mittel der Verſtändigung und Verbreitung der wiſſenſchaftlichen Fortſchritte hingegen vermögen internationale Vereinbarungen, wie z. B. ärztliche Congreſſe, zu nützen. In geographiſcher, aſtronomiſcher und meteorologiſcher Hinſicht wurden bereits Reſultate durch dieſe Politik erzielt, welche ſich auf jedes Gebiet der Wiſſenſchaft ausdehnen laſſen. Daß in dieſer Hinſicht die Civiliſation manchem Zweifelhaften als Deckmantel dient, wie z. B. die (ethnographiſchen) Slavencongreſſe in Moskau zeigen, dies liegt im Zeitgeiſte und in den barbariſchen Trieben der Menſchen.

VIII. Die civiliſatoriſche Geſellſchaftspolitik.

83. Die Wirkungen der civiliſatoriſchen Geſellſchaftspolitik.

Schon bei der Unterſuchung des Weſens der Geſellſchaftspolitik ſtellte ſich uns dieſelbe als hervorgehend aus dem weſentlichſten Antriebe zur Civiliſation, aus dem Verkehr dar. Während die Politik der Individualitäten und in weiterer Entwicklung die des Staates aus dem Intereſſenkampfe der ſich berührenden Individualitäten erwächſt, überſchreitet die Geſellſchaftspolitik die Grenzen aller Individualitäten, um durch den Verkehr die weitverbreitetſte Intereſſengemeinſamkeit aufzuſuchen und zur ſchrankenloſen Perſönlichkeit zu entwickeln. Es iſt dies jener Verkehr, der ſich über die Staatenkreiſe und endlich über die Welt ausgedehnt hat, der einerſeits der Cultur entſpringt und anderſeits den Intereſſenverband der Geſellſchaft als civiliſatoriſche Individualität zur Erkenntnis gebracht und den Ausblick auf deren Entwicklung zur Menſchheit eröffnet hat. Da durch die Geſellſchaftspolitik auch die barbariſchen Sonderintereſſen in Beziehung zur Geſellſchaft, ja zur Menſchheit gebracht werden, ſo werden dieſe ſelbſt zu Objecten einer Politik, die bei dauernden Erfolgen nur die Civiliſation ſein kann.

Dieſer Entſtehungsweiſe entſpricht, daß die Geſellſchaftspolitik nicht von den politiſch Mächtigen ausgeht, ſondern von den Beſitz- und Einflußloſen, welche in einer ſchrankenloſen Allgemeinheit eine Machtgrundlage für ihren Intereſſenkampf ſuchen. Dieſe Erſcheinung iſt aber ein zweiter civiliſatoriſcher Grundzug der Geſellſchaftspolitik, da ſie gewöhnlich urſprünglich für den Ausgleich der politiſchen Rechte in Anwendung kommt. Erſt wenn auf geſellſchaftspolitiſchem Wege für die Verallgemeinerung der Rechte Erfolge errungen wurden, wenn ſich die Geſellſchaftsverbände der Einflußloſen fühlbar machen, dann tritt die geſellſchaftspolitiſche Gegenaction ein, welche rein politiſch iſt und keinen civiliſatoriſchen Urſprung hat. Die rückſchrittlichen Geſellſchaftsverbände widerſtreben der auflöſenden Wirkung aller civiliſatoriſchen Geſellſchaftspolitik und ſuchen die Schranken der Einzelindividualität gegenüber den allgemeinen Intereſſen der Menſchheit feſter und ſchroffer aufzurichten.

Die Entstehungsweise der nach den politischen Principien geschiedenen Erscheinungsformen der Gesellschaftsverbände zeigt auch, inwiefern dieselben an einer civilisatorischen Gesellschaftspolitik Antheil haben. Nur die ursprüngliche, die politischen Individualitäten auflösende Gesellschaftspolitik ist unmittelbar civilisatorischer Natur, während die gegenwirkende secundäre Gesellschaftspolitik bloß jene mittelbar civilisatorische Bedeutung haben kann, die dem rückschrittlichen Princip, als Hemmschuh aller Übereilung zukommt. Nach ihrem Wesen ist letztere civilisationsfeindlich und dient nur je nach der Sachlage barbarischen oder civilisatorischen Zwecken.

Wie die Thätigkeit der Menschen ursprünglich keine politische, sondern eine culturelle ist, gerichtet auf die Befriedigung der Bedürfnisse, so ist auch die ursprünglichste Wirkung der Gesellschaftspolitik auf culturelle Bedürfnisse gerichtet; die staatliche Gemeinschaft erkennt um derselben willen exterritorialen Individuen Rechte zu. Dem Handelsinteresse entsprangen im Alterthum das Jus gentium und andere internationale Zugeständnisse; das beiderseitige Interesse der tauschenden Personen fand sich durch die Sicherung des Handelsverkehrs befriedigt. Als aber diese gesellschaftlichen Beziehungen die Interessen engerer Gemeinschaftsgenossen beeinträchtigten, trat sofort die Individualitätspolitik hinzu und bekämpfte den Einfluß der Fremden, eine Erscheinung, die sich bis zur Gegenwart in der Handelspolitik geltend macht. Der civilisierende Verkehr einerseits und der politische Druck anderseits, den die Machtlosen in ihren engeren Gemeinschaften erfahren, veranlaßt die erste Erscheinung eines Gesellschaftsverbandes. Da die Besitz- und Einflußlosen keine Machtgrundlage im Staate finden, suchen sie diese auf der breiten Grundlage der Gesellschaft. Die griechische Welt ist reich an solchen gesellschaftlichen Beziehungen, um einerseits politische Hegemonien zu zerstören, Tyrannen zu werfen und anderseits solche wieder aufzurichten. So sehr diese Beziehungen rein politischen Absichten entsprangen, so hatten sie doch den civilisatorischen Grundzug, Griechenland als ein gesellschaftliches Ganzes erscheinen zu lassen und mannigfache barbarische Übelstände aufzuheben. Sobald aber diese gesellschaftlichen Beziehungen politische Gegenwirkungen der einzelnen griechischen Gemeinschaften gegen primäre Gesellschaftsverbände waren, hatten sie eine zersplitternde, schwächende Wirkung, an der die griechische Gesellschaft schließlich zu Grunde ging. Im Christenthum wurden sich, dem machtvollen römischen Staatswesen gegenüberstehend, die Unterdrückten und Besitzlosen auf dem Wege innerlicher Religiosität ihres Gesellschaftsverbandes bewußt. Hervorgehend aus den gesellschaftspolitischen Trieben der Juden, welche über die bestehende Culturwelt verbreitet waren, lehnte sich dieser jüdisch-communistische Gesellschaftsverband an jenen für die Handelsinteressen an; die Juden und die von ihnen

nicht unterschiedenen Nazarener wurden daher politisch verfolgt. Sobald aber der christliche Gesellschaftsverband aus dem engeren Wesen des Judenthums heraustrat und sich über andere Nationalitäten verbreitete, trat alsbald auf der religiösen Grundlage der christlichen Lehren der communistische Charakter siegreich in den Vordergrund; er bedrohte derart die politische Grundlage von Staat und Gesellschaft, daß diese endlich den Kampf mit dem Christenthum aufgaben und die religiöse Seite des Gesellschaftsverbandes zur eigenen Sache erhoben, um die communistische zu bezwingen. Kaiser Constantin und die Reihe der Bischöfe von Rom, welche für das Primat kämpften, verstaatlichten die christliche Idee mit Erfolg; jener stellte die politische Macht des christlichen Socialverbandes in den Dienst des Cäsarenthums, und die Päpste erhoben den Gesellschaftsverband unmittelbar zur Machtgrundlage eines geistlichen Staatswesens. An Stelle des civilisatorischen Charakters des Christenthums trat eine Politik, welche je nach der Beachtung der ursprünglichen christlichen Lehre bei ihren Operationszwecken civilisatorisch oder barbarisch wirkte. Die Verstaatlichung der christlichen Idee, ohne welche ihr sittlicher Inhalt keine dauerhafte Verwertung gefunden hätte, war civilisatorisch nothwendig. Ebenso war es aber auch naturgemäß, daß nach dem herrschenden Zeitgeiste und dem damaligen Entwicklungsstadium des politischen Kampfes dieser christliche Staat mit weltlicher oder geistlicher Oberhoheit politisch entarten mußte. Die politischen Zwecke erlangen vollständig die Herrschaft, wodurch während des kirchlichen Zeitgeistes das civilisatorische Bedürfnis zur Neubildung von Gesellschaftsverbänden verschiedenster Art in der ganzen civilisierten Welt entsteht. All' die schismatischen und häretischen Bewegungen jener langen Geschichtsperioden gehen aus gesellschaftspolitischen und civilisatorischen Bestrebungen gegenüber der politischen Macht der römisch-katholischen Kirche hervor, deren sich abermals, wie z. B. hervorragend im Arianismus und sodann in der griechisch-orthodoxen Kirche, der Staat zu politischen Zwecken bemächtigt. Groß sind die civilisatorischen Erfolge, welche der römisch-katholischen Kirche durch ihr Streben nach kirchlicher Weltherrschaft im Wege der gesellschaftspolitischen Anhänger zuzuschreiben sind. Mächtige Gesellschaftsverbände, wie z. B. der Adel als Ritterthum, stellen sich diesem Zwecke zur Verfügung. Die Ausbreitung der Civilisation im christlichen Geiste ist vorwiegend dieser Weltherrschaft zu verdanken, und zwar in einer Ausdehnung, welche von jener der heutigen civilisierten Welt nur wenig überboten wird. Das civilisatorische Werk ging jedoch, was für alle secundären gesellschaftspolitischen Erfolge giltig ist, nicht aus einem civilisatorischen Zweck, sondern aus dem civilisatorischen Inhalte ihrer Absichten im Vergleiche zu denjenigen ihrer barbarischen Gegner hervor. Die politische Macht,

welche dieses civilisatorische Werk so mächtig förderte, brachte aber den Verfall der Kirche mit sich. Unversehens wurde das Papstthum im Mittelalter aus dem Oberhaupte eines gesellschaftspolitischen Verbandes ein staatlich-politisches Fürstenthum, und die Verleugnung seiner gesellschaftspolitischen Stellung unter gleichzeitigem Verschwinden der civilisatorischen Merkmale erweckte in der civilisierten Gesellschaft mächtige Gegenbewegungen. Wieder ist es die religiöse Idee, welche zuerst die papistische Barbarei bekämpft und so der Civilisation dient, bis auch diese schismatischen Bewegungen der Barbarei der Orthodoxie verfallen und verstaatlicht werden.

Aber auch primäre Gesellschaftsverbände mit rein civilisatorischer Absicht beginnen sich mit der Wiedergeburt der Philosophie des Alterthums zu regen. All' die Männer, wie Hutten, Giordano Bruno, Spinoza, Uriel Acosta, Savonarola, welche für die Befreiung des Geistes von den erdrückenden Fesseln der Kirche thätig waren, traten durch Reisen und schriftlichen Verkehr mit Männern verwandten Geistes in Zusammenhang, und so verbreitete sich über das civilisierte Europa ein Gesellschaftsverband, mit intellectuellen und moralischen Trieben wirkend, der jene Herrschaft untergrub und civilisatorische Operationsziele in den Staaten zu erwecken strebte. Der Ursprung dieses Gesellschaftsverbandes ist praktisch nicht nachweisbar; er entsprang dem inneren Bedürfnisse nach fortschreitender Entwicklung des politischen Kampfes und der Civilisation. Einerseits brachte er aber die reformatorische Bewegung hervor, welche sofort offen den politischen Schauplatz betrat; anderseits entwickelte er die wissenschaftliche Forschung, die immer wieder neue Gesellschaftsverbände im Geiste der Civilisation erzeugt; endlich erhielt er sich auch in geheimen Gesellschaftsverbänden, zu welchen am hervorragendsten die Freimaurer gehören.

Deren geschichtlicher Ursprung ist nicht nachweisbar, und wenn sie denselben in ein mystisches Dunkel hüllen oder in eine mythische Vorwelt verlegen, so gründet dies in dem Bedürfnisse, dessen civilisatorisches Wesen auf eine politische Grundlage zu stellen und ihm äußerliche Formen beizubringen, wie es den politischen Schwächen der Menschheit entspricht. Letzteres ist dieselbe Erscheinung, welche allen Confessionen eigen ist, indem sie ihren sittlichen und religiösen Inhalt in mystische Ceremonien kleiden. Welche civilisatorische Bedeutung die Freimaurer thatsächlich haben, wird wohl nie sachlich erwiesen werden; genug an dem, daß sie einerseits civilisatorische Zwecke anregten und anderseits in den Unterdrückern der civilisatorischen Entwicklung eine Beunruhigung hervorriefen, welche lebendig den civilisationsfeindlichen Charakter ihrer rückschrittlichen Institutionen darlegte; insbesondere scheint diese gesellschaftspolitische Persönlichkeit, als die römisch-katholische Weltherrschaft bereits erschüttert

war, zum Entstehen eines secundären Gesellschaftsverbandes angeregt zu haben. Die Jesuiten sind die gesellschaftspolitischen Gegner des Verbandes der rationellen Philosophie und der Freimaurer. Die Gesellschaft Jesu entbehrt schon nach der rückschrittlichen Veranlassung ihres Entstehens jedes civilisatorischen Charakters, und zwar um so mehr, als sie auch nicht, wie viele civilisatorisch berechtigte rückschrittliche Gegenbewegungen, die Staatsautorität zu schützen strebte, sondern unzweideutig Civilisation und Staat zu Gunsten der gesellschaftspolitischen Herrschaft des Papstes bekämpfte. Daher sehen wir auch, daß der Staat, sobald civilisatorische Triebe in ihm mächtig werden, den Jesuitenorden aufhebt, und daß dieser von der nach Freiheit und Gleichheit strebenden Gesellschaft verfolgt wird. Jede civilisatorische Bewegung ruft die Bekämpfung dieser civilisations- und staatsfeindlichsten Persönlichkeit aller Zeiten um so leidenschaftlicher wach, weil gerade dieser Verband all' die Mittel, welche Cultur und Civilisation schufen, rücksichtslos in seine Dienste stellt und barbarisch politische Triebe in geschicktester Weise zu erwecken weiß.

Die Aufklärung, welche den freisinnigen Zeitgeist hervorrief, brachte die geheimen Gesellschaftsverbände mit civilisatorischen Zwecken naturgemäß zum Verfall; was soll ein gesellschaftspolitisches Band und noch mehr das Geheimnis, wenn civilisatorische Zwecke offen angestrebt werden! — Das Formwesen der Freimaurer blieb in einem Kreise von Affiliierten erhalten, denen mit Ausnahme von Priestern alle Stände bis zum Monarchen hinauf angehören, wodurch schon allein eine Divergenz der Principien in den Verband getragen wird, welche dessen civilisatorische Zwecke nicht mehr zum freien Ausdruck kommen läßt. Die Freimaurerei wurde so ihres ernsten, wirksamen Inhaltes beraubt.

Die Herrschaft civilisatorischer Zwecke lullte die Menschheit ein, als wäre die Civilisation bereits unfehlbar einer freien Entwicklung gewiß. So steht die civilisierte Gesellschaft nunmehr ohne civilisatorisch wirksame Gesellschaftsverbände mit dem Niedergange des freisinnigen und mit der Herrschaft des barbarischen Trieben dienenden nationalen Zeitgeistes bei sinkenden idealistischen Trieben einem Rückschritte gegenüber, der um so bedenklicher für die Civilisation ist, als die rückschrittlichen Gesellschaftsverbände der Vergangenheit, wie der Adel und die Jesuiten, nicht verschwunden sind, sondern bei dieser Sachlage lebendig in die politische Action treten. Die Elemente, welche unter dem heranreifenden positivistischen Zeitgeiste civilisatorisches Streben haben, suchen dieses, dem realistischen Wesen des Zeitgeistes entsprechend, nicht in den idealen Zwecken der Civilisation zu bethätigen, sondern in Zwecken der Cultur, die von eigennützigen Trieben gewöhnlich mit der Civilisation verwechselt wird. Der praktische Fortschritt, wie er von dem mächtigen culturellen und civilisatorischen Aufschwung unter dem freisinnigen Zeitgeiste

überliefert wurde, ist es, den man allgemein fördert, und da es sich hiebei meist um die augenblickliche Abhilfe schwieriger Sachlagen und um raschen Nutzen handelt, so wird der Ausblick auf civilisatorische Operationsziele unterlassen. Manche Regierungen haben es wohl nicht aufgegeben, civilisatorische Werke zu schaffen, aber die Parteien verderben sie möglichst durch Geltendmachen engster Interessen. Der communistische Gesellschaftsverband der Gegenwart verfolgt keineswegs civilisatorische Zwecke, sondern besteht aus rein politischen Fractionen innerhalb der Staaten; diese erhalten die gesellschaftspolitische Verbindung nur, um aus ihr politische Macht gegen den Staat im Parteiinteresse zu schöpfen. Die Socialdemokraten haben längst die civilisatorische Bahn verlassen, welche ihnen unter dem freisinnigen Zeitgeiste von verschiedenen Denkern gewiesen wurde, und bedrohen den civilisierten Staat überhaupt, oder haben extrem radicale Operationszwecke im Auge, welche nur auf dem Wege einer barbarischen Politik zu erreichen sind. Der wesentliche Unterschied des communistischen Gesellschaftsverbandes unserer Zeit gegenüber ähnlichen Verbindungen früherer Zeit besteht in den maßgebenden Trieben. Das erste Christenthum faßte fernliegende, überirdische Ziele ins Auge; der communistische Gesellschaftsverband unter dem freisinnigen Zeitgeiste strebte einen organischen Ausgleich im Unterschiede von Besitz und Einfluß an; der gegenwärtige will eine gewaltsame Verbesserung der Lebenslage seiner Anhänger herbeiführen, was zur Zerstörung des civilisatorischen Aufbaues der staatlichen Gesellschaft führt. Dieser sowie alle gegenwärtigen Gesellschaftsverbände mit praktischen Zwecken lassen das Merkmal der Civilisation, nämlich den moralischen Verzicht um der Zukunft oder des gesicherten organischen Aufbaues einer Reform willen, vermissen; wenn wir auch dem communistischen Gesellschaftsverbande im civilisatorischen Kampfe für die Einfluß- und Besitzlosen gegen die staatlich Bevorrechteten einen primären Charakter beimessen wollten, so belehren uns doch die socialdemokratischen Verbände der Gegenwart, daß auch dieser civilisatorische Zweck zu einem secundären Gesellschaftsverbande führen kann, dem die Civilisation fremd ist. Eine organische Sicherung der möglichen, daher bescheidenen Befriedigung haben die socialdemokratischen Bestrebungen dem Gesichtskreise der Arbeiter gänzlich entrückt. Diese Bewegung ruft daher auch wieder staatliche Gegenmaßregeln hervor, welche die Bahn der Civilisation nicht einhalten, sondern entweder den praktischen Bedürfnissen des Augenblicks zu genügen trachten, wie die in der Richtung des barbarischen Staatssocialismus liegenden Versicherungsformen mit ihrem wesentlichen Beitrage aus Staatsmitteln, oder durch rückschrittliche Maßregeln, wie z. B. im Schulwesen, die Aufklärung bekämpfen. Bei einer Sachlage, wo das politische Leben Merkmale des Rückschrittes zeigt und die scheinbar fort-

schrittlichen Bestrebungen im Dienste des Individualismus stehen, haben civilisatorische Triebe wenig reale Macht, und ihre Vertreter spielen im öffentlichen Leben eine bedauerliche Rolle. Naturgemäß sind sie allen rückschrittlichen Parteien ohnehin mißliebig, während sie die Massen, in denen sie zu wurzeln berufen sind, von Demagogen beherrscht finden, die sich eher mit den Privilegierten zu verständigen wissen als mit Führern, für deren ordnungsliebende Antriebe sie eine instinctive Abneigung fühlen; unter einer doppelzüngigen Führung geben sich die Massen barbarischen Trieben hin, verlieren den Sinn für allgemeine Zwecke und scheuen civilisatorische Gesellschaftsverbände. Unter einer demagogisch-rückschrittlichen Führung geben die Massen alle bestimmten Operationszwecke auf, und jedes Einzelindividuum sucht durch den Gesellschaftsverband seinen eigenen Vortheil und wechselt, sobald es diesen gefunden, die politische Stellung im Staate und in der Gesellschaft. In dieser Richtung bewegen sich gegenwärtig zahlreiche Verbände demokratischen Ursprungs, welche mit Erbitterung den Liberalismus als Vertreter des gemäßigten Fortschrittes bekämpfen, welcher, wenn auch vergiftet durch Doctrinarismus, Capitalismus und Manchesterthum, seine civilisatorische Bedeutung nicht eingebüßt hat, weil er sich noch am meisten unter allen Gesellschaftserscheinungen der Zwecke der Civilisation bewußt ist.

In einer solchen Sachlage gedeihen am besten gesellschaftspolitische Persönlichkeiten, die zielbewußt die Wege der reinen Politik gehen, wie jene des Partikularismus, des Adels, des Clerus, des nationalen Chauvinismus und der Socialdemokratie. Die barbarischen Gesellschaftsverbände kräftigen sich allseits, und nur die politische Vielgestaltigkeit der civilisierten Welt verhindert eine weite Ausbreitung mancher rückschrittlichen Gesellschaftsverbände. Der ultramontane Gesellschaftsverband vermag jedoch seine Zwecke in den Republiken Amerikas sowie in denen Europas, in den civilisierten Monarchien sowohl als auch in Rußland mit Vortheil zu verfolgen. Dieser Verband, unter der Führung der Jesuiten und aller Orthodoxen stehend, bedroht aber den civilisierten Staat, die Republik sowie die Monarchie derart, daß er wie schon öfter eine Sachlage herbeiführen wird, in welcher primäre Gesellschaftsverbände und solche mit idealistischen Zwecken wieder gedeihen. Da dieser Verband den Gewinn eines jenseitigen Wohlergehens ohne moralischen Verzicht diesseits in Aussicht stellt, so werden civilisatorische Triebe erwachen, welche den moralischen und praktischen Verfall, in welchem der Ultramontanismus gedeiht, bekämpfen. Theils in den Gesellschaftsverbänden der Männer der Wissenschaft, theils durch civilisatorische Regenten und Staatsmänner, aber auch im Wege eines Wiedererwachens kräftigerer Bestrebungen der Freimaurerei finden sich sodann moralische Triebe, welche um der Civilisation willen das Martyrium nicht scheuen und in den überdrüssigen

Massen, sobald diese eingesehen haben, wie sie von Demagogen und Ultramontanen zum Besten gehalten wurden, wieder politische Macht gewinnen.

Es ist dies eine Entwicklungsweise wie sie die civilisierte Gesellschaft im allgemeinen und in einzelnen Gesellschaftskreisen wiederholt durchgemacht hat, die aber jedesmal zu einem civilisatorischen Fortschritte führte.

84. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik und der civilisierte Staat.

Die vorstehende geschichtliche Skizze des Wirkens des civilisatorischen Triebes in der Gesellschaft zeigte, daß alle rein politischen Gesellschaftsverbände secundäre Erscheinungsformen der Gesellschaftspolitik sind; denn jeder uns bekannte politische Verband wirkt im Interesse eines bestimmten Theiles der Gesellschaft, was an sich der Civilisation widerspricht, die nur ein allgemeines Interesse, also in gesellschaftspolitischer Hinsicht nur das Interesse der Gesellschaft oder der Menschheit kennt. Wir haben dies an dem scheinbar primären communistischen Gesellschaftsverbande deutlich erkannt, der auch den Boden der Civilisation verließ, da er jenen der praktischen Politik betrat. Um wie viel mehr sind die anderen politischen Gesellschaftsverbände secundäre Erscheinungen der Gesellschaftspolitik! — Der adlige, der capitalistische, jener des Besitzes und der Industrie, die nationalen und confessionellen Verbände u. s. w., sie alle haben praktisch politische Zwecke einzelner Individualitäten im Auge. Sie sind alle secundär entstanden, d. h. Gegenbewegungen zur auflösenden und ausgleichenden Civilisation; sie streben alle die Wiederherstellung oder Errichtung von Individualitäten an, welche theils durch den Staat als civilisatorische Institution, theils durch die Civilisation überhaupt bekämpft, in ihrer Macht bedroht und aufgelöst werden.

Insofern aber ein secundärer Gesellschaftsverband für die Interessen einer Individualität kämpft, die als nicht anerkannt oder unterdrückt anzusehen ist, wirkt er auch durch den rein politischen Kampf praktisch civilisatorisch, und zwar so lange, bis die Individualität zu Einfluß und Besitz gelangt ist und keine barbarischen Zwecke verfolgt. Überhaupt jeder Gesellschaftsverband kann bedingungsweise der Civilisation dienen. Gleichwie der Rückschritt als Gegengewicht zum radicalen Fortschritte eine civilisatorische Mission hat, gleichwie jeder politischen Partei im Staate ein gewisser Antheil an den richtigen Kräfteverhältnissen für dessen civilisatorische Entwicklung zukommen kann, so auch erfüllt jeder politische Gesellschaftsverband nach Zeit und Sachlage eine gewisse Aufgabe in der civilisatorischen Entwicklung der Menschheit.

Wir wissen, daß die Gesellschaftspolitik die Staatspolitik beeinflussend begleitet, daß auch die Zwecke der ersteren nur durch den Staat praktische

Gestalt anzunehmen vermögen; weil die Fractionen der Gesellschaftsverbände im Staate als Parteien wirksam sind, hängt also auch der Umfang eines Gesellschaftsverbandes von der Verbreitung dieser Parteien über die Staaten ab. Mit dem Fortschreiten der Civilisation werden daher durch die Umformung der Gesellschaft, durch die Rechtsveränderungen in den Staaten die Gesellschaftsverbände, welche dem Rückschritte und der Barbarei unbedingt angehören, schließlich absterben, was wir z. B. bereits hinsichtlich des feudaladligen Gesellschaftsverbandes bemerken. Solange aber ein solcher Verband von der Civilisation noch nicht endgiltig überwunden ist, kann ihm wenigstens eine hemmende Aufgabe gegen den Radicalismus zufallen.

Die civilisatorische Gesellschaftspolitik beruht auf der Erregung von Trieben, welche die Gesellschaftsverbände auf die Bahn civilisatorischer Zwecke lenken, oder welche wenigstens die Herrschaft der civilisationsfeindlichen verhindern. Wollen wir dies in einem praktischen Ausdruck zusammenfassen, so müssen wir sagen, daß die civilisatorische Aufgabe der Gesellschaftspolitik in dem *Kampfe gegen eine barbarische Entartung des Staates* besteht. Sobald das giltige Recht barbarisch ist oder so gehandhabt wird, sobald eine politische Partei barbarische Zwecke anstrebt, regt sich eine gegnerische Parteibildung, welche gesellschaftspolitische Anlehnung sucht, sich im weiteren Verlaufe gesellschaftspolitisch über einen Staatenkreis und selbst über die ganze civilisierte Welt auszubreiten vermag. Diese Parteibildung wird insbesondere dann gesellschaftspolitisch, wenn die Partei im Staate zur Ohnmacht verurtheilt ist, wie sich z. B. der gesellschaftspolitische Antheil anderer Völker gegenüber der Unterdrückung der Juden in Rußland geltend macht (1890). Die civilisatorische Gesellschaftspolitik ist daher, insofern es sich um secundäre Verbände handelt, ein Correctiv der Staatspolitik. Es liegt aber in der Natur dieser Erscheinung, daß sie nicht unmittelbar civilisatorisch wirkt, sondern nur durch die politischen Gegenschwankungen als Resultierende an der civilisatorischen Entwicklung theilnimmt.

Aber auch die Gesellschaftspolitik hat einen directen Antheil an der Civilisation, um so mehr als sie ja aus Ursprungserscheinungen der Civilisation hervorgeht und überhaupt ein Merkmal derselben ist. Die unmittelbare civilisatorische Wirkung kommt nun allen unpolitischen und primären Gesellschaftsverbänden zu. Die intellectuellen und moralischen Triebe auf civilisatorische Zwecke gerichtet und gesellschaftspolitisch verbunden sind es, welchen vor allen das Werk der Civilisation zuzuschreiben ist. Innerhalb eines Staates ist selten die Sachlage einzelnen Vorkämpfern der Civilisation günstig; es gelingt beinahe nie, civilisatorische Gedanken unvermittelt der praktischen Politik zuzuführen; die politische

Macht der eigennützigen Triebe wendet sich den civilisatorischen Ideen weder absichtlich noch instinctiv zu. Dieses Überführen civilisatorischer Ideen aus dem Bereiche der Begeisterung und Wissenschaft in die reale Welt der politischen Macht gelingt meist nur im Wege der Gesellschaftspolitik; nur ausnahmsweise, und da nicht unverfälscht, ergeben sich einzelne Mächtige im Staate, z. B. Monarchen, den Einflüssen idealistischer Triebe. Auf dem weiten Gebiete der Gesellschaft vermögen aber die civilisatorischen Ideen und Zwecke eine Anhängerschaft zu finden, welche schließlich irgendwo zur politischen Macht gelangt. Wenn der einzelne Staat mit dem ganzen Gegengewichte seiner Macht civilisatorischen Ideen die Anerkennung versagt, so sind doch in dem großen Kreise der Gesellschaft stets Berührungspunkte mit interessengemeinsamen eigennützigen Trieben vorhanden, um civilisatorischen Zwecken mit der Zeit eine politische Machtgrundlage zu geben. Der Anfang hiezu ist die öffentliche Aufmerksamkeit, das geistige Interesse dafür und dagegen, bis die Idee mit der Zeit die öffentliche Meinung gewinnt und vielleicht sogar zum Zeitgeiste wird, wodurch sie bereits mächtig in die Politik eingreift. Wir vermögen diese Ausbreitung an den socialdemokratischen Ideen eines Lassalle ebenso gut zu beobachten als an der Erfindung des Volapük mit seinem nur eingebildeten civilisatorischen Zwecke. Auf der Grundlage des Staates erstirbt nur zu oft die civilisatorische Idee, oder sie bleibt einer späteren gesellschaftspolitischen Verbreitung vorbehalten; die Gesellschaft hingegen bricht ihr als civilisatorischem Bedürfnisse Bahn, oder es beschäftigt sich mit ihr als interessantem Irrthum wenigstens einige Zeit die öffentliche Meinung. Schon diese öffentliche Aufmerksamkeit reicht hin, um vielleicht im Ursprungsstaate der Idee deren Anhängerschaft zu einer politisch beachtenswerten Partei zu erheben, was anderseits wieder dem Gesellschaftsverbande förderlich ist. Auf diesem Wege, den alle Ideen zu ihrer Entwicklung einhalten, gelangt die bedeutungsvolle Idee und ihr Gesellschaftsverband zu einer beherrschenden politischen Stellung in der Gesellschaft und im Staate.

Bleibt hingegen eine civilisatorische Idee auf einen Staat beschränkt, findet sie in demselben politische Macht und Verwirklichung, so wird sie in der Regel mit der Zeit den civilisatorischen Grundzug einbüßen. Es gibt keine der auf einen Staat beschränkten Gesellschaften des Alterthums, in welcher nicht schon nach der civilisatorischen Natur des Staates civilisatorische Ideen wirksam wurden; wir vermögen sie auch in den Monumenten ihres Kunst- und Rechtslebens, in ihrer Wissenschaft zu finden. Aber durch die Absperrung fehlte diesen Ideen die erneuernde Anregung, die nur aus dem Verkehr mit dem weitesten Interessengebiete erfließt, und die civilisatorische Idee entartete, barbarische Culturwerke der Nachwelt zurücklassend. Ähnliches vermögen wir hinsichtlich Chinas

zu sagen. Erst der Verkehr aller Völker und die auf ihm beruhende Gesellschaftspolitik haben den civilisatorischen Ideen jenes anregende Leben zugeführt, in welchem sie sich regenerieren, entwickeln und vor dem Verfall in die barbarische Cultur bewahren.

Der geistige Verkehr der Menschen, insbesondere auf den Gebieten der Religion, Wissenschaft und Kunst, ist jene Erscheinung der Gesellschaftspolitik, die als Quelle der Civilisation angesehen werden muß, diese als einheitliche Vervollkommnung der Menschheit aufgefaßt. Alles was diesem Verkehr hemmend entgegensteht, ist civilisationsfeindlich. Der geistige Abschluß der Staaten, die Unterdrückung ihrer Denker durch die Censur und durch persönliche Verfolgung haben barbarische Zwecke, mit welchen der Staat Sonderinteressen zu dienen beabsichtigt, zur Veranlassung. Man darf sich durch das Entarten des geistigen Verkehrs an seiner Bedeutung für die Civilisation nicht irre machen lassen. Daß alle civilisatorischen Ideen von eigennützigen Trieben politisch mißbraucht und an sich entsittlicht werden, liegt im politischen Wesen der Menschen und der Civilisation selbst. Denn wenn eine Idee nicht das Feld der Politik betreten würde, hätte sie ja keinen praktischen Antheil an der Civilisation; ihre Entartung ist aber der natürliche Auslauf des Weges, auf welchem sie zu ihrem praktischen Wert für die Menschheit gelangt. Hiebei ist aber wohl zu beachten, daß die Heftigkeit aller Entartung nicht in dem civilisatorischen Wesen der Idee, sondern in den sie benützenden politischen Trieben liegt. Je weiter die Civilisation fortschreitet, desto zwangloser und ungefährlicher in ihrer Nachwirkung werden sich die gesellschaftspolitischen Operationen vollziehen. Wenn die civilisatorischen Ideen, welche zu den furchtbaren Ausschreitungen der französischen Revolution geführt haben, heute, zum Gemeingut geworden, einen wenig bewegten Gang der Entwicklung in der civilisierten Welt nehmen, so erklärt sich dies dadurch, daß die französische Revolution ein mächtiges Gebäude der Barbarei und des entarteten Staates durchbrechen mußte, daß jene Gesellschaft vom politischen Fanatismus und vom Hasse gegen die Vergangenheit tief erfüllt war, — während gegenwärtig die geläuterte Anerkennung jener Ideen und ihre theilweise besiegte Gegnerschaft keinen Anlaß zu tiefgehender Entartung bieten.

Sobald aber von der Ausartung politischer Ideen und Triebe die Rede ist, kommt das praktische Gebilde der Civilisation in Betracht, das fortgesetzt beschäftigt ist, jeden Verkehr auf den Rechtsweg zu verweisen, — der Staat. Daher steht den civilisatorischen Ideen der Gesellschaft der Staat gegenüber, welcher sich nach seiner conservativen Natur wohl ablehnend gegen sie verhält, aber nicht verhindern kann, daß sie Eingang und politische Macht finden. Nach seiner Bestimmung soll er aber ihren Mißbrauch, ihre Entartung bekämpfen, welche nie von den primären Ge-

sellschaftsverbänden herrühren, sondern von den secundären mit ihren eigennützigen Zwecken. Die auflösende Wirkung der primären Gesellschaftsverbände auf den Staat äußert sich nicht, wie bei den secundären, als eine Auflösung des Staates als Rechtsinstitution, sondern als die Eröffnung jener barbarischen Schranken zwischen den Staaten, welche den civilisatorischen Ideen Eingang und Verbreitung verwehren. Wir wissen, wie oft Staaten es versucht haben, jeden Einfluß der civilisatorischen Gesellschaftspolitik zu verhindern, mit der Begründung, von ihrer Entartung verschont bleiben zu wollen, thatsächlich aber, um in ihrer civilisationsfeindlichen Rechtsform ungestört verharren zu können. Metternich war wohl ein Feind revolutionärer Ausschreitungen, noch tiefer aber war sein Haß gegen die civilisatorischen Ideen selbst, welche seinem auf civilisationsfeindlichen Vorrechten beruhenden Staatssystem gefährlich waren. Mit civilisatorischer Berechtigung hingegen tritt der jetzige Staat der Socialdemokratie, als Entartung der Idee der Gleichberechtigung, entgegen, während er die Idee selbst in seine praktische Politik eingeführt hat.

Wenn der Staat gemäßigt und zielbewußt die civilisatorischen Zwecke verfolgt, dann wird er auch in der Regel von den Entartungen jener Ideen verschont bleiben; vor allem der Kampf gegen die Civilisation ist die wesentlichste Ursache dieser Entartungen; denn die civilisatorische Entwicklung läßt sich nicht verhindern, und die civilisatorische Gesellschaftspolitik unterwirft früher oder später jeden Staat ihrem Einflusse. Es ist das Streben der Feinde der Civilisation, Gesellschaftsverbände der Staatsmänner, der Monarchen und bevorrechteter Stände herbeizuführen, um der civilisatorischen durch eine secundäre Gesellschaftspolitik entgegenzutreten und der civilisatorischen Ideen durch den rückschrittlichen Staat Herr zu werden. Weil aber die Volksmassen in den Staaten in einem steten Gegensatze zu dieser Politik stehen und nur vorübergehend von dem Einflusse der civilisatorischen Gesellschaftspolitik, von dem Bewußtsein ihrer Interesseneinheit mit der Civilisation abgehalten werden können, ist jenes civilisationsfeindliche Bemühen für die Dauer vergeblich. Das wissen auch die Feinde der Civilisation; aber ihre eigennützigen Bemühungen werden zunächst gewöhnlich durch niedere Erfolge belohnt; was dann nach ihrem Ableben mit Staat, Volk und Dynastie geschieht, dafür lassen sie ihre Nachkommen sorgen. Die bloße Politik sorgt für die Gegenwart; wer aber einen Blick in die Zukunft und ihre socialen Nothwendigkeiten thut, der ergibt sich der Civilisation. Wer findet *ein* geschichtliches Unglück der Staaten und Völker, das sich nicht den vergänglichen Erfolgen der Politik und dem Zurückstauen der Civilisation durch ihre Feinde zuschreiben ließe! —

Die Grundelemente der Civilisation sind die civilisatorischen Ideen, wirksam im Wege der Gesellschaftspolitik; ihr praktischer Ausdruck ist

der civilisierte Staat. Es ist daher ein Irrthum, der ebenso zur Barbarei führt wie die Unterdrückung der civilisatorischen Ideen und des Verkehrs, daß der Staat durch die Civilisation seiner Bedeutung entkleidet werden könne, daß gleichsam der Staat einer eingebildeten höheren Institution weichen könne oder dürfe. Wir vermögen seinem Aufbau, seiner Verfassung, den Äußerungen seiner Gewalt oder seinem Rechte den verschiedensten Inhalt beizumessen; wir können uns eine weitgediehene Einheitlichkeit aller staatlichen Institutionen in der ganzen Menschheit vorstellen; wir glauben, daß die Politik nach außen auf bloße Übereinkommen gestützt und der Verkehr jeder Art durch keine staatlichen Schranken gehindert werden wird. Alle diese Erscheinungen, die mit der civilisatorischen Entwicklung heranreifen dürften, vermögen aber die staatliche Rechtsorganisation der Gesellschaft, die Individualität des Staates nicht aufzuheben; denn die Civilisation kann den Rückhalt der Staatsgewalt, den Schutz ihrer organisierten Arbeit nie entbehren. Der Staat ist gleichsam das Gefäß, in welchem sich die flüssigen Elemente der Civilisation befinden, ohne welches die civilisatorischen Elemente und Zwecke, die fluctuierenden Einflüsse der Gesellschaftspolitik zu keiner Krystallisation, d. h. die praktischen Werke der Civilisation zu keinem festen Aufbau gelangen können. Die civilisatorische Gesellschaftspolitik steht daher nicht im Gegensatze zum Staat, sondern nimmt an der Entwicklung und Vervollkommnung des civilisierten Staates den wesentlichsten Antheil; nur der Staat der Sonderinteressen-Herrschaft fürchtet jenen Einfluß und hiedurch eine Lockerung seines inneren Gefüges.

Hienach müssen wir der civilisatorischen Gesellschaftspolitik und dem civilisierten Staate eine Wechselbeziehung einräumen, wonach eines die Bedingung des anderen ist. Wie der Staat durch die civilisatorischen Ideen zu einer civilisatorischen Politik angeregt wird, so auch ist der Staat der Menschheit unentbehrlich, um unter seinem Schutze civilisatorische Triebe zu civilisierten Gewohnheiten und zur Sittlichkeit ausreifen zu lassen. Ohne ihn würden nothgedrungen alle Triebe barbarisch werden, da über dem ungeordneten Kampf um das Dasein jeder höhere Zweck verschwinden müßte. Diese Wechselbeziehung zwischen civilisiertem Staat und civilisatorischer Idee in der Gesellschaft ist organisch; auf ihr beruht die Vervollkommnung der Menschheit. Wie die Idee im Staate ihre praktische Verwertung findet, so überwacht die civilisatorische Gesellschaftspolitik die Staaten und treibt sie zur Civilisation an. Die Gesellschaft ohne Staat ist ein Irrthum; der Staat ohne Gesellschaftspolitik wird barbarisch.

85. Der Entwicklungsstand der civilisatorischen Gesellschaftspolitik.

In dem Maße, als sich die barbarischen Triebe abstumpfen und die civilisatorischen an Macht gewinnen, wird, der Staatspolitik vorangehend, in der Gesellschaftspolitik die civilisatorische Absicht immer kräftiger in den Vordergrund treten, was sich besonders durch Vermehrung primärer Gesellschaftsverbände äußert. Wir sehen, wie sich unter dem Schutze des Staates, je mehr er der culturellen Thätigkeit Raum gibt und die politische in den Hintergrund drängt, allerorts Vereine mit culturellen Aufgaben bilden. Je civilisierter ein Volk ist, desto mehr wird auch solchen Bestrebungen der civilisatorische Charakter, allgemeinen Interessen zu entsprechen, eigen sein. In einer ständisch scharf geschiedenen Gesellschaft führen die humanitären Neigungen zu den verschiedenartigsten Wohlthätigkeitsacten; instinctiv oder bewußt suchen die Besitzenden durch Almosen Anhang unter den Besitzlosen; sie folgen also auch hier ihren politischen Interessen, und die Humanität ist nur eine Äußerlichkeit. Erlangen hingegen civilisatorische Triebe in der Gesellschaft die Vorherrschaft, dann entwickeln sich Vereine, welche nicht dem einzelnen Unglücklichen zu helfen streben, sondern welche Institutionen zur Vorbeugung des Elends oder zur Verallgemeinerung der Wohlthat schaffen. Die letzteren guten Absichten setzen aber einen moralischen Verzicht von dem Hilfeleistenden in doppelter Hinsicht voraus: nämlich den Verzicht auf dasjenige, was er praktisch spendet, und auf eine politische Gegenleistung für die Wohlthat, welche der Almosenspender im Einzelnen findet. All. die bekannten civilisatorischen Aufgaben praktischer und ethischer Natur können nun solche Vereine erwecken. Die Beschränkung der Streit- und Proceßsucht in der Landbevölkerung, Sparvereine, welche die Besitzgleichheit erweitern und in der Arbeiterschaft den Antheil an der Capitalgrundlage der Unternehmung vermitteln oder Productivgenossenschaften schaffen helfen, Verbreitung der Volksaufklärung, wodurch die individuelle Freiheit vermehrt wird, die zahlreichen Aufgaben auf dem Gebiete der Rohproduction und des Gewerbes zur Sicherung der Productionsquellen, die Aufgaben zur Besserung der physischen Entwicklung der Menschen u. dgl. m. entsprechen den höheren Zwecken der Politik und der praktischen Civilisation. Daß ferner die Wissenschaft, die Kunst, die naturgemäße Gesittung und die innerliche Religiosität ebenfalls durch Vereinsthätigkeit gefördert werden können, ist allbekannt.

Wenn aber bisher auf dem Gebiete der Gesellschaftspolitik keine so rege civilisatorische Vereinsthätigkeit zu beobachten ist wie im civilisierten Staate in politisch ruhigen Zeiten, so liegt dies vor allem in den politischen Gegensätzen der Staaten und Völker unter sich. Wohl sind poli-

tische Triebe stark genug, um die Gegensätze zwischen Nationen und Staaten zu überwinden und secundäre, also politische Gesellschaftsverbände als Kampfvereine zu schaffen — wie z. B. die Internationale der communistischen Arbeiterbewegung oder die Internationale des Ultramontanismus —, aber die civilisatorischen Triebe haben zur Zeit noch nicht die Macht, politische Gegensätze derart zu überwinden, daß aus den staatlichen Gesellschaften wirksame Gesellschaftsverbände mit unverfälschten civilisatorischen Zwecken hervorgehen. Die politische, wirtschaftliche und auch culturelle Eifersucht ist unter den Völkern noch so groß, daß sie sich eine Unterstützung zur civilisatorischen Entwicklung wenig gönnen. Wo wir einen scheinbar unpolitischen Verband über die Gesellschaft mehrerer Staaten verbreitet beobachten, da zeigt derselbe bei näherer Untersuchung einen uncivilisatorischen Ursprung, wenn der Verband auch unter gewissen Bedingungen civilisatorisch wirken mag, wie z. B. gewisse confessionelle Gesellschaftsverbände der Juden und Protestanten. Rein civilisatorisch ist nur der geistige Verband hervorragender Männer der Wissenschaft, in welchen die civilisatorischen Triebe so mächtig sind, daß ihnen die Gegensätze der Staaten im allgemeinen Interesse bedauerlich erscheinen. Wie übermächtig die Politik auch diesem Verbande gegenübersteht, kann man zur Zeit an französischen Gelehrten beobachten, welche ihre politische Abneigung zur Wissenschaft deutschen Ursprungs nicht oder nur unwillig zu überwinden vermögen. Oder beobachten wir das Gebahren auf den Friedenscongressen, welche trotz ihrer eminent civilisatorischen Idee Ausbrüchen politischer Leidenschaften auf individualistischer Grundlage Raum geben, deren Besuchern also die intellectuelle Vorbedingung des Friedensgedankens, die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Vergesellschaftung der Menschen, fehlt. Zum Theil beweist aber auch dieser Verband, wie weit die Gesellschaft von der Erkenntnis sociologischer und politischer Lehren noch entfernt ist, da sie den Frieden an sich befördern zu können glaubt, während doch nur die Bedingungen für eine möglichste Unterdrückung der Wirkungen der absoluten Feindseligkeit befördert werden können.

Bei der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes sind wir also von einer primären Gesellschaftspolitik mit höheren Zwecken noch entfernt, und es scheint, daß die civilisatorischen Zwecke von der Staatspolitik nach außen praktisch mehr zu erwarten haben als von der Gesellschaftspolitik. Aus diesem Gesichtspunkte gewinnt nun die Wirksamkeit geheimer Gesellschaftsverbände, wie es die Freimaurer sind, immerhin wieder Bedeutung; denn was der unverfälschte civilisatorische Trieb nicht hervorzubringen vermag, das leisten oft Triebe verschiedensten Ursprunges mit verwandten Zwecken unter der Romantik des Geheimnisses, des ceremoniellen Prunkes und der persönlichen Eitelkeit, wenn auch nie in jener

Reinheit, wie ſie dem Siege der Civiliſation über die barbariſchen Schwächen der Menſchheit entſprechen würde. Es ſcheint daher erſt der ſiebenten Entwicklungsſtufe des politiſchen Kampfes und der achten der Civiliſation vorbehalten, zwanglos und reichlich primäre Geſellſchaftsverbände mit civiliſatoriſchen Zwecken hervorzurufen, wodurch im Geiſte des Urſprunges der Geſellſchaftspolitik die Civiliſation die mächtigſten Fortſchritte machen dürfte.

IX. Zur Kritik der Civiliſation.

86. Über das Weſen der Civiliſation.

Das Weſen der Politik ſtellt ſich als ein Kampf der öffentlichen Coëxiſtenzen um den Eigennutz der Einzelindividuen dar. Dieſer Kampf konnte ſich aber nicht als der Zweck der Politik darſtellen; denn ſobald dem Naturtriebe Politik eine Beſtimmung in der Menſchheit gegeben wird, kann dieſe mit dem Intereſſe des Einzelindividuums nicht abgeſchloſſen ſein. Es gibt allgemeine Aufgaben, die ſich unmittelbar auf das Einzelindividuum beziehen, wie z. B. die der mediciniſchen Wiſſenſchaft, welche ihre Zwecke trotz allgemeiner Pflege mit dem Intereſſe des Einzelindividuums abgeſchloſſen finden. Wenn dies ſchon bei einem Theile dieſer Wiſſenſchaft, der Hygiene, nicht mehr bedingungslos wahr iſt, ſo iſt es keinesfalls bei dem Zwecke der Politik zutreffend, da ihre Abſichten nur in den Wechſelbeziehungen menſchlicher Gemeinſchaften erreicht werden können, weil ihr Zweck für das Einzelindividuum nur durch Zuſtände und Erfolge dieſer Gemeinſchaften erfüllt wird. Der Zweck der Politik beruht daher im Gemeinnutz der Einzelindividuen, im Gegenſatze zum Weſen der Politik, welches auf dem Eigennutz des Einzelindividuums beruht. Und jener Gemeinnutz iſt daher auch der Zweck der Lehre von der Politik.

Wenn der Zweck der Politik im Gemeinnutz beruht, ſo iſt die Erfüllung eigennütziger Abſichten des Einzelindividuums an die Bedingung geknüpft, daß das Wohl des Einzelnen von dem politiſchen Zuſtande des Allgemeinen abhängig ſein muß, keinesfalls aber umgekehrt. Das Weſen der Politik ſucht das Allgemeine dem Eigennutze des Einzelnen unterzuordnen; der Zweck der Politik kommt alſo mit dem Weſen derſelben in einen offenen Widerſpruch, der aber eigenthümlicherweiſe im Geiſte des Weſens der Politik gelöſt werden muß. Nicht eine Wiſſenſchaft oder eine Kunſt außerhalb der Politik iſt es, welche deren Zweck zu verwirklichen vermag, ſondern nur ſie ſelbſt; die Politik mit ihren Mitteln und mit ihrem Verlaufe iſt imſtande, uns der Erfüllung ihres Zweckes nahe zu bringen. Die niederen Erfolge der Politik dienen dem individuellen Eigennutz, die höheren

dem Gemeinnutz; beide entspringen aber der Anwendung gleicher Mittel und dem gleichen Vorgange, sie unterscheiden sich nur durch die Idee, die Operations-, Zwischen- und Actionszwecke. Diese zielen nach dem Wesen der Politik auf das Wohl des Einzelindividuums, nach ihrem Zwecke auf das allgemeine Wohl oder die Civilisation.

Der Zweck der Politik hat sich uns als die Herstellung der Übereinstimmung aller Interessen dargestellt, der ideale Erfolg eines Entwicklungsprocesses, den wir die Civilisation nennen. Sie selbst, als politische Hauptoperation der Menschheit aufgefaßt, schreitet über eine unendliche Reihe von Operationen und Actionen zu diesem Erfolge vor, der nie vollständig erreichbar ist. Die absolute Übereinstimmung der Interessen ist infolge des absoluten Gegensatzes unserer intellectuellen zu unserer materiellen Natur nicht herzustellen. Während wir uns geistig weit über unsere Sachlage hinaus politische Ziele stecken, bleiben wir körperlich an die Schwierigkeiten dieser Sachlage gefesselt. Die Doppelnatur der menschlichen Wesenheit, der Urgrund unseres Erdenjammers, hindert uns, die Civilisation vollständig durchzuführen, daher auch der praktische Operationszweck in der Civilisation nur eine bedingungsweise, annähernde Übereinstimmung der Interessen sein kann.

Wenn wir von der ursprünglichsten politischen Absicht — d. i. das mit jedem Menschen geborene Einzelinteresse — im Gedanken zu jenem praktischen Zwecke der Civilisation vorschreiten, so finden wir, daß es sich um die Interessen immer umfangreicherer politischer Persönlichkeiten handelt, um endlich bei dem Interesse der Menschheit anzugelangen. Von dem Stammesinteresse schreitet die Civilisation über das innige Interesse an der Familie und Sippschaft, an der Gemeinde und dem Staate, an dem Volke und der Nation zu jenem an der Gesellschaft und Menschheit vor; es veredelt sich der Eigennutz, da er sich mit dem Nutzen einer Gemeinschaft identificiert, welche Veredlung sich auf die herrschende Sitte ausdehnt, wodurch die Sitte im Hinblick auf den Gemeinnutz zur Sittlichkeit wird. Diese ist die krönende Erscheinung der vorschreitenden Civilisation und das Maß des civilisatorischen Inhaltes einer politischen Persönlichkeit; die Sittlichkeit bringt jene formellen Schranken hervor, welche die Unnatur und Barbarei im Verkehr nach und nach ausschließen; sie ist der ethische Niederschlag der Civilisation, und sie entwickelt das civilisatorische Recht. Die reine Politik zeitigt die Sitte und allen eigennützigen Opfermuth, welche jedem Barbaren zukommen können; die Civilisation zeitigt die Sittlichkeit und die gemeinnützige Aufopferung, welche nur dem veredelten Menschen eigen sind. Je mehr jener Opfermuth dem Interesse des Einzelindividuums angehört, desto ferner, — je größer die Gemeinschaft ist, der er sich widmet, desto näher steht er der Sittlichkeit.

Das giltige civilisatorische Recht in einer Gemeinschaft hängt

davon ab, wie weit sich in ihr der Ureigennutz zum Gemeinnutz entwickelt hat. Und dieses Recht wird stets das Merkmal sein, wie weit die Civilisation in einer Gemeinschaft zur Anerkennung gelangt ist. Das giltige Recht bestimmt aber die Höhe der herrschenden Civilisation noch nicht, da diese Herrschaft von den vorhandenen civilisatorischen Trieben abhängt und hienach oft mehr, oft weniger Civilisation herrscht, als das formelle civilisatorische Recht zum Ausdruck bringt.

Die Civilisation, eine Erscheinungsform der Politik, wird aus fortgesetzten Kämpfen gegen den Eigennutz für gemeinnützige Zwecke bestehen, und jeder civilisatorische Fortschritt ist ein politischer Erfolg einer Operation oder Action mit gemeinnützigem Zwecke. — Das Wesen des Eigennutzes stellt sich in der Politik immer als Herrschsucht dar; der Herrschsüchtige schreitet nach Erfüllung seiner persönlichen Interessen zur eigennützigen Unterordnung der Gemeinschaft vor; Eroberungen, Dictatur, Tyrannei und Demagogenthum sind meist der Ausfluß rein politischer Triebe im Einzelindividuum. Die Gewaltthaten der Menschen sind vorwiegend Folgen der reinen Politik und der Herrschsucht des Einzelindividuums, aber auch ganzer Persönlichkeiten. Nicht allein der Despot ordnet die Gemeinschaft seinen Interessen unter, auch Parteien, Confessionen, Nationen und Staaten vergewaltigen nebenliegende Persönlichkeiten aus Herrschsucht.

Aber nicht das Gegentheil der Herrschsucht, die Unterwerfung, ist das Merkmal des Gemeinnutzes in der Politik; denn auch die civilisatorische Politik kann der Gewaltthat nicht entbehren, die aber hier dem gemeinnützigen Bedürfnisse nach Unterdrückung der barbarischen Entartung entspringt. Sobald aber eine Gewaltthat oder ein Zwang über das Maß des civilisatorischen Bedürfnisses heraustritt, dann kommen wieder der Eigennutz und die Herrschsucht zur Geltung. Diese Erwägung läßt erkennen, daß der Unterschied zwischen civilisatorischer und barbarischer Gewaltthat nicht nur in der Absicht ihres Vollziehers liegt, sondern auch in den ihn umgebenden Verhältnissen. Dieselbe That, welche, für ein civilisatorisch aufstrebendes Gemeinwesen verrichtet, als gemeinnützig gilt, ist im Rahmen einer verfallenden oder civilisatorisch unberechtigten Persönlichkeit barbarisch. So wird eben manche That zum tragischen Unheil, die unter anderer Sachlage groß genannt wird und segensreich wirkt. Den Ruhm in der Geschichte der Menschheit bestimmt die Wirkung einer That für die Civilisation, und die Geschichte muß Thaten verwerfen, welche nur als politischer Erfolg der civilisatorischen Entwicklung ein Hemmnis waren. Die Entwicklung mancher politischen Individualität ist civilisatorisch berechtigt und gemeinnützig, aber nicht die Entwicklung jeder Individualität. Innerhalb ihres engeren Interessenkreises gelten daher viele Führer als politisch verdienstvoll und selbst groß, die aus dem Ge-

sichtspunkte der Civilisation Demagogen, Verführer, Schelme genannt werden müssen. Äußerlich ist zwischen dem Bestreben all' dieser Männer kein Unterschied; auch der civilisatorische Politiker hat eigennützige Triebe im Werke; nur vom Standpunkte der Civilisation aus wird eine That hier zur herrschsüchtigen und eigennützigen, die andernorts gemeinnützig und befreiend wirkt.

Die zumeist unverstandene Erscheinung, daß, was da civilisatorisch berechtigt ist, dort zur Barbarei wird, kann auch auf anderem Wege erläutert werden. Der civilisatorische Trieb strebt nach Erweiterung und Vergrößerung der Gemeinschaften; so befreit er das Einzelindividuum aus dem engsten Interessenkreise; er löst sodann die ursprünglichsten Gemeinschaften, zu Gunsten vollendeterer Gemeinschaften, schließlich in Nationen und Staaten auf, befreit daher von jenem Zwange, zu welchem die engere Gemeinschaft nöthigt. Der politische Grundzug des Gemeinnutzes ist daher die Befreiung. Wenn jedoch Individualitäten aufgelöst und Schranken zerstört werden, die nach der politischen Sachlage noch ein Bedürfnis sind, dann steigert der Gemeinnutz seinen politischen Charakter der Befreiung zu jenem der Anarchie, welche nicht minder civilisationsfeindlich ist als die Herrschsucht, und in diesem Falle tritt der politische Zwang, vielleicht auch die Gewaltthat in ihr civilisatorisches Recht. Ähnlich ist es mit einem Widerstand gegen die Vergrößerung der Gemeinschaft, der aus barbarischem Drang zur Individualisierung die Individualität der civilisatorischen Vergesellschaftung vorenthält und dem politischen Kampfe vereinzelt gegenüberstellt.

Die Civilisation stellt sich also nicht nur als Befreiung von Schranken und als Erweiterung der politischen Gemeinschaften dar, sondern als ein Wechsel von Befreiung, Zwang und selbst Gewaltthat, bei welchem die Folgen der eigennützigen Herrschsucht, nämlich einerseits Schrankenlosigkeit, anderseits Unterdrückung, aus der civilisatorischen Bahn heraustreten. Nicht der Zwang oder die Befreiung ist ein Merkmal der Civilisation, wohl aber deren gemeinnützige Wirkung durch zweckentsprechende Aufeinanderfolge im politischen Kampfe.

Das Beharren in einer überlebten politischen Machtäußerung ist die barbarische Herrschsucht, im Gegensatze zu einer berechtigten Machtäußerung als civilisatorischem Bedürfnis. Die Anarchie ist die vorzeitige Auflösung civilisatorisch nothwendiger Gemeinschaften, im Gegensatze zum civilisatorischen Umsturze überlebter Autoritäten und Herrschaftsverhältnisse. Herrschsucht und Unbotmäßigkeit lenken den Gemeinnutz in die Bahn des offenen und des verhüllten Eigennutzes. Die Triebfedern eines Marat und eines Bonaparte sind sich verwandt, nur die Sachlage änderte ihre Ziele.

Der Gemeinnutz fordert eine richtige Auffassung des civilisatorischen

Bedürfnisses nach Befreiung und Zwang, vervollkommnet durch das Verständnis für praktische Politik. Wir nannten früher den Gemeinnutz eine Veredlung des Eigennutzes und sehen nun, daß auch die civilisatorische Politik eine Veredlung des ursprünglichen Wesens der Politik ist. Während Eigennutz und Politik zu einem Verharren in bestehenden Zuständen antreiben und die politischen Persönlichkeiten lebenszäh machen, drängen der Gemeinnutz und der civilisatorische Trieb nach Befreiung und Vergrößerung der Gemeinschaften; die civilisatorische Politik bekämpft jenes Beharren, hemmt aber auch diesen Befreiungsdrang im Sinne der individuellen Bedürfnisse und der civilisatorischen Sachlage.

Es ist nicht schwer, in dem bedingten Gegensatze von Eigennutz und Gemeinnutz, zwischen welchen beiden die civilisatorische Politik die Mitte zu halten sucht, die politischen Principien des Rück- und Fortschrittes zu erkennen, — in welcher Hinsicht die civilisatorische Politik sich naturgemäß dem Fortschritte, aber nur im Geiste der Bedürfnisse, zuneigt. Die politischen Kämpfe der Menschheit werden durch den Gegensatz der politischen Principien, welchen die Civilisation auszugleichen strebt, hervorgerufen. Ist es möglich, daß die Civilisation diese scheinbar vermittelnde Aufgabe ohne die Mittel der Politik zu erreichen vermag? — Ist es denkbar, daß eine civilisatorische Politik, welche einmal eine überlebte Persönlichkeit auflösen muß und ein andermal die Auflösung des Bestehenden durch Zwang zu verhindern hat, ohne die Mittel der absoluten Feindseligkeit erfolgreich ist? —

Die Entwicklungsstadien des politischen Kampfes sowie jene der Civilisation sind im Grunde durch das Maß der Herrschaft der absoluten Feindseligkeit unterschieden. Von der absoluten Feindseligkeit der Gesellschaftselemente unter sich vorschreitend bis zur Interessengemeinschaft der Menschheit vermindert sich diese Herrschaft fortgesetzt; aber nicht etwa weil die Feindseligkeit der Menschen unter sich grundsätzlich abnimmt, sondern weil sich mit jeder Erweiterung der Gemeinschaften auch der Zwang zur friedlichen Auseinandersetzung erweitert. Der Niederschlag der Civilisation und der Sittlichkeit ist das formelle Recht mit der ausübenden Gewalt, welche die absolute Feindseligkeit theils hemmen, theils politisch erwägend nach den erwünschten Richtungen ablenken. In der absoluten Feindseligkeit wurzelt zu jeder Zeit die reale Kraft in der Politik; ihr entspringt der politische Muth, nur sie erweckt die äußerste Kraft, um politische Actionen durchzuführen; sie bestimmt die Mittel zur Verwirklichung politischer Absichten. Während durch die civilisatorischen Institutionen und Gemeinschaften der Bannkreis des Friedens gegeben ist, wirken außer diesem der Krieg, die Gewaltthat, der Terrorismus, der Verwaltungseingriff und die Aufwühlung politischer Leidenschaften; durch solche Mittel äußert sich die politische Macht, ohne sie ist eine politische

Persönlichkeit machtlos. Eine civilisatorische Politik ohne Anwendung politischer Mittel ist eben keine Politik, sondern ein ohnmächtiges Wollen ohne Können. Das Maß der nothwendigen Kraft für eine politische Action im Sinne der absoluten Feindseligkeit oder des Eigennutzes ist daher auch das Maß für eine civilisatorische Action, und nicht weil ein civilisatorischer Zweck gegeben ist, reichen für dessen Erreichung eine geringere Kraft, eine lahmere Politik, eine geringere Rücksichtslosigkeit hin. Jeder Kampf, also auch der gegen die Feinde der Civilisation, bedarf zum Siege mehr Kraft, also auch eine rücksichtslosere Anwendung politischer Gewalt, als der barbarische Gegner besitzt oder äußert.

Wenn wir diese nur beim vollen Verständnisse des Wesens der Politik und der Civilisation erfaßbare Thatsache betrachten, so ergibt sich, daß jedes Entwicklungsstadium des politischen Kampfes seine eigengeartete politische Ansicht, also seine Sitte über den Gebrauch politischer Mittel im Kampfe für die Civilisation hat. Wir sehen im allgemeinen, daß die Abneigung gegen Gewalthandlungen für civilisatorische Zwecke zunimmt, weil überhaupt die Politik fortschreitend der friedlichen Auseinandersetzung mehr Raum gibt. Dies schließt aber nicht aus, daß die wichtigsten Schritte der Civilisation von den furchtbarsten Gewaltthaten begleitet werden. Die fortschreitende Sittlichung und Entwicklung des Rechtes kryſtallisiert unausgesetzt friedliche Gewohnheiten der Menschen, und diese beeinflussen den Gebrauch der politischen Mittel, solange es sich nicht um große politische oder civilisatorische Entscheidungen handelt. Das gegenwärtige Entwicklungsstadium des politischen Kampfes, in dem der Friede als Regel, der Krieg als Ausnahme gilt, findet die Sitte derart gemildert, daß die Mittel, die dem Arsenal der absoluten Feindseligkeit entstammen, theils mit Zurückhaltung, theils nur im seltenen und offenen Kriegszustande zur Anwendung kommen. Hingegen hat die Anwendung der kleinen, wenn auch verächtlicheren Mittel der Politik an Ausbreitung gewonnen, was eben beweist, daß das feindselige Streben der Interessenten nicht abgenommen hat, sondern daß nur die Sitten- und Rechtsgrundlage kräftig genug geworden ist, um die politischen Individualitäten zu hindern, sich sofort mit der vollen Vernichtung des ehemaligen politischen Kampfes zu bedrohen. Die civilisatorische Politik verändert daher ihre Actionsweise im Geiste des Entwicklungsstadiums des politischen Kampfes, denn ihre Charakteristik liegt nicht grundsätzlich im Gebrauche der Mittel, wohl aber in den gegebenen Zwecken. Diese Schlußfolgerung schließt aber keineswegs aus, daß eine gewisse Relation zwischen den Mitteln und dem Zwecke darum besteht, weil die civilisatorische Politik außer durch Erfolge auch durch ihren Vorgang civilisierend zu wirken berufen ist. Die Civilisation verlangt vom Staatsmanne einen tieferen Einblick in die politische Sachlage, als ihm die bloße

Politik zumuthet; sie fordert, daß er ein gesteigert praktischer Politiker sei, soll nicht die Civilisation durch unzutreffende Mittel oder durch den Mißerfolg bloßgestellt werden.

Die fortschreitende Erweiterung der politischen Persönlichkeiten durch die Civilisation ist stets von einem Ausgleiche der Machtmittel der Einzelindividuen begleitet. Innerhalb jeder politischen Persönlichkeit muß eine grundsätzliche Gleichheit an Rechten bestehen, wenn sich die Anhänger interessengemein fühlen sollen. Die Gleichartigkeit des Zweckes ist die erste Voraussetzung für die Entwicklung einer politischen Persönlichkeit; die Rechtsgleichheit innerhalb derselben ist die Voraussetzung für deren politische Kraft. Der Staat, der nothwendig alle Ungleichheiten eines Culturgebildes aufweist, findet seine Entwicklung in der Anerkennung seiner Staatsidee, seine politische Kraft aber in der Rechtsgleichheit der Staatsbürger. Die Gemeinnützigkeit drängt zur Rechtsgleichheit, und zwar nicht etwa aus einem sittlichen Triebe der Menschheit, sondern infolge der Wechselseitigkeit der Interessen, wonach ein Individuum dem anderen Rechte einräumt, um seine Anhängerschaft und hiemit Zuwachs an politischer Macht zu gewinnen. Wie der Gemeinnutz ein veredelter Eigennutz, so ist der Ausgleich des politischen Einflusses eine Veredlung des Strebens nach politischer Macht. Da aber die Civilisation die Vielgestaltigkeit der politischen Individualitäten auflöst, erweitert sie den Ausgleich der politischen Macht im allgemeinen; denn die ungleiche politische Macht (Rechtsungleichheit) beruht vorwiegend auf der Errichtung abgesonderter Persönlichkeiten und auf einer vielgeschichteten Gesellschaft.

Was wir in der Civilisation praktisch wirksam finden, muß dem Wesen der Politik entspringen; Gemeinnutz und Gleichberechtigung sind aber praktische Wirkungen des politischen Kampfes und der Summe aller politischen Thatsachen. Wie alle durch die Religion geheiligten Sittengesetze nur veredelte Auffassungen unserer praktischen Lebensforderungen sind, so sind Gemeinnutz und Rechtsgleichheit praktische Forderungen der Civilisation und Grundanschauungen der politischen Sittlichkeit.

Es liegt im Wesen der Civilisation, daß die Menschen ihren Rechten und ihrer ursprünglichen Macht nach gleich werden; die Unterordnung aller politischen Persönlichkeiten unter die Zwecke der Menschheit kann nur mit der Herstellung dieser Gleichheit gedacht werden; es ist dies jene allgemeine politische Befriedigung, die wir als den idealen Zweck der Civilisation kennen. Dieser Ausgleich vollzieht sich aber im Geiste der Politik durch die Vernichtung der für diese Gleichheit unfähigen Individualitäten und Einzelindividuen, welchen Vorgang die ethischen Neigungen der Menschen nur verzögern, manchmal auch mildern können, aber nicht aufzuhalten vermögen. Dieser Ausgleich kann aber nie eine Gleichförmigkeit herbeiführen, weil die natürlichen Lebensbe-

dingungen des Raumes und die natürlichen Anlagen der Individuen eine verschiedene Gestaltung der Rechte bedingen.

Die civilisatorische Politik ist nach all' dem Gesagten eine Politik im Interesse der Menschheit; wird diese Politik fortgesetzt nach den Lehren über das Wesen der Politik ausgeübt, so rottet sie mit der Zeit die Politik selbst aus und setzt an ihre Stelle den culturellen Wettbewerb, womit die Civilisation praktisch vollendet ist. Dieser eigenthümliche Gegensatz der Politik zu sich selbst, wenn sie zweckmäßig geführt wird, entspricht dem Spruche: „Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg vor" und der Thatsache, daß die Entwicklung der Kriegswissenschaft die Kriege seltener und durch die Zweckmäßigkeit ihrer Führung nach ihren allgemeinen Wirkungen weniger schrecklich gemacht hat. Die Civilisation ist die zum Gemeinnutz beherrschte und gebrauchte Naturkraft „Politik", wodurch aber deren barbarisches Wesen sistiert ist.

87. Die politischen Mittel der Civilisation.

Wenn auch im vorigen Abschnitte gezeigt wurde, wie die Anwendung der politischen Mittel mit dem Wesen der Civilisation durch deren fortschreitende Entwicklung in Übereinstimmung kommt, so bleibt doch noch so viel innerer Widerspruch zwischen Mittel und Zweck übrig, daß sich der civilisatorische Politiker nicht befriedigt finden kann. Es erwacht in ihm unwiderstehlich das Bedürfnis nach Mitteln, welche das Wesen der Civilisation nicht bloßstellen; die Nothwendigkeit einer Übereinstimmung zwischen Mittel und Zweck liegt tief im sittlichen Bewußtsein der Menschen, — aber wir sehen, wie das wichtigste Werk der Menschheit in dieser Hinsicht einem Widerspruche gegenübersteht, der für unabsehbare Zeit unausgleichbar scheint. Der Widerspruch ist nun thatsächlich im Wesen aller Politik, also auch im Wesen der Civilisation tief begründet; wie aber die Civilisation selbst die zum Guten entwickelte Politik ist, so erfahren auch die politischen Mittel auf der civilisatorischen Bahn eine Besserung; nur ist die Erkenntnis dieses Vorganges eine der schwierigsten Fragen der politischen Wissenschaft, und die praktische Anwendung civilisatorischer Mittel in der Civilisation ist an Bedingungen geknüpft, deren Verständnis und Herbeiführung selbst ein Theil der civilisatorischen Politik ist. — Um dieses Verständnis und jene Erkenntnis zu gewinnen, muß auf die Eigenart der civilisatorischen Operation im Vergleich zu jener der Politik überhaupt vorerst näher eingegangen werden.

Die Eigenart der politischen Operation im Dienste der Civilisation wird vor allem durch die Erwägung des Unterschiedes gegenüber der Eigenart jener Operationen erläutert, die wir bei den Untersuchungen über das Wesen der Politik kennen gelernt haben. Da die Civilisation

nur eine Politik mit besonderer Absicht ist, so ergibt sich nothwendig, daß kein grundsätzlicher Unterschied zwischen der civilisatorischen und der Politik überhaupt bestehen kann; alle operativen und taktischen Grundsätze der Politik überhaupt haben auch in der civilisatorischen Politik Geltung; der charakteristische Unterschied besteht nur in der Natur der angestrebten Erfolge. Die civilisatorische Politik strebt nur höhere und dauerhafte Erfolge an und verschmäht die niederen, während die bloße Politik den Erfolg überhaupt sucht. Hiedurch wird für die civilisatorische Politik die Vielgestaltigkeit der Operations- und Actionsweise vermindert.

Die unruhvolle, mit Gewaltkämpfen reich durchsetzte Politik früherer Entwicklungsstufen des politischen Kampfes ist dem Umstande zuzuschreiben, daß damals selten eine Auswahl in den politischen Zwecken getroffen wurde; beinahe jeder Erfolg war willkommen um seiner selbst und um des augenblicklichen Vortheiles willen. Die bewußte civilisatorische Politik hingegen schließt barbarische Erfolge aus, wodurch in jeder politischen Sachlage viele der möglichen politischen Absichten, und zwar oft die durchführbarsten, wegfallen. Dies ist einleuchtend; denn die civilisatorischen Absichten befriedigen gewöhnlich jene Machtfactoren nicht hinreichend, welche der Staatsmann für die Action zur Verfügung hat. In der praktischen Politik stößt daher die Erkenntnis der gebotenen civilisatorischen Operations- und Actionszwecke auf zahllose Zweifel; die zeitweilige Opportunität sowie auch das instinctive Verwechseln des civilisatorischen mit dem engeren Interesse verhindern in der Regel eine unverfälschte civilisatorische Politik. Wir müssen daher von Haus aus zugeben, daß diese schwer oder nicht zur Geltung kommt, weil der Politiker durch sie leicht diejenigen Machtmittel aus der Hand verliert, die ihm den Erfolg überhaupt ermöglichen. Der ewigen Wahrheit entsprechend, daß der Erfolg überhaupt der Zweck der individuellen Politik ist, wird die handelnde Person nicht geneigt sein, sich der civilisatorischen Absicht zu opfern, was bei manchen civilisatorischen Zwecken dann geschieht, wenn eigennützige Triebe befriedigt werden wollen.

Angenommen, ein Staatsmann, eine Partei, kurz, eine politische Persönlichkeit ist berufen, den Staat auf der politischen und culturellen Bahn fortzuleiten, so kann es hinsichtlich der Civilisation nur zweierlei geben: Diese Persönlichkeit steht ihr fremd gegenüber oder will dieselbe fördern. Im ersteren Falle handelt es sich überhaupt nur um die Entwicklung des eigenen Interessenkreises; z. B. rückschrittliche Anhänger der Privilegien schreiten von Erfolg zu Erfolg die Gesellschaft zu schichten, die Stellung der oberen Gesellschaftsclassen rechtlich zu befestigen, die Massen an der Verwirklichung ihres civilisatorischen Anspruches auf Gleichberechtigung zu hindern u. s. w.; ihr Erfolg ist die fortschreitende Ansammlung von Feindseligkeitsmomenten in der staatlichen Gesellschaft,

ein Erfolg, der unmöglich dauerhaft sein kann. Im anderen Falle hingegen ist die Absicht, civilisatorische Erfolge zu erreichen, mehr oder weniger ernst vorhanden; in diesem Bewußtsein wird sich aber die Persönlichkeit vor allem ihrer politischen Macht versichern, in dem guten und vielleicht auch berechtigten Glauben, daß, wenn sie diese verliere, die Civilisation darunter leiden würde. Steht nun diese civilisationsfreundliche Persönlichkeit der früher erwähnten gegenüber, so bewahrt sie sich, pochend auf ihre civilisatorische Absicht, die politische Macht.

In der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der Civilisation kann man aber nicht behaupten, daß es in unserem Culturkreise eine mächtige Partei im Staate gebe, die eingestandenermaßen die Civilisation bekämpft; im Gegentheile, jede große Partei bekennt sich, wenn auch nicht dem Worte nach, so doch nach den vermutheten Wirkungen der eigenen Absichten zur Civilisation, d. h. jede sagt: durch den Sieg ihrer Interessen sei die vollkommenste Staatsentwicklung gesichert und die beste Gesellschaftsordnung erreicht. Man kann also von allen rechtmäßigen politischen Persönlichkeiten sagen, daß sie sich als an der Civilisation in ihrem Sinne mitwirkend betrachten. Die meisten politischen Persönlichkeiten kämpfen daher für ihre Machtstellung in dem Glauben, daß die „wahre" Civilisation — oder unverfänglicher gesagt die „allgemeine Wohlfahrt" — von ihnen gefördert werde. Die wirklich civilisatorische und die vermeintlich civilisatorische Persönlichkeit scheinen nun keinen anderen Weg zu haben, als daß sie Erfolge überhaupt anstreben. Erst wenn so die Partei die Übermacht errungen hat, dann hofft sie, die nach ihrer Meinung allgemein förderlichen Operationszwecke auf den politischen Schauplatz zu bringen.

Hiemit stehen wir vor der Thatsache, daß um der Macht willen auch im Dienste der Civilisation gemeiniglich reine Politik ausgeübt wird, daß sich auch der Civilisator, um nicht politisch Schiffbruch zu leiden, gegebenen Falles aller Mittel bedient, welche die Politik nach ihrem Wesen bietet. Es scheint die Pflicht des civilisatorischen Staatsmannes, die Noth der politischen Sachlage zu beschwören, und wenn nach seiner Überzeugung der Staat einem politischen Unglück entgegeneilt, so glaubt er die Verantwortung für unmittelbar barbarisch erscheinende Actionen, die für Staat und Volk rettend sein sollen, furchtlos tragen zu können. Freilich wäre es dem Staatsmanne erwünscht, eine so hindernisfreie Bahn vorzufinden, daß der civilisatorische Zweck keine barbarischen Mittel zu heiligen brauchte, daß Mittel und Zweck in schöner Übereinstimmung stehen könnten. Leider ist aber die entsprechende Übereinstimmung der Interessen in den Augen der Politiker beinahe nie vorhanden. Die Gesellschaft zeigt im Interessenkampfe eine Fülle von Lastern, gegen welche die Operation mit unschuldigen Mitteln undurchführbar erscheint. Jede concrete Politik soll

der Sachlage entsprechen, und der Staatsmann glaubt zum Beispiel dem forteilenden Verhängnisse sittlicher Verderbnis rücksichtslos begegnen zu müssen. Der vermeintlichen Barbarei Zügel anzulegen, wie es auch sei, scheint bei der inneren Politik in bedrängten Zeiten von höchster Bedeutung. Dem todten Buchstaben des Gesetzes wird der passende Sinn unterlegt und im Dienste der erwünschten „Civilisation" operiert.

So scheint es wahr, daß auch die civilisatorische Staatspolitik im Geiste der absoluten Feindseligkeit vorzugehen hat, daß sie sich keiner veredelten Kampfesweise zu bedienen vermag um der edleren Sache willen, sondern daß der politische Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel" eine unumstößliche Wahrheit ist, der sich nur politische Unfähigkeit oder gleisnerische Schwärmerei verschließen kann. So scheint die rücksichtslose Wahl der Mittel eine Nothwendigkeit, damit die Civilisation nicht einem Gegner erliege, welcher frischweg all' die Mittel zur Anwendung bringt, welche politische Triebe ersinnen, und die nach dem Wesen der Politik dem Rücksichtslosen den Erfolg bringen. Der Grundsatz, daß in der Politik der Zweck das Mittel rechtfertige, scheint nicht etwa eine zu Gunsten politischer Erfolge aufgestellte These zu sein, die durch irgend ein Sittlichkeitsprincip in Frage gestellt werden könnte, sondern in den Gesetzen der Natur zu beruhen. Alle politische Kraft als Quelle des Erfolges fußt ja in den politischen Trieben der Einzelindividuen, unter welchen die eigennützigen Triebe praktisch den Ausschlag geben. Nur die eigennützigen Triebe schaffen reale Kraft für die Politik, ob diese nun niedere oder höhere Erfolge anstrebt. Was nützt es, wenn civilisatorische Triebe, unsittliche Mittel verwerfend, auf den Erfolg verzichten, ja selbst Märtyrer der Civilisation hervorbringen! Was sie hiedurch für die Civilisation geleistet haben, scheint erst im Wege der eigennützigen Triebe und ihrer realen Kraft praktische Gestalt annehmen zu können. Sobald aber durch diese Triebe der Massen eine solche civilisatorische Operation gefördert wird, dann schwindet jede Scheu vor unsittlichen Mitteln, und die absolute Feindseligkeit wird oft bis zur Scheußlichkeit entfesselt. Dies zeigen die meisten religiösen und socialen Umwälzungen. So scheint die Civilisation eine Sittlichkeit schaffen zu wollen, die sittlichen Mitteln fremd bleiben darf, und wir sehen eine barbarische Politik im Dienste von Zwecken angewandt, die allenthalben civilisatorisch genannt werden. Gerade England, welches an der Spitze der Civilisation steht, entwickelte sich zur Weltmacht durch eine unbeschränkte Anwendung der politischen Mittel. Daß die Sittlichkeit in der civilisatorischen Politik herrschen müsse, scheint daher eine Behauptung der bisher schlechtbegründeten politischen Wissenschaft und kurzsichtiger Männer, welche die Kluft zwischen den Consequenzen des Daseinskampfes und ihren humanitären Empfindungen nicht zu überbrücken vermögen.

Darum auch, weil jene Wissenschaft nur auf Ansichten hin die Sittlichkeit in der Politik predigte, aber nicht zu erläutern wußte, worauf die Anwendung sittlicher Mittel gründet, hatte Machiavelli's „Buch vom Fürsten" mehr Einfluß auf die praktische Politik, als alle politischen Wissenschaften zusammengenommen; denn wer vermöchte es zu leugnen, daß auch in der civilisatorischen Politik, welche seit jeher der Interessenseinheit kleiner politischer Persönlichkeiten bis zur Interessengemeinsamkeit der Gesellschaft diente, die Sittlichkeit wohl als Folgeerscheinung, aber nicht als politisches Motiv auftrat? — Wo sie im öffentlichen Leben hervortritt, ist sie nicht — man studiere nur jeden concreten Fall — die treibende Kraft, sondern gleichsam ein Zierat an dem Kern unserer politischen Eigenart. Als Beweggrund in der Politik hat die Sittlichkeit zu allen Zeiten deren Träger getäuscht und ihnen den Stempel politischer Unfähigkeit aufgedrückt, welchen die deutschen Kosmopoliten und Menschenfreunde mit komischem Stolze trugen. Die ethische Lauterkeit der angewandten politischen Mittel sollte im geraden Verhältnis mit dem Entwicklungsgrade des Volkes zur Nation und dem Maße der Übereinstimmung in der staatlichen Gesellschaft stehen; — denn auch in der Anwendung der Mittel besteht jene Polarität, die allen politischen Angelegenheiten eigen ist; wir beobachten jedoch, daß die vollkommenen Nationen und Staaten in der Wahl politischer Mittel vor keiner Barbarei zurückscheuen. Als regierende Autorität nur sittliche Mittel anwenden, scheint so viel zu heißen, als für gute Zwecke die wirksamsten Mittel vernachlässigen, welche sich der Politiker um so weniger versagen sollte, wenn seine Absichten civilisatorisch sind. Wie die Krieger für die Vertheidigung der Civilisation die kräftigsten Waffen führen, welche den Barbaren Tod und Verderben bringen, so muß auch der civilisatorische Politiker die wirksamsten politischen Mittel im Kampfe für die Civilisation anwenden; denn der politische Kampf an sich scheint rücksichtslos, ob er nun für niedere oder für höhere Zwecke geführt wird. —

Und dennoch! — so sehr der Eindruck der geschichtlichen und der uns umgebenden Ereignisse diesen Widerspruch zwischen Zweck und Mittel als eine unausweichliche Consequenz des Wesens jeder Politik erscheinen läßt, ist es falsch, daß der civilisatorische Zweck barbarische Mittel rechtfertige. Es ist falsch, nicht aus dem Gesichtspunkte sittlicher Überzeugungen, denn diese wurden seit jeher wirkungslos angerufen im Kampfe gegen die Barbarei und das barbarische Wesen der Politik, — wohl aber wegen der Natur der Politik selbst, welche thatsächlich eine Übereinstimmung zwischen Mittel und Zweck verlangt und, wo diese Übereinstimmung nicht besteht, dieselbe aus ihrer Wesenheit herstellt.

Jeder politische Zweck verlangt die Anwendung von Mitteln, welche der Kraft oder dem Interesse *gleichgeartet* sind, die mit dem Zwecke

und durch den Erfolg gewinnen sollen. — Es gibt in mancher politischen Operationsweise eine innere Unlogik, die entweder den Mißerfolg herbeiführt, oder dem Erfolge einen krankhaften Grundzug gibt, durch welchen er wieder verloren geht; und diese Unlogik kann stets in dem Widerspruche der Mittel mit dem Zwecke constatiert werden. Was ist der Grund, daß die Entartungen der Demokratie logisch zu ihrem Gegensatze, zur Alleinherrschaft und zum Despotismus, führen? Es ist der Widerspruch zwischen den angewandten Mitteln, zwischen der von den Demagogen angewandten Willkür gegenüber dem demokratischen Princip der Rechtsgleichheit, der wieder nur durch die äußerste Willkür besiegt werden kann, welcher die Wiederherstellung der Gesellschaft auf den Umweg der Dictatur verweist. — Was war die Ursache des Verfalles der römisch-katholischen Kirche, des Niederganges des kirchlichen Zeitgeistes mit Ende des Mittelalters? — Das Aufgeben der in der Glaubensmacht beruhenden Mittel zur Erreichung kirchlicher Zwecke, und die Anwendung rein politischer Mittel für die Festhaltung dieser Glaubensmacht. — Warum nahm die Kirche im 16. Jahrhundert einen so gewaltigen Aufschwung, daß es beinahe schien, als würde es ihr gelingen, das protestantische Schisma zu bezwingen und ihre Alleinherrschaft wieder herzustellen? — Weil sich die Kirche unter der Führung der ersten Jesuiten wieder den religiösen Mitteln zuwandte, weil sich das Papstthum veredelte, kirchliche Strenge um sich griff und die Priesterschaft das religiöse Bedürfnis der Menschheit für sich gewann. — Warum verging dieser Aufschwung aber eben so rasch als er gekommen? — Weil sich die Päpste wieder den politischen Mitteln zuwandten und die Jünger des großen Loyola ihre Glaubensherrschaft alsbald auf jene Intrigue zu gründen strebten, welche dem Grundsatze von der Heiligung der Mittel durch den Zweck entsprach. — Warum mußte das Königthum in der französischen Revolution untergehen? — Weil es sich all' jener Mittel begab, auf welchen seine Autorität beruhen konnte; weil es hoffte, durch Concessionen an die Revolution diese selbst aufzuhalten; statt zu führen, wurde die regierende Autorität selbst geführt und, als sie sich wertlos erwies, bei Seite geschafft. — Wenn jeder politische Zweck die ihm eigenthümlichen Mittel verlangt, wenn die Operationsidee den ganzen Machtorganismus in ihrem Dienste durchdringen muß, wenn gleichsam die Mittel aus demselben Interesse hervorgehen müssen, welches in einer Operation den Erfolg sucht, dann können wir auch annehmen, daß die Civilisation durch civilisatorische Mittel am sichersten und nachhaltigsten gefördert wird, daß der civilisatorische Zweck civilisatorische Mittel verlangt. Die Mittel äußern Kräfte nach ihrer inneren Natur und nicht nach den Wünschen eines Politikers; barbarische Mittel erzeugen nur barbarische Triebe, theils in Fortsetzung ihrer eigenen Kraftäußerung, theils als Gegen-

wirkung, und nur civilisatorische Mittel rufen die nachhaltigste Machtgrundlage der Civilisation, civilisatorische Triebe, hervor. Böse Mittel bringen in die gute Absicht den bösen Keim, aus welchem sich mit innerer Nothwendigkeit ein barbarischer Erfolg ergibt.

Nun ist aber die Frage der Relation zwischen Zweck und Mittel durch die Lehre, daß civilisatorische Zwecke civilisatorische Mittel verlangen, für die praktische Politik noch nicht beantwortet. Wir beobachten, daß die Politiker, auch wenn sie Civilisatoren sind, fortgesetzt in Widerspruch mit ihren Mitteln kommen. Wenn die Menschen durch die Stimme des Gewissens und der Vernunft zur Anwendung civilisatorischer Mittel angespornt werden, so ist es doch immer wieder die Wirkung politischer Instincte, die sie auf den Grundsatz verweist, daß der Zweck die Mittel rechtfertige.

Wir haben gesagt, daß die Wahl der Mittel aus der Natur des verfochtenen Interesses hervorgehen muß; dies deutet auf eine weitere Relation der angewandten Mittel zu dem Wesen der Persönlichkeit und Individualität, in deren Interesse gekämpft wird. Hieraus erwächst die Frage: in wessen Interesse wirkt die Civilisation? — Unzweifelhaft im Interesse der Menschheit; nur aus dieser universellen Auffassung des politischen Interesses vermögen wir eine Anwendung rein civilisatorischer Mittel als dem Zwecke entsprechend hinzustellen. Wann hat aber je eine politische Macht die Civilisation in diesem Sinne verbreitet? — Wenn es hoch kam, so galt der Kampf dem Interesse einer Gesellschaft, in der Regel gilt er aber einer politischen Individualität, wie der Staat und das Volk sind, während das Interesse der Menschheit als machtloses, der Hauptsache nach unbegriffenes Ideal in die Bestrebungen der Menschen hineinragt. Wir wissen ja, daß wir noch lange nicht den Begriff der Gesellschaft mit jenem der Menschheit übereinfallend finden können.

Die reale Grundlage der Civilisation liegt in der wachsenden Macht der Massen; daher steht auch die Anwendung civilisatorischer Mittel mit dem Interesse dieser Macht in Wechselbeziehung. Nun kommt es darauf an, um welche Massen es sich handelt. Welchen Massen soll die Civilisation geboten werden? Welche Interessen sehen wir innerhalb und welche außerhalb der Civilisation stehend? — Je nachdem ein Politiker den Begriff dieser Massen jenem der Menschheit nähert, wird er auch geneigt sein, civilisatorische Mittel zur Anwendung zu bringen; diese angenommene Ausdehnung des Civilisationsgebietes ist aber nach Zeit und Individualität verschieden. Die Entwicklungsstufen des politischen Kampfes zeigen uns eine fortschreitende Vergrößerung der Individualitäten, auf welche die Civilisation in Anwendung kommt; sie wachsen mit dem Umfange der Gesellschaft und manifestieren sich durch die Schranken, welche der absoluten Feindseligkeit auferlegt werden. Wie einst der Staat mit

der Gesellschaft übereinfiel und außerhalb desselben die Anwendung barbarischer Mittel billig gefunden wurde, so finden wir heute die Gesellschaft mit dem Culturkreise übereinfallend, innerhalb dessen die Civilisation und Cultur Rechtsformen geschaffen haben, welche uns mehr oder weniger gebieterisch zur Anwendung civilisatorischer Mittel drängen, während außerhalb des Culturkreises die Anwendung barbarischer Mittel ohne Scrupel vor sich geht.

Wenn daher der Idealbegriff der Menschheit mit Bezug auf die Anwendung civilisatorischer Mittel angerufen wird, so sehen wir hierin nur eine civilisatorische Idee, welche die heranreifende Civilisation anzeigt, während die Thatsachen auf dem realen Boden der Entwicklung des politischen Kampfes stehen. Und so war und bleibt es zu allen Zeiten. — Die Anwendung der Mittel entspricht dem Maße der Vergesellschaftung, welchem die kämpfenden Individualitäten bereits zugeführt sind, und es zeigt nur den Ideenkampf unserer Entwicklungsstufe, daß wir vom ethischen Standpunkte aus die Anwendung civilisatorischer Mittel verfechten, obwohl noch immer die Menschheit in Culturkreise und Gesellschaften zersplittert ist, unter welchen nach den socialen Gesetzen barbarische Wechselbeziehungen bestehen.

Nun sehen wir aber auch innerhalb derselben Gesellschaft die civilisatorischen Wechselbeziehungen durch individuelle Unterschiede und Gegensätze mannigfach barbarisch durchbrochen. Die Culturkreise sind nicht unzweifelhaft bestimmt; die Nationen stehen unter sich in barbarischem Hader, ebenso wie die Gesellschaftsclassen und Stände. Wir sehen also nirgends ein unverfälschtes Gebiet der Civilisation und ihrer Mittel. Verwirrend fließen auf allen Gebieten des politischen Lebens Barbarei und Civilisation ineinander, sodaß auch die Vorstellungen über die Anwendbarkeit der Mittel schwanken; die Civilisation als Idee liegt ebenso im Kampfe mit der Barbarei wie die Vergesellschaftung mit der Individualisierung, als jene Momente, welche die Anwendung der Mittel bestimmen. Wir vermögen daher nicht als Lehre hinzustellen, daß die civilisatorische Absicht auch ebensolche Mittel verlange, sondern daß sie die Anwendung jener Mittel verlangt, welche der civilisatorischen Entwicklungsstufe der sich bekämpfenden Gegner entsprechen. Die civilisatorische Politik unserer Zeit vermag Gewaltmittel, wie den Krieg, nicht auszuschließen, weil nach unserem Entwicklungsstadium die Wechselbeziehungen von Staat zu Staat mit Ausschluß des Krieges nicht erledigt werden können.

Die Vergrößerung der Gesellschaft sowie die Vertiefung der gesellschaftlichen Beziehungen sind Fortschritte der Civilisation, welche das Beherrschungsgebiet der civilisatorischen Mittel fortgesetzt erweitern; der civilisatorische Politiker muß daher diese wachsende Ausdehnung der Ver-

gesellschaftung fördern und die Verkleinerung der Gesellschaft und Abschwächung der socialen Beziehungen als rückschrittliche und vorübergehende Erscheinungen bekämpfen. Bei diesem Kampfe handelt es sich vor allem um die Behauptung jener Gebiete, welche die Civilisation bereits als Gesellschaftsgebilde erobert hat, — und die wichtigste Eroberung der Civilisation ist der civilisierte Staat; in ihm ist die Gesellschaft nicht nur culturgemäß, sondern auch rechtlich anerkannt, und da das Maß der Vergesellschaftung auch die Anwendung der Mittel bestimmt, so ist der Staat jenes Gebiet, in welchem unzweifelhaft nur Mittel zur Anwendung kommen sollen, welche seiner Civilisationsstufe entsprechen. Der Staat verwirft barbarische Mittel, weil sie Kräfte erwecken, die den Erfolg compromittieren. Jeder Verfall politischer Individualitäten steht im Grunde genommen in Wechselbeziehung mit dem Abirren von individualitätsgemäß sittlichen Mitteln zu den unsittlichen innerer Sonderinteressen, dieser Quelle aller Barbarei. Die Staaten sind nach ihrer inneren Entwicklung vielgestaltig, da sie naturgemäß alle socialen Entwicklungsformen zeigen; jene Staaten jedoch, in welchen die herrschenden Individualitäten bewußt die Civilisation fördern, sind individualitätsgemäß die Ausgangspunkte einer Politik mit civilisatorischen Mitteln.

Was ist aber die praktische Ursache, daß im politischen Kampfe die Anwendung civilisatorischer Mittel auf mehr oder weniger Schwierigkeiten stößt? — Weil in einer barbarischen Umgebung civilisatorische Mittel beinahe nie einen sofortigen Erfolg erringen, vermag auch der Staatsmann, welcher nur zu häufig gezwungen ist, den politischen Erfolg um jeden Preis anzustreben, die Vortheile barbarischer Mittel nicht außer acht zu lassen. Das Bedürfnis nach dem politischen Erfolge an sich zwingt bei Entfesselung barbarischer Triebe, um die fragliche Individualität zu retten, zu barbarischen Mitteln. Freilich geht auch bei barbarischen Zuständen der Keim einer civilisatorischen Absicht, durch ebensolche Mittel verfochten, nicht verloren; Mißerfolge werden sich als Bausteine einer künftigen Civilisation erweisen; die Anwendung dieser Mittel endigt vielleicht mit einem Martyrium, welches aber civilisatorische Triebe erweckt. So haben sich alle großen Fortschritte der Menschen entwickelt, und schließlich ist stets die Barbarei von der anhaltenden Wirkung civilisatorischer Mittel überwunden worden. Die lange Zeitdauer, bis sich gewöhnlich die Anwendung civilisatorischer Mittel in der Zukunft lohnt, schreckt aber den Staatsmann ab; er greift nach dem rascher wirkenden barbarischen Mittel; theils aus politischem Zwang, theils aus subjectiven Trieben vermag er weder sich noch seinem Staate den moralischen Verzicht aufzuerlegen, erst in später Zeit den civilisatorischen Erfolg zu erreichen. Nun hat sich aber durch die Civilisation die Zeitdauer der civilisatorischen Operationen abgekürzt. Beachten wir, wie sich die civilisatorischen Thaten

im 19. Jahrhundert im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten häufen und rascher vollziehen. Mit der Abnahme der allgemeinen Barbarei wird die Entscheidung einer civilisatorischen Action der Anwendung barbarischer Mittel immer mehr entrückt; der Zwang öffentlicher Verhältnisse, um des raschen Erfolges willen barbarische Mittel anzuwenden, ist also bei weitem nicht mehr so mächtig wie einst. Wenn aber die Entwicklungsstufe des politischen Kampfes den Erfolg an sich und um jeden Preis der Individualität zu liebe nicht mehr dringlich erscheinen läßt, dann ist es auch gerathen, stets die dauerhaften und höheren, die civilisatorischen Erfolge der Politik anzustreben; wenn ferner die Übereinstimmung zwischen Zweck und Mittel die Nachhaltigkeit des Erfolges erhöht, und wenn endlich der Staat unseres Culturkreises ein solches Maß der Vergesellschaftung zeigt, daß der politische Kampf vorwiegend den Weg des Rechtes wandeln kann, — dann ist auch die Anwendung civilisatorischer Mittel zum Zwecke der Civilisation als Regel anzusehen, von welcher nur zum Nachtheile der Civilisation und zum Nachtheile der Dauerhaftigkeit des Erfolges abgewichen werden kann.

Es ist also erklärlich, daß die Staatsmänner in früheren Entwicklungsstufen des politischen Kampfes über die Wechselbeziehungen von Zweck und Mittel keine civilisationsgemäße Überzeugung erlangen konnten, daß in minder civilisierten Culturkreisen noch jetzt die Anwendung civilisatorischer Mittel vorwiegend dem intellectuellen und moralischen Marthyrium und der civilisatorische Erfolg überhaupt langen Zeitabschnitten vorbehalten bleibt. Dafür ist aber gegenwärtig im civilisierten Culturkreise Europas und Amerikas die Anwendung civilisatorischer Mittel gerade so wie die Absicht zu civilisieren nicht nur ein sittliches Gesetz, sondern auch ein politischer Grundsatz, der sich aus der Einsicht in die Wechselbeziehung von Mittel, Kraft, Zweck und Erfolg ergibt.

Unzweifelhaft ist der civilisierte Staat das aus dem Chaos unserer Entwicklung gewonnene Gebiet, auf welchem die Civilisation nach Zweck und Mittel herrschen soll, und es ist vorwiegend die Schuld der Staatsmänner, wenn entweder wegen ihrer mangelhaften Überzeugung von dem politischen Werte der Civilisation, oder weil sie selbst einer civilisationsfeindlichen Parteistellung angehören, barbarische Mittel überhaupt von der regierenden Autorität zur Anwendung kommen. Die regierende Autorität ist es, welche den erziehenden Zwang ausübt, und die politischen Mittel, welche hiebei zur Anwendung kommen, entstammen den Trieben der herrschenden Persönlichkeiten; die Staatsautorität bestimmt daher durch die Wahl der Mittel und Zwecke, ob die sociale und politische Sachlage im Staate mehr der Civilisation oder mehr der Barbarei angehört. Der civilisierte Staat verleugnet seinen Zweck, wenn er von jenen Mitteln abweicht, welche die Civilisation durch die Rechts- und Sittenentwicklung

vorbereitet hat. Die regierende Autorität unterdrückt die Dauerhaftigkeit und civilisierende Nachwirkung ihrer Erfolge, wenn sie all' die zahlreichen großen und kleinen Mittel der barbarischen Politik in Anwendung bringt, welche wir in unseren Untersuchungen über das Wesen der Politik kennen gelernt haben. Die Rechtsachtung, die scrupulöse Anwendung sittlicher Mittel im Kampfe für die staatliche Individualität, der Ausschluß jeder Willkür im Kampfe für die Autorität, sie sind einerseits ein erziehender Zwang, und anderseits befestigen sie die Staatsautorität und den Aufbau des Rechtes. Eine durchgreifende Rechtsachtung und die Sittlichkeit in der Politik machen all' jene zahlreichen Blößen und Angriffspunkte verschwinden, die sich aus der Anwendung barbarischer Mittel im Widerspruch mit dem Staatszwecke noch jederzeit gefunden haben. Was hat es Großbritannien genützt, daß die Massenbestechung und der Selbstmord des irländischen Parlaments Castlereagh gelungen ist? — Was hat es je Österreich genützt, von dem Pfade der mit Ungarn vereinbarten Rechte abzuweichen? — Ist es Napoleon III. gelungen, durch die erschwindelte Kaiserwürde die Dynastie Bonaparte zu befestigen? —

Nun scheint aber auch dem civilisierten Staate der Gegenwart eine innere Schwierigkeit anzuhaften, da die Staatsmänner auch bei civilisatorischer Absicht auf die Anwendung barbarischer Mittel nicht verzichten zu können glauben. Die Macht ist es, die unausgesetzt verlangt wird, welche aber mit civilisatorischen Mitteln nicht immer zur Verfügung zu stehen scheint. Das Bedürfnis nach Staats- und Ordnungserhaltung nöthigt die Regierungen zu zahllosen civilisationswidrigen Mitteln der Schwäche und der Willkür; denn die Gegner des Staates und seiner Ordnung erlangen sonst die Übermacht, und dann ist es erst recht vorbei mit aller Civilisation. — Ist es aber vor allem immer wahr, daß die Gegner der regierenden Autorität auch die Feinde der Civilisation sind? — Ist nicht gerade diese Anwendung barbarischer Mittel und die Thatsache, daß die regierenden Autoritäten nicht unzweifelhaft der Civilisation dienen, die wesentlichste Ursache, daß die Regierungen unvermögend scheinen, mit einfachen Mitteln des Rechtes den Staatszweck gegenüber seinen Gegnern aufrecht zu erhalten? — Wenn ein Staat durchaus den Aufgaben der Civilisation lebt, wenn er es von sich weist, barbarischen Interessen zu dienen, wenn er unbeschadet bestehender Rechte die civilisatorische Rechtsentwicklung im allgemeinen festhält, sollte es ihm auch dann nicht gelingen, nur mit civilisatorischen Mitteln die gedeihliche Entwicklung der Institution und der Gesellschaft zu sichern? — Ich glaube wohl, wenn auch die Beantwortung dieser Frage praktisch noch nicht erwiesen ist, weil es noch keinen Staat gibt, in welchem vollbewußt die Reife unserer Entwicklung zu Gunsten der Civilisation ausgenützt wird. Steht eine regierende Autorität unzweifelhaft auf dem Boden der civilisatorischen Politik, dann dürfte es

ihr auch möglich sein, die Staatsautorität so stark zu machen, daß ihr die Feinde der Civilisation nicht gewachsen sind, — aber auch nur dann. Die Schwäche einer Staatsautorität ist kein Beweis ihrer civilisatorischen Richtung, sondern nur jener eines Compromisses zwischen Barbarei und Civilisation, wobei diese äußerlich und jene innerlich herrscht. Die *starke* regierende Autorität auf civilisatorischer Grundlage ist der andere Pol, welcher der regierenden Autorität auf Grund eines barbarischen Despotismus gegenüberliegt, und nicht — wie unter dem Einflusse des freisinnigen Zeitgeistes geglaubt wurde — eine schwache Regierung. Daher steht es in unserer Zeit dem Staatsmanne zu, civilisatorische Zwecke mit civilisatorischen Mitteln auf Grund einer starken regierenden Autorität anzustreben. Ich glaube aber nicht, daß es möglich ist, die Civilisation nachhaltig zu fördern, oder barbarische Mittel zu vermeiden, oder eine starke Autorität zu erhalten, wenn nicht alle drei Factoren übereinstimmend zur Geltung kommen. So nur ist in der Civilisation die Übereinstimmung zwischen Mittel und Zweck aufzufassen, während jede andere Auslegung nur die Schwierigkeit des Gegenstandes überspringt und jene Übereinstimmung als Gebot der Ethik, oder die billige Rechtfertigung der Mittel durch den Zweck aus politischer Opportunität annimmt. Denn die Zustimmung der gesellschaftlichen Autorität zu einer starken Entwicklung der regierenden Autorität hängt eben im civilisierten Staate davon ab, daß diese nur die Civilisation mit civilisatorischen Mitteln fördert. Wo diese Übereinstimmung zwischen dem civilisatorischen Zwecke mit den Mitteln fehlt, wird die Macht der Regierung mit Schwierigkeiten kämpfen, welche sie schwächen und welche sie für die Dauer weder durch Willkür noch durch Nachgiebigkeit verhüllen kann. Die heutige Sachlage in den meisten Staaten Europas, ihre scheinbar freisinnige Duldsamkeit gegen das gefährliche Treiben des communistischen Gesellschaftsverbandes einerseits und die Herrschaft von Sonderinteressen anderseits, erläutern die Thatsache, daß die gesellschaftliche Autorität mit Bestechung und Terrorismus, die regierende Autorität mit Protection operiert und beide in der Krise zu barbarischen Gewaltmitteln schreiten.

So sehen wir, daß der Staat, überhaupt im Mittelpunkte der Cultur und Civilisation stehend, auch für die Anwendung civilisatorischer Mittel die grundlegende Institution ist. Die Staatsautorität vermag sich derart zu gestalten und solche Absichten zu hegen, daß barbarische Mittel ausgeschlossen sind; dadurch hat der Staat auch die sittliche Grundlage für die Bekämpfung der Barbarei in jeder Form gewonnen; auch die Parteien verlieren dann theils den Beweggrund, theils die ungezügelte Freiheit in der Anwendung barbarischer Mittel, wodurch die Macht barbarischer Interessen immer kleiner und jene gemeinnütziger Zwecke größer

wird. Der wesentlichste Theil einer solchen Staatsautorität sind ein Staatsoberhaupt und Staatsmänner in der Regierung voll strenger Sittlichkeit und unantastbarer Tüchtigkeit des Charakters. Mit der laxen Moral und charakterlosen Frivolität eines Gentz kann man keine civilisatorische Politik verstehen und wird man keine sittlichen Mittel in der Politik empfehlen; mit der Grundsatzlosigkeit eines König Milan kann man Staaten nur zerrütten und die Anwendung civilisatorischer Mittel verschwinden machen.

In der Staatspolitik nach außen bestimmen die Wechselbeziehungen der Staaten die Anwendung der Mittel, und nicht der Zweck. Das Maß der Civilisation der sich gegenüberstehenden Staatsindividualitäten bringt es mit sich, inwiefern barbarische Mittel ausgeschlossen sein können. Es ist das Werk der civilisatorischen Gesellschaftspolitik sowie der Macht der Cultur, daß sich freiwillig anerkannte Rechtsinstitutionen über den Staat stellen, welche einerseits civilisatorische Zwecke fördern und anderseits den Erfolg auch mit civilisatorischen Mitteln ermöglichen. Der civilisationsbeflissene Staatsmann wird mit dem Abwägen der Zwecke auch jenes der Mittel vorzunehmen haben. Die Sachlage gibt ihm die Anhaltspunkte, wie es möglich ist, den Gebrauch civilisatorischer Mittel zu verbreiten. Auch hier greift das Bewußtsein um sich, daß zwischen Mittel und Zweck Übereinstimmung herrschen muß. Das Völkerrecht erhebt sich immer mehr von einem Schutze der Privatrechte des Einzelnen zu einem Schutze der öffentlichen Rechte der Staaten. Es ist ja die Wirkung der Civilisation, daß die Gemeinsamkeit der Menschen vor allem durch den Ausschluß barbarischer Mittel im politischen Kampfe anerkannt wird. Sehen wir doch, wie sich der civilisatorische Trieb von der Fürsorge um den Menschen selbst zum Mitleid für alle lebenden Geschöpfe erhebt, und wie der Schutz der Thiere gegen barbarische Behandlung eine Angelegenheit der civilisierten Gesellschaft geworden ist.

88. Die Höhen- und Flächen-Entwicklung der Civilisation.

Gemeinnutz und Gleichberechtigung sind die natürlichen Folgen der Vermehrung der civilisierten Menschen und des Verkehrs. Je häufiger die Berührungen der civilisierten Menschen werden, desto mächtiger wird auch die Erkenntnis, daß der Verkehr, die Erweiterung der Gemeinschaften und die Zuerkennung der Rechtsgleichheit gemeinnützig sind. Diese Erkenntnis schafft ein entsprechendes formelles Recht, welches um so gemeingiltiger wird, als die Vermehrung der civilisierten Menschen und der Verkehr intensiver werden.

Die fortschreitende Sittlichung im Geiste des Gemeinnutzes und der Rechtsgleichheit bildet den Schwankungen unterworfenen Untergrund der

Civilisation, während die formelle Rechtsgrundlage als der relativ gesicherte, relativ unantastbare und mit der Civilisation anwachsende Schatz derselben anzusehen ist. Vermindern sich die Menschen und der Verkehr, wie bei den niedergegangenen Culturen in Asien, dann wächst die Macht der absoluten Feindseligkeit, die Sittlichkeit sinkt, der Rechtsschatz verliert seine Wirksamkeit.

Wir sehen hieraus, daß sich die Civilisation am auffälligsten in der Entwicklung der Sittlichkeit und eines civilisatorischen Rechtes äußert; insofern beide an Gehalt und Wirkung zunehmen, sind wir berechtigt, figürlich von einer aufsteigenden Curve der Civilisation zu sprechen. In dieser Zeit wird auch die Erweiterung der Gemeinschaften und der Rechtsgleichheit, kurz, die Vergesellschaftung vorschreiten, weil jene der politische Ausdruck und diese die Folge der Sittlichkeit und einer civilisatorischen Rechtsentwicklung ist.

Wenn die absolute Feindseligkeit an Macht gewinnt, bestehende Gemeinschaften sich vervielfachen und die vorhandene Gleichberechtigung unterdrückt wird, also auch die Sittlichkeit abnimmt, Sonderrechte erstehen und die Individualisierung vorschreitet, dann können wir von einer absteigenden Curve der Civilisation sprechen.

Als eine sich fortsetzende Curve können wir die Civilisation überhaupt auffassen, weil die Entwicklung der Menschheit und ihrer Lebensbedingungen, als die natürlichen Voraussetzungen der Civilisation, unaufhaltsam fortschreiten. Die Höhenpunkte dieser wellenförmigen Curve sind stets durch Erweiterung der Gemeinschaften und steigenden Ausgleich in Besitz und Einfluß charakterisiert; die absolute Feindseligkeit hat geringe Macht, der civilisatorische Trieb herrscht auf den meisten Gebieten menschlicher Thätigkeit. Die Tiefenpunkte dieser Curve sind bezeichnet durch Zerstörung und Vervielfachung der Gemeinschaften, durch Wachsen der Sonderrechte; in den Massen herrschen die eigennützigen Triebe, Kunst und Wissenschaft entarten, die Volkswirtschaft ist ein System allseitiger Ausbeutung. Zwischen je zwei Tiefenpunkten vollzieht sich eine civilisatorische Entwicklungsperiode des betreffenden Culturkreises.

Die Höhe des giltigen Rechtsschatzes folgt im allgemeinen parallel der Civilisationscurve, und wir werden daher im Höhenpunkte einer Civilisationsperiode eine festere und dichtere Grundlage an Rechtssicherungen der Gemeinschaften und der Gleichheit antreffen, während an den Tiefenpunkten dieser Rechtsschatz mehr oder weniger tiefgehend zersetzt, also wirkungsloser ist, oder thatsächlich beseitigt wurde. Die Tiefenpunkte der Civilisationscurve können ebenso durch Anarchie und den Radicalismus in fortschrittlicher Richtung, als auch durch Willkürherrschaft und Radicalismus in rückschrittlicher Richtung herbeigeführt werden. Jeder Radi-

calismus zerstört die Sittlichkeit und den errungenen Rechtsschatz, hiemit die mögliche Interessengemeinsamkeit und Gleichberechtigung. Jener Rechtsschatz und die Sittlichkeit sind die einzig verläßlichen Stützen menschlicher Gemeinschaften und der Gleichberechtigung. Die Civilisationscurve schnellt daher z. B. durch eine radicale Erweiterung der Gemeinschaften und Aufhebung bestehender Rechtsungleichheiten nicht empor, sondern sinkt, weil die vorhandene Sittlichkeit und Rechtsbasis einerseits erschüttert werden, anderseits die neuen Sitten und Rechte noch nicht im Volksbewußtsein aufgenommen und gefestigt sind und das civilisatorische Bedürfnis überholen. Statt Gemeinnutz zu erwecken, werden der bedrohte Eigennutz und die absolute Feindseligkeit entfesselt. Die Civilisation muß aber nicht sinken, wenn z. B. eine Dictatur Gemeinschaften gewaltthätig zerstört und die vorhandene Gleichberechtigung aufhebt, weil die Herrschsucht eines Einzelnen die vorhandene Sittlichkeit nicht aufzuheben vermag und mit ihr die Macht des Rechtes erhalten bleibt, wenn es auch formell ungiltig erklärt wurde; denn für die civilisatorische Sachlage ist stets nur der Zustand der Massen, die vorhandene Sittlichkeit und das anerkannte, wenn auch vorübergehend unterdrückte Recht maßgebend.

Rückschritt und Fortschritt in der Politik bestimmen daher nicht die Civilisationscurve, sondern sind meist abwechslungsweise ihre Begleiterscheinungen; beide haben ihren Antheil an deren Fortschreiten. Wenn ein Tiefenpunkt der civilisatorischen Entwicklung — wie z. B. während des 30jährigen Krieges — durch Zerstörung der Rechtsgrundlagen und Untergrabung der Sittlichkeit von Seite der geistigen Unduldsamkeit herbeigeführt wird, wenn — wie z. B. während des Faustrechtes — jede Interessengemeinsamkeit durch herrschsüchtigen Eigennutz aufgehoben und die absolute Feindseligkeit durch Unterdrückung entfesselt wird, also der Rückschritt thätig ist, dann wird die aufsteigende Curve der nächsten Civilisationsperiode durch eine fortschrittliche Bewegung gebildet; ihr Höhepunkt charakterisiert sich durch einen Fortschritt in der Interessengemeinsamkeit und Gleichberechtigung, durch die Befreiung von geistigen und politischen Banden. Wird hingegen der Tiefenpunkt der Civilisationscurve — wie z. B. während der demokratischen Entartung Athens — durch anarchische Auflösung der nothwendigen Sittlichkeits- und Rechtsschranken charakterisiert, dann wird die aufsteigende Curve der nachfolgenden Civilisationsperiode von einer rückschrittlichen Bewegung gebildet; deren Höhepunkt nähert sich dem Wiedergewinn der verlorenen Sittlichkeit und der Wiederbefestigung der erschütterten Rechtsgrundlage, wodurch die entwicklungsgemäß mögliche Interessengemeinsamkeit und Gleichberechtigung der Menschen wieder gesichert erscheint.

Bei dieser Lehre über den abwechslungsweisen Einfluß der politischen Principien auf das Fortschreiten der Civilisation müssen wir aber sofort

erklären, daß die rückschrittlichen Bewegungen die Civilisationscurve nie bis zum vorausgegangenen Höhepunkte des Fortschrittes zu heben vermögen, weil jenem Princip kaum eine wiederherstellende und absolut keine civilisatorisch fördernde Kraft innewohnt. Das rückschrittliche Princip dient also nur zur Correctur des radicalen Fortschrittes, zur Wiederherstellung des erschütterten Bestandes an Sittlichkeit und civilisatorischem Rechte. Die Höhenpunkte des Fortschrittes werden auch stets die Höhenpunkte des folgenden Rückschrittes überragen; eine wirkliche Hebung der Civilisation findet daher nur durch den Fortschritt statt.

Die Tiefenpunkte in der Civilisationscurve werden geschichtlich durch Auflösung von Staaten und Nationen, Rechtsunsicherheit, Übermuth der Starken, Verachtung von Sitte, Kunst und Wissenschaft und durch Aberglauben bezeichnet. Die Höhenpunkte der Civilisationscurve sind von Blüteperioden ganzer Staaten und Culturkreise, in welchen die Harmonie der politischen Triebe zur Geltung kommt, begleitet. Diese geschichtlichen Höhenpunkte sind das 5. und 6. Jahrhundert v. Chr. mit dem gläubigen Zeitgeiste in der griechischen und lateinischen Welt, die Zeit des kirchlichen Gedeihens und der Errichtung des fränkischen Kaiserthums mit dem kirchlichen Zeitgeiste im Mittelalter und der civilisatorische Aufschwung des 19. Jahrhunderts durch den freisinnigen Zeitgeist.

Wenn wir beachten, daß sich die Civilisation durch die allmähliche, von zeitweiligen Rückfällen unterbrochene Hebung der Sittlichkeit und Gleichberechtigung charakterisiert, so können wir daraus schließen, daß jede Zeit ein bestimmtes Maß von Wirkungsfähigkeit der absoluten Feindseligkeit als auch des civilisatorischen Triebes aufweist. Die Kräftigung der absoluten Feindseligkeit bedingt das Sinken der Sittlichkeit und Gleichberechtigung, die Kräftigung des civilisatorischen Triebes hingegen deren Hebung. Der Eigennutz, welcher die absolute Feindseligkeit entfesselt und alle Mittel der Gewalt und sittlichen Verworfenheit anwendet, wird hiebei durch die vorhandenen Rechts- und Sittlichkeitsschranken beengt und genöthigt, auch civilisatorische Mittel zu gebrauchen, und zwar aus Furcht, durch ein Übermaß an Gewalt und Niedertracht die ganze politische Macht, welche an dem vorhandenen Rechtszustande hängt, gegen sich auf den Kampfplatz zu rufen. Der Eigennutz wird seine politischen Absichten stets mit civilisatorischen Zwecken verblümen. Diese Doppelzüngigkeit des Eigennutzes zwingt aber den Gemeinnutz, praktisch die Mittel der Politik gegen jenen in den Kampf zu führen. In diesem Gesetze der Civilisation gründen alle jene sittlichen Anschauungen und Rechtsformen, welche im Kampfe mit dem Verbrechen und im Kriege giltig sind. Da aber die dauernden Erfolge auch stets civilisatorische sind, und die Civilisation immer mehr die Wirkungen der absoluten Feindseligkeit abschwächt, so findet auch eine fortschreitende Veredlung und Milderung der

politischen Kampfweise für und gegen die Civilisation statt, unterbrochen von den Niedergangsperioden der Civilisation. Wie also die Schrecken der absoluten Feindseligkeit verflossener Entwicklungsstadien des politischen Kampfes zeitweise entfesselt werden, so kann zur Zeit der Übereinstimmung der politischen Triebe und im Höhepunkte einer Civilisationscurve vorübergehend auch eine Milderung der Kampfweise eintreten, welche der Sittlichkeit und dem giltigen Rechte dauernd einzufügen erst einer künftigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes vorbehalten ist. Also nicht die Höhen- oder die Tiefenpunkte der Civilisationscurve bezeichnen die im allgemeinen errungene Stufe der Civilisation, sondern die zwischen beiden laufende Curve.

Ein zeitungemäßes Emporschnellen intellectueller und moralischer Triebe zur idealen Höhe eines künftigen Zustandes führt zu deren politischen Niederlagen, was wir in der Zeit des Martyriums jeder civilisatorischen Idee beobachten können. Anderseits aber bringt eine zeitungemäße Verwilderung des politischen Kampfes einen Empörungskampf hervor, um der herrschenden Sittlichkeit und den anerkannten Rechtsformen Achtung zu verschaffen, wie wir es in den Kriegen ganzer Culturkreise gegen rechtsverachtende Despoten beachten können. Kurz, das allgemeine civilisatorische Bedürfnis regelt alle Übertreibung und Entartung der Triebe, und die Civilisation schreitet im allgemeinen zwischen den Hebungen und Senkungen ihrer Entwicklung stetig und sicher vor.

Unsere Untersuchungen über die Civilisation hatten bisher jene Entwicklungscurve im Auge, welche in einem geschichtlichen Zusammenhang mit unserer Gegenwart steht. Aus nebelhafter Vorzeit in Ägypten hervortretend, schreitet sie durch Kleinasien nach Griechenland vor, daselbst einen Mittelpunkt bildend; sie bezeichnet unter Roms Herrschaft den civilisatorischen Zustand an den Gestaden des Mittelmeeres, bringt nach einer gewaltigen Senkung nach Westeuropa, entsendet sodann einen Hauptausläufer nach Nordamerika; sie umspannt gegenwärtig mit zahlreichen Ausläufern und Stützpunkten die ganze Erde. Die Hauptentwicklungscurve der Civilisation setzt sich, genau erwogen, aus vielen einmündenden und abzweigenden Curven zusammen. Zahlreiche civilisatorische Anregungen, aus den verschiedensten Gegenden stammend, haben an dem Fortschritte und der Hebung dieser Hauptcurve mitgewirkt; manche Curve ist aus ihr hervorgetreten und versunken, wie in Kleinasien und Nordafrika. Die einzelnen Verzweigungen der Hauptcurven zeigen unter sich verschiedene Höhen- und Tiefenpunkte; denn einmal ist dieses, sodann ein anderes Volk im Besitze jener civilisatorischen Kraft, die den nachhaltigsten Niederschlag an Sittlichkeit und Recht, oder die Führung in der Civilisation zu erringen vermag.

Außer diesen Hauptcurven der Civilisation gibt es aber noch viele

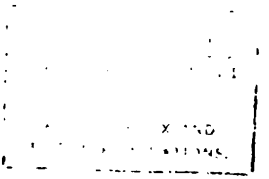

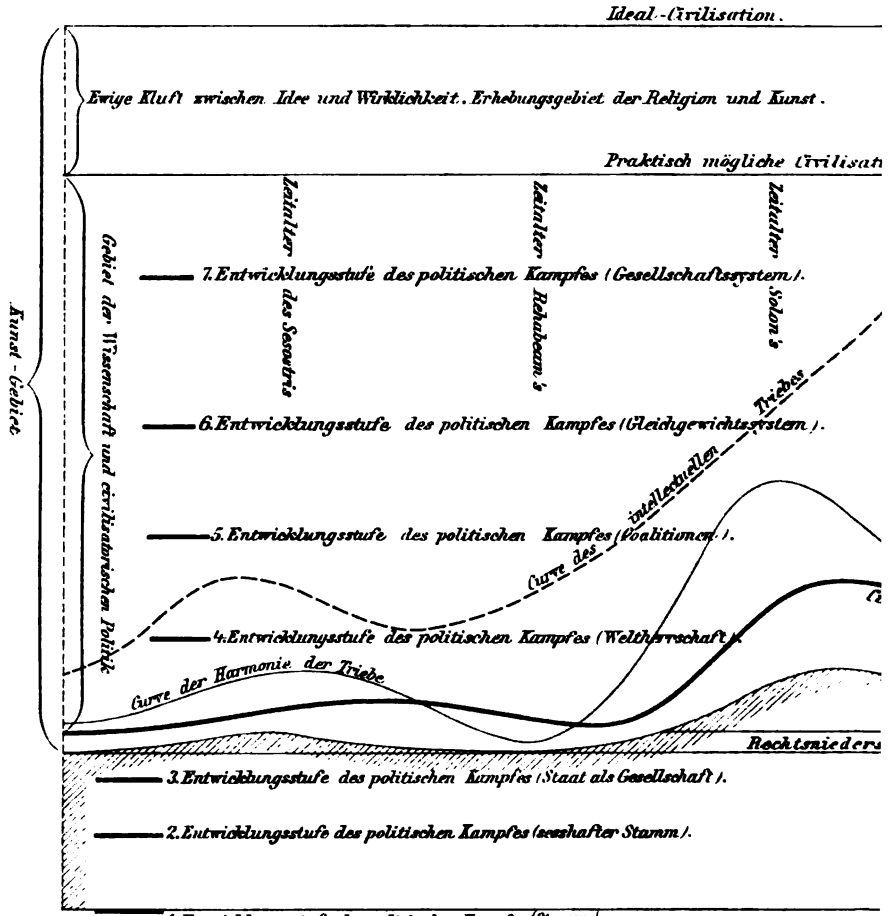

Anmerkung: Die vorchristlichen Entwicklungscurven enthalten viel mehr, zum Theil geschichtlich unnachweisbare Hebungen und Senkungen als dargestellt sind.

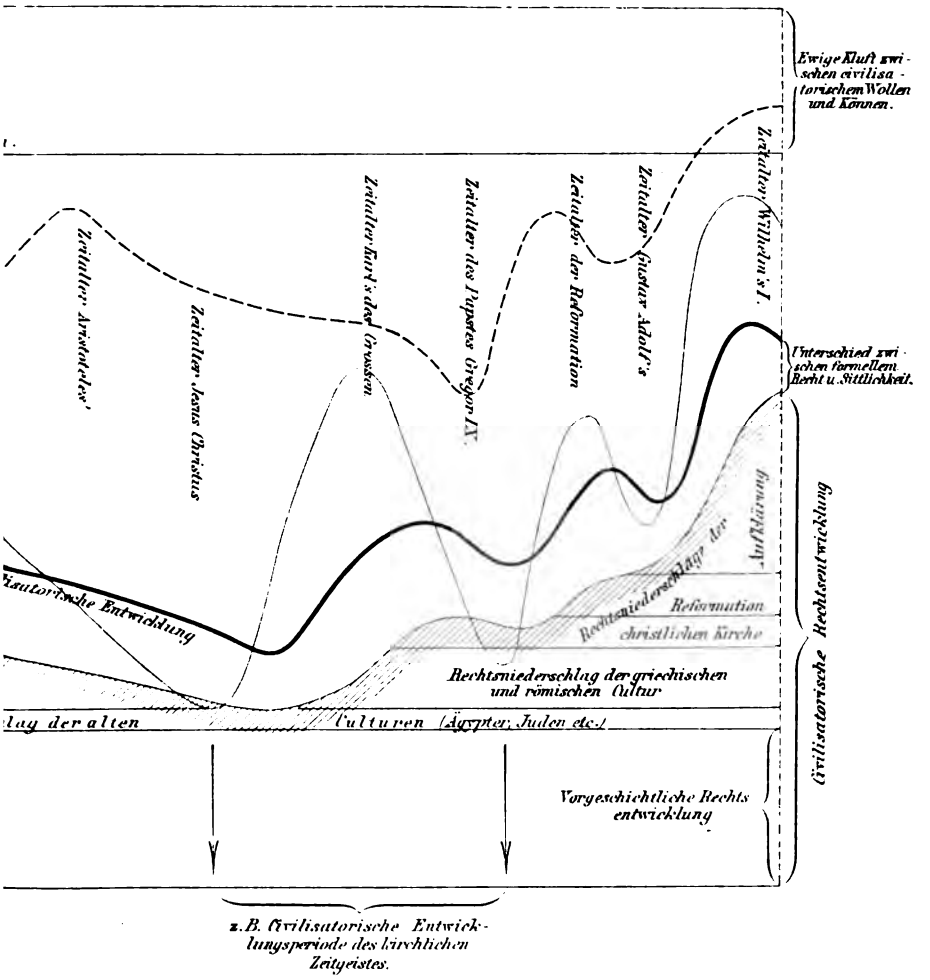
Ewige Kluft zwischen civilisatorischem Wollen und Können.
Zeitalter Wilhelm's I.
Zeitalter Gustav Adolf's
Zeitalter der Reformation
Zeitalter des Papstes Gregor IX.
Zeitalter Karl's des Grossen
Zeitalter Jesus Christus
Zeitalter Aristoteles'
Unterschied zwischen formellem Recht u. Sittlichkeit.
Civilisatorische Rechtsentwicklung
Aufklärung
Rechtsniederschlag der
Reformation
christlichen Kirche
civilisatorische Entwicklung
Rechtsniederschlag der griechischen und römischen Cultur
lag der alten
Culturen (Ägypter, Juden etc.)
Vorgeschichtliche Rechtsentwicklung
z.B. Civilisatorische Entwicklungsperiode des kirchlichen Zeitgeistes.

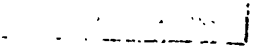

andere Entwicklungscurven, die einem unserer Cultur fremden Boden entsprangen, wie z. B. in Ostasien, Indien, Arabien, Mexiko. Diese Curven verliefen entweder durch Barbarei oder entbehren der Kraft zur weiteren Hebung; sie gehen entweder unter oder mit der Zeit in der Hauptcurve auf.

Jeder solchen Entwicklungscurve ist eine Grundidee eigen, welche für die Befähigung der betreffenden Cultur, den Vorrang unter den anderen zu erringen und die Civilisation zu vollenden, bestimmend ist. Je mehr diese Idee alle civilisatorischen Aufgaben fördert und einschließt, desto mehr ist sie geeignet, ihrer Curve den Vorrang zu verschaffen. An dieser Idee ist auch die Entwicklungscurve ohne Rücksicht auf Zeit und Ort auffindbar. — Ich glaube nicht zu irren, daß der Hauptcivilisationscurve die Idee der rastlosen Forschung auf dem Gebiete des Geistes und der Natur zukommt. Diese civilisatorische Bewegung sieht von Anbeginn in keinem bestehenden Zustande die civilisatorische Vollendung, sie strebt vorwärts nach den Grenzen menschlichen Erkennens über die Natur des Geistes und der Materie, wodurch alle civilisatorischen Aufgaben nothwendig zum Bedürfnisse werden. Durch den Irrthum, einen gewissen Zustand befriedigend zu finden, verfiel die Civilisation Chinas.

Jede Civilisation hat nicht nur eine zeitliche Längenausdehnung, sondern auch eine räumliche Flächenausdehnung. Letztere fällt mit den Grenzen des Verkehrs ihrer Träger und des Einflusses ihrer politischen Machtgebilde überein. Innerhalb des Raumes, welchen die Hauptcivilisation beherrscht, ergaben sich, haftend an seinen Bewohnern, die Niederschläge (Abschnitt 64) an errungener Sittlichkeit und Gleichberechtigung. Die Civilisation ist daher über ihr Gebiet schichtenartig verbreitet. Die Schichten von Sittlichkeit und civilisatorischem Rechte, den verschiedenzeitig auslaufenden Curven der Civilisation entsprechend ausgebreitet, schwanken in ihrer Entwicklungshöhe und Festigkeit nach den civilisatorischen Anlagen der Völker, nach der Zeitdauer und Intensität der Einwirkung der Civilisation; sie können aber auch nur gleichsam angeflogen sein und daher unter ungünstigen Umständen wieder verloren gehen. Im allgemeinen Überblicke zeigt die Hauptcivilisation eine solche räumliche Ausdehnung und Höhe fester Schichten, daß ihr gänzliches Verschwinden nicht zu befürchten ist; sie scheint vielmehr geeignet, die ganze Erde unter ihre Herrschaft zu bringen.

Die nebenstehende graphische Darstellung versucht, die Hauptcivilisation als Diagramm zu versinnbildlichen; hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß diese Skizze nur als Schema das Verständnis der Civilisation unterstützen soll, aber nicht auf geschichtliche Genauigkeit Anspruch erheben kann. Für eine richtige Darstellung ist einerseits die Geschichtschreibung noch keineswegs hinreichend abgeklärt, anderseits wäre dafür

eine Arbeit erforderlich, welche weit über den Zweck der beiliegenden Darstellung geht.

Innerhalb der civilisierten Welt gibt es zahlreiche Ausgangspunkte von civilisatorischen Operationen. Wo sich Menschen gesellig und im weiteren Verlaufe zum politischen Verkehr zusammenfinden, ist von Haus aus die Bedingung für ein Civilisationscentrum gegeben; denn der Mensch jeder Rasse hat einen gewissen civilisatorischen Trieb, welcher eigentlich die Menschwerdung bezeichnet. Streng genommen treffen wir also allerorts Ausgangspunkte für die Civilisation an, da diese schon mit der primitivsten Regelung menschlicher Wechselbeziehungen anhebt. Inwiefern aber dieser Ursprung einer Civilisation entwicklungsfähig ist, hängt von den civilisatorischen Anlagen der Rasse und des Ortes ab, mit welchen ein solches Civilisationscentrum bedacht ist. Dort, wo der vorhandenen Cultur ein Verkehr nach außen entspringt, ist die wesentlichste Bedingung für die Hebung und Ausbreitung der Civilisation gegeben. Wo aber der Verkehr unterbleibt, dort wird die Civilisation stagnieren, wenn sie auch von einer steigenden Cultur begleitet ist.

Dieser individuelle oder geographisch bedingte Mangel des Verkehrs ist nun die Ursache, daß neben der europäischen civilisatorischen Cultur auch andere, aus civilisatorischen Anfängen erwachsene Culturen bestehen, die den Charakter der Civilisation nicht weiter entwickelt oder wieder verloren haben. Auch unsere civilisatorische Cultur entspringt mannigfachen civilisatorischen Bestrebungen, innerhalb deren der Grundzug unserer Civilisation — die Erforschung von Geist und Natur — infolge des Verkehrs die Herrschaft erlangt hat. So hat sich eine Summe von civilisatorischen Culturen in dieser Hauptidee zusammengefunden. Auch die assyrische, indische, chinesische, sicherlich auch die mexikanische und peruanische Cultur, sind aus dem Zusammenwirken mehrerer, unter sich in Verkehr tretender Civilisationselemente entstanden, wobei eine civilisatorische Idee und deren Träger die Führung erlangten. Auch diese, durch das Ordnen der öffentlichen Verhältnisse civilisatorisch wirkenden Culturen waren mit der Erforschung der räthselhaften Gebiete des Geistes beschäftigt und machten durch die Religion stets den wesentlichsten Schritt civilisatorischer Entwicklung. Aber diese civilisatorischen Culturen erstarben, nachdem ein kleines Maß von Beherrschung der Naturkräfte erreicht und ein mysteriöser Einblick in die transscendentale Welt gemacht war, zur Barbarei der Confession; Rassen und Völker hatten erreicht, was ihnen nach ihren Anlagen zugänglich war; eine barbarische Cultur ist das Überkommnis ihrer civilisatorischen Anläufe. So hat die Weisheit des Konfutse, welcher die praktische Pflichterfüllung der Menschen untereinander als das Wichtigste, Gott fern zu bleiben, als das Klügste empfiehlt und alle Tugend im Mittelwege sieht, einen civilisatorischen Grund-

zug, welcher noch von keiner Cultur erfüllt iſt; aber es fehlt dieſer Weisheit jedes Ideal und das Princip der Freiheit, um zur wahren Civiliſation entwickelt werden zu können.

Geraume Zeit entwickelten ſich viele Culturen mit civiliſatoriſcher Abſicht neben unſerer, bis nach und nach den übrigen der civiliſatoriſche Fortſchritt abhanden kam und ſie als Culturen gleichſam verſteinerten oder verſanken, während unſere Cultur die Charakteriſtik der Civiliſation durch die Kraft ihres Grundzuges und die Anlagen ihrer Träger behielt. In dem Maße, als unſere Cultur ihren Beherrſchungsraum ausdehnte, ſchwand das Vermögen der Völker, vereinzelte Civiliſationscentren zu ſchaffen; da unſere Cultur alle anderen Civiliſationsgebiete in ihren Verkehr zog und ſich dieſen politiſch überlegen zeigte, ordnen ſich willig oder erzwungen immer weitere Gebiete der einen europäiſchen civiliſatoriſchen Cultur unter, welche daher im Hinblick auf ihren Grundzug gemeinhin die Civiliſation genannt werden kann. Der Civiliſationsverſuch Japans iſt der Beweis für die Allmacht dieſer Civiliſation.

Seit dieſe, die Civiliſation, herrſcht, wächſt ihre räumliche Ausdehnung geſteigert; neue Abzweigungen von civiliſatoriſchen Operationslinien erſtrecken ſich über die eroberten Gebiete, allerwärts bilden ſich im Geiſte unſerer Civiliſation Sittlichkeits- und Rechtsniederſchläge, und bei günſtigen Bedingungen, wie ſie Amerika und Auſtralien zukommen, bauen ſich raſch, wenn auch nicht gleichmäßig gefeſtigt, hohe Schichten civiliſatoriſcher Werke auf, die in mancher Hinſicht ſelbſt die der alten Welt überbieten.

Ich würde gern eine graphiſche Darſtellung der räumlichen Ausdehnung der Civiliſation nach dem Schichtenſyſtem als Horizontalprojection beifügen, wenn ich nicht vor der materiellen Schwierigkeit dieſer Arbeit zurückſchrecken würde. Die Merkmale der Civiliſationshöhe, deren Grundzug die Sittlichkeit der Menſchen iſt, ſind ſo vag, daß ich mit dieſer Darſtellung nichts Poſitives, ſondern nur meine perſönliche Meinung zum Ausdruck zu bringen in der Lage wäre; doch gebe ich zu, daß man ſich über gewiſſe äußere Merkmale der Sittlichkeit und des Maßes der vorgeſchrittenen Civiliſation inſoweit klar werden kann, um jene Darſtellung eines beſtimmten Zeitpunktes annähernd richtig darzuſtellen, allein dies erfordert an ſich ein beſonderes, quellenmäßig belegtes Werk, dem, in gleicher Weiſe erhärtet, auch eine richtige Darſtellung der Höhenentwicklung der Hauptciviliſation als Verticalprojection beigefügt werden müßte. Welche Umſtände dieſe Darſtellungen beſtimmen, welchen Geſetzen ſie zu entſprechen haben, das glaube ich in dieſem Werke unzweifelhaft zum Ausdrucke gebracht und durch die Skizze einigermaßen erläutert zu haben.

89. Der politische Kampf für die Civilisation.

Das raschere oder langsamere Umsichgreifen der Hauptcivilisation hängt von den politischen und culturellen Widerständen ab, welche sie zu besiegen hat. Wo sie auf höher entwickelte Culturen civilisatorischen Ursprungs trifft, wie z. B. bei der mohammedanischen Welt, wird es ihr schwer, die Herrschaft zu erringen; die politischen Kämpfe werden um so heftiger. Je weniger civilisatorischer Inhalt und Schichtenhöhe diesen Culturen eigen war, je mehr ihr Niedergang fortgeschritten ist, wie z. B. bei den Ureinwohnern Amerikas, desto rascher werden sie den Einflüssen der Civilisation erliegen; dieselbe schmelzt gleichsam ihre Schichten gefestigter Sitten und Rechte wie die Sonne das Eis. Wie wesentlich diese Beziehungen zu alten Culturen sind, beweist die Thatsache, daß in dem eigentlichen alten Culturlande Amerikas, in Mexiko, der Einfluß europäischen Wesens am schwächsten ist und sich unverkennbar noch eine gewisse civilisatorische Befähigung der Ureinwohner geltend macht. Die civilisatorische Entwicklung ist ein organisches Ineinandergreifen ihrer Attribute, daher weniger an die Zeit als an den Ort gebunden.

Trotz des civilisatorischen Wertes des reinen Monotheismus nahm der Islam mit dem forschungsfeindlichen Grundzug der im vollen Niedergange begriffenen westasiatischen Culturen den Keim des eigenen Niederganges in sich auf. Gegen diese mohammedanische Cultur steht nun die Civilisation in vollem Kampfe; ihre endliche Besiegung würde wesentlich abgekürzt, wenn nicht die russische, als Combination der europäischen, moskowitischen, mongolischen und tatarischen Cultur, die den byzantinischen Geist in sich aufnahm, die politische Macht der europäischen Civilisation lahmlegen würde. Den größten Schwierigkeiten wird die Civilisation gewiß bei der am meisten gefestigten chinesischen Cultur begegnen. In diesem Volke liegt so viel volkswirtschaftliche Civilisation, daß es auf diesem Gebiete selbst den Europäern ein schwer zu besiegender Gegner ist. Wie hoch diese Cultur in gemeinnütziger Hinsicht trotz barbarischer Sitte steht, erweist sich in den Beziehungen, welche gegenwärtig ein Zweig der chinesischen Cultur, die japanische, mit der Civilisation herzustellen vermag.

Im Inneren der civilisierten Staaten vollzieht sich der civilisatorische Fortschritt infolge der abwechslungsweisen Herrschaft der politischen Principien; gleichzeitig werden aber alle civilisatorischen Culturen immer mehr von der allein giltigen Civilisation aufgesaugt. Die Civilisations- und Culturcentren vermindern sich stets; die Grundlage der herrschenden Civilisation dehnt sich immer mehr aus, und die Schichten gefestigter Civilisation nehmen bei den Völkern europäischen Ursprungs an Höhe

zu. Jene Auffaugung und diese Festigung vollzogen sich durch die politischen Kämpfe im Staate und der Staaten unter sich, welche die Geschichte überliefert.

Die Interessen der Abstammung, der Nationalität und Nation sind die Widerstände ursprünglicher Civilisationsanläufe gegen jene Auffaugung; gegenwärtig kommen dieselben in der Sprachverschiedenheit am lebendigsten zum Ausdruck. Obgleich die sprachliche Nationalität ein nothwendiges Glied für die Civilisierung der Massen ist, da besonders die Hebung der Sittlichkeit und der Geistescultur ohne die Vermittlung der Muttersprache erschwert ist, so bringt sie doch so viele Kampfmotive in das öffentliche Leben, daß sie sich, wenigstens hinsichtlich der kleinen Nationalitäten, die unbedingt von den großen civilisatorisch aufgesaugt werden, mit den Aufgaben der Civilisation nicht vereinen läßt. Das Aufgehen kleiner Nationalitäten in die nächste civilisierte Nationalität im Wege der politischen Nation ist daher ein Beweis civilisatorischer Triebe, und war z. B. für die civilisatorische Entwicklung der Völker Großbritanniens ebenso segensreich, als der Widerstand der Irländer für diese und für den Staat verderblich ist.

Die Entwicklung der Stämme zum Volk und zur Nation sind nothwendig sich vollziehende civilisatorische Auffaugungs-, Verbreitungs- und Sicherungsprocesse. Erst wenn dieser Proceß so weit gediehen ist, daß eine nationale Individualität im Staate herrschend ist, beginnt der Kampf für die politischen Principien, durch welchen der Niederschlag von Schichten der Sittlichkeit und des civilisatorischen Rechtes ungestört vor sich gehen kann. Die Rückkehr vom Kampfe um die Principien zum Kampfe um Stamm und Nationalität — wie in Österreich — äußert sich als Absteigen der Civilisationscurve. Es ist dies eine rückschrittliche Bewegung, vielleicht auch ein Wiedererwachen bereits erloschener Feindseligkeitsmomente. Der culturelle Kampf der Nationen unter sich aber ist ein Antrieb in civilisatorischem Sinne, da die tüchtigere Nation die civilisatorische Führung erringt. Jener Kampf jedoch, den die Civilisation mit fremden Culturen führt, ist dem politischen Vorgange im Inneren des eigenen Culturkreises verwandt. Vor allem vollzieht sich ein principieller Kampf zwischen jener fremden Cultur und der Civilisation, und bei der Macht dieser letzteren werden jene fremden Völker und Stämme vor die Alternative gestellt, die Civilisation entweder anzunehmen oder von ihr vernichtet zu werden. Entweder suchen sie fortschrittlich ihre Cultur zu civilisieren, wie z. B. Japan, oder sie bleiben conservativ, wie China, und unterliegen in politischen Kämpfen mit den civilisierten Nationen. Die colonialen Bestrebungen Europas und die Staatenpolitik Amerikas klingen in dieser Weise aus. So streckt die Civilisation nach allen Richtungen polypenartig ihre Operationslinien aus,

saugt die uncivilisierten Völker auf und erweitert die Civilisationsschichten.

Mit dem Siege der Civilisation über alle Völker ist aber der Kampf keineswegs beendet; denn bereits mit diesem gleichlaufend vollzieht sich der Kampf der civilisierten Völker um die Führung in der Civilisation. Dadurch charakterisiert sich die Civilisation als eine Form der Politik, da sie, auf Interessen gestützt, sich selbst zu heben strebt und diejenigen antreibt, die politische Herrschaft zu erringen, welche die Führung in der Civilisation erlangt haben. All' die Völker, welche die Civilisation annehmen, werden in den Kreis jener Kämpfe gezogen, die sich innerhalb der civilisierten Nationen um die Führung und Herrschaft vollziehen. Gegen jene Völker hingegen, welche der Civilisation aus principiellen Gründen widerstehen, verschärft sich die Feindseligkeit durch das gleichzeitig angegriffene Interesse ihrer Abstammung, ihrer Rasse und Nation. Die Civilisation auf eine geschlechtliche Vermischung zu gründen, hat bei verwandten Stämmen eine natürliche Berechtigung; denn erfahrungsgemäß hat diese günstige Folgen. Aber die Vermischung fremder Rassen zeigt sich social nachtheilig, daher ihr auch eine instinctive Abneigung von den Völkern entgegengebracht wird. Wenn z. B. die Chinesen der Civilisation energischen Widerstand leisten, so liegt dies sowohl in dem politischen als auch in dem natürlichen Instincte, daß sie den späteren, unausweichlichen Kampf für ihre Rasse und Nationalität mit einer aufgenöthigten Civilisierung nicht bestehen würden. Sie fühlen nämlich einen unausgleichbaren Gegensatz zu den civilisierten Rassen, wie er sich ebenfalls geltend macht bei den befreiten Negersclaven Nordamerikas, hinsichtlich deren die Weißen immer mehr zum Bewußtsein kommen, daß jenen die Civilisation unter Fortbestand ihrer gesellschaftlichen Vermischung mit den Weißen nichts nützt, daß ihre Vernichtung oder Vertreibung unvermeidlich ist. Wenn der civilisatorische Impuls von einer fremden Operation ausgeht, so muß die Civilisierung doch in dem geschaffenen Civilisationscentrum zur innerlichen, natürlichen Entwicklung gelangen; denn die Civilisation läßt sich nicht octroyieren. Das, was die europäischen Vorläufer der Civilisation fremden Nationen aufnöthigen, ist nur eine Barbarei mit den Formen der civilisatorischen Cultur ausgestattet. Die Civilisation muß sich der Rasse und Nation anpassen; denn das Wesen der Civilisation vermag sich in verschiedene Formen und Sitten zu kleiden, insofern diese nicht dem Wesen der Barbarei angehören. Wir sehen daher, wie die Civilisation auf die meisten nicht europäischen Rassen darum vernichtend einwirkt, weil von diesen wohl die politische Überlegenheit, aber nicht die Wohlthaten der Civilisation empfunden werden. Insofern also solche Völker nicht aus innerer Kraft ein Civilisationscentrum zu bilden vermögen, wie z. B.

die Japaner, werden sie gewiß ihre politische und culturelle Individualität länger bewahren, wenn sie der aufgenöthigten Civilisierung widerstehen und ihren politischen Kampf auf dem Boden der eigenen Cultur fortsetzen. Auf diesem politischen Instincte beruht die chinesische Absperrung nach außen, sowie die Feindseligkeit afrikanischer Fürsten und Einwohner gegen Forschungsreisende und Missionäre.

Die Weltpolitik stellt sich mithin als ein Mittel der Civilisation dar, welche die ganze Erdoberfläche einem gemeinnützigen Zwecke unterordnen will; aber nicht gemeinnützig für die jetzige Menschheit, sondern für jene, welche den Sieg über alle Gegner der Civilisation und alle minder befähigten Völker errungen haben wird. Es ist daher der Selbsterhaltungstrieb, welcher die schwächeren Völker in einen Gegensatz zur Civilisation bringt, ein Gegensatz, der politisch um so berechtigter ist, als die Civilisatoren, von materiellen Trieben angefeuert, den Aufsaugungsproceß an den Grenzen des Civilisationsgebietes vorwiegend aus Gewinnsucht führen. Darum auch zeigt sich die Civilisierung in ihren ersten Erscheinungen meist als barbarischer Kampf, der je nach der politischen Entwicklungshöhe der zu unterwerfenden Völker mit allen Mitteln der Politik geführt wird.

Wir wissen, wie alle Vorkämpfer der Civilisation, die Römer, die Germanen des Mittelalters, die Spanier und Engländer, im Kampfe mit den oft culturell höher stehenden Barbaren die absolute Feindseligkeit in äußerster und widerlichster Weise entfesselt haben und den Kampf mit Mitteln führten, welche dem Sittlichkeits- und Rechtsstandpunkte dieser Civilisatoren innerhalb ihres eigenen Culturkreises bereits fern lagen. Die Veredlung des politischen Kampfes war nämlich im Geiste der Polarität aller politischen Erscheinungen nur dort möglich, wo die Gegner auf einer gleichen Entwicklungshöhe des politischen Kampfes standen. Erst innerhalb eines civilisierten Culturkreises kann die Gemeinnützigkeit als eine Folge der Civilisation zur Geltung kommen, während gegenüber Barbaren wegen ihrer barbarischen Beweggründe der Eigennutz und die absolute Feindseligkeit unbeschränkt herrschend bleiben.

Innerhalb jedes civilisierten Culturkreises beginnt als Wirkung der freien Erforschung der Natur und aus Gemeinnutz das Streben nach Rechtsgleichheit und nach Befreiung von geistigen und materiellen Schranken, geregelt durch das Bedürfnis nach gesellschaftlicher Ordnung. Dieser Kampf wird nur nebensächlich von jenem um die Abstammung und Nationalität begleitet; er ist ein Kampf um das politische Princip. Wenn wir die Kämpfe nach außen gegen Barbaren und um die nationale Vorherrschaft als Ausbreitungskämpfe der Civilisation erkannt haben, so bezwecken diejenigen für Sittlichkeit und civilisatorisches Recht die Erhöhung und Befestigung der Civilisationsschichten. Im Kampfe gegen die Bar-

baren und der Nationen unter sich wird das Gebiet der Civilisation überhaupt und dasjenige der civilisatorisch höherstehenden Völker im besonderen vergrößert und gesichert. Der Niederschlag an Recht und Sittlichkeit jedoch bildet sich im principiellen Kampfe für Ausgleich und Befreiung innerhalb jedes civilisierten Staates und Culturkreises. Dieser politische Kampf setzt jene Schichten positiven Rechtsgewinnes an, auf welchen eine civilisatorische Cultur fußt, und auf welche gestützt die Civilisation als politische Macht sich ausbreitet.

Das giltige Recht einer Civilisationsperiode kann sich jedoch als barbarische Schranke für das nächste Entwicklungsstadium der Civilisation erweisen, da es dem gebotenen Ausgleiche und der nunmehr zulässigen Befreiung entgegentritt und so auch die Gemeinnützigkeit verhindert. Jede Rechtsschranke aber, welche irgend einer Vergangenheit eine civilisatorische Wohlthat war, ist civilisatorisch entwicklungsfähig, und jene Rechtsschranken, welche absolut der Civilisation weichen müssen, waren auch zur Zeit ihrer Errichtung barbarischen Ursprunges. Aber der barbarische Ursprung ist nicht der Beweis, daß ohne diese Rechtsschranken die culturelle und civilisatorische Entwicklung möglich gewesen wäre. Das was wir heute im civilisatorischen Triebe als barbarisch bekämpfen, kann in der Vorzeit ein Bedürfnis gewesen sein; dies gilt für jeden Zwang in rückschrittlichem Sinne. Gerade die Werke des politischen Rückschrittes sind es, die den meisten Schichten der Civilisation ihre Widerstandsfähigkeit nach innen und außen gaben. In dem Maße, als dieser rückschrittliche Zwang durch die höhere Entwicklung des politischen Kampfes und durch vermehrte civilisatorische Triebe entbehrlich wird, macht er sich als Plage geltend; die Befreiung von diesen Schranken wird ein Bedürfnis, da sie nichts mehr zu schützen haben, sondern — zum Selbstzweck geworden — der möglichen Gleichheit und Freiheit im Wege stehen. Die Gemeinnützigkeit fordert jetzt die Hebung der Civilisationsschichte durch Ausgleich und Befreiung, welche Hebung auf dem gefestigten Grunde des conservativen Rechtsbestandes vor sich geht. Der Sittlichkeits- und Rechtsschatz eines Civilisationsgebietes setzt sich daher aus einem logisch ineinandergreifenden Aufbau von Schranken und Freiheiten zusammen, die wir gemeinhin als Pflichten und Rechte des Einzelindividuums und der politischen Persönlichkeiten im Staate und in der Gesellschaft kennen. Diese Entwicklungsweise der Civilisation lehrt aber auch, daß die Pflichten der Vorperiode nicht radical umgestoßen werden dürfen, sollen nicht die Freiheiten in der Nachperiode einem principiellen Rückschlage verfallen. Geschieht dies, dann versinkt die neue Civilisationsschichte in die bestehende, und es ist noch gut, wenn nicht statt einer Hebung der Civilisation ein Niedergang derselben eintritt. Die Menschheit kann der Civilisation vertrauen, daß jeder barbarische Zwang, wenn

er auch seinen civilisatorischen Wert hatte, sich selbst überlebt und der Macht des befreienden Bedürfnisses weichen muß; dieses aber spricht sich im mäßigen Fortschritte aus. Die eigentliche Wirkung der Civilisation ist stets eine Befreiung, und der Zwang ist die Consequenz der unvollendeten Civilisation; der civilisatorische Fortschritt macht den Zwang hinfällig.

Unser gesammter Rechtsaufbau umgibt die Gesellschaft mit einem Netze von Hindernissen, errichtet von einer sittlichen oder politischen Gewalt, damit die eigennützigen Triebe nicht voll, sondern mit Rücksicht auf die Coëxistenzen wirken. Wie aber das civilisatorische Recht aus der Gewohnheit der Sittlichkeit ersteht, so wird es auch als giltiges Recht, gestützt durch die Staatsgewalt, zur civilisatorischen Gewohnheit; hiemit befestigt sich in einer Gesellschaft ein civilisierter Zustand, wonach der friedliche Wettbewerb der Individualitäten unter sich zur Regel wird, die Gleichheit vor den Sittlichkeits- und Rechtsschranken stetig wächst und die Freiheit unbeschadet des Nebenmenschen möglichst erweitert wird. In der Sicherung dieses civilisierten Zustandes, in seinem dem Bedürfnisse angepaßten Fortschreiten, in dem nothwendigen Zwange gegenüber überhastendem Fortschritte und eigennützigem Rückschritte besteht das Wesen einer gemeinnützigen Politik, welche stets nur höhere Erfolge anstrebt und hiedurch mit der Civilisation identisch ist. Die Herstellung des Gleichgewichtes von Rechten und Pflichten ist der Zweck dieser Politik, welcher sich in dem Maße von selbst erfüllt, als jenes Gleichgewicht auf Sittlichkeit und auf den civilisatorischen Trieben der Massen und der Autoritäten beruht.

Da die Verbreitung der Civilisation fortschreitend jenes Gebiet erweitert, innerhalb dessen sich die gemeinnützigen, ausgleichenden und befreienden Actionen zu vollziehen vermögen, so entringt sie der absoluten Feindseligkeit immer mehr Gebiet ihrer barbarischen Wirksamkeit. Dies ist aber keineswegs durch einen friedlichen Pact zwischen den streitenden Culturen, Rassen und Nationen erreichbar, sondern nur durch den politischen Kampf, der die Unterwerfung unter die Träger und unter die Wirkungen der Civilisation nach sich zieht. Die Ursachen der absoluten Feindseligkeit liegen in den von der Civilisation abweichenden Operationszwecken der politischen Persönlichkeiten. Je grundsätzlicher und tiefgehender die Interessen einer solchen Individualität der Gemeinnützigkeit, Rechtsgleichheit und möglichen Freiheit entgegenstehen, desto mehr absolute Feindseligkeit rufen sie hervor, desto kräftigere Mittel der Politik braucht die Civilisation gegen sie. Denken wir uns, daß die Civilisation bereits die ganze Erde beherrscht, so wird gegenüber den Wirkungen des Eigennutzes, der Rechtsungleichheit und einer bedürfniswidrigen Beschränkung im allgemeinen eine strengere und empfindlichere Auffassung Platz greifen,

als sie gegenwärtig im vollen Eroberungszustande der Civilisation herrschen kann. Diese Wirkung macht sich aber seit jeher dadurch geltend, daß mit der Höhe der Civilisationsschichten und im Inneren eines gesicherten Civilisationsgebietes die Empfindlichkeit für civilisatorische Bedürfnisse zunimmt.

Die Bedeutung der einzelnen politischen Interessen als Hindernisse der Civilisation ist aus dem Wesen und Zweck der Politik bekannt, daher ohne die Gefahr eines Irrthums ausgesprochen werden kann, daß jedes politische Interesse im Verlaufe der Civilisation ein Object der Bekämpfung werden muß, und zwar je nach der politischen Sachlage und der Entwicklungsstufe des politischen Kampfes. Es ist dies ein Ausblick, der nach unserer Erkenntnis unendliche Veränderungen im politischen Zustande der Menschheit voraussetzen läßt; was wir gegenwärtig noch als Grundlagen der civilisatorischen Politik ansehen, — die Nation, die formelle Schichtung der Gesellschaft und das Eigenthum von Grund und Boden — dürfte als Schranke einer höheren Vollendung der gesellschaftlichen Organisation weichen.

Die wellenartigen Schwankungen der Civilisationscurve werden sich nach der Natur der politischen Kräfte fortsetzen. Rückschläge mit einer Entfesselung der absoluten Feindseligkeit, wie sie überwundenen Entwicklungsstufen eigen war, sind unvermeidlich. Die Anlässe hiezu führt der civilisatorische Auffaugungsproceß herbei, und mächtige Fortschritte werden oft von Krisen, von Umsturz und Krieg begleitet sein. Ebenso gewiß ist es aber auch, daß diese Schwankungen der Civilisationscurve an Tiefe und Höhe (Heftigkeit) abnehmen, während deren Längenentwicklung (Zeitdauer) zunimmt. Da die absolute Feindseligkeit an Macht verliert und die Gewaltthätigkeit sich den Gewohnheiten der Menschen entfremdet, wird die Gemeinnützigkeit selbst das Interesse der eigennützigen Massen werden, die Rechtsgleichheit auf immer mächtigerer Grundlage ruhen und die möglichste Freiheit zum Rechte der Mehrheit werden. Bei solcher Sachlage begegnet der Ausbruch politischer Leidenschaften vielseitigen Hemmnissen und Reibungen; die politischen Triebe mäßigen sich, der politische Kampf vollzieht sich immer mehr auf der Bahn der Übereinkünfte, und nur die entscheidendsten Lebensfragen großer Individualitäten drängen zu einer berechneten Gewalt. Die Lust zu dieser verliert durch die Lust zum Frieden an Fähigkeit, zur Geltung zu kommen; mit dem fortschreitenden Rechtsausgleich der Einzelindividuen und politischen Persönlichkeiten nimmt die Häufigkeit und Heftigkeit der Anlässe zum Gewaltkampfe überhaupt ab. Der praktische Wert, das Äußerste zu wagen, wird immer geringer, und die Möglichkeit der Übereinkünfte gewinnt an Umfang und Sicherheit; die Interessengemeinsamkeit erlangt trotz eigennütziger Triebe bewußten und instinctiven Einfluß auf die Massen. Bei allverbreiteter

Civilisation verlangsamen sich nun die Entwicklungsperioden des politischen Kampfes und der Civilisation; die Sittlichkeits- und Rechtsgrundlage wird stabil; der Niedergang kann nicht mehr tief, aber auch der Aufschwung Einzelner nicht mehr so mächtig sein, das Pulsieren des politischen Lebens wird schwächer, und die civilisatorische Entwicklung vollzieht sich ruhiger und zweckbewußter.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Erscheinungen liegt in dem Wesen der ganzen Natur. Die eruptiven Kräfte erlahmen, und die ausgleichenden neptunischen vollziehen die wesentlichen Veränderungen langsam und berechenbar wirkend. Die Geschöpfe, mit welchen der Mensch im gewaltsamen Kampfe lag, werden ausgerottet sein, und es werden nur jene übrig bleiben, welche ihm zu Diensten stehen oder in mikroskopischer Erscheinungsform die Existenzen im allgemeinen bedrohen. Der Kampf geht von der praktischen Gewaltthätigkeit des Jägers zum geistigen Kampfe des Arztes und gemeinnütziger prophylaktischer Anstalten über. Überall wird der Mensch Übelständen gegenüber stehen, die er nicht mit der bloßen Politik, wohl aber durch die Civilisation zu beheben vermag. —

So würde unzweifelhaft ein annähernd befriedigender Zustand von den praktischen Consequenzen der sich vollziehenden Civilisation zu erwarten sein, wenn eben diese heranreifende Besserung nicht neue Gefahren bergen würde, welche die Vollendung der Civilisation überhaupt auf deren ethische Zwecke verweisen. Da die Menschheit immer mehr zum Herrn der zugänglichen Naturkräfte wird, während gleichzeitig deren eigene Kräfte sich ganz der Culturarbeit zuwenden können, so folgt eine gesteigerte Ausnützung der Natur, und zwar durch Vermehrung der civilisatorisch siegreichen Rassen bis an die Grenze ihrer Ernährungsfähigkeit und durch gesteigerte Bedürfnisse dieser Menschheit infolge der sich stets erweiternden Kenntnis der Naturkräfte.

Jene Vermehrung ist nun der wichtigste Anlaß zu stets neuerstehenden politischen Kämpfen; sie schafft trotz civilisatorischen Ausgleichs stets neue Abstufungen der Gesellschaft; denn infolge der Überzahl wird nothwendig stets eine Bevölkerungsschichte zur Einfluß- und Besitzlosigkeit gedrängt. Die Ausgestoßenen treten nun entweder in den gesellschaftlichen Kampf wider die sittliche und rechtliche Ordnung, oder tragen den Kampf nach außen, indem sie auf fremdem Boden nach politischer Macht ringen. Der blinde Wille der Menschen zur Vermehrung der Gattung ist eine wesentliche Quelle der barbarischen Politik, mit welchem Urtriebe sich die Civilisation dadurch abzufinden vermag, daß sie ihn in eine bewußte Absicht gedeihlicher Erhaltung der Gattung überführt. Nie wird die Civilisation ohne positive Beschränkung der Menschenvermehrung als dauerhaft und gesichert anzusehen sein. Bisher ist die Vermehrung der Menschheit durch die Gewalterscheinungen der abso-

luten Feindseligkeit immer eingeschränkt gewesen; Völker sind gleich unterliegenden Einzelindividuen ausgerottet worden. Mit der fortschreitenden Entwicklung des politischen Kampfes — und das ist eben eine Haupterscheinung der Civilisation — haben aber diese Verminderungsanlässe nahezu aufgehört, gegenüber der Vermehrung in Betracht zu kommen. An die Stelle der Ausrottung von Völkern ist deren nationale Auffaugung und wirtschaftliche Verdrängung getreten. Je weniger die absolute Feindseligkeit zerstörend im Menschengeschlechte wirkt, desto mehr Opfer verlangt aber der wirtschaftliche Kampf. Despoten wünschten die Menschenvermehrung, um Krieger zu haben, und die Manchestertheorie wünscht, verblümt mit sophistischen Lehren, die Menschenvermehrung, um billige Arbeitskraft zu finden. Es ist fraglich, ob die Verminderung der Menschen im Gewaltkampfe oder durch Noth vorzuziehen ist; nur steht letzterer Umstand der Civilisation näher als ersterer. Die Ausbreitung der Civilisation wird die Productionsüberschüsse unentbehrlicher Bedürfnisse für dichtbevölkerte Länder stetig vermindern und hiemit die wirtschaftliche Möglichkeit aufheben, daß der Austausch der Güter hinreicht, übervölkerte und landwirtschaftlich ausgesaugte Gebiete zu befriedigen; denn die reichen Productionsgebiete bevölkern sich rasch, haben dann einerseits keine Überschüsse und anderseits keine Nachfrage nach Kunstproducten, weil sie diese selbst erzeugen. Diese Annahme wird durch die wirtschaftliche Entwicklung Nordamerikas erhärtet. Der wachsende Reichthum mit dem Wachsen der Arbeiterzahl, überhaupt abhängig von der Nachfrage nach Werk- und Kunstproducten, wird mit einer gleichmäßigen Vertheilung der Menschheit unmöglich, weshalb die Länder, deren Urproduction mit der Bevölkerungszahl in Widerspruch steht, verarmen und die Verminderung der Menschen eintritt. Wenn auch gewisse Culturgebiete durch die Gunst ihrer Natur und geographischen Lage Mittelpunkte der Werkproduction bleiben und daher die Übervölkerung vertragen, so werden doch im allgemeinen den Überschüssen an Arbeitskräften immer strengere Schranken gesetzt werden durch die mit der Civilisation fortschreitende Herstellung der Übereinstimmung der Productionen und der fortschreitenden Abnahme der Überschüsse an unentbehrlichen Producten. Die Civilisation führt zu einem dauerhaften Austausch der einer Örtlichkeit eigenthümlichen und natürlichen Productionsüberschüsse, welcher nothwendig eine Übereinstimmung zwischen der Urproduction und der Bevölkerungszahl herstellt.

Gegenwärtig steht bei unerschöpften Ländereien und unharmonischem Verkehr die Vermehrung der Menschen noch schrankenlos der wirtschaftlichen Vernichtung derselben gegenüber, die theils im Wettbewerb mit Hungerlöhnen, theils in der Verkümmerung der Landwirtschaft durch Steuerdruck und Zufuhr zur Geltung kommt. Später wird nach allsei-

tiger Übervölkerung der Preis der unentbehrlichen Producte unberechenbar steigen, und zwar gleichviel ob sie dem Einzelbesitz abgerungen werden oder die Bodenrente durch staatlichen Grundbesitz in Wegfall kommt. Die Preissteigerung der Nahrungsmittel, welche durch den Wechsel der Handels- und Zollpolitik über ganze Culturkreise plötzlich hereinbrechen kann, birgt große Gefahren für die Civilisation, da sie die ursprünglichsten Interessen der Menschheit berührt und die politischen Triebe zu einer Wildheit entfachen kann, welche die errungene Sittlichkeits- und Rechtsschichte bis auf den Grund zu zerstören vermag. Vollzieht sich jene Preissteigerung aber langsam, dann wird sie durch die sie begleitende Noth die Vermehrung der Menschen bekämpfen.

So sehen wir, daß der Menschenvermehrung durchaus barbarische Mittel gegenüberstehen; zuerst der politische Gewaltkampf, sodann der gesellschaftliche Classenkampf mit Noth, Hunger, Laster und Krankheit; in jedem Falle werden die Einzelindividuen geboren und dann vernichtet, während im Geiste der Civilisation jeder Mensch möglichst befriedigt an die Grenze der möglichen Lebensdauer gelangen soll. Die Beschränkung der Menschenvermehrung überhaupt wird daher zur Angelegenheit der Gemeinnützigkeit, wenn auch nicht augenblicklich, so doch im Hinblick auf die Zukunft.

Die Geschlechtsliebe ist die sinnliche Blüte der göttlichen Kraft in der Natur; ihr Zweck ist die Erhaltung der Gattung. Wenn aber diese Liebe die Gattung so vermehrt, daß sie verkümmern muß und sich selbst vernichtet, dann steht sie im Widerspruche mit ihrem Zweck und wird zur Unnatur. In allen Entwicklungsstadien der Civilisation und bei den verschiedensten Culturen treffen wir daher Vorkehrungen sittlicher und rechtlicher oder auch verwerflicher Natur, welche die Vermehrung der Menschen einschränken sollen. Insbesondere wird die Zeugung mit sittlichen Schranken umgeben, ein Bestreben, welches nicht auf natürlichen, sondern auf culturellen Bedürfnissen beruht und durch die civilisatorischen Zwecke eine höhere Weihe erlangt hat. Die Monogamie ist die höchste Individualisierung des Gattungstriebes und die sociale Vollendung der menschlichen Individualität im geschlechtlich verschiedenen Menschenpaar. Das Institut der christlichen Ehe hat diese Angelegenheit in jeder Hinsicht sittlich und praktisch am besten geordnet, und alles was deren Kraft lockert und die Zeugung außerhalb dieser Ehe zuläßt, ist keine Befreiung im civilisatorischen, sondern im barbarischen Sinne. Die Zeugung innerhalb der Ehe einerseits in Übereinstimmung zu bringen mit den Mitteln zur Erhaltung der Kinder, und anderseits den Besitz von Kindern als eine sittliche Befriedigung zu empfinden, dies ist die ethische Wirkung der Civilisation, ermöglicht durch ihre praktischen Zwecke. Die sittliche Einschränkung der Zeugung hat ferner zur Folge, daß für die proliferierende

aber gesunde Landbevölkerung Raum wird, in die höheren Berufskreise vorzurücken, was einen aussöhnenden Wechsel in der Gütervertheilung und eine Regeneration der leitenden Gesellschaftsschichten herbeiführt.

Die andere Gefahr der unbeschränkten Vermehrung der Menschheit ist die Vernichtung der Productionsquellen. Der rasende Wettbewerb unserer unharmonischen Production zieht nothwendig die Beraubung ihrer Quellen nach sich. In der Hast, den dringenden Forderungen allseitiger Übervölkerung zu entsprechen, wird die Menschheit jene Quellen verwüsten, welchen ihre Kraft entspringt. Die sittliche Erkenntnis der Barbarei schrankenloser Vermehrung wird auch die Hast nach Production dämpfen und die Conservierung der Naturkräfte, als wichtigsten praktischen Zweck der Civilisation, zwanglos im Bewußtsein der Menschen reifen. Diese Aufgabe vermag die Gesellschaft nur bei vollster Einsicht des praktischen Gemeinnutzes eines geregelten Nachwuchses, unterstützt durch den sittlichen Gemeinnutz, zu bewältigen. Wohl kann eine civilisatorische Staatspolitik mit Zwang manches für die Bekämpfung der scheinbar unverwüstlichsten Feinde einer dauerhaften Civilisation — Übervölkerung und Raubwirtschaft — thun, aber diese Actionen können nur die Vorbereitung eines durchgreifend civilisierten Zustandes sein, in welchem die Menschen die Erhaltung der Productionsquellen durch aufopferndes Ineinandergreifen der Arbeit und grundsätzliche Verminderung der Habsucht anstreben. Moralischer Verzicht und gemeinnützige Weltanschauungen werden durch die sittliche Beschränkung des Geschlechtstriebes gleichsam entwickelt und angeeifert.

So idealistisch die Erreichung des letzteren civilisierten Zustandes aus dem Gesichtspunkte der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des politischen Kampfes erscheinen mag, so ist sie doch als ein Product fortschreitender Rechtsentwicklung und Sittlichkeit möglich, da jener Zustand aus einer Wechselwirkung von realem Zwange und gesundem Eigennutz, unter der Führung einer civilisatorischen Autorität, hervorgehen kann. Denn der Eigennutz im Wege des Gemeinnutzes wird den Menschen immer lebendiger zum Bewußtsein kommen, wenn der gemeinnützige Zwang einer civilisatorischen Staatspolitik den civilisierten Zustand zur Gewohnheit und durch sie zur Sittlichkeit und zum anerkannten giltigen Rechte erhebt.

Da stehen wir aber wieder vor der politischen Forderung einer wirkenden Staatsautorität, welche diesen gemeinnützigen Zwang errichtet und machtvoll handhabt; die Organisation der Civilisation durch die gesellschaftliche und regierende Autorität sichert die Dauerhaftigkeit eines civilisatorisch höchstentwickelten Zustandes. Denn zuletzt bedarf die civilisierte Gesellschaft in allen Theilen häufig eines mächtigen Rückhaltes, um nicht mit dem Wechsel der politischen Triebe zurückzufallen in eine Barbarei, die am nächsten droht, wenn die materielle Befriedigung erreicht zu

sein scheint. Der Verfall der Sittlichkeit und das Abwenden vom Gemeinnutz muß praktischen Schwierigkeiten begegnen, die der civilisierte Staat rechtlich entgegenstellt. Viel, ja Alles kommt hiebei auf eine richtige Wechselbeziehung der Theile der Staatsautorität an; die gesellschaftliche Autorität muß ebenso einen erziehenden Zwang auf die Regierung äußern, wenn diese der Entartung einer rechtswidrigen Willkür zu verfallen droht, wie die regierende Autorität einen erziehenden Zwang auf die staatliche Gesellschaft im Geiste des civilisatorischen Rechtes äußern muß. Unter einer regierenden Willkür, welche in der gesellschaftlichen Autorität keinen mannhaften Widerstand findet, gedeiht ebenso die barbarische Entartung der Gesellschaft, wie unter einer schwachen Regierung, welche der Gesellschaft in ihrer Autorität keine unerschütterliche Stütze für Sittlichkeit und Recht bietet. Nur in dem harmonischen Ausdrucke der Staatsautorität kommt die schöpferische Freiheit eines Volkes zur Geltung und ist der erziehende Zwang eine Stütze der civilisatorischen Entwicklung.

Jener Zustand des Gemeinnutzes und der Sittlichkeit mit seiner Gleichheit vor dem Rechte und möglichsten Freiheit im Rahmen der Interessengemeinsamkeit ist aber keineswegs ein utopistischer Zustand allgemeinen Wohlbehagens und materieller Befriedigung, sondern eine Organisation der Arbeit im Dienste des allgemeinen Interesses; denn die Civilisation vermag die Schwierigkeiten unseres Daseins nicht aufzuheben, und der Ausspruch, den die Bibel symbolisch Gott dem ersten Menschen gegenüber in den Mund gelegt hat, als er ihn der vollen Consequenz der Erdenexistenz überantwortete: „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen!“ — bleibt dauernd die Charakteristik für den Kampf um das Dasein. Es ist das Streben der Politik, dem Einzelnen alle Güter mühelos im Wege der Gewalt zuzuwenden, während die Civilisation diese Ungleichheit des Genusses zum Vortheile Aller aufzuheben strebt, aber hiemit auch die Mühseligkeiten der Arbeit auf Alle vertheilt. Aber welcher Gewinn an aufgehobener Mühseligkeit! — Wie viele der Schwierigkeiten des Daseins werden durch die Civilisation an sich beseitigt und verschwinden mit der Herrschaft der Politik! — Es ist ja kein Zweifel, daß die Feindseligkeit der übrigen Natur noch mild ist gegenüber der politischen Feindseligkeit der Menschen. Wenn all' die Frictionen des Gewaltkampfes schwinden, die ihre Quelle in der Lust nach Vorrechten Einzelner und ganzer Völker haben, wenn die civilisatorisch verminderten Schwierigkeiten von den politisch Unterdrückten auf Alle überlastet werden, — dann wird sich auch das Los des Einzelindividuums besser gestalten, als es die Rechtsungleichheit und der politische Druck gegenwärtig ahnen lassen.

Hiemit stehen wir aber an der Grenze alles civilisatorischen Strebens, über welche wir nie hinauszurücken vermögen. Jeder Schritt zu reicherem

Genusse, als ihn das Recht und die Pflicht zur Arbeit verleihen, ist nothwendig ein Schritt in das Reich der absoluten Feindseligkeit, zurück zur Ungleichheit auf Kosten des Allgemeinen. Keine Sittlichkeit und kein formelles Recht wird diese Rückschläge absolut verhindern, und trotz civilisatorischer Organisation der öffentlichen Gewalten werden Krisen über die Gesellschaft kommen, in welchen der rücksichtslose barbarische Eigennutz über verweichlichte Culturen den Sieg erringen wird; dies widerspricht aber nicht der Civilisation, weil diese als Politik nicht vergessen läßt, daß unsere Entwicklung aus dem politischen Kampfe hervorgeht, wonach die civilisierte Gesellschaft nie die Mittel des Kampfes vernachlässigen darf, sondern stets gerüstet der Barbarei gegenüberstehen muß. Solche Rückschläge sind Mahnungen für die Menschheit, das politische Wesen der Civilisation nicht zu vergessen und den Verfall zur bloßen Cultur zu vermeiden. —

Neben der Vermehrung der Menschen und der Zerstörung der Productionsquellen ist der *örtliche Verfall der Civilisation*, der mit dem Verschwinden des civilisatorischen Triebes unter Entartung der politischen Triebe zur barbarischen Cultur führt, eine Gefahr für den ganzen Culturkreis durch das Aufleben politischer Gegensätze der Staaten unter sich; denn jedes solche verfallende civilisierte Gebiet wird das Operationsobject anderer civilisierter Völker, welche nicht eher ruhen, als bis dieses Gebiet der Civilisation wiedergewonnen ist, wenn auch unter Vernichtung seiner bisherigen politischen Individualität. Nur der Verlust des civilisatorischen Inhaltes kann verursachen, daß ein Culturvolk gewaltsamen Angriffen gänzlich erliegt; denn Sittlichkeit, gemeinnützige Arbeit, Rechtsgleichheit und eine der möglichsten Lebensdauer entsprechende Körperbeschaffenheit schließen jene praktische Kampfunfähigkeit aus, welche den verweichlichenden Culturen mit Rechtsungleichheit eigen ist. Da die Civilisation die positiven Eigenschaften zum Kampfe pflegt, vermindert sie also überhaupt die Gewaltkämpfe der Staaten nach außen.

Da sich durch die Civilisation die Gesellschaftsgebilde unendlich vermehren und die Interessen so vielgestaltig kreuzen, daß die meisten Individuen gleichzeitig mehreren Parteien oder Verbänden angehören, verliert die politische Individualität ihre innere Geschlossenheit und ist im Kampfe der Übereinkunft zugänglicher. Die politische Partei ist schon gegenwärtig nicht mehr so hartnäckig und unwandelbar in sich geeint wie einst. Die Vielgestaltigkeit unserer Cultur und insbesondere der Verkehr lösen stets zahlreiche Einzelindividuen von ihrer Partei ab; das politische Element wird flüssiger. Da jedes Einzelindividuum zahlreichen Interessen und Verbänden angehört, hat es auch mehr Antheil an der Interessengemeinsamkeit und ist geneigter, gemeinnützig zu handeln. Indem die Civilisation die gesellschaftlichen Unterschiede ebnet und die Vor-

rechte aufzuheben trachtet, verweist sie die Menschen von den Sonderinteressen auf das allgemeine Interesse, und bei entsprechender Sittlichkeit und starker Autorität wird diese einheitliche Interessengrundlage die politischen Kämpfe in civilisatorische umwandeln. Der politische Kampf, einst dem Interesse großer Persönlichkeiten oder mächtiger Personen entspringend, wird dem Interesse zahlloser Einzelindividuen untergeordnet, wodurch dessen Willkürlichkeit schwindet. Unter dem Zwange der Gemeinnützigkeit kann das Einzelindividuum gar nicht mehr eigennützig wirken, ohne dem Allgemeinen nützlich zu werden, es müßte denn durch Unrecht das formelle Recht verletzen und sich der öffentlichen Gewalt gegenüberstellen.

Es ist klar, daß dieser fortschreitende Ausgleich, ja die Civilisation überhaupt, das Leben der Menschen einförmiger gestaltet. Die gewaltigen Erhebungen menschlicher Leidenschaft gründen positiv in der absoluten Feindseligkeit und negativ in ihrer Bekämpfung. Mit der Abnahme der Kraft dieses politischen Urtriebes mäßigt sich auch der erschütternde Ernst der Conflicte, welche Einzelindividuen und politische Persönlichkeiten erleben können. An die Stelle der aufregenden Schrecken politischer Gewalt tritt die gleichmäßige Sorge um die Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse, und die Menschheit tauscht für die poesievolle Romantik einer kampfreichen Politik den einförmigen Frieden sorgenvoller Culturarbeit ein. Wieder stehen wir vor einer Grenze menschlichen Vermögens, da es unmöglich bleibt, einer allgemeinen Befriedigung den Reichthum der Empfindungen einer mit Kämpfen erfüllten Entwicklungsperiode zu bewahren; die Menschheit strebt in ihrer Masse nach diesem einförmigen Frieden und vertauscht gern die Poesie kampferfüllter Zeiten gegen die ungestörte Culturarbeit. Dieser Trieb sowie die fortschreitende Milderung aller Kampfeserscheinungen liegt im Wesen unserer Natur, nach welcher die Menschen ursprünglich — wie wir eingangs unserer Untersuchungen feststellten — zuerst culturell thätig sind, welcher Trieb durch die Civilisation wieder kräftig hervortritt.

Daß aber die Civilisation unter der Eintönigkeit eines vollendeten Zustandes nicht intellectuell verfalle, dafür haben Wissenschaft und Kunst zu sorgen, auf welchen Gebieten der veredelnde Kampf nicht bloß unauslöschlich ist, sondern mit schwindender Sorge für das tägliche Fortkommen, bei reicher Muße durch gleichmäßige Vertheilung der Arbeitslast, einen tiefgehenderen Einfluß auf die Art der menschlichen Interessen gewinnen kann. Es erübrigt nach Ausgleichung der wesentlichen politischen und wirtschaftlichen Unterschiede die Erhebung der Massen zur geistigen und sittlichen Höhe der gegebenen Cultur. Noch sind den Massen höhere Genüsse unbekannt oder die Unterschiede des Antheils an denselben so groß, daß schon jetzt und noch mehr unter jener vollendeteren Civilisation der

geringere Einblick in Kunst und Wissenschaft als Benachtheiligung des Einzelindividuums und Verminderung der möglichen irdischen Befriedigung gelten muß. Es ist dies ein Ausblick auf eine menschliche Vervollkommnung, für welche uns unter dem Eindrucke des bestehenden politischen Kampfes unzweifelhafte Anhaltspunkte fehlen, bei welchem das Spiel der Phantasie beginnt. Wohl wissen wir, daß es für die Genußfähigkeit auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft nöthig ist, daß die stete Bedrohung der Existenz und die Besorgnis vor einer Zerstörung der unentbehrlichen Productionsquellen verschwinde. Wenn nun eine vollendete Civilisation dies vollbringt, warum sollte unter den Wirkungen einer durchgreifenden Gemeinnützigkeit, Rechtsgleichheit und rechtlichen Freiheit, nach einer zur Sittlichkeit erhobenen Beschränkung der Menschenvermehrung, nach einer Sicherung, ja vielleicht nach einer Verbesserung unserer Productionsquellen, bei innerlicher Religiosität und körperlicher Tüchtigkeit nicht zuerst vereinzelt, sodann allgemein ein Zustand materieller Befriedigung möglich sein, in welchem die Massen auch auf geistigem Gebiete eine Verschönerung ihres bescheidenen Erdenloses suchen? — Vermögen wir doch schon jetzt in den verschiedensten Formen geselliger Vereinigung in den Massen der Besitzlosen ein dunkles Streben zu beobachten, ihrem einförmigen Arbeitsleben einen sittlichen und geistigen Inhalt zu geben. Warum sollten die Massen nicht auf einen Standpunkt gebracht werden können, wo sie befähigt sind, in Genüssen der Kunst und Wissenschaft einigen Ersatz zu finden für materiellen Überfluß und politische Übermacht, wenn sie gegen diese zweifelhaften Güter die Zufriedenheit einzutauschen vermögen? — Warum nicht? — Wohl scheint es, als könnten wir unter dem erhebenden Eindrucke idealistischer Ausblicke an eine allgemeine Zufriedenheit glauben; aber das ernüchternde Bild der praktischen Wirklichkeit lehrt uns, daß die politischen Triebe, diese Quelle alles Leides, unauslöschlich in die Natur des Menschen gepflanzt sind. Weil aber diese politischen Triebe in der Civilisation selbst ihre Bethätigung finden und durch die Civilisation auf heilsamen Bahnen sich zu bethätigen vermögen, so ist diese der einzige Weg, welcher uns überhaupt jenem idealen Zustande der Menschheit entgegenführt. —

90. Die Wissenschaften im Dienste der Civilisation.

Die Folgerungen aus der Untersuchung des Wesens und des Zweckes der Politik stellen uns vor die Thatsache, daß die Politik die weittragendste und wichtigste Lebensäußerung der Menschen ist — und zwar nicht etwa als Theil der menschlichen Gesammtthätigkeit, wonach die Politik in diese nur eingereiht würde, sondern als beherrschende Thätigkeit, welche den zwecklichen Inhalt aller anderen bildet. Während die

übrigen Thätigkeiten bestimmte Aufgaben im menschlichen Dasein zu erfüllen haben, den Menschen für seine Lebensaufgaben vorbereiten oder endlich dessen Dasein veredeln sollen, ordnet sich die Politik selbstmächtig alle diese Thätigkeiten unter und bestimmt theils den gesammten Entwicklungsgang der anderen menschlichen Absichten, theils den endlichen Erfolg ihrer Bestrebungen. Keine Kunst oder Wissenschaft steht so hoch, daß nicht ihr letzter Zweck nur im Rahmen der Politik erfüllbar wäre oder zur eigentlichen Geltung käme.

Das wirtschaftliche Leben steht gewiß an Wichtigkeit neben der Politik, da es durch die Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse das menschliche Bestehen überhaupt ermöglicht; und so haben alle Gebiete der Volkswirtschaft eine grundlegende Bedeutung für die Politik. Daß aber das wirtschaftliche Leben überhaupt den Raum zur Bethätigung finde und nicht in den Äußerungen der barbarischen Politik untergehe, dafür hat die Civilisation zu sorgen; die Volkswirtschaft steht daher in einer unveräußerlichen Abhängigkeit zur Politik. Der Anfang aller Wirtschaft erfüllt sich von selbst aus den unabweislichen Bedürfnissen unserer thierischen Wesenheit; sobald aber diese Wirtschaft durch die Wechselbeziehungen der Menschen unter sich zur Volkswirtschaft wird, geht der Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse der Kampf um die Gunst der Bedingungen hiefür voraus, und das Recht als Erfolg politischer Kämpfe wird zur Grundlage des wirtschaftlichen Lebens. Darum auch ist die Lehre der Volkswirtschaft durchdrungen von Lehren über das Wesen und den Zweck der Politik.

Sobald Politik und Volkswirtschaft zur Höhe eines giltigen Rechtes vorgeschritten sind, schließt sich ihnen die Rechtserkenntnis und Vervollkommnung des Rechtes als nächstwichtigster Theil menschlicher Thätigkeit an. Um dem Rechte diese Stellung und Beziehung zur Politik und Volkswirtschaft beimessen zu können, müssen wir dessen Entwicklung in jenem umfassenden Sinne nehmen, den wir der Politik zugedacht haben, und der bei der Volkswirtschaft selbstverständlich ist, d. h. wir müssen die religiösen Grundsätze, die Gewohnheiten und Sitten der Menschen als Quelle, und die politischen Kämpfe als Schöpfungsacte des Rechtes — da ein Recht nicht erfunden werden kann — ansehen. Das Recht ist also nur aus dem Gesichtspunkte der Politik als öffentliches Recht, und aus jenem der Volkswirtschaft als Privatrecht verständlich, und alle Irrthümer in der Rechtsschöpfung sind einer abstracten Auffassung oder einer anderweitigen Grundlage zuzuschreiben. Große Rechtslehrer, wie Gneist und Ihering, sind schließlich zu dieser Erkenntnis gelangt, und was sie Bahnbrechendes geleistet haben, beruht auf dem Schritt vom juridisch-dogmatischen Pfade auf die Straße des geschichtlichen und praktischen Lebens.

Neben der Politik, der Volkswirtschaft und dem Rechte zeigen sich

die übrigen Zweige menschlicher Erkenntnis auf praktischem und geistigem Gebiete nur als Mittel für jene und als nebensächliche Angelegenheiten, die in einzelnen Fällen eine beherrschende Wirkung nur durch die politische oder wirtschaftliche Sachlage äußern können. Die Sociologie ist das theoretische Band aller Wissenschaften, wodurch sie eine gemeinsame Grundlage und einen in sich beziehungsreichen Inhalt erhalten. Die reine Abstraction der Philosophie und Theologie, welche das Gebiet des praktischen Lebens verlassen, um sich mit den Grenzen der Begriffe und der außer-(über-)sinnlichen Welt zu beschäftigen, steht an sich außerhalb einer sociologischen Erkenntnis. Diese Abstraction erhebt sich unleugbar über die Sociologie, die Lehre von der Politik, die Volkswirtschaftslehre und die Rechtswissenschaft, sodaß von Hilfszwecken für sie nicht die Rede sein kann, solange wir der Philosophie und Theologie einen Selbstzweck beilegen. Sobald wir ihnen aber einen fremden Zweck beimessen — und zwecklos ist weder ein selbstvernichtender Pessimismus, noch eine weltentrückte Ascese —, treten sie, wie jedes wissenschaftliche Denken, in Beziehung zur Sociologie und Politik und daher auch zur Civilisation. Die Rückwirkung der Philosophie und Theologie auf die politische und civilisatorische Entwicklung der Menschheit ist aber durch ihre Zweckdienlichkeit geradezu grundlegend geworden, und wir können daher eine solche Abstraction, die nicht aus einem vollen Verständnisse der Politik und ihres Zweckes emportaucht oder die Beziehungen zur Politik vermeidet, mindestens hinsichtlich ihrer zwecklichen Absicht als verfehlt ansehen. In diesem Umstande liegt zum wesentlichen Theile die Unfruchtbarkeit der Schopenhauer'schen Philosophie, welche die Politik nicht versteht und ihre Zwecke verachtet, und der unvergängliche Wert der Kant'schen Philosophie als fortgesetzte Quelle von Grundlehren im Sinne des Zweckes der Politik. Diese Beziehungen erläutern auch das Wirken der Religionsstifter, die Bedeutung eines Mohammed als Kenner der Politik und die Vergänglichkeit seiner Lehren wegen ihres Zwiespaltes mit dem Zwecke derselben, — die Unvergänglichkeit der christlichen Lehre, wegen ihrer Beziehungen zu den civilisatorischen Zwecken, aber auch ihr Verhängnis confessioneller Verfälschung wegen ihrer Verachtung des Wesens der Politik.

Es widerstrebt mir, die reichen Entfaltungen menschlichen Geistes und Strebens kritisch nach ihren Wirkungen für die Politik und ihren Zweck aufzuzählen, um so mehr als unsere Untersuchungen zur Erörterung jener Beziehungen hinsichtlich der meisten menschlichen Thätigkeiten zwanglos geführt haben. Doch ist bemerkenswert, daß die politische Wissenschaft nie den Boden gründlicher Erkenntnisse betreten hätte, wenn nicht die Naturwissenschaften den jetzigen Einblick in das Wesen unseres Daseins und in die Naturgesetze geschaffen, wenn nicht die gesellschaftlichen und

wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen eine vorarbeitende Erforschung gefunden hätten! — Aber alle diese Forschungen waren noch nicht befähigt, das volle Wesen der Politik zu enthüllen; sie zeigen sich vorwiegend als Hilfskenntnisse, um den Zweck der Politik zu ermessen. Gerade weil die Politik praktisch und wissenschaftlich eine beherrschende Stellung einnimmt, ist sie auch die letzte Angelegenheit, in welche wir einen wahren Einblick gewinnen. Alle anderen Gebiete praktischer und abstracter Natur mußten bereits reiflicher Erkenntnis eröffnet sein, bevor es möglich wurde, die Politik wissenschaftlich zu erfassen. Die gesammte geistige Aufklärung bis zur Gegenwart war gleichsam eine Befriedigung der menschlichen Neugier. Immer weiter wurde durch sie der Ausblick, immer tiefer der Einblick in unser praktisches und geistiges Beherrschungsgebiet. Gierig sog die Menschheit den Inhalt dieser Lehren in sich, wie der Jüngling in Schätzen wühlt, über deren Umfang und Verwendbarkeit ihm die klare Vorstellung fehlt. Was von diesen Errungenschaften schließlich zu erwarten ist, welchem Zwecke im Allgemeinen sie zu dienen haben, wie deren Wissensschatz gleichsam erst organisch zur Verwendung kommt und die Menschen vor maßlosen Hoffnungen und Befürchtungen bewahrt bleiben, wie der Weg zum möglichen Besten zu finden ist, ohne sich mit einem nebelhaften Ausblick auf eine jenseitige Entlohnung zu begnügen, wie auch das Versinken im rohen Individualismus bekämpft werden kann, — das vermochte erst eine Wissenschaft und Kunst zu zeigen, welche den realen Mittelpunkt aller Wissenschaften und Künste bildet, nämlich eine Wissenschaft im Hinblick auf die Politik als Kunst.

Die beherrschende Stellung der politischen Wissenschaft, von Aristoteles bereits erkannt, konnte von ihr aber erst dann thatsächlich eingenommen werden, als ein hinreichend langer und wechselvoller Lebensabschnitt der Menschheit geschichtlich zu überblicken war. Die Absichten des Stagiriten gründen auf dem Zwecke der Politik, auf der Erkenntnis, welch' beherrschende Stellung die Werke der Politik für das Wohl der Menschen haben können. Daß er selbst und all' seine Epigonen die politische Wissenschaft nicht zu entwickeln vermochten, liegt in dem Umstande, daß neben der Kenntnis der wichtigsten Naturgesetze erst eine ausreichend weite und tiefe Geschichtskenntnis das Wesen der Politik zur wissenschaftlichen Erkenntnis zu bringen vermochte.

Wenn wir aber diese Wechselbeziehung eines wissenschaftlichen Erkennens der Politik zur Geschichtskenntnis ins Auge fassen, so ergeben sich uns im Rückblicke auf die bestehende und im Ausblicke auf eine künftige Geschichtschreibung bedeutungsvolle Schlußfolgerungen. Bei aller Forschung und ihren Erfolgen für die Wissenschaft handelt es sich um die Methode. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob eine Forschung planlos die Erscheinungen und Vorstellungen überhaupt festzuhalten

trachtet, weil sie die Forschungsabsicht nicht kennt, oder ob sie in Erkenntnis der Gesetze des Forschungsgebietes systematisch denjenigen Erscheinungen nachspürt, welche das Wesen der Angelegenheit zu erläutern vermögen. In jenem ungeklärten Zustande voll unsicherer Hast befindet sich jede Forschung so lange, bis sie auf die Spur der Gesetzmäßigkeit ihres Gegenstandes gelangt. So auch ist die Geschichtschreibung aller Völker bis zur Gegenwart auf ungeklärte Forschungen aufgebaut, selbst aber mehr oder weniger unreif, je nachdem der Verfasser das Wesen der Politik erkannt hat. Ahnungen, intuitiver Einblick und sozusagen Divination spielen eine bedeutungsvolle Rolle in der bisherigen Geschichtschreibung; das künstlerische Verständnis des Geschichtschreibers, welches ihm das Wesen der Politik mehr oder weniger enthüllte, wurde maßgebend für den Wert seiner Darstellungen. Wie auf allen Kunstgebieten, so kommt auch hier die Auffassung der Natur des Kunstgegenstandes der Kunstleistung zu Hilfe. Die durchgeistigte Wiedergabe der Natur ist der Genius jeder Kunst, und der geistige Einblick in die politische Wesenheit eines Geschichtsabschnittes der Genius der Geschichtschreibung. Daher finden sich bei allen Völkern, welche die Politik mit praktischem Erfolge auszuüben verstanden, auch Geschichtschreiber, die das politische Wesen einer Zeit oder Handlung darzustellen vermochten, wie Thucydides, Herodot, Polybios, Sallust, Livius und Tacitus beweisen. In Zeiträumen und unter Völkern politischer Unreife schweigt die Muse der Geschichte, und ihre Darstellung sinkt zur unkünstlerischen Chronik herab. Die Panegyriker Byzanz' und die Chronisten des Mittelalters sind das Product politischer Zerfahrenheit und eines durchgreifenden Unverständnisses des Wesens und Zweckes der Politik. Erst die neue Zeit bringt in dem Volke der Meister praktischer Politik wieder eine zweckbewußte Geschichtschreibung hervor; in den Werken eines Gibbon, Macaulay, Carlyle, Buckle u. a. m. spricht sich wieder das Verständnis des Wesens der Politik und die Ahnung von ihrem Zwecke aus. — Gleichwie aber die Meisterwerke des Alterthums in der Sculptur nur der divinatorischen Auffassung der äußeren Form entsprangen, während die Anatomie noch unbekannt war — also die Wahrheit eines Bildwerkes auf Ahnungen beruhte —, so vermochte auch jene Geschichtschreibung ohne Erkenntnis des gesetzlichen Wesens der Politik nur zufällig das politische Leben einer Zeit wahr darzustellen. Bei den Bildwerken des Mittelalters ging aber auch — verwandt mit dem Mangel einer künstlerischen Geschichtschreibung — die künstlerische Auffassung der Form verloren, und jeder Naturwahrheit spottende Mißgestalten wurden geschaffen; erst in den Bildwerken der Renaissance, welche besonders durch Michelangelo und Dürer zu einer übereinstimmenden Beachtung der inneren und äußeren Form des Körpers gelangen, blüht die Kunst und fußt nunmehr auf der Beachtung natürlicher Gesetze. — In ähnlicher Weise wird

auch die Geschichtschreibung aus dem Bereiche zufälligen Gelingens in jenen eines sicheren Fortschreitens übertreten, wenn sie das Völkerleben — unterstützt durch die Erkenntnis des gesetzmäßigen Wesens der Politik und ihrer Zwecke — darstellt. Freilich, so wenig als die Kenntnis der Anatomie und der Kunstgesetze die künstlerische Begabung ersetzt, so wenig ist auch der Genius der Geschichtschreibung entbehrlich, wenn auch ihrem Darsteller die wissenschaftliche Erkenntnis des Wesens und Zweckes der Politik hilfreich zur Seite steht. Unabhängiger von dem Zufall der Eingebung und selbstbewußter wird aber der Geschichtschreiber an sein Werk herantreten und der vollen Wirkung seiner Werke auf das politische Streben eines Volkes sicherer sein, wenn die politische Wissenschaft ihn zielbewußt macht.

Die Geschichtschreibung ist ein Kunstgebiet, welches nicht so unabhängig von dem Material ist, das ihm zur Verfügung steht, wie die meisten anderen Künste. Die Geschichtschreibung braucht eine zielbewußte Forschung, welche das richtige Quellenmateriel herbeischafft. Das Vorhandensein dieses richtigen Materials ist bestimmend für das Gelingen des Werkes selbst. Für diese Vorarbeit, welche der künstlerischen Bearbeitung des Stoffes vorausgeht, ist aber das wissenschaftliche Erfassen des Wesens und Zweckes der Politik der sicherste Leitstern. Die mühevolle Arbeit der Quellenforschung, ja die Behandlung der Archive und aller Anstalten, welche für die Geschichtschreibung Material herbeischaffen, gewinnen sofort eine Grundlage; das Zufällige und Dilettantenhafte, das bisher vorwiegend auf diesen Gebieten herrschte, wird durch zweckdienliche Grundsätze ersetzt.

Der wichtigste Erfolg, welchen die Erkenntnis des Wesens der Politik für die Geschichte mit sich bringt, ist die Umgrenzung und Klarstellung ihres Gebietes. Geschichte, in jenem erhabenen und gehaltvollen Sinne, in welchem das tiefdenkende Volk der Griechen die Muse der Geschichte in den Olymp versetzte, ist gewiß nicht die Wiedergabe einstiger Geschehnisse überhaupt; nur deren Darstellung mit Beachtung jener Ursachen und Wirkungen, welche auf die Civilisation als Zweck der Politik einen Einfluß nehmen, welche also den erhabensten Inhalt positiven menschlichen Strebens erfaßt, nur das ist „Geschichte".

Wie wir alle Gebiete menschlicher Thätigkeit, also auch die der Wissenschaft und Kunst, in Wechselbeziehung mit der Civilisation und der Politik wissen, so gestehen wir auch zu, daß alle menschlichen Thätigkeiten den Gegenstand geschichtlicher Darstellung zu bilden vermögen. Die Erzählung der Entwicklung neben oder unter der Politik wirkender Thätigkeiten (z. B. Kunst-, Cultur-, Kriegs-, Literatur-Geschichte) ist Specialgeschichtschreibung; eine Darstellung hingegen, welche die politischen mit nebensächlichen und anderweitigen Ereignissen verquickt, eine ungeläuterte, Ursache

und Wirkungen verkennende Geschichtschreibung, wie sie thatsächlich bisher zumeist herrschte, ist überhaupt verwerflich. Einer Specialgeschichtschreibung kann im Vergleiche mit der eigentlichen Geschichte, als Darstellung der Civilisation, nur in jenem Maße Wichtigkeit beigelegt werden, als sie Angelegenheiten behandelt, welche politische Kräfte bestimmen. Je weniger der darzustellende Gegenstand als Ursache politischer Wirkungen anzusehen ist, desto mehr führt er zur Fachgeschichte. So wird z. B. eine Darstellung der Rechtsentwicklung, als Folge der politischen Entwicklung, der „Geschichte" ferner stehen, als eine Geschichte der Philosophie, als Darstellung der erwachenden intellectuellen politischen Triebe. In ähnlichem Maße steht auch allen Specialgeschichten der Genius der Geschichte zur Seite; voll wirkt dieser nur bei der Darstellung der Conflicte der Menschen in ihrem politischen Kampfe zum Zwecke der Civilisation.

Da der Zweck der Geschichte aus dem Wesen und dem Zwecke der Politik hervorgeht, so finden sich sofort alle Zweifel darüber geklärt, was in ihr Gebiet gehört; es handelt sich nur um ein richtiges Verständnis für dasjenige, was im Leben der Menschen als Politik zu gelten hat. Wenn sich auch die Politik auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit geltend macht, so ist doch weder der materielle Ursprung noch die materielle Endwirkung im Leben der Individualitäten Politik im Sinne unserer Wissenschaft. In die Geschichte gehören nur jene Erscheinungen, die uns Einblick in die Entwicklung der politischen Macht durch politische Ideen und in den Gebrauch der politischen Macht für politische Ideen gewähren. In der Politik als Lebensklugheit kommt alles Können, Denken und Empfinden der Individualität zum Ausdruck und zwar barbarisch, culturell und civilisatorisch. Die Geschichte zeigt nun, wie eine Individualität zur civilisatorischen Anwendung der Lebensklugheit gelangte, wie sich das Thierische zum höheren Menschlichen entwickelte, vom individuellen zum socialen Zwecke der Politik vordringen konnte und wieder abirrte, und wie Vordringen und Abirren das Gedeihen und den Untergang der Individualitäten herbeiführen. Die Geschichte muß zeigen, wie sich die Politik einer Individualität gegenüber deren höchstem geistigen Interesse, der civilisatorischen Entwicklung, bewährte. Es kann nicht geschichtlich sein, was in der Gelehrtenstube vor sich geht; die Idee, die aus ihr hervorgeht, wird erst dann geschichtliches Ereignis, wenn sie, in das öffentliche Leben eintretend, politische Kräfte erweckt und bewegt. Erfindungen sind an sich keine geschichtlichen Ereignisse, sie werden es erst dadurch, daß sie die politischen Kräfte im Wege der Wirtschaft beeinflussen. Die Ereignisse auf den Schlachtfeldern, überhaupt Kriegsereignisse sind nur insofern Gegenstand der Geschichte, als sie den Erfolg einer politischen Idee besiegeln und zeigen, wie die Politik

auf die Strategie einwirkt. Eine nahezu unbegrenzte Reihenfolge von Specialgeschichten kann sich an die Geschichte anschließen; sie selbst muß aber, von jeder fachlichen Erörterung gereinigt, die politischen Vorgänge und die civilisatorische Entwicklung unverfälscht und krystallhell darstellen.

In diesem Sinne vermag die Geschichte den politischen Kampf und die Civilisation jeder politischen Persönlichkeit darzustellen; denn es ist klar, daß jede politische Gemeinschaft, jeder Stamm, jedes Volk, jede Nation, ein Staat oder eine Stadt ihre Geschichte haben, daß ihre civilisatorische Entwicklung vom politischen Entstehen bis zum politischen Untergang geschichtlich dargestellt werden kann. Doch das Wesen der Civilisation lehrt uns, daß es für den Wert einer solchen Geschichte nicht gleichbedeutend sein kann, ob sie einen Abschnitt oder das ganze geschichtliche Leben einer solchen Persönlichkeit behandelt; nur eine Darstellung bis zum Untergange einer politischen Persönlichkeit bringt deren Entwicklung voll zur geschichtlichen Erkenntnis, während ein Abschnitt wissenschaftlich und künstlerisch nur zu leicht der Genesis der Ereignisse widerspricht. Unwillkürlich machen sich im Abschnitte politische Vorurtheile und Absichtlichkeiten geltend, welche die Ruhe und Gegenständlichkeit der Darstellung beeinträchtigen. Daher soll auch der Geschichtsabschnitt einer lebenden politischen Persönlichkeit auf deren volle Vergangenheit aufgebaut werden; unterläßt dies der Künstler, so fühlt er sich leicht verführt, dem Abschnitte eine Grundlage zu geben, die der Gesammtentwicklung der Persönlichkeit nicht entspricht; so schleicht sich ein Gedankengang ein, der die Darstellung beherrscht, aber geschichtlich unwahr ist. Darum verlangt die Geschichte stets eine volle Darstellung der ganzen Entwicklung einer politischen Persönlichkeit, wobei das geschichtliche Urtheil über ein unvollendetes politisches Leben keinen Ausdruck finden darf; darum der hohe Lehrwert der Geschichte des Alterthums, weil diese in der Lage ist, abgeschlossene politische Lebensläufe zur Darstellung zu bringen.

Aber auch die abgeschlossene Geschichte einer politischen Persönlichkeit leidet insofern an ähnlichen Gefahren und Mängeln, wie die Darstellung eines Abschnittes, weil den Coëxistenzen, mit welchen die Persönlichkeit kämpft, nicht volle Gerechtigkeit wird; nur zu leicht erlangt die im Mittelpunkte der Darstellung stehende Persönlichkeit eine ausgezeichnete, überhaupt eine absichtliche Stellung in den politischen Wechselbeziehungen; der Einblick in die Beweggründe der Ereignisse schwindet. Wir wissen ja, daß die Geschichte einzelner Regenten, Staaten und Völker entweder unwillkürlich in deren Verherrlichung verfällt oder absichtlich zu deren Gunsten verfaßt wird. So wird die Geschichte von Entwicklungsabschnitten sowohl als auch diejenige vereinzelter politischer Persönlichkeiten zur tendenziösen Darstellung, in welcher wohl manchmal die Kunst der Darstellung leidenschaftlich zu Worte kommt, dafür aber die politische Wissenschaft

schweigt; die erhabene Ruhe vollendeter Kunst und die Sachlichkeit der Wissenschaft gehen durch die Einseitigkeit der Zeit und des Gegenstandes verloren. Helden- und Nationalepen können Kunstwerke der Dichtung sein, aber Geschichte sind sie nicht. Wenn aber solche epische Darsteller, wie Thiers, Kossuth u. a. den Anspruch auf geschichtliche Wahrheit erheben, dann sind sie Geschichtsfälscher, oder sie würdigen wenigstens die Geschichte zum Werkzeuge der Politik herab. Erst in der Weltgeschichte vermag die geschichtliche Kunst und die politische Wissenschaft vollendet zum Ausdruck zu kommen, weil nur in ihr der geschichtliche Aus- und Umblick nach Zeit und Gegenstand ungehemmt waltet und die Wechselbeziehungen der politischen Kämpfe in der richtigen Perspective erhalten bleiben, weil nur in der Weltgeschichte die Civilisation zur Darstellung kommt, deren Walten an keine politische Persönlichkeit gefesselt ist, sondern der Menschheit gilt.

Die vielfachen Civilisationscentren, der Ortswechsel der herrschenden Civilisationscurve, die vielverzweigten Operationslinien der Civilisation müssen von der Weltgeschichte in das rechte Licht gestellt und die Schichtung der Civilisation zur richtigen Plastik entwickelt werden. In der Weltgeschichte stehen sich die socialen Einheiten mit ihren Massentrieben und Massenideen gegenüber, welche die sociologische Gesetzmäßigkeit unserer Entwicklung erkennen lassen. Diese Momente erscheinen in der Abschnitts- und Einzelgeschichte durch den engeren Gesichtskreis verzerrt; der Hinblick auf die Wechselbeziehungen aller Zeiträume und Individualitäten geht verloren. Also nur die Weltgeschichte, als Geschichte der Civilisation, ist geeignet, die politische Wissenschaft und die reine Kunst der Darstellung voll zur Geltung kommen zu lassen.

Wenn wir aber den riesigen Stoff der Geschichte bedenken, welcher den tiefgehendsten Quellenforschungen entnommen sein muß, so zeigt sich die Weltgeschichte als höchster Erfolg einer unermeßlichen Arbeit, als der letzte Gewinn aus allen geschichtlichen Darstellungen — sowohl hinsichtlich ihrer eigentlichen Aufgabe als Darstellung der Civilisation, als auch hinsichtlich aller Specialgebiete —, als ein Werk, an welchem alle Zeiten und alle Culturvölker durch ihre Geschichtschreibung theilnehmen. Eine Weltgeschichte kann daher erst gelingen, wenn eine hinreichende Quellenforschung, Special-, Abschnitts- und Individualitätsgeschichte die Erfassung der Lehre von der Politik begleitet. Dann erst sind das Material und der Geist vorhanden, welche die Darstellung der Politik im Staate, der Staaten nach außen und in der Gesellschaft im Hinblicke auf ihren Zweck gelingen lassen. Dann erst vermag die Weltgeschichte der Menschheit ein Spiegelbild vorzuhalten, in dem sie sich, ihre Vervollkommnungsfähigkeit und die Möglichkeit der Civilisation erkennen kann.

Wie die politische Wissenschaft ein Ausreifen aller anderen wissen-

schaftlichen Erkenntnis voraussetzt, so verlangt auch die Weltgeschichte eine volle Reife geschichtlicher Erkenntnis. Ist es mir gelungen, das Wesen und den Zweck der Politik zu erfassen, so muß auch bereits die Möglichkeit gegeben sein, eine vollendete Weltgeschichte darzustellen, weil jener wissenschaftliche Einblick mit dieser Darstellung in einem ursprünglichen Zusammenhange steht. So wenig aber — selbst wenn ich Wesen und Zweck der Politik erkannt haben sollte — mein wissenschaftlicher Aufbau den Gegenstand erschöpfend zu klären vermochte, ohne daß darum meine Arbeit verlorene Mühe ist, ebensowenig braucht eine jetzt geschaffene Weltgeschichte allen Spuren der Civilisation zu folgen, ohne daß darum das Kunstgebäude mißlungen sein muß. Um die Lehre von der Politik und die Darstellung der Entwicklung des politischen Kampfes und der Civilisation auf die volle Höhe ihrer inneren Wahrheit und Bedeutung zu heben, dazu bedarf es noch einer wesentlichen Vertiefung politischer Erkenntnis und geschichtlichen Bewußtseins; zunächst mag es befriedigen, den Weg zum Zweck der Politik und zur Darstellung der Weltgeschichte erkannt zu haben.

Sobald die Weltgeschichte die Hauptrichtungen der politischen und civilisatorischen Entwicklung klar und wahr gezeichnet hat, dann vermag auch die Specialgeschichte, ohne die früher erwähnte Gefahr, zu irren, also unter richtiger Würdigung eines Zeitabschnittes und einer Individualität, in den Mikrokosmos der Ereignisse einzudringen; denn die politischen Lehren und der praktische Nutzen der Geschichte finden sich vorwiegend in den pragmatischen Specialgeschichten, während die Weltgeschichte den Völkern, der Gesellschaft und der Menschheit den Grundzug ihrer Bestimmung lehrt. Die Specialgeschichte geht dem Wesen der politischen Ereignisse und culturellen Entwicklung auf die Spur, woraus jene Belehrung erwächst, welche den praktischen Wert aller Geschichtschreibung ausmacht, nämlich die Bildung des politischen Verständnisses und die Erweckung des civilisatorischen Triebes in den Einzelindividuen. Die pragmatische Specialgeschichte weist der politischen Individualität den praktischen Weg, der zur politischen Größe und civilisatorischen Vollendung führt; sie zeigt, welche Richtung die politischen und civilisatorischen Anlagen eines Volkes zu nehmen geneigt sind, und welche Einflüsse geeignet sind, die Heftigkeit der Schwankungen im Fortschritte und im Herrschaftswechsel der politischen Triebe zu vermindern. Während die Weltgeschichte die Stellung der politischen Individualitäten in den allgemeinen Ereignissen, ihre Aufgabe in der Civilisation und das Gesetzmäßige in dem Wechsel der Führung zeigt, erweist die Specialgeschichte, was einer politischen Individualität naturgesetzlich eigen ist, wie z. B. Athen die demokratische Verfassung; sie unterscheidet die zufälligen Ereignisse von den gesetzmäßigen, mit welch' letzteren die politische Persönlichkeit in der Welt-

geschichte wirksam wird, und stellt das geschichtliche Schicksal eines Volkes, eines Staates, ja auch eines Politikers als eine nothwendige Folge von Ursachen dar.

Die That der Einzelindividuen trägt stets ein gewisses Maß von geschichtlichem Zufall an sich; denn wenn auch philosophisch genommen kein Zufall besteht, da jeder Vorfall als Wirkung gegebener Ursachen erkennbar ist, so muß doch auf dem Gebiete der Politik als Zufall erscheinen, was außerhalb politischer Ursachen liegt, wie jene Ereignisse, die auf Privatverhältnisse und auf den körperlichen Zustand handelnder Personen zurückzuführen sind. Geschichtlicher Zufall ist der frühe Tod Alexander's; gesetzmäßig aber sind die politischen Consequenzen dieses Zufalls. Die Operations- und Ideenrichtungen, die Kraft und Ausdauer, welche eine politische Individualität ihnen widmet, und der abschließende Erfolg sind gesetzmäßig. Die politischen Actionen und die Einzelheiten, wie sich jene Kraft entwickelt, scheinen das Werk der relativen Willensfreiheit zu sein, sind aber die Folgen naturgesetzlicher Anlagen. Je mehr eine Geschichte in die Einzelheiten der Ereignisse eindringt, desto mehr wird jene Gesetzmäßigkeit in die Augen springen, die, außerhalb der Politik liegend, als Gesetzmäßigkeit der Natur überhaupt gilt. Aber auch diese Gesetzmäßigkeit wird sich vielfach an politische Momente anlehnen, wie z. B. die Sitte in ihrer Rückwirkung auf die physische Tüchtigkeit eines Volkes; daher manches für ein concretes Ereignis als specialgeschichtlicher Zufall erscheint, was hingegen im weltgeschichtlichen Überblicke politisch gesetzmäßig ist.

Die bedeutendsten Schwankungen der Civilisationscurve werden sich stets als gesetzmäßige Erscheinungen darstellen, während kleine und nebensächliche Schwankungen auf geschichtlichem Zufall beruhen können, sodaß sich die Curve überhaupt als ein fortgesetztes Vibrieren der Entwicklung unter dem Einflusse des Zufalls zeigt, wobei die gesetzmäßigen Ereignisse die Hauptrichtung bestimmen. Diese Klarstellung des Charakters der Ursachen jeder politischen Handlung ist eine weitere künstlerische Aufgabe des Geschichtschreibers. Die politisch gesetzmäßigen Ereignisse, da sie auf den einheitlichen Ursprung aller politischen Interessen und auf die Einheit des Zweckes aller Politik hinweisen, gehören der Weltgeschichte an.

Das Wesen und der Zweck der Politik sind der wissenschaftliche Inhalt der Geschichte und der Staatskunst; die Darstellung jener ist im Rückblicke und die Ausführung dieser im Vorausblicke das Kunstgebiet der Politik. Die praktische Politik ist entweder als Ausfluß einer Inspiration oder als geistiges Durchdringen der Wesenheit und des Bedürfnisses einer politischen Individualität, endlich als Anwendung politischer Mittel in der Action eine Kunst. Alle drei, Inspiration, Einsicht und Wille, machen die Kunst der praktischen Politik aus. Die Inspi-

ration als veredelte Form des politischen Instinctes durchdringt die unberechenbaren und Zufallsmomente; die politische Einsicht ist ein Blick in die Zukunft an der Hand der Vergangenheit, und der Wille ist als politischer Takt die rechtzeitige Umsetzung der Gedanken in die politische That. Der politische Instinct ist häufig durch Vorurtheil und Leidenschaft entstellt, daher er durch moralische Kraft zur Inspiration veredelt werden muß; die politische Einsicht hingegen kann durch Studium zur politischen Weisheit werden. An sich genommen mag für die Politik im Staate die politische Weisheit wertvoller sein als die bloße Inspiration, deren Feld naturgemäß die Politik nach außen ist; jene wird durch den Zweck der Politik, diese durch kräftige Interessen zu richtigen Erkenntnissen unmittelbar angeregt. Aber Inspiration und Weisheit können wohl den politischen Denker machen, aber noch keineswegs den praktischen Politiker; da ist noch eine tiefe Kluft, wie etwa zwischen Wissen und Können auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit, zu überbrücken, eine Kluft, welche aber für die Politik zwischen dem Erkennen und der Durchführung des Gebotenen gähnt. Zur Durchführung der politischen Absicht, also zum Nutzbarmachen der Inspiration und Weisheit gehört neben hinreichender Macht jene Gemüthsstärke als Veredlung des politischen Muthes, die unter dem Eindrucke persönlicher Gefahren, von Widerständen und möglichen Mißerfolgen unentwegt die gebotenen Thaten vollzieht. Diese Eigenschaft ist kein politischer Trieb, wohl aber eine Eigenart der sittlichen Kraft des Politikers. Diese Beschaffenheit entzieht sich jeder wissenschaftlichen Untersuchung; sie gehört als Gegenstand unserer Betrachtung der Kunst an. Die Geschichte soll es verstehen, die Gemüthsbeschaffenheit des Politikers verständlich zu machen. Nie wird man den politischen Charakter an den Ereignissen im Großen erkennen; er eröffnet sich uns erst auf den intimsten Gebieten seiner Thätigkeit; darum auch gelingt es der dramatischen Muse am leichtesten, uns in die Wesenheit politischer Charaktere Einblick zu verschaffen.

Wohl ist es möglich, daß auch politische Weisheit solche Charaktere auszubilden vermag, oder mindestens den Charakter des Politikers zu seelenstarkem Wollen entwickelt, weil die höchste Weisheit jene Verachtung von persönlichen Interessen und von Einschüchterungen verleiht, die dem praktischen Politiker unentbehrlich sind. Aber wie außerordentlich selten findet sich eine solche Durchbildung des Menschen! — Schließlich zeigt sich ja auch die Befähigung zu solch' vollendeter Weisheit als Charaktereigenschaft selbst, um die es sich ja hier handelt. Und daher finden wir, daß jene Seelenstärke des Politikers viel häufiger im Gefolge politischer Inspiration als in jenem politischer Weisheit anzutreffen ist. Wissenschaft und Weisheit eröffnen auf einem so allumfassenden Gebiete wie die Politik so viele Ein- und Ausblicke, daß sich der menschliche

Geist nur schwer des mächtigen Eindrucks erwehrt und nur schwer die Frische des Entschlusses für die That bewahrt. Ein volles Erkennen aller politischen Factoren, gepaart mit dem Bewußtsein der Wirkung der Actionen und der doppelten Verantwortlichkeit für den Erfolg und gegenüber der eigenen Rechtsüberzeugung, macht leicht zaghaft. Da spricht die einfache Begabung, geschöpft aus dem politischen Instinct, viel kräftiger; Geist und Wollen bleiben frei von den zahllosen Wenn und Aber, die den politischen Calcül leicht verdüstern.

Es darf endlich nicht verkannt werden, daß das mühevolle Wesen jeder Wissenschaft und Weisheit die körperliche Disposition für die That zu unterdrücken geneigt ist, jene körperliche Disposition, die bei einer Thätigkeit, deren ultima ratio aller Kraft die Faust ist, nicht vermißt werden kann; denn wenn in letzter Linie die politische Kraft auf Fäusten beruht, so braucht auch der praktische Politiker persönlichen Muth, soll nicht der causale Zusammenhang mit solchen Kraftfactoren fehlen. Darum waren tüchtige Politiker, begabt mit jener Seelenstärke, gleichzeitig Männer des Krieges oder wenigstens gewaltthätige Naturen. Wenn wir aber der Inspiration, wegen ihrer Verwandtschaft mit der für die praktische Politik unentbehrlichen Seelenstärke, und dem persönlichen Muthe eine so hohe Bedeutung zuschreiben, so rauben wir damit der Politik als Wissenschaft und der politischen Weisheit keineswegs ihren Wert. Für das Genie, welchem in der Politik eine Harmonie von Inspiration mit Seelenstärke zukommt, ist weder die Wissenschaft noch die Speculation in irgend welcher Richtung unbedingt nothwendig; aber das Genie ist eine Erscheinung des Zufalls, mit welchem weder die Politik, noch die Civilisation zu rechnen in der Lage ist, und keine politische Individualität kann ihr politisches und civilisatorisches Wohl dem Zufall einer genialen Politik überlassen. Hiezu tritt noch der erfahrungsmäßige Umstand, daß das Genie gerade wegen der Ursprünglichkeit seiner Begabung selten der zweckvollen, abgeklärten Richtung der Civilisation angehört, sondern in der Regel Politik mit kräftigem Eigennutz treibt, begeistert für die blendenden Erfolge seiner politischen Individualität. Daher ist die Wissenschaft berufen, die Keime politischer Befähigung zu entwickeln, die Zahl praktischer Politiker zu vermehren und für den Zweck der Politik zu gewinnen; auf diesem Wege wird die politische Weisheit zum Gemeingut der Gebildeten; sie regelt endlich auch dort die Triebe und Absichten, wo die Vorzüge des Genies, Inspiration und Gemüthsstärke, natürlich vorhanden sind. Es ist geschichtliche Thatsache, daß sich in einem Volke mit politischer Durchbildung viel leichter Politiker mit harmonischer Entwicklung von Verstand und Gemüth vorfinden und politische Genies eher zu erstehen vermögen als in einem Volke, wo die Politik kein Gegenstand des Studiums und der Übung ist. Künstler der Geschichte und

Künſtler der praktiſchen Politik entſpringen am häufigſten den Kreiſen politiſcher Reife und politiſchen Denkens.

Politiſche Reife auf der Grundlage politiſcher Wiſſenſchaft verhindert vor allem den Irrthum in den Zielen der Politik. Wo politiſche Weisheit eine gewiſſe Herrſchaft erlangt hat, wird man in den Operationszwecken nicht mehr irren, und das Gebiet des ewigen Irrthums, die Anwendung der politiſchen Mittel, wird eingeſchränkt, weil eine civiliſatoriſche Politik die barbariſchen Mittel immer mehr ausſchließt. Es iſt eben die Folge der Verbreitung politiſcher Weisheit und Wiſſenſchaft, daß die Menſchen zur Erkenntnis kommen, daß ſie keine allgemeine Befriedigung im Geiſte des Weſens der Politik, ſondern nur im Geiſte ihres Zweckes, nämlich in der Civiliſation, zu finden vermögen. Wenden ſich Politiker und politiſches Genie dieſer Erkenntnis zu, dann iſt der Triumph der Civiliſation inſofern gewiß, als barbariſche Rückfälle immer ſeltener werden; dieſe Wirkung gibt der politiſchen Wiſſenſchaft einen dauernden Wert bei der Bekämpfung der politiſchen Weſenheit.

91. Religion, Politik und Civiliſation.

Der civiliſatoriſche Trieb in der Menſchheit äußert ſich als innerer Drang nach idealiſtiſchen Geſichtspunkten für die geſammten Lebensäußerungen des Einzelnen und der Geſellſchaft. Dieſer Idealismus, ohne welchen die Civiliſation unmöglich iſt, hat zwei Hauptrichtungen; er wendet ſich einerſeits der *realen* und anderſeits der unbegriffenen oder *überſinnlichen Welt* zu; für jenen Fall wurzelt er in einem praktiſchen und für dieſen in einem idealiſtiſchen Optimismus. Die Ideale des Überſinnlichen finden ſich in der Religion, und die Ideale der realen Welt ſind je nach der Entwicklungsſtufe der politiſchen Individualität die Blut-, Stammes- und Vaterlandsliebe, die Hingabe an eine Autorität, wie z. B. an eine Dynaſtie, ferner die Begeiſterung für die Aufgaben der Cultur und Civiliſation, endlich als umfaſſendes Ideal die Liebe zur Menſchheit. — Wie die Ideale der realen Welt endlich im *Gemeinſinn* als Wirkung des moraliſchen Verzichtes gipfeln, ſo gipfelt die idealiſtiſche Hingabe an die unbegriffene Welt in der *innerlichen Religioſität*. Je tiefer der Menſch ſich in die letzten Intereſſen ſeines Ich aus praktiſchem Bedürfnis der reinen Vernunft verſenkt, deſto mächtiger erwachen in ihm Glaubensvorſtellungen, welche die Quelle aller erhebenden Auffaſſung unſerer menſchlichen Beſtimmung ſowohl gegenüber der überſinnlichen als auch gegenüber der realen Welt ſind. Der religiöſe Idealismus iſt alſo eine Angelegenheit des Einzelindividuums; jedes Heraustreten desſelben in die Öffentlichkeit gehört nicht mehr dem Gebiete der überſinnlichen, ſondern der realen Welt an. Alle geſellſchaftlichen Be-

ziehungen hingegen gehören nicht in das Gebiet der religiösen, sondern in jenes der politischen Ideale. Die eigenen Glaubensvorstellungen für richtig zu halten, ist ein religiöses, ein subjectiv inneres Bedürfnis; das eigene Glaubensbekenntnis von der Mitwelt anerkannt zu finden, ist jedoch ein politisches Bedürfnis confessioneller Natur. Daß aber die innerliche Religiosität allgemein sei, um die Menschen aus tiefsten Beweggründen zur Sittlichkeit anzuregen, daß also die Religion die Politik im Einzelindividuum stütze, ist ein sociales Bedürfnis.

Diese äußerliche Trennung der idealistischen Weltauffassung nach der religiösen und politischen Richtung (praktischer Dualismus), sowie der innerliche Zusammenhang zwischen Politik und Religion (idealistischer Monismus) sind die bedeutungsvollste Erscheinung in der Entwicklung der Völker und der Menschheit. Das Verhalten der Individualitäten zu dieser Grunderscheinung bezeichnet ihre Stellung in der Civilisation, und es ist die wichtigste Aufgabe der Geschichte und Sociologie, dem wechselnden Verhalten der Völker zu dieser Trennung und zu diesem Zusammenhang nachzuforschen.

Im Reiche des Verstandes ist jene Trennung, und im Reiche des Gefühles dieser Zusammenhang unausweichlich. Die Philosophie hat die Trennung erläutert, kann aber den Zusammenhang nicht herstellen, und die Theologie kann die Trennung nicht aufheben und den Zusammenhang nicht vernunftgemäß beweisen; denn die Wissenschaft beschäftigt sich nur mit der realen Welt. Die übersinnliche Welt kann jedoch jeder Wissenschaft entbehren; denn unsere Beziehungen zu ihr wohnen im Gemüthe des Menschen und nicht im Verstande.

Im europäischen Culturkreise erscheinen innerhalb unserer Zeitrechnung die übersinnlichen und die realen Interessen im allgemeinen praktisch und idealistisch verkettet, d. h. die Religion suchte bisher neben den übersinnlichen Angelegenheiten auch unsere politischen zu beherrschen. Die Religiösen legten gewöhnlich ein solches Gewicht auf den idealistischen Monismus, daß er zum praktischen wurde, wodurch schließlich die innerliche Religiosität in einer politischen Confessionalität verschwand. Der civilisatorische Trieb jedoch ist unausgesetzt beschäftigt, die Einsicht hervorzurufen, daß die Religion von der Politik getrennt werden muß. In diesem Bestreben sehen wir aber häufig die Religion überhaupt verleugnet. Der Philosoph legt gern ein solches Gewicht auf den praktischen Dualismus, daß das Sittliche vom Religiösen unabhängig erscheint, wodurch schließlich die innerliche Religiosität einem materialistischen Monismus weicht. Die Verkettung der Religion mit der Politik in der Confession, sowie die Verleugnung der Religion durch bloßen Materialismus wechseln in der Entwicklung der europäischen Culturwelt ab; denn die Einsicht in das Bedürfnis der äußerlichen Trennung von Religion und Politik, sowie in

die Nothwendigkeit ihres innerlichen Zuſammenhanges hatte entweder gefehlt oder keine Macht. Der wachſende Einblick in das Gebiet der Vernunft und in die Geſetze der Natur eröffnete aber immer mehr jene Einſicht, und es beginnt der Bann zu weichen, welcher entweder die Menſchen in der Meinung erhält, daß die religiöſen Intereſſen des Einzelnen mit den politiſchen Intereſſen der Geſellſchaft verquickt bleiben müſſen, oder zur Anſicht verleitet, daß es überhaupt nur reale Intereſſen gebe.

Ohne Einſicht in die ſocialen Nothwendigkeiten einerſeits, und anderſeits ohne Erkenntnis, wie weit das Bewußte in das Unbewußte unſeres Vernunftbereiches hineinragt, waren der Einzelne und die Geſellſchaft der Intuition verſchiedener Offenbarungen überantwortet. Weiſe Männer führten Religion, Sitte und Cultur, in Erkenntnis ihres innerlichen Zuſammenhanges und weil ihnen deren praktiſche Divergenz noch verſchloſſen war, auf Geſetze einer überſinnlichen Autorität zurück; da man den Menſchen die realen Angelegenheiten ebenſowenig als ihre überſinnlichen Angelegenheiten vernunftgemäß erklären konnte, wurde alles in ihrem eigenen Intereſſe dem Glauben überantwortet. So ſehen wir, daß die meiſten Religionsbekenntniſſe neben dem religiöſen auch einen politiſchen Grundzug haben, daß ſie, je nach der Cultur der Bekenner, neben den religiöſen Fragen auch die Sitten regeln, die nationale Individualität ſichern und manchmal ſogar die niedrigſten Nützlichkeitsformen anordnen. Während die Confeſſionen der Aſſyrer und Ägypter vorwiegend das wirtſchaftliche Leben und die Naturwelt, die meiſten ariſchen Völker das Menſchenſchickſal mit dem Gottglauben in Zuſammenhang bringen, die Indier ihre Emanation aus Brahma zu einer ſtarren Geſellſchaftsſchichtung entſtellt haben, die Römer den Staat nur in Zuſammenhang mit ihrer Confeſſion ſahen, beſtimmten das moſaiſche und das mohammedaniſche Bekenntnis vollſtändig die Religion, das Sittengeſetz und die politiſche Grundlage der Bekenner. Der ſociale Geiſt eines Culturgebietes auf einer beſtimmten civiliſatoriſchen Entwicklungsſtufe veranlaßt das Princip der Confeſſion.

Die Geſchichte zeigt uns nun Perioden des Volkslebens, wo eine unbedingte Hingabe an dieſe Offenbarungen wegen der innerlichen Beziehung zwiſchen der überſinnlichen und realen Welt die Befriedigung des Einzelnen und der Geſellſchaft herbeiführte; denn eine ſtörende Einſicht in die praktiſchen Gegenſätze religiöſer und politiſcher Angelegenheiten machte ſich noch nicht geltend; es herrſchte, durch idealiſtiſchen Monismus vermittelt, auch ein praktiſcher Monismus. So ſehen wir die Blüteperiode des Griechenthums in jener Zeit, wo die Macht der Heiligthümer unbezweifelt beſteht und wo Äußerungen der Prieſter das Product intuitiver Weisheit hinſichtlich der ſittlichen, politiſchen und religiöſen Bedürfniſſe des Volkes waren. Die Geſetzgebung Lykurg's erfolgte noch unter dem Einfluſſe des Orakels. In dem Maße als das Griechenthum in den

Vordergrund unserer Geschichtskenntnis rückt, schwindet diese befriedigende Übereinstimmung, und es tritt uns in Solon's Verfassung die Thatsache entgegen, daß in diesem Volke die Einsicht erwacht, wie politische und sociale Angelegenheiten nicht Sache des Glaubens, sondern einer bewußten Zweckmäßigkeit sind. In dem Augenblicke, da in einem Volke Zweifel erwachen, ob seine Confession die realen Interessen zu beherrschen habe, vollzieht sich der erste Grad äußerlicher Trennung der religiösen von den politischen Angelegenheiten. Dieser Zustand ist dem Gedeihen eines Volkes nicht vortheilhaft. Die einheitliche Unterwerfung unter die übersinnliche Macht, der praktische Monismus, schwindet, und mit ihr auch die Einheit der Sitten und der politischen Absichten; der Organismus, den die Priesterschaft leitet, zersetzt sich, und wenn auch culturelle Fortschritte und civilisatorische Anläufe zu beobachten sind, so beginnt doch die politische und confessionelle Individualität zu leiden. So erlahmt in Griechenland, wie es mit den messenischen Kriegen in das volle Licht der Geschichte tritt, die nationale Wirkung der Amphiktyonen; der Glaube an die Götter verliert seine unbedingte Macht, die Denker der Nation werden religionslos, und die Macht der Heiligthümer beschränkt sich auf die Massen des Volkes, welche der erwachenden Einsicht noch fern stehen.

Diese Umstände bleiben aber nicht ohne Wirkung für die Grundvesten der Confession selbst. Die Priester werden weltlichen Interessen immer zugänglicher; sie verlieren den Glauben an ihre Mission in religiöser und sittlicher Hinsicht; die Heuchelei bemächtigt sich ihrer und, insofern die Massen aus religiösem Bedürfnisse noch immer an den Heiligthümern hängen, werden deren Aussprüche bestechlich. In diesem zweiten Grade der Trennung wendet sich die Einsicht ganz der praktischen Zweckmäßigkeit zu, und das Verständnis der inneren Wechselbeziehung zwischen übersinnlicher und realer Welt (der idealistische Monismus) schwindet; die stoische Schule trennt die Sittlichkeit von der Religion. Der Glaube an die Götter ist ein leerer Schall geworden; die Zersetzung der politischen und socialen Welt greift um sich; alle Überzeugungen schwanken; der materielle Individualismus beginnt zu herrschen; barbarische Einflüsse unterdrücken die civilisatorischen, und was für die Civilisation noch geleistet wird, vollzieht sich auf dem Gebiete einer zunächst noch einflußlosen Abstraction. Es ist dies jene Zeit, da Griechenland der macedonischen Herrschaft verfällt. —

Wenn wir dieses classische Beispiel der Geschichte kritisch erwägen, so ergibt sich auf den ersten Blick, daß Griechenlands Unheil im Abfall von seinen Göttern wurzelt. Ein tieferer Einblick lehrt aber, daß die Griechen, so wie jedes Volk, hinsichtlich ihrer Stellung in der Civilisation überhaupt erfaßt werden müssen, wenn wir ein Urtheil über ihr Ver-

halten gegenüber der Wechſelbeziehung zwiſchen Religion, Sittlichkeit und Politik gewinnen wollen. Aus dieſem Geſichtspunkte nun iſt das Geſchick der Griechen jene Epiſode in der Civiliſation, in welcher die Einſicht in den praktiſchen Dualismus unſerer Intereſſen erwacht. Es war um ſo unmöglicher, daß ſich damals innerhalb derſelben Volksindividualität auch ſchon die günſtigen Momente dieſer erwachenden Einſicht zu zeigen vermochten, weil wir ja heute noch davon entfernt ſind, den praktiſchen Dualismus und den idealiſtiſchen Monismus in der Weltanſchauung herrſchend zu finden. Wie der Begriff der Menſchheit jetzt noch ein ſociologiſches Ideal iſt, ſo iſt auch unſere Einſicht in die Art einer Geſellſchaft auf Grund des praktiſchen Dualismus unbeſchadet des idealiſtiſchen Monismus noch ungeklärt. Darum auch iſt unſere Einſicht unſicher und die Meinung am verbreitetſten, daß die politiſchen Angelegenheiten im Zuſammenhange mit den religiöſen durch den praktiſchen Monismus gelöſt werden müſſen. Ferner drängt der Individualismus der einzelnen Staaten und Völker zu letzterer Auffaſſung, um deren Geſchick auf die ſcheinbar ſichere Grundlage jener confeſſionellen Lehren zu ſtellen, welche alle Obrigkeit von Gott ableiten und alle Moral auf die Myſtik einer Offenbarung ſtützen.

Die gründliche Erforſchung der Geſchichte Griechenlands ſowie aller Völker reicht aber dieſer Lehrmeinung gegenüber vollkommen hin, den intellectuellen Trieben einen dauernden Zweifel über die innere Wahrheit des praktiſchen Monismus einzuimpfen; denn gerade der politiſche Verfall aller Völker, die von dieſer Auffaſſung ausgegangen ſind, die conſtante Unzulänglichkeit myſtiſcher Offenbarungen für eine civiliſatoriſche Cultur, der jedesmalige Verfall gerade jener Körperſchaft, die es ſich zum Berufe macht, Politik und Sitte mit der Religion im Zuſammenhange zu erhalten, der unwiderſtehliche Drang des civiliſatoriſchen Triebes, mit dem fortſchreitenden Eindringen in die Weſenheit der Natur das Gebiet der letzteren von jenem der Religion zu trennen, — alle dieſe Erſcheinungen werfen in die Völker die herkömmliche Zwietracht principieller Gegenſätze, die mit jedem neuen politiſch-confeſſionellen Einigungsverſuch nicht ſchwinden, ſondern an innerer Berechtigung gewinnen. Wenn wir im Oſten Aſiens ein Volk kennen, das durch die Stetigkeit ſeiner Cultur und ſeines ſtaatlichen Beſtandes trotz großer Umwälzungen ſeit langem das Erſtaunen der civiliſierten Beobachter erregt, ſo iſt wohl die Frage berechtigt, ob nicht in China die eigenartige Trennung der religiöſen von den politiſchen Angelegenheiten, wie ſie den praktiſchen Sittlichkeitslehren des Konfutſe und dem weltverleugnenden buddhiſtiſchen Bekenntniſſe entſpricht, eine Erklärung für jene Dauerhaftigkeit bietet; denn wir finden in den Umwälzungen Chinas die Confeſſion nie als veranlaſſende Urſache, höchſtens als Begleiterſcheinung; wir finden vielmehr die Geſellſchaft be-

herrscht von rein politischen Absichten, während die übersinnlichen Angelegenheiten der Menschen sammt ihren Wechselbeziehungen auf die Sitte den Abstractionen der Gelehrsamkeit überlassen sind. Obgleich sich die civilisierten Völker mit diesem praktischen Dualismus nie befreunden können, weil er in religiöser, sittlicher und politischer Hinsicht nicht auf Einsicht, sondern auf einer feststehenden Tradition beruht, weil er unfrei, ideal- und principienlos ist, so gibt uns China doch ein Beispiel, daß die Trennung der übersinnlichen Angelegenheiten von den politischen eine größere Stetigkeit der Zustände und der Individualität verleiht als die zusammenhängende Auffassung, welche die übrigen Völker der alten Welt beherrscht. Wenn sich auch, wie wir an dem griechischen Beispiel beobachtet haben, durch die erwachende Einsicht eine Trennung vollzogen hatte, immer wieder treten die westlichen Culturen in einer Gestalt auf, welche die beiden Angelegenheiten zusammenfaßt. Dieses Zusammenfassen der übersinnlichen und politischen Ideale, diese Wiedergeburt des praktischen Monismus führt stets einen mächtigen Aufschwung in jeder Richtung menschlicher Thätigkeit, aber auch den Verfall herbei; denn diese Einheit führt stets die Menschen aus politischen Instincten zu einer Unterordnung der religiösen unter die politischen Zwecke, zu einem Verluste der innerlichen Religiosität, zur Indifferenz und zum Materialismus, welche Wandlungen mit einem Verfall der moralischen Triebe verbunden sind. Typisch ist hiefür das Geschick Roms; lehrreich ist ferner die Entwicklung der mohammedanischen Welt, in welcher die Religion mit der Politik unzertrennbar zusammengefaßt ist, und welcher dichten Einheit der gewaltige und rasche Aufschwung, aber auch der Niedergang der ihr angehörigen Nationen zuzuschreiben ist. Dieser Verfall der mohammedanischen Welt rührt aber nicht von einer Zersetzung der Weltanschauung her, wie bei den Griechen und Römern; nicht das Streben nach einer Trennung der politischen von den religiösen Angelegenheiten bewegt die Mohammedaner, denn ihre Offenbarung ist unzweifelhaft monistischer Natur; es ist wohl möglich, vom mohammedanischen Bekenntnisse abzufallen, aber nicht, den religiösen Theil von der politischen Grundlage zu trennen. Der Verfall der mohammedanischen Völker ist daher ein cultureller; er gründet in der Vergänglichkeit aller einseitigen Individualitäten und manifestiert sich durch eine wachsende Lauheit in der confessionellen Pflichterfüllung. Aber der Islam ist noch gegenwärtig in sich geschlossen und gewinnt unter culturell tiefstehenden Völkern an Ausbreitung; er weicht wohl der politischen Überlegenheit, aber nicht einer fremden religiösen Propaganda.

So sehen wir einerseits in Ostasien eine dauerhafte Individualität, gegründet auf einen conservierenden Dualismus, und anderseits in Westasien eine widerstandsfähige Individualität, gegründet auf den praktischen Monismus. Wenn also der Islam die Meinung über die Nothwendigkeit des

Monismus für den kräftigen Aufschwung von Volksindividualitäten erhärtet, so läßt anderseits Ostasien auf einen Wert des praktischen Dualismus schließen, welcher der europäischen Weltauffassung trotz des jahrtausendelangen Ringens mit Zweifeln über die Berechtigung des praktischen Monismus und trotz häufiger Kämpfe um das Gebiet der Religion von jenem der Politik zu trennen, der Hauptsache nach unbekannt ist. Darum auch verstehen wir die mächtige Bewegung, welche sich Japans bemächtigt hat, nicht; denn bei dem Monismus, welcher in Europa praktisch herrscht, ist ein solcher Übergang in neue, unverwandte Culturformen, ein so plötzliches Anerkennen früher unbekannter civilisatorischer Aufgaben unverständlich; die intensive Einwirkung der Priesterschaften auf das politische Leben, der Glaube an einen praktischen Zusammenhang zwischen Religion, Sitte und Politik verhindern jede rasche Veränderung unserer culturellen Grundlagen und fesseln Politik und Cultur an die Tradition. Als hingegen die japanische Revolution den Shogun und alle herkömmlichen Machthaber der politischen Macht beraubte, trat die jedes politischen Grundzuges entbehrende Confession den Actionen nicht entgegen, welche nunmehr unter der Herrschaft des Mikado beliebt wurden; würde nicht die europäische Cultur am Feudaladel und an dem Kriegerstamme einigen Hindernissen begegnet sein, so wäre sie von den naiv neugierigen Japanern widerstandslos empfangen worden; das was in der mohammedanischen Welt das unübersteigliche Hindernis für jede culturelle Reform ist und was in der abendländischen Welt allem Fortschritte und jeder Veränderung am heftigsten entgegenstrebt, die confessionelle Tradition mit politischer Absicht, das fehlt den Völkern Ostasiens; denn ihr religiöses Bedürfnis wird getrennt von dem sittlichen und politischen befriedigt. Das Hindernis für den Eingang der europäischen Civilisation in China ist nicht confessioneller, sondern rein culturelle Natur.

Unter allen Confessionen nimmt die mosaische eine besondere Stellung ein, worauf nebst dem frühen Monotheismus die eigenthümliche Entwicklung der ihr anhängenden Volksindividualität hinweist. Sie ist eine Nationalconfession, welche, allen gleichzeitigen Bekenntnissen widersprechend, die übersinnliche Angelegenheit auf dem einheitlichen und persönlichen Gottesbegriffe aufbaut. Sie bleibt auf die kleine Volksindividualität der Juden beschränkt, welche weder ihre Confession zu verbreiten suchen, noch für ihren Staat nachhaltig kämpfen, sondern von Haus aus eine gesellschaftspolitische Individualität auf confessioneller Grundlage bilden, also die Religion wohl mit der Politik verbinden, aber dieser vorwiegend einen wirtschaftlichen Inhalt geben. Aus dem religiösen Theil der mosaischen Confession erstand nun unter dem Eindrucke des politischen Niederganges der Juden und der sittlichen Entartung des gesammten Staatenkreises eine Offenbarung, die im grundsätzlichen Widerspruche mit allen Bekennt-

nissen der damaligen westlichen Culturwelt steht; denn die Lehre Christi bricht vor allem in unzweideutiger Weise mit dem nationalen Grundzuge der mosaischen Confession und wird zu einem Bekenntnis für das Menschengeschlecht. Durch den Ausspruch des Stifters: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" erhebt er seine Lehre in das Gebiet der innerlichen Religiosität, reißt dieselbe aus dem praktischen Zusammenhange mit politischen Zwecken und macht die Religion zu einer inneren Angelegenheit des Individuums ohne Rücksicht auf seine socialen und politischen Beziehungen. Durch den Ausspruch Christi: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist" vollzieht er eine principielle Trennung der politischen von den religiösen Pflichten und erschüttert hiemit alle bestandenen und im Volke herrschenden Anschauungen, was ihn nothwendig dem Verhängnis des Kreuzestodes überantwortete. Wenn das Evangelium auch Ausblicke auf das Gebiet der Sittlichkeit thut, so ist dies nach seinem Geiste keine Einmischung in das sociale Rechtsleben, sondern nur ein Fingerzeig, wie die innerliche Religiosität die idealistische Grundlage für das gesammte Verhalten des Einzelindividuums an sich, in der Gesellschaft und im Staate ist. Diese Wechselbeziehung der religiösen mit der realen Welt stellt die christliche Hauptlehre: „Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst" her, eine Lehre, welche bar jedes politischen Inhaltes ist und doch alles umfaßt, was die Civilisation für die sociale Welt zu bieten vermag. Das Schwergewicht des Bekenntnisses ruht aber auf den abstracten Beziehungen zur übersinnlichen Welt, zum Reiche Gottes; es lehnt durchgreifend deren äußeren Zusammenhang mit der materiellen Welt ab. Diese Erhebung der Religion aus dem Wuste unserer realen Angelegenheiten ist der civilisatorische Grundzug der christlichen Lehre. Da dieselbe auf einen praktischen Dualismus verweist, den idealistischen Monismus aber herstellt, schafft sie jene innerliche Religiosität, welche der stete Antrieb zur fortschreitend sich entwickelnden Sittlichkeit ist, wie sie der Civilisation entspringt, — im Gegensatze mit der monistischen Confession, welche die Sitte, ja sogar die politischen Zustände an das Herkommen fesselt und daher der Feind der Civilisation ist.

Die Christuslehre war, unverfälscht, für die Völker des römischen Reiches unverwendbar gewesen; sie wurde ebenso feindselig von dem Judenthum, dessen Veredlung sie ist, wie von der übrigen abendländischen Welt verfolgt, bis sie durch Entstellung ihres dualistischen Grundzuges wieder ein Werkzeug der Politik werden konnte.

Wir finden in Christi Lehre insofern eine Ähnlichkeit mit dem ursprünglichen Buddhismus, als auch dieser den Menschen hinsichtlich seiner religiösen Angelegenheit von der realen Welt abzulenken strebt und die Versenkung in das innere individuelle Leben als den Weg zu religiöser

Erhebung weiſt. Aber der Unterſchied zwiſchen beiden Bekenntniſſen iſt dadurch ein unendlich großer, daß Sakjamuni nur ein negatives Verhalten gegenüber der Welt verlangt, während Chriſtus die religiöſe Erhebung als eine poſitive Quelle der ſittlichen Vervollkommnung hinſtellt und trotz der Verweiſung des Gläubigen auf eine innere Welt der Andacht dieſen doch in einer moraliſchen Wechſelbeziehung mit der realen Welt erhält. Die in Oſtaſien maßgebenden Bekenntniſſe verleugnen einerſeits die reale Welt im Buddhismus oder bieten keinen religiöſen Inhalt, wie in der Lehre des Konfutſe, wodurch jene Trennung der religiöſen von den politiſchen Angelegenheiten, jener praktiſche Dualismus in dieſe Culturwelt kam, der ihre Entwicklung wohl förderte, aber auch begrenzte. Die chriſtliche Lehre hingegen trennt praktiſch die religiöſen Angelegenheiten von den politiſchen, erhält aber das religiös veredelte Individuum in einem moraliſchen Zuſammenhange mit der ſocialen Welt. Die chriſtliche Religion iſt ideal individualiſtiſch, äußert ſich aber real ſocialiſtiſch.

Die praktiſche Welt vermochte ſich weder mit dem reinen Buddhismus, noch mit dem urſprünglichen Chriſtenthum zu beſcheiden, doch mit dem weſentlichen Unterſchiede, daß der Buddhismus dem Zuſammenleben der Menſchen unförderlich war und deren Civiliſation überhaupt entkräftete, während für die Chriſtuslehre nur die nothwendige Einſicht fehlte und deren endgiltige Wechſelbeziehung zur Civiliſation noch bis zur Gegenwart nicht erfaßt wird. Vor allem wirkte die Chriſtuslehre im Geiſte ihrer Stiftungszeit einerſeits politiſch, anderſeits asceticſch und wurde Wandlungen unterworfen, welche denjenigen des Buddhismus merkwürdig verwandt ſind; der idealiſtiſch-moniſtiſche Zug in der Chriſtuslehre wurde im allgemeinen nicht begriffen und zunächſt nur ſeine dualiſtiſche Wirkung, die Zurückweiſung der Politik, empfunden. Wie in Indien die Lehren Sakjamuni's, lehnt die Mitwelt das erſte Chriſtenthum ab, während ſich ſeine Anhänger der asceticſchen Wirkung hingeben, d. h. auf dieſe Welt verzichten und durch Abtödtung des Fleiſches ſich des Himmels verſichern wollen, wie der Buddhiſt des Nirwana. Da aber in beiden Welttheilen das Bedürfnis nach einer Wiedererweckung innerlicher Religioſität vorhanden war, — dort infolge der Entartung des Brahmacultus, hier durch die Entartung des Götterglaubens — ſo bemächtigte ſich mit der Vermehrung der Anhänger die Politik der Bekenntniſſe; die Intereſſen der Prieſterſchaften und dort der indiſchen, hier der römiſchen Herrſcher, ſtellten für beide Bekenntniſſe den praktiſchen Zuſammenhang der überſinnlichen mit der realen Welt wieder her, freilich bei dem Buddhismus infolge ſeiner realen Negation ohne mächtige Wirkung, beim Chriſtenthum jedoch infolge ſeiner freien Weltauffaſſung und bei den poſitiven Volkseigenſchaften ſeiner Bekenner mit einer beherrſchenden

Wirkung. Erst als das Christenthum durch die Herstellung eines praktischen Zusammenhanges der übersinnlichen Vorstellungen mit der realen Welt verfälscht war, begann jene Wirksamkeit, wie sie im römischen Götterglauben und im Mohammedanismus classisch zum Ausdrucke kommt, und wie sie den Confessionen des Westens eigen bleibt; das Christenthum wird nämlich eine Confession mit politischer Wirkung, wonach die Religion im Zusammenhange mit der Politik Sitte, Staat und Gesellschaft bestimmt. Diese grundsätzliche Veränderung der Christuslehre erhebt sie zur Staatsconfession im römischen Reiche; deren weitere Folge ist das Papstthum und später das Streben nach Nationalkirchen.

Aber der praktische Dualismus der christlichen Lehre ließ sich nicht ganz unterdrücken, gerade so wenig als jener des Buddhismus; aus der Natur dieser Bekenntnisse erfließt nothwendig eine Trennung der religiösen Angelegenheit von der politischen, die nach der verweltlichten Auffassung der Lehren durch eine praktische Scheidung der confessionellen von der staatlichen Macht zum Ausdrucke kommt. Der Buddhismus erzeugt immer neue Buddha, bis diese endlich ihre Incarnation dauernd im Dalai-Lama von Tibet erfahren; und das Christenthum erzeugt die Stellvertretung Gottes auf Erden, welche nach vielen Kämpfen vor allem im Bischof von Rom ihre anerkannte Nachfolge hat. Neben diesen confessionellen Häuptern bestehen aber auch anerkannt die weltlichen Herrscher. — Man unterscheide wohl diese Wirkungen von jenen in der mohammedanischen Confession, wo unzweifelhaft im Kalifat die religiöse und politische Oberhoheit in einer Person vereinigt ist. — Als sich nun der praktische Dualismus im Christenthum zu einer äußerlichen Vollkommenheit erhob, als Papst Leo III. und Kaiser Karl der Große in innerer Übereinstimmung jener das Gebiet der übersinnlichen und dieser dasjenige der realen Welt verwaltete, als sich der Papst praktisch vor dem Kaiser und der Kaiser gläubig vor dem Papste beugte, da finden wir in einem gewissen Sinne den idealistischen Monismus hergestellt, welcher freilich dem Stifter nur als Wechselbeziehung des religiös veredelten Individuums mit der Gesellschaft, nicht aber als öffentliche Organisation vorgeschwebt hat. Während hier die religiöse Angelegenheit als kirchliche eine Blüte erlebte, verflachte sich der Buddhismus nach seiner negativen Weise zu einem entarteten Heidenthum und fand weder die Mittel zu einer wahren Verinnerlichung der Religiosität, noch zu einer Unterstützung der realen Zwecke der Gesellschaft.

Obgleich nun in der katholischen Kirche durch die universale Stellung des Papstthums die Trennung der religiösen von der politischen Angelegenheit formell vollzogen schien, so hatten sich doch mit der kirchlichen Instanz zu viele reale Momente vereint, um nicht auch ihre Priester den bekannten Entwicklungsgang aller Priesterschaften, welchen nur der

geringste Einfluß auf die Politik möglich ist, nehmen zu lassen. Alsbald wandte sich die Kirche im Vollgefühle ihrer confessionellen Macht vorwiegend weltlichen Zwecken zu, strebte, die politischen Potenzen unter ihr Joch zu beugen und so wieder jene praktische Einheit herzustellen, wie sie politischen Confessionen im Gegensatze zum reinen Christenthum eigen ist. Natürlich ging hiedurch die Autorität des Papstes in Angelegenheiten der übersinnlichen Welt theilweise verloren, und es vollzog sich jene Trennung ersten Grades, wie wir sie bei den Griechen bereits kennen gelernt haben; es erwachte die Einsicht in die dualistische Natur der menschlichen Lebensäußerungen, und zwar in diesem Falle besonders lebendig, weil sie der reinen Christuslehre zwanglos und positiv entnommen werden konnte. Die intellectuellen Triebe wandten sich von der Confession ab, die Priesterschaft entartete, die Zwecke der Kirche wurden immer weltlicherer Natur, und mit dem zweiten Grade der Trennung, welcher auch Massen Einsicht in die dualistische Weltanschauung gibt, erstehen nach allen Richtungen Bestrebungen des Abfalls von der einheitlichen Kirche. Frühzeitig erfolgt als Wirkung der politischen Bestrebungen der Priesterschaft der Abfall der orientalischen Kirche, welche im Patriarchat auf dem Boden des formellen Dualismus steht. Später beginnt die allseitige Reformation der abendländischen Kirche, welche die Verinnerlichung der religiösen Angelegenheit auf Grund der überlieferten Christuslehren durch verschiedene Confessionen anstrebt. Die Reformation der katholischen Kirche selbst erreicht wohl eine Reinigung ihrer Priesterschaft von Mißbräuchen, änderte aber nichts an der Thatsache, daß die Religion mehr denn je ein Mittel der Politik wurde.

Es trat nunmehr im Abendlande neuerlich ein strengeres Zusammenfassen der religiösen mit den politischen Angelegenheiten ein, wodurch abermals eine gewisse Blüte innerhalb der einzelnen Confessionen zu verschiedenen Zeiten erstand; aber die Zweifel, welche mit der Reformation über die Zulässigkeit des praktischen Monismus aufgetaucht waren, Hand in Hand mit der Wiedererweckung der griechischen Wissenschaft, insbesondere auch die zunehmende Erforschung der Natur und die Vertiefung philosophischer Erkenntnis bringen immer mehr die Einsicht zur Geltung, daß die übersinnliche Welt mit der politischen weder ursprünglich bei dem Erwachen der Cultur in einem praktischen Zusammenhange war, noch künftig in diesem erhalten werden kann, wenn auch die idealistische Rückwirkung der Religion auf die sociale Welt trotz tiefgehendster Anfechtungen nicht geleugnet wird. Und so schwankt die Weltanschauung der letzten Jahrhunderte zwischen der rückschrittlichen Meinung, daß die politische Welt auf die confessionelle gestützt werden müsse, was sich in einer verstärkten Anlehnung des Staates an die Kirche und in der Gründung von Nationalconfessionen äußert, — zwischen der materialistischen Verleugnung jedes übersinnlichen Bedürfnisses überhaupt als radicale Gegen-

schwankung zu obiger Reaction, welche in der französischen Revolution Orgien feiert, und zwischen der gemäßigt fortschrittlichen Überzeugung, daß die politische Welt unabhängig von der religiösen aufgefaßt werden muß, wenn auch das sittliche Gedeihen der Gesellschaft auf einer innerlichen Religiosität des Individuums fußt. Wir sehen die civilisierte Welt in einem Wirrsal aller verschiedenen Überzeugungen, welche seit jeher über die Wechselbeziehungen der übersinnlichen zur realen Welt geherrscht haben. Nachdem der katholischen Kirche die Vereinigung der confessionellen und politischen Macht im Papste mißlungen ist, unterwirft sie die Gläubigen despotisch der Unfehlbarkeit des Papstes, ersetzt so die Innerlichkeit der Religion durch passive Unterwerfung unter eine fremde Einwirkung und durch eine äußerliche Werkheiligkeit, um nunmehr auf gesellschaftspolitischem Wege die Herrschaft in der realen Welt wiederzugewinnen. Auch andere christliche Confessionen verstärken, angeregt durch die Machtbestrebungen des Papstthums, ihre Stellung im öffentlichen Leben, um die Religion, soweit es ihre priesterliche Organisation erlaubt, mit der realen Welt in Zusammenhang zu bringen und den Staat als von der Confession abhängig darzustellen. Wir sehen ferner Massen, die, zerfallen mit der bestehenden Gesellschaftsordnung, nur für die reale Welt leben und die Religion aus ihrem Inneren verbannt haben. Ein großes Volk ist dem Grundzuge des Orientalismus, dem Cäsaropapismus anheimgefallen, welcher die Confession in absolute Übereinstimmung mit den Zwecken der Politik bringt.

So kommen jetzt im europäischen Staatenkreise alle abendländischen Entwicklungsstadien hinsichtlich der Wechselbeziehung der übersinnlichen mit den politischen Angelegenheiten zur Geltung. Die Anschauungen sind bei solchem Widerstreite nothwendig radicaler Natur; unter dem Eindrucke des religionsverachtenden Untergrundes der europäischen Gesellschaft rufen einzelne Staaten die Tradition und die Confession zu Hilfe, um die bestehende Gesellschaft durch den einst wirksamen praktischen Monismus zu sichern. Die rückschrittlichen Interessenten blicken hoffnungsvoll auf die Jesuiten und Mucker, daß es diesen gelinge, die Massen in einen Glauben zu zwängen, der sie auch in politischer Harmlosigkeit erhält. Die confessionelle Unduldsamkeit, welche als politisches Mittel einst die Inquisition schuf, erwacht wieder und bedient sich statt dieser aller Formen des Terrorismus. Diese Bemühungen sind aber umsonst, denn der Staat selbst hat nicht mehr die volle Überzeugung, daß die Confession die Grundlage der öffentlichen Ordnung sei, und wenn auch allenthalben die Schlagworte der Religion angerufen werden und das Individuum heuchlerisch vor die Alternative gestellt wird, entweder confessionell oder atheistisch zu sein, — der Glaube an die Wahrheit dieser Behauptungen fehlt; gerade denjenigen, welche die Gottheit am lautesten

anrufen, ist die Religion, auch bei eigener Anhänglichkeit an diese, für die politischen Angelegenheiten offenbar nur ein Mittel zum Zweck. Fühlen denn diese Männer nicht, daß sie die Beziehungen zur übersinnlichen Welt lästern, wenn sie diese im Interesse einer vortheilhaften Weltordnung anrufen, da doch die Gottheit, besonders im christlichen Sinne, um ihrer selbst willen im Herzen wohnen muß! — Nur die selbstlose Religiosität ist auch die Quelle der gebotenen Sittlichkeit. Ist es nicht ein Beweis für die praktische Absicht, welche alle diese Beschwörungen der Confessionen im Interesse der bestehenden Ordnung leitet, daß jedes Bekenntnis für diesen Zweck gut genug gehalten wird? — Man ruft vergeblich den Zusammenhang der Kirche mit dem Staat an, denn gerade wegen der Verquickung von Religion mit Politik haben die Massen die innerliche Religiosität verloren, jetzt und immer; auf die Glaubensdevise hin ist heute im allgemeinen in der Gesellschaft keine reale Macht zu gewinnen, und was da in den Vertretungskörpern noch als der Rückhalt dieser monistischen Anschauung erscheint, ist das Product gewohnheitsmäßiger Nachwirkungen, absterbender Rechtsformen und Sitten, abgesehen von einzelnen Volksindividualitäten, welche, abseits vom Strome des Zeitgeistes wohnend, ihre innerliche Religiosität auch im Wege der politisch mißbrauchten Confession befriedigt sehen.

Wir stehen im *dritten Grade der Trennung* der übersinnlichen von den politischen Angelegenheiten, in welchem aber nicht mehr — wie beim Niedergange der griechischen Welt — bloße Zweifel die Menschen um ihre Religion brachten, in welchem nicht mehr Unsicherheit über das Gebiet des Glaubens und des Wissens herrscht, sondern eine positive Überzeugung über das Wenige vorhanden ist, was der Mensch wissen kann, wodurch ihm auch positiv das Gebiet seines Glaubens gegeben ist.

Es ist kein vermessenes, in das Machtgebiet der Gottheit eingreifendes Wissen des Menschen, welches die Grenzen unseres Verstandes erkennen ließ und uns die Erscheinungen der Natur und ihrer Gesetzmäßigkeit erfassen lehrte, sondern nur eine neue Offenbarung der Gottheit, die sich in jeder Erweiterung unserer Einsicht äußert. Denn wenn wir das, was uns die Natur spendet, in Dankbarkeit empfangen, so sind es gewiß die Lichtblicke der Denker und Entdecker, welche als die erhabensten Äußerungen der Gottheit angesehen werden müssen, weil sie am meisten an der Veredlung unseres Seins, an dem Siege der sittlichen über die materielle Welt Antheil haben. Dieses positive Wissen hat uns vor allem erkennen gelehrt, daß die reale Welt nur in einem seelischen, nie in einem praktischen Zusammenhange mit der übersinnlichen stehen kann; und damit ist auf dem wissenschaftlichen Wege der Zusammenhang mit der christlichen Offenbarung hergestellt, welche einst als göttliche Inspiration die Religiosität von den praktischen Angelegenheiten dieser Welt entscheidend

trennte, aber als innerliche Grundlage eines gerechten Lebenswandels den demüthigen Glauben an die Gottheit hinstellte.

Weil die Confessionen den Zusammenhang der religiösen mit den politischen Angelegenheiten krampfhaft festhalten, hat die Einsicht in die praktische Unabhängigkeit politischer Zwecke von den übersinnlichen Angelegenheiten der innerlichen Religiosität und der Sittlichkeit so sehr geschadet. Nur unter diesen Eindrücken konnte Feuerbach die Religion das Unglück der Menschheit nennen. Was vermöchte in den Massen die religiösen Gefühle und den Glauben an den Wert der Sittlichkeit mehr zu untergraben, als die Theilnahme der Kirche und der Priester an den politischen Kämpfen des Tages? — Der civilisatorische Trieb, sowie das Bedürfnis nach innerlicher Religiosität finden sich durch diesen Widerspruch zwischen Aufgabe und Handlungsweise verletzt; und diese Unbefriedigung, das halb verleugnete, halb unbewußte, aber dennoch mächtige Verlangen nach Idealen in beiden Richtungen unserer Lebensäußerungen, das beherrscht unsere Zeit gerade so wie der Gegensatz des Individualismus zum Socialismus. Die tiefgehende Beunruhigung der Gesellschaft, ohne daß sie eigentlich die Wege vor sich sieht, wie sie sich ihrer Bedrängnis zu entwinden vermag, beruht in dem Kampfe der alten mit einer neuen Weltanschauung. Niemand kann sich vernunftgemäß der Thatsache verschließen, daß die Ideale der politischen Welt durch ihre innere, begriffene Wahrheit bestehen können und keiner mystischen Unterstützung mehr bedürfen, daß aber bei der Unzulänglichkeit unserer Erkenntnis die übersinnlichen Beziehungen als Gebiet des Glaubens der sittliche Rückhalt unserer realen Pflichten sind. Dieser positiven Einsicht, welche dem gemäßigten Fortschritte entspricht, stehen die radicalen Principien feindselig gegenüber, wonach der eine Theil die Wahrheit unserer Einsicht zurückweist und die Gesellschaftsordnung noch immer real auf den Glauben und auf Confessionen aufbauen will, während der andere Theil die Nothwendigkeit des Glaubens leugnet und Alles auf unsere unvollständige Einsicht aufzubauen sucht.

Man beachte wohl, daß die praktisch-monistische Auffassung in confessionellem Sinne in der Vergangenheit ein Bedürfnis gewesen sein dürfte; daher ist es nicht zu wundern, daß ihr alles in der Gesellschaft anhängt, was irgendwie verlieren kann; das sind die Rufer nach der Confession und nach den Idealen als Zwangsvorstellungen. Die praktisch-monistische Auffassung im materialistischen Sinne hingegen lebte zu allen Zeiten in den Unzufriedenen der Gesellschaft und wirkte an den Trennungen der Religion von der Politik stets mit; das sind die eigennützigen Gesellschaftsverbesserer, welche alle Ideale verwerfen. Wenn es etwas gibt, was beweist, daß die sogenannten „socialistischen" Gesellschaftsverbände der Arbeiter und Arbeitsscheuen keinen socialistischen, sondern einen indi

vidualistischen Grundzug haben, so ist es ihre monistische Verleugnung jedes religiösen Bedürfnisses; denn jede wahrhaft socialistische Erkenntnis führt zur innerlichen Religiosität, wie sie anderseits zur Civilisation führt und wie umgekehrt die Lehre Christi socialistisch ist.

Zwischen beiden principiellen Erscheinungen stand stets, soweit ein civilisatorischer Trieb wirksam wurde, eine kleine Gemeinde Forscher und Denker, welche erkannten, daß die religiösen Ideale nicht Sache der praktischen Welt sein können, und welche daher die Beziehungen der weltlichen zur kirchlichen Macht auf den Boden einer unzweifelhaften Einsicht zu stellen strebten. Diese Partei zersetzte wohl einerseits die Confessionen, wurde aber anderseits von den Anhängern des Materialismus mißbraucht. Diese Denker haben aber nunmehr aufgehört zu zweifeln; heute ist in der Wissenschaft weder ein Voltaire möglich, welcher über der leichtfertigen Kritik der äußerlichen Welt zu dem Bedürfnisse einer innerlichen Religiosität nicht durchdringt, noch ein de Maistre, welcher die menschliche Befriedigung nur in der absoluten Kirche sieht. Von der zu der socialistischen Auffassung durchgedrungenen Wissenschaft kann weder der reactionäre, noch der ideallose Radicalismus Unterstützung erhoffen; sie steht auf einem festen, wenn auch noch so beschränkten Boden der Gewißheit und bildet ein neues Element in der Gesellschaft, das einerseits den Ruf nach Confession im bloßen Interesse der Ordnung zurückweist und anderseits den Realismus ohne innerliche Religiosität verwirft. Diesen Überzeugungen, welchen ja auch die Erkenntnis der Aufgaben der Civilisation entspringt, entspricht ein ungestörter Fortschritt der Gesellschaft; ihnen entspricht auch eine Vermittlung zwischen der auf Offenbarungen und Herkommen gründenden Gesellschaftsordnung der Vergangenheit und einer civilisierten Gesellschaft, welche, durch die vernunftgemäße Einsicht gesichert, dem Individuum die innerliche Religiosität im freien Glauben an die übersinnliche Welt wohl überläßt, aber zur sittlichen Pflicht macht. Das ist die christliche Weltordnung, wie sie unaufhaltsam zur Herrschaft gelangen wird und wie sie unrein verwirklicht in den Vereinigten Staaten Nordamerikas schon herrscht.

Diese Gesellschaftsordnung, in welcher die Politik von der Religion praktisch getrennt bleibt, ist aber keineswegs an irgend eine Regierungs- oder Verfassungsform gebunden; denn diese gründen — wie ja auch unsere Untersuchungen zu erweisen strebten —, wie einst aus mystischem Bedürfnis in Gott, nunmehr in Erwägungen über das Wesen und den Zweck der Politik. Die Confession sichert keineswegs die Monarchie, denn die religiösen Briten haben ebenso Carl I., wie die atheistischen Franzosen Ludwig XVI. um Thron und Leben gebracht, die religionslosen Römer haben ebenso das Cäsarenthum, als die streng religiösen und confessionellen Colonisten Neu-Englands die Republik gegründet; die

Päpste unterstützten ebenso die Monarchie wie die Republik, beiden war aber diese Unterstützung immer verhängnisvoller als die Feindschaft der Politik treibenden Kirche. Die christliche Weltordnung ist also weit entfernt von jener „Christlichkeit", die in politischer Unduldsamkeit den Staat auf eine Confession zu gründen strebt, sondern sie beruht auf innerlicher Religiosität, die zwanglos in jeder civilisierten Confession zum Ausdruck gelangen kann, und auf einer durchgreifenden Aufklärung über die socialen Nothwendigkeiten. Die fortschreitende Civilisation aber unterwirft im Wege der Vergesellschaftung alle Menschen, also auch die nichtchristlichen Confessionen nach und nach dieser christlichen Weltordnung, in der die Ideale der übersinnlichen und realen Welt herrschen. An die Stelle der nationalen Gottheiten, wie sie heute noch instinctiv angerufen werden, tritt zwanglos die Menschheitsgottheit. Das Sectenwesen — scheinbar eine sociale Gefahr, thatsächlich die Folge religiösen Dranges — wird zur Anerkennung der natürlichen Religion führen. Das vernunftgesetzliche Religionsbekenntnis wird endlich auch die herrschende Confession werden. Die Priester werden sich nur um die Veredlung des Seelenlebens, um die Versöhnung der Gegensätze bemühen, und jedes politischen Einflusses entbehren, wie schon jetzt manchmal in Nordamerika, wo viele Priester auf ihre activen Staatsbürgerrechte verzichten — im Gegensatze zu Europa, wo sich die Priester im politischen Kampfe vordrängen, sogar politische Vorrechte genießen und den Parteistreit fanatisch gestalten. Es ist dies nicht die sogenannte „Trennung der Kirche vom Staate", wo der Staat die Kirche nicht schützt, oder die Kirche den Staat untergräbt, sondern die „Trennung der Religion von der Politik", welche hier in Betracht kommt und das Ziel der civilisatorischen Bestrebungen sein muß. Es ist dies eine Devise, welche den obersten und tiefsten Interessen des Einzelnen, der Gesellschaft und der Staaten entspringt; nur deren Herrschaft rettet die Sittlichkeit von jenen Perioden tiefen Verfalles, die stets die größte Gefahr für Cultur und Civilisation waren. Daß sie zur Herrschaft gelangen wird, verbürgt aber die unaufhaltsame civilisatorische Entwicklung. Die übersinnlichen und die realen Angelegenheiten der Menschheit werden endlich zu jenem innerlichen Zusammenhange gelangen, der ihnen nach ihrer Natur eigen ist, nämlich in einen Zusammenhang, der sich im Gemüthe des Einzelindividuums findet und wie er von Christus gelehrt wurde. Diesem Zusammenhange steht in der äußerlichen Welt die Trennung der übersinnlichen von den realen Angelegenheiten gegenüber, wonach alle socialen und politischen Beziehungen auf die Gesetze der Natur und der Vernunft gegründet werden. Vereint finden wir diese äußerlichen mit den innerlichen Angelegenheiten des Individuums, seine Beziehungen zur Gesellschaft und zu Gott, also die Politik und die Religion, in der Civilisation; die civilisatorische That als

höchſter Ausfluß individuellen Strebens und ſocialer Zwecke ſtellt ſich als ein Product der innerlichen Religioſität und der realiſtiſchen Aufklärung dar. Erſt die innerliche Religioſität macht die civiliſatoriſche Verpflichtung unbedingt; durch bloße Sittengeſetze iſt ihre Erfüllung nicht zuverläſſig geſichert. Wenn auch die ſociale Nothwendigkeit die Sittengeſetze beſtimmt, wenn auch die civiliſatoriſche Politik ihre öffentliche Beachtung zu ſichern ſtrebt, ſo iſt es doch nur die überſinnliche Beziehung, welche den Einzelnen in jeder Hinſicht binden kann und für alle Fälle die Kraft gibt, civiliſatoriſch zu handeln.

Sociologisches Schlußwort.

Da die Civilisation von der socialen Nothwendigkeit bestimmt wird, ist auch die Einsicht leicht zu gewinnen, daß sie selbst nicht ein menschliches Werk, sondern ein naturgesetzlicher Vorgang ist. Sobald wir aber zu dieser Einsicht gelangt sind, beginnt die zweckbewußte Mitwirkung der Menschen an der Civilisation, so wie der Mensch zahlreiche andere naturgesetzliche Vorgänge in seinem Interesse und als Angelegenheiten der Cultur fördert. Um also die civilisatorische Politik wenigstens von der regierenden Autorität, von den führenden Politikern und Denkern beobachtet zu finden, muß eine Weltanschauung herrschend werden, welche jener Einsicht zu Grunde liegt, und das ist die socialistische Weltanschauung.

Bevor noch die Sociologie das Wesen der Civilisation und der Gesellschaft erkannte, war — als Vorläufer jeder Idee — das politische Bedürfnis nach einer solchen Weltanschauung vorhanden; dieses Bedürfnis manifestierte sich in dem sogenannten „Socialismus", der vor einem Jahrhundert auftauchte und nun seit einem halben Jahrhundert im Vordergrunde der europäischen Bewegungen steht. Dieser „Socialismus" und seine Verfechter, die Socialdemokraten, haben wohl an der Erkenntnis des wirklichen Socialismus einen treibenden Antheil, aber sie haben auch die Meinungen in der Gesellschaft tief verwirrt und den wahren Socialismus verhüllt. — Wir wissen ja, daß unter „Socialismus" die öffentliche Meinung nichts anderes als das Interesse der Industriearbeiter gegenüber dem unternehmenden Capital versteht, wodurch der socialistischen Weltanschauung eine vorgefaßte Meinung in den Weg gelegt wurde; derselben muß die Überzeugung gegenübergestellt werden, daß der „Socialismus" der Arbeiter mit dem wirklichen Socialismus nur insofern zu thun hat, als überhaupt alle Angelegenheiten der Gesellschaft und des Staates socialer Natur sind; denn z. B. die Aufhebung des Adels oder die Erhebung des Mittelstandes in der französischen Revolution waren ebenso sociale Angelegenheiten wie die Arbeiter- oder die Grundenteignungsfrage der Gegenwart. Die Richtung, welche die Arbeiterfrage durch Louis Blanc und später durch Marx gewonnen hat, ist gar nicht mehr

socialistisch, weil man doch die Zerstörung des natürlichen Aufbaues der Gesellschaft nur mittelbar als Angelegenheit des Socialismus ansehen kann, sondern die Socialdemokraten verfolgen vorwiegend den Weg des Communismus, welchen sie vermittelst des Staates organisieren möchten. Die socialistische Weltanschauung, welche auf der Entwicklung der Gesellschaft im civilisatorischen Sinne beruht, muß nun eine Bewegung zurückweisen, welche bloß eine Gesellschaftsclasse in den Vordergrund der politischen Bewegung stellt. Als die französische Revolution den dritten Stand emporhob, glaubte man auch, in diesen die eigentlichen Massen des Volkes zu sehen; aber bald erhob sich dieser dritte Stand zum Mittelstande und errang die politische Herrschaft unter der Juli-Monarchie, sodaß gerade ihr der praktische Anstoß zur socialdemokratischen Bewegung entsprang. Thatsächlich löste eine „socialistische" Bewegung die andere ab, und wieder sehen wir hinter den Industriearbeitern die Lohnarbeiter überhaupt und die noch größeren Massen der Landarbeiter auf dem Plane der Politik erscheinen. Die Arbeiterfrage ist daher ein Interessenkampf, der in dieselbe Kategorie der politischen Bewegungen gehört wie z. B. der Kampf um die Feudalherrschaft, natürlich jedes Interesse nach seiner Art. In der That ist auch vorauszusehen, daß in einzelnen Staaten die Lohnarbeiter zwar nicht gesellig nach ihren Sitten und Gebräuchen in den Vordergrund der Gesellschaft gelangen werden, wohl aber nach ihrer politischen Macht. Die Arbeiterfrage ist also keine socialistische, sondern eine individualistische Angelegenheit der Politik, sie entspringt einem Individualismus der Massen, welcher dem Socialismus ebenso fern ist als der Individualismus Einzelner; denn der Gesellschaftsverband der Lohnarbeiter und seine staatlichen Fractionen kämpfen als politische Individualitäten für ihr Interesse und trachten nach der Herrschaft über die anderen Stände. Freilich — und dies zeigt die unsocialistische Natur der Socialdemokratie — werden es dann nicht Arbeiter sein, welche die Herrschaft ausüben, sondern Individuen, welche sich aus diesem Stande emporgearbeitet haben, und diese triumphierenden Arbeiter werden ebensowenig arbeiten, als in den französischen Nationalwerkstätten 1798 und 1848 gearbeitet wurde.

Daß die Arbeiterfrage „socialistisch" genannt wird, beruht in ihrem Zusammenhange mit dem Communismus, welcher wieder mit dem wahren Socialismus verwandt ist. Mit der fortschreitenden Civilisation ergreifen nämlich diese politischen Bewegungen immer umfangreichere und „tiefer liegende" Schichten der Gesellschaft. Während unter dem Feudalismus die Massen stumpf darniederlagen und die politische Bewegung sich maßgebend in den Spitzen der Gesellschaft vollzog, wühlen die späteren Zeitgeiste immer tiefgreifender die Massen auf, bis endlich der Bodensatz der Gesellschaft in dem politischen Kampfe steht. Das Streben nach

Einfluß und Besitz, ursprünglich ein Kampf um die Herrschaft, wird durch die allseitige politische Kraftäußerung zu einem Streben nach Einfluß- und Besitzgleichheit, welche sich unter dem Einflusse barbarischer Triebe zum Communismus und zur Gütergemeinschaft entwickeln. Die Politik führt daher von der ursprünglichen Gewaltherrschaft, Rechts- und Besitzungleichheit durch Gewalt zur Rechts-, Güter- und Geschlechtsgemeinschaft. Der Communismus ist daher jene sociale Entwicklung, die aus der Barbarei der Gesellschaft mit Vorrechten zur Barbarei der zerstörten Gesellschaft wird. Der communistische Zustand drängt aus socialer Nothwendigkeit zur Gewaltherrschaft Einzelner, wonach sich das Geschick der politischen Gemeinschaften als ein Kreislauf von Anarchie (sociales Chaos) und Tyrannei mit socialer Erstarrung darstellt. Diese Zustände stehen jedoch in directem Gegensatze zu jener Gesellschaft, welche das Product der Wechselwirkung der socialen Kräfte zum Zwecke der möglichsten Befriedigung ist. Communismus und Socialismus verlangen eine ähnliche Unterscheidung der Begriffe, wie barbarische und civilisatorische Politik; die Gesellschaft ist wohl ein Product der Civilisation, im Communismus führen aber sociale Kräfte die barbarische Zerstörung dieser Gesellschaft herbei, während der Socialismus die vorhandene, von ihm selbst aufgebaute Gesellschaft schützt. Es ist der allgemeine Individualismus, welcher die Gesellschaft im eigennützigen Sinne untergräbt und dem Communismus entgegentreibt. Wenn auch die wirkenden Kräfte denselben Ursprung haben, so muß doch das verschiedenartige Resultat Bedenken erregen, Socialismus zu nennen, sowohl was die Gesellschaft zerstört, als was sie aufbaut. Socialismus ist daher jene Wirkung der socialen Kräfte, welche die Gesellschaft entwickelt, die errungenen Güter erhält, die allseitige Befriedigung anstrebt, überhaupt die Civilisation herbeiführt.

Der Grundzug dieses mit der Civilisation identischen Socialismus ist die möglichste Ausschließung politischer Gewaltthätigkeiten und eine naturgemäße Entwicklung. Diesem Socialismus widerspricht aber der freiwirkende Individualismus, wie er in der Weltanschauung des 19. Jahrhunderts geherrscht hat; denn er gründet auf einem Collectiv-Individualismus, welcher sich, gestützt auf moralischen Verzicht, der socialen Nothwendigkeit unterwirft und die Gesellschaft von dem Zustande der wechselseitigen Unterdrückung und Bekämpfung zu jenem von civilisatorischen Rechten und Pflichten erhebt. Wohin der freiwirkende Individualismus — die individualistische Weltanschauung — geführt hat, sehen wir an dem communistischen „Socialismus" der Arbeiter, welcher zum Anarchismus und Nihilismus entartet und über kurz oder lang auch die übrigen, noch in Ruhe befindlichen Gesellschaftsschichten ergreifen wird. Dem Individualismus muß eine socialistische Weltanschauung entgegen-

treten, welche angesichts der Gefahren der individualistischen Politik das Bedürfnis einer civilisatorischen anerkennt. Die befriedigende Entwicklung der Gesellschaft und mit ihr die beschränkte Befriedigung aller Einzelindividuen ist nur durch den Verzicht der Individualitäten im Geiste der socialen Nothwendigkeit möglich. Die Anerkennung dieses Satzes von den führenden Denkern aller civilisierten Völker an Stelle der Lehre „von der innerlichen Correctur aller Übel durch die freiwirkende Individualität" ist aber die socialistische Weltanschauung, welche nicht indirect und opfervoll, wie die individualistische, sondern unmittelbar und schonend die Civilisation fördert.

Bald wird die individualistische Weltanschauung das ihr zukommende Werk vollbracht und alle Individualitäten der Gesellschaft in den politischen Kampf und zum Bewußtsein ihrer Macht gebracht haben. Dann aber ist es nicht mehr eine höhere Einsicht, die uns leitet, sondern die socialistische Weltanschauung wird zur socialen Nothwendigkeit; die steigende Differenzierung der Gesellschaft bis zur Atomisierung wird durch innerliche Unerträglichkeiten zum Zusammenfassen der Gesellschaft und ihrer Gebilde zwingen. Dann ist es aber zu spät für eine vorbauende Weltanschauung, sondern es regiert der Zwang der Thatsachen, womit die Menschen auf die Wirkungen jener Einsicht verzichten, die eine Voraussetzung ihrer Würde ist.

Die socialistische Weltanschauung birgt keine socialen Gefahren, keine Übertreibung in sich wie die individualistische, weil sie stets nur die führenden Geister der Menschen beherrschen und in den Massen nur als Veredlung der Sitten auftreten kann; denn der strebende Individualismus, dieser Sauerteig der Civilisation, liegt unausrottbar in der politischen Natur unserer Individualitäten; seine Mäßigung, seine vernünftige Einschränkung ist die Absicht des Socialismus als Weltanschauung.

Sachregiſter.

Abhängigkeit, handelspolitiſche III, 351.
Abſchreckung III, 249.
Abſolutismus I, 195.
Abſtinenzpolitik I, 251.
Action, politiſche I, 52; II, 166.
Actionsprogramm I, 243.
Actionszweck I, 52.
Adel I, 177, 205; II, 274; III, 182.
Agitator I, 227; II, 146.
Amtspreſſe I, 271.
Angriffsfähigkeit, militäriſche II, 114.
Anlagen, civiliſatoriſche III, 66.
Anpaſſung, ſociale I, 10, 12.
Antiſemitismus II, 263, 297, 349.
Anzüglichkeit, einſchüchternde I, 295.
Arbeit III, 36.
Arbeiter, Induſtrie- III, 148.
Arbeitsloſigkeit III, 267.
Arbeitsſcheu II, 281; III, 266.
Aufbau, ſocialer I, 7.
Aufgaben, übertragene III, 119, 260.
Aufruhr I, 132, 342, 382.
Aufſtand I, 351.
Aufwiegelung I, 270, 284.
Augenblick, politiſcher I, 54, 331; II, 219.
Ausdehnungsvermögen des Staates II, 49.
Auswanderung III, 267.
Autonomie I, 150; III, 299.
Autorität III, 114, 210.
„ geſellſchaftliche III, 197.
„ regierende III, 196.

Barbarei, cultivierte III, 21.
„ uncultivierte III, 21.
Beamtenſchaft I, 202.
Bedrohung, körperliche I, 308.
Bedürfnis, entbehrliches I, 41.
„ intellectuelles I, 69.
„ moraliſches I, 69.
„ religiöſes I, 42.
„ unentbehrliches I, 41.
Beſitz III, 36.
Beſitzloſe I, 210.
Beſſerung III, 254.
Beſtechung I, 299.
Bevölkerungsüberſchüſſe III, 378.
Bevorzugte I, 173.
Bewirtſchaftung III, 37.
Bewußtſein, politiſches II, 116.
Beziehungen, gute II, 152.
„ ſociale I, 10.
Billigkeitsgefühl I, 89.
Blutliebe I, 9.
Bodenplaſtik I, 38.
Brotneid I, 9.
Bureaukratismus I, 182.

Calcül, handelspolitiſcher III, 368.
„ politiſcher I, 51, 248; II, 89, 123, 227.
Camarilla I, 325.
Capital I, 170, 209; II, 306.
Capitalsmanöver I, 286, 299.
Centraliſation I, 150; III, 299.
Civiliſation III, 14, 408.
Civiliſation, Entwicklung der III, 420.
„ Mittel der III, 408.
„ Weſen der III, 401.
Civiliſationscentrum III, 426.
Coalitionen, politiſche I, 136; II, 110.
Collectiv-Eigennutz I, 29.
Colonial-Handelspolitik III, 363, 365.
Colonialpolitik III, 377.
Communismus I, 114; III, 327, 333.
Competenzen III, 245.
Compromiß, ſociales I, 12.
Concert, europäiſches II, 178.
Conferenzpolitik II, 177.
Conflict, öffentlicher I, 381.
Congreßpolitik II, 222.
Conſervatismus I, 148.
Conſumtion III, 27.
Cultur I, 3, 39; III, 13.

Culturkreis I, 5; II, 19.
Culturvereinbarungen, internationale III, 383.
Curve, civilisatorische III, 421, 434.

Demagogen I, 225.
Demokratie III, 207.
Demonstration, angezettelte I, 303.
Denker, politischer I, 224.
Despotie I, 195, 308.
Dienstbare I, 210.
Dienstbarmachen I, 129.
Dienste, gute II, 204.
Dienstleute III, 146.
Diplomat II, 14.
Dreieinigkeit, politische I, 230.
Dualismus, praktischer III, 456.
Dynastie, I, 199; II, 274, 293.

Ehe III, 268.
Eigennutz I, 26.
Einfluß- und Besitzlose I, 173; II, 277.
Einheit des Zweckes I, 56; II, 159.
Einheitsgesetz der Natur und Gesellschaft I, 24.
Einleitung der Operation I, 315.
Einzeltriebe I, 68.
Enthüllungen I, 294; II, 145.
Entwicklung, nationale I, 223.
„ politische I, 34.
Entwicklungsformen, sociale I, 5.
Entwicklungsperiode, civilisatorische III, 421.
Entwicklungsstufe des politischen Kampfes 1. I, 130. 2. I, 130. 3. I, 130. 4. I, 134. 5. I, 136. 6. I, 137. 7. I, 140.
„ der Civilisation. 1. III, 47. 2. III, 48. 3. III, 48. 4. III, 49. 5. III, 50. 6. III, 57. 7. III, 58.
Erfolg, civilisatorischer III, 16.
„ dauerhafter I, 47.
„ höherer III, 10.
„ politischer I, 47, 55.
„ vorübergehender I, 47.
Ergiebigkeit des Wohnsitzes I, 38.
Erhaltung, politische I, 34.
Erregung, krisenhafte I, 321.
Erweiterung, politische I, 34.
Erwerbsclassen I, 167.
Erwerbsstörung I, 312.
Erwerbsunfähigkeit II, 282; III, 264.
Erwerbszweige I, 168.

Faction I, 240, 345.
Familie I, 6.
Feindseligkeit, absolute I, 65.
Finanzverwaltung III, 302.
Föderation I, 154; III, 108.
Forschung, freie III, 285.
Fortschritt I, 146.
„ gemäßigter I, 147; III, 101.
„ radicaler I, 148.
Fractionen I, 219.
„ gesellschaftspolitische II, 257.
Frauenemancipation III, 269.
Freiheit, gesetzmäßige III, 25, 235.
„ leibliche III, 49.
Freimaurerei II, 277; III, 388.
Freimuth, politischer I, 50.
Friede, politischer III, 25.
Friedensaction II, 207.
Friedensbündnis II, 97, 110.
Friedensschluß II, 178.
Friedensvertrag II, 176.
Führung, civilisatorische III, 430.

Gebietsveränderungen II, 23.
Gefühlspolitik II, 232.
Gegner, politische I, 48; II, 160.
Geheimnis I, 50.
Geist, militärischer II, 85.
Gemeinnutz III, 1, 125, 401.
Gericht III, 245.
Geschichte III, 445.
Gesellschaft, staatliche I, 7, 130.
Gesellschaftselement I, 7.
Gesellschaftspolitik, civilisatorische III, 113, 385.
Gesellschaftsschutz III, 254.
Gesellschaftsterrorismus I, 299.
Gesellschaftsverband des Adels II, 274, 319.
„ der Abstammung II, 258, 330.
„ der Besitz- und Einflußlosen II, 277, 297, 314; III, 390.
„ der Confession II, 265, 290, 302, 333.
„ der Cultur und Humanität II, 286, 301, 355.
„ der Dynastien II, 274, 293.
„ der Gauner II, 284.
„ des Großcapitals II, 275, 323.
„ der Juden II, 259, 295, 342.
„ der Körperschaft II, 268, 272.
„ der Liberalen II, 327.
„ der Nationalität II, 258, 289, 330, 351.
„ der politischen Principien II, 275.
„ des Standes II, 272.
Gesellschaftsverbände II, 256.
„ organisierte II, 309.
„ primäre III, 386.
„ psychologische II, 309.
„ secundäre III, 386.
Gesetz, aufgenötbigtes I, 144.
„ vereinbartes I, 144.
Gesittung, natürliche III, 26.
Gesundheitspflege III, 261.

Gewohnheitstrieb I, 93.
„ civilisierter III, 71.
Gleichgewicht, politisches I, 137.
Gleichheit, individuelle I, 2.
„ politische I, 2.
„ sociale I, 2.
Glück I, 59.
Großcapital I, 171, 210; II, 275; III, 175.
Großgrundbesitz I, 173; III, 170.
Großhandel I, 173; III, 153.
Großindustrie I, 173; III, 162.
Großmächte II, 91.
Grundbesitz I, 207; II, 326; III, 133.
Grundeinrichtungen des Staates III, 195.
Grundgesetz, ethisches II, 363.
Grundidee, civilisatorische III, 425.
Gruppierung der Staaten II, 150.

Handel I, 210; III, 139.
Handelsbilanz III, 352.
Handelsinteresse II, 43.
Handelspolitik II, 28; III, 350.
„ erobernde III, 365.
„ aggressive III, 374.
Handelssystem, positivistisches III, 355, 368.
Handelsvertrag III, 364.
Handelsvölker III, 362.
Handwerk I, 170, 208; III, 135.
Harmonie der Urtriebe I, 85; II, 60.
Hauptinteresse I, 187.
Hauptparteien I, 188, 218.
Heer III, 224.
Heeresorganisation II, 86.
Hegemonie I, 134.
Herrschaftsverhältnis I, 2; III, 114.
Hilfsbedürftige II, 281; III, 263.
Horde I, 2, 130.

Idee, civilisatorische III, 34, 69.
„ gesellschaftspolitische II, 313.
„ politische I, 49, 225, 235.
„ unverwüstliche II, 310.
„ vergängliche II, 310.
Individualisierung I, 11, 184.
Individualität, civilisatorische III, 67.
„ politische I, 31.
Industrie I, 208; II, 326.
Initiative I, 267; II, 165.
Instinct, civilisatorischer III, 65.
„ politischer I, 86.
Integrität des Staates III, 323.
Interesse, allgemeines I, 162.
„ civilisatorisches III, 64.
„ confessionelles I, 165; II, 40.
„ culturelles I, 163, 277.
„ dynastisches I, 178.
„ eigennütziges I, 41.
„ Erwerbs- I, 167.
Interesse, gegensätzliches I, 161.
„ geographisches II, 34, 265.
„ intellectuelles I, 41.
„ leitendes I, 40.
„ materielles I, 41, 45.
„ moralisches I, 41.
„ nationales I, 164; III, 129.
„ politisches I, 44, 161.
„ stammliches I, 163.
„ verbindendes I, 161.
„ wirtschaftliches III, 130.
Interesselos I, 161.
Interessen, absolute I, 45.
„ bedingte I, 213.
„ relative I, 45.
„ unveräußerliche I, 264.
„ unvereinbare I, 197.
„ urwüchsige I, 213.
„ veräußerliche I, 260.
Interessenbeziehungen, natürliche und zufällige II, 93, 116.
Interessengegensätze, nachbarliche II, 102.
Interessengenossenschaft I, 186.
Interessenvertretung I, 196.
Intervention, diplomatische II, 203.

Kampf, politischer I, 249.
„ socialer I, 12.
Kampferscheinungen, politische I, 132, 137.
Katastrophe I, 58.
Kleingrundbesitz I, 170.
Kleinhandel I, 170; III, 140.
Klima I, 38.
Klugheit I, 26.
Körperschaftsinteresse I, 181.
Kraft, politische II, 49.
„ reale civilisatorische III, 85.
„ ultima ratio der politischen I, 120, 287.
Kraftfactoren, politische I, 48; II, 67.
Krieg, civilisatorischer III, 343.
„ civilisierter III, 343.
Kriegsbündnis II, 96.
Kriegsentschädigung II, 216.
Kriegseröffnung II, 192; III, 344.
Kriegspolitik II, 187.
Kriegsrecht III, 343.
„ zur See III, 348.
Kriegsvertrag II, 177.
Krise I, 57, 318; III, 118.
„ herbeigeführte und hereinbrechende I, 326.
Kunst, freie III, 26.

Lebensbedingungen III, 31.
Lebensdauer, nationale III, 88.
Lebensweisheit III, 65.

Leidenschaft, politische I, 124.
Lernfreiheit III, 271.
Liberalismus I, 104, 209; II, 327; III, 200.
Localgeist I, 98.
Localisierung der Action II, 148.
Lohnerwerb I, 170.
Loyal I, 240.
Loyalitätsheuchelei II, 113.
Loyalitätsterrorismus I, 312.

Macht, handelspolitische III, 350.
„ politische I, 35, 49, 332.
„ reale I, 119.
Machtverhältnis I, 36, 218; II, 89.
Mannszucht II, 85.
Massenaufbietungen I, 300.
Massenintereſſen I, 185.
Massentriebe I, 68.
Mehrdeutigkeit politischer Absichten I, 279.
Meinung, öffentliche I, 270; II, 116, 142.
Meinungsaustausch I, 269, 280.
Meinungsaustausches, Unterdrückung des I, 270.
Menschenvermehrung III, 39, 435.
Menschheit I, 6, 21; II, 20; III, 110.
Meuchelmord, politischer I, 309.
Ministerien, Fach- III, 222.
Mißerfolg I, 48, 388.
Mittelstand I, 173; II, 325.
Mode I, 175.
Monarchenbegegnungen II, 186.
Monarchie I, 198; III, 215.
Monismus, idealistischer III, 456.
Muth, civilisatorischer III, 83.
„ politischer I, 121.

Nachahmungstrieb I, 116; III, 82.
Nachwirkung politischer Kämpfe II, 109.
Nation I, 165, 214.
Nationalidee I, 236.
Nationalismus I, 104, 111, 113.
Nationalität I, 165; II, 258.
Nationalpartei I, 214.
Naturereigniſſe I, 39.
Nebenintereſſe I, 187.
Nebenzweck I, 52.
Neutralitätspolitik II, 230.
Nichteinmischungspolitik II, 231.
Niederschläge, civilisatorische III, 70, 425.
Nothwendigkeit, politische I, 30.
„ sociale I, 13, 20, 25.

Object, politisches I, 48.
Obstruction I, 297.
Occidentalismus II, 98, 247; III, 327.
Operation, civilisatorische III, 306.
„ gesellschaftspolitische II, 313.
„ politische I, 50, 246; II, 115.
Operationsidee, handelspolitische III, 361.
Operationsplan, handelspolitischer III, 372.
Operationsverlauf I, 51.
Operationswechsel I, 319, 394.
Opposition, unbedingte I, 368.
Operationszweck I, 50, 239; II, 115.
Oppositionspolitik I, 363.
Optimismus, idealistischer III, 12.
„ praktischer III, 11.
Organisation, gesellschaftspolitische II, 287.
Orientalismus II, 98, 247; III, 327.

Pannationalismus I, 79.
Panslavismus I, 111.
Parlamentäre III, 348.
Parlamentsmarasmus I, 381.
Partei I, 186.
„ beständige I, 220.
„ confessionelle I, 203.
„ geheime I, 192.
„ öffentliche I, 192.
„ unbeständige I, 220.
Parteidisciplin I, 244.
Parteiführer I, 224.
Parteigänger I, 186.
Parteiidee I, 237.
Parteiintereſſe I, 187.
Parteikern I, 189.
Parteimarasmus I, 380.
Parteimehrheit I, 334, 361.
Parteiminderheit I, 362.
Parteitaktik I, 360.
Parteiwechsel I, 320.
Parteiweſen I, 185.
Persönlichkeit, civilisatorische III, 108.
„ politische I, 31, 193; II, 16.
„ „ bedingte II, 19.
„ „ scheinbare II, 19.
„ „ unvollkommene II, 18.
„ „ vollkommene II, 18.
Pessimismus, idealistischer III, 12.
„ praktischer III, 12.
Pflichtbewußtsein I, 91.
„ politisches I, 233.
Philosophie III, 444.
Plan, politischer I, 53, 264; II, 133.
Polarität, politische I, 36.
Politik I, 28, 158; II, 360; III, 14.
„ barbarische III, 15.
„ civilisatorische III, 15, 111, 318.
„ der freien Hand II, 110.
„ große II, 32.
„ herkömmliche II, 117.
Politiker I, 224, 359.
Prieſterschaft I, 183; III, 188.
Princip, barbarisches III, 99.
„ civilisatorisches III, 95, 101.
„ fortschrittliches I, 146; II, 44.

Princip, politisches I, 146, 223; II, 44, 275; III, 116.
„ rückschrittliches I, 146; II, 45.
Principientreue I, 328.
Privilegium I, 206.
Production, civilisatorische III, 26.
Productionsquellen III, 124, 292, 438.
Productionsübereinstimmung III, 167, 356.
Productionsüberschüsse III, 353.
Proletariat II, 282.
Prostitution III, 269.
Protokoll, diplomatisches II, 149, 186.

Rachepolitik I, 75.
Radicalismus I, 148.
Raschheit in der Action II, 162.
Raumgewinn I, 127.
Realbesitz I, 206.
Recht I, 131, 140.
„ angestrebtes I, 145.
„ aufgegebenes I, 142.
„ bestrittenes I, 145.
„ civilisatorisches III, 62, 238.
„ der Arbeit III, 36, 192.
„ der Minderheit I, 378.
„ erduldetes I, 143.
„ erworbenes I, 145.
„ giltiges I, 145.
„ verfallenes I, 142.
„ verletztes I, 145.
Rechtsanerkennung I, 141.
Rechtsbewußtsein I, 90.
Rechtscontinuität III, 63.
Rechtsgefühl I, 90.
Rechtsgleichheit III, 25.
Rechtsidee III, 63.
Rechtsschatz, civilisatorischer III, 62.
„ politischer I, 142.
Rechtsstaat I, 197; III, 218.
Rechtsverachtung III, 268.
Rechtswissenschaft III, 443.
Reflextriebe, politische I, 88.
Regierung I, 193.
„ über den Parteien I, 283.
Regierungsfähigkeit I, 335.
Regierungsform I, 198; III, 216.
Regierungsmann I, 226.
Regierungstaktik I, 314.
Religiosität, innerliche III, 26, 455.
Republik I, 198; III, 215.
Richterstand III, 251.
Rückschläge, politische I, 385.
Rückschritt I, 146.
„ radicaler I, 148.
Rückwirkung äußerer auf innere Politik II, 105.
Rückzug, politischer I, 58.

Sachlage, politische I, 50, 255, 397; II, 120.
Scheindemonstration I, 306.
Schichtung, gesellschaftliche III, 206.
Schiedsgericht II, 229.
Schlagfertigkeit, äußerste II, 77.
Schulreform III, 273.
Selbständigkeit, handelspolitische III, 350.
Selbstgenügen, handelspolitisches III, 351.
Seßhaftigkeit III, 58.
Sicherheitspolizei III, 250.
Sicherung des Erfolges I, 57, 386; II, 154, 233.
Siegespreis II, 210.
Sippe I, 7, 130.
Sittigkeit II, 64, 84.
Sittlichkeit III, 26, 231.
Sittlichkeitslehre III, 272.
Socialdemokraten I, 212; III, 150.
Socialismus III, 472.
Socialmoral I, 20.
Sociologie I, 22; III, 444.
Staat I, 3, 13, 130, 159, 193; II, 20.
Staaten, äußere und innere II, 80.
„ conservative und aggressive II, 92.
Staatenkreis II, 20, 110.
Staatenverein, occidentaler II, 111.
Staatsautorität III, 197.
Staatsform I, 198, 216; III, 215.
Staatsidee I, 236; II, 41.
Staatsinteresse II, 33; III, 126.
„ coalisiertes II, 34.
„ confessionelles II, 40.
„ geographisches II, 34.
„ herkömmliches II, 33.
„ nominelles II, 55.
Staatskunst III, 452.
Staatsmann I, 224, 340; II, 9, 71; III, 308.
Staatsoberhaupt I, 180, 215, 391.
Staatsoberhauptes, Eingriff des I, 322.
Staatsorganisation III, 195.
Staatspolitik, Zweck der I, 399.
Staatsrecht III, 242.
Staatsstreiche I, 328.
Staatswehr I, 181, 200; II, 70.
Staatswille II, 5.
Stamm I, 7, 130.
Standesinteresse I, 173.
Störungen, sociale I, 10.
Strafproceßordnung III, 252.
System, politisches I, 150; II, 48, 110; III, 107, 117, 299.

Takt, politischer, I, 54.
Taktik nach Erfolgen und Mißerfolgen I, 383.
Terrorismus, politischer I, 283.
„ anarchistischer I, 308.

Terrorismus, geheimer, öffentlicher, sittlich zulässiger, verächtlicher I, 294.
That, politische I, 53.
Thatkraft, politische I, 336; II, 165.
Theologie III, 444.
Trieb, civilisatorischer III, 65.
Triebe, sociale I, 9.

Übereinkunft, politische I, 218, 374.
Übereinkünften, Geneigtheit zu I, 338.
Übermacht, politische I, 35, 223.
Überraschungspolitik I, 251.
Übertreibung, terroristische I, 294.
Umsturz I, 132, 344.
Ungleichheit, individuelle, politische und sociale I, 3.
Urproducent I, 167; III, 131.
Ursachen, kleine II, 111.
Urtrieb, eigennütziger I, 66, 224.
„ idealistischer I, 68, 224.
„ intellectueller I, 67, 224.
„ materieller I, 66, 224.
„ moralischer I, 67, 224.
„ übersinnlich-eigennütziger I, 69.

Veränderungssucht I, 96.
Veränderungstrieb, civilisatorischer III, 78.
„ politischer I, 92.
Verbrechen, politisches I, 197.
Verbrecher, professionelle II, 281.
Vereinbarung I, 360.
Vereinsamung, politische II, 148.
Verfall, civilisatorischer III, 440.
Vergesellschaftung I, 2, 11, 21, 184; III, 243.
Verhältnisse, geographische I, 37.
Verkehr III, 51, 154.
Verkehrsverhältnisse I, 38.
Verleumdung I, 294.
Vermittlung II, 199.
Vermögen, wirtschaftliches I, 206.
Versicherungswesen III, 296.
Versuchsaction I, 316.
Versumpfung, politische I, 354; II, 80.
Vertragsbruch II, 171.
Vertragspolitik II, 167.
Verwaltung, öffentliche III, 260, 298.
Verwaltungsaction I, 314.
Verwaltungseingriff I, 271.
Verzögerung des Zeitmaßes I, 355.
Völkerrecht III, 339.
Volksdemonstration I, 303.
Volksschule III, 270.
Volkssouveränität III, 97, 201.
Volksversammlung, spontane I, 302.
„ veranstaltete I, 302.
Volksvertretung III, 215.
Volkswirtschaft III, 120, 443.
Vorbereitung der Action I, 54, 266; II, 134.
Vorsprung, Operations- I, 358.

Waffenstillstand II, 206; III, 347.
Wahlmanöver I, 299.
Wanderlehrer III, 290.
Wehrhaftigkeit, äußerste II, 72.
Wehrkraft II, 68.
Wehrpflicht III, 228.
Wehrpflichtsystem III, 226.
Wehrsteuer III, 228.
Weltanschauung, individualistische I, 16; III, 474.
„ socialistische III, 472.
Weltauffassung, hygienische III, 26.
Weltgeschichte III, 450.
Weltherrschaft I, 134; II, 110; III, 325.
Weltmachtsystem II, 110.
Weltpolitik II, 242; III, 431.
Widerstandskraft des Staates II, 49.
Wiedergewinn des Verlorenen II, 237.
Willensfreiheit, relative I, 18, 21.
Wille, individueller I, 15.
„ socialer I, 15.
Wirtschaft, conservative III, 25.
Wissenschaft, freie III, 26.
„ politische III, 444.

Zeitgeist I, 96, 223; II, 60; III, 81, 104.
„ feudaler, kirchlicher, confessioneller, dynastischer, absolutistischer, freisinniger, nationaler (individualistischer) I, 100.
„ localindividualistischer I, 101.
„ positivistischer I, 116.
Zeitmaß I, 52, 354.
Zollkrieg III, 365.
Zollpolitik III, 160, 364.
Zolltarifpolitik III, 365.
Zwang, politischer II, 73; III, 231.
Zweck, handelspolitischer III, 352.
Zwecke, civilisatorische III, 25.
Zwischenhandel III, 143.
Zwischenzwecke I, 51, 248.
Zufall I, 59.
Zukunft, culturelle III, 118.
Zuvorkommenheit, überanstrengte II, 236.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Lehrbuch der Finanzwissenschaft.

Mit specieller Vergleichung Englands, Frankreichs, Deutschlands, Oesterreichs, Italiens, Rußlands und anderer Länder.

Von

Dr. Lorenz von Stein.

Fünfte Auflage. Zwei Theile. 8. Geh. 34 M. Geb. 40 M.

Erster Theil: **Die Finanzverfassung Europas.**

Zweiter Theil (in drei Abtheilungen): **Die Finanzverwaltung Europas.**

In dieser neubearbeiteten fünften Auflage wurde das Werk sehr wesentlich erweitert, sodaß der zweite Theil nun drei Abtheilungen umfaßt. Durch Behandlung der gesammten Finanzwissenschaft von internationalen Gesichtspunkten aus und durch steten vergleichenden Hinweis auf die allgemein gültigen Grundlagen hat das berühmte Stein'sche Werk wieder neue bedeutende Vorzüge erhalten.

Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie.

Von

Dr. Ludwig von Rönne,

Appellations-Gerichts-Vice-Präsident a. D.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Vier Bände. 8. Geh. 40 M. Geb. 46 M.

I. Band.	Verfassungsrecht.	1. Abth.	Geh. 10 M.	Geb. 11 M. 50 Pf.
II. Band.	Verfassungsrecht.	2. Abth.	Geh. 8 M.	Geb. 9 M. 50 Pf.
III. Band.	Verwaltungsrecht.	1. Abth.	Geh. 8 M.	Geb. 9 M. 50 Pf.
IV. Band.	Verwaltungsrecht.	2. Abth.	Geh. 14 M.	Geb. 15 M. 50 Pf.

(Auch in 20 Lieferungen à 2 M. zu beziehen.)

Die vierte Auflage des berühmten Rönne'schen Werks, das den Forderungen der Wissenschaft wie denen der Praxis in gleich ausgezeichneter Weise genügt, hat infolge der Weiterentwickelung des öffentlichen Rechts wesentliche Umgestaltungen erfahren und ist daher auch für die Besitzer früherer Auflagen unentbehrlich.

Commentar

zum

Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche

mit vorzüglicher Berücksichtigung des gemeinen deutschen Privatrechts.

Von

Ludwig Ritter von Kirchstetter.

Vierte durchgesehene und verbesserte Auflage.

8. Geh. 10 M. Geb. 11 M. 50 Pf.

Die vierte Auflage dieses rühmlichst bekannten Werks ist von dem Herausgeber derselben, Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ferdinand Maitisch in Wien, in durchgreifender Weise umgearbeitet und vervollständigt worden. Das Werk darf als ein durchaus zuverlässiges, für praktische Beamte wie für Lehrer und Studirende des Oesterreichischen Rechts unentbehrliches Handbuch bezeichnet werden.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

SEP 2 1941